[Geschichte der Kämpfe Österreichs.]

KRIEGE

UNTER DER REGIERUNG DES KAISERS

FRANZ.

Im Auftrage des

k. und k. Chefs des Generalstabes

herausgegeben von der

Direktion des k. und k. Kriegsarchivs.

Wien 1905.
Verlag von L. W. Seidel & Sohn
k. und k. Hofbuchhändler.

KRIEG

gegen die

Französische Revolution

1792—1797.

I. BAND

(MIT 8 BEILAGEN UND 4 TAFELN IM TEXT).

EINLEITUNG.

Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen

bearbeitet in der

kriegsgeschichtlichen Abteilung

des

k. und k. Kriegsarchivs.

Wien 1905.

Verlag von L. W. Seidel & Sohn

k. und k. Hofbuchhändler.

Druck von Josef Roller & Comp., Wien.

Printed in Austria

INHALT.

I. Band.

Anhang.

Graphische Beilagen.

Die

politischen Verhältnisse vor Ausbruch des Krieges.

Regierungsantritt Leopold II.

Als Kaiser Josef II. starb, stand das Reich vor einer Katastrophe.

Das Ende des Krieges gegen die Pforte war, trotz mancher glänzender Siege, noch nicht abzusehen und der größte Teil des Heeres stand gefesselt an der entferntesten Grenze des Reiches; Preußen hatte diese günstige Gelegenheit ausgenützt und erstrebte, gestützt auf sein Bündnis mit England und Polen, die Verwirklichung weitgehender Eroberungspläne auf Kosten Österreichs; von Rußland war keine Hilfe zu erwarten, die Allianz mit Frankreich, das völligem Zerfall entgegenzugehen schien, war so gut wie gelöst und im Innern rüttelte der Aufruhr an den Grundfesten des Reiches.

Die wohlgemeinten, ideal gedachten, aber unverstandenen und wohl auch nicht zeitgemäßen Eingriffe des Kaisers in die alten Zustände hatten in den Niederlanden nach und nach zu offenem Widerstand geführt und zu Anfang des Jahres 1790 schien dort die Herrschaft des Hauses Österreich vollständig vernichtet[1]; in Ungarn bedurfte es, aus demselben Grunde, nur eines leisen und nun immer emsiger versuchten Anstoßes von außen, um eine Erhebung hervorzurufen und auch in den Erblanden, in Böhmen und Österreich, in Kärnten, Steiermark und Tirol herrschte Unzufriedenheit und eine bis dahin nur selten wahrgenommene Erregung der Gemüter.

Wohl hatte der Kaiser sich zur Nachgiebigkeit gegen seine rebellischen Untertanen bewegen lassen und mit bitterer Resignation alles zurückgezogen, was doch seiner Überzeugung nach nur zum Besten seiner Völker angeordnet worden war, aber diese

[1]) Vergl. Criste, Kriege unter Kaiser Josef II., 226.

Nachgiebigkeit hatte die Ruhe in den Niederlanden und in Ungarn nicht wiederherzustellen vermocht. Nach wie vor behielten die Brabanter die Waffen in den Händen, nach wie vor legten die magyarischen Unzufriedenen neue, demütigendere Forderungen vor und suchten und fanden willkommene Unterstützung bei auswärtigen Feinden des Reiches; in Polen arbeitete ein eigenes Komitee an der Insurgierung Galiziens und auf den Erblanden lastete auch weiterhin dumpfe, drohende Unzufriedenheit.

Erst als Kaiser Josef im Sterben lag und alle seine Entwürfe scheitern sah, mag er erkannt haben, daß Mißbräuche, die im Volke wurzeln, von diesem selbst beseitigt werden müssen.

In diesen trüben Tagen ergriff Leopold das Zepter, das den müden Händen seines Bruders entsunken war und in überraschend kurzer Zeit gelang es ihm, das Vertrauen selbst jener zu gewinnen, die ihm anfangs kühl und fremd, ja mißtrauisch entgegengekommen waren.

Während seiner 25jährigen Regierungstätigkeit als Großherzog hatte Leopold in Toscana musterhafte Reformen eingeführt, nicht heftig zufahrend und gewaltsam, sondern trotz manchen hartnäckigen Widerstandes ruhig, maßvoll, aber beharrlich und zähe. Ein Freund des Friedens und deshalb wenig geneigt zu gefahrvollen Eroberungen, richtete er sein Augenmerk mehr auf die Konsolidierung der Verhältnisse im Innern des Reiches, als der Grundlage seiner Macht nach außen; den Ideen der Aufklärung zugetan, wie wenige Fürsten jener Zeit, hatte er sich den freien Blick zu bewahren gewußt, der das Erreichbare vom Unerreichbaren zu trennen vermag. Und eben darin unterschied seine Art sich von jener Josefs, mit dem er sonst in vielem übereinstimmte und dessen großen Ideen er volles Verständnis entgegenbrachte. Ihre politischen Grundsätze gingen allerdings weit auseinander. Während der Liberalismus Josefs, wie Ranke sagt, von politisch-imperialistischer Natur war, hatte der Liberalismus Leopolds eine konstitutionelle Färbung und war vereinbar mit ständischen Verfassungen[1]) und wenn Josef für die geschichtliche Entwicklung der verschiedenen Länder seines Reiches gar kein Verständnis hatte, das Volk und dessen konkrete Verhältnisse ganz unbeachtet ließ und die Menschen nur auf dem Wege, den er als den richtigen ansah, glücklich machen wollte, so war

[1]) Ranke. Die deutschen Mächte und der Fürstenbund, II.

Leopold nicht Absolutist seiner Überzeugung nach, sondern sprach sich, allerdings an der Form der Monarchie festhaltend, für Grundsätze aus, welche den fortgeschrittensten staatsrechtlichen Theorien jener Zeit entsprachen und erst in der französischen Revolution ihre Verwirklichung fanden[1]). Als der französische Minister Necker im Jahre 1781 eine in einem absoluten Staate unerhörte Neuerung einführte und einen Rechenschaftsbericht über die Finanzzustände Frankreichs drucken ließ, billigte Leopold dieses Verfahren vollkommen. „Die Idee," so schrieb er am 7. April 1781 an Kaiser Josef, „dem Volke durch den Souverän über den Staat, seine Finanzen und deren Verwaltung Rechenschaft ablegen zu lassen, scheint mir ruhmvoll, nützlich und gerecht zu sein; denn die Finanzen gehören wie überhaupt alles dem Volke und der Souverän ist nur der Verwalter und daher verpflichtet, darüber Rechenschaft abzulegen und die Gelder nach der Absicht seines Prinzipals zum Wohle und zum Vorteile des Staates und all seiner Angehörigen zu verwenden[2])." Angeregt durch das Beispiel Neckers ließ Leopold auch, nachdem er schon die Regierung Österreichs übernommen hatte, einen Rechenschaftsbericht drucken und veröffentlichen, worin er die durch ihn eingeführten Reformen, namentlich die Verwaltung der Finanzen im einzelnen darlegte[3]).

Die Einberufung der französischen Generalstände begrüßte Leopold mit lebhafter Freude und versprach sich von der Einführung einer freien Verfassung, der Abschaffung der Jahrhunderte alten Übelstände die besten Erfolge für das Reich.

„Frankreich," sagte er, „wird dann der mächtigste Staat in Europa werden, man wird dort endlich ein Vaterland haben, man wird es lieben und ihm mehr anhänglich sein, die Stellung eines Ministers und eines Königs wird leichter und angenehmer werden und man wird Gutes tun können, ohne seinen Namen für Übeltaten hergeben zu müssen. Diese Wiedergeburt Frankreichs wird ein Vorbild sein, welches alle Souveräne und Regierungen Europas mit oder gegen ihren Willen nachzuahmen durch die Völker gezwungen sein werden und es wird daraus überall unbegrenztes Glück entstehen, das Ende vieler Ungerechtigkeiten, Kriege,

[1]) Huber, Die Politik Kaiser Josef II., beurteilt von seinem Bruder Leopold von Toscana, 5.

[2]) Arneth, Josef II. und Leopold von Toscana. Ihr Briefwechsel von 1781 bis 1790, I, 23.

[3]) Huber, 8; Reumont, Geschichte Toscanas, II, 225.

Zwistigkeiten und Unruhen; es wird eine der nützlichsten Moden sein, die Frankreich in Europa eingeführt haben wird[1])."

Fest entschlossen, einen Teil seiner politischen Autorität an die Nation abzugeben und sein Reformwerk mit der Einführung einer auf ganz modernen Grundsätzen beruhenden Verfassung zu krönen[2]), sprach sich Leopold auch mit aller Entschiedenheit gegen die Aufhebung bereits bestehender Verfassungen aus. Denn es sei ein Glück, wenn ein Land eine Verfassung habe. „Die Nation hängt an ihr und da sie sich selbst zu regieren glaubt, so ist sie viel leichter zu lenken und zu ihrem Wohlsein und Glück zu führen, dem einzigen Zweck, für welchen jede Regierung eingesetzt ist[3])."

Ob Leopold es versucht hätte, diesen Grundsätzen tatsächlich zu folgen, wenn ihm eine längere Lebenszeit beschieden gewesen wäre? Für seine rastlose Tätigkeit als Großherzog von Toscana hat er wenig Dank gefunden, seinen wohlgemeinten Reformen wurde wenig Verständnis entgegengebracht und die durch sie Getroffenen haben ihn offen und geheim angefeindet — auch während seiner kurzen Regierung als Kaiser konnte er die Überzeugung gewinnen, daß seine in ihrer theoretischen Richtigkeit unanfechtbaren Anschauungen in der Wirklichkeit schwer durchzuführen waren. Es genügt nicht, daß ein Monarch aufgeklärt sei, auch das Volk, das er als seinen Souverän anzuerkennen bereit ist, muß es sein.

Über die Wege, die er bei Antritt seiner Regierung in Österreich einzuschlagen haben werde, war Leopold nicht einen Augenblick im Zweifel: Wiederherstellung der Ruhe im Innern des von offenen und geheimen Feinden aufgewühlten Reiches, Verzicht auf jede gewaltsame Erwerbung, Frieden und möglichst gutes Einvernehmen mit den Nachbarstaaten. Aber der Monarch fand wenig Verständnis für diese Anschauungen im Kreise seiner Ratgeber und der erste Kampf, den er zu bestehen hatte, war der mit dem Fürsten Wenzel Kaunitz-Rietberg.

[1]) Leopold an Marie Christine, 4. Juni 1789. (Beer, Leopold II., Franz II. und Katharina, 214.)

[2]) Reumont, II, 235.

[3]) Leopold an Marie Christine, 4. Juni 1789. Vergl. auch das merkwürdige „politische Glaubensbekenntnis" Leopolds in seinem Schreiben an Marie Christine vom 27. Januar 1790. (A. Wolf, Leopold II. und Marie Christine. Ihr Briefwechsel, 84.)

Der Einfluß des nunmehr im 80. Jahre stehenden Reichskanzlers hatte seit der Thronbesteigung Josef II. stark abgenommen, wenngleich sein Rat auch von diesem noch gern und mit Achtung gehört worden war; aber befolgt wurde er nicht immer. Namentlich in den inneren Angelegenheiten des Reiches war Josef eigenwillig seine eigenen Wege gegangen und doch wäre es im Interesse seiner Lande gelegen, wenn er hier den Ratschlägen des Fürsten mehr Gehör geschenkt hätte, als auf dem Gebiete der auswärtigen Politik. Denn Kaunitz hatte die Fühlung mit dem Gang der Ereignisse in Europa verloren und so wie er nach dem Tode König Friedrich II. dem Wunsche des Kaisers nach einer Annäherung an Preußen fast schroff entgegengetreten war[1]) und ihn später zur Kriegserklärung an die Pforte gedrängt hatte, so bildete auch jetzt noch sein Preußenhaß „das höchste Pathos seiner Seele"[2]). Und er erkannte nicht, daß der Krieg gegen die Pforte schon bisher nur im Interesse Rußlands geführt, daß die französische Allianz, die er bisher als die unverrückbare Basis einer richtigen österreichischen Politik angesehen, vollkommen wertlos geworden war und daß Preußen, wenn es den eingeschlagenen Weg energisch weiter verfolgte, Österreich den Todesstoß versetzen konnte.

Obwohl sich König Leopold durchaus nicht der Ansicht seines Kanzlers verschloß, unbedingt festzuhalten an der Allianz mit Rußland, so mußte doch in erster Linie ein friedliches und haltbares Verhältnis mit Preußen angebahnt werden. Unbeirrt durch die unmutig erbetene Entlassung des Kanzlers und durch die Kriegslust einzelner hervorragender Krieger, wie Lacy, der angesichts der gegen Preußen und Polen neuaufgestellten Heere an den Grenzen Böhmens, Mährens und Schlesiens nicht abgeneigt gewesen wäre, das Glück der Waffen zu versuchen, tat Leopold die ersten entgegenkommenden Schritte gegen Preußen. Und während die beiderseitigen Heere einander gegenüberstanden[3]), begannen die Verhandlungen der beiden Monarchen — denn nicht nur Fürst Kaunitz, sondern auch der leitende Minister Preußens, Graf Hertzberg, stand dabei während der Verhandlungen trotzig beiseite. Am 27. Juli 1790 wurde die Konvention von Reichenbach abgeschlossen und ihre Folgen stellten der politischen

[1]) Criste, Kriege unter Kaiser Josef II., 145.

[2]) Dove, Ausgewählte Schriftchen, 107.

[3]) Criste, Kriege unter Kaiser Josef II., 248.

Klugheit Leopolds das beste Zeugnis aus. Freudig begrüßt seiner maßvollen Haltung wegen und mit erhöhtem Ansehen empfing er, ohne jede Schwierigkeit und einstimmig am 30. September 1790 die Kaiserkrone und konnte nun seine Kräfte auch zur Herstellung der Ruhe im Innern verwenden. Die Beruhigung in den Erblanden erfolgte ohne wesentliche Kämpfe, gefährlicher und schwieriger schien die Restauration in den Niederlanden und in Ungarn. Doch gelang ihre Durchführung überraschend schnell. Müde der Revolution begrüßten die Niederländer die österreichischen Truppen, die bereits am 2. Dezember in Brüssel einzogen und am 4. Januar 1791 übernahm Graf Mercy in Vertretung des Statthalterpaares die Leitung der Regierung.

Auch in Ungarn verfehlte die würdevolle und entschiedene Sicherheit in dem Auftreten Leopolds ihre Wirkung nicht. Er hatte sich bereit erklärt, die ungarische Verfassung ebenso wie die königlichen Rechte unversehrt aufrechtzuerhalten, die Wünsche der Opposition im Reichstage nach Erweiterung des Inauguraldiploms in der Theresianischen Form lehnte er mit aller Bestimmtheit ab. Der unvermeidliche, aber bedeutungslose Sturm blieb zwar nach dem Bekanntwerden dieser ablehnenden Antwort nicht aus, aber die gemäßigte Partei setzte doch den Beschluß durch, Leopold bedingungslos zum Könige zu krönen. Am 12. November 1790 wurde der vierte Sohn des Kaisers, Leopold Alexander, einstimmig zum Palatin gewählt, am 15. November erfolgte die feierliche Krönung Leopolds mit Zugrundelegung des Inauguraldiploms in seiner hergebrachten Form.

Noch bedeutender in ihren Wirkungen zeigte sich bald die auswärtige Politik Leopolds. Dasselbe Österreich, das noch vor wenigen Monaten vor dem Zerfall zu stehen schien, sah sich nun auf einmal von allen Seiten umworben. England, das im Verein mit Preußen eine Beendigung des Krieges zwischen Rußland und der Pforte herbeizuführen bestrebt war, suchte den Beitritt des Kaisers zu dem, möglicherweise auch bewaffneten Vermittlungsgeschäft zu erreichen; Rußland aber, in der Besorgnis eine Koalition gegen sich entstehen zu sehen, bat dringend um bestimmte Zusagen über die Mithilfe Österreichs im Falle eines Krieges.

Es ist ein Beweis hoher staatsmännischer Klugheit, daß Leopold, so günstig seine Lage nunmehr auch zu sein schien,

es vermied, sich überrumpeln zu lassen. Ein rascher Anschluß an England und Preußen hätte ihn mit Rußland vollständig überworfen, ein Bündnis mit dem Zarenreich ihn in einen Krieg getrieben, den er aus guten Gründen soeben zu vermeiden gewußt. Aber auch einsam zwischen Rußland und dem Dreibund durfte er nicht stehen bleiben, wenn er nicht die Kosten einer etwaigen Verständigung dieser Mächte tragen wollte. Und mit bewunderungswürdigem Geschicke hat er es verstanden, nach allen Richtungen hin gute Beziehungen zu unterhalten, ohne sich zu binden, selbst bei dem Andrängen in einer Angelegenheit, die ihn als Monarch und Mensch gleich tief berühren mußte, die Wirren der französischen Revolution, in welche einzugreifen ihn Preußen eben jetzt veranlassen wollte.

Die französische Revolution und die europäischen Mächte.

Die unter der Bezeichnung französische Revolution bekannte Staatsumwälzung ist nicht auf politische, sondern auf volkswirtschaftliche Beweggründe zurückzuführen. Der Notstand des Volkes hatte schon mit dem Jahre 1672 begonnen und war seither von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gestiegen, trotzdem blieben die auf dem Volke allein ruhenden Lasten unbehoben; Aufstände, zu denen es während dieser Zeit kam, wurden rasch und schonungslos unterdrückt. Aber sie führten doch allmählich zu der Erkenntnis, daß an die Besserung der unerträglichen Zustände wenigstens gedacht werden müsse und unter der milderen Regierung König Ludwig XVI. wurden die gefürchteten und gehaßten „Intendanten" tatsächlich milder, die Steuern gleichmäßiger bemessen, die Frondienste leichter. Die von dem Finanzminister Necker eingeführten, von Lomenie de Brienne vermehrten Provinzialversammlungen hatten die Abgaben zu verteilen, ihre Eintreibung zu überwachen, die öffentlichen Arbeitsangelegenheiten zu leiten und zu entscheiden. Aber diese Versammlungen gaben dem Volke auch Gelegenheit Einblick in die Übelstände zu gewinnen, die es noch fortwährend am eigenen Leibe hart genug erfuhr, deren Ursachen es aber bisher nicht gekannt hatte.

Durch den Rechenschaftsbericht Neckers vom Jahre 1781 hatte sich das bis dahin in ein undurchdringliches Geheimnis gehüllte Finanzwesen Frankreichs allerdings entschleiert, aber alle, von den rasch einander folgenden Finanzministern bald ernst, bald leichtfertig unternommenen Versuche, die immer klarer zu Tage tretenden Übelstände zu beheben, führten zu keinem günstigen Ergebnis, wohl aber zu stets wachsender Erbitterung.

Eine Hungersnot vermehrte sie, das Vagabunden- und Räuberunwesen nahm von Tag zu Tag zu, das Proletariat drängte nach der Hauptstadt, in der Provinz kam es zu Unruhen und Gewalttätigkeiten.

Und eben zu dieser Zeit, die eine straffe Regierung erfordert hätte, entglitten die Zügel den schlaffen Händen Ludwig XVI., der kein anderes Mittel mehr wußte, den Wirrnissen der Gegenwart ein Ende zu machen, als die Einberufung der Reichsstände. Am 5. Mai 1789 traten sie in Versailles zusammen und schon wenige Wochen später errang der dritte Stand den ersten entscheidenden Sieg, indem er sich am 17. Juni, ohne Vorfrage bei der Regierung und gegen den bestimmten Befehl des Königs als „Nationalversammlung" konstituierte. Es war in der Macht des Königs gelegen, den Trotz der Widerspänstigen zu brechen durch rasche Auflösung des Reichstags — er beugte sich dem Gebote der Nationalversammlung und forderte selbst die widerstrebenden Mitglieder des Adels und des Klerus auf, sich mit den Abgeordneten des dritten Standes zu vereinigen.

Von diesem Tag an war die Macht des Königs gebrochen, er ließ sich treiben, wohin die Wogen ihn trugen. Er setzte dem Antrag, die Truppen von Paris und Versailles zu entfernen, so wenig Widerstand entgegen, wie dem Beschluß, eine Bürgerwehr, die Nationalgarde, zu bilden und ebenso schwach gegenüber den Ratschlägen seiner wenig fähigen nächsten Umgebung, ließ er sich bewegen, den allbeliebten Minister Necker zu entlassen (11. Juli).

In der Nationalversammlung erregte dieser Beschluß Schrecken, in Paris gab er das Signal zum Losbruch der bereits vorbereiteten Empörung. Das „Palais royal", der Hauptsammelplatz aller Freunde des Umsturzes, begann zu arbeiten. Den Straßenkämpfen vom 12. und 13. Juli folgte der Sturm auf die Bastille, dem verhaßten Bollwerk des Despotismus, die militärische Rüstung der Regierung aber versagte den Dienst. Meuterei und offener Abfall der Truppen bestätigten die Tatsache, daß der König seiner Hauptstadt nicht mehr Herr war, daß die Armee ihn dazu zu machen nicht gewillt war; daß in der neugebildeten Nationalgarde das bewaffnete Bürgertum die militärische Herrschaft in der Hauptstadt an sich gerissen hatte; daß die Staatsgewalt teils in die Hände neuentstandener Mächte übergegangen war, teils durch die wildeste Anarchie usurpiert wurde [1].

[1] Erdmannsdörfer, Mirabeau, 78.

„Das ist ja eine Revolte," hatte König Ludwig erstaunt ausgerufen, als man ihm Meldung machte über die Ereignisse in Paris. Er sollte sich überzeugen, daß es die Revolution war.

Der Erstürmung der Bastille folgten Greuel in der Provinz. Die blinde Wut des Pöbels, der keinen Herrn mehr über sich zu fühlen begann, wandte sich zuerst gegen die Edelleute, deren Schlösser ausgeraubt und in Brand gesteckt wurden. Ohne Rücksicht auf jene, die sich stets als wohlwollend erwiesen hatten, wurden sie in ihren Schlössern aufgesucht, mißhandelt, getötet. Wie den Schlössern, ging es auch den Klöstern und bald galt der Angriff den Reichen überhaupt.

Nicht der König allein, auch die Nationalversammlung war diesen Ausschreitungen gegenüber machtlos; „beim Leuchten brennender Schlösser und umgeben von den Leichen erschlagener Edelleute" beriet sie in fieberhafter Eile über die Herstellung einer neuen Verfassung. Es waren die großen Ideen Franklins, Washingtons und Jean Jacques Rousseaus, welche durch die Proklamierung der „Menschenrechte", durch die Aufhebung aller feudalen Privilegien und Abschaffung der geistlichen Zehnten verwirklicht werden sollten; im Geiste Montesquieus ging man dann an die Herstellung einer neuen Verfassung, durch welche tatsächlich Frankreich in eine „Demokratie, mit einer Krone im Wappenschilde" umgewandelt wurde. Die Nationalversammlung hatte als gesetzgebender Körper stets beisammen zu bleiben und alle zwei Jahre erneuert zu werden. Ihren Beschlüssen gegenüber hatte der König kein absolutes, sondern nur ein auf vier Jahre beschränktes Veto; die neu zu verfassende Konstitution, die seiner Bestätigung nicht bedurfte, mußte von ihm beschworen werden.

War der König durch diese Beschlüsse tatsächlich jeder Macht beraubt, so belehrten ihn die Ereignisse des 6. Oktober, an welchem Tage er unter entsetzenerregendem Geleite von Versailles nach Paris zurückgeführt wurde, daß er auch ein Gefangener war.

Mit dem Könige übersiedelte auch die Nationalversammlung nach Paris, entgegen dem Wunsche einsichtsvoller Mitglieder, welche die Gefahren ahnten, denen der König, die Monarchie, die Versammlung selbst, dort ausgesetzt sein mußten.

Ihre Befürchtungen erwiesen sich nur zu bald als vollständig begründet, der Pöbel begann sich jetzt auch gegen unbeliebte Mitglieder der Nationalversammlung selbst zu wenden

und nötigte dadurch viele ihre Mandate niederzulegen oder zum mindesten nicht mehr in den Sitzungen zu erscheinen. Die unzähligen Zeitungen und Flugschriften, zum größten Teil von verkommenen Leuten verfaßt, die nichts zu verlieren, nur zu gewinnen hatten, schmeichelten der unverständigen Masse, wiederholten tagtäglich in den verschiedensten Variationen, daß das Volk der einzige legitime Souverän sei, verdächtigten jeden als Verräter, der nicht blind ihren Befehlen gehorchte; die Mäßigung wurde als Verbrechen angerechnet. Im Versammlungssaale selbst begann der Terrorismus zu herrschen [1]). Nur auf diese Weise erklärt sich das Zustandekommen mancher Gesetze; auf diese Weise die Erklärung der Menschenrechte, die in geheimer Sitzung von 28 der bestehenden Bureaus der Nationalversammlung verworfen, in öffentlicher Sitzung von der Mehrheit angenommen wurde.

Erschreckt durch die Greuel, welche selbst radikalere Mitglieder verzweifeln ließen an der Unfehlbarkeit der Volksjustiz, erließ die Nationalversammlung sofort nach ihrer Etablierung in Paris ein „Martialgesetz", welches den Gemeindebehörden das Recht einräumte, für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe die bewaffnete Macht aufzubieten. Robespierre erhob Einspruch dagegen; nicht Gesetze gegen das hungernde Volk brauche man, sondern Maßregeln zur Entdeckung der aristokratischen Verschwörer gegen das Glück und die Freiheit des Volkes. Seinem Antrage gemäß wurde denn auch ein „Untersuchungsausschuß" eingesetzt, der die Aufgabe hatte, alle Verbrechen gegen die Nation aufzuspüren. Jeden Monat erneuert, aus unerfahrenen oder auch bösartigen Deputierten zusammengesetzt, „vereinigt dieses Komitee die Unfähigkeit mit der Roheit; ängstlich und argwöhnisch, begünstigt es die Angeberei und findet es keine Verschwörungen vor, so erfindet es welche" [2]).

Mit dem Beschluß vom 2. November 1789, durch welchen auf Antrag des Bischofs Talleyrand alle Kirchengüter für Staatseigentum erklärt wurden, entriß man jetzt auch der alten Hierarchie ihre Stützen. Diesem Beschlusse folgten später schärfere Maßregeln, die zuletzt in der Zivilkonstitution des Klerus gipfelten, wodurch die Geistlichen zu Gemeindebeamten erklärt wurden und den Eid auf die neue Verfassung leisten mußten. Nicht

[1]) Taine, Die Entstehung des modernen Frankreich. Deutsche Bearbeitung von L. Katscher, II/1, 109.

[2]) Taine, II/1, 155.

weniger einschneidend war das Gesetz über die Munizipalitäten, 14. Dezember 1789, welches die Selbstregierung und Selbstverwaltung der 42.000 Gemeinden aussprach und wodurch Frankreich tatsächlich in ebensoviele kleine Republiken umgewandelt wurde.

Und doch war der republikanische Gedanke zu dieser Zeit in Frankreich kaum aufgetaucht; in all den Stürmen, die seit der Einberufung der Generalstände über das Land gebraust waren, hatte man den Wunsch nach einer Republik oder auch nur nach einem Wechsel der Dynastie noch nicht ernsthaft äußern gehört, vielmehr zeigte sich wiederholt in allen Kundgebungen die Liebe und Anhänglichkeit an König Ludwig XVI. in der unzweideutigsten Weise.

Einem kräftigeren Geist als jenem Ludwig XVI. wäre es wohl möglich gewesen, diese Stimmung, die fest im Volke wurzelte, zu benützen und durch eine Gegenrevolution den Sturm zu beschwören, der immer heftiger heranzog, bis er endlich das ganze alte Frankreich hinweggefegt. Selbst unverdorben in einer sittlich tief herabgesunkenen Umgebung, nicht ohne Geistesgaben und Intelligenz, aber innerlich ungefestigt und haltlos, ließ Ludwig sich treiben, wie einzelne Personen, wie die Ereignisse es wollten. So hatte er sich denn auch, ohne Widerstand zu leisten oder, was notwendiger gewesen wäre, selbst entschieden einzugreifen, eine Forderung der Nationalversammlung nach der anderen entreißen lassen, sogar das Gesetz zur Beeidigung der Priester auf die Zivilverfassung, eine Verfügung, die ihn am schmerzlichsten dort berührte, wo er noch am empfindlichsten war, in seinem religiösen Gefühl. Und der einzige Mann an Ludwigs Seite war, wie Mirabeau sagte, die Frau desselben, aber auch Marie Antoinette, geistig befähigter als ihr Gemahl und unerschrockenen Mutes voll, fehlte die klare politische Einsicht, fehlten die Mittel, einen festen Plan zu fassen und auszuführen. Vollkommen klar war es ihr wohl, daß die alten Zustände nicht wiederhergestellt werden konnten, daß sie auch nicht im Bunde mit den Emigranten wirken durfte, von denen sie fast noch mehr zu befürchten hatte, als von dem aufgestachelten Volk, aber auch sie glaubte der wachsenden Zerstörung nichts als die äußerste Geduld entgegensetzen zu sollen.

Gerade diese Untätigkeit aber, die Geduld, womit König und Königin alle Schläge der Revolution auf sich nahmen, in der geheimen Hoffnung, daß aus dem Übermaß der Verwirrung sich Umkehr und Rettung erheben würden, befremdete anfangs die

Revolutionäre, dann machte sie sie mißtrauisch und empfänglich für die Einflüsterungen, diese Geduld sei eine erheuchelte und der Monarch erwarte nur den günstigen Augenblick, wo er ihnen in den Arm fallen und die Errungenschaften der Revolution wie ihre eigene Herrschaft wieder stürzen könne. Und eben darin, daß König Ludwig XVI. das Steuer freiwillig fahren ließ und das Schiff des Staates mit Absicht allen Stürmen überlieferte, liegt seine tragische Schuld, denn nur wenn er sich „skrupellos und entschlossen, so wie Mirabeau es wollte, mitten in die Strömungen hineinstellte, welche der Geist des Jahrhunderts und der Wille der Nation hervortrieben, konnte er wenigstens hoffen, ihren Lauf zu zähmen und seine Krone zu behaupten; und nur so würde er ihren Traditionen treu geblieben sein, welche immerdar in der Bändigung der partikularen Gewalten und in der Befestigung der nationalen Einheit gegipfelt hatten[1])".

Es kann nicht wundernehmen, daß die erschütternden Vorgänge in Frankreich auch in anderen Teilen Europas mächtigen Widerhall fanden, namentlich in Österreich und Deutschland, wo so vieles zusammengewirkt hatte, um auf die Idee der Volkssouveränität vorzubereiten. Tatsächlich wurde auch zu einer Zeit, in welcher die französischen Revolutionäre aus ihren monarchischen Prinzipien noch kein Hehl machten, im Deutschen Reiche für die republikanische Staatsform geschwärmt und auch die Länder Österreichs befanden sich ja beim Ausbruch der französischen Revolution in einem Zustand der Auflehnung. Nur ging hier die Bewegung nicht vom Volke, sondern von jenen Elementen aus, gegen welche in Frankreich die Revolution hauptsächlich sich richtete[2]).

Der Enthusiasmus für die französische Revolution nahm freilich ab, je mehr sie vorwärts schritt und hatten schon die empörenden Szenen, unter denen die Überführung Ludwig XVI. aus Versailles nach Paris erfolgt war, manchen aufrichtigen Freund der französischen Freiheit empört, so enttäuschte noch mehr die Unfähigkeit der Nationalversammlung, mit der königlichen Gewalt gegen die einreißende Anarchie zusammenzuwirken und war man anfangs geneigt, selbst die Exzesse in Frankreich zu entschuldigen, da „Krebsschäden nicht mit Rosenwasser geheilt werden können",

[1]) Lenz, Marie Antoinette im Kampf mit der Revolution.

[2]) Über den Einfluß der französischen Revolution auf den deutschen Volksgeist handeln ausführlich: Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, II/2; Heigel, Deutsche Geschichte, I, 273 bis 320; Wenck, Deutschland vor hundert Jahren.

so schleuderte man bald die herbsten Vorwürfe gegen die „Neufranken". Aber trotz der Abschwächung der ursprünglichen Begeisterung blieb doch immer noch ein sympathisches Verhalten zur französischen Sache das Vorwaltende, eine starke Neigung, diese Sache im engsten Zusammenhange mit der Sache politischer Freiheit und menschlicher Vervollkommnung zu denken und noch im Januar 1791 war eine Zeitschrift, die freilich von allem Anfang an die Ereignisse in Frankreich nicht gerade mit Begeisterung begleitet hatte, befremdet über das „Freiheitsfieber" in Wien[1]).

„Die Größe der Ziele der französischen Nationalversammlung gewann ihr die Bewunderung der Völker," so sagt ein französischer Historiker[2]) „die Ohnmacht der Regierung beruhigte die europäischen Kabinette." Je nachdem man Frankreichs bedurfte oder es fürchten zu müssen glaubte, wurden die einander überstürzenden Nachrichten aus Paris mit Unmut oder mit Freude empfangen, fast alle Staatsmänner aber sahen in den Anfängen der Revolution den unvermeidlichen Zusammenbruch Frankreichs. Die Verzweiflung König Karl IV. von Spanien über die Schwäche Ludwig XVI. war begreiflich, denn jede Hoffnung auf Hilfeleistung Frankreichs in dem bevorstehenden Krieg gegen England schien geschwunden; aus demselben Grunde aber triumphierte man in London und fand nebstbei, daß die Franzosen getan, was zu tun die Aufgabe Englands gewesen wäre. „Sie haben ihre Monarchie, ihre Kirche, ihren Adel, ihre Gesetze, ihren Schatz, ihr Heer, ihre Marine, ihren Handel und ihre Industrie zerstört!"

In Rußland war man noch durch den Krieg gegen die Pforte vollauf in Anspruch genommen und die Verständigung zwischen Österreich und Preußen barg größere Gefahren als die inneren Wirren in Frankreich. In Österreich bedauerte man den augenscheinlichen Verlust eines Verbündeten, der gerade in jener kritischen Lage von besonderer Nützlichkeit hätte sein können und aus demselben Grunde ward in preußischen Regierungskreisen die Ohnmacht Frankreichs freudig begrüßt.

Aber auch nur so weit berührten die Vorgänge in Frankreich die europäischen Mächte und es ist ein Irrtum, zu glauben,

[1]) „Das Freiheitsfieber verbreitet sich auch hier täglich", schrieb man im Juli 1791 dem „Politischen Journal" aus Wien. „Es gibt auch hier politische Mordbrenner, welche den Wahn verbreiten, daß hoffentlich die Flamme des Aufruhres auch hier und in Deutschland ausbrechen werde."

[2]) Sorel, L'Europe et la révolution française, II, 21.

daß die französische Revolution auf die Anschauungen und Bestrebungen der europäischen Staatsmänner gleich anfangs entscheidenden Einfluß genommen. Wie in Frankreich selbst wohl niemand die schließliche Entwicklung der Wirren geahnt, so haben diese auch den Gang der Ereignisse in Europa seit Beginn des Türkenkrieges nur selten und auch dann nur kaum erkennbar berührt und die Blicke der Monarchen und Staatsmänner waren bis dahin und leider auch noch geraume Zeit später weit mehr nach dem Osten und Süden Europas gerichtet, als nach dem Westen. Und so wenig haben auch weiterblickende Männer die Bedeutung jenes Sturmes in Frankreich erkannt, der wenige Jahre später das Angesicht Europas vollständig verändern sollte, daß Wünsche und Bestrebungen, Hoffnungen und Befürchtungen, die an und für sich wenig bedeutend gewesen wären für die Sicherheit ihrer Staaten, ihre politischen Unternehmungen weit mehr beeinflußten als jene Revolution, der man wohl tiefste Verachtung, aber noch keineswegs Besorgnisse entgegenbrachte. Man zog wohl fallweise den Zerfall und die Schwäche Frankreichs in Rechnung, an die Möglichkeit einer plötzlichen Erstarkung dieses Staates bis zur Furchtbarkeit dachte man nicht.

Entsprechend dem Eindruck, den die französische Revolution anfangs auf die europäischen Mächte geübt, verhielten sich diese auch vollständig teilnahmslos gegenüber jenen Wirren, wenn auch einzelne der königlichen Familie warme Teilnahme entgegenbrachten; in ihrem Interesse einzugreifen, versagten sie sich.

Die erste Wendung in dieser Beziehung erfolgte in Preußen.

War man in Preußen anfangs wohl zufrieden mit den Unruhen, die den in seinen Grundfesten erschütterten französischen Staat unfähig machten, Österreich die noch zu Beginn des Jahres 1790 so notwendige Hilfe zu leisten, so schien man schon wenige Monate später erschrocken über die Fortschritte der Revolution, von der man nun das legitime Königtum bedroht sah und schon im September 1790 konnte der österreichische Gesandte in Berlin, Fürst Reuß, melden, daß man sich dort ernstlich mit dem Gedanken trage, zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung einzugreifen, doch möchte man sich „nicht allein embarquieren". Oberst Bischoffswerder, der bekannte Günstling König Friedrich Wilhelm II., habe, so berichtete Reuß weiter, mit ihm deshalb „von weitem" gesprochen, der „mehr als tätige, ruhmsüchtige General Prinz Hohenlohe" aber habe ihm offen gesagt, der König

wünsche sich mit Leopold darüber ins Einvernehmen zu setzen. Ein Eingreifen in die Wirren Frankreichs sei um so leichter durchführbar, als Österreich in den Niederlanden ein ansehnliches Korps habe und Preußen unschwer die nötigen Truppen dort zusammenziehen könne[1]). Am 14. September entwickelte dann Prinz Hohenlohe das vollständige Projekt über das Vorgehen gegen Frankreich. „Wenn beide," so lautete dieses Projekt, „der künftige römisch-kaiserliche und der Berliner Hof übereinkommen, die königliche Autorität in der französischen Monarchie wiederherzustellen, so könnte nach vollkommen hergestellter Ruhe in den Niederlanden die daselbst versammelte Armee in Französisch-Flandern und eine am Rhein aus Preußen, Pfälzern und anderen Reichsständen bestehende Armee im Elsaß einrücken und von beiden Mächten ein zu oben erwähntem Zweck abzielendes Manifest erlassen werden, welches der unterdrückten, die jetzige Unordnung in Frankreich beseufzenden und sich nach der Wiederherstellung der königlichen Autorität sehnenden Partei den fehlenden Mut einflößen würde, das Ihrige und Nötigste dabei in Frankreich selbst zu tun. Die österreichische Armee würde sich zweier in Flandern gelegenen Festungen bemächtigen — die man mir, sagte man, nicht nennen könnte, aber nennen würde, wenn es dazu käme — in denen man sich zuverlässiger Verständnisse versichert hätte, vermöge welcher sie sich ohne Umstände ergeben würden; die preußische Armee würde ein Gleiches im Elsaß tun, wo man sich Verständnisse zu verschaffen wüßte. Von diesem point d'appui aus könnten beide Armeen, wenn es nötig wäre, mit Sicherheit agieren, der Widerstand würde sehr gering sein, da die regulierten Regimenter die alte Ordnung wünschten und die Nationalgarde wohl nicht würde widerstehen können. Im Manifeste, über dessen Form man übereinzukommen hätte, könnte im Namen Seiner kaiserlichen Majestät zu Gunsten des römischen Reiches gegen die Verletzung der wichtigsten Reichsverträge, in Rücksicht auf die Eingriffe in die Besitztümer mehrerer Reichsstände und des Straßburger Reichsstiftes protestiert und Remedur begehrt und dann im Namen beider Monarchen in Rücksicht des Anteiles, den Allerhöchstdieselben an der Lage des Königs von Frankreich nehmen, auf die mehrmalen benannte Wiederherstellung des königlichen Ansehens nachdrücklich gedrungen werden."

[1]) Reuß an Kaunitz, 10. September 1790. (H. H. und St. A.)

„Wenn durch solche nachdrückliche Maßregeln das vorgesetzte Ziel erreicht worden wäre, so erschiene der Zeitpunkt, in welchem Seine k. k. und Seine k. preußische Majestät die Entschädigung für die gemachten Ausgaben zu verlangen hätten und hiezu schlägt der König von Preußen folgendes vor:"

„Das Haus Österreich behielte vom französischen Hennegau einen solchen Anteil, als es, um die Summe der Unkosten zu decken und zu seinem Vorteil erforderlich wäre;"

„Preußen schmeichle sich alsdann der Einwilligung Seiner kaiserlichen Majestät, daß es sich mit dem Kurfürsten von der Pfalz verstehen könne, daß Seine kurfürstliche Durchlaucht dem König das Herzogtum Jülich und Berg gegen ein aus dem Elsaß zu eroberndes hinlängliches Äquivalent abtrete."

„Sodann sollte ein dreifaches Bündnis zwischen Österreich, Frankreich und Preußen das Werk krönen[1])."

Nicht darin liegt das Bemerkenswerte dieses Planes, daß er tatsächlich die Grundzüge enthält, nach welchen später seine Ausführung versucht wurde, auch nicht in der Leichtigkeit, mit welcher man sich die Überwältigung Frankreichs vorstellte und die zukünftige Teilung der Beute erörterte, sondern vielmehr darin, daß man in Preußen gerade jetzt sich angeregt fühlte, in eine Angelegenheit einzugreifen, die ebendiesen Staat am allerwenigsten berührte. Von den Stürmen in Frankreich hatte ja Preußen genau so wenig zu besorgen, wie etwa Rußland, das denn auch tatsächlich bald genug mit schwer unterdrückter Freude die Flammen emporschlagen sah und eifrig am Werke war, sie zu schüren. Und dasselbe Interesse, den, bei den klar genug zu Tage liegenden Absichten Rußlands auf Polen unbequemen Wiener Hof angelegentlich im Westen zu beschäftigen, mußte wohl auch Preußen haben, das nicht nur alle Wege aufzusuchen fortfuhr, welche ihm zu dem Besitze von Danzig und Thorn verhelfen konnten, sondern auch ein Vordringen der russischen Macht in Polen weit mehr zu befürchten hatte als Österreich. Dieses dagegen war gerade durch die Revolution in Frankreich an empfindlichster Stelle, in den Niederlanden, bedroht, die, noch lange nicht vollständig beruhigt, leicht Unterstützung finden konnten bei den Männern der französischen Revolution. Trat nun Leopold mit seiner ganzen Macht gegen Frankreich auf, so war nicht zu sehen, wer einer Verständigung zwischen Rußland und Preußen in der

[1]) Reuß an Kaunitz, 14. September 1790. (H. H. und St. A.)

polnischen Sache hätte entgegentreten können. Etwaige einseitige und deshalb für Preußen unbequeme Erfolge und Errungenschaften auf französischem Gebiet waren schon durch die Mitwirkung der preußischen Truppen in dem Kampfe ausgeschlossen; verlief aber der Beginn der Unternehmung erfolglos, so fanden sich unschwer Gründe, nach und nach eine weitere Teilnahme zu verweigern in einem Kriege, den man immerhin mit einem Schein von Recht als ausschließlich im Interesse des Kaisers gelegen angeregt zu haben, erklären konnte.

Doch solche Erwägungen waren es gewiß nicht, die Friedrich Wilhelm II. bewogen haben, Leopold zum Eingreifen in die inneren Wirren Frankreichs zu veranlassen. Es wird wohl so gewesen sein, wie Häusser sagte: „Die französische Revolution erweckte am preußischen Hofe Empfindungen, denen die bisherige Taktik in Belgien, in Lüttich, in Ungarn den Kampf der Bevölkerungen gegen gewalttätige Regierungen zu unterstützen, als gleichbedeutend und gleich verwerflich mit dem Jakobinismus erschien; die ganze frömmelnde und mystische Gesellschaft, die das Ohr des Königs hatte, war solchen Anschauungen natürlich sehr zugänglich und Friedrich Wilhelm selbst gab sich mit einer unverkennbaren Lebhaftigkeit, an der sein monarchisches Bewußtsein, wie seine Großmut gleichen Anteil hatten, den Ansichten hin, welche die schon an allen Höfen geschäftige Emigration des französischen Adels verbreitete. So bildete sich allmählich unter den Eindrücken der Revolutionsangst das Dogma aus, daß es eine Politik der Solidarität konservativer Interessen gäbe, gegenüber welchen die alten Überlieferungen, wie die alten Gegensätze schweigen müßten. Eine Verständigung mit Österreich, ein Kreuzzug nach Frankreich zur Herstellung des legitimen Thrones und die gemeinsame Behauptung der alten Autoritäten in Staat und Kirche, das schien den Trägern dieser Politik, namentlich Bischoffswerder, ein schönerer Erfolg, als der Zuwachs an Gebiet und äußerem Ansehen, den Hertzberg gemäß den Überlieferungen Friedrich II. mit allen zweckdienlichen Mitteln und allen brauchbaren Verbündeten erreichen wollte[1])."

Ein solches monarchisches Bewußtsein, eine solche Großmut war bei Leopold allerdings nicht zu finden. Es ist bekannt, mit welchem Wohlwollen er die ersten Schritte der französischen Nationalversammlung verfolgt hatte; bald genug sollte er, be-

---

[1]) Deutsche Geschichte, I, 299.

fremdet und entrüstet, den wachsenden Ausschreitungen der Franzosen folgen, an deren Art und Wesen er förmlich irre wurde.

Und wenn er auch die Unbill, die namentlich der Königin von Frankreich fast täglich widerfuhr, tief empfand, sicher ist es, daß in ihm der „Bruder Marien Antoinettens stets durch den kaltblütigen Politiker in Schach gehalten ward".

Noch war seine Lage nicht so beschaffen, daß er mit seiner ganzen Macht in einen Krieg eintreten konnte, dessen glückliche Beendigung doch nicht so bestimmt vorauszusehen war, als es das vom Fürsten Reuß übermittelte Projekt andeutete; noch waren die Wunden zu heilen, welche vergangene Ereignisse geschlagen und an denen seine Völker schwer litten; noch war die Herbeiführung von Ruhe und Kräftigung im Innern des Reiches dringlicher, als ein gewagtes, zweifelhaftes Unternehmen, das brüderlicher Zärtlichkeit entsprang. Wurde aber Leopold als Monarch durch seine Regentenpflicht gehindert, ein solches Wagnis zu unternehmen, so verbot es ihm zugleich seine Sorge als Bruder, denn er erkannte genau, daß sein Eingreifen in die Angelegenheiten Frankreichs die königliche Familie auf das höchste gefährden mußte. Diese unbestreitbare Tatsache berücksichtigten doch jene zu wenig, die nur die Großmut Leopolds anriefen, am allerwenigsten die Emigranten, die ihn mit ungeheuerlichen Projekten bestürmten.

Fest entschlossen, erst dann einzugreifen, wenn die französische Königsfamilie sich in Sicherheit befand und überzeugt, daß der Umsturz in Frankreich als eine Angelegenheit aller Monarchen anzusehen sei, betonte der Kaiser immer wieder die Notwendigkeit, daß König Ludwig XVI., aus der förmlichen Gefangenschaft befreit, die Hilfe der fremden Mächte in aller Form anrufen müsse; daß aber auch die Verhältnisse im Innern Frankreichs derart beschaffen sein müßten, daß sie den Erfolg verbürgten. Im Sinne dieser Anschauungen lehnte Kaiser Leopold das manchmal recht lästige Andrängen der Emigranten ab und ging auch nicht auf die Vorschläge Preußens ein. Ebenso zurückhaltend blieb Leopold gegenüber England, das durch seine Friedensvermittlung zwischen der Türkei und Rußland seinen Einfluß im Orient zu wahren sich bemühte. Selbst der Staatsstreich in Polen, wo König Stanislaus August am 3. Mai 1791 eine neue Verfassung einführte, durch welche die Republik in ein im Hause Sachsen erbliches Königreich umgewandelt werden sollte, vermochte den Kaiser in seinem Bestreben, eine sichere und

unabhängige Stellung zu gewinnen, ebensowenig zu erschüttern, wie die Bemühungen Rußlands, den Argwohn Leopolds gegen die Aufrichtigkeit des preußischen und englischen Kabinetts rege zu erhalten.

Erst als die Ereignisse in Frankreich sich immer drohender gestalteten, trat der Kaiser aus seiner Zurückhaltung hervor.

Bis hieher hatte er selbst die geringste öffentliche Kundgebung für das verwandte Königshaus vermieden. Nur auf sichersten und geheimsten Wegen hatte er Briefe an die Königin Marie Antoinette gelangen lassen und sich eher den Anschein gegeben, ihre Absichten nicht zu kennen, als diese durch irgend eine Andeutung erraten zu lassen, wenn seine Briefe in unberufene Händen fielen [1]). Mit welch gespannter Aufmerksamkeit der Kaiser jedoch die Vorgänge in Frankreich verfolgte, beweist der Umstand, daß er in seinen Unterredungen mit Oberst Bischoffswerder wiederholt die französischen Angelegenheiten berührte. Je nach dem Stande der Dinge und den einlaufenden Berichten betonte er mehr oder minder die Notwendigkeit einer Einmischung; auch kam er Preußen einen Schritt entgegen, indem er die Friedensverhandlungen in Sistowa beschleunigen ließ, entgegen den Ansichten des Staatskanzlers, der den Reichenbacher Abmachungen eine für Österreich günstigere Auslegung zu geben versuchte.

Es sei nicht die Zeit mehr, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen und Forderungen zu erheben, die in ihren an und für sich wenig bedeutsamen Zielen nur Schikanen glichen, hatte der Kaiser dem Fürsten Kaunitz geantwortet [2]) und tatsächlich hatten die Ereignisse in Frankreich eine Wendung genommen, die ein Eingreifen des Kaisers in der kürzesten Zeit unabweisbar machen konnte.

In der Nacht zum 21. Juni 1791 hatte König Ludwig XVI. sich neuen Gewalttaten durch die Flucht zu entziehen gesucht; am 29. erhielt Kaiser Leopold in Verona die Nachricht, daß die königliche Familie glücklich entkommen und in Mons eingetroffen sei. Fest entschlossen, nun an die Seite des Königs zu treten, war Kaiser Leopold zu allem bereit, was dieser verlangen werde. Er stellte ihm hohe Geldsummen zur Verfügung und ermächtigte den kommandierenden General in den Nieder-

[1]) Schlitter, Briefe der Erzherzogin Marie Christine an Leopold II. (Fontes rerum austriacarum.)

[2]) Leopold an Kaunitz, Mailand, 27. Juni 1791.

landen, FM. Bender, die dortigen österreichischen Truppen auf Verlangen des Königs an die Grenzen vorzuschieben.

Die Nachricht von der mißlungenen Flucht der königlichen Familie änderte nichts an den Entschlüssen des Kaisers, er war sogar gewillt, für die jetzt tatsächlich gefangenen Verwandten mehr zu tun als für die aus der Gefahr Geretteten. Auch Fürst Kaunitz, der mit der Entfernung der königlichen Familie aus Paris nicht einverstanden gewesen war, erkannte jetzt doch auch die Notwendigkeit vorderhand wenigstens das Leben des Königs und der Königin zu retten und für ihre persönliche Sicherheit zu sorgen. Das geeignetste Mittel hiezu erblickte er in der Absendung eines Rundschreibens an die Könige von England, Preußen, Spanien, Sardinien, Neapel und an die Kaiserin von Rußland. Gleichzeitig sprach er sich gegen jedes eigenmächtige Vorgehen seitens des Grafen Artois und der übrigen Prinzen aus, die sich ausschließlich an die ersten Höfe Europas wenden und um deren Beistand in einer Angelegenheit ersuchen sollten, die alle Souveräne gleich betreffe [1]).

Von Padua aus wandte sich Kaiser Leopold am 6. Juli 1791 an die genannten Mächte mit der Aufforderung, Maßregeln zu ergreifen, „um dem allerchristlichsten Könige und seiner Familie Freiheit und Ehre wiederzugewinnen und den gefahrvollen Ausschreitungen der französischen Revolution Grenzen zu setzen". Das Notwendigste sei gegenwärtig eine gemeinsame Erklärung, in welcher die sofortige Freilassung der königlichen Familie gefordert, dagegen die Anerkennung der französischen Verfassung zugesichert werden sollte, jedoch nur in dem Umfange, den der von jedem Zwang befreite König selbst zugestehen wolle. Da jedoch eine solche Erklärung nur dann von Erfolg begleitet sein könne, wenn man gerüstet sei, um sie durch hinreichende Mittel zu unterstützen, so stellte der Kaiser auch Eröffnungen über eine Vereinbarung zu den Maßregeln in Aussicht, welche die Umstände nötig machen würden [2]).

Dem Rundschreiben des Kaisers an die Fürsten hatte Fürst Kaunitz am 17. Juli ein Zirkular an die kaiserlichen Gesandten und Botschafter in Petersburg, Madrid, London, Neapel und Turin folgen lassen, in welchem er die Mittel vorschlug, um zum

[1]) Schlitter, LI.

[2]) Der Brief des Kaisers und das „Projet de déclaration commune" bei Vivenot, Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Österreichs während der Revolutionskriege, I, 185, 186.

Ziele zu gelangen: Abbruch des Handelsverkehrs mit Frankreich, Abberufung der fremden Gesandten und Einberufung eines Kongresses nach Spaa oder Aachen, gleichlautende Erklärung aller Mächte bezüglich der Entschädigungsfragen, Übereinkommen über die Frankreich zu gebende Regierungsform[1]).

Nun kam es vor allem auf das Verhalten Englands und Preußens an[2]).

In Berlin bezweifelte man vor allem, daß Kaiser Leopold einen entscheidenden Schritt in den französischen Angelegenheiten wagen werde. Auch hielten es die Minister Friedrich Wil-

[1]) Vivenot, I, 108.

[2]) „Wir sehen," schrieb Fürst Kaunitz am 20. Juli an Reuß, „die aufrichtigste Einstimmigkeit in sonderheit der Könige von Preußen und England mit dem Kaiser, als das wesentlichste und unentbehrlichste requisitum an, ohne welchem nichts geschehen kann und geschehen wird, indem der Gegenstand zu wichtig und zu weit aussehend ist, als daß irgend ein Fürst etwas unternehmen oder in Verabredung sich einlassen würde, wenn er besorgen könnte, daß eine der großen Mächte dem Endzweck zuwider wäre oder in das Konzert nur zum Schein und mit der Absicht im Ganzen einginge, daß Andere sich vor den Riß stellen und zu ihrem eigenen Schaden, wie man zu sagen pflegt, anlaufen sollten."

„Gleichwie nun die Lage des hiesigen Hofes so beschaffen ist, daß er sich hierin von der nötigen Behutsamkeit weniger als ein anderer entfernen darf, so beweist der Schritt des Kaisers um so mehr, daß Se. Majestät auf die aufrichtige und freundschaftliche Gesinnung aller Fürsten, an die er seinen Antrag richtet und in sonderheit auf die mündliche Bereitwilligkeitsversicherung, die hierüber Oberst von Bischoffswerder und Lord Elgin im Namen ihrer Könige zum voraus erteilt haben, das vollkommenste Vertrauen setze." Die Nachricht von der mißlungenen Flucht der königlichen Familie, heißt es in der Weisung weiter, „habe den Kaiser in der Überzeugung von der Notwendigkeit gemeinsamen Handelns nur bestärkt; die Lage der Dinge in Frankreich berühre zweifellos das allgemeine Interesse".

„Die Niederlande, ein großer Teil von Deutschland und Italien, die Reiche von Polen und Ungarn, haben bereits solche Beispiele der Behendigkeit und Heftigkeit, mit welcher sich der Geist der Unabhängigkeit verbreitet, geliefert, die wirklich alle Staaten beunruhigen müssen. Und kommt einmal in Frankreich die abgezielte, uneingeschränkte Demokratie zu einer soliden Konsistenz, so ist kein Fürst in Europa sicher, seinem Nachfolger die Krone unbeschädigt zu hinterlassen."

Der Kanzler unterließ auch nicht darauf hinzuweisen, daß Frankreich selbst und einzelne Mächte die drohenden Wirren mitverschuldet hätten. „Es ist nicht zu leugnen," schrieb er, „daß der äußerste Grad, auf den man die niederländischen und Lütticher Aufrührer kommen ließ, zur allgemeinen Verbreitung des übertriebenen Freiheitshanges, ja selbst zur Bestärkung der Extremitäten in Frankreich ungemein viel beigetragen hat, gleichwie denn letzteres Reich jetzt die gerechte Vergeltung der Unterstützung empfindet, die es den nordamerikanischen Insurgenten angedeihen ließ." Es handle sich demnach nicht mehr darum, ob, sondern in welcher Art die Maßregeln zu treffen seien, damit „den französischen Unruhen wenigstens auf einen erträglichen Grnd Einhalt geschehe". (H. H. und St. A.)

helm II. keineswegs für ratsam, in die Wirren Frankreichs einzugreifen und selbst die mißlungene Flucht der Königsfamilie erregte nur insoweit tieferes Interesse, als sie nun eher auf Österreichs Nachgiebigkeit rechnen zu dürfen glaubten. Aus dem Rundschreiben Leopolds ersahen sie dann nichts anderes als die Absicht, Preußen vorzuschieben und daraus soviel als möglich Nutzen zu ziehen. Dem preußischen Gesandten Jacobi in Wien wurde demnach eingeschärft, sich immer vor Augen zu halten, daß der König in der französischen Sache nicht selbst vorgehen, sondern auf alle Fälle den weit stärker beteiligten Kaiser zuerst handeln lassen wolle und auch Oberst Bischoffswerder, der zur Weiterführung der Verhandlungen nach Wien gereist war, hielt hierüber eine beobachtende Stellung für angemessen. Nichtsdestoweniger beeilte er sich, am 25. Juli einen vorläufigen Vertrag zwischen Österreich und Preußen zu unterzeichnen, trotzdem er angewiesen worden war, vorher noch einmal in Berlin anzufragen und den Abschluß der Verhandlungen mit der Pforte abzuwarten. In diesem Vertrag garantierten sich die beiden Mächte gegenseitig ihre Besitzungen, versprachen, ohne Vorwissen des anderen Teils kein Abkommen mit einer dritten Macht zu treffen, sich bezüglich des Zusammenwirkens gegen Frankreich zu verständigen und einander zu Hilfe zu eilen, falls die innere Ruhe des einen der beiden Staaten bedroht werden sollte. Bezüglich Polens wurde vereinbart, nichts Feindseliges gegen den Besitzstand oder die Verfassung der Republik zu unternehmen und kein Mitglied der beiderseitigen Herrscherhäuser auf den polnischen Thron zu setzen, weder bei einer etwaigen Neuwahl noch durch Vermählung mit der zur Thronfolge berufenen sächsischen Prinzessin. Rußland, England und Holland sollten zum Beitritt eingeladen werden [1]).

Bevor noch die Meldung Bischoffswerders über den Abschluß des österreichisch-preußischen Vertrages in Berlin eingetroffen war, überreichte dort Fürst Reuß, am 27. Juli, die Denkschrift über allenfalls gegen Frankreich zu unternehmende Schritte. Die Antwort darauf sah einer Ablehnung sehr ähnlich. Man erklärte sich gern bereit, an den Maßregeln des Kaisers und der übrigen Mächte teilzunehmen, wenn der Friede mit der Pforte und mit Rußland abgeschlossen sei. Auch war man mit

[1]) Traité préliminaire conclu entre les cours d'Autriche et de Prusse à Vienne le 25. Juillet 1791. (Martens, Recueil des principaux traités d'alliance . . . conclus par les puissances de l'Europe, V, 5.)

einer feierlichen Erklärung der Mächte einverstanden, doch müsse diese durch Aufstellung einer genügenden Truppenmacht unterstützt und dürfe nicht eher erlassen werden, bis nicht eine vollständige Übereinstimmung über die Mittel, um sie aufrechtzuerhalten, erzielt worden sei. Preußen werde sich dann auch den Gewaltmaßregeln nicht entziehen, doch müsse der Kaiser vorher einen bestimmten Plan vorlegen. Mit dem Vorschlag, die Handelsbeziehungen zu Frankreich abzubrechen und die Gesandten abzuberufen, erklärte sich die preußische Note nicht einverstanden; ersteres würde nur eine zweifelhafte Wirkung hervorrufen, letzteres einer Kriegserklärung gleichkommen, die vermieden werden müsse, bis der Bruch mit Frankreich nicht wirklich erfolgt sei. Ein Kongreß in Spaa oder Aachen würde nur Aufsehen erregen, das man vermeiden müsse; man könne Wien zum Mittelpunkte der Verhandlungen machen. Über die zukünftige Regierungsform in Frankreich endlich müsse man auch die anderen Mächte zu Rate ziehen [1]).

Aber man hatte im Grunde doch auch noch wesentlichere Bedenken. Im Falle es gelang, die Ordnung in Frankreich ohne Anwendung von Gewaltmitteln herzustellen, so mußte wohl jeder Anspruch auf Entschädigung fallen gelassen werden; was sollte aber in dem zweiten, „wahrscheinlicheren" Falle mit Elsaß-Lothringen geschehen, welche Provinzen, wie man glaubte, „nicht schwer" zu erobern waren? Die Reichsfürsten konnten nur ein Viertel dieser Provinzen beanspruchen und wenn es sich darum handelte, die übrigen drei Viertel „wieder unter die Herrschaft ihres alten Herrn, des Hauses Österreich zu stellen, so ist klar", wie König Friedrich Wilhelm an seinen Wiener Gesandten schrieb, „daß ich mich dazu nicht gleichgiltig verhalten könnte und daß daher, wenn nicht zuvor ein Übereinkommen in bezug auf diesen Gegenstand und über die Mittel, durch welche die mir zukommende Entschädigung beschafft werden könnte, getroffen worden ist, hiedurch eine Spaltung und vielleicht sogar ein offener Bruch zwischen den Mitgliedern der Union verursacht werden könnte".

War demnach die Antwort Preußens zum mindesten unklar, so war diejenige Englands um so klarer. Der Inselstaat lehnte jede Teilnahme an dem geplanten Unternehmen ab, was über-

[1]) Friedrich Wilhelm II. an Jacobi, 28. Juli 1791. Herrmann, Geschichte des russischen Staates, Ergänzungsband 50—58.)

zeugend bewies, daß England „die jetzige Lage Frankreichs mit Vergnügen sieht und an eine ernstliche Teilnehmung zur Verlassung derselben nicht gedenket, welche Gesinnungen nicht nur von der Begierde, Frankreich zu Grunde zu richten, sondern auch von der Schadenfreude, die übrigen Mächte des Kontinents ebenfalls in Verlegenheit und Gefahr zu sehen, herrühren dürfte[1])". Diese Haltung Englands beeinflußte auch Spanien, dessen Monarch schon seine Zustimmung gegeben hatte, nun aber langsam zurückwich; wenig entschlossen zeigten sich auch Neapel und Sardinien.

Nur in Rußland schien man förmlich begeistert von dem entschlossenen Schritt des Kaisers. Dort hatte man die Ereignisse in Frankreich mit lebhafter Aufmerksamkeit verfolgt und die Zarin wurde nicht müde, dem österreichischen Botschafter die Angelegenheiten des Königs warm ans Herz zu legen. „Ihr seid die Alliierten Frankreichs," hatte sie am 22. Februar 1791 zu Cobenzl gesagt, „die Dinge können unmöglich so weitergehen in diesem Zustande der Anarchie und Verwirrung. Hat man Ihnen nichts über die Möglichkeit geschrieben, die alte Ordnung wiederherzustellen?" Cobenzl entgegnete, daß er hierüber keine Weisungen erhalten habe, jedoch glaube, daß es schwer, fast unmöglich sei, daß eine fremde Macht sich in die inneren Angelegenheiten Frankreichs mische; es könne dies nur dahin führen, daß der blinde Pöbel sich den Gegenrevolutionären entgegenstelle, übrigens habe Österreich selbst mit seinen eigenen Angelegenheiten genügend zu schaffen. „Wenn wir aber einmal die Hände frei haben werden," schloß er und es lag in diesen Worten eine, allerdings unfreiwillige Malice gegen die Beherrscherin jenes Staates, der eben zu dieser Zeit die Beihilfe Österreichs suchte, „so wird es einzig und allein unser Bestreben sein, Rußland zu Hilfe zu eilen." Die Zarin ließ das berührte Thema fallen. „Was ich Ihnen da gesagt habe," meinte sie, „war nur eine einfache Frage und unter vier Augen kann man sich ja alles fragen [2])!"

Bald genug wurde jedoch das Lieblingsthema der Kaiserin wieder und immer lebhafter erörtert und während man in der polnischen Sache nichts vorschlagen zu können erklärte, solange der Krieg mit der Pforte nicht beendet sei, zeigte man sich um so mehr bemüht, die übrigen Mächte für die Sache des französischen Königs zu gewinnen. Das Rundschreiben des Kaisers vom 6. Juli

[1]) Vizekanzler Ph. Cobenzl an Mercy. Prag, 5. September 1791.

[2]) Cobenzl an Kaunitz, 22. Februar 1791. (H. H. und St. A.)

wurde infolgedessen freundlichst begrüßt, nur fand es die Zarin zu matt; sie wünschte, daß alle Höfe aufgefordert würden, sich an dem Kreuzzuge gegen Frankreich zu beteiligen, auch Schweden, Dänemark und Portugal, an die man sich in Wien nicht gewendet. Sie wurde nicht müde, die Notwendigkeit einer Restauration in Frankreich hervorzuheben, nannte die Pariser Volksmänner Tollhäusler, die in Zwangsjacken gesteckt werden müßten, gegen die unverzüglich der „heilige Krieg" zu eröffnen sei. „Wenn sich nicht Frankreich selbst dazu aufraffen könne, die schuldigsten Häupter der zwölfhundertköpfigen Hydra zu zertreten und dadurch Staat und Gesellschaft zu retten, so müsse sich das Ausland dieser Pflicht unterziehen." Und man zürnte Preußen und England, die wenig Eifer für diese Herzensangelegenheit der Zarin zeigten[1]) und suchte auch diese Mächte dafür zu gewinnen. „Ich begreife," sagte Ostermann zum englischen Gesandten Withworth, „daß es nicht im Interesse Ihres Hofes liegt, wenn Frankreich wieder seine frühere Macht erreicht, dies wird aber, selbst wenn der Vorschlag des Kaisers angenommen wird, nicht einmal in zehn Jahren geschehen können; Frankreich kann sich nach all dem, was es erleidet, kaum erholen und wird nach außen ungefährlich bleiben. Lassen Sie aber der demokratischen Partei volle Freiheit der Bewegung, so wird diese in einem viel kürzeren Zeitraum dem Königreich eine Festigkeit geben können, die für Sie gefährlich werden kann." Der Engländer erklärte, sein Souverän und das Ministerium seien ganz derselben Meinung, doch könne dies der Nation, „von welcher der nervus rerum gerendarum allein abhänge, nicht begreiflich gemacht werden [2])".

Graf Ludwig Cobenzl hat gewiß recht gehabt, wenn er meinte, es sei unmöglich mehr Eifer für die französische Sache zu entwickeln, als ihn Katharina zeige, aber er ahnte kaum, daß sie eine ernste Mission, nicht in Paris, sondern in Warschau erfüllen wolle, wobei sie auf die Mitwirkung anderer Mächte gern verzichtet hätte. Und während sie alle Hebel in Bewegung setzte, um die übrigen Mächte zum Eingreifen in die Angelegenheiten Frankreichs zu veranlassen, sagte sie ihrem Geheimschreiber: „Ich zerbreche mir den Kopf, um den Berliner und Wiener Hof in die französischen Angelegenheiten hineinzubringen" und an

---

[1]) Cobenzl an Kaunitz, 6. September 1791. (H. H. und St. A.)

[2]) Cobenzl an Kaunitz, 2. September 1791.

Ostermann schrieb sie: „Ich will sie in diese Angelegenheit verwickeln, um die Ellenbogen frei zu bekommen; ich habe viele unfertige Unternehmungen und es ist nötig, daß sie beschäftigt seien, um mich nicht zu stören." . . . .

Die scheinbar so große Bereitwilligkeit Rußlands konnte nicht bestimmend auf die Haltung des Kaiserhofes einwirken; schon die räumliche Entfernung des Zarenreiches von den Grenzen Frankreichs mußte ja eine zeitgerechte und nachdrückliche Beteiligung Rußlands an einem etwaigen Kriege fraglich erscheinen lassen. Das ganze Unternehmen des Kaisers schien darnach, bei der Teilnahmslosigkeit der übrigen Mächte, im Sande zu verrinnen. Doch kann nicht behauptet werden, daß diese im allgemeinen recht laue Aufnahme des kaiserlichen Rundschreibens die österreichischen Staatsmänner unangenehm berührt hätte. Man erkannte in Wien sehr wohl die Schwierigkeiten, die sich der Zustandebringung eines allgemeinen europäischen Konzertes entgegenstellen müßten, auch waren die Verhältnisse im Innern des Reiches noch nicht geordnet genug, um einen Krieg beginnen zu können und besonders in den Niederlanden hätten die französischen Emissäre noch immer geeigneten Boden für Aufwiegelungsversuche gefunden. Dazu kam das Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit Preußens, das, trotz des anscheinend so großen Eifers für die Rettung der französischen Königsfamilie, stets neue Schwierigkeiten zu entdecken wußte und nun auch mit der Ratifikation des von Bischoffswerder so dringend gesuchten Vertrages zögerte, trotzdem Österreich bereits am 4. August den Frieden mit der Pforte geschlossen hatte[1]).

„Ich habe," schrieb Fürst Kaunitz an Spielmann am 15. August 1791, „zu allen Zeiten behauptet und erwiesen, daß man sich mit dem Berliner Hofe in keine Verbindlichkeiten einlassen könne, solange zwischen demselben und einem Dritten noch ein Offensivbündnis gegen die zwei kaiserlichen Höfe existiert." Schließlich habe er sich, meinte der Kanzler weiter,

---

[1]) Der Vertrag basierte auf dem Belgrader Friedeusschluß vom Jahre 1739 und auf allen seit jener Zeit zwischen Österreich und der Pforte abgeschlossenen Staats- und Handelsverträgen. Österreich gab die seit Beginn des Krieges eroberten türkischen Gebiete und festen Plätze zurück, nur Chotin sollte bis zum Abschlusse des Friedens zwischen Rußland und der Pforte als neutrales Gebiet von österreichischen Truppen besetzt bleiben. Die Türkei trat an Österreich Alt-Orsova, Czetin und Dreżnik, danu das Gebiet zwischen der Glina, Korona und Una ab. Der Vertrag wurde am 13. August in Wien ratifiziert und am 23. iu Sistowa ausgewechselt.

gefügt, doch folge daraus keineswegs, daß, „weil man einen Fehltritt begangen, man auch einen zweiten begehen müsse". Am liebsten hätte er deshalb die Unterzeichnung des Vertrages durch den Kaiser verhindert.

Ganz dasselbe bei ihrem Souverän durchzusetzen, waren inzwischen auch die preußischen Minister bestrebt gewesen. Sie sahen in diesem Vertrage eine Systemänderung von unermeßlicher Tragweite und protestierten gegen die Ratifikation, da Bischoffswerder die Allianz unterzeichnet, bevor er den Entwurf zur Kenntnis gebracht und bevor der Friede zwischen Österreich und der Pforte abgeschlossen worden sei, besonders aber, da er einen neuen Punkt in den Vertrag aufgenommen habe, nämlich den die gegenseitige Hilfe gegen die inneren Revolutionen betreffenden, wozu er nicht ermächtigt gewesen sei[1].

Wie es bisher schon geschehen, so geschah es auch jetzt; beide Monarchen handelten wieder einmal, unbeirrt durch die Vorstellungen ihrer Ratgeber und Mitte August 1791 brachte Oberst Bischoffswerder den ratifizierten Vertrag, nebst der ausdrücklichen Erklärung des Königs, daß die Offensivallianz zwischen Preußen und der Pforte nicht mehr bestehe. Ein angesehenes deutsches Blatt aber schrieb, als die Nachricht über den Abschluß dieses Vertrages bekannt wurde: „Von dem zwischen den Höfen von Österreich und Preußen geschlossenen Freundschaftsbündnisse zur Garantie der inneren Ruhe in den beiderseitigen Staaten ist schon die Notifikation am Reichstage geschehen und man muß gestehen, dieses Bündnis sei einzig in seiner Art. Bisher ist das Rebellionstiften in des Widersachers Lande eine Haupttressource der sogenannten Kabinettspolitik gewesen und nur noch vor ein paar Jahren mit gutem Erfolge gebraucht worden und nun verbinden sich zwei Mächte gegen Empörungen, welche in des einen oder anderen Staaten entstehen könnten[2])!"

[1]) Herrmann, 42.
[2]) Politisches Journal, 1791. 1122.

Die Monarchenzusammenkunft in Pillnitz.

Die Lage des Königtums in Frankreich hatte sich inzwischen wesentlich und wie es schien, trotz des Fluchtversuches der königlichen Familie, günstig verändert.

Dem weitaus größten Teil der Nationalversammlung war es doch klar, daß das Königtum unter allen Umständen erhalten bleiben müsse, wenn man nicht der vollständigen Auflösung des Staates entgegengehen wolle. Diese Überzeugung beherrschte auch die Majorität des Jakobinerklubs — des bedeutendsten unter den fast zahllosen, nach der Erstürmung der Bastille entstandenen politischen Vereinen. In der bewegten Debatte um die Frage, ob König Ludwig durch den Fluchtversuch seine Unverletzlichkeit verwirkt habe oder nicht, errangen die Gemäßigten einen glänzenden Sieg. Allerdings hatte der König vor seiner Abreise einen schriftlichen Protest gegen die Verfassung zurückgelassen, aber man fand, daß das Gesetz wegen dieses Vergehens keine Handhabe bot und daß deshalb auch eine Aburteilung nicht möglich war. Die scharfen Angriffe Robespierres gegen den König wurden von Barnave überaus geschickt zurückgewiesen; Ludwig erklärte, er habe Frankreich nicht verlassen, er habe nur in Montmédy, wo er seines und des Lebens seiner Familie sicherer gewesen wäre, die Kraft der Regierung wiederherstellen und eine etwaige fremde Invasion abwehren wollen und seine Erklärung wurde zur Kenntnis genommen.

Man beschränkte sich darauf, den König von der Ausübung der königlichen Geschäfte und der vollziehenden Gewalt so lange zu suspendieren, bis er die Verfassung angenommen habe; gleichzeitig zogen sich die Abgeordneten, die bisher den Jakobinerklub gebildet, bis auf ein halbes Dutzend zurück und gründeten unter der Führung Alexander Lameths, Barnaves und Duponts den Klub der „Feuillants".

Die Annäherung der Feuillants an die königliche Familie fand Entgegenkommen. Marie Antoinette zeigte sich einer Verständigung nicht abgeneigt. Sie versprach, sich der neuen Ordnung anzuschließen und samt dem Könige die Konstitution anzuerkennen. Im übrigen wollte sie bei allen wichtigen Regierungsvorlagen den geheimen Weisungen der Führer der Konstitutionellen folgen, die über die hervorragendsten Ämter, namentlich über das Ministerium verfügen sollten. Dafür scheint man der Königin Aussichten auf eine wesentliche Stärkung der Prärogative des Königs eröffnet zu haben, ein Versprechen, welches das Triumvirat bei der bevorstehenden Revision der Verfassung einzulösen hoffte[1]).

Den Kaiser suchten die Führer der Konstitutionellen, noch bevor seine Erklärung in Paris bekannt wurde, über das Schicksal der königlichen Familie zu beruhigen; denn sie befürchteten von der Einmischung des Auslandes in die Angelegenheiten Frankreichs eine Verschärfung der inneren Krisis, Sturz des Königtums und die Entartung der Revolution zur Pöbelherrschaft. Auch glaubten sie, bei den ungünstigen finanziellen Verhältnissen des Staates und dem schlechten Zustande des Heeres, auf eine günstige Wendung des Krieges nicht rechnen zu dürfen.

Die in den nächsten Tagen wiederholt und auf verschiedenen Wegen unternommenen Annäherungsversuche der noch immer mächtigsten Partei in Frankreich mußten den Kaiser doch zu dem Glauben veranlassen, daß seine Haltung Eindruck gemacht und daß ein entschiedenes Einschreiten der europäischen Mächte nicht mehr nötig sein werde und diese scheinbar friedliche Wendung der Dinge kam dem Kaiser recht gelegen. Umso peinlicher berührte es ihn, als, einige Tage vor seiner Reise nach Pillnitz zur Begrüßung des Königs Friedrich Wilhelm II., der Graf Artois in Wien eintraf.

König Ludwig XVI. hatte, genötigt durch die Konstitutionellen, den Grafen Artois in einer Denkschrift aufgefordert, nichts gegen Frankreich zu unternehmen und den Bürgerkrieg nicht heraufzubeschwören; man sei eben im Begriffe, dem König die Verfassung vorzulegen, der sie entweder als eine Bedingung seines Königtums annehmen oder auf den Thron ver-

---

[1]) Glagau, Die französische Legislative und der Ursprung der Revolutionskriege, 7.

zichten müsse. Dem Inhalte dieser Denkschrift entgegen, hatte jedoch der König dem Grafen von Provence geschrieben, weniger an ihn als an das Wohl von 25 Millionen Einwohnern zu denken; auch hatte der Vertrauensmann des Königs, der Graf Coigny, dem Grafen Artois eröffnet, es sei dringend notwendig, den Mut des Königs und seiner Getreuen zu beleben, der Nationalversammlung aber Furcht einzujagen; dies sei jedoch nur durch eine drohende Haltung der Mächte und eine öffentliche Kundgebung, daß sie einschreiten wollen, möglich [1]).

Den Kaiser und den König von Preußen zu dieser Haltung zu bewegen, reiste der Graf Artois nach Wien, woselbst er am 19. August eintraf. In einer Denkschrift, deren Inhalt er mit seinem Bruder, dem Grafen von Provence, vereinbart hatte und die er dem Kaiser am 20. August übergab, waren folgende Forderungen aufgestellt: Um das Vertrauen Ludwigs zu stärken und seine Unterdrücker einzuschüchtern, sollen die Brüder des Königs und die Fürsten des Hauses Bourbon ein Manifest erlassen und darin alle Beschlüsse der Nationalversammlung als ungiltig verwerfen; der Graf von Provence müsse die Regentschaft übernehmen, damit Frankreich nicht länger ohne Regierung sei und die Nationalversammlung für die Sicherheit der königlichen Familie verantwortlich machen; gleichzeitig mit jenem Manifeste müsse eine gemeinsame Erklärung von Seite der Mächte erfolgen, worauf der Graf von Provence eine Anleihe von 12 Millionen eröffnen wolle; endlich möge der Kaiser im Vereine mit Preußen und Sardinien seine Armee gegen die französische Grenze rücken lassen, seine belgischen Streitkräfte marschbereit halten und die Truppen, die im Breisgau stünden, verstärken [2]).

Der Kaiser ließ sich zu keinerlei Zusage herbei; auch als Artois dringender wurde und endlich sogar Lothringen als Preis für die Mitwirkung an einer Gegenrevolution anbot, blieb Leopold kühl. Artois mußte sich endlich auf die Bitte beschränken, der Zusammenkunft in Pillnitz beiwohnen zu dürfen, wogegen der Kaiser nichts einzuwenden hatte. Nur müsse der Graf auch um die Zustimmung des Königs von Preußen und des Kurfürsten von Sachsen ansuchen [3]).

Am 25. August traf Kaiser Leopold II. in Begleitung des Erherzogs Franz, des FM. Grafen Lacy und des Staatsreferendars

[1]) Schlitter, LXIII.

[2]) Schlitter, LXV; Vivenot, 231.

[3]) Cobenzl an Mercy. Prag, 5. September 1791.

Freiherrn von Spielmann in Pillnitz ein, bald nach ihm kam auch König Friedrich Wilhelm II., in dessen Gefolge sich Prinz Hohenlohe und die Generaladjutanten Bischoffswerder und Manstein befanden. Am nächsten Tage trafen auch Graf Artois, vom Herrn von Calonne, dem Grafen Nassau-Siegen, dem Marquis de Bouillé und Baron Roll begleitet, in Pillnitz ein.

Sofort nach seiner Ankunft bestürmte Graf Artois den Kaiser und den König von Preußen, die in seiner Denkschrift niedergelegten Vorschläge anzunehmen. Auf Friedrich Wilhelm machten die Bitten des Prinzen tiefen Eindruck, auch die preußischen Diplomaten zeigten sich zuvorkommend, aber der Kaiser wich von seinem längst gefaßten Entschlusse nicht ab. In einer „Communication verbale", welche die Forderungen des Prinzen punktweise widerlegte, wurde ihm erklärt, daß König Ludwig nicht im unklaren über den Plan eines europäischen Konzertes sein könne und dies ein genügender Grund sei, um sein Vertrauen zu stärken; das Manifest dürfe nicht veröffentlicht werden ohne Einwilligung des Königs von Spanien und von einer gemeinsamen Erklärung der verbündeten Mächte, der kräftigsten Stütze eines solchen Manifestes, könne vor dem Zustandekommen des europäischen Konzertes keine Rede sein; die Übertragung der Regentschaft an den Grafen von Provence wäre ebenso überflüssig als schädlich; die französischen Flüchtlinge hätten sich in den deutschen Staaten ruhig zu verhalten, zu Rüstungen und kriegerischen Maßnahmen könne ihnen vor Abschluß des europäischen Konzertes die Erlaubnis nicht erteilt werden [1]).

Dem unablässigen Drängen des Grafen von Artois gelang es doch, den beiden Monarchen eine Erklärung abzunötigen [2]), die, so wenig feindselig sie auch gedacht sein mochte, später oft genug als Ursache des Krieges gegen Frankreich gegolten hat. Diese Erklärung vom 27. August 1791 lautet:

„Seine Majestät der Kaiser und Seine Majestät der König von Preußen erklären, nach den Wünschen und Vorstellungen des Herrn Grafen von Provence und des Herrn Grafen von Artois, daß sie die Lage, in welcher sich gegenwärtig Seine Majestät der König von Frankreich befindet, als einen Gegenstand betrachten, an dem alle Souveräne Europas gemeinsames Interesse haben. Sie hoffen, daß dieses Interesse zweifellos von

[1]) Communication verbale, bei Vivenot, I, 233.

[2]) Ewart an Lord Grenville, 2. September 1791. (Herrmann, 95.)

denjenigen Mächten anerkannt werden wird, deren Beistand angerufen wurde und daß diese folglich nicht ablehnen werden, im Verein mit den genannten Majestäten die wirksamsten Mittel nach Maßgabe ihrer Kräfte anzuwenden, damit der König von Frankreich in stand gesetzt werde, in vollkommenster Freiheit die Grundlagen einer monarchischen, den Rechten der Souveräne und dem Wohle der französischen Nation angemessenen Regierung festzusetzen. Dann und in diesem Fall sind Seine Majestät der Kaiser und der König von Preußen entschlossen, im wechselseitigen Einvernehmen die erforderlichen Streitkräfte aufzubieten, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Bis dahin werden sie ihren Truppen Befehl geben, sich bereit zu halten [1])."

Auch aus dieser Erklärung geht hervor, daß der Kaiser an seinem einmal aufgestellten Grundsatz, sich ohne Mitwirkung aller europäischen Mächte nicht in die Angelegenheiten Frankreichs zu mengen, festhielt und selbst die allgemein gehaltene Drohung einer europäischen Intervention war durch die in der Erklärung enthaltenen Klauseln derart begrenzt, daß auch einem Mißbrauch, wie ihn Artois beabsichtigen konnte, vorgebeugt wurde [2]).

Im übrigen hatte die Zusammenkunft in Pillnitz keine hervorragende politische Bedeutung und ohne „die Ankunft des Comte d'Artois würde," wie Spielmann berichtete, „allem Ansehen nach gar kein spezifiques Geschäft auf das Tapet gekommen sein" [3]).

Bischoffswerder, der inzwischen zum Generalmajor befördert worden war, betrieb die Ausfertigung des förmlichen Vertrages zwischen Österreich und Preußen und regte einige unwesentlichere Angelegenheiten an, die polnische Frage wurde gestreift, aber nicht zur Entscheidung gebracht. Von den Zudringlichkeiten der französischen Prinzen blieb der Kaiser freilich auch nach den Tagen von Pillnitz nicht verschont. Sie folgten ihm nach Prag, wohin er sich am 29. August zur Krönung begab und bestürmten, allerdings vergeblich, den Kaiser und dessen Umgebung mit neuen Projekten. Die Beschlüsse, die man in einer unter dem Vorsitze des Kaisers und in Anwesenheit der Fürsten Starhemberg und Rosenberg, des FM. Grafen Lacy,

[1]) Vivenot, I, 234.

[2]) Der Kaiser an Kaunitz. Prag, 30. August 1791. (Beer, Josef, Leopold und Kaunitz.)

[3]) Spielmann an Kaunitz, 31. August 1791. (Vivenot, I, 236.)

des Vizekanzlers Grafen Cobenzl und des Staatsreferendars Baron Spielmann, am 10. September in Prag abgehaltenen Konferenz faßte, entfernten sich denn auch nicht von dem, was man in Pillnitz zugesagt. Die „unkostspieligen Vorkehrungen" bestanden in der bereits früher beschlossenen Absendung zweier Regimenter nach den Niederlanden und den Vorlanden, dann in der Bereitwilligkeitserklärung, die in den Niederlanden und Vorlanden stehenden Truppen, etwa 50.000 Mann, zur Verfügung zu stellen, „wenn das Konzert der eingeladenen Höfe zu stande kommen und zu reeller Ausführung gedeihen würde" [1]).

Wie die Dinge lagen, glaubte der Kaiser eben noch immer, nur in einer Gegenrevolution in Frankreich selbst, nicht aber in einem bewaffneten Einschreiten von außen, die Rettung des Landes zu erblicken [2]) und fand sich in dieser Ansicht bestärkt durch die Haltung der übrigen Mächte. Von England und infolgedessen auch von Spanien, war weniger denn je zu erwarten und auch in Preußen war die anfängliche Interventionslust einer kühleren Auffassung gewichen.

In einer Audienz am 7. Oktober hatte Fürst Reuß es versucht, die Anschauungen des Königs Friedrich Wilhelm kennen zu lernen, aber nichts weiter erreicht als die Versicherung, man wolle die friedliche Lösung der französischen Angelegenheiten unter dem Vortritt Österreichs abwarten. „Je mehr ich," schrieb Reuß, „auf die Möglichkeit einer bewaffneten Intervention zurückkam, desto beredter ward ich widerlegt, dergestalt, daß man hier nicht genötigt zu sein wünscht, Truppen marschieren zu lassen und die Franzosen zu bekriegen [3])."

Aber auch die entschieden friedfertige Haltung der deutschen Reichsfürsten ermutigte nicht dazu, einen Krieg vom Zaune zu brechen und in dem Entschlusse, eine zuwartende Stellung auch weiterhin zu behaupten und alles zu vermeiden, was einseitig und bedenklich schien, wurden der Kaiser und die österreichischen Staatsmänner noch mehr bestärkt, als die Nachricht eintraf, daß Ludwig XVI. die neue französische Verfassung angenommen und beschworen habe. Dieser Entschluß des Königs schloß nach der Ansicht des Kaisers und des Staatskanzlers, vorläufig wenigstens, jedes Einschreiten in die Angelegenheiten Frankreichs aus. In öffentlicher Audienz übernahm Leopold von dem

---

[1]) Das Protokoll bei Vivenot, I. 245.

[2]) Leopold an Marie Christine, 25. Oktober 1793.

[3]) Reuß an Kaunitz, 10. Oktober 1791. (H. H. und St. A.)

französischen Gesandten, Marquis de Noailles, das Schreiben, in welchem König Ludwig die Annahme der Verfassung ankündigte und beantwortete es am 23. Oktober in zustimmendem Sinne.

Auch die anderen Mächte schlossen sich der Ansicht des Kaisers an, mit Ausnahme Rußlands, wo diese Wendung der Dinge höchst unangenehm berührte. Die Lage des österreichischen Botschafters in Petersburg wurde geradezu peinlich. „Erwägen Sie," sagte die Zarin dem Grafen Cobenzl am 7. Oktober 1791, „wie weit Sie schon durch das, was Sie getan haben, kompromittiert sind, wie sehr Ihrer Würde daran gelegen sein muß, die dem Schwager und der Schwester Seiner Majestät des Kaisers zugefügten Beleidigungen zu rächen[1])!" Die Bemühungen Cobenzls, von den französischen Angelegenheiten abzulenken und die russischen Staatsmänner vielmehr über ihre Pläne bezüglich Polens zum Sprechen zu bringen, blieben erfolglos. „Ich glaube," meldete Cobenzl in voller Unbefangenheit, „die Angelegenheiten Frankreichs, welche gegenwärtig die volle Aufmerksamkeit der Kaiserin fesseln, verhindern alle, sich mit Polen zu beschäftigen[2])" .....

---

[1]) H. H. und St. A.

[2]) Cobenzl an Kaunitz, 13. Oktober 1791. (H. H. und St. A.)

Die französische Kriegserklärung.

Gegen die Annahme der neuen Verfassung durch König Ludwig XVI. erhoben nur die Emigranten Protest, ohne daß dieser jedoch tieferen Eindruck in Frankreich hervorrief. Besorgnisse und Mißtrauen aber erweckte das unausgesetzte Lärmen der französischen Flüchtlinge nach und nach doch und bald erhoben sich auch Gerüchte über feindliche Absichten der Mächte und endlich deutete der Herausgeber des „Patriote français", Brissot, auf die Notwendigkeit eines Krieges hin. Dieser Gedanke war schon früher manchmal angeregt worden; es war erwogen worden, ob nicht ein auswärtiger Krieg das geeignetste Mittel sei, um der Revolution im Innern eine andere Richtung zu geben und gleichzeitig der Regierung militärische Kräfte zur Verfügung zu stellen. Anfangs waren aber gerade die radikalsten Elemente der Nationalversammlung gegen einen Krieg, jetzt begannen sie sich mit dem Gedanken an ihn zu befreunden. Vorerst aber nahmen sie entschieden Stellung gegen die Emigranten, die sie von Tag zu Tag heftiger angriffen und schon am 9. November kam, trotz des Widerstandes der Gemäßigten, der Beschluß zu stande, die Flüchtlinge als der Verschwörung verdächtig zu bezeichnen und sie aufzufordern, bis zum 1. Januar in die Heimat zurückzukehren, widrigenfalls man sie als Vaterlandsverräter behandeln werde. Bald darauf wurde die Frage in Erwägung gezogen, welche Maßregeln gegenüber jenen angrenzenden Reichsfürsten zu ergreifen wären, welche in ihren Gebieten Ansammlungen von Emigranten dulden und am 18. November übergab der französische Gesandte am Hofe von Kurtrier, Graf Vergennes, eine Note, in welcher König Ludwig sich über die Übergriffe der ausgewanderten Franzosen beklagte.

Mit jenen Gesetzen, durch welche die französische Nationalversammlung alle aus der Leibeigenschaft entsprungenen Privilegien abschaffte, das Recht der Verfügung über alle Kirchengüter der Nation allein zuschrieb und die Aufhebung aller fremden geistlichen Gerichtsbarkeit beschloß, griff sie zweifellos auch sehr empfindlich in die Rechte vieler deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten ein, welche noch seit dem westfälischen Frieden Besitzungen in Elsaß und Lothringen, in der Franche Comté und in Luxemburg hatten.

Verloren durch diese Verfügungen schon die weltlichen Fürsten alle Abgaben, die aus der Leibeigenschaft entsprangen, so drohte den geistlichen Herren nebstdem auch noch die völlige Auflösung des hierarchischen Verbandes, durch den sie seit einem Jahrtausend mit ihren Diözesen verknüpft waren.

Zwar schien es anfangs, als ob es zu einer gütlichen Verständigung zwischen Frankreich und den in ihren Rechten tief verletzten Fürsten kommen werde, aber der Gang der Revolution machte die Wahrscheinlichkeit einer friedlichen Lösung dieser Frage von Tag zu Tag geringer. Die Schritte, welche Kaiser Leopold im Interesse der geschädigten Fürsten unternahm, hatten keinen Erfolg und die Lage der Dinge gebot auch in dieser Angelegenheit, wie die größeren Staaten Deutschlands, Österreich, Preußen und Kurhannover richtig erkannten, strenge Mäßigung [1]). Es war deshalb nicht nur unklug, es verstieß sogar gegen die einfachsten völkerrechtlichen Bestimmungen, wenn die verschiedenen kleinen Rheinfürsten Tausenden von erbitterten Feinden der in Frankreich eingetretenen Entwicklung in der nächsten Nähe der Grenzen Frankreichs Asyl boten und ihnen auch noch gestatteten, eine bewaffnete Heimkehr und den Kampf gegen die neue Regierungsform vorzubereiten.

Man weiß heute, daß die „Rüstungen" der französischen Emigranten, ihre Einteilung in Kompagnien von Gendarmen, Mousquetaires, Chevaulegers und Gardes du corps niemandem Schrecken einjagten, am wenigsten den Revolutionsmännern in Frankreich, aber die unverhüllte Unterstützung, welche die Auswanderer namentlich bei dem Kurfürsten von Trier fanden, erregte begründeten Unmut und bot nun willkommene Gelegenheit zu lärmenden Beschwerden.

---

[1]) Häusser, I. 292.

Gleichzeitig mit der Verfügung gegen die Emigranten wurden dem König auch Maßregeln gegen jene Priester vorgelegt, welche bisher den Eid auf die Konstitution verweigert hatten. Beiden Gesetzen stellte König Ludwig XVI. sein Veto entgegen, aber den Sturm, der sich deshalb gegen ihn erhob, wußte er durch einen entscheidenden Schritt gegen den Kurfürsten von Trier zu besänftigen, der auf die Note vom 18. November ziemlich ablehnend geantwortet hatte. Am 14. Dezember erschien König Ludwig XVI. selbst in der Nationalversammlung und teilte mit, er habe dem Kurfürsten von Trier erklären lassen, ihn als Feind Frankreichs anzusehen, wenn er bis 15. Januar nicht jeder Truppenansammlung und allen feindseligen Anstalten der dorthin geflüchteten Franzosen ein Ende mache. Eine ähnliche Erklärung werde er an alle jene ergehen lassen, die solche Ansammlungen begünstigen würden. Sollten diese Erklärungen kein Gehör finden, so werde er den Krieg beantragen, „den ein Volk, das auf alle Eroberungen feierlich verzichtet hat, niemals ohne Not beginnt, den aber eine freie und hochherzige Nation zu unternehmen weiß, wenn ihre eigene Sicherheit, wenn ihre Ehre es gebietet" [1]).

König Ludwig sah wohl ein, daß dieser Schritt leicht zum Kriege führen konnte, den er früher so eifrig zu vermeiden bestrebt war, in welchem er aber jetzt sein letztes Zufluchtsmittel sah. Nur mußten die fremden Mächte überzeugt sein, daß nicht er den Krieg gewollt, daß er ihm vielmehr durch die unglückseligen Verhältnisse aufgezwungen worden sei. Nichts Schlimmeres konnte ihm, wie er meinte, jetzt widerfahren, als wenn die Kurfürsten sich entschlössen, die Truppenansammlungen zu zerstreuen, ohne daß die Mächte gesprochen hätten. Da ihm sein Vorgehen gegen die Rheinfürsten vorgeschrieben worden war, würden die Revolutionäre nur noch hoffärtiger werden, der Kredit würde sich heben, die Emigranten aber, „den Dolch im Herzen", würden irgend welche verzweifelte Unternehmungen wagen. Das Wünschenswerteste blieb ein Krieg. Endete er glücklich für Frankreich, was der König stark bezweifelte, so konnte er dadurch gewinnen, verlief er unglücklich, was zu erwarten war, so würden die Revolutionäre ebenso mutlos werden, als sie vorher übermütig waren, die Nation jedoch würde sich,

---

[1]) Moniteur, 1791, Nr. 350 vom 16. Dezember.

da sie keine andere Rettung mehr sah, in die Arme des Königs werfen [1]).

Denselben Hoffnungen gab sich auch die Königin hin; was sie immer gewünscht, wozu sie ihren kaiserlichen Bruder am liebsten gezwungen, das sah sie nun von ihren Feinden, die sie haßte und verachtete, selbst herbeigeführt, eine Einmischung der Mächte.

Hatte in der Kriegsfrage bereits eine Annäherung zwischen der extremsten Partei in der Legislative und dem Könige selbst, freilich aus ganz verschiedenen Ursachen und Erwartungen, stattgefunden, so trat nun auch das Ministerium selbst entschieden an ihre Seite. Mit der Ernennung des Grafen Narbonne zum Kriegsminister, 6. Dezember 1791, war ein Mann in das Kabinett getreten, der frischen Mutes in den Krieg hineintrieb. War einmal die zur Kriegführung notwendige Armee gebildet, so konnte sie dem König als Mittel dienen, um den gutgesinnten Teil der Legislative zu stützen und die Klubs niederzuhalten. Derselben Ansicht war auch General Lafayette, der in der Schöpfung einer Armee den wirksamsten Schutz nicht nur gegen den äußeren, sondern auch gegen den inneren Feind sah.

Kurfürst Klemens von Trier hatte sich, noch bevor er von der feierlichen Erklärung König Ludwigs vom 14. Dezember Kenntnis erhalten, an den Kaiser gewandt, ihn versichert, daß er alles getan, um Frankreich den Anlaß zu einer feindseligen Haltung zu nehmen. Da jedoch in Frankreich tatsächlich die Anarchie herrsche und die Schritte der Revolutionäre unberechenbar seien, so könne jeden Augenblick ein Einbruch in sein Gebiet erfolgen. In beweglichen Worten bat er um Hilfe und Beistand. „Eine ernste Erklärung von Seite S. M. wird der französischen Nation derart imponieren, daß ich vollständig werde beruhigt sein können vor jedem Projekt eines feindlichen Einfalles [2]).“

Es darf als sicher angenommen werden, daß Leopold aus der ihm gebotenen zuwartenden Stellung auch infolge der französischen Drohungen nicht hervorgetreten wäre; aber als Oberhaupt des Reiches war er zu einer ernsten Kundgebung verpflichtet und er säumte nicht, dieser Verpflichtung nachzukommen.

[1]) Louis XVI. an Baron de Breteuil. Paris, le 14 décember 1791. (Feuillet de Conches, Lettres de Louis XVI, Marie Antoinette et Madame Elisabeth, IV, 301—303.)

[2]) K. A., H. K. R. 1792, I, 2.

Noch vor wenigen Tagen hatte er ein neuerliches Schreiben der französischen Prinzen ablehnend beantwortet und auch den Kurfürsten von Trier ermahnt, jeden Schein einer Rüstung zu vermeiden, da er sich unter keinen Umständen gegen die Absichten des Königs und ohne die tatsächliche Mitwirkung der übrigen europäischen Mächte in die französischen Angelegenheiten mischen wolle; die in der Nationalversammlung gehaltene Rede des französischen Königs aber sah einer förmlichen Kriegserklärung ähnlich und erheischte eine deutliche Antwort.

Am 21. Dezember wurde dem französischen Botschafter in Wien, Marquis de Noailles, erklärt, daß der Kurfürst von Trier die Entwaffnung der Emigranten angeordnet habe und sich strenge an die Vorschriften halten werde, die betreffs der Auswanderer bereits in den österreichischen Niederlanden befolgt würden. Der Kaiser sei über die gerechten und maßvollen Absichten des Königs vollkommen beruhigt, da man jedoch nicht wissen könne, ob solche Grundsätze auch in Frankreich stets die herrschenden sein würden, so sehe sich der Kaiser genötigt, dem Kommandanten seiner Truppen in den Niederlanden, FM. Bender, den Befehl zu erteilen, den Staaten des Kurfürsten von Trier die schleunigste und nachdrücklichste Hilfe zu leisten, falls sie durch feindliche Einfälle verletzt oder durch solche bedroht würden. „Der Kaiser ist Sr. Allerchristlichsten Majestät zu aufrichtig ergeben und nimmt an dem Wohl von Frankreich und an der allgemeinen Ruhe einen zu großen Anteil, um nicht lebhaft zu wünschen, daß dieser äußerste Fall und die unvermeidlichen Folgen abgewendet werden, die er sowohl von Seiten des Oberhauptes und der Stände des Deutschen Reiches, als von den anderen Souveränen nach sich ziehen würde, welche zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und für die Sicherheit und Ehre der Kronen gemeinschaftlich verbunden sind [1]."

Gleichzeitig erging an den Hofkriegsrats-Präsidenten Grafen Wallis der Befehl, die notwendigen Anordnungen zur Aufstellung eines Korps zu treffen. „In der ungezweifelten Voraussetzung," heißt es in dem Handschreiben vom 22. Dezember 1791, „daß der Herr Kurfürst, seiner gegebenen Versicherung gemäß, sich in seinen Landen respectu der französischen Emigranten nach den in Meinen Niederlanden festgesetzten Maßregeln benehmen, folglich alles vermeiden wird, was eine feindliche französische Unter-

[1] Vivenot, I, 566; Politisches Journal, 1792, I, 37, 38.

nehmung auf sein Gebiet provozieren und rechtfertigen könnte, werden Sie an Meinen Feldmarschall Freiherrn von Bender den Befehl erlassen, daß er auf den Fall, wenn erwähnter realisierter Voraussetzung ohngeachtet, gegen alle bessere Vermutung französischerseits etwas feindseliges in dem Gebiete des Herrn Kurfürsten von Trier entweder wirklich unternommen oder eine offenbare imminente Gefahr eines solchen Unternehmens eintreten würde, mit einem den Umständen angemessenen Truppenkorps parate hinlängliche Hilfe leisten und Gewalt mit Gewalt ohne aller Schonung abtreiben soll [1])."

Einige Tage später folgte der Befehl, alle bei dem niederländischen Armeekorps eingeteilten Freikorps zu Pferd und zu Fuß, dann die Jägerkorps zu ergänzen und die vakanten Offizierschargen zu ersetzen. Überdies hatte der Hofkriegsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, auf welche Weise alle in den Niederlanden befindlichen deutschen und ungarischen Regimenter „auf kompletten Fnß gesetzt werden könnten [2])".

Sowohl Kaiser Leopold, als auch der Staatskanzler Fürst Kaunitz waren übrigens überzeugt, daß diese Kundgebung genügen werde, um die Kriegspartei in Frankreich einzuschüchtern. „Es ist und bleibt mehr als wahrscheinlich," schrieb Kaunitz am 23. Dezember an Wallis, „daß von Seite des Königs und des Ministeriums mit äußerster Sorgfalt gegen alle feindlichen Unternehmungen in dem kurtrierischen Gebiete gewacht werden wird und daß, wenn auch irgend etwas und auch dies gegen alle gegründete Vermutung zu besorgen übrigbleibe, solches in dem Einbruche eines zusammengerotteten Gesindels bestehen dürfte, welches mit weniger regulierter Mannschaft zu zerstreuen sein wird."

„Der Ausdruck eines den Umständen angemessenen Truppenkorps ist also vorderhand mehr für den Endzweck, auf einer Seite dem Herrn Kurfürsten guten Willen zu zeigen, auf der anderen Seite aber der assemblée nationale zu imponieren, als für die wirkliche Erfordernis der aktuellen Umstände geeignet, die, wenn sie allenfalls auf eine wahrhaft bedenkliche Art eintreten sollten, zwar eine ausgiebigere Hilfe zu des Herrn Kurfürsten und unsere eigene Sicherheit notwendig machen, aber zugleich nicht nur einen förmlichen Reichskrieg, an welchem alle Stände teilzunehmen hätten, sondern auch die tätige Mitein-

[1]) K. A., H. K. R. 1792, 9, 3.

[2]) Kaiser Leopold an den Hofkriegsrats-Präsidenten Grafen Wallis. Wien, 4. Januar 1792. (K. A., H. K. R. 1792, I, 2.)

flechtung der meisten übrigen europäischen Mächte nach sich ziehen würden und müßten [1])."

Die Erklärung des Königs von Frankreich hatte auch in Vorderösterreich Besorgnisse vor einem Einfall der Franzosen erregt. Kaunitz beruhigte. Die Rheinfürsten hätten versprochen, die Emigrantenversammlungen zu verbieten. „Auf diese Art hätte Frankreich weder eine drängende Ursache, noch einen scheinbaren Vorwand, das deutsche Reichsterritorium durch feindliche Einfälle zu verletzen. Nur äußerste Not, Furcht und Verzweiflung könnten in diesem Augenblick die Franzosen verleiten, über den Rhein zu gehen; außer diesen Fällen ist ein solches Unternehmen nicht wahrscheinlich und verdient nicht, daß man sich der bloßen Möglichkeit wegen beunruhigen, noch weniger aber eine Verlegenheit zeige, die den mutwilligen französischen Pöbel wohl gar zu Insolenzen an den Grenzen aneifern könnte [2])."

Wenngleich alle maßgebenden Parteien in Frankreich darin übereinstimmten, daß nur durch einen Krieg allein den unerträglichen Zuständen im Innern des Reiches ein Ziel gesetzt werden könne, so gingen doch ihre Meinungen über die Art des Krieges auseinander. Die Radikalen schreckten vor einem Kampf mit halb Europa nicht zurück, der König hätte im Grunde genommen nur einen Scheinkrieg gewünscht, das Ministerium, von Barnave und Lameth beeinflußt, wäre geneigt gewesen, einem Kongreß der Mächte das Wort zu reden und fand sich hier im vollen Gegensatz zu dem neuen Kriegsminister Narbonne, der einen Krieg mit Österreich allein wollte. Indem er mit allen verfügbaren Mitteln eine Armee herzustellen suchte, trachtete er zugleich den Kaiser von Bundesgenossen zu entblößen und sandte in dieser Absicht Emissäre nach Braunschweig, nach Berlin und London.

Gleichzeitig suchte er die Kriegslust der Radikalen noch mehr zu erhöhen, die förmlich in Raserei gerieten, als die österreichische Note vom 21. Dezember in der Nationalversammlung verlesen wurde. Der Kaiser sollte kategorisch aufgefordert werden, jeden Angriff auf die Souveränität und Unabhängigkeit der französischen Nation zu unterlassen. Eine Nichtbeantwortung dieser Forderung oder eine hinhaltende Äußerung hätte als Kriegserklärung zu gelten.

---

[1]) K. A., H. K. R. 1792, I. ad 2.

[2]) Kaunitz an den Obersten Kanzler Grafen Kolowrat, Wien, 3. Januar 1792. (K. A., H. K. R. 1792, 9, 2.)

Obwohl diese brüske Forderung in sehr gefälliger und friedfertiger Form nach Wien gelangte, war man dort doch zu der Erkenntnis gelangt, „daß nicht nur allein politisches Interesse jeder Art, sondern auch eigene Ehre und Würde unumgänglich erfordere", tätige Maßregeln zu ergreifen, „jedoch immer auf eine solche Art, daß sie uns nicht einseitig kompromittieren oder isolieren können". In einer Konferenz vom 17. Januar 1792 unter dem Vorsitze des Kaisers und in Anwesenheit des Erzherzogs Franz, des Obersthofmeisters Fürsten Starhemberg, des FM. Grafen Lacy, des Reichsvizekanzlers Fürsten Colloredo-Mannsfeld, des Hof- und Staatsvizekanzlers Grafen Cobenzl, des Staatsreferendars Freiherrn von Spielmann und des Protokollführers Freiherrn von Collenbach, wurden vom Fürsten Kaunitz die gegen Frankreich zu unternehmenden Schritte erörtert und beschlossen, zu verlangen, daß Frankreich die begonnenen Rüstungen einstelle, für die Verletzung der Reichsstände Genugtuung gebe, Avignon und Venaissin dem Papste zurückerstatte, dem Könige und seiner Familie vollständige Freiheit gewähre und die monarchische Regierungsform aufrechterhalte. Im Einvernehmen mit Preußen und Rußland sollten diese Forderungen an Frankreich gestellt und gleichzeitig „zur Unterstützung und Ausführung des vorhandenen Konzertes der Höfe" 40.000 Mann mobilisiert werden, „vorausgesetzt, daß Se. königl. preußische Majestät einer gleichen Verbindlichkeit die Hände bieten und folglich eine gleiche Truppenverstärkung nach ihren rheinischen Landen bestimmen würden". Kam dieser Kongreß der Mächte nicht zusammen, so hatte der Wiener Hof bewiesen, daß nicht er die Schuld daran trage; schlossen sich die anderen Mächte diesem Vorgehen Österreichs an, so sollte König Ludwig „nach empfangener Deklaration der verbundenen Höfe über ihre Forderungen sich als Mediateur zwischen ihnen und der französischen Nation" stellen und zum gütlichen Austrag der Sache einen Kongreß in Vorschlag bringen.

„Wenn noch irgend ein gesunder Menschenverstand in Paris übrig ist," so heißt es in der Vorlage des Staatskanzlers, „so sollte man mit allem Grunde hoffen können, daß es dem Könige gelingen dürfte, der Nation das Übermaß der Gefahren einsehen zu machen, denen sie sich aussetzen würde, wenn sie es zum wirklichen Bruch gegen sie von Seite so vieler Mächte zugleich kommen ließe. Gefahren, die um so inkalkulabler sein müßten, da es Frankreich offenkundig an einer disziplinierten Armee, an aller Subordination, an Geld mangelt, da es, durch Faktionen

geteilt, einen Krieg von allen Seiten von außen und zugleich einen unvermeidlichen Bürgerkrieg von innen auszuhalten haben würde. Man sollte daher auch allerdings hoffen können, daß es dem Könige gelingen dürfte, das einzige Mittel, alles dieses unabsehbare Übel zu vermeiden, nämlich die Einschlagung eines gütlichen Konziliationsweges unter seiner Vermittlnng, wenigstens bei dem klügeren Teile der Nation durchzusetzen."

„Sollte aber gegen alle bessere Vermutung der König nicht im stande sein, unter seiner Mediation einen solchen Vergleichsweg zu eröffnen und auch kein anderer zu gütlicher Beilegung der Sache gebahnt werden können, so wird zwar freilich zuletzt nichts anderes als die Gewalt der Waffen übrigbleiben, dieses immer sehr bedenkliche extreme Notmittel aber gleichwohl, soviel es seine Natur zuläßt, dadurch minder bedenklich werden, daß es gegen eine in der äußersten Detresse sich befindende Nation und von so vielen Mächten zugleich angewendet wird."

Man sieht, von einer Kriegslust in österreichischen Regierungskreisen war nicht die Rede; überzeugt von der militärischen Schwäche Frankreichs, gedachte Fürst Kaunitz nur, man könnte sagen, mit Widerwillen der Möglichkeit eines Krieges, dessen Schrecken und Gefahren, nicht für die Alliierten, sondern für die „in der äußersten Detresse sich befindende" französische Nation er leibhaftig vor sich sieht.

Auch Kaiser Leopold dachte tatsächlich nicht daran, seine näherliegenden Aufgaben zu vernachlässigen, um sich in das Wagnis eines Krieges zu stürzen, zu welchem im Grunde genommen ein zwingender Anlaß nicht vorhanden war. Denn von welchem Standpunkt immer man die Wirren in Frankreich betrachten mochte, sie gingen doch nur von einer verhältnismäßig kleinen Partei aus, die zu bewältigen den ruhig und gemäßigt Denkenden im Verein mit der Regierung auch jetzt noch möglich gewesen wäre. Nur das Bestreben, die anscheinend vollständige Zerrüttung und Widerstandslosigkeit Frankreichs auszunützen zum Zwecke ziemlich müheloser Eroberungen, hätte ein gewaltsames Eingreifen rechtfertigen können. Kaiser Leopold aber konnte sich hiezu um so weniger entschließen, als die innere Lage des Reiches und sein Verhältnis zu den Nachbarstaaten dies nicht gestatteten. In Ungarn war es ihm durch Klugheit und Festigkeit gelungen, Ruhe und Ordnung herzustellen, doch bedurfte es noch emsiger Friedensarbeit, um die Zustände vollends zu konsolidieren; die Revolution in den Niederlanden war wohl

niedergeschlagen worden, aber der Kaiser wußte genau, daß man auch noch fernerhin auf der Hut sein müsse [1]); die mißliche finanzielle Lage endlich, hervorgerufen durch den langandauernden Krieg und innere wirtschaftliche Bedrängnisse, machten eine kriegerische Politik unstatthaft. Und auch die Beziehungen Österreichs zu den auswärtigen Mächten ließen vorsichtige Zurückhaltung rätlich erscheinen. Selbst von der Bereitwilligkeit Preußens, an einem etwaigen energischen Einschreiten gegen die französischen Machthaber teilzunehmen, war man in Wien noch lange nicht überzeugt und das Mißtrauen gegen diesen Staat, dessen Bundesgenossenschaft die meisten österreichischen Staatsmänner nicht als wünschenswert bezeichneten, wurde in Petersburg eifrig genährt. Die Haltung Rußlands aber blieb nach wie vor rätselhaft. Trotz aller Bemühungen war es Cobenzl nicht gelungen, die russischen Staatsmänner über ihre Absichten auf Polen zum Sprechen zu bringen, aber diese traten in den Maßnahmen Rußlands doch klar genug hervor. Schon im August 1791, da Rußland den Präliminarfrieden mit der Pforte schloß, verbreiteten sich Gerüchte von beabsichtigten Truppensendungen an die polnische Grenze, auch erfuhr man, daß einzelne polnische Magnaten mit russischen Staatsmännern in Petersburg selbst eifrig berieten.

Fürst Kaunitz war nach wie vor überzeugt, daß ein gedeihliches Einvernehmen mit Rußland und Preußen nur möglich sei, „wenn jener unaufhörliche Zunder von Eifersucht und Mißhelligkeiten entfernt werde, welchen der verwirrte und wandelbare Zustand der bisherigen Verfassung des polnischen Reiches unter seinen Nachbarn ernährte und der bei jeder Königswahl, fast bei jedem Reichstag in Unruhen und Flammen ausbrach". Das Hauptinteresse der drei Mächte bezüglich Polens bestehe aber darin, „daß dieses Reich keinen Grad, der ihnen furchtbar wäre, jemals erreiche". Um zu diesen beiden Zielen zu gelangen, empfahl Kaunitz, „daß die drei Höfe die Hauptgrundsätze der Konstitution vom 3. Mai und in sonderheit die Erblichkeit der Krone zu Gunsten des Kurfürsten von Sachsen gutheißen und erkennen, auch die baldigste Berichtigung der seiner Annehmung entgegenstehenden Hindernisse befördern; daß sie ihren Einfluß in Warschau dahin vereinigt anwenden, daß dem weiteren Fortschritte der polnischen Enthusiasten und Demokraten und ihren Projekten zur außerordentlichen Vermehrung der Armee und der

[1]) Kaiser Leopold an Erzherzogin Christine, 31. Dezember 1791.

Nationaleinkünfte, zur Einziehung des geistlichen Vermögens etc. Einhalt geschehe; daß sie endlich sowohl unter sich als mit dem Kurfürsten von Sachsen über sämtliche polnische Angelegenheiten das engste Einverständnis errichten und unterhalten[1]".

War dieses Ziel zu erreichen? Das absolute Stillschweigen Rußlands über seine Absichten in Polen ließ vermuten, daß es nur warte, „bis sein Friede mit der Pforte geschlossen sei, bis Österreich und Preußen mit den französischen Händeln beschäftigt wären, um alles in Polen Geschehene auf die eine oder die andere Art wieder über den Haufen zu werfen[2]". Es kam nun darauf an, zu erproben, ob der Petersburger oder der Berliner Hof es aufrichtig meine. War es dem Berliner Hofe ernst, mit dem österreichischen „eine wahre, dauerhafte Freundschaft einzugehen", so mußte er das Bestreben Österreichs, „den polnischen Angelegenheiten eine zwar unschädliche, aber ruhige Konsistenz zu verschaffen", unterstützen; denn nur in der Absicht, sich auf Kosten Polens gewaltsam zu vergrößern, konnte es die Wiederherstellung der russischen Übermacht in Polen begüustigen. In diesem Falle aber erklärte **Kaunitz**, „werden auch wir nicht nur uns gefallen lassen, daß der russische Hof seinen ganzen Einfluß in Polen zurückerhalte, sondern wir werden auch dazu tunlichst beitragen und den vorigen Grundsatz wieder hervorsuchen, dem dasigen preußischen Einfluß durch überwiegenden russischen Grenzen zu setzen, in der gewissen Voraussetzung, daß das russische Interesse in Polen zwar irgend eine augenblickliche Vereinigung mit dem dortigen preußischen, im Grunde aber keineswegs eine dauerhafte Koalition und Teilung der Übermacht zulasse".

Es ist klar, daß die gegenwärtige Lage der Dinge für Österreich am allerwenigsten günstig war, um einen Krieg zu beginnen, der, selbst wenn Frankreich wirklich so machtlos gewesen wäre, als manche glaubten, einen großen Teil der österreichischen Streitkräfte in den Niederlanden und an den Grenzen des Deutschen Reiches festhalten mußte. Von Rußland, das soeben Frieden mit der Pforte geschlossen hatte, war eine Beihilfe nicht zu erwarten, wohl aber ein Eingreifen in die polnischen Angelegenheiten; es war Zeit, den Vertrag mit Preußen zum Abschlusse zu bringen, um sich eines Bundesgenossen zu versichern,

---

[1]) **Kaunitz** an **Reuß**, 4. Januar 1792.

[2]) **Kaunitz** an **Reuß**, 25. Januar 1792.

der nicht nur tatsächlich Hilfe leisten, sondern sich auch bereit finden lassen konnte zu einer Verständigung in der polnischen Sache.

Der Entwurf zu dem Vertrag basierte im wesentlichen auf den Präliminarien vom 25. Juli 1791[1]), trotzdem machten die preußischen Minister dagegen einige Einwendungen; namentlich erhoben sie Einspruch gegen jenen Artikel, der sich auf die gegenseitige Hilfeleistung im Falle innerer Unruhen bezog. Kaunitz wies die Einwendungen nicht zurück, doch wünschte er, daß nur die entlegensten Gebiete, die Lombardei, Siebenbürgen und das Banat von der Verpflichtung ausgeschlossen, alle anderen, darunter die Niederlande, darin begriffen würden, gab jedoch nach, als die preußischen Minister darauf bestanden, daß sich „der großen Entfernung wegen" die gegenseitige Hilfeleistung weder auf die Niederlande, noch auf das preußische Westfalen und Ostfriesland beziehen sollte. Da von den zu dem Bündnisse herbeizuziehenden Mächten nur im allgemeinen die Rede war, wurde auf die Fassung im Präliminarvertrag zurückgegriffen und Rußland, die Seemächte und Sachsen ausdrücklich genannt. Die polnischen Angelegenheiten gaben schließlich auch noch Anlaß zu einigen Debatten.

In Berlin hatte sich die Ansicht über die polnische Verfassungsfrage seit dem Mai 1791 wieder geändert. Gegen den Rat seiner Minister war damals König Friedrich Wilhelm II. nicht nur dem Staatsstreich nicht entgegengetreten, sondern hatte auch dem Kurfürsten von Sachsen geraten, die angebotene Krone ohne Bedenken anzunehmen. Und doch zweifelte niemand in Berlin, daß Rußland sich kaum mit der neuen Verfassung in Polen befreunden, daß es vielmehr alles aufbieten werde, sie wieder umzustürzen; eine förmliche Garantie der polnischen Verfassung durch Preußen mußte zweifellos einen Gegensatz zwischen dem Berliner und dem Petersburger Kabinett hervorrufen, der für Preußen verhängnisvoll werden konnte. Man lehnte deshalb auch den Wunsch der Polen, die Erhaltung ihrer Verfassung zu garantieren, entschieden ab und schien erstaunt, wie man aus „dem Kompliment an den Kurfürsten von Sachsen" eine Garantie der polnischen Verfassung ableiten wolle; „es ist ein großer Unterschied zwischen einem einfachen Zeichen der Höflichkeit und Teilnahme und zwischen einer Verpflichtung, wie man sie uns

[1]) Siehe Seite 25.

aufbürden möchte und wie wir sie niemals im Sinne gehabt haben einzugehen[1])". In der Erwartung, daß die neue polnische Konstitution an ihrer eigenen Unhaltbarkeit scheitern werde, glaubte man möglichst passiv bleiben zu sollen und dadurch einer Verlegenheit zu entgehen, die wohl hätte vermieden werden können.

Es kam nun den preußischen Staatsmännern sehr ungelegen, daß Fürst Kaunitz die Garantie der neuen polnischen Verfassung in dem Vertrage ausdrücklich aufgenommen zu sehen wünschte und sie lehnten diesen Wunsch ab. Obzwar Preußen nichts ferner liege, sagten sie, als mit Hilfe Rußlands Erwerbungen in Polen zu machen, so fordere doch sein Interesse, daß jener Staat schwach bleibe und „nicht die Kraft zu gebrauchen lerne, die ihm bisher unbekannt war"; es sei dies übrigens, wie sie meinten, im Interesse aller drei Nachbarstaaten gelegen.

Fürst Kaunitz konnte nicht daran denken, auf seinen Wunsch, die polnische Konstitution vom 3. Mai 1791 anerkannt und aufrechterhalten zu sehen, mit Nachdruck zu bestehen. Die Dringlichkeit der Zeit und der Lage nötigten ihn auch in diesem Punkte nachzugeben, sollten aus seinem Widerstande nicht Kontroversen entstehen, die mehr gefährden konnten, als den gegenwärtig notwendigen Abschluß des definitiven Bündnisses mit Preußen und so nahm er den Antrag des preußischen Ministeriums an, daß in den Bundesvertrag statt der Worte: Gewährleistung der freien Verfassung Polens, das heißt der Verfassung vom 3. Mai 1791, die Lesart: Gewährleistung einer freien Verfassung Polens angesetzt werde. „Das macht," sagte das preußische Ministerium, „die Stipulation ganz allgemein, denn sie paßt auf jede Verfassung, die man nach den Umständen als eine freie betrachten will[2])."

Am 7. Februar wurde der Vertrag abgeschlossen. Die beiden Mächte versprachen darin (Art. I), gegenseitiges Einvernehmen zu pflegen und alles zu vermeiden, was in Zukunft die Ruhe und Eintracht ihrer Völker stören könnte. Alle vorhergegangenen Verträge, namentlich jene von Breslau, Dresden, Hubertsburg und Teschen wurden erneuert und bestätigt (Art. II), auch versprachen beide Mächte (Art. III), alle ihre Besitzungen, gegen welche Macht immer, zu verteidigen. Falls die Staaten des einen oder des anderen angegriffen werden sollten, verpflichteten sie sich (Art. IV), einander mit einem Korps von 15.000 Mann Infanterie

[1] Häusser, I, 351.
[2] Häusser, I, 352.

und 5000 Mann Kavallerie zu unterstützen. Diese Hilfstruppen, an deren Stelle auch Subsidien im Betrage von 60.000 Talern jährlich für 1000 Mann Infanterie und 80.000 Taler jährlich für 1000 Mann Kavallerie geleistet werden konnten, falls der ansuchende Teil dies wünschen sollte, hatten während der ganzen Dauer des Krieges zur Verfügung des angegriffenen Teiles zu bleiben (Art. V), auch sollte die stipulierte Hilfe zur Verteidigung der ansuchenden Macht im Bedarfsfalle, den Umständen und der Vereinbarung entsprechend, vermehrt werden (Art. VI). Rußland, die Seemächte und Sachsen sollten zum Beitritte zu der Allianz eingeladen (Art. VII), die deutsche Reichsverfassung in ihrem vollen Umfange aufrechterhalten werden (Art. VIII), auch gelobten beide Mächte keine andere Allianz ohne vorherige gemeinschaftliche Verabredung zu schließen (Art. IX). Der Vertrag hatte von beiden Seiten ratifiziert zu werden und die Auswechslung der Ratifikationen binnen drei Wochen, oder wenn möglich, auch früher zu geschehen (Art. X)[1].

In den Geheimartikeln versprachen die beiden Mächte das Konzert bezüglich der französischen Angelegenheiten zu stande zu bringen und sich im Falle Unruhen im Innern ihrer Länder entstehen sollten, gegenseitig Hilfe zu leisten. Ausgeschlossen waren die österreichischen Niederlande, Westfalen und Ostfriesland. Rußland sollte eingeladen werden, mit den beiden Mächten übereinzukommen, daß nichts unternommen werde gegen die Integrität und gegen eine freie Verfassung Polens[2].

Unmittelbar nach der Ratifikation des Vertrages traf in Berlin eine Nachricht ein, die das größte Aufsehen erregte. Am 3. Februar meldete der preußische Gesandte, Graf Goltz, aus Petersburg: „Trotz all meiner Bemühungen habe ich nur mit Hilfe einiger plötzlicher Umstände über die Absichten der Kaiserin hinsichtlich Polens mir, wenn auch nur sehr kurze, doch ebenso positive Kenntnis verschaffen können. Ein eigenhändiges Billet derselben an den Günstling Herrn von Subow, von dem in Verbindung mit dem Grafen Besborodko und vielleicht mit Ausschluß jedes anderen diese Angelegenheit betrieben wird, sagt: Wenn mit den Türken alles in Ordnung gebracht ist, so will ich, daß der Fürst Repnin sich zur großen Armee begibt

[1]) Politisches Journal, 1792, I, 549; Martens, Recueil des principaux traités, V, 77.

[2]) Martens, Supplément au recueil des principaux traités, II, 176; Vivenot, I, 370; Ranke, Ursprung und Beginn der Revolutionskriege 1791 und 1792, 349.

und soviel Truppen zusammenbringt als er kann, d. h. nach meiner Berechnung etwa 130.000 Mann und daß er mit denselben durch die Ukraine in Polen einrückt. Der General Igelström wird ein Korps in Smolensk befehligen und die Truppen von Weißrußland und von Livland werden an den Grenzen unter dem Befehle des Generals Iwan Soltikow bleiben. Wenn Österreich und Preußen sich widersetzen, wie es wahrscheinlich ist, werde ich ihnen entweder Entschädigung oder Teilung vorschlagen[1])."

Es ist begreiflich, daß diese Nachricht in Berlin tief wirken mußte; klang sie doch „wie eine Warnung, sich nicht zu tief im Westen einzulassen, solange eine so ernste Verwicklung im Osten, unmittelbar an den Toren der preußischen Monarchie, deren Sicherheit und Existenz bedrohte[2])" ....

Gleichzeitig mit den Verhandlungen über das Bündnis zwischen Österreich und Preußen wurden in Berlin auch Beratungen über das gemeinschaftliche Vorgehen gegen Frankreich gepflogen. Das österreichische Kabinett hatte vorgeschlagen, folgende Forderungen zu stellen: Einstellung der Rüstungen, Wiederherstellung der verletzten Rechte der deutschen Reichsstände, Rückgabe von Avignon und Venaissin an den päpstlichen Stuhl, vollständige Freiheit und persönliche Sicherheit des Königs und der französischen Königsfamilie, Fortbestand der monarchischen Regierungsform und fortdauernde Giltigkeit aller von Frankreich mit den anderen Staaten geschlossenen Verträge[3]). Das preußische Ministerium war mit diesen Vorschlägen im wesentlichen einverstanden, nur sollte die französische Regierung sich auch verpflichten, die Jakobinerklubs aufzulösen und die Umtriebe republikanischer Gesellschaften zu unterdrücken. Und statt, wie Kaiser Leopold vorschlug, je ein Heer von 40.000 Mann bereitzustellen, wollte der König, daß wenigstens 50.000 Mann in Bewegung zu setzen seien. Überhaupt fand man in Berlin, daß der Kaiser nicht Energie genug entwickle. „Wir sind ungeduldig, zu erfahren, wie man in Wien das wilde Dekret der Nationalversammlung aufnehmen und ob die entschiedene Neigung des kaiserlichen Hofes für gemäßigte Entschlüsse noch standhalten wird gegen eine so insolente Sprache," so hatte das preußische Ministerium am 20. Januar 1792 an den Gesandten Baron Jacobi

[1]) Herrmann, Geschichte des russischen Staates. Ergänzungsband. 232.

[2]) Häusser, I. 350.

[3]) Kaunitz an Reuß. 25. Januar 1792.

in Wien geschrieben. Bedeutend mehr empört über die Haltung der französischen Nationalversammlung als in Wien, fand das preußische Kabinett, daß deren Beschlüsse von einer Unschicklichkeit seien, die alle Grenzen überschreite, daß der Allerscharfsichtigste es unverständlich finden müsse, wie man ohne Geld, ohne Kredit und inmitten von Unruhen ganz Europa herausfordern wolle und zwar mit einer Keckheit, die kein Seitenstück in der Geschichte habe. Und als das Bündnis zwischen Österreich und Preußen abgeschlossen war, schrieb das preußische Ministerium: „Ich bin begierig, ob der Abschluß der Allianz dem Wiener Hofe nicht mehr Zuversicht und Kraft geben wird."

Das Mißvergnügen des preußischen Kabinetts über das anscheinend nicht genügend energische Vorgehen des Kaisers gegen die französische Nationalversammlung ist in diesen Weisungen unverkennbar. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man darin weniger die Stimmung der Minister, als vielmehr jene des Königs selbst ausgedrückt findet[1]). Möglich, daß dieser, wie Häusser sagt, „weich und zugänglich genug war, um mit lebhafter persönlicher Beteiligung in die Dinge einzutreten", mehr Wahrscheinlichkeit hat aber gewiß die Annahme, daß der König in den Wirren im Westen oder Osten Trost zu finden hoffte und Entschädigung „für die bitteren letzten Erfahrungen seiner Politik".

Freilich war der König, trotz seines kriegerischen Eifers, vorsichtig genug, offene Parteinahme für die französische Königsfamilie oder gegen das neue Frankreich zu vermeiden und mit größtem Nachdruck betonte er immer wieder, daß der kaiserliche Hof in jenen Angelegenheiten viel mehr interessiert sei und Preußen ohne Österreich keinen Schritt vorwärts machen werde, aber die vom Kaiser kühl behandelten Emigranten fanden freundlichste Aufnahme und die Gnadenbezeigungen aller Art, womit sie vom Könige überschüttet wurden, mußten bei ihnen nicht nur die übertriebensten Hoffnungen erwecken, sondern sie auch aufmuntern, auf dem nicht eben glücklich gewählten Wege fortzuschreiten.

Auf Wunsch des Kaisers Leopold wurde der Flügeladjutant des Königs, GM. Bischoffswerder, im Februar nach Wien gesandt, um über das gemeinschaftliche Vorgehen in den wich-

[1]) Bezeichnend hiefür ist das Memorandum des Ministers Alvensleben, obwohl freilich auch er alle diese zu dem „verhaßten Kriege" gegen Frankreich drängenden Weisungen ruhig mitunterschrieb. (Vergl. Häusser, I, 321 und Heigel, I, 524.)

tigsten Fragen der europäischen Politik mit dem Kaiser und dem Fürsten Kaunitz zu beraten. Bischoffswerder hatte zu betonen, daß der König sein Benehmen gegen Frankreich genau nach dem des Kaisers richten wolle, daß er nicht einen Mann weniger, aber auch keinen mehr ins Feld stellen wolle. Weit entfernt davon, zum Kriege zu reizen, möchte der König nur darauf aufmerksam machen, daß eine unschlüssige Haltung und eine allzu sanfte Sprache die Umstürzler nur noch übermütiger machen müsse. Um möglichste Einheit aller Operationen im Falle eines Krieges zu erzielen, wäre der Oberbefehl über sämtliche verbündete Truppen dem Herzog von Braunschweig zu übertragen. Die bereits früher wiederholt angeregte Entschädigungsfrage wurde in der Instruktion Bischoffswerders wieder berührt. Falls es nur zu militärischen Demonstrationen kommen sollte, so müsse der König von Frankreich die intervenierenden Mächte entschädigen, im Falle eines glücklichen Krieges sollte der Kaiser einen Teil von Elsaß und Lothringen, der Kurfürst von der Pfalz den Rest erhalten und dafür die Herzogtümer Jülich und Kleve an Preußen abtreten.

Schließlich hatte Bischoffswerder zu versichern, daß der König durchaus nicht die Absicht habe, Gewaltmaßregeln gegen die neue polnische Konstitution zu ergreifen, auch denke er nicht an eine Teilung Polens. Er habe zwar in allgemeinen Ausdrücken sein Interesse für den Kurfürsten von Sachsen bekanntgegeben, aber von einer Garantie der Verfassung Polens sei nie die Rede gewesen. Man müsse vor allem trachten, über die Absichten Rußlands ins klare zu kommen, der König sei jedoch entschlossen, stets im engsten Einvernehmen mit dem Kaiser zu handeln und werde sich nie auf einseitige Abmachungen mit Rußland einlassen [1]).

Bevor Bischoffswerder in Wien eingetroffen war, hatte Fürst Kaunitz die herausfordernden französischen Noten beantwortet. In ruhigem, aber entschiedenem Tone wurden die dem FM. Bender erteilten Befehle und die Bemühungen des Kaisers um ein Konzert der Mächte gerechtfertigt. Die Bestrebungen seien nur gegen die französische Umsturzpartei gerichtet, welche beabsichtige, die monarchische Verfassung und die gesellschaftliche Ordnung zu unterwühlen, im Innern die Anarchie zu nähren und

[1]) Instruction pour le général et premier aide de camp général de S. M. de Bischoffswerder, 18 Février 1792. (Ranke, Ursprung und Beginn der Revolutionskriege, 351.)

mit dem Auslande Kriegshändel zu beginnen. Die wahre Ursache der Gärung und aller Folgen, die sie haben kann, liege vor den Augen Frankreichs und ganz Europas nur allzu sichtbar da. Es sei der Einfluß und die Gewalttätigkeit der republikanischen Partei, die durch die Grundsätze der Verfassung verurteilt, durch die konstituierende Versammlung geächtet sei, deren Übergewicht in der gegenwärtigen Versammlung mit Schrecken und Schmerz von allen beobachtet wurde, denen das wahre Heil Frankreichs am Herzen liegt. Die Wut dieser Partei habe die Greuel- und Verbrecherszenen hervorgebracht, durch welche die Erstlinge einer Verfassungsreform befleckt worden sind, die der König selbst eingeleitet und unterstützt hat und deren Vollendung Europa ruhig angesehen haben würde, wenn nicht Frevel wider alle göttlichen und menschlichen Gesetze die fremden Mächte gezwungen hätten, sich „zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und für die Sicherheit und Ehre der Kronen" zu verbinden [1]).

In Wien hoffte man, daß diese maßvolle und entschiedene Sprache ihre Wirkung nicht verfehlen werde, in Berlin bezweifelte man dies, da die kaiserliche Antwort „gar zu sanft" sei und an eine „Rechtfertigungsschrift" erinnere. „Es liegt jedoch wenig daran, denn auch eine so weit reichende Schonung wird ihren Zweck verfehlen, da die Köpfe der Demagogen sich immer stärker erhitzen [2])."

Am 27. Februar übergab der österreichische Geschäftsträger Blumendorf in Paris die kaiserliche Note, am 28. erklärte der preußische Gesandte in Paris, Graf Goltz, diese Note des Fürsten Kaunitz enthalte die Grundsätze, über welche die Höfe von Berlin und Wien vollkommen einverstanden seien; ein Einbruch französischer Truppen in deutsches Gebiet werde als Kriegserklärung angesehen werden [3]).

Der 1. März, der Tag, an dem diese Erklärungen der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt wurden, war Kaiser Leopolds Todestag.

Man hat es als ein großes Glück für Österreich bezeichnet, daß auf Josef II. ein Monarch wie Leopold II. gefolgt war; aber es war ein noch viel größeres Unglück, daß dieser erleuchtete Geist zerstört ward zu einer Zeit, da das Reich, schon inmitten

[1]) Kaunitz an Blumendorf, 17. Februar 1792. (Vivenot, I. 372 bis 379. Deutsch im „Politischen Journal" 1792, I, 249 bis 261.)

[2]) Heigel, I, 505.

[3]) Politisches Journal, 1792, I, 265.

drohender Gefahren, viel bewegteren Zeiten entgegenging. „Österreich, Deutschland, man darf sagen, das verbündete Europa wurde des besonnenen Leiters beraubt. Keine gewonnene Schlacht hätte der Revolution größeren Vorteil bringen können, als dieser Todesfall [1])."

Über den im Jünglingsalter stehenden ältesten Sohn Leopolds, den Erzherzog Franz, hatte Kaiser Josef einst wenig günstig geurteilt, später aber seine Ansicht geändert und „in dem verschlossenen, praktisch angelegten, kühl und nüchtern die Welt und die Menschen betrachtenden, leidenschafts- und schwunglosen jungen Manne, der mit passiver und zäher Ausdauer alles an sich herantreten ließ, die bleibenden Grundzüge seines Wesens erkannt: Fleiß, Verständnis für das Geschäftliche der Regierung und Festigkeit des Charakters, verbunden mit der pünktlichsten Ordnungsliebe und einem alles überwachenden Mißtrauen, das durch den bitteren Ernst schwerer, sorgenvoller Jahre großgezogen wurde. Es waren Eigenschaften des Vaters, aber ohne dessen weiten Blick, ohne dessen feinfühlendes Verständnis für die Ideen und Bedürfnisse der Zeit, und der feurige Tätigkeitstrieb des Oheims, als Selbstherrschers und Verwalters des Staates im großen und ganzen, findet sein Gegenbild an bedächtiger Vielgeschäftigkeit im kleinen und einzelnen, die der Neffe, erfüllt von dem Bewußtsein patriarchalischer Fürstengewalt gegenüber den entgegengesetzten Ideen der französischen Revolution, in seinem Kabinette betätigt. Dieses Bewußtsein ist von einem sicheren Rechtsgefühle, von klarem Verständnis für das, was der Staatsgewalt im Augenblick, nicht aber für die Zukunft frommt, getragen."

„Sinn für Häuslichkeit, bürgerlich einfaches Wesen und Musik nahm der Erzherzog in sein Privatleben als Herrscher mit; dieser Sinn und ein trockener Humor, der sich am liebsten in die Sprache des Wieners kleidete, halfen ihm das Harte eines Berufes verwinden, dessen Lasten er sich anfänglich scheu und zögernd, an fremden Rat geklammert, unterzog [2])."

Die ersten Schritte des neuen Herrschers zeigten nicht, daß er gesonnen sei, von dem Wege, den sein Vater eingeschlagen, abzuweichen; nur fanden die preußischen Gesandten, daß er mehr Sinn für das Militär habe und noch mehr für das Bündnis mit

[1]) Hüffer, Diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolution, I, 28.

[2]) Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs, IV, 503.

Preußen eingenommen sei, als Kaiser Leopold. Fürst Kaunitz freilich, der wie bisher Leiter der auswärtigen Angelegenheiten blieb, hielt weiterhin fest an der Überzeugung, daß gewaltsam gegen Frankreich vorzugehen weder notwendig, noch rätlich sei. Aber es lag nicht mehr in seiner Macht, den Gang der Ereignisse zu lenken; sie nahmen eine Richtung, die der österreichische Staatskanzler wahrscheinlich am allerwenigsten erwartet hatte.

Jene Partei in Frankreich, welche in einem Kriege mit dem Ausland das beste Mittel zur Verwirklichung ihrer Projekte erblickte, klagte das Ministerium des Verrates an und setzte dessen Entlassung durch. An seine Stelle trat eines von ausgesprochen jakobinischer Färbung mit dem talentvollen, aber gesinnungslosen Intriganten Dumouriez an der Spitze. Dieser vertauschte sofort die friedfertige und vermittelnde Sprache, wofür man seinen Vorgänger de Lessart des Hochverrates angeklagt, mit derben Drohungen, die keinen Ausweg gestatteten, als den Krieg.

Am 27. März richtete Dumouriez ein Ultimatum nach Wien, in welchem er bis zum 15. April den Verzicht auf alle gegen Frankreich gerichteten Verträge und die Zurückziehung der aufgestellten Truppen forderte. Österreich antwortete mit einer Gegenforderung: Befriedigung der im Elsaß begüterten deutschen Fürsten, des Papstes, wegen der von Frankreich annektierten Grafschaft Avignon, geeignete Maßregeln „die der Regierung hinlängliche Macht geben, alles zu unterdrücken, was die anderen Staaten beunruhigen könnte".

Am 20. April 1792 mußte König Ludwig XVI., umgeben von allen Ministern, in der Nationalversammlung erscheinen, um ihr zu erklären, daß er, nachdem alle Mittel, den Frieden zu erhalten, erschöpft seien, förmlich auf Krieg gegen den König von Ungarn und Böhmen antrage.

In den Wiener militärischen und diplomatischen Kreisen wirkte die französische Kriegserklärung höchst überraschend, aber man sah den bevorstehenden Kämpfen ohne große Besorgnisse entgegen, wenn man auch die übertriebene Siegeszuversicht der preußischen Bundesgenossen und der Emigranten nicht zu teilen vermochte [1]. Auch hatte man sich bisher in maßgebenden Kreisen

[1] Schon während der Monarchenzusammenkunft in Pillnitz, bei welcher der französische General Bouillé einen Krieg gegen Frankreich als „Promenade" bezeichnete, hatte FM. Lacy, indem er Bouillé auf die Finger klopfte, geantwortet: „Aber sie wird lang sein!" (Posselt, Annalen, 1795.)

doch mit der Kriegsfrage beschäftigt und die Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erwogen. Man war zum Einmarsch in Frankreich entschlossen, der zunächst bis an die Maas führen sollte. Bis dahin durfte man erwarten, durch das Verhalten der französischen Generale, Truppen und Einwohner zu bestimmten Schlüssen zu gelangen, ob der Weitermarsch auf Paris sich empfehle oder ob es notwendig sei, den Operationen eine „systematische Richtung" zu geben und erst Montmédy, Sedan, Thionville, Mezières zu nehmen, dann Winterquartiere zu beziehen und im nächsten Frühjahre den Feldzug fortzusetzen. Das kaiserliche Korps in den Niederlanden sollte die Bewegung der Hauptarmee unterstützen, indes die Holländer die innere Ruhe in Belgien aufrechterhielten; ein sardinisches Korps sollte gegen Lyon vordringen und eine spanische Armee die Pyrenäen überschreiten [1]).

Auf das Maß der Kräfte, welche zu dem bevorstehenden Kriege verwendet werden sollten, waren die Verbindungen, die von Wien und Berlin noch mit den Tuilerien bestanden, sowie die Beurteilung der französischen Armee von großem Einfluß. Noch immer lag der Gedanke fern, daß es den terroristischen Gewalten der Revolution gelingen könne, den Krieg zu einem Kriege ganz Frankreichs zu machen; man rechnete vielmehr darauf, daß es sich nur darum handle, „die in Frankreich herrschende Partei zu bekämpfen und der unterdrückten Partei die Hand zu bieten [2])". Der Übertritt eines großen Teils der französischen Armee, namentlich der Kavallerie, wurde für wahrscheinlich gehalten, ebenso, daß die meisten festen Plätze den Verbündeten ihre Tore freiwillig öffnen würden. Diese verfehlte Beurteilung der Lage war Ursache, daß Österreich wie Preußen mit durchaus nicht genügenden Kräften das Unternehmen beginnen sollten. Österreich stellte zu dem bevorstehenden Kriege außer den 51.000 Mann in den Niederlanden nur noch 50.000 Mann auf, denen eine preußische und wie man hoffte, auch eine russische Armee von gleicher Stärke nebst Kontingenten der übrigen Mächte zur Seite stehen sollten.

Auch den Zeitpunkt zum Beginn des Krieges hatte man in Wien selbst bestimmen zu können geglaubt und hoffte noch Mitte April genügend Zeit zu haben, die diplomatischen Verhandlungen, welche die Vereinigung und Mitwirkung der Mächte be-

---

[1]) Memoire des Herzogs von Braunschweig. (K. A., F. A. 1792, II, 10½.)
[2]) Ebenda.

zweckten, zum Abschluß zu bringen. „Erst nach an Ort und Stelle versammelten allseitigen Armeen," schrieb Kaunitz noch am 21. April an die auswärtigen Gesandtschaften und Missionen, „nach der erst sodann an Frankreich erlassenen gemeinsamen Deklaration zur gütlichen Vermittlung" sollte zu den Waffen gegriffen werden.

Die unerwartete Kriegserklärung Frankreichs machte es nun zweifelhaft, ob mit Ausnahme Preußens sich überhaupt noch eine andere Macht bestimmen lassen werde, an dem Kriege teilzunehmen; die militärischen Vorkehrungen aber waren kaum begonnen, so daß die schwachen kaiserlichen Korps in den Niederlanden und im Breisgau vorläufig noch eine geraume Zeit auf sich selbst angewiesen bleiben mußten. Doch wurde auch jetzt unter den geänderten Verhältnissen an der Absicht festgehalten, die Armee, „nämlich jene von 50.000 Mann im Breisgau und jene in den Niederlanden, vereinigt mit der königlich preußischen Armee von 50.000 Mann, wenn sie an Ort und Stelle sind, selbst alsdann offensive agieren zu lassen, wenn Rußland gegen alle höchste Wahrscheinlichkeit gar keinen Teil an dem proponierten Konzert nehmen und auch alle übrigen Höfe ganz zurückbleiben oder einige davon nur in schwache Konkurrenz treten sollten[1])". Eine Erhöhung der Zahl der zu mobilisierenden Truppen wurde nicht verfügt, dagegen forderte man die Reichskreise erneuert zur Reichshilfe auf. Preußen sollte ferner in London seinen ganzen Einfluß geltend machen, um England wenigstens zur Neutralität Spanien gegenüber zu veranlassen, auf dessen Mitwirkung im bevorstehenden Kampfe gerechnet wurde; dem Könige von Sardinien überließ Österreich einen Teil seiner in der Lombardei stehenden Truppen, „damit der König in stand gesetzt werde, wenigstens eine bedrohliche Stellung zu nehmen und eine Masse französischer Truppen an sich zu ziehen", während die Generalstaaten die Garnisonen von Maastricht und Venloo verstärkten und nebstbei den Beschluß faßten, „ein anderweites Korps von 5000 bis 6000 Mann in der Nachbarschaft zu dem Ende zu versammeln, um sich nach Erfordernis der Umstände auf der Stelle dahin begeben zu können, wo ihre Gegenwart am nötigsten sein wird". Die österreichischen Korps in den Niederlanden und im Breisgau hatten einstweilen nur die Aufgabe, sich defensiv zu verhalten, bis der Aufmarsch der Hauptarmee vollzogen sein würde und sollten dann nach dem mittlerweile festzustellenden Operationsplan handeln.

[1]) Kaunitz an Reuß. Wien, 2. Mai 1792. (Vivenot, II, 18.)

Das Deutsche Reich beim Beginn der Kriege gegen die französische Revolution.

Die staatliche Entwicklung des Deutschen Reiches und seiner Verfassung hatte im Vergleiche zu jener anderer Länder die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen. In anderen Staaten, insbesondere in Frankreich, war aus den ursprünglich ebenfalls in einem lockeren Verbande gestandenen, mit mancherlei Vorrechten ausgestatteten Territorien und einer nach Abstammung und Sprache verschiedenartigen Bevölkerung, ein einheitliches Staatswesen geworden; in Deutschland aber strebten die einzelnen Teile fortwährend nach größerer Selbständigkeit und Unabhängigkeit von dem Reichsoberhaupte. Was die Könige von Frankreich in ihrem Reiche auf das heftigste und erfolgreich bekämpften, das förderten sie nach Kräften in Deutschland; bei ihnen fanden die Sonderbestrebungen der nach vollständiger Landeshoheit lüsternen Reichsstände stets eifrige und bereitwillige Unterstützung. Und so kam es, daß auf dem Boden des Deutschen Reiches allmählich über 300, wenn man die reichsunmittelbare Ritterschaft und die Reichsdörfer, die ja ebenfalls nur dem Kaiser direkt unterstanden, hinzuzählt, sogar gegen 1800 besondere Staatswesen entstanden, von denen jedes seine besonderen Interessen hatte und nach Möglichkeit zu wahren suchte.

Während in Frankreich die Entwicklung der staatlichen Einheit unaufhörliche Fortschritte machte, war durch den Widerspruch der deutschen Fürsten gegen jede Stärkung oder wenigstens ungeschmälerte Erhaltung einer wirklichen Reichszentralgewalt, soweit eine solche früher bestanden hatte, die Zersplitterung Deutschlands immer größer geworden. Durch die Bestimmungen des westfälischen Friedensvertrages hatten diese Bestrebungen sogar eine gesetzliche Grundlage erhalten und so war aus Deutschland zuletzt ein politisches Etwas geworden, das zwar dem Namen und der Verfassung nach ein Wahlreich mit monarchischer Re-

gierungsform, hinsichtlich der Einschränkung von Macht und Rechten des Staatsoberhauptes aber eher einen Bundesstaat, einen „Bund deutscher Fürsten und Städte" oder nach dem treffenden Ausdruck König Friedrichs des Großen „eine erlauchte Republik von Fürsten mit einem erwählten Oberhaupte an der Spitze" bildete.

Dadurch, daß Vasallen und landsässige Adelige nach und nach fast sämtliche Hoheitsrechte souveräner Fürsten errungen und ehemalige kaiserliche Kameralbesitzungen sich zu selbständigen Staatswesen entwickelt hatten, war die Machtvollkommenheit der deutschen Kaiser stets geschmälert worden, so daß sie schließlich kaum größer war, als jene des Präsidenten irgend einer Republik.

Umfang und Bestandteile des heiligen römischen Reiches[1].

Das heilige römische Reich bestand aus:

1. Dem Königreiche in Germanien oder dem eigentlichen deutschen Königreiche, zu welchem auch die beim Reiche verbliebenen Teile des ehemaligen Königreiches Burgund oder Arelat[2]) gehörten;
2. dem italienischen oder longobardischen Königreiche;
3. dem römischen Kaiserreiche.

Der Umfang des Königreiches in Germanien oder des eigentlichen deutschen Reichsgebietes nebst den spärlichen Überresten des ehemaligen Königreiches Arelat hatte im 17. und 18. Jahrhundert manche Einbuße erlitten und zwar hauptsächlich im Westen, wo einerseits ein Teil des burgundischen Kreises sich als die Republik der vereinigten Niederlande unabhängig gemacht, andererseits Frankreich seine Grenzen auf Kosten des Reiches fortwährend erweitert hatte und die von ihm besetzten Reichsteile nicht nur vom Reichsverbande gänzlich loslöste, sondern selbst die von französischem Gebiete eingeschlossenen Besitzungen einzelner Reichsstände unter seine Oberlehensherrlichkeit brachte[3]).

---

[1]) **Lancizolle**, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse; **Berghaus**, Deutschland vor hundert Jahren; **Daniel**, Handbuch der Geographie, IV; **Pölitz**, Der Rheinbund; **Fritz**, Die Staatenveränderungen in Europa vom Ausbruche der französischen Revolution bis zur Gegenwart (1872), (Manuskript, K. A., Kartenabteilung B, Ia, 25); **Droysen**, Handatlas, 46 47; siehe auch Beilage 1.

[2]) Von dem ehemaligen Königreiche Burgund oder Arelat mit der Hauptstadt Arles, welches die Dauphiné, Provence, Franche Comté, Orange und Bisanz (Besançon), Avignon, Savoyen und große Distrikte der heutigen Schweiz umfaßt hatte, war nur mehr das Herzogtum Savoyen, das Bistum Basel, die gefürstete Grafschatt Mömpelgard (Montbelliard) und die deutschen Ordenshalleien (Elsaß und Burgund), zum Teil allerdings auch nur dem Namen nach, beim Reiche verblieben.

[3]) **Schröder**, Lehrhuch der deutschen Rechtsgeschichte, 763.

Im Norden kamen zwar auch Reichsterritorien in den Besitz auswärtiger Mächte, nämlich an Schweden und Dänemark, aber diese Gebiete verblieben im Reichsverbande, weil Schweden und Dänemark diese Besitzungen als Reichslehen bekamen und als Reichsstände Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhielten.

Vor dem Ausbruche der französischen Revolution enthielt das Deutsche Reichsgebiet rund 11.300 Quadratmeilen oder etwa 665.000 Quadratkilometer mit beiläufig 27,000.000 Einwohnern[1]) und umfaßte folgende Länder:

a) Das heutige Deutsche Reich, mit Ausnahme von Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien und der Reichslande Elsaß-Lothringen, in welch letzteren zwar mehrere geistliche und weltliche Fürsten zerstreute Besitzungen hatten, die aber nach und nach unter französische Oberhoheit gelangt oder nach dem Ausbruche der Revolution und noch vor Beginn des Krieges kurzweg von Frankreich okkupiert worden waren.

b) Die bis zum Jahre 1866 zum Deutschen Bunde gehörigen Kronländer Österreichs mit Ausschluß der jetzt dem Königreiche Galizien einverleibten Herzogtümer Zator und Auschwitz.

c) Das jetzige Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Fürstentum Liechtenstein.

d) Kleine Teile im östlichen Frankreich, wo schwäbische und rheinische Fürsten einzelne Besitzungen hatten (Grafschaft Mömpelgard, die obere Grafschaft Salm u. a. m.), endlich die in der Schweiz gelegene Herrschaft Trasp, sowie das Herzogtum Savoyen, obwohl die Könige von Sardinien als Herzoge von Savoyen den Reichstag seit langem nicht mehr beschickten.

Dieses große Ländergebiet war im Besitze von nahezu 300 mit voller Territorialhoheit ausgestatteten reichsunmittelbaren Landesherren und gleichberechtigten Korporationen und enthielt überdies noch etwa 1500 kleinere, gleichfalls reichsunmittelbare Gebiete, Ortschaften und Güter.

Diese von einander unabhängigen, „reichsunmittelbaren" Gebiete waren bezüglich Größe, Einwohnerzahl, Macht und Bedeutung ungemein verschieden. Die dem Erzhause Österreich

[1]) Die Angaben älterer Statistiker schwanken zwischen 11.124 und 12.796 Quadratmeilen und 25 bis 28 Millionen Einwohner, je nachdem die dem Reiche faktisch entzogenen, aber nicht förmlich abgetretenen Gebiete dazugerechnet wurden oder nicht.

gehörigen Reichsteile umfaßten mehr als ein Drittel des ganzen Reichsgebietes, die Kurfürstentümer, namentlich die weltlichen und auch einige Herzogtümer, besaßen eine nicht unbedeutende Militärmacht. Dann kam die lange Reihe von Fürstentümern, Erzbistümern und Bistümern, Grafschaften und Reichsstädten, wie solche zum Teil auch später zur Zeit des „Deutschen Bundes" bestanden und einige davon noch jetzt bestehen; sodann das bunte Gemisch der kleinen Herrschaften, Abteien, die Reichsstädte, Besitzungen der reichsunmittelbaren Ritterschaft, Ganerbschaften und Reichsdörfer. Manche dieser kleinen Territorien bestanden bloß aus zwei oder drei Dörfern und lieferten ihrem Landesherrn kaum ein höheres Einkommen, als gegenwärtig ein paar größere, rationell bewirtschaftete Bauerngüter[1]).

Die Stellung und das Ansehen einzelner Reichsstände wurde auch dadurch entschieden beeinflußt, daß sie zugleich Souveräne fremder Staaten waren und auswärtige Königskronen trugen. So war der Erzherzog von Österreich zugleich König von Ungarn und Beherrscher des Königreiches Galizien, der Kurfürst von Brandenburg auch König von Preußen, die früheren Kurfürsten von Sachsen auch Könige von Polen, der Landesherr von Vorpommern, Wismar und Rügen zugleich König von Schweden, der Herzog von Holstein auch König von Dänemark und endlich der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg zugleich König von Großbritannien und Irland.

Das mit der deutschen Königskrone verbundene italienische oder longobardische Königreich umfaßte einen großen Teil Oberitaliens und bestand aus einer Anzahl von Lehen, welche an souveräne Fürsten vergeben waren und diese zu Vasallen des römischen Reiches machten. Diese Vasallen erhielten ihre Belehnung vom Kaiser, sollten demselben Kriegssteuern leisten und unterstanden dem Reichshofrate in Wien. Doch erinnerten sich diese Vasallen gewöhnlich nur dann ihrer Pflicht gegen den Kaiser und das Reich, wenn ein gegenteiliges Verhalten für sie hätte gefährlich werden können.

Die bedeutendsten dieser Reichslehen waren[2]):

1. Die Herzogtümer Mailand und Mantua, nebst Castiglione und Solferino, im Besitze des Hauses Österreich;

---

[1]) Im Jahre 1792 waren auf dem Gebiete des heutigen Großherzogtums Baden 27, auf jenem des Königreiches Württemberg 78 und auf jenem des Königreiches Bayern 83 Landesherrschaften. — Siehe Lancizolle, 54.

[2]) K. A., Kartenabteilung B, I a, 25.

2. das Fürstentum Piemont, das Herzogtum Montferat und einige andere Reichslehen, welche mit dem Herzogtum Savoyen die Festlandsstaaten des Königreiches Sardinien bildeten[1]);

3. das Fürstentum Monaco, mit welchem das Haus Grimaldi belehnt war;

4. die Markgrafschaft Finale und einige andere Reichslehen, im Besitze der Republik Genua;

5. das Fürstentum Torriglia, im Besitze der genuesischen Familie Doria;

6. die Herzogtümer Parma, Piacenza und Guastalla, im Besitze der spanischen Linie des Hauses Bourbon;

7. die Herzogtümer Modena, Mirandola, nebst Reggio, Massa-Carrara und Novarella, im Besitze des Hauses Este;

8. das Großherzogtum Toscana[2]), im Besitze der Sekundogenitur des Hauses Österreich;

9. das Fürstentum Piombino, welches der König von Neapel zu Lehen hatte; endlich

10. das Fürstentum Comacchio des Kirchenstaates.

Die ehemals zum römischen Kaiserreiche, dem dritten Bestandteile des gesamten römischen Reiches, gehörigen Domänen waren sämtlich verloren gegangen und es war nichts übriggeblieben, als die Schutzherrschaft über den päpstlichen Stuhl und der Titel „heiliges römisches Reich". Dasselbe kam daher in geographisch-statistischer Beziehung nicht mehr in Betracht.

[1]) Der König von Sardinien war als Herzog von Savoyen deutscher Reichsstand, wegen der übrigen festländischen Besitzungen Vasall des Kaisers.

[2]) Eine Belehnung mit Toscana, ebenso wie mit Parma hatte seit dem Jahre 1735 nicht stattgefunden; die Wahlkapitulation Kaiser Leopold II. enthielt jedoch im Artikel X, § 10 die Bestimmung, daß das Lehensband aller zum Reiche gehörigen Lehen, besonders der italienischen, aufrechterhalten werden solle.

Der Kaiser[1].

Der Kaiser, welcher den Rang vor allen anderen Herrschern der abendländischen Christenheit hatte, war das Oberhaupt, der oberste Richter, der oberste Lehensherr und oberste Feldherr des Reiches. Er trug die vornehmste Krone der Christenheit und nur der Papst glaubte als Statthalter Christi den Rang vor dem Kaiser beanspruchen zu dürfen. Unter allen weltlichen Herrschern hatten nur der Kaiser und der Sultan im Jahre 1718 einander für sich und ihre Gesandten den gleichen Rang zugestanden. Erst bedeutend später trat der Kaiser von Rußland als Beschützer der morgenländischen Christenheit in die Reihe der drei ersten weltlichen Fürsten.

Der Kaiser gelangte nicht durch das Recht der Erbfolge, sondern durch die Wahl zur Regierung. Die Wahl erfolgte nach den Vorschriften der „goldenen Bulle", des vom Kaiser Karl IV. am 23. Dezember 1356 erlassenen Reichs-Grundgesetzes, durch die Kurfürsten. Wählbar war ein jeder, der körperlich gesund, seinem Stande nach ein Freier des Reiches, in rechter Ehe geboren und weder in der Acht, noch im Banne war. Er sollte gerecht, gut und nützlich sein und die zu seiner Würde erforderliche Tüchtigkeit und Fähigkeit besitzen, denn „das Deutsche Reich hat ein mächtiges, geduldiges und taugliches Oberhaupt höchst nötig; mächtig an Hauskräften, welche das Reich nicht hat, geduldig, um die Reichsanomalien zu ertragen, tauglich, damit keine Eifersucht oder Herabwürdigung bei den Mitständen erregt werde[2])".

---

[1]) „Kurze Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers", 18; Randel, Annalen der Staatskräfte von Europa; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, IV, 307; Phillips, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte; Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 221; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 794.

[2]) „Deutsche Ministerialzeitung", 1790, XLVII, 255.

Die Erfahrungen, welche das Reich mit den minder mächtigen Kaisern von Adolf von Nassau bis auf Karl VII., die entweder von den mit ihnen verbündeten Reichsfürsten oder gar vom Auslande unterstützt werden mußten, gemacht hatte, führten endlich zur Überzeugung, daß Deutschlands Kaiser ein mächtiger Fürst sein müsse, um das ihm übertragene oberste Richteramt so verwalten zu können, daß kein Reichsstand desselben ungestraft zu spotten wagen dürfe. Seit Albrecht II. bis Karl VI., d. i. bis zum Aussterben des habsburgischen Mannesstammes, 1437—1740, wurden die Kaiser ausnahmslos aus dem habsburgischen Hause gewählt und nach dem Tode des Kaisers Karl VII. fiel die Wahl zunächst auf den Gemahl der Erbtochter des Kaisers Karl VI. und dann bis zur Auflösung des Reiches wieder nur auf Fürsten aus dem Hause Habsburg-Lothringen. Obwohl die Reichsgesetze dem durchaus nicht hinderlich gewesen wären, war doch niemals ein geistlicher oder protestantischer Fürst auf den Kaiserthron erhoben worden.

Innerhalb eines Monates nach dem Tode des Kaisers berief der Kurfürst von Mainz als Erbkanzler des Reiches die Kurfürsten zur Wahl eines neuen Kaisers, welche gesetzlich drei Monate nach der Ausschreibung vorgenommen wurde. Während dieser Zeit bereiteten die Kurfürsten die sogenannte „Wahlkapitulation" vor. Es war dies eine öffentliche Urkunde, ein förmlicher Vertrag der Kurfürsten im Namen des Reiches mit dem künftigen Kaiser, wie er die Regierung führen solle. Dieselbe wurde von dem Kurfürsten von Mainz im Namen des Kurfürstenrates dem zu wählenden König oder Kaiser vorgelegt und erhielt, sobald sie von diesem beschworen worden, die Kraft eines unverletzlichen Gesetzes.

Eine Wahlkapitulation war zum erstenmale bei der Wahl Kaiser Karl V. in Anwendung gekommen, während die früheren Kaiser nur das eidliche Versprechen leisteten, die Kirche und das Reich zu beschützen und den Landfrieden aufrechtzuerhalten. Damals konnten sich die Kurfürsten und Reichsstände mit einem solchen Versprechen begnügen, denn die Hausmacht jener Kaiser war viel zu gering, als daß sie gegen den Willen des Reiches hätten etwas unternehmen können. Als es sich aber im Jahre 1519 um die Wahl eines Nachfolgers Kaiser Maximilian I. handelte und dessen Enkel, der mächtige König Karl von Spanien, für die Kaiserwürde in Aussicht genommen war, befürchteten die Kurfürsten eine mögliche Beeinträchtigung ihrer und des Reiches

Rechte und legten dem neuzuwählenden Kaiser die „Wahlbedingungen" vor, welche er vor der Krönung und dem Regierungsantritte beschwören mußte[1]).

Fortan wurde bei jeder Kaiserwahl dem Neugewählten eine solche Wahlkapitulation vorgelegt. Der Inhalt derselben wurde in jedem einzelnen Falle erweitert, d. h. die Rechte des Kaisers immer mehr beschränkt, bis man endlich bei der Wahl Kaiser Karl VI. im Jahre 1711 so ziemlich an der Grenze des Möglichen angekommen war und später nichts Wesentliches mehr beizufügen wußte, weshalb dieselbe als die „beständige Wahlkapitulation" betrachtet und bei allen künftigen Kaiserwahlen nahezu unverändert angewendet wurde. Die Wahlkapitulationen von Leopold I. bis

[1]) Die dem Kaiser Karl V. durch diese Wahlkapitulation, welche die Kraft eines Reichsgesetzes hatte, auferlegten Bedingungen waren:

I. Der neugewählte Kaiser soll sobald als möglich nach Deutschland kommen und hier meistens seinen Aufenthalt nehmen, keinen Reichstag außerhalb Deutschland halten, keine Stände vor ein Gericht außerhalb des Reiches laden, sich in Reichshandlungen der deutschen oder lateinischen Sprache bedienen und keine fremden Völker in das Reich bringen, außer zu seiner Verteidigung, wenn das Reich oder er wegen des Reiches angegriffen würde.

II. Er soll die Reichsgesetze bestätigen und mit Einwilligung der Stände verbessern, diesen ihre hergebrachten Freiheiten schützen, bei deren Streitigkeiten untereinander den ordentlichen Rechtsweg lassen, diesen auch wegen seiner eigenen Ansprüche suchen, jedem zu dem, was ihm widerrechtlich entzogen worden, wieder verhelfen und sich keine Sukzession am Reiche anmaßen.

III. Die Handlungen der Reichsvikarien während des Zwischenreiches wird er genehmigen, seinen ersten Reichshof in Nürnberg halten und ein Reichsregiment wieder aufrichten.

IV. Wider die Reichsgesetze wird er kein Reskript erlassen, niemanden ohne Ursache und unverhört ächten, sondern den ordentlichen Prozeß und die Satzungen des Reiches beobachten lassen, keine Bündnisse in Sachen des Reiches mit Fremden oder im Reich ohne Zustimmung des Kurfürstenkollegiums eingehen, ohne diese nichts veräußern, vielmehr herausgeben, was er selbst wider Recht besäße, keinen Krieg ohne Rat der Kurfürsten oder Reichsstände unternehmen und diese nicht mit Reichstagen oder Steuern beschweren, die er, wo sie zugelassen, nicht ohne Bewilligung der sechs Kurfürsten (die Stimme von Kur-Böhmen „ruhte") erheben will; er soll auch keine neuen oder erhöhten Zölle ohne Zustimmung der Kurfürsten und keine Zollbefreiungen zum Nachteile der rheinischen Kurfürsten verleihen, die Reichssteuer der Städte und andere Gefälle, die ohne Einwilligung der Kurfürsten in fremde Hände gekommen, wieder an das Reich bringen, heimfallende Lehen, die etwas Merkliches ertragen, beim Reich behalten, neue Erwerbungen diesem zuwenden und die Münzgebrechen abstellen.

V. Die Kurfürsten können „zu ihrer und des heiligen Reiches Notdurft, auch so sie beschwerliche Obliegen haben", Zusammenkünfte halten, die Bündnisse des Adels aber und der Untertanen, sowie die großen Gesellschaften der Kaufleute soll er abstellen.

VI. Was gegen diese eidlich anzugelobenden Zusagen geschehen würde, soll kraftlos und ungiltig sein. (Eichhorn, IV, 12.)

Franz II. unterschieden sich sehr bedeutend von den früheren, weil jene hauptsächlich die Bestimmungen des westfälischen Friedens zur Grundlage hatten und wenn es nur irgendwie anging, noch möglichst erweiterten[1]).

Hatten sich nun die Kurfürsten über die dem künftigen Kaiser vorzulegende Wahlkapitulation vorläufig geeinigt und war der für die Wahl bestimmte Termin gekommen, so erschienen in früheren Zeiten die Kurfürsten persönlich, später aber gewöhnlich nur ihre Gesandten zur offiziellen Festsetzung der Wahlkapitulation und Ausübung ihres Wahlrechtes in Frankfurt am Main als dem seit Kaiser Friedrich I. ununterbrochen beibehaltenen Wahlorte. Der Kurfürst von Mainz führte den Vorsitz im Wahlkollegium und forderte zuerst Kurtrier, dann Kurköln, hierauf die übrigen Kurfürsten der Reihe nach zur Abgabe ihrer Wahlstimme auf; er selbst wurde zuletzt von Kursachsen im Namen des kurfürstlichen Kollegiums um seine Stimme befragt. Stimmenmehrheit entschied; das Ausbleiben des einen oder des anderen Kurfürsten oder seiner Gesandten hatte auf die Giltigkeit der Wahl keinen Einfluß. Da das Wahlresultat schon vor der Abstimmung mit Bestimmtheit vorauszusehen war, so wartete gewöhnlich ein Bevollmächtigter des Thronbewerbers im Wahlorte, um nach der Feststellung des Wahlresultates sofort die Wahlkapitulation im Namen des Neugewählten zu beschwören.

Nach der Wahl erfolgte die Krönung, für welche der neugewählte römische König den Zeitpunkt nach eigenem Ermessen bestimmte. Bis auf Kaiser Karl IV. wurden die römischen Könige an vier Orten gekrönt, nämlich:

1. in Aachen mit der eigentlichen Reichskrone;

2. zu Arles in der Provence durch den Erzbischof von Vienne mit der Krone des Königreiches Arelat;

3. in Monza mit der sogenannten eisernen oder longobardischen Krone zum Könige von Italien durch den Erzbischof von Mailand; endlich

4. durch den Papst in Rom mit der eigentlichen Kaiserkrone, wodurch der Gekrönte erst das Recht erhielt, den Titel eines römischen Kaisers zu führen.

[1]) Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reiches, 350; II, 2, 32, 118, 372; Häberlin, Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation Leopold II.; Anhang hierzu über die Kapitulation Franz II.); Berg, Die Wahlkapitulation Franz II. etc.; Politisches Journal 1791; Siegel, 179, 298; Schröder, 801.

Kaiser Karl IV. war der letzte in Arles gekrönte König von Arelat; der letzte vom Papste, aber nicht in Rom, sondern in Bologna gekrönte Kaiser war Karl V. und die letzte Königskrönung in Aachen war jene Ferdinand I. im Jahre 1531; die späteren Königs-, beziehungsweise Kaiserkrönungen fanden gewöhnlich am Wahlorte selbst, d. i. in Frankfurt am Main oder aus besonderen Gründen auch an anderen Orten (Augsburg und Regensburg) statt.

Solange die Krönungen in Aachen vorgenommen wurden, vollzog, nachdem der zu Krönende den Krönungseid geleistet, d. h. die Wahlkapitulation beschworen hatte, der Erzbischof von Köln die Salbung, später aber entweder der Erzbischof von Mainz oder jener von Köln, je nachdem die Krönungsstadt in dem Kirchensprengel des einen oder des anderen lag. Die Aufsetzung der Krone erfolgte durch die drei geistlichen Kurfürsten gemeinschaftlich. Die Inhaber der Erzämter des Reiches versahen bei den Krönungsfeierlichkeiten (in letzterer Zeit so ziemlich die einzige Gelegenheit, dies zu tun) die Funktionen ihres Amtes.

Während früher die deutschen Könige, auch wenn sie die Regierung bereits wirklich angetreten hatten, erst dann den Titel eines römischen Kaisers erhielten, wenn sie in Rom vom Papste gekrönt worden waren, nahmen sie seit Ferdinand I. nach ihrer Krönung in Deutschland und ihrem wirklichen Regierungsantritte infolge der Erledigung des Thrones sofort den Titel: „Majestät" und „Von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien König" u. s. w. (Electus Romanorum Imperator semper Augustus, in Germania rex etc.) an und fügten demselben den Titel ihrer Erbländer bei.

Die Rechte und Vorrechte des Kaisers als des Oberhauptes des heiligen römischen Reiches deutscher Nation waren nicht groß. Sie bestanden eigentlich mehr in der Leitung der Reichsgeschäfte mit Zuziehung der Reichsstände oder wenigstens der Kurfürsten, als in der Betätigung einer wirklichen kaiserlichen Machtvollkommenheit und seine sogenannten Reservatrechte waren mehr Ehrenrechte als von wirklichem praktischen Werte. Der Kaiser war Monarch, aber die Reichsstände waren gewissermaßen seine Mitregenten, ohne deren Zustimmung keine das Reich oder seine Verfassung betreffende kaiserliche Verfügung erlassen oder ausgeführt werden konnte. Die Beschränkung der kaiserlichen Macht ist deutlich durch den diplomatischen Ausdruck „Kaiser und Reich" bezeichnet, denn nur im Vereine mit dem Reiche,

d. i. den Ständen, konnte der Kaiser eine giltige Anordnung erlassen und eine staats- oder völkerrechtliche Handlung unternehmen. In den beiden westfälischen Friedensverträgen wurden die Privilegien und Rechte der Stände sorgfältig gegen alle Bestrebungen zur Kräftigung der Macht und Stellung des Reichsoberhauptes gesichert und den einzelnen Ständen die unbeschränkte Landeshoheit und Herrschergewalt in ihren Gebieten, ja fast die volle Souveränität auch in ihren Beziehungen zum Auslande zuerkannt; von einer Wahrung der Rechte des Kaisers aber ist nirgends die Rede. Wenn es dem Kaiser bei drohenden äußeren Gefahren nicht gelang, mit einzelnen mächtigeren Reichsständen oder wehrhafteren Kreisen einen Vertrag wegen Hilfeleistung zu schließen, so hatte er vom Reiche so schnell keine Hilfe zu erwarten und blieb auf seine eigene Hausmacht angewiesen; denn bis der Reichstag in Regensburg sich zu einem Beschlusse geeinigt hatte und dieser zur Durchführung gelangte, war es gewöhnlich schon zu spät[1]).

Die eigentlichen kaiserlichen Regierungsrechte bestanden in dem Rechte der Vertretung des Reiches nach außen (ausgenommen bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen und Verträgen), in dem Rechte der Berufung des Reichstages, solange derselbe noch nicht dauernd versammelt war, der Einbringung von Initiativvorlagen beim Reichstage, der Ratifikation der Reichstagsschlüsse und Publikation derselben als Reichsgesetze, dem Rechte auf die persönliche Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit, der Besetzung einiger Stellen bei dem Reichskammergerichte, der Lehensoberhoheit im Deutschen Reiche und dem Rechte der Verleihung der Reichslehen und der Investitur der Reichspröpste.

In Gemeinschaft mit den Ständen übte der Kaiser das Recht der Gesetzgebung, der Entscheidung über Krieg, Frieden und Bündnisse, der Ausschreibung von Reichssteuern, der Verhängung der Acht über einen Reichsstand, der Verleihung neuer Kurwürden und der Entscheidung in Religionssachen aus.

Die kaiserlichen Reservate oder Majestätsrechte zerfielen in zwei Klassen:

1. in ausschließliche, d. i. solche, welche von einem Landesherrn nur dann ausgeübt werden konnten, wenn eine ausdrückliche kaiserliche und reichsgesetzmäßige Verleihung stattgefunden hatte;

2. in gemeinschaftliche, d. i. solche, welche sowohl der Landesherr, als auch der Kaiser ausüben konnte.

[1]) Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, I, 176.

Die ausschließlichen Reservate, zu denen das Recht der Münzenprägung, der Zölle, die Standeserhöhungen der Personen und Länder, Errichtung von Universitäten, Verleihung von akademischen Würden und Graden und die Ernennung öffentlicher Notare gehörte, wurden größtenteils vom Kaiser nicht mehr ausgeübt, denn im 18. Jahrhundert gab es kaum einen Landesherrn im Reiche, dem nicht diese eigentlich zur Landeshoheit gehörigen Rechte ausdrücklich eingeräumt worden wären. Nur Adelsverleihungen und Standeserhöhungen wurden vom Kaiser auch weiterhin vorgenommen, jedoch unbeschadet der landesherrlichen Rechte in bezug auf Jurisdiktion, Besteuerung und öffentliche Lasten, d. h. der vom Kaiser neu oder höher Geadelte erhielt damit noch nicht die Rechte des landsässigen Adels in seinem engeren Heimatslande, sondern es stand den Landesherren die Entscheidung frei, ob sie den Neugeadelten die dem Adel in ihren Ländern zustehenden Rechte und Privilegien zuerkennen wollten.

Die Aufnahme unter die Reichsstände und die Verleihung der Kurfürstenwürde war überhaupt an die Zustimmung des Reichstages gebunden. Die Reichsstände konnten Adelsverleihungen und Standeserhöhungen vornehmen, jedoch nicht aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, sondern nur auf Grund einer ihnen erteilten Vollmacht (Komitiv, daher „Komitiv-Adel").

Zu den gemeinsamen Reservaten gehörte das Recht, Messen zu errichten, Altersnachsichten zu erteilen, die Legitimierung unehelicher Kinder, die Erteilung von Moratorien, Protektionalien, des sicheren Geleits und der Bücherprivilegien zum Schutze gegen unbefugten Nachdruck.

In kirchlichen Angelegenheiten hatte der Kaiser die Schutzherrschaft (Advokatie) über die katholische und evangelische Kirche (über letztere allerdings mit bedeutenden Einschränkungen), nämlich das Recht und die Pflicht, die Kirche zu schützen, somit auch das Recht, dem Auslande gegenüber als Schirmherr der Christenheit aufzutreten. Als solcher hatte er auch das Recht, zu den Wahlen der Erzbischöfe und Bischöfe Kommissäre zu entsenden. Ferner besaß er das „Recht der ersten Bitte", wonach ihm die einmalige Verleihung einer Domherrnstelle oder Stiftspfründe zustand. Ein weiteres Recht des Kaisers war die Erteilung von „Panisbriefen", mit denen der Kaiser dienstuntauglich gewordenen weltlichen Reichsbediensteten Pfründen (Laienpfründen) auf Stiften als Ruhegehalt anwies. Dieses Recht wurde dem Kaiser jedoch

in vielen Territorien bestritten, wo dasselbe weder durch die Reichsgesetze, noch durch das Herkommen erweislich war [1]). In den letzten Wahlkapitulationen wurden die Panisbriefe auf das Herkommen beschränkt.

Der Kaiser übte seine Regierungs- und Reservatrechte entweder persönlich oder durch den Reichshofrat, bevollmächtigte Kommissäre oder, namentlich die Reservatrechte, durch kaiserliche Hofpfalzgrafen (comites palatini) aus, welche zu diesem Zwecke eine kaiserliche Vollmacht (Komitiv) erhielten [2]).

Die Gemahlin des Kaisers hatte Anteil an dessen Rang und Würde. Ob und wann sie gekrönt werden sollte, stand ganz in dem Belieben des Kaisers, doch erhielt sie durch die Krönung weder irgendwelche Rechte, noch einen Anspruch auf höhere Ehren oder sonstige Vorteile. Sie bezog weder bei Lebzeiten noch nach dem Tode ihres Gemahls irgendwelche Reichseinkünfte.

Die Kinder eines deutschen Kaisers erhielten durch die Würde ihres Vaters keinen höheren Titel oder Rang, als sie vermöge ihrer Geburt und Zugehörigkeit zu ihrem Hause schon besaßen.

---

[1]) Roth, Beiträge zum Deutschen Staatsrecht, II.

[2]) Man unterscheidet das größere und das kleinere Komitiv. Ersteres wurde nur Reichsständen verliehen und enthielt wichtigere Gerechtsame, z. B. das Recht, den Adel und Wappen zu verleihen, andere Pfalzgrafen zu ernennen u. s. w., das kleinere wurde nur Mittelbaren, sowohl Personen als Korporationen, verliehen und berechtigte zur Ernennung von Notaren, zu Legitimierungen, Großjährigkeitserklärungen u. s. w. (Randel).

Der römische König [1]).

Um bei einer längeren Abwesenheit, andauernden Krankheit oder sonstigen Verhinderung an der Ausübung der Regierungsgeschäfte einen Stellvertreter und im Falle des Todes einen sicheren Nachfolger zu haben, wurde häufig schon bei Lebzeiten des Kaisers die Wahl dieses seines Stellvertreters und Nachfolgers vorgenommen. Diese Einrichtung entsprach den Wünschen des Kaisers, der hierdurch seinem Sohne die Kaiserwürde sichern konnte und lag auch im Interesse des Reiches, weil auf diese Weise die bei einer Kaiserwahl nicht selten vorgekommenen Intrigen und Uneinigkeiten leichter verhindert werden konnten, als wenn die Wahl erst nach dem Tode des Kaisers während eines Interregnums, welches Wort ohnehin für das Reich einen höchst unangenehmen Klang hatte, vorgenommen wurde.

Die Wahl, die Ausstellung eidesstättiger Reverse und die Krönung eines solchen Anwärters auf den Kaiserthron erfolgte auf dieselbe Weise, wie die eines Kaisers selbst. Der Neugewählte hieß bis zum wirklichen Antritte der Kaiserwürde „römischer König", führte ebenfalls den Titel „Majestät" (in früheren Zeiten auch bloß „königliche Würde") und „Mehrer des Reiches, in Germanien König". Doch konnte er aus eigener Macht keinen Anspruch auf die Mitregentschaft oder auf die Teilnahme an der Regierung des Reiches erheben und deshalb wurde auch, um etwaigen Konflikten zwischen ihm und dem Kaiser vorzubeugen, der Wahlkapitulation eines bei Lebzeiten des Kaisers gewählten römischen Königs ein Artikel beigefügt, „daß er bei dem Leben des regierenden Reichsoberhauptes sich keineswegs der demselben allein zukommenden kaiserlichen Regierung anmaßen wolle, es wäre denn, daß ihm dieselbe vom Kaiser und Reich in dringenden Fällen aufgetragen würde".

[1]) Kurze Beschreibung u. s. w., 52; Randel; Pölitz, 143.

In solchen dringenden Fällen, wie längerer Abwesenheit oder dauernder Krankheit des Kaisers, führte der König auf die an ihn ergangene Aufforderung unterdessen die Regierungsgeschäfte und übernahm nach der Erledigung des Thrones sogleich als Kaiser die Regierung.

Die Zustimmung des Kaisers zur Vornahme der Wahl eines römischen Königs war anfänglich als selbstverständlich vorausgesetzt worden, da man es für sicher hielt, die Wahl eines Sohnes oder Bruders des regierenden Kaisers werde demselben genehm sein, aber es trat doch einmal auch der entgegengesetzte Fall ein. Kaiser Rudolf II. widersetzte sich im Jahre 1611 der Wahl seines Bruders Matthias zum römischen Könige und durch diese Verhinderung der rechtzeitigen Wahl eines Nachfolgers wurde die wegen der Religionsstreitigkeiten damals herrschende Uneinigkeit und Verwirrung im Reiche nach dem bald darauf erfolgten Tode des Kaisers Rudolf II. noch mehr gesteigert. Deshalb wurde in die Wahlkapitulation des Kaisers Matthias die Bestimmung aufgenommen und auch in der „beständigen Wahlkapitulation" beibehalten, daß in dem Falle, wenn die Umstände und das Wohl des Reiches die Wahl eines römischen Königs noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers erforderten, diese Wahl mit oder ohne Zustimmung des regierenden Kaisers, wenn er dieselbe ohne erhebliche Ursache verweigern sollte, durch die Kurfürsten vorgenommen werden dürfe. Doch war im Jahre 1711 auf dem Reichstage zu Regensburg von dem Kurfürsten- und Fürstenkollegium beschlossen und ebenfalls in die beständige Wahlkapitulation aufgenommen worden, daß nur aus zwingenden Gründen zu einer solchen Wahl geschritten werden solle [1]. Tatsächlich fand später nur noch einmal (im Jahre 1764) eine solche Wahl statt, nämlich jene Josef II.

[1] Wahlkapitulation, Art. III. § 10.

Das Reichsvikariat.

Während der Abwesenheit und nach dem Tode eines Kaisers, wenn nicht schon ein römischer König als sein rechtmäßiger Nachfolger gewählt war, führten bereits vor den Zeiten Kaiser Karl IV. der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachsen die Reichsgeschäfte und übten als Reichsvikare [1] fast alle kaiserlichen Rechte aus. Durch die „Goldene Bulle", cap. V, § 1 und 2, wurde das Reichsvikariat dahin geregelt und abgegrenzt, daß der Kurfürst von der Pfalz das Reichsvikariat in den Ländern, in denen das fränkische, der Kurfürst von Sachsen aber in jenen, in denen das sächsische Recht in Geltung war, ausüben sollte.

Durch die Ächtung des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz während des dreißigjährigen Krieges und die Übertragung seiner Kur an Bayern war trotz der späteren Wiedereinsetzung des geächteten Kurfürsten in sein Land und seine Würden ein Streit zwischen Bayern und Kurpfalz um das Reichsvikariat entstanden, welcher erst im Jahre 1777 durch das Aussterben der bayrischen Kurlinie und die Vereinigung der Pfalz mit Bayern gegenstandslos wurde.

Auch zwischen der Pfalz und Sachsen gab es über die räumliche Begrenzung der beiden Reichsvikariate Meinungsverschiedenheiten, was bei der Zersplitterung und Mannigfaltigkeit der deutschen Territorien ganz natürlich erscheinen muß [2].

Böhmen, Österreich und der burgundische Kreis waren von der Jurisdiktion der Reichsvikariate ausgenommen und auch Mainz hatte sich derselben zu entziehen gewußt.

---

[1]) Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze, III, 406; Randel, Annalen der Staatskräfte; Siegel, Rechtsgeschichte, 184; Schröder, Rechtsgeschichte, 471.

[2]) Beide Kurfürstentümer schlossen im Jahre 1750 einen Vergleich, durch welchen der Umfang der beiden Vikariate folgendermaßen bestimmt wurde:

Zum rheinischen Vikariate: Bayern und Franken (Henneberg ausgenommen), ganz Schwaben, der ober- und kurrheinische Kreis mit Einschluß des früher strittig gewesenen Köln, vom westfälischen Kreise das Herzogtum Westfalen, das Hochstift Münster, das Fürstentum Minden, die Abtei Herford, Ostfriesland, die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim.

Zum sächsischen Vikariat: Der ober- und niedersächsische Kreis, die Grafschaft Henneberg in Franken, dann im westfälischen Kreise die Hochstifte Paderborn und Osnabrück, das Herzogtum Oldenburg, die Grafschaften Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schauenburg (Schaumburg) und Rietberg.

Reichsgrundgesetze.

Die Reichsgrundgesetze, durch welche die Verfassung des Reiches bestimmt, die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Kaisers und der Stände geregelt und zu deren Befolgung der Kaiser durch die Wahlkapitulation verpflichtet wurde, waren bis zum Jahre 1792 folgende:

1. Die „goldene Bulle" Kaiser Karl IV. vom 25. Dezember 1356, durch welche besonders das Recht der Kurfürsten zur Königswahl und ihre sonstigen Vorrechte gesetzlich festgestellt wurden.

2. Der „ewige Landfriede", publiziert unter Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms am 7. August 1495, durch welchen die Befehdungen im ganzen Reiche für immer verboten wurden.

3. Die im Jahre 1555 zur Sicherheit des Reiches, sowie zur Ausführung der Reichstagsschlüsse und der Urteile der höchsten Reichsgerichte eingeführte und später mit Zusätzen und Verbesserungen vermehrte „Reichsexekutionsordnung".

4. Der auf Grund des Passauer Vertrages vom 2. August 1552 am 25. September 1555 zu Augsburg abgeschlossene „Religionsfriede", durch welchen die Religionsangelegenheiten der Protestanten geregelt wurden.

5. Die ebenfalls im Jahre 1555 errichtete und später mehrmals erneuerte und verbesserte Reichskammergerichtsordnung.

6. Der im Jahre 1648 zu Münster und Osnabrück geschlossene sogenannte westfälische Friedensvertrag, nebst den dazu gehörigen im Jahre 1649 und 1650 in Nürnberg errichteten Exekutionsrezessen. Diese beiden Friedensverträge bezweckten nicht bloß die Wiederherstellung des Friedens zwischen dem Reiche einerseits und Frankreich und Schweden andererseits, sondern sie sind ein förmliches Organisationsstatut für das Reich und enthalten eine nahezu vollständige Neuordnung des Verhältnisses der Stände

zum Reichsoberhaupte, sowie der politischen und insbesondere der Religionsangelegenheiten.

7. Die kaiserlichen Wahlkapitulationen, ein förmliches Gesetzbuch für den Kaiser, welches in 30 Artikeln und 314 Paragraphen alles einzeln aufzählte, was dem Kaiser zu tun geboten und verboten war.

8. Die Ordnung der zehn Reichskreise vom Jahre 1521.

9. Die Reichsmatrikel vom Jahre 1521 und jene von 1681.

10. Die Reichsabschiede überhaupt, jedoch nur, insoferne sie mit den Artikeln der Wahlkapitulation übereinstimmen.

11. Die verschiedenen Reichshofratsordnungen.

12. Die nach dem westfälischen Frieden erfolgten Friedensschlüsse, durch welche die Bestimmungen des ersteren entweder bestätigt oder in einzelnen Punkten abgeändert wurden, nämlich die Friedensverträge von Nimwegen (1679), Ryswyk (1697), Baden (1714), die Wiener Präliminarien (1735), der Wiener (1738), der Dresdener Friede (1745) und jener von Teschen (1779).

Unmittelbare Reichsglieder und Reichsstände [1]).

Jene Mitglieder oder Vasallen des Reiches, welche die Landeshoheit über ihre Besitzungen und Untertanen besaßen, sowie jene Territorien und Korporationen, welche die Begehrlichkeit ihrer Nachbarn nach einer Oberherrschaft glücklich abgewehrt hatten und dem Kaiser und Reich direkt unterstanden, hießen unmittelbare Reichsglieder im Gegensatze zu den mittelbaren, den Landsassen oder Untertanen, welche ihre Besitzungen von einem anderen Reichsgliede zu Lehen trugen, unter der Oberhoheit oder Landesherrlichkeit ihres Lehensherrn standen und somit nur mittelbar dem Kaiser und Reich untergeordnet waren. Abgesehen von den Reichsbeamten war der Besitz eines reichsunmittelbaren Gebietes oder Gutes Bedingung für die Reichsunmittelbarkeit. Reichsunmittelbar waren die Landesherren selbst samt ihren apanagierten Familienmitgliedern, also die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Prälaten und Äbtissinnen, die Grafen und Herren, die Reichsritter, die Reichsstädte, die Besitzer der sogenannten Ganerbschaften und die im Reichsdienste stehenden Beamten des Kaisers und Reiches [2]).

Die unmittelbaren Reichsglieder zerfielen in zwei Klassen, in solche, welche zur Verteidigung und Erhaltung des Reiches einen gesetzlich bestimmten Beitrag an Mannschaft und Geld leisteten und daher zur Teilnahme an den Reichstagen berechtigt waren, dann solche, welche der erwähnten Verpflichtung nicht unterlagen und somit auch das durch dieselbe begründete Recht nicht besaßen. Die ersteren waren Reichsstände, die letzteren

[1]) Siegel, 241; Lancizolle, 1; Eichhorn; Daniel, Deutschland nach seinen physischen und politischen Verhältnissen, II, 31.

[2]) Nämlich die Mitglieder des Reichskammergerichtes, der Reichsvizekanzler und die Reichshofräte persönlich während ihrer Amtsführung.

nicht. Zu den Reichsständen gehörten die Kurfürsten, die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Grafen und die reichsunmittelbaren Städte.

Kurfürsten waren jene Reichsfürsten, denen durch die goldene Bulle Kaiser Karl IV. das ausschließliche Recht der Königswahl gesetzlich zuerkannt war. Die Zahl der Kurfürsten betrug ursprünglich sieben, später acht, dann neun und zuletzt wieder acht[1]), nämlich drei geistliche: die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln und fünf weltliche: der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern (Pfalz-Bayern), der Herzog von Sachsen (Kursachsen), der Markgraf von Brandenburg (Kurbrandenburg) und der Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Hannover).

Die Kurfürsten waren die vornehmsten Stände des Reiches, sie hatten unter den Reichsgliedern den ersten Rang und von auswärtigen Herrschern hatten ihnen gegenüber nur die Könige den Vorrang, ihnen selbst und ihren Gesandten aber wurden königliche Ehrenbezeigungen erwiesen[2]).

Diese höchsten Reichsfürsten hatten das Recht, gemeinsame Beratungen oder sogenannte Kurfürstentage abzuhalten und ohne ihre Zustimmung konnte der Kaiser keine wichtige Reichsangelegenheit vornehmen. Gegen die Urteile ihrer Gerichte gab es keine Appellation an die kaiserlichen oder Reichsgerichte. Beleidigungen gegen sie galten als Majestätsverbrechen.

Im Range niedriger als die Kurfürsten waren die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten. Reichsfürst war derjenige mit der Landeshoheit ausgestattete Besitzer eines reichsunmittelbaren Gebietes, welcher auf dem Reichstage im Reichsfürstenrate eine persönliche oder Virilstimme zu führen berechtigt war. Wer dieses Recht nicht besaß, war trotz seines etwaigen Fürsten- oder Herzogs-

[1]) Zu den ursprünglichen sieben Kurfürsten, nämlich den drei geistlichen, den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln und den vier weltlichen, dem König von Böhmen, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Herzog von Sachsen-Wittenberg und dem Markgrafen von Brandenburg war 1623 der Herzog von Bayern als achter und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg als neunter hinzugekommen, durch die im Jahre 1779 erfolgte Vereinigung der Pfalz mit Bayern aber war ihre Zahl wieder auf acht gesunken.

[2]) Die Kurfürsten bekleideten die höchsten Reichswürden, so war der Kurfürst von Mainz „des heiligen römischen Reichs Erzkanzler durch Germanien", der Kurfürst von Trier (allerdings mehr nominell) „des heiligen römischen Reichs Erzkanzler durch Gallien und das Königreich Arelat", der Kurfürst von Köln führte den Titel eines Erzkanzlers des heiligen römischen Reichs durch Italien.

titels kein Reichsfürst, sondern gehörte zum landsässigen Adel, während andererseits auch Grafen, wenn sie Sitz und Virilstimme auf der Fürstenbank des Reichstages hatten, Reichsfürsten waren.

Zu den geistlichen Reichsfürsten gehörten die Erzbischöfe von Salzburg und Bisanz (Besançon), welch letzterer jedoch schon lange sein Recht nicht mehr ausübte, die Bischöfe[1], gefürsteten Äbte, der Hoch- und Deutschmeister, der Großmeister des Johanniterordens und die gefürsteten Pröpste; zu den weltlichen der Erzherzog von Österreich, die Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Fürsten und gefürsteten Grafen.

Die Reichsprälaten (Äbte, Pröpste und Äbtissinnen), die Reichsgrafen und Herren unterschieden sich dadurch von den Reichsfürsten, daß sie auf dem Reichstage keine Viril-, sondern nur einen Anteil an einer Kuriatstimme hatten, d. h. sie bildeten zusammen sechs (zwei geistliche, vier weltliche) Kurien oder Bänke, deren jede im Fürstenrate nur eine Stimme führte[2].

Reichsstädte waren jene Städte, welche unter keinem Landesherrn, sondern unmittelbar unter Kaiser und Reich standen und in ihrem Gebiete selbst die Landeshoheit ausübten. In einigen derselben waren noch Reichsvögte und Reichsschultheißen. Ihre Zahl betrug in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 52. Sie bildeten auf dem Reichstage ein eigenes Kollegium.

Reichsunmittelbar, aber keine Stände waren die jüngeren Prinzen regierender Häuser, die Reichsbeamten, dann auch einige Fürsten, Grafen, Klöster, welche zwar einen reichsunmittelbaren Besitz hatten, jedoch an den Reichstagen nicht teilnahmen. Vor allem aber gehörten dazu die unmittelbaren Reichsritter, die Ganerbschaften und die Reichsdörfer.

Die Reichsritter waren nicht etwa Besitzer eines bestimmten Adelsgrades, sondern die Eigentümer solcher reichsunmittelbarer Güter, mit denen das Recht zur Teilnahme am Reichstage und die Reichsstandschaft nicht verbunden war[3].

---

[1]) Die in den Ländern des Hauses Habsburg befindlichen Fürsterzbischöfe und Fürstbischöfe waren nicht reichsunmittelbar, sondern gehörten zu den Landständen.

[2]) Auch einige Fürsten (Reuß, Lippe, Waldeck u. a.) saßen auf der Grafenbank, ja auch der Erzherzog von Österreich und der König von Preußen gehörten wegen einiger Besitzungen zu derselben.

[3]) Mitglieder der Reichsritterschaft auf Grund des Besitzes reichsritterschaftlicher Güter waren unter anderen der Kurfürst von Mainz, der Herzog von Württemberg, der Markgraf von Brandenburg-Onolzbach, der Kurfürst von der Pfalz, der Bischof von Würzburg, die Grafen Fugger, Stadion, Oettingen, die Fürsten Thurn und Taxis, Fürstenberg u. a. m.

Die Reichsritterschaft hat sich nur mehr in Schwaben, Franken und am Rhein erhalten und teilte sich in drei Ritterkreise: den schwäbischen, fränkischen und rheinischen, die Kreise wieder in mehrere Kantone. Jeder Kreis hatte sein Direktorium, jeder Kanton seinen Ritterhauptmann, welchem Ritterräte oder Ausschüsse beigegeben waren. Das Direktorium der gesamten Reichsritterschaft wurde abwechselnd von den einzelnen Kreisen durch je drei Jahre geführt. Direktoren, Ritterhauptleute, Ritterräte und Ausschüsse aller oder einzelner Kreise, sowie aller oder mehrerer Kantone der einzelnen Kreise versammelten sich auf den Ritterschaftskorrespondenztagen, Kreistagen, Ortskonventen und Ausschußtagen zu gemeinsamer Beratung.

Sie leisteten keine Steuern oder Abgaben an das Reich, außer im Falle eines Reichskrieges einen freiwilligen Beitrag, sogenannte Caritativsubsidien.

Die Ganerbschaften [1]) waren gemeinschaftliche Besitzungen reichsunmittelbarer Familien, welche zumeist während der Herrschaft des Faustrechtes zum Zwecke gemeinsamen Schutzes oder aus anderen Gründen, namentlich wegen der Erbfolge, miteinander Verträge über die gemeinschaftliche Verwaltung einer Burg, einer Stadt oder eines Dorfes geschlossen hatten. Die Teilhaber an einer solchen Ganerbschaft, die Ganerben, wurden später zum Teil unter die Reichsritterschaft aufgenommen, in der Regel, wenn ein solches Gut durch Erbschaft an einen einzigen Besitzer gekommen war, weshalb sich die Anzahl der Ganerbschaften sehr vermindert hatte [2]).

Die Reichsdörfer hatten ebenso wie die Reichsstädte ihre zum Teil selbstgewählte Obrigkeit und eigene Gerichtsbarkeit. Es waren dies ehemals kaiserliche Domänen, denen der Kaiser die eigene Gerichtsbarkeit verliehen hatte. Sie standen zwar unter dem Schutze anderer Reichsstände, aber nicht unter deren Landeshoheit. Von den Obrigkeiten und Gerichten der Reichsdörfer ging die Berufung direkt an das Reichskammergericht oder den Reichshofrat [3]).

[1]) Berghaus, II, 294; Daniel, II, 35.

[2]) Die bedeutendste derselben, das Burggraftum Friedberg bei der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau, zählte sich zur Reichsritterschaft, obwohl sie keinem Kantone einverleibt war. Außerdem bestanden noch die Ganerbschaft Staden in der Wetterau, die Burg Gelnhausen bei der Reichsstadt gleichen Namens, endlich der Schüpfergrund bei Boxberg.

[3]) Durch Schenkung, Verpfändung oder Verkauf, mitunter auch durch „freiwillige", d. h. durch Bedrängungen und Plackereien mächtiger Nachbarn verursachte

Alle diese unmittelbaren Reichsglieder, mochten sie nun zu den Reichsständen gehören oder nicht, besaßen gegenüber dem Auslande alle Hoheitsrechte eines souveränen Herrschers, sie hatten das Recht Bündnisse zu schließen, Kriege zu führen, Gesandte an fremde Höfe zu schicken und selbst solche zu empfangen, kurz, dem Auslande gegenüber alle Akte der Souveränität auszuüben. In ihrem eigenen Gebiete besaßen sie alle mit der Landeshoheit verbundenen Regierungsrechte, das Recht der Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit, das Recht der Besteuerung, der Polizei u. s. w. nach den Bestimmungen ihrer eigenen Landesgesetze, Rezesse, Landtagsbeschlüsse und des Herkommens. Als Mitglieder des Reiches aber waren sie verbunden, vor dem Kaiser und Reich Recht zu stehen und Recht zu geben und, sofern sie Reichsstände waren, auf dem Reichstage zu erscheinen, für die Bedürfnisse des Reiches Geldbeiträge zu leisten und zum Reichsheere ihr Kontingent zu stellen. Durch ihre Unterordnung unter Kaiser und Reich und durch die kaiserlichen Reservatrechte, von welchen im Laufe der Zeit allerdings eigentlich nichts mehr übriggeblieben, waren sie auch einigen anderen Beschränkungen unterworfen. Sie trugen nämlich ihre Besitzungen vom Reich zu Lehen, durften keine gegen den Kaiser, das Reich oder ihre Mitstände gerichtete Bündnisse eingehen, noch viel weniger ihr Waffenrecht gegen dieselben gebrauchen. Sie waren ferner der Oberaufsicht des Reiches und der Jurisdiktion der höchsten Reichsgerichte in Beziehung auf ihr Verhalten gegen Mitstände und die Behandlung ihrer Untertanen unterworfen.

Der Umfang und Inhalt der Vorrechte der Reichsunmittelbaren war verschieden, am bedeutendsten bei den Kurfürsten und mächtigsten Reichsständen, am geringsten bei den kleineren Reichsstädten, den Reichsrittern und Reichsdörfern. Namentlich durch das „privilegium de non evocando" und das „privilegium de non appellando", d. h. daß keine Streitsache ihrer Untertanen vor ein kaiserliches oder Reichsgericht gezogen und gegen ein Urteil eines landesherrlichen Gerichtes keine Berufung an ein

Unterwerfung war eine große Zahl dieser Reichsdörfer unter die Oberhoheit anderer Stände gekommen, so daß schließlich nur mehr die freien Leute auf der Leutkircher Heide in Schwaben, das freie Reichsdorf Alschhausen oder Alshausen in Schwaben, Gochsheim und Sennfeld in Franken, Sulzbach und Soden unweit Frankfurt, Holzhausen in Hessen, Kahldorf, Petersbach, Biburg und Wangen übrig waren, deren Freiheit überdies von den Nachbarn mehr oder minder erfolgreich durchbrochen wurde.

kaiserliches oder Reichsgericht ergriffen werden durfte, hatten die Kurfürsten und einige der hervorragendsten Reichsstände sich mancher lästigen Schranke entledigt.

Eine ganz ausnahmsweise Vorzugsstellung unter den deutschen Reichsfürsten hatte der Erzherzog von Österreich auf Grund des vom Kaiser Friedrich III. im Jahre 1453 mit Zustimmung der Kurfürsten bestätigten Privilegiums [1].

Er allein führte den Titel eines Erzherzogs, war nicht verpflichtet, auf den Reichstagen zu erscheinen und wenn er freiwillig kam, hatte er den Sitz unmittelbar nach den Kurfürsten; er war von allen Reichssteuern und von der Truppenstellung zur Reichsarmee befreit [2], nur im Falle eines Reichskrieges gegen ein an Österreich grenzendes Land hatte er ein kleines Kontingent zu stellen. Seine Belehnung konnte nur innerhalb seines eigenen Landes erfolgen, wobei der Erzherzog zu Pferde saß und den erzherzoglichen Hut auf dem Kopfe trug. Österreich bildete ein „Territorium clausum", d. i. ein geschlossenes, jeder fremden Landeshoheit und Gerichtsbarkeit verschlossenes Land. Nicht das Reich, sondern nur der Erzherzog konnte ein auf österreichischem Boden gelegenes Lehen vergeben.

Die von den Erzherzogen verliehenen Adelstitel mußten auch ohne kaiserliche Bestätigung im ganzen heiligen römischen Reich deutscher Nation anerkannt werden.

---

[1] Schrötter, Erste Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrecht; Randel, Annalen der Staatskräfte, § 115; Chmel, Die österreichischen Freiheitsbriefe. (Sitzungsb. der phil.-hist. Klasse der kais. Akad. d. Wiss. in Wien, XXIII, 517); Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 245; Huber, Österr. Reichsgeschichte, 28; Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechtes, 4; Kurze Nachricht von der inneren Beschaffenheit und Verfassung des Erzherzogtums Österreich. H. H. und St. A., Handschrift Nr. 62.)

[2] Von dieser Begünstigung machten die Beherrscher Österreichs nicht nur keinen Gebrauch, sondern unterstützten in den Reichskriegen das Reich mit ihrer Truppenmacht ganz ansehnlich und leisteten freiwillig gleich den anderen Reichsfürsten die Reichssteuern.

Die Reichskreise [1]).

Um eine gewisse Organisation der Reichsstände und ein Bindeglied zwischen diesen und dem Kaiser und Reich zu schaffen, dann zur Aufrechthaltung des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit, zur Vollziehung der Reichstagsbeschlüsse und Urteile der Reichsgerichte, sowie zur besseren Verteidigung gegen äußere Feinde hatte, nachdem frühere Versuche zu keinem Resultate geführt hatten, Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 die Einteilung des Reiches in sechs, dann auf dem Reichstage zu Köln, 1512, eine solche in zehn Kreise durchgesetzt; auf den Reichstagen zu Worms, 1521 und zu Nürnberg, 1522, war diese Einrichtung bestätigt worden. Die Stände jedes Kreises [2]) sollten sich auf den „Kreistagen" zur Beratung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten versammeln. Ein oder zwei der angesehensten Stände jedes Kreises waren mit der Einberufung und Leitung der Kreistage, sowie mit der Ausführung der Beschlüsse betraut und hießen „kreisausschreibende Fürsten" und Kreisdirektoren. Waren in einem Kreise zwei kreisausschreibende Fürsten, so führten sie entweder abwechselnd oder nur einer derselben als Kreisdirektor den Vorsitz und die Geschäfte.

Die Reihenfolge in der Aufzählung der zehn Kreise, welche jedoch nicht das ganze Reichsgebiet umfaßten, da beträchtliche Teile desselben in die Kreiseinteilung nicht einbezogen waren,

[1]) Schönwetter, Aller des heiligen Röm. Reiches gehaltenen Reichstäge Abschiede und Satzungen; Büsching, Erdheschreibnng; Randel, Annalen der Staatskräfte von Europa; Lancizolle, Übersicht etc.; Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren; Blum, Reichs-Usnal-Matrikel; siehe auch: Übersichtskarte der Staaten von Mittel-Enropa und Anhang I.

[2]) In die Kreiseinteilung waren nur die wirklichen Reichsstände, d. h. jene Reichsunmittelbaren einbezogen, welche ihre reichsschlußmäßigen Beiträge an Mannschaft und Geld dem Reiche leisteten und somit Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten.

war nicht gesetzlich oder gewohnheitsmäßig festgestellt; sie erscheint daher in Urkunden und Druckwerken sehr verschieden; am gebräuchlichsten war neben der alphabetischen die folgende:

I. Der österreichische Kreis, 2145 Quadratmeilen, 4,080.000 Einwohner [1]), umfaßte den südöstlichsten Teil des Reiches und die Besitzungen von fünf Reichsständen, nämlich:

1. Die Besitzungen des erzherzoglichen Hauses von Österreich, d. i. das Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Triest mit seinem Gebiete und den österreichischen Anteil an Istrien, Tirol, Vorarlberg, die österreichischen Besitzungen in Schwaben und im Breisgau [2]).

2. Das Bistum Trient, bestehend aus der Stadt und der Podesteria (Amt) Trient, der Stadt und Podesteria Riva und der Herrschaft Caldonazzo [3]).

3. Das Bistum Brixen mit den Städten Brixen, Säben, Klausen und Bruneck und mehreren Gerichten.

4. Der Deutsche Orden mit den Balleien Österreich und an der Etsch.

5. Die Herrschaft Trasp im Engadin, Besitz des fürstlichen Hauses Dietrichstein.

Kreisausschreibender Fürst und Direktor war der Erzherzog von Österreich; Kreistage wurden nicht gehalten, weil der Kreis fast ganz einem Landesherrn gehörte.

II. Der burgundische Kreis, etwa 469 Quadratmeilen mit 1,880.000 Einwohnern, umfaßte ursprünglich die gesamten habsburgischen (spanischen), später nur mehr die österreichischen Niederlande und bildete somit einen einzigen Reichsstand. Deshalb gab es in diesem Kreise keine Kreistage und die ausdrückliche Bestellung eines kreisausschreibenden Fürsten und Kreisdirektors konnte entfallen.

III. Der kurrheinische Kreis, 458 Quadratmeilen, 1,100.000 Einwohner, bestand aus den Kurfürstentümern Mainz,

---

[1]) Die Angaben der Statistik über die Größe und Einwohnerzahl der einzelnen Kreise weichen ganz erheblich von einander ab, weil einesteils die Kreise zumeist kein zusammenhängendes Gebiet bildeten, andernteils nicht dazugehörige Territorien einschlossen.

[2]) Tettnang, Argen und Hohenems gehörten zum schwäbischen, Wasserburg am Bodensee aber zu keinem Reichskreise.

[3]) Das ebenfalls zum Bistum Trient gehörige Marchesat Castelara lag nicht im Reichsgebiete, sondern im Herzogtum Mantua.

Trier, Köln und Pfalz, dem Fürstentum Aremberg, der Ballei Koblenz des Deutschen Ordens, einigen Besitzungen des Fürsten von Nassau-Dietz, der Fürsten von Neuwied und Wied-Runkel, der Grafen von Sinzendorf u. a. und der Reichsstadt Gelnhausen. Kreisausschreibender Fürst und Direktor war der Kurfürst von Mainz; die Kreistage wurden in Frankfurt am Main gehalten.

IV. Der fränkische Kreis, 484 Quadratmeilen mit etwa einer Million Einwohner, enthielt die Bistümer Bamberg, Würzburg und Eichstädt, ferner Besitzungen des Deutschen Ordens, die im Jahre 1792 preußisch gewordenen Fürstentümer Ansbach oder Onolzbach und Bayreuth oder Kulmbach, die dem Kurfürsten von Sachsen gehörige gefürstete Grafschaft Henneberg, Besitzungen der anderen herzoglich sächsischen Häuser, des Landgrafen von Hessen-Kassel, der Fürsten Schwarzenberg, Löwenstein und Hohenlohe, der Grafen Castell, Wertheim, Nostitz, Erbach, Schönborn und Limburg und die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt und Weißenburg.

Kreisausschreibende Fürsten waren der Bischof von Bamberg und die Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth und Ansbach; die Kreistage wurden in Nürnberg gehalten.

V. Der bayrische Kreis, rund 1000 Quadratmeilen mit etwa 1,600.000 Einwohnern, hatte als geistliche Stände den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Freisingen, Regensburg und Passau, den gefürsteten Propst von Berchtesgaden, den gefürsteten Abt von St. Emeran und die gefürsteten Äbtissinnen von Nieder-Münster und Ober-Münster in Regensburg. Weltliche Stände dieses Kreises waren der Kurfürst von Pfalz-Bayern wegen Bayern, der Fürst Lobkowitz, der Graf von Ortenburg und die freie Reichsstadt Regensburg.

Kreisausschreibende Fürsten waren Kurbayern und Salzburg zugleich, Kreisdirektor abwechselnd Bayern und Salzburg. Die Kreistage wurden gewöhnlich in Regensburg oder auch in Wasserburg gehalten.

VI. Der schwäbische Kreis, 600 Quadratmeilen, 1,800.000 Einwohner, war der am meisten durch fremdes Kreisgebiet durchbrochene, denn die von ihm eingeschlossenen österreichischen Besitzungen mit Ausnahme von Tettnang, Argen, Hohenems und Wasserburg gehörten zum österreichischen Kreise. Außerdem war er der zersplittertste, denn er bestand aus 139 reichsunmittelbaren Territorien (40 geistliche, 68 weltliche, 31 Reichsstädte), von denen allerdings mehrere in je einer Hand vereinigt waren;

aber immerhin gab es in diesem Kreise noch 90 Reichsstände, nämlich die Fürstbischöfe von Konstanz und Augsburg, 23 Äbte und Pröpste, 7 Äbtissinnen, den Herzog von Württemberg, den Markgrafen von Baden, die Fürsten von Hohenzollern, von Fürstenberg, Oettingen, Auersperg (wegen der Grafschaft Thengen), Thurn und Taxis, Schwarzenberg und Liechtenstein, ferner das Erzhaus Österreich und den Kurfürsten von Pfalz-Bayern wegen kleinerer Besitzungen, dann 15 Grafen und Herren und 31 freie Reichsstädte [1]). Dazwischen lagen die zahlreichen nicht zum Kreisverband gehörigen Besitzungen der reichsunmittelbaren Ritterschaft und andere in die Kreiseinteilung nicht einbezogene Gebiete, wodurch die Buntscheckigkeit dieses Kreises noch gesteigert und derselbe zum Muster deutscher Kleinstaaterei wurde; aber trotzdem war er einer der wehrhaftesten Reichskreise.

Kreisausschreibende Fürsten waren der Bischof von Konstanz und der Herzog von Württemberg, Kreisdirektor der Herzog von Württemberg. Die Reichstage wurden gewöhnlich in Ulm abgehalten.

VII. Der oberrheinische Kreis, 900 Quadratmeilen, rund 1 Million Einwohner, hatte seit seiner Errichtung bis zum Ausbruche der französischen Revolutionskriege einen großen Teil seines Gebietes an Frankreich verloren, nämlich Lothringen, die Landgrafschaft im Elsaß, das Erzbistum Bisanz (Besançon), die Bistümer Metz, Toul und Verdun, den größten Teil des Bistums Straßburg und mehrere andere Gebiete und Reichsstädte auf dem linken Rheinufer. Zuletzt umfaßte dieser Kreis außer den Bistümern Worms, Speyer, Straßburg, Basel und Fulda nebst anderen geistlichen Territorien die kurpfälzischen Besitzungen Simmern, Lautern und Veldenz, das Fürstentum Zweibrücken, die Landgrafschaft Hessen (Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt), dann die Gebiete der fürstlichen, beziehungsweise gräflichen Häuser Salm, Nassau, Waldeck, Solms, Isenburg, der Wild- und Rheingrafen, Leiningen u. a. m.; ferner einzelne Besitzungen, welche zu Baden, Kurmainz, Kurtrier, Österreich u. s. w. gehörten, endlich die Reichsstädte Worms, Speyer, Frankfurt am Main,

---

[1]) Nämlich: Augsburg, Ulm, Nördlingen, Hall, Rothweil, Eßlingen, Reutlingen, Überlingen, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isny, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach.

Friedberg und Wetzlar. Auch das Herzogtum Savoyen gehörte zu diesem Kreise; es hatte sich aber abgesondert und beschickte die Kreistage ebensowenig wie die Reichstage.

Kreisausschreibende Fürsten waren der Bischof von Worms und der Kurfürst von der Pfalz in seiner Eigenschaft als Herzog von Simmern. Die Kreistage wurden in Frankfurt am Main gehalten.

VIII. Der westfälische Kreis, beiläufig 1050 Quadratmeilen und 2,900.000 Einwohner, hatte 64 reichsunmittelbare Territorien, von denen 61 teils unter geistlichen, teils unter weltlichen Landesherren standen, die übrigen drei aber reichsunmittelbare Städte waren. Die vornehmsten geistlichen Stände waren die Bischöfe von Münster, Paderborn, Lüttich und Osnabrück, die Äbte von Corvey, Stablo, Werden und Cornelii Münster, dann die Äbtissinnen von Essen, Thoren und Herford. Von weltlichen Fürsten besaßen Preußen, Kurpfalz, Hannover, Nassau und Hessen-Kassel bedeutende Gebiete in diesem Kreise, das übrige stand unter 27 Herren. Die Reichsstädte dieses Kreises waren Köln, Aachen und Dortmund.

Kreisausschreibende Fürsten und Direktoren waren der Bischof zu Münster und neben ihm abwechselnd die Kurfürsten von Brandenburg (König von Preußen) und von der Pfalz, ersterer als Herzog von Kleve, letzterer als Herzog von Berg. Die Kreistage wurden gewöhnlich in Köln gehalten.

IX. Der obersächsische Kreis, etwa 3000 Quadratmeilen mit 3,700.000 Einwohnern, enthielt die Stammländer der, von Österreich abgesehen, mächtigsten deutschen Fürsten, nämlich der Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg, von denen die ersteren durch lange Zeit die polnische Königskrone getragen hatten, die letzteren als Könige von Preußen nicht bloß deutsche Reichsfürsten, sondern auch angesehene europäische Souveräne waren. Ferner gehörten zu diesem Kreise die sächsischen Herzogtümer Anhalt, Schwarzburg, die Reußischen Lande, die Grafschaften Schönburg nnd Stolberg und einige Abteien. Als Landesherr von Vorpommern und der Insel Rügen war auch der König von Schweden Reichsstand des obersächsischen Kreises.

Kreisausschreibender Fürst und Direktor war der Kurfürst von Sachsen; nach dem Übertritte des sächsischen Kurhauses zum Katholizismus erschien es aber den anderen Kreisständen, insbesondere dem Kurfürsten von Brandenburg, als bedenklich, wenn die Leitung dieses ganz protestantischen Kreises in den

Händen eines katholischen Standes bliebe und deshalb waren seit dem Jahre 1683 Kreistage nicht mehr abgehalten worden.

X. Der niedersächsische Kreis, 1280 Quadratmeilen, 2,100.000 Einwohner, hatte wenige, aber darunter einige mächtige Reichsstände, welche auswärtige Königskronen trugen. Er umfaßte das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg oder Hannover, dessen Beherrscher zugleich König von England war; der König von Preußen besaß das Herzogtum Magdeburg und das Fürstentum Halberstadt nebst der Grafschaft Regenstein oder Reinstein; der König von Dänemark das Herzogtum Holstein und die Grafschaft Ranzau; der König von Schweden die Stadt Wismar. Die übrigen Stände dieses Kreises waren die Herzoge von Braunschweig (Wolfenbüttel), von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, die Bischöfe von Hildesheim und Lübeck, dann die Reichsstädte Hamburg, Bremen, Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen.

Kreisausschreibende Fürsten waren der Herzog von Magdeburg (König von Preußen) und der Herzog von Bremen (Kurfürst von Hannover und König von England); sie führten auch abwechselnd das Direktorium und der älteste Herzog von Braunschweig das Kondirektorium. Kreistage waren seit 1682 nicht mehr gehalten worden.

Zahlreiche und große Reichsteile waren jedoch in diese zehn Kreise[1]) nicht einbezogen, sondern standen außerhalb der Kreisverbände. Es waren dies:

1. Die ehemals zur böhmischen Krone gehörigen Länder Böhmen, Mähren, Schlesien (österreichischer Anteil)[2]), Ober- und Nieder-Lausitz (sächsisch).

2. Dreißig unmittelbare Reichsherrschaften und Stifte, darunter Jever, Homburg, Geldern, Mömpelgard, Pyrmont, Schaumburg, Burscheid u. a. m.

3. Die Besitzungen der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein, etwa 1500 Herrschaften und Güter.

[1]) Der fränkische, bayrische, schwäbische, oberrheinische, westfälische und niedersächsische hießen die alten, die übrigen, erst 1512 errichteten, die neuen Reichskreise, ferner wurden die der französischen Grenze nähergelegenen, nämlich der kurrheinische, oberrheinische, fränkische und schwäbische, die vorderen Kreise genannt.

[2]) Preußisch-Schlesien und die Grafschaft Glatz wurden nach ihrer Abtretung an Preußen nicht mehr zum Deutschen Reiche gezählt.

4. Die ganerbschaftlichen Besitzungen, als: die Burg Friedberg, Staden, Gelnhausen, der Schöpfergrund u. a. m.

5. Die unmittelbaren Reichsdörfer und „freien Leute".

Die in die Kreiseinteilung nicht aufgenommenen (nichteingekreisten) Territorien waren nicht mit matrikelmäßigen Beiträgen an Mannschaft und Geld belegt; deshalb gaben sie ihren Besitzern auch nicht das Recht der Teilnahme an dem Reichstage. Nur Kurböhmen, für welches das Haus Österreich gleich den anderen Kurfürsten den Matrikularanschlag entrichtete, hatte Sitz und Stimme im Kurfürstenrate des Reichstages.

Der Reichstag [1]).

Aus den alten Hoftagen und Versammlungen der Großen des Reiches, den Städtetagen und den Zusammenkünften der Kurfürsten hatte sich im Laufe der Zeit der Reichstag oder die Versammlung aller Reichsstände entwickelt, welche vereint mit dem Kaiser die gesetzgebende und Regierungsgewalt ausübte. Alle wichtigeren Regierungshandlungen des Kaisers bedurften der Zustimmung des Reichstages und ebenso erhielten die Beschlüsse des letzteren erst durch die Genehmigung des Kaisers ihre Giltigkeit und Rechtskraft.

Bis zum Jahre 1653 wurde der Reichstag von Zeit zu Zeit vom Kaiser einberufen und von diesem wie von den Ständen anfangs persönlich besucht, später häufig nur durch Gesandte beschickt. Der letzte der periodisch einberufenen Reichstage wurde im Jahre 1654 geschlossen und die von ihm gefaßten und vom Kaiser genehmigten Beschlüsse bilden den letzten oder „jüngsten" Reichsabschied. Erst im Jahre 1663 wurde abermals ein Reichstag einberufen, welcher aber vom Kaiser und den Ständen nur durch Gesandte beschickt wurde, bis zur Auflösung des Reiches beisammenblieb und deshalb der „immerwährende Reichstag" genannt wird. In den früheren Zeiten versammelte sich der Reichstag in irgendeiner der angeseheneren Reichsstädte wie Augsburg, Frankfurt, Nürnberg, Worms, Regensburg, Speyer u. s. w., seit Beginn des 17. Jahrhunderts aber ausschließlich in Regensburg.

Die Stände berieten und beschlossen auf dem Reichstage, dessen Direktor oder Präsident der Kurfürst von Mainz war, in

[1]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; Randel, Annalen; Lancizolle, 1; Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren, I, 24; Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 198; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 801

drei getrennten Kollegien, in denen die Sitzordnung und die Reihenfolge der Stimmenabgabe streng geregelt und eifersüchtig überwacht wurde. Diese drei Reichstagskollegien waren:

1. Das Kurfürsten-Kollegium oder der Kurfürstenrat, bestehend aus den acht Kurfürsten, beziehungsweise deren Gesandten. Den Vorsitz oder das Direktorium im Kurfürstenrate führte ebenfalls der Kurfürsterzbischof von Mainz und das Kollegium zählte im Jahre 1792 folgende Mitglieder:

Mainz, Erzbischof Friedrich Karl Josef Graf von und zu Erthal, des heiligen römischen Reiches durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, zugleich Bischof von Worms.

Trier, Erzbischof Klemens Wenzeslaus, Herzog zu Sachsen (jüngster Sohn des Kurfürsten Friedrich August I. von Sachsen und Königs von Polen), des heiligen römischen Reiches durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Kurfürst, zugleich Bischof von Augsburg, Propst zu Elwangen und Administrator von Prüm.

Köln, Erzbischof Maximilian Franz, königlicher Prinz von Ungarn, Böhmen etc., Erzherzog von Österreich, des heiligen römischen Reiches Erzkanzler durch Italien und Kurfürst, zugleich Bischof von Münster und Hoch- und Deutschmeister.

Böhmen, König Franz (Franz II., erwählter römischer Kaiser, König von Ungarn, Böhmen etc., Erzherzog von Österreich etc.), des heiligen römischen Reiches Erzschenk und Kurfürst.

Bayern (Pfalz-Bayern), Kurfürst Karl Theodor, des heiligen römischen Reiches Erztruchseß.

Sachsen, Kurfürst Friedrich August III., des heiligen römischen Reiches Erzmarschall.

Brandenburg, Kurfürst Friedrich Wilhelm (Friedrich Wilhelm II., König von Preußen etc.), des heiligen römischen Reiches Erzkämmerer.

Braunschweig-Lüneburg oder Hannover, Kurfürst Georg (Georg III., König von Großbritannien und Irland, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg etc.), des heiligen römischen Reiches Erzschatzmeister.

2. Der Fürstenrat oder das fürstliche Kollegium bestand aus den geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, den Prälaten, Äbtissinnen, Grafen und Herren. Die mächtigeren und angeseheneren unter ihnen, nämlich die Erzbischöfe, Bischöfe, der Hoch- und Deutschmeister, der Großmeister des Johanniterordens, einige Äbte, die Erzherzoge von Österreich, die Herzoge, Pfalzgrafen, Mark-

grafen, Landgrafen und jene Fürsten, welche reichsunmittelbare Besitzungen hatten, führten im Fürstenrate eine persönliche oder Virilstimme; die übrigen hatten nur einen Anteil an einer sogenannten Kuriatstimme. Die geistlichen Mitglieder des Fürstenkollegiums bildeten die geistliche, die weltlichen aber die weltliche Bank des Fürstenrates. Nur Österreich hatte wegen der Rangstreitigkeiten mit Bayern, welches als älteres Herzogtum den Vorrang vor Österreich beanspruchte, seinen Platz auf der geistlichen Bank genommen.

Geistliche Reichsfürsten mit Virilstimmen waren die Erzbischöfe von Salzburg und Bisanz (Besançon)[1], der Hoch- und Deutschmeister, 22 Bischöfe und die gefürsteten Äbte von Fulda (später Bischöfe), Kempten, Elwangen, Berchtesgaden, Weißenburg, Prüm und Stablo, endlich der Großmeister des Johanniterordens. Die nichtgefürsteten Prälaten und Äbtissinnen besaßen zusammen zwei Kuriatstimmen unter dem Namen der schwäbischen und der rheinischen Prälatenbank, von denen die erstere 22, die letztere 18 Mitglieder zählte.

Zu den weltlichen Reichsfürsten gehörten 14 altfürstliche Häuser mit ihren Nebenlinien, nämlich Österreich, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Schweden (wegen Vorpommern), Württemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Holstein, Savoyen, Anhalt und Aremberg, dann die neufürstlichen, erst nach 1582, beziehungsweise nach 1654 in den Fürstenrat aufgenommenen Häuser Hohenzollern, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Nassau, Auersperg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Liechtenstein, Thurn und Taxis, Schwarzburg.

Die Reichsgrafen und Herren teilten sich in vier Bänke oder Kollegien, mit je einer Kuriatstimme, nämlich die wetterauische mit 27, die schwäbische mit 26, die fränkische mit 16 und die westfälische Grafenbank mit 34 Mitgliedern.

Das Direktorium des Fürstenkollegiums führten abwechselnd der Erzherzog von Österreich und der Erzbischof von Salzburg.

3. Das Kollegium der Reichsstädte, welches erst durch den westfälischen Frieden[2]) die volle Gleichberechtigung mit den übrigen Reichsständen erlangt hatte, bestand aus der rheinischen und schwäbischen Städtebank. Die erstere wurde aus den Städten Köln, Aachen, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt a. M., Goslar,

[1]) Demselben war auch nach dem Verluste seiner reichsunmittelbaren Besitzungen seine Virilstimme gewahrt worden, aber er übte sie nicht mehr aus.

[2]) Instr. Pacis Osnabr., Art. VIII, § 4.

Bremen, Hamburg, Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Friedberg und Wetzlar gebildet; zur letzteren gehörten Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Rothenburg a. d. Tauber, Schwäbisch-Hall, Rothweil, Überlingen, Heilbronn, Schwäbisch-Gmünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isny, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirchen, Wimpfen, Weißenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Zell am Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Buchau und Bopfingen.

Das Direktorium im Städtekollegium führte jene Reichsstadt, in welcher der Reichstag abgehalten wurde.

Der Wirkungskreis des Reichstages war vor dem dreißigjährigen Kriege nicht genau und gesetzlich abgegrenzt. Erst der Art. VIII, § 2 des Osnabrücker Friedensvertrages enthält hierüber ausdrückliche, wenn auch nicht erschöpfende Bestimmungen, denen zufolge der Reichstag das Recht hatte, Gesetze zu geben und authentisch zu erläutern, Krieg zu erklären, Steuern und Truppenstellungen auszuschreiben, neue Festungen anzulegen und schon bestehende mit Besatzungen zu versehen, Frieden, Bündnisse oder Verträge mit fremden Mächten zu schließen. Ohne den zustimmenden Beschluß des Reichstages durfte keine der erwähnten Reichsangelegenheiten in Angriff genommen und durchgeführt werden.

Die Vorlagen des Kaisers wurden durch den Reichsvizekanzler, seit dem Bestehen des permanenten Reichstages aber durch den Prinzipalkommissarius dem Kurfürsten von Mainz als dem Reichstagsdirektor übermittelt. Auch die Stände hatten das Recht, Initiativanträge bei dem Reichstagsdirektorium einzubringen. Der kurmainzische Gesandtschaftssekretär teilte die eingelangten kaiserlichen Vorlagen und Anträge der Stände den Sekretären sämtlicher Gesandten zur Niederschrift mit[1]), worauf die Sache auf den Ansagezettel (die Tagesordnung) gesetzt wurde und früher oder später zur Beratung gelangen konnte.

Die Beratung und Beschlußfassung über die Vorlagen und Anträge erfolgte nicht in der Vollversammlung des Reichstages, sondern getrennt in den drei Kollegien. Dieselbe war sehr zeitraubend und schleppend, weil die Gesandten nur nach ihren Instruktionen handeln durften und deshalb bei jeder neu auftauchenden

[1]) Diese Mitteilung der Anträge, das sogenannte „Diktatum", entspricht der „Verlesung des Einlaufes" in anderen Parlamenten.

Frage und vor jeder Abstimmung die Weisungen ihres Landesherrn einholen mußten. In den einzelnen Kollegien entschied die Mehrheit der Stimmen, wobei jede der zwei Prälaten- und vier Grafenbänke eine, einer Virilstimme gleichgehaltene Kuriatstimme hatte, weshalb durch eine vorausgehende Abstimmung erst festgestellt werden mußte, in welchem Sinne die einzelnen Kuriatstimmen abgegeben werden sollten.

Zur Annahme einer Vorlage war die Zustimmung aller drei Kollegien notwendig. Zuerst berieten das Kurfürsten- und das Fürstenkollegium. Konnten diese beiden Körperschaften sich nicht einigen, so war die Sache selbstverständlich abgetan und gelangte gar nicht an das Städtekollegium; waren sie aber einig, so wurde der Beschluß dem Städtekollegium vorgelegt. Zur Erzielung übereinstimmender Beschlüsse, zunächst zwischen den beiden ersten und dann zwischen diesen und dem Städtekollegium, wurden gegenseitige Verhandlungen (Relationen und Korrelationen) geführt. Der übereinstimmende Beschluß aller drei Kollegien bildete ein sogenanntes Reichsgutachten, welches durch den Erzkanzler und Reichstagsdirektor dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt wurde. Erfolgte die kaiserliche Ratifikation, so wurde das Reichsgutachten zu einem Reichsschlusse[1]) und Reichsgesetze.

Die angeführte Art der Beratung und Beschlußfassung des Reichstages änderte sich jedoch wesentlich, wenn es sich um konfessionelle oder solche Angelegenheiten handelte, welche die Interessen der katholischen oder protestantischen Stände berührten. Zur Aufrechthaltung der durch den Augsburger Religionsfrieden und den westfälischen Friedensschluß verbürgten Gleichberechtigung war die Scheidung der Reichsstände nach ihrer Konfession in zwei Körperschaften, die katholische (corpus catholicorum) und die protestantische (corpus evangelicorum) erfolgt. Erstere hatte zum Direktor oder Vorsitzenden den Kurfürsten von Mainz, letztere den Kurfürsten von Sachsen[2]). Kamen nun konfessionelle Angelegenheiten zur Verhandlung, so berieten

[1]) Die kaiserliche Genehmigung der Beschlüsse der vor dem Jahre 1654 periodisch einberufenen Reichstage erfolgte am Schlusse der Session bei der Verabschiedung des Reichstages und diese mit der kaiserlichen Ratifikation versehenen Beschlüsse eines Reichstages jener Zeit werden Reichsabschiede, die einzeln sanktionierten Beschlüsse des „immerwährenden" Reichstages seit 1663 Reichsschlüsse genannt.

[2]) Bei der Einteilung der Stände in katholische und evangelische entschied nicht das Religionsbekenntnis des Landesherrn, sondern das der Bevölkerung. Kursachsen blieb also auch nach dem Übertritte seines Regentenhauses zum Katholizismus ein protestantischer Reichsstand.

die Stände ohne Rücksicht darauf, welchem Reichstagskollegium sie angehörten, nach Konfessionen getrennt und faßten ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zu einem Reichsgutachten über Gegenstände, welche auch nur entfernt das konfessionelle Gebiet streiften, genügte die Übereinstimmung der drei Reichstagskollegien nicht, sondern es war auch die Zustimmung der beiden nach Konfessionen gebildeten reichsständischen Körperschaften erforderlich und somit die Majorisierung der Stände einer Konfession durch jene der anderen ausgeschlossen.

Die Beschwerlichkeiten und Kosten, welche die häufigere Einberufung von Reichstagen den einzelnen Ständen verursachte, sowie die Langsamkeit und Schwerfälligkeit der Verhandlungen des Reichstages hatten schon unter Kaiser Maximilian I. dazu geführt, daß im Jahre 1500 als Ersatz für den jährlich einzuberufenden Reichstag ein ständiger Rat, „Reichsregiment" genannt, eingeführt wurde. Dieses Regiment bestand aus 20 Mitgliedern unter Vorsitz des Kaisers oder eines von diesem ernannten Stellvertreters. Von den sechs Kurfürsten (außer Böhmen) sollte abwechselnd immer einer persönlich anwesend, die übrigen durch Bevollmächtigte vertreten sein. Dazu kamen Vertreter der geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Prälaten und größeren Reichsstädte. Die Befugnisse des Reichsregiments waren sehr ausgedehnt und hätten die spärlichen Überreste kaiserlicher Rechte vollends vernichtet. Zur Giltigkeit ihrer Beschlüsse genügte Stimmenmehrheit ohne Rücksicht darauf, ob der Kaiser oder sein Stellvertreter anwesend und einverstanden war oder nicht. Kaiser Maximilian I. löste daher schon 1502 das Reichsregiment auf und ein späterer Versuch unter Karl V. im Jahre 1521, eine ähnliche Korporation ins Leben zu rufen, scheiterte ebenfalls nach kurzer Zeit.

Anstatt des nicht lebensfähigen Reichsregiments wurden für solche besondere Angelegenheiten, welche entweder ihrer Natur nach nicht in offener Reichstagssitzung verhandelt oder nicht bis zum Zusammentritte des Reichstages verschoben werden konnten, Reichsdeputationen eingesetzt, von denen eine, die sogenannte „ordentliche Reichsdeputation" bis zu dem immerwährenden Reichstage im Jahre 1664 bestand und dann, weil eben der Reichstag immer versammelt war, einfach gegenstandslos wurde.

Reichserzkanzler, Reichsvizekanzler und Reichskanzlei[1]).

Unter den geistlichen Kurfürsten, welche das Erzkanzleramt in den drei Hauptteilen des ehemaligen römischen Reiches bekleideten, war der Kurfürst von Mainz, als des heiligen römischen Reiches durch Germanien Erzkanzler, allmählich der wirkliche Erzkanzler für das ganze Reich geworden, den beiden anderen aber zuletzt nur der Titel geblieben. Dadurch, daß der Reichserzkanzler nicht vom Kaiser ernannt und daher auch von ihm nicht seines Amtes enthoben werden konnte, sondern seine Würde auf Grund seiner Eigenschaft als Kurfürst von Mainz besaß, war seine Stellung gegenüber dem Kaiser eine ganz andere, als jene der ähnlich benannten Würdenträger in anderen monarchischen Staaten. Er war Direktor des Kurfürstenkollegiums und des ganzen Reichstages, bei ihm mußten sich alle zum Reichstage erschienenen Stände melden und deren Gesandte und Sekretäre ihre Vollmachten vorweisen, ebenso auch die Gesandten der auswärtigen Mächte ihre Beglaubigungsschreiben überreichen. Er empfing die für den Reichstag bestimmten kaiserlichen Vorlagen, Hofdekrete und Eingaben und beantwortete dieselben im Namen der Stände; die Reichsgutachten übersandte er dem Kaiser zur Genehmigung, an ihn wurden die vom Kaiser ratifizierten Reichstagsschlüsse zurückgeleitet und durch ihn kundgemacht. Er veranlaßte und leitete die Königs- oder Kaiserwahl. Alle Urkunden und Dekrete des Kaisers mußten die Gegenzeichnung des Erzkanzlers, beziehungsweise seines Stellvertreters tragen. Er und

[1]) Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, 114; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 484; Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien; Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt (Archiv für österreichische Geschichte, LXXXIV. 2. Hälfte).

sein Stellvertreter, der **Reichsvizekanzler**, leiteten die ganze Korrespondenz in allen Reichsangelegenheiten, er visitierte und kontrollierte die Amtsführung der höchsten kaiserlichen und Reichsbehörden und übte noch viele Vorrechte aus. Unter ihm stand die **Reichskanzlei**, welche nicht nur die Korrespondenz des Kaisers, des Erz- und Vizekanzlers, sondern auch jene des Reichskammergerichtes und Reichshofrates besorgte und deren Mitglieder nicht vom Kaiser, sondern vom Reichserzkanzler ernannt und aus den bei der Reichskanzlei für die Ausfertigung von Privilegien und Adelstandsdiplomen, Patenten und Dekreten einfließenden Taxen besoldet wurden.

Weil der Reichserzkanzler sich in der Regel nicht am Hofe des Kaisers aufhielt, ernannte er zu seinem Stellvertreter einen **Reichsvizekanzler**, der seinen Sitz am kaiserlichen Hofe hatte, die Ausfertigungen im Namen des Erzkanzlers besorgte und der eigentliche Reichsminister und Chef der Reichskanzlei war. Über das Recht zur Ernennung des Reichsvizekanzlers herrschte lange ein Streit zwischen den Kaisern und den Kurfürsten von Mainz, da den Kaisern daran gelegen sein mußte, an die Spitze ihrer obersten Kanzlei eine ihnen genehme Persönlichkeit zu stellen. Je nachdem der Kaiser oder der Erzkanzler seine Ansprüche zur Geltung bringen konnte, erschien die Reichskanzlei bald als eine kaiserliche Behörde, bald als ein reichsständisches Organ. Schließlich kam eine Einigung in dem Sinne zu stande, daß das Recht der **formalen** Ernennung des Reichsvizekanzlers dem Kurfürsten von Mainz zugestanden wurde, derselbe aber bezüglich der **Person** an die Zustimmung des Kaisers gebunden war. Dieser Vorgang wurde auch im Jahre 1788 bei der Ernennung des letzten Reichsvizekanzlers, des Fürsten Franz Gundacker von **Colloredo-Mannsfeld**, dessen Vater Rudolf Fürst von **Colloredo-Mannsfeld** unter den Kaisern **Franz I.** und **Josef II.** ebenfalls diese Würde bekleidet hatte, beobachtet.

Wie bezüglich der Ernennung zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Mainz, so gab es auch bezüglich des Wirkungskreises des Reichsvizekanzlers, welchem kraft seines Amtes die Würde eines kaiserlichen wirklichen geheimen Rates und Reichskonferenzministers nebst dem Titel „Exzellenz" zukam und der von ihm geleiteten Reichskanzlei einerseits, dem Reichshofrate, der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei und der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei anderseits beständig Differenzen, welche in dem Gegensatze zwischen dem vorwiegend reichsständischen Charakter

des Reichsvizekanzlers und der Reichskanzlei gegenüber dem Reichshofrate als einer mehr kaiserlichen Behörde, dann in dem Bestreben des k. k. Staatskanzlers als des Leiters der auswärtigen Politik Österreichs, auch auf die Politik des Deutschen Reiches Einfluß zu gewinnen, ihren Grund hatten. Zwischen der Reichskanzlei und der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei aber war die Verleihung des Reichsadels an deutsch-österreichische Staatsangehörige und das Recht der Ausfertigung der Adelsdiplome der hauptsächlichste Zankapfel.

Zur Beilegung dieser Streitigkeiten wurde zwischen dem Kurfürsten von Mainz und dem Herzog Franz von Lothringen (Großherzog von Toscana) am 9. September 1745 vor der Wahl des letzteren zum römischen Kaiser ein Vertrag abgeschlossen, in welchem die Rechte des Reichsvizekanzlers und der Reichskanzlei genau umschrieben wurden und der die Grundlage der zwischen der Kaiserin-Königin Maria Theresia und Kurmainz im Jahre 1773, dann zwischen Kaiser Leopold II. und Kurmainz am 29. September 1790 bezüglich der Abgrenzung der Befugnisse der genannten kaiserlichen und Reichsorgane und der k. k. Hofstellen abgeschlossenen weiteren Vereinbarungen bildete[1]).

[1]) Kretschmayr, 108.

Das kaiserliche und Reichskammergericht[1]).

Dieses höchste Reichsgericht war im Jahre 1495 als ein Mittel zur Aufrechthaltung des Landfriedens errichtet worden, um die Streitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren zu schlichten und dadurch Störungen des Landfriedens zu verhindern. Zugleich sollte es die Berufungsinstanz für Mittelbare und Untertanen sein.

An der Spitze des Reichskammergerichtes stand der vom Kaiser ernannte „Kammerrichter", welcher zugleich Vertreter des Kaisers war und mindestens dem freiherrlichen Stande des Reiches, sowie der katholischen Religion angehören mußte. Zwei Kammergerichtspräsidenten, von denen nach den späteren Bestimmungen über die Religionsparität der eine katholisch, der andere protestantisch war, führten den Vorsitz in den einzelnen Senaten. Als eigentliche Richter und Urteilsfäller fungierten die Assessoren oder Beisitzer, deren Zahl ursprünglich auf 16, im westfälischen Frieden auf 50, seit 1719 aber auf 25 festgesetzt war, nämlich 13 katholische und 12 protestantische. Die Kammergerichtsbeisitzer mußten entweder Doktoren der Rechte oder Adelige mit wenigstens vier Ahnen sein. Seit 1555 wurde jedoch auch von den Adeligen die Kenntnis, wenn auch nicht das Doktorat der Rechte verlangt.

Die Kammergerichtspräsidenten wurden vom Kaiser ernannt, die Assessoren teils vom Kaiser, teils von den Kurfürsten, teils von den Kreisen präsentiert und mußten sich beim Reichskammergerichte einer Prüfung unterziehen, worauf ihre Ernennung (gewöhnlich auf sechs Jahre) durch das Gericht selbst erfolgte. Um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu sichern, wurden die Beisitzer bei ihrem Amtsantritte aller Verpflichtungen gegen ihren Landesherrn und den sie präsentierenden Stand enthoben.

Zur Kompetenz des Reichskammergerichtes gehörte die Rechtsprechung über Landfriedensbruch, eigenmächtige Pfän-

[1]) Randel, Annalen der Staatskräfte; Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren, 39; Siegel, Rechtsgeschichte, 525; Schröder, Rechtsgeschichte, 811.

dungen und Gefangennahme, Übertretungen kaiserlicher Gebote oder der Reichsgesetze durch Reichsunmittelbare, Besitzstreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren oder den Untertanen verschiedener Herren, sowie über Klagen der Untertanen gegen ihren Landesherrn [1]).

Als Normen für das Reichskammergericht galten die Reichsgrundgesetze, das Reichsherkommen und die Reichstagsschlüsse im allgemeinen, dann die Kammergerichtsordnung vom Jahre 1555, der Reichsabschied von 1654 und der Visitationsabschied von 1713.

Vor dem Jahre 1527 hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in verschiedenen Reichsstädten, von 1527 bis 1679 in Speyer, endlich von 1693 bis zur Auflösung des Reiches in Wetzlar.

Zur Bezahlung der Mitglieder und des Kanzleipersonals des Reichskammergerichtes diente eine eigene Abgabe der Reichsstände, welche in zwei jährlichen Terminen („Zielen"), nämlich zur Zeit der Frankfurter Oster- und Herbstmesse, an den Reichspfennigmeister abgeführt werden sollte. Die Beiträge der einzelnen Reichsstände zu jedem Kammerziele oder Zahlungstermine waren matrikelmäßig geregelt, genügten aber nicht zur Bestreitung aller Kosten. Das jährliche Gesamterfordernis betrug nämlich 92.176 Reichstaler nach dem Zwanziggulden-Fuße, die anrepartierte Summe aber nur 91.078 Reichstaler, daher ein jährliches Defizit von 1098 Reichstalern, selbst wenn alle Stände ihren Anschlag richtig bezahlt hätten [2]). Dieser Geldmangel und das Streben nach Ersparungen waren der Grund, warum die Stände häufig mit der Präsentation neuer Assessoren zögerten und die Zahl der Assessoren fast niemals voll war. Die vielbesprochene Langsamkeit des Geschäftsganges beim Reichskammergerichte war zum großen Teile eine Folge des Personalmangels, da statt der systemisierten 25 meist nur 17 Assessoren vorhanden waren.

Trotz aller Mängel und Unvollkommenheiten war das Reichskammergericht ein kräftiges Bollwerk gegen den Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt der Reichsstände und eine stete Mahnung an die Reichsstände, daß sie in ihrem Verhalten gegen Kaiser und Reich und in der Behandlung ihrer schwächeren Mitstände und Untertanen die Gesetze des Reiches beobachten müßten.

[1]) Die habsburgischen Reichsländer waren von der Kompetenz des Reichskammergerichtes ausgenommen.

[2]) Im Jahre 1788 betrugen die Rückstände über 560.000 Reichstaler. (Randel.

Der Reichshofrat[1]).

Um bei der Ausübung der Regierungsgeschäfte und besonders der höchsten richterlichen Gewalt Ratgeber und Gehilfen zur Seite zu haben, berief Kaiser Maximilian I. erprobte und bewährte Männer an seinen Hof und bildete im Jahre 1501 aus ihnen ein Kollegium, den Reichshofrat, zur Beratung der Staats-, Gnaden- und Lehensachen, sowie zur Entscheidung über die an ihn gelangenden Rechtsstreitigkeiten. Häufig wandten sich die streitenden Parteien statt an das Reichskammergericht an den Reichshofrat, so daß diese beiden Stellen im westfälischen Frieden als die höchsten Reichsgerichte mit gleichen Vorrechten, gleichem Ansehen und gleicher Kompetenz anerkannt wurden. Dem Kläger stand in solchen Rechtsangelegenheiten, welche vor die höchsten Reichsgerichte gehörten, die Wahl des Gerichtshofes (electio fori), d. h. das Recht zu, seine Klage nach eigenem Belieben bei dem einen oder dem anderen Gerichte anzubringen. Nur die Rechtsprechung über ganze Fürstentümer, in kaiserlichen Reservat- und Gnadensachen, dann in italienischen Angelegenheiten war ausschließlich dem Reichshofrate vorbehalten.

Streitigkeiten der Untertanen konnten nur ausnahmsweise im Berufungswege an die höchsten Reichsgerichte gelangen, weil die meisten Reichsstände das Privilegium de non appellando[2]) besaßen. Bloß im Falle einer Rechtsverweigerung oder bei offenkundiger Nichtigkeit des Urteils konnte trotz dieser Privilegien an die höchsten Reichsgerichte berufen werden.

Der Reichshofrat war auch zugleich Reichslehenhof und dasjenige Regierungskollegium, welches in allen Reichsangelegen-

[1]) Randel, Annalen der Staatskräfte; Pölitz, Der Rheinbund, 180; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; Siegel, 224; Schröder, 814.

[2]) Nämlich die Begünstigung, daß gegen die Urteile ihrer Gerichte keine Berufung an die Reichsgerichte ergriffen werden konnte.

heiten dem Kaiser ein Gutachten zu erstatten hatte. Im Gegensatze zu dem Reichskammergerichte, welches einen ausgesprochen reichsständischen Charakter trug, war der Reichshofrat eine vorwiegend kaiserliche Behörde, deren Mitglieder vom Kaiser ernannt und besoldet wurden und deren Wirksamkeit mit dem Tode des Kaisers erlosch. Dem neugewählten Kaiser stand es frei, bei seinem Regierungsantritte den Reichshofrat in seiner früheren Zusammensetzung zu bestätigen, was in der Regel der Fall war, oder neue Ratgeber zu berufen.

Das Kollegium bestand aus dem Präsidenten (damals Wolf Christoph Graf von Überacker), dem Vizepräsidenten (damals Josef Freiherr von Bartenstein) und 16 Reichshofräten (darunter sechs evangelische), teils aus dem Grafen- und Herrenstande, teils aus dem Gelehrtenstande, von denen die Mehrzahl aus den nichtösterreichischen Reichsteilen sein mußte. Der Reichsvizekanzler war vermöge seines Amtes Mitglied des Reichshofrates und berechtigt, nach seinem Belieben an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Ausfertigungen des Reichshofrates erfolgten durch die Reichskanzlei.

Die Urteile der beiden höchsten Reichsgerichte gegen Reichsunmittelbare wurden durch die kreisausschreibenden Fürsten jenes Kreises, welchem der Verurteilte angehörte, jene gegen Landsassen durch den Landesherrn vollzogen. Manchmal hatte die Vollstreckung eines Urteiles, wenn dasselbe einen mächtigen Reichsfürsten betraf, allerdings ihre Schwierigkeiten.

Die Achtserklärung gegen einen Reichsstand konnte von keinem der beiden höchsten Reichsgerichte, sondern nur vom Kaiser mit dem gesamten Reichstage ausgesprochen werden.

Außer den genannten höchsten Reichsgerichten hatten sich von alten Zeiten her noch die sogenannten Austräge oder Austrägalgerichte (Schiedsgerichte) erhalten. Bevor ein Kurfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger von einer Person gleichen Standes bei einem Reichsgerichte belangt werden konnte, mußte die Sache früher vor das Austrägalgericht gebracht werden. In anderen Streitfällen stand es den Parteien frei, dieses Schiedsgericht anzurufen oder nicht; häufig aber verzichteten die Parteien stillschweigend darauf, weil die Austräge große Kosten verursachten.

Das Reichsfinanzwesen[1]).

Die ehemals bedeutenden Kron- und Kammergüter, Gefälle und Regalien lieferten dem Kaiser in früheren Zeiten ganz bedeutende Einnahmen; aber im Laufe der Zeit waren diese Einnahmsquellen verkauft, verpfändet oder verschenkt worden, so daß fast nichts mehr übrig blieb, woraus die Bedürfnisse des Hofes und des Kaisers hätten bestritten werden können.

Die ganzen ordentlichen Einkünfte des Kaisers bestanden in der Urbarsteuer einiger Reichsstädte im Betrage von 10.784 Gulden und in den „Opferpfennigen" der Judenschaft in Frankfurt a. M. (3000 Gulden) und Worms (100 Gulden), also jährlich nicht einmal 14.000 Gulden. Dazu kamen wohl noch einige außerordentliche oder zufällige Einnahmen, wie die Krönungsgeschenke der Reichsgrafen, Reichsprälaten und Reichsritterschaft, der Stadt und Judenschaft in Frankfurt a. M., ferner die unbedeutenden Summen, mit welchen sich die Reichsstädte von der Zeremonie der Huldigung loskauften, lauter Einnahmen, die während der Regierungszeit eines Kaisers nur einmal vorkamen. Andere Einkünfte, wie die Laudemien, Revisions- und Lehentaxen, die Taxen für Adelsverleihungen, Standeserhöhungen und Kanzleiexpeditionen flossen nicht in die kaiserliche Kasse, sondern waren zur Besoldung des Reichshofrates und der Reichskanzlei bestimmt.

Die einzige regelmäßige Steuer, welche die Stände an das Reich entrichteten, waren die im Jahre 1548 an die Stelle des ehemaligen „gemeinen Pfennigs" getretenen und zum Unterhalte des Reichskammergerichtes bestimmten „Kammerziele", welche

[1]) Randel, § 95, 96; Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren, I, 41; Schröder, 819.

aber für den beabsichtigten Zweck nicht hinreichten. Für alle anderen Bedürfnisse des Reiches mußte in jedem einzelnen Falle durch den Reichstag eine Abgabe bewilligt werden, welche unter dem Namen eines oder mehrerer Römermonate nach einer im Jahre 1521 verfaßten Repartition oder Matrikel ausgeschrieben, jedoch stets mit großem Zeitverluste und selten vollständig in die Kasse des Reichspfennigmeisters einfloß.

Die Kreise, reichsständischen Korporationen und die Reichsritterschaft mußten ihre Bedürfnisse für allgemeine Zwecke ebenfalls durch eine Umlage auf ihre Mitglieder decken.

Der Mangel an finanzieller Vorsorge für den Fall des Bedarfes war eine der Hauptursachen, warum das Reich niemals im rechten Augenblicke mit der gebotenen Raschheit auftreten konnte.

Das Reichsmünzwesen[1]).

Im Gegensatze zu den anderen Staaten, welche das Recht der Münzenprägung, als ihnen, beziehungsweise ihrem Oberhaupte allein zustehend, sorgsam wahrten und ausübten, hatte der Kaiser dieses Recht nach und nach durch kaiserliche Privilegien einzelnen Reichsständen verliehen und selbst auf die Ausübung desselben verzichtet. Daher gab es schließlich im Deutschen Reiche keine kaiserlichen oder Reichsmünzen, sondern nur solche der einzelnen Stände. Fast jeder Reichsstand prägte Münzen, nur der Kaiser und das Reich nicht. Es gab also auch keine allgemeine Reichswährung und keinen Reichsmünzfuß, sondern nur solche der einzelnen Staaten und Stände. Allerdings war im Jahre 1738 der Leipziger Münzfuß als Reichsmünzfuß erklärt und die nach ihm geprägten Taler „Reichstaler" genannt worden, aber er sollte nicht etwa der Münzfuß für die vom Reiche, sondern für die von den Reichsständen zu prägenden Münzen sein und wurde nur in wenigen Ländern eingeführt, beziehungsweise beibehalten.

Die im Deutschen Reiche üblichsten Silberprägungen waren:

1. Der Leipziger oder sogenannte Reichsmünzfuß, nach welchem aus der kölnischen Mark Silber 12 Reichstaler oder 18 Gulden geprägt wurden. Eingeführt, beziehungsweise beibehalten nur in wenigen Ländern, so in Kurbraunschweig und Schwedisch-Pommern.

2. Der Konventionsfuß nach der im Jahre 1753 zwischen Österreich und Bayern abgeschlossenen Konvention, laut welcher aus der kölnischen Mark Silber $13\frac{1}{3}$ Taler oder 20 Gulden à 60 Kreuzer geprägt wurden, daher auch Zwanziggulden-Fuß genannt. Eingeführt in Österreich, Bayern, Kursachsen, Thüringen,

---

[1]) Randel, § 82; Schröder, 821; Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen.

Franken, Schwaben, am Rhein, in Hessen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg, Bremen u. s. w.

3. Der preußische Kurantfuß, die Mark zu 14 Taler oder 21 Gulden (Einundzwanziggulden-Fuß).

4. Der Vierundzwanziggulden-Fuß oder der rheinische Münzfuß, die Mark zu 24 Gulden, in Bayern, Schwaben, Franken u. s. w. teils allein, teils neben dem Zwanziggulden-Fuße angewendet.

5. Der Lübecker Fuß in Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, die Mark zu 11⅓ Reichstaler oder 17 Gulden = 34 Mark Hamburger Kurant. Daneben die Hamburger Banko-Valuta, 13 Mark Banko = 16 Mark Hamburger Kurant.

6. Der Lütticher oder Brabanter Münzfuß in den genannten Ländern. Die Mark zu 10,542 Reichstaler.

An Goldmünzen wurden geprägt: Goldgulden, Dukaten, Pistolen, Louisdor, Friedrichsdor u. s. w. Ein Goldgulden war seit 1786 = 3 Gulden 10 Kreuzer Konventionsmünze; die Dukaten, Pistolen, Louisdor, Friedrichsdor, Souverändor u. s. w. hatten verschiedene Werte oder waren, z. B. der Hamburger „Passierdukaten" (= 6 Hamburger Mark), bloße Rechnungsmünzen.

Ein Taler war gleich 1 Gulden 30 Kreuzer (1½ Gulden) desselben Münzfußes, 1 Gulden Konventionsmünze à 60 Kreuzer = 1 Gulden 3 Kreuzer nach dem Vierzehntaler-Fuße = 1 Gulden 5 Kreuzer österreichischer Währung = 2 Kronen 10 Heller.

Die Reichskriegsverfassung[1]).

Die Entwicklung der Wehrmacht des Deutschen Reiches hielt nicht gleichen Schritt mit dem Aufschwunge, welchen die Heere einzelner Reichsstände schon frühzeitig genommen hatten. Bei dem bekannten Streben der meisten Reichsfürsten, zum allgemeinen Besten gerade nur das beizutragen, wozu sie unbedingt verpflichtet waren, darf es nicht befremden, daß das militärische Gewicht und Ansehen einzelner Reichsfürsten bisweilen jenes des Reiches selbst weit überragte und daß die Kriegsmacht eines Reiches, dessen Oberhaupt als der erste Monarch und Schirmherr der Christenheit angesehen wurde, selbst einem schwachen Feinde gegenüber manchmal eine recht traurige Rolle spielte und zum Schutze des Reiches völlig ungenügend war.

Die Notwendigkeit einer gründlichen Reform des Reichskriegswesens wurde zwar allgemein anerkannt und auf den Reichstagen beraten, auch verschiedene „Reichsanschläge" und „Ordnungen des Kriegswesens des heiligen römischen Reiches" verfaßt, allein alle diese Vorkehrungen waren entweder ungenügend oder nicht von langer Dauer. Trotz aller Bemühungen zur Hebung der Wehrkraft des Reiches konnte Kaiser Maximilian I. auf den Reichstagen außer einigen Maßregeln zur Aufrechthaltung des Landfriedens, verschiedenen Beschlüssen über die Art der Hilfeleistung gegen die Türken und andere Feinde, über die Stellung und Befugnisse der Kommandanten einer eventuell aufzustellenden

[1]) Lünig, Corpus juris militaris; Blum, Tabellarische Darstellung der Reichsmatrikularanschläge; Loën, Die Kriegsverfassung des Deutschen Reiches und des Deutschen Bundes; Vivenot, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen als Reichskriegsfeldmarschall; Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften und Zur Geschichte der deutschen Kriegsverfassung des Deutschen Reiches, Preußische Jahrbücher, XXXIX. Bd.); Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens; Schröder, Dentsche Rechtsgeschiehte; Akten des Kriegsarchivs.

Reichsarmee und der Einteilung des Reiches in zehn Kreise noch keine definitive Einrichtung des Reichskriegswesens durchsetzen. Erst seinem Nachfolger Karl V. gelang es, den Reichstag zu Worms im Jahre 1521 zur Aufstellung und Annahme einer festen Norm, der sogenannten „Wormser Reichsmatrikel", zu bewegen. Dieselbe bestimmte genau, was jeder Reichsstand zur Aufbringung der auf 20.000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferd veranschlagten, in dieser Stärke zur Reichsverteidigung für genügend erachteten Reichsarmee beizutragen hatte[1]).

Ein weiterer wichtiger Schritt für die Organisierung der Wehrkraft des Reiches geschah durch die auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1555 kundgemachte Reichsexekutionsordnung, durch welche „eine wahre und solide, auf die Matrikel vom Jahre 1521 begründete Kriegsverfassung" für das Reich geschaffen wurde. Nach derselben wählte jeder Kreis für beständig entweder den kreisausschreibenden Fürsten oder einen anderen vornehmen Kreisstand zum Obersten, auf dessen Befehl jeder Kreisstand im Falle eines Landfriedensbruches oder einer Feindesgefahr überhaupt sein matrikelmäßiges, im Bedarfsfalle auch doppeltes oder dreifaches Kontingent (Duplum oder Triplum) unverzüglich stellen sollte. Jeder Stand war also verpflichtet, sowohl selbst als mit den Seinigen immer bereit zu sein, um entweder die eigene Gefahr abzuwehren oder seinen Nachbarn zu Hilfe zu eilen, und geübtes Kriegsvolk in Dienst, Wartgeld oder Bestallung zu haben. Der Kreis sollte zu demselben Zwecke beständig taugliche Befehlshaber zu Roß und Fuß besolden und die

[1]) Nach dieser Matrikel hatten zu stellen:

Der österreichische	Kreis	600	zu Pferd,	1613	zu	Fuß
„ burgundische	„	167	„ „	842	„	„
„ bayrische	„	253	„ „	1198	„	„
„ schwäbische	„	468	„ „	3362	„	„
„ fränkische	„	283	„ „	1466	„	„
„ oberrheinische	„	754	„ „	4191	„	„
„ kurrheinische	„	263	„ „	1225	„	„
„ westfälische	„	530	„ „	2819	„	„
„ obersächsische	„	314	„ „	1615	„	„
„ niedersächsische	„	372	„ „	1983	„	„
	Zusammen	4004	zu Pferd,	20.314	zu	Fuß.

Unbeschadet der Privilegien und Exemtionen des Hauses Österreich hatte dasselbe freiwillig sowohl für die österreichischen wie für die böhmischen Erblande die der Größe derselben entsprechenden Beiträge an Mannschaft und Geld für die Reichsarmee freiwillig übernommen.

für sein Kontingent nötige Artillerie, die sonstigen Kriegsbedürfnisse und erforderlichen Geldmittel stets verfügbar haben. Würde ein Stand sein Kontingent nicht stellen, so sollte der Kreis auf Kosten des säumigen Standes dasselbe anwerben. Alle Kreise waren ohne Ausnahme und ohne Widerrede zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet und jeder Kreisoberst war berechtigt, im Falle der Not die vier nächsten Kreise zu Hilfe zu rufen und über die auf diese Weise zusammengezogenen Truppen den Oberbefehl zu führen. Wenn aber die Truppen der betreffenden fünf Kreise zur Abwendung der Gefahr nicht genügten, dann trat leider jene für das heilige römische Reich charakteristische und verhängnisvolle Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit ein, die sich auch nach dem Hinscheiden des Reichstages in den Frankfurter Bundestag hinüberrettete. Denn in einem solchen Falle mußte der Kreis sich an den Kurfürsten von Mainz als den Erzkanzler des Reiches wenden; dieser machte hievon dem Kaiser Mitteilung und berief hierauf im Namen und Auftrage des Kaisers eine eigens zu diesem Zwecke ernannte Reichsdeputation nach Frankfurt a. M., um sich mit ihr und dem kaiserlichen Kommissär zu beraten und wegen weiterer Hilfe die geeigneten Anstalten zu treffen oder auch bei größerer Gefahr den Kaiser um Ausschreibung eines Reichstages zu bitten. Jeder Kreis sollte dem Kaiser und den übrigen Kreisen die Zahl und Verfassung seiner Mannschaft bekanntgeben.

Die Religionsstreitigkeiten und der aus denselben entstandene dreißigjährige Krieg hatten nebst vielen anderen Einrichtungen des Deutschen Reiches auch seine Wehrverfassung gründlich vernichtet und deshalb mußte an ihre Neuordnung geschritten werden. Auf Grund des westfälischen Friedensvertrages war die Wehrverfassung wiederhergestellt und im Jahre 1652 eine eigene Reichsdeputation zur Neuordnung des Reichsverteidigungswesens eingesetzt worden. Auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1653, dem ersten nach dem dreißigjährigen Kriege, traten die Stände für den Grundsatz der Kreisrüstungen ein, weil sie, namentlich die protestantischen, nicht gewillt waren, die militärische Macht des Kaisers zu stärken.

Nach § 178 des sogenannten „jüngsten Reichsabschiedes" vom Jahre 1654 [1]) erhielt die Reichskriegsverfassung eine föderative

[1]) Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. Herausgegeben vom k. und k. Kriegsarchiv, I, 470.

Grundlage, indem dieselbe ganz auf der Kreisverfassung und der Reichsexekutionsordnung aufgebaut wurde. In allen Kreisen sollten die Ämter der Obersten und ihrer Nach- und Zugeordneten ungesäumt längstens bis 1. September 1654 besetzt werden.

Um den Einfluß der Stände auf das Reichskriegswesen zu sichern, wurden zufolge Reichstagsbeschlusses vom 5. April 1664 für den Fall eines Reichskrieges von den Kurfürsten und Ständen mit Zustimmung des Kaisers gewisse Reichsstände als Reichskriegsratsdirektoren und Reichskriegsräte bestellt, welche aus beiden Konfessionen paritätisch gewählt werden sollten. Die Reichskriegsratsdirektoren und Reichskriegsräte mußten dem Kaiser und dem Reich den Eid der Treue leisten und schwören, „sich die Konservation und Wohlfahrt der Reichsarmee getreulich angelegen sein zu lassen und wissentlich nichts zu tun, was Ihrer kaiserlichen Majestät, wie auch den Kurfürsten und Ständen zuwider wäre[1])". Nach der ihnen erteilten Instruktion sollten sie sich am Hoflager des Kaisers aufhalten und mit ihm oder auch allein die Kriegsangelegenheiten beraten. Einige derselben sollten aber bei der Armee anwesend sein und über die genaue Einhaltung der Reichsgrundgesetze, der Bestimmungen des westfälischen Friedensvertrages und der etwa abgeschlossenen besonderen Verträge sorgfältig wachen, an allen Beratungen teilnehmen, überall das Reichsinteresse wahren und über alle Vorgänge bei der Armee an den Reichstag berichten. Ihre Befugnisse waren also nicht geeignet, dem Kommandierenden einer Reichsarmee sein schweres Amt zu erleichtern und schnelle Entschlüsse zu fördern[2]).

Nach dem Reichsgutachten und dem kaiserlichen Kommissionsdekrete vom Jahre 1673 waren die Kreise angewiesen, schon im Frieden eine entsprechende Zahl von Mannschaft bereitzuhalten. Namentlich sollten die Befehlshaber vollzählig sein und die Stände verhalten werden, rechtzeitig eine Anzahl tauglicher Leute anzuwerben und dieselben in Dienst oder auf Wartgeld zu nehmen, damit im Bedarfsfalle wenigstens die Hälfte des Kontingents bereit sei. Auch wurde die Anwendung eines gleichen Kalibers, nämlich jenes der kaiserlichen Haustruppen, dringend empfohlen.

---

[1]) Schönwetter, Aller des heiligen römischen Reiches gehaltenen Reichstäge Abschiede und Satzungen.

[2]) Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, II, 1303; Lünig, Corp. jur. mil., 87—111.

Das gewalttätige Auftreten König Ludwig XIV. von Frankreich gegen Deutschland bewirkte, daß wiederholt energische Beschlüsse zur Verteidigung des Reiches gefaßt und — nicht ausgeführt wurden. Endlich kam aber doch im Jahre 1681 ein Reichstagsbeschluß zu stande, durch welchen die Stärke der Reichsarmee auf rund 40.000 Mann, nämlich 28.000 Mann zu Fuß und 12.000 Reiter, darunter 2000 Dragoner, festgesetzt wurde. Da die gleichmäßige Verteilung der zu stellenden Mannschaft auf die Kreise drückend und ungerecht war, wurde noch in demselben Jahre auf dem Reichstage zu Regensburg eine neue Reichsmatrikel vom 30./20. August 1681 aufgestellt, welche im wesentlichen bis zur Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806 in Kraft blieb. Nach derselben wurde das Simplum (einfache Kontingent) auf die einzelnen Kreise in folgender Weise aufgeteilt:

Kurrheinischer Kreis	600 zu Pferd,	2707 zu Fuß
obersächsischer „	1322 „ „	2707 „ „
österreichischer „	2522 „ „	5507 „ „
burgundischer „	1321 „ „	2708 „ „
fränkischer „	980 „ „	1902 „ „
bayrischer „	800 „ „	1494 „ „
schwäbischer „	1321 „ „	2707 „ „
oberrheinischer „	491 „ „	2853 „ „
westfälischer (niederrheinisch.) Kreis	1321 „ „	2708 „ „
niedersächsischer Kreis	1322 „ „	2707 „ „
Zusammen . . .	12.000 zu Pferd,	28.000 zu Fuß[1]).

Außerdem hatte jeder Kreis als Simplum jedem seiner Regimenter ein Feldstück und eine Falkaune beizugeben, alle Kreise zusammen aber an schwerem Geschütz für die Armee 5 Dreiviertelkartaunen oder Sechsunddreißigpfünder, 10 halbe Kartaunen oder Vierundzwanzigpfünder und 10 Mörser, welche Geschosse von 100 bis 200 Pfund warfen, gemeinschaftlich zu stellen. Die hiezu erforderliche Artilleriemannschaft war auf 315 Personen veranschlagt.

Für den Geniedienst waren 2 Ingenieure mit dem nötigen Personal (Kondukteuren, Konstablern, Handlangern, Mineuren u. s. w.), zusammen 331 Personen, dann für den Kriegsbrückendienst ein Brückentrain mit 46 Mann bestimmt.

---

[1]) Dem kurrheinischen und oberrheinischen Kreise war wegen ihres erschöpften Zustandes eine Erleichterung in der Art gewährt, daß sie im Verhältnisse zu den anderen Kreisen weniger Reiterei und dafür etwas mehr Fußvolk zu stellen hatten.

Durch die Reichsmatrikel vom Jahre 1681, welche mit den auf dieselbe bezüglichen Reichstagsschlüssen das Grundgesetz für die Reichswehrverfassung und für die Aufstellung der Reichsarmee in allen späteren Reichskriegen bildete, war nur festgesetzt, was jeder Kreis zur Reichsarmee beizutragen habe; die Aufteilung der zu stellenden Mannschaft und der zu leistenden Geldbeiträge auf die einzelnen Stände war Sache des Kreises. Auf den Kreistagen sollten Kreismatrikeln oder Verzeichnisse über die jedem Kreisstande zugemessenen Leistungen an Mannschaft und Geld angelegt werden. Allein viele, und zwar meistens die größeren und mächtigeren Stände, fanden die ihnen zugemuteten Leistungen als zu hoch, andere beriefen sich auf erlittene Schäden, Verminderung oder Entwertung ihres Besitzes, kurz, man verlangte entweder eine Ermäßigung oder gänzliche Befreiung von den Kriegslasten. Die Kreise und auch der Reichstag selbst bewilligten häufig solche Moderationen und Exemtionen und zogen diese Nachlässe einfach von dem Kreiskontingente ab, wodurch nach und nach eine von der Reichsmatrikel des Jahres 1681 wesentlich verschiedene „Usualmatrikel" mit weit geringeren Ansätzen entstand[1]).

Für die wirkliche Stellung der repartierten Mannschaft hatten die kreisausschreibenden Fürsten und insbesondere der Kreisoberst Sorge zu tragen und darüber zu wachen, daß nur diensttaugliche Leute zum Kontingent gestellt würden. Doch wurde es namentlich den kleinen Reichsständen, welche nur mit einigen Mann in der Matrikel verzeichnet waren, sehr gern gestattet, ihr Kontingent durch einen Mitstand auf Grund einer getroffenen Vereinbarung stellen („vertreten") zu lassen, weil dadurch die Buntscheckigkeit der Kreistruppen wenigstens etwas vermindert wurde, abgesehen davon, daß eine solche kleinständische, im letzten Augenblicke zusammengesuchte Heeresmacht von fünf oder sechs Mann militärisch vollkommen wertlos war.

Es gab für die kleineren Stände auch noch einen anderen Weg zur Erfüllung ihrer reichsständischen Schuldigkeit der Truppenstellung, nämlich den Erlag eines bestimmten Geldbetrages (300 Gulden für einen Reiter, 100 Gulden für einen Mann zu Fuß) statt der wirklichen Stellung der Mannschaft: die Reluierung.

---

[1]) Diese Moderationen betrugen an dem Triplum oder dreifachen Kontingente aller Kreise mehr als 17.300 Mann Infanterie und 8190 Reiter, so daß die, wie gewöhnlich aus dem Triplum gebildete Reichsarmee selbst in dem niemals eingetretenen Falle, daß alle Kontingente eingerückt wären, statt 84.000 bloß 66.670 Mann zu Fuß und statt 36.000 nur 27.778 Reiter gezählt hätte. Vergl. Blum, Anl. Nr. 53.

Diese Reluierungsbeträge flossen in eine eigene Kassa, die Kontingentsreluitionskassa und dienten dazu, um andere brauchbare und gutorganisierte Truppen in den Reichssold zu nehmen. Die Leitung der Kontingentsreluitionskassa, der Abschluß der Kontingentsreluitionsverträge und die Übernahme anderer Truppen in den Reichssold waren dem kommandierenden Reichs-Generalfeldmarschall überlassen.

Die Kontingente jedes Kreises sollten in Unterabteilungen und Regimenter von ziemlich gleicher Stärke eingeteilt und gleichmäßig gekleidet und bewaffnet werden.

Nur die Infanterie und Kavallerie war auf die einzelnen Kreisstände repartiert, die Artillerie aber wurde teils von dem Kreise als solchem, teils von allen Kreisen gemeinschaftlich in dem oben angeführten Ausmaße gestellt. Gewöhnlich übernahm der mächtigste Kreisstand, der unter seinen Haustruppen auch Artillerie besaß, gegen Vergütung die Beistellung der erforderlichen Geschütze und Mannschaft oder die Kreise, welche nicht leicht Geschütze aufzubringen vermochten, genügten ihrer Pflicht dadurch, daß sie eine entsprechende Summe erlegten, für welche dann in anderer Weise die erforderliche Artillerie beigeschafft werden konnte.

Die Bezahlung und Verpflegung der Kontingente oblag den betreffenden Ständen. Die Erfordernisse für den Generalstab, die Artillerie und das Ingenieurkorps, für Schanzzeug, Brückentrain, Kuriere, Post, Kundschafter, Remunerationen u. s. w. wurden durch die von den Ständen eingehobenen Matrikularbeiträge, die sogenannten Römermonate[1]) bestritten, welche nach der Stärke des in der Matrikel von 1521 festgesetzten Kontingents bemessen waren und für jeden Mann zu Fuß 40 Kreuzer, für jeden Reiter 2 Gulden betrugen. Je nach Bedarf wurden mehrere solche Römermonate bewilligt und ausgeschrieben, aber selten rechtzeitig und wohl niemals voll eingezahlt. Die Römermonate flossen in die Reichsoperationskassa[2]), welche ihren Standort (Legstätte) je nach den Umständen in einer bequem gelegenen Stadt, z. B. Frankfurt a. M., Nürnberg, Regensburg, Erfurt, hatte, vom Reichs-Generalkriegskommissär verwaltet wurde und zur Disposition des Reichsfeldmarschalls stand.

---

[1]) So hießen ursprünglich jene Beiträge, welche die deutschen Fürsten und Stände den früheren Kaisern zu den Kosten der Römerzüge behufs ihrer Krönung in Rom leisteten.

[2]) Wohl zu unterscheiden von der oben erwähnten Kontingentsreluitionskassa.

Da die Mannschaften für eine Reichsarmee nicht gleich bei ihrer Aushebung für dieselbe speziell gewidmet, weder nach gleichen Normen ausgebildet, noch an gleiche Disziplin und Ordnung gewöhnt waren, sondern den Haustruppen der einzelnen Stände, welche sich im Exerzitium, in der Organisation, Bewaffnung, Kriegstüchtigkeit und anderen Dingen sehr von einander unterschieden, entnommen wurden, so fehlte einer solchen Armee die so wichtige Einheitlichkeit, wodurch deren militärischer Wert sehr beeinträchtigt wurde.

Die Kontingente mancher Stände, namentlich der kleineren, bestanden aus ganz untauglichen Leuten, ihre Gewehre hatten ein verschiedenes Kaliber oder waren völlig unbrauchbar. Da jeder Reichsstand sein Kontingent im Felde verpflegen und mit allen Bedürfnissen versehen mußte, so hatte jedes Kontingent seine eigene Administration, seinen eigenen Train, Bäckerei, Spital u. s. w. Die Armee hatte also kein für alle ihre Angehörigen bestimmtes gemeinschaftliches und einheitliches Magazin und keine Anstalten zur gleichmäßigen Beschaffung aller Bedürfnisse; ebenso hatte der kommandierende Reichsfeldmarschall niemals die Gewißheit, daß alle Teile seines Heeres zu einer bestimmten Zeit mit allem Nötigen versehen sein würden. Eine Geheimhaltung beabsichtigter Operationen war nicht möglich, weil ja die einzelnen Kontingente verständigt werden mußten, um ihre Vorkehrungen treffen zu können. Dazu kamen der Neid und die Mißgunst zwischen den einzelnen Kontingenten, wenn bei derselben Kompagnie oder demselben Bataillon die Leute des einen Reichsstandes Hunger und an allem Notwendigen Mangel litten, während ihre Kameraden mit allen Bedürfnissen reichlich versorgt waren. Gar oft mußte das Hauptproviantdirektorium und die Kassen der Armee oder eines bessersituierten Standes helfend eingreifen, damit nicht zahlreiche Kontingente zu Grunde gingen. Auch hatten die Regimentskommandanten nicht die nötige Macht und Autorität, um untüchtige oder nachlässige Offiziere, Adjutanten, Furiere u. s. w. der ihrem Regimente einverleibten Kontingente zu entfernen[1]).

Nach dem Ausbruche des Krieges zwischen Österreich und Preußen einerseits und Frankreich andererseits im Jahre 1792 mußte sich notgedrungen auch der Reichstag mit den Vorbereitungen

---

[1]) **Pütter**, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reiches, III, 105; **Randel**, § 101.

zu dem unvermeidlichen Reichskriege gegen Frankreich beschäftigen. Das kaiserliche Hofdekret vom 1., dictatum 7. September wurde durch das Reichsgutachten vom 23. November 1792 und 1. Februar 1793 [1]) dahin beantwortet, daß in Gemäßheit des bestehenden allgemeinen Reichsverbandes und der gemeinsamen Reichsgarantie das Triplum des Reichs- und Kreismilitärs nach dem Fuße der für dermalen wiederum beliebten und im Reichsgutachten vom 30. August 1681 für einen jeden der gesamten Reichskreise einverständlich angenommenen Repartition mit guter, wohlgerüsteter Mannschaft unverzüglichst von allen Reichskreisen und Ständen herzustellen, mit Proviant, sowie überhaupt mit aller Notdurft und Erfordernis wohl zu versehen und an Ihre kaiserliche Majestät und das hiernächst anzuordnende Reichsgeneralkommando anzuweisen sei. In diesem Sinne wurden am 19. Dezember 1792 die kaiserlichen Aufforderungsschreiben (Rescripta excitatoria) an die kreisausschreibenden Fürsten erlassen [2]).

Als äußerster Termin für die Aufstellung und Marschbereitschaft der Kontingente war der Februar 1793 in Aussicht genommen, aber die einlangenden Berichte der kreisausschreibenden Fürsten ließen deutlich erkennen, daß auch diesmal manche Kreise und Stände an ihrer liebgewordenen Gewohnheit, entweder gar nichts oder doch so wenig als möglich, und dies nicht rechtzeitig zu stellen, festhielten. Der Kaiser richtete deshalb am 11. März 1793 ein neuerliches Schreiben an die säumigen Kreise, in welchem er unter Hinweis auf die eigenen, für die Sicherheit des Reiches gemachten Anstrengungen seine Beunruhigung über die Lässigkeit einzelner Reichsstände und die Erwartung der gleichen Pflichterfüllung seitens der Stände aussprach [3]).

Am 22. März 1793 wurde auf dem Reichstage in Regensburg der Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen, worauf der Kaiser schleunigst die zur Durchführung der Reichstagsbeschlüsse und zur Organisierung der aufzustellenden Reichsarmee nötigen Anordnungen erließ. Zur Dotierung der Reichsoperationskassa und zur Bestreitung der dem Reiche obliegenden Ausgaben für die Reichsarmee hatte der Reichstag 30 Römermonate bewilligt [4]).

[1]) K. A., Reichs-Generalkriegskommissariat, 1794. Lilien, Mixta, Nr. 1.

[2]) K. A., 1792. Kanzlei-Arch. XVII, 86; H. K. R. 1792, G. Nr. 12.703 und 1793, G. Nr. 4014.

[3]) Siehe Anhang II.

[4]) Über den Umfang und die langsame Einzahlung siehe Anhang III.

Wie dem Kaiser das Recht, im Namen des Reiches einen Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen oder ein Bündnis einzugehen, nicht zustand, er vielmehr dies nur auf Grund und in Ausführung eines Reichstagsbeschlusses tun konnte, so hatte er auch nicht das Recht, den Oberkommandanten der Reichsarmee, den Reichs-Generalfeldmarschall und die übrige Reichsgeneralität selbständig zu ernennen. Nach den Bestimmungen der Reichsgesetze schlug das Reich, d. i. der Reichstag, dem Kaiser in einem Gutachten unter strenger Beachtung der Religionsparität die Reichsgeneralität vor, der Kaiser genehmigte das Reichsgutachten, und hierauf ernannte das Reich, nicht der Kaiser, die Generalität vom ersten, zweiten und dritten Rang. Diesmal aber ging der Reichstag in seinem Gutachten vom 23. November 1792 und 18. Februar 1793 von diesem Gesetze und Herkommen ab und übertrug aus besonderem Zutrauen, jedoch ohne Präjudiz und nur für diesmal dem Kaiser die Ernennung und Anstellung des Reichs-Generalfeldmarschalls und der Reichsgeneralität [1]).

Der Kaiser vollzog am 10. April 1793 diese ihm überlassene Anstellung und ernannte den k. k. Feldmarschall Friedrich Josias Prinzen zu Sachsen-Koburg-Saalfeld (evangelisch) zum Reichs-Generalfeldmarschall und Oberkommandanten der aufzustellenden Reichsarmee oder zum General ersten Ranges, die k. k. Feldzeugmeister Karl Grafen Clerfayt (katholisch) und Friedrich Wilhelm Fürsten zu Hohenlohe-Kirchberg (evangelisch) zu Reichs-Generalfeldzeugmeistern, den k. k. Feldzeugmeister Wenzel Grafen von Colloredo-Waldsee (katholisch) und den königlich preußischen Generalleutnant Friedrich Ludwig Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen (evangelisch) zu Reichsgeneralen der Kavallerie oder Generalen des zweiten Ranges, dann die k. k. Feldmarschallleutnante Karl Grafen von Erbach (evangelisch), Josef Freiherrn von Staader (katholisch), Ferdinand Herzog von Württemberg (evangelisch) und Erzherzog Karl (katholisch) von Österreich zu Reichs-Generalfeldmarschalleutnanten oder Generalen des dritten Ranges. Die Generale vom vierten Rang oder Generalmajore ernannte nicht das Reich, sondern die Kreise, meistens aber der Kaiser aus dem Stande seiner Haustruppen [2]).

Die Generale, welche die Reichsarmee kommandieren sollten, waren also ernannt; auch die an die Stelle der früheren Reichs-

[1]) H. H. und St. A., Kriegsakten, Fasz. 446; K. A., H. K. R. 1793, G. Nr. 4914.

[2]) Gewöhnlich war nur ein Reichsfeldmarschall in Aktivität, obwohl der Religionsparität wegen stets ein zweiter ernannt und auch die übrigen Generalsstellen

kriegsräte getretenen Funktionäre bei einer Reichsarmee, nämlich der Reichs-Generalkriegskommissär (Riedheim) mit dem ihm untergeordneten Personal und der außerordentliche bevollmächtigte Minister (Graf Sickingen) hatten ihre Anstellung und ihre Instruktionen erhalten. Es fehlte nur noch die Mannschaft und das Kriegsmaterial; doch hielt man sich auch in dieser Beziehung möglichst streng an das Hergebrachte, nämlich sich ja keine Übereilung zu Schulden kommen zu lassen.

Während einzelne Kreise und Stände auch im Frieden ein mitunter recht tüchtiges und kriegsgeübtes stehendes Heer unterhielten und somit in der Lage waren, ihr Kontingent ohne großen Zeitverlust zu stellen, hatten andere höchstens eine nur zu Hofdiensten verwendete, für Kriegsdienste ganz ungeeignete Schloßgarde, einige aber, welche wirklich eine größere Truppenmacht besaßen, hatten dieselbe in fremde Dienste nach fernen Weltteilen überlassen und somit nicht augenblicklich zur Verfügung. Deshalb stellten schon Ende 1792 einige Stände an Österreich das Ansuchen, so wie im siebenjährigen Kriege ihre Kontingentsvertretung zu übernehmen. Einen diesbezüglichen Vortrag des Reichsvizekanzlers vom 2. Dezember 1792 übersandte der Kaiser dem Hofkriegsrats-Präsidenten FM. Michael Johann Grafen Wallis zur Begutachtung. In dem hierüber erstatteten Vortrage vom 3. Dezember 1792 [1]) bemerkte Graf Wallis zuerst wörtlich: „Da ich sowohl von unsern auswärtigen Verhältnissen, als von den auf unsern jetzigen Krieg bezugnehmenden Umständen nur von Zeit zu Zeit einige Kenntnis erhalte, mithin das Ganze zu beurteilen nicht im stande bin, so hat es auch in Anbetracht der Reichsarmee die nämliche Beschaffenheit, die, wie ich es seit kurzem einigemal nur überhaupt zu vernehmen bekommen habe, derzeit zusammenkommen soll [2]).“ In der Sache selbst, wenn

mit je einem Katholiken und einem Protestanten besetzt sein mußten. Damals war der Herzog Albert von Sachsen-Teschen als katholischer Reichs-Generalfeldmarschall ohne Reichskommando. Wenn auch nicht Gesetz, so war es doch seit jeher ein feststehender Brauch, daß der kommandierende Feldmarschall einem altfürstlichen Hause angehöre, und meistens war hiezu ein Katholik vom Kaiser vorgeschlagen und vom Reiche angenommen worden.

[1]) K. A., H. K. R. 1792, G. Nr. 11.926.

[2]) Auch in einer Note vom 29. Juni 1793 (G. Nr. 6035) an den Reichs-Generalfeldmarschall Prinzen von Sachsen-Koburg bemerkt der Hofkriegsrats-Präsident Graf Wallis, es falle ihm schwer, in Gelegenheiten die Sprache zu führen, wo er über Angelegenheiten der Reichsarmee, der Kontingentsreluition und Vertretung, Bestreitung des Aufwandes um seine Meinung und nach Umständen um seine Mitwirkung

nämlich die Kontingentsvertretung durch Österreich angenommen werden sollte, beantragte der Hofkriegsrat, der Reichsvizekanzler möge dahin wirken, daß nebst einer dreimonatlichen Vorauszahlung und einer zweimonatlichen Zahlung nach der Herstellung des Friedens für einen Infanteristen monatlich 8 Gulden und für einen Kavalleristen mit Einschluß des Unterhaltes des Pferdes 25 Gulden Wiener Währung in Anschlag gebracht werden.

Die Stellung und Ausrüstung der Kontingente und ihre Versetzung in den marschbereiten Stand erforderte bei jenen Ständen, welche auch im Frieden eine stehende Truppenmacht unterhielten oder gar schon im Felde hatten, natürlich weniger Zeit als bei jenen, welche ihr geringes Kontingent erst werben oder wegen dessen Stellung einen Vertrag mit einem anderen Reichsstande schließen mußten. Auch der größere oder geringere Eifer der einzelnen Stände in der Erfüllung ihrer reichsständischen Pflichten und viele andere Fragen und Bedenken kamen in Betracht. So wollte der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg (König von England) sein Kontingent nur zu einer Reichsarmee, aber zu keiner anderen stellen [1]. In einem Schreiben ddo. Mons, den 2. April 1793 [2], gab der Prinz von Sachsen-

---

anfgerufen wurde, da über diese Gegenstände nur von Zeit zu Zeit Bruchstücke unter seine Hände kommen.

Wenn übrigens der Hofkriegsrat bezüglich der Reichsangelegenheiten im unklaren gelassen wnrde, so ist zu berücksichtigen, daß die Angelegenheiten des Deutschen Reiches, die Reichsarmee und der Reichskrieg den österreichischen Hofkriegsrat eigentlich nichts augingen, sondern in die Kompetenz der Reichsorgane fielen. Aber anch in österreichischen Militärangelegenheiten erging es dem Hofkriegsrat oft nicht besser. Sehon wiederholt und so aneh bei den im August und September 1792 mit Kurmainz wegen Überlassung eines Regiments in die Dienste der beiden kriegführenden Mächte (Österreich und Preußen) war es vorgekommen, daß der Hofkriegsrat von den Vorfallenheiten und Verhandlungen über Gegenstände, welehe in seine Kompetenz fielen und bezüglich deren seine Verfügungen hätten erfolgen sollen, nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde, weil die kommandierenden Generale im Felde der Ansicht waren, die Hof- und Staatskanzlei werde dem Hofkriegsrate ohnehin von der Sache Mitteilung machen, die Staatskanzlei aber mit Recht voraussetzen konnte, die militärischen Befehlshaber würden von der Sache Meldnng erstattet haben. Auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung vom 4. Oktober 1792 wurden die kommandierenden Generale angewiesen, dem Hofkriegsrate, was man eigentlich für selbstverständlich ansehen sollte, von allen Vorgängen auf dem Kriegsschauplatze unverzüglich Bericht zu erstatten. (K. A., H. K. R. 1792, G. Nr. 9524.) Und unter solchen Umständen machte man den Hofkriegsrat für alles verantwortlich!

[1]) Es war nämlich beabsichtigt, die Reichstruppen zu den im Felde stehenden österreichischen und preußisehen Heeren zuzuteilen.

[2]) K. A., H. K. R. 1793, G. Nr. 5275.

Koburg der kurfürstlich braunschweigischen Regierung zu erwägen, daß bei der genehmigten Stellung der Reichsarmee nicht beabsichtigt sein konnte, alle Anordnungen des Generalkommandos, wodurch einzelne Korps nach dem augenblicklichen Bedürfnisse an verschiedenen Orten mit größerem Nutzen verwendet werden können, auszuschließen, und daß ebendiese einzelnen verteilten Korps dadurch noch nicht aufhörten, Teile eines Ganzen zu sein und eine wirkliche Reichsarmee im moralischen Sinne zu bilden. Die kurfürstliche Regierung möge erwägen, ob es nicht für den Hauptzweck, den Feind des Kaisers und des Reiches am wirksamsten zu bekämpfen, weit angemessener wäre, wenn die einzelnen Kontingente mit größeren und schon lange auf dem Kriegsfuß stehenden Heeren vereinigt und ihnen hierdurch mehr innere Kraft und Stärke gegeben würde. Der König von England änderte aber, wie die kurfürstlich braunschweigisch-lüneburgische Regierung in einem Schreiben vom 19. April 1793 dem Reichs-Generalfeldmarschall mitteilte, seinen Beschluß nur insoferne, als sein hannoveranisches Kontingent, wenn nicht bei der eigentlichen Reichsarmee, dann nur bei dem englischen Korps in den Niederlanden verwendet werden sollte.

Wenn der k. k. Hofkriegsrat auch keine Reichsbehörde war und somit gleich jedem anderen Reichsstande auf die Angelegenheiten der Reichsarmee nur insoweit einen Einfluß hatte, als das zu derselben zu stellende österreichische Kontingent in Betracht kam, so war es doch sehr mißlich, daß er von den Angelegenheiten einer Reichsarmee nur sehr mangelhafte Mitteilungen erhielt, weil ja der Hofkriegsrats-Präsident auch den Beratungen über die militärischen Angelegenheiten des Reiches beigezogen wurde. Wiederholt erging also das Ersuchen an den Reichsvizekanzler Fürsten Colloredo-Mannsfeld und den Reichs-Generalfeldmarschall Prinzen von Koburg um Mitteilungen über die Verhältnisse bei der Reichsarmee. Die eingelangten Antworten, insbesondere zwei Schreiben des Prinzen von Koburg ddo. Quievrain, den 28. April 1793 und Herin, den 15. Juli 1793, geben reichliche Aufschlüsse über das Wesen einer Reichsarmee überhaupt und der von 1793, für welche die Bestimmungen des Reichsgutachtens vom 14. April 1734 [1] als giltige Norm erklärt worden waren, im besonderen [2].

---

[1] K. A., Reichs-Generalkriegskommissariat, 1793, Riedheim, Nr. 10.

[2] Siehe Anhang IV und V.

Die Kontingentsstellungen nahmen nun ihren gewöhnlichen Verlauf und nach und nach kamen doch über 80.000 Mann Reichstruppen zusammen [1]).

Die Zusammensetzung der einzelnen Kontingente zu Regimentern war nicht in allen Kreisen gleich. Im österreichischen und burgundischen Kreise bestand das Kontingent aus vollständigen österreichischen Regimentern und Korps; in anderen stellten die mächtigeren Stände je eine oder mehrere größere Abteilungen, die Kontingente der kleineren aber wurden zu gemischten Kompagnien vereinigt. Es waren daher bei der Reichsarmee einige einheitlich organisierte und besser ausgebildete Truppenkörper neben anderen aus den kleinen und kleinsten Kontingenten zusammengewürfelten Kompagnien, denen zumeist jede militärische Ausbildung und Kriegstüchtigkeit fehlte. Der militärische Wert der einzelnen Kreisregimenter war daher sehr verschieden, je nachdem dieselben aus den Truppen eines einzigen Reichsstandes oder aus den Kontingenten von 30 bis 40 Landes- und Kriegsherren zusammengesetzt waren.

Während aber die meisten Kreise doch auf die möglichste Zusammenhaltung der größeren Kontingente bedacht waren, hatte der fränkische Kreis das entgegengesetzte Prinzip angenommen und die einzelnen Kontingente auf alle Regimenter gleichmäßig verteilt, so daß beispielsweise von einem Kontingent zu 20 Mann den 5 Kreisregimentern je 4 Mann zugewiesen wurden [2]).

---

[1]) Siehe Anhang III. Bei der Kontingentsberechnung wurde ein Reiter = drei Mann zu Fuß gerechnet, und da diese Umrechnung gestattet, ja bisweilen von dem kommandierenden Reichsgeneral sogar gewünscht wurde, so weichen die Tabellen über den gestellten Kontingentsstand oft von einander ab, je nachdem die Mannschaft nach ihrer tatsächlichen Waffengattung oder nach dem umgerechneten Werte angeführt ist.

[2]) Als Beispiel für die Zusammensetzung eines Kreisregiments möge das Regiment Wolfegg des schwäbischen Kreises dienen. Zu demselben stellten: Bistum Konstanz 114, Propstei Elwangen 63, Baden-Baden 207, Stift Buchau 21, Stift Lindau 7, Schwarzenberg 62, Irsee 54, Ursberg 26, Roggenburg 39, Roth 14, Weißenau 14, Schussenried 36, Petershausen 16, Neresheim 16, Baindt 4, Alschausen (Alleshausen) 54, Öttingen-Wallerstein 81, Öttingen-Baldern 26, Monfort 54, Königsegg-Rothenfels 33, Zeil-Zeil 23, Zeil-Wurzach 23, Wolfegg 78, Taxis (für Scheer) 60, Trauchburg 40, Taxis (für Dirmetingen) 20, Königsegg-Aulendorf 38, Mindelheim 62, Eberstein 15, Fugger 87, Wasserburg 6, Hohenems 15, Vaduz 13, Justingen 9, Eglof 15, Überlingen 76, Donauwörth 4, Memmingen 60, Ravensburg 34, Wangen 33, Pfullendorf 34, Buchhorn 8, Buchau (Stadt) 5. (K. A., F. A. 1793, Oberrhein, III, 21.)

Einfacher war dagegen die Zusammensetzung der bayrischen Kreisregimenter. Der Kreis stellte nach der ermäßigten Repartition von 1757 im ganzen 3473 Mann,

Alle zur Reichsarmee eingeteilten Truppen (also auch die österreichischen, jedoch nur insoweit sie zur Vervollständigung des vom Kaiser zu stellenden Reichskontingents dienten oder die Kontingente anderer Stände vertraten) mußten die Musterung passieren und gemäß den Artikelbriefen vom Jahre 1672, welche auch im Jahre 1793 als Norm beibehalten wurden, dem Kaiser und dem Reich den Eid leisten[1]).

Das Reichskriegswesen lag nach den Reichsgesetzen ganz in den Händen des Reichstages, beziehungsweise der Kreise und Stände. Im Gegensatze zu anderen Monarchen, denen die Entscheidung über Krieg und Frieden und die unbeschränkte Verfügung über ihr Heer zustand, hatte der Kaiser in Wirklichkeit gar keine kriegsherrlichen Befugnisse. Durch die Bestimmungen des Osnabrücker Friedens (Art. IV, §§ 7, 9 und 10) und der Wahlkapitulation[2]) durfte der Kaiser ohne reichstägliche Bewilligung kein fremdes Kriegsvolk in das Reich führen oder führen lassen, noch auch Einquartierungen, Musterplätze oder Durchmärsche anordnen. Der Sitz des Reichskammergerichtes,

welche in zwei Regimenter formiert waren. Zum ersten stellte Bayern 1598, Freising und Regensburg 185, Breiteneck 6 Mann; zusammen 1789 Mann. Zum zweiten stellte Salzburg 780 und Berchtesgaden 40 Mann, aus denen die fünf ersten Kompagnien gebildet wurden; die 6. und 7. stellte Bayern mit 348 Mann; zur 8. Passau 100, Lobkowitz 40, St. Emeran 18, Obermünster 8 und Niedermünster ebenfalls 8; die 9. Kompagnie die Stadt Regensburg mit 120 und Ortenburg mit 6 Mann. Als Ergänzung kam eventuell noch das Kontingent der Abtei Kaisersheim mit 216 Mann zur Aufteilung unter die einzelnen Kompagnien. (K. A., H. K. R. 1793, G. Nr. 3827.)

[1]) K. A., H. K. R. 1793, G. Nr. 4227 und 4052.

[2]) Wahlkapitulation Franz II., Art. IV, § 15 lautet: „Marsch der kaiserlichen Völker. Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hilfsvölker, desgleichen beträchtliche, durch beträchtliche Mannschaft eskortierte Rekrutentransporte nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch der Kurfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen und für dieselben fürohin keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beiderlei Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis und durch ihr eigenes Kommissariat leben, mithin alles Nötige und vom Lande Anschaffende bar bezahlen." — § 16. „Der Generalität, Artillerie u. s. w. Marsch durch der Stände Länder. Es sollen also die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommissariat und Feldkanzleien, auch von Kriegs- und Friedenszeit versteht." — § 17. „Welches alles damit in Begebenheiten befolgt werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichskonstitutionen versehen oder sich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen."

die Residenzen der Reichsstände und die ausschreibende Reichsstadt waren ebenfalls von der Naturalquartierlast befreit. Besonders demütigend für den Kaiser war der in der vorhergehenden Fußnote angeführte § 17 des Art. IV der Wahlkapitulation, laut welchem der Kaiser für die aus Truppendurchmärschen etwa entstehenden Forderungen der Reichsstände Wechsler oder Kaufleute als Bürgen stellen mußte.

Auch die Rechte und Freiheiten der reichsunmittelbaren Ritterschaft hätten bisweilen den Kriegsoperationen hinderlich werden können, wenn die Ritterschaft auf die strenge Beachtung derselben gedrungen und sich nicht vielmehr mit einer feierlichen Anerkennung ihrer Privilegien begnügt hätte, ohne daraus die vollen Konsequenzen zu ziehen. Die Reichsritterschaft war gesetzlich von jeder Leistung für die Reichsarmee befreit, doch leistete sie freiwillig einen Geldbeitrag (Subsidium caritativum) zu den Kriegsbedürfnissen und erhielt dafür kaiserliche Reversalien, daß diese freiwillige Leistung zu keiner Präjudiz für eine künftige Verpflichtung werden dürfe, dann ein „Exemtionspatent", durch welches ihre Besitzungen von allen Militärlasten, namentlich von Durchmärschen, Einquartierungen, Beistellung von Verpflegsartikeln, Vorspann u. s. w. befreit sein sollten. Bei der zerstreuten Lage und großen Zahl der reichsritterschaftlichen Besitzungen hätte dies für die Operationen der Armee ein ernstes Hindernis bilden können, aber die Reichsritterschaft, welche auch im Jahre 1793, und zwar die schwäbische 170.000 Gulden, die fränkische 150.000 Gulden Subsidien leistete, hatte nicht die Absicht, diese Patente auf irgendeine Weise zum Nachteile oder zur Erschwerung des Allerhöchsten Dienstes geltend zu machen, sondern sich lediglich hiedurch gegen einseitige Bedrückungen seitens der Kreise sicherzustellen [1]).

Es ist leicht begreiflich, daß ein so buntzusammengewürfeltes Heer wie die deutsche Reichsarmee, deren Oberkommandant mit allen möglichen Rücksichten, Beschränkungen und Hindernissen zu kämpfen hatte, nicht Gleiches leisten konnte, wie die Truppen eines Feldherrn, welcher, wie z. B. Friedrich der Große oder Napoleon, der unumschränkte Herr über sein Reich und seine Armee war.

Die in verschiedenen Werken älterer und neuer Zeit enthaltenen Schilderungen der ehemaligen deutschen Reichs-

[1]) K. A., H. K. R. 1793, G. Nr. 7711, 10.897 und 10.905.

armee mögen auf den ersten Blick als eine pamphletistische Übertreibung erscheinen, aber eine genauere Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zeigt, daß die humoristisch-satirischen Darstellungen ziemlich genau der Wirklichkeit entsprechen und daß die Schuld an der Unbeholfenheit und militärischen Minderwertigkeit der Reichsarmee nicht deren Führer, sondern der Unzulänglichkeit der Reichswehrverfassung und dem engherzigen Partikularismus der damaligen Reichsstände zugeschrieben werden muß.

Die

habsburgische oder österreichische Monarchie zur Zeit des Revolutionskrieges.

Das umfangreiche Ländergebiet [1]), welches die Habsburger im Laufe der Jahrhunderte erworben hatten und welches zur Zeit des Beginnes der französischen Revolutionskriege das Oberhaupt des Hauses Habsburg-Lothringen unter seinem Zepter vereinigte, war trotz aller Reformversuche kein in seinen Bestandteilen einheitlich organisiertes Staatswesen, geschweige ein Einheitsstaat geworden.

Ein staatsrechtlicher Zusammenhang bestand wohl zwischen einigen Ländergebieten, z. B. zwischen Ungarn und seinen Nebenländern, aber keineswegs zwischen allen Teilen der habsburgischen Erbmonarchie. Wenn auch manche Versuche gemacht worden waren, aus den verschiedenen Königreichen, Erzherzogtümern, Herzogtümern u. s. w. einen Einheitsstaat mit möglichst gleicher Verfassung, Gesetzen und Verwaltungsform zu bilden, so hatten dieselben keinen durchgreifenden Erfolg.

Auch durch die pragmatische Sanktion waren die habsburgischen Länder nur zu einer unteilbaren Erbmonarchie, keineswegs aber zu einem Einheitsstaate geworden.

Der Mittel- und Vereinigungspunkt aller jener Königreiche und Länder, aus denen die habsburgische Erbmonarchie bestand, war nicht, wie im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, eine allen Teilen gemeinsame übergeordnete Staatsform, auch nicht die herrschende Stellung des einen Landes, welchem etwa alle übrigen untergeordnet oder einverleibt gewesen wären,

---

[1]) Arneth, Geschichte Maria Theresias; Wolf und Zwiedinek, Österreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II.; Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs; Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809; Hock und Bidermann, Der österreichische Staatsrat; Huber, Österreichische Reichsgeschichte; Luschin von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte; Bachmann, Österreichische Reichsgeschichte; Beidtel, Über österreichische Zustände in den Jahren 1740—1792 (Sitzungsbericht der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften. VII., VIII. und IX. Band); Groß-Hoffinger, Geschichte Josefs des Zweiten.

sondern das eigentliche Band aller unter der Herrschaft des Oberhauptes des Hauses Habsburg-Lothringen gestandenen Länder und Gebiete war die Dynastie; nach ihr, nicht nach dem Erzherzogtum Österreich, wurde der gesamte Länderbesitz des Erzhauses benannt. „Österreich" und „österreichisch" war, was „dem Hause Österreich" gehörte und diese Bezeichnung hatte keineswegs die Bedeutung, als ob das Erzherzogtum Österreich oder die österreichischen Erblande der Repräsentant und staatsrechtlich höhergestellte Teil der Monarchie gewesen wäre[1]). Und in diesem rein dynastischen, jeder staatsrechtlichen Begründung oder Bedeutung entbehrenden Sinne möge auch hier die Beibehaltung der im diplomatischen Verkehre, in der Geschichtsschreibung und Publizistik für die gesamten habsburgischen Erbkönigreiche und Länder üblich gewesenen Benennung „Österreich" und „österreichisch" in einzelnen Fällen aus rein äußerlichen oder technischen Gründen gestattet sein.

Das gegenseitige Verhältnis und die staatsrechtlichen Beziehungen der einzelnen Länder der Monarchie, sowie der Umfang ihrer als gemeinsam betrachteten Angelegenheiten waren sehr verschieden, so daß es schwer ist, die damalige Staatsform der durch die pragmatische Sanktion zusammengefaßten Königreiche und Länder in die übliche staatsrechtliche Nomenklatur einzureihen. Die Staatsrechtslehrer nennen die damalige habsburgische Monarchie ein Staatswesen „sui generis", also „von eigener Art", verschieden von allen übrigen, über dessen Natur und Wesenheit die Ansichten einander widersprachen und noch widersprechen.

Zu den drei Ländergruppen, welche seit 1526 den Grundstock der habsburgischen Monarchie bilden, nämlich den österreichisch-deutschen Erblanden, den Ländern der böhmischen Krone und dem Königreiche Ungarn und seinen Nebenländern, waren im Laufe der Zeiten andere Gebiete hinzugekommen, welche durch Nationalität, Sprache und Sitten ihrer Bewohner, sowie durch ihre Gesetze, Verfassung und Verwaltungsformen ganz verschieden waren und mit den staatlichen Formationen der anderen Teile der Monarchie in keinen organischen, verfassungs-

[1]) Ein Beweis für die gleichberechtigte Nebeneinanderstellung der einzelnen Teile der Monarchie ist das Fehlen eines Gesamtnamens in dem damaligen Titel des gemeinsamen Landesherrn: „Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden König zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Österreich, Herzog etc. etc."

mäßigen Zusammenhang gebracht werden konnten. Es waren dies die österreichischen Besitzungen in Italien, die österreichischen Niederlande, die bei der ersten Teilung Polens in Besitz genommenen Königreiche Galizien und Lodomerien, endlich die im Jahre 1776 von der Türkei an Österreich abgetretene Bukowina[1]). Aus allen diesen alten und neuerworbenen Ländern waren nach und nach vier Gruppen gebildet worden, deren einzelne Bestandteile entweder staatsrechtlich zusammengehörten oder aber aus administrativen Rücksichten als bloße Verwaltungsgebiete zusammengefaßt worden waren, nämlich[2]):

I. Die österreichischen Erblande, die Länder der böhmischen Krone, die Königreiche Galizien und Lodomerien nebst der Bukowina;

II. die Länder der ungarischen Krone;

III. die österreichischen Niederlande, endlich

IV. die österreichischen Besitzungen in Italien.

Diese vier Ländergruppen hatten miteinander nur den Allerhöchsten Landesherrn und die obersten Behörden für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs- und Finanzwesens gemein, die Wehrverfassung selbst aber war in den verschiedenen Ländern, selbst in solchen einer und derselben Gruppe, nicht durchaus gleich, wie auch bezüglich der Finanzen selbst die oberste Leitung nicht immer in allen ihren Teilen denselben gemeinschaftlichen Hofstellen anvertraut war.

---

[1]) Statistische Daten über die Bevölkerungsziffer enthält Anhang XII.

[2]) Siehe auch Übersichtskarte Beilage I.

Die österreichischen Erblande, die Länder der böhmischen Krone, die Königreiche Galizien und Lodomerien nebst der Bukowina [1]).

Keine Ländergruppe der Monarchie war in ihren Bestandteilen so vielgestaltig, und in keiner waren die Einwohner nach Nationalität, Sprache, Kultur, Sitten und Gewohnheiten so verschieden, wie in dieser. Dazu bildeten die Territorien dieser Gruppe kein einheitliches Staatswesen, sondern sie waren nur durch ihre gemeinsamen obersten Administrativbehörden äußerlich zusammengeschweißt. Diese Gruppe war ein getreues verkleinertes Abbild der Gesamtmonarchie mit allen ihren Eigentümlichkeiten und Mängeln.

Den zuerst genannten Bestandteil dieser Gruppe, die österreichischen Erblande [2]), bildete der alte Länderbesitz der Herzoge und Erzherzoge von Österreich aus dem Hause der **Babenberger** und **Habsburger** innerhalb des Deutschen Reiches. Der größte Teil derselben war eine zusammenhängende Ländermasse zwischen Böhmen, Mähren, Ungarn, Italien, der Schweiz und Bayern; der kleinere, nordwestlich vom Bodensee in Schwaben und am Rhein, war in eine Unzahl größerer, kleinerer und kleinster Enklaven

[1]) **Arneth**, Maria Theresia, IV, 27 und IX, 334; **Huber**, Österreichische Reichsgeschichte, 188, 205.

[2]) Der Ausdruck „Erblande" wurde im weitesten Sinne auf alle durch die pragmatische Sanktion zu einer unteilbaren Erbmonarchie vereinigten Königreiche und Länder angewendet („Unsere sämtlichen Erblande"), die einzelnen Gruppen aber als „österreichische", „böhmische", „deutsche", „italienische" u. s. w. bezeichnet. Unter den „deutschen Erblanden" verstand man die altösterreichischen Besitzungen in Deutschland (österreichische Erblande), die Länder der böhmischen Krone (böhmische Erblande) und seit 1776 auch Galizien. Häufig wird der Ausdruck „Erblande" als Gegensatz zu „Länder der ungarischen Krone" gebraucht.

zersplittert. Diese österreichischen Erblande im engeren Sinne umfaßten folgende Länder und Gebiete:

a) die Erzherzogtümer Österreich unter und ob der Enns [1], in der älteren und damaligen Kanzleisprache Niederösterreich genannt;

b) Innerösterreich oder die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain, Österreichisch-Friaul oder den Görzer Kreis, das Gebiet der Stadt Triest, das österreichische Litorale und den österreichischen Anteil an Istrien;

c) die gefürstete Grafschaft Tirol oder Oberösterreich [2], mit welchem seit 1782 auch die bis dahin zu Vorderösterreich gerechneten vorarlbergischen Herrschaften, nämlich Feldkirch, Bludenz, Bregenz und Sonneberg [3]) administrativ verbunden waren; endlich

d) Vorderösterreich, welches aus einer großen Anzahl in Schwaben bis an den Rhein zerstreuter größerer und kleinerer Gebiete bestand [4].

---

[1] Dazu gehörte damals auch der Neuburger Bezirk jenseits des Inn bei Passau, dagegen die Gemeinde Vichtenstein bei Schärding zu Bayern.

[2] Wohl zu unterscheiden von dem später ebenfalls Oberösterreich genannten Erzherzogtum Österreich ob der Enns. Die Bistümer Trient und Brixen waren damals noch deutsche Reichsfürstentümer, das Ziller- und Defereggertal, dann Windisch-Matrei aber gehörten dem Erzbischof von Salzburg.

[3] Die Grafschaft Hohenems gehörte damals nicht zu Vorarlberg.

[4] Nach der Ausscheidung von Vorarlberg bestand Vorderösterreich aus folgenden Gebieten:

a) Dem Breisgau, und zwar dem eigentlichen Breisgau oder dem Unterland mit der Hauptstadt Freiburg, dem obern Rheinviertel mit den vier „Waldstädten": Laufenburg, Rheinfelden, Säckingen, Waldshut und den Kameralherrschaften Rheinfelden und Laufenburg nebst mehreren geistlichen Stiften und Klöstern;

b) der Landvogtei Ortenau im engeren Sinne, nämlich die vier Vogteien Ascheren, Appenweiler, Grießenheim und Ortenberg.

c) Schwäbisch-Österreich oder den in Schwaben im österreichischen Kreise gelegenen habsburgischen Besitzungen als: der Markgrafschaft Burgau mit der Stadt Günzburg, der Landgrafschaft Nellenburg mit dem Hauptorte Stockach, der Landvogtei in Schwaben oder den Vogteien in Altorf und Ravensburg, der Grafschaft Hohenberg, den sogenannten fünf Donaustädten: Munderkingen, Waldsee, Sulgau oder Sulgeu, Riedlingen und Mengeu, ferner den Städten Konstanz, Steckborn, Radolfzell, Schelklingen, Ehingen und Vehringen, endlich aus mehreren Stiften, Landschaften und Städten, welche zwar ihre eigenen Landesherren hatten, in gewissen Beziehungen aber unter österreichischer Oberhoheit standen;

d) den in anderen Teilen des Deutschen Reiches gelegenen Gebieten, als: Hohenems, Tettnang und Argen im schwäbischen, der Grafschaft Falkenstein im oberrheinischen Kreise und der in die Kreiseinteilung nicht einbezogenen Herrschaft Wasserburg am Bodensee.

Die Länder der böhmischen Krone oder die böhmischen Erblande enthielten das Königreich Böhmen, zu welchem damals auch einige Dörfer (Schirgiswalde u. a.) in der Oberlausitz gehörten und die Herrschaft Asch administrativ zugeteilt war, ferner die Markgrafschaft Mähren und das Herzogtum Schlesien, soviel davon in österreichischem Besitze geblieben war.

Weil die Länder der böhmischen Krone ebenso wie die altösterreichischen Erblande einen Bestandteil des Deutschen Reiches bildeten und auch sonst in Gesetz und Verwaltung einen vorwiegend deutschen Charakter trugen, wurden sie offiziell die „Deutschen Erblande" genannt und seit 1776 auch Galizien unter dieser Benennung mitinbegriffen [1]).

Noch in den ersten Regierungsjahren der Kaiserin-Königin Maria Theresia war die Verwaltung der österreichischen und böhmischen Erblande nicht nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und zwischen landesfürstlichen und ständischen Behörden geteilt, ohne daß die Rechte und der Wirkungskreis der beiderseitigen obrigkeitlichen Organe in allen Fällen genau festgesetzt und abgegrenzt waren.

Die Übelstände einer so zersplitterten Verwaltung und die Nachteile, welche aus der gegenseitigen Eifersucht der mit unklaren Kompetenzen ausgestatteten Behörden entstanden, waren längst erkannt worden und schon die früheren Beherrscher Österreichs hatten einige derselben beseitigt. Die Kaiserin-Königin Maria Theresia, unterstützt von aufgeklärten und getreuen Ratgebern, unternahm energisch den Versuch, wenigstens in den einzelnen Ländergruppen, insbesondere in den österreichischen und böhmischen Erblanden, die möglichste Gleichförmigkeit der Gesetze, Rechtspflege und Verwaltung herzustellen. Die Reformbestrebungen waren auf zwei Hauptziele gerichtet: erstens auf die Schaffung eines einträchtigen Zusammenwirkens der staatlichen Behörden untereinander durch eine gründliche Reorganisation des Behördenwesens, zweitens auf die Sicherung des Übergewichtes der landesfürstlichen Gewalt über jene der Stände durch Beschränkung der Vorrechte der

[1]) Mit dem Hofdekrete vom 30. April 1776 wurde die bis dahin bestandene galizische Hofkanzlei aufgelöst und die Besorgung der Geschäfte der Königreiche Galizien und Lodomerien, welche „zu dem Komplex der übrigen deutschen Erblande gezählt werden und nunmehr einen Teil derselben ausmachen" sollten, den Hofstellen der übrigen Erblande übertragen.

letzteren und strenge Handhabung und Ausnützung der staatlichen Rechte.

Um verläßliche Ratgeber zur Seite zu haben, entschloß sich Maria Theresia im Jahre 1760 zur Errichtung eines eigenen Staatsrates für die inneren Angelegenheiten der deutschen (d. i. der österreichischen und böhmischen) Erblande [1]).

Der frühere oberste Kanzler, Graf Haugwitz, war die Seele des Staatsrates, starb aber schon am 11. September 1765. Da der Hof- und Staatskanzler Wenzel Anton Fürst Kaunitz nicht mehr regelmäßig in den Sitzungen erschien, sondern nur an den wichtigeren Beratungen teilnahm, wurde Georg Adam Fürst Starhemberg zum dirigierenden Staatsminister ernannt. Sein Nachfolger wurde im Jahre 1771 Karl Friedrich Graf von Hatzfeld zu Gleichen, welcher diese Stelle bis zu seinem Tode, 2. September 1793, bekleidete. Unter den übrigen Mitgliedern des Staatsrates wären noch zu nennen: Karl Graf Zinzendorf und FM. Franz Moriz Graf Lacy.

Obwohl die Tätigkeit des Staatsrates sich eigentlich nur auf die deutschen Erblande erstreckte, kamen in demselben wegen der Rückwirkung der Ereignisse in einer Ländergruppe auf die anderen naturgemäß auch Angelegenheiten zur Beratung, welche nicht nur die deutschen Erblande, sondern auch die Länder der ungarischen Krone und die anderen Teile der Monarchie berührten. Es darf daher auch nicht auffällig erscheinen, wenn im Jahre 1785 ein Ungar, der Hofrat der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei Josef von Izdenczy, zum Staatsrate ernannt wurde.

Unter Kaiser Franz II. wurde der Wirkungskreis des Staatsrates anfänglich erweitert, 1801 aber an seine Stelle das Staats- und Konferenzministerium gesetzt, bis nach einigen Jahren, 1808, letzteres dem wiedererrichteten Staatsrate Platz machte.

Die erste Tätigkeit des Staatsrates, welcher seit seiner Errichtung der ausschlaggebendste Berater des Landesherrn [2]) und der aufmerksamste Wächter über die Amtsführung der höchsten Regierungsbehörden war, richtete sich auf die Reform der Staatsverwaltung.

So gab es seit dem Jahre 1762 für die österreichischen und böhmischen Erblande, sowie für die später, 1772—1774, erworbenen

[1]) Codex austr., VI, 115; Hock, Der österreichische Staatsrat.

[2]) Nur Kaiser Josef II. traf manche Anordnung ohne oder gegen das Gutachten des Staatsrates.

Königreiche Galizien und Lodomerien und die Bukowina folgende oberste Behörden, von denen einige auch als solche für andere Teile der Monarchie, ja selbst für die Gesamtmonarchie fungierten:

1. Die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei, im Jahre 1742 von der österreichischen Hofkanzlei abgetrennt, besorgte die auswärtigen Angelegenheiten der Gesamtmonarchie und war zugleich die oberste Administrativbehörde für die österreichischen Niederlande und die Lombardei.

2. Die Vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei als oberste politische Verwaltungsbehörde der österreichischen und böhmischen Erblande und seit 1776 auch Galiziens und der Bukowina.

3. Die im Jahre 1749 errichtete Oberste Justizstelle als oberste Justizadministrationsbehörde und oberste Justizrevisionsstelle der genannten Erblande.

4. Die Hofkammer als oberste Finanzbehörde der deutschen Erblande und der Länder der ungarischen Krone.

5. Der Hofkriegsrat als oberste Militärbehörde für die Gesamtmonarchie, zugleich oberste politische Behörde für die Militärgrenze.

6. Die deutsch-erbländische Kreditsdeputation zur Leitung des gesamten Staatsschulden- und Kreditwesens, nebst der Bankodeputation für die Leitung des Wiener Stadtbanko und der an dasselbe verpfändeten Gefälle.

7. Die Hofrechenkammer zur Kontrolle der Staatseinnahmen und Ausgaben und obersten Leitung des gesamten Staatsrechnungswesens

8. Der Staatsrat als beratende Behörde ohne Exekutive.

Dazu kamen einige Hofkommissionen, welche entweder aus früheren „Deputationen" oder einfachen Kommissionen in Hofkommissionen mit dem Rechte der direkten Vortragserstattung umgewandelt oder auch gleich als solche errichtet worden waren, so die Studien-Hofkommission, 1756 als Studiendirektion errichtet, 1774 als Studien-Hofkommission reorganisiert, 1778 der Hofkanzlei einverleibt u. a. m.

Mit dem Regierungsantritte Kaiser Josef II., der sich die Aufgabe gestellt hatte, alle Länder der Monarchie zu einem nach gleichen Gesetzen verwalteten Einheitsstaate zu machen, begann die Umgestaltung der obersten Regierungsbehörden im Sinne der größtmöglichen Zentralisation. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, die Hofkammer und die Ministerial-Bankodeputation

wurden zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Oktober 1782[1]) unter einem Präsidenten, dem Grafen Leopold Johann Kolowrat-Krakowsky und unter dem Namen Vereinigte Hofstelle in eine Behörde zusammengeschweißt, trotzdem das gleiche Experiment schon 20 Jahre früher als unpraktisch erkannt worden war[2]). Selbst das Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung war bedroht und die vom Kaiser beabsichtigte Einverleibung der Obersten Justizstelle in die Vereinigte Hofstelle wurde nur durch den einmütigen Widerspruch des Staatsrates verhindert[3]).

Auch die Hofrechenkammer wurde im Jahre 1782 zu einer gemeinsamen Behörde der Gesamtmonarchie umgestaltet, indem ihr die Buchhaltungen in den einzelnen Teilen der Monarchie entweder direkt untergeordnet oder wenigstens, wie in Ungarn und Siebenbürgen, ihrer Oberaufsicht unterstellt wurden[4]).

Wie auf anderen Gebieten der Staatsverwaltung wurden nach dem Tode Kaiser Josef II. auch in der Organisation der obersten Staatsbehörden unter Leopold II. abermals bedeutende Veränderungen vorgenommen. Mit Hofreskript vom 31. Januar 1791 wurde die Vereinigte Hofstelle in ihre früheren Bestandteile aufgelöst und die böhmisch-österreichische Hofkanzlei nebst der Finanz- und Kommerz-Hofstelle (Hofkammer und Ministerial-Bankodeputation) wiederhergestellt.

Kaum war diese Änderung ins Leben getreten und Kaiser Leopold II. gestorben, wurde von Kaiser Franz II. mit Reskript vom 17. November 1792[5]) eine wahrhaft allumfassende Zentralstelle geschaffen, indem nicht nur, wie schon zweimal früher, die Hofkanzlei, die Hofkammer, die Ministerial-Bankodeputation und Kommerz-Hofstelle zu einer einzigen Behörde vereinigt, sondern dieser nebst der gesamten politischen und Kameralverwaltung der deutschen Erblande auch das ungarisch-siebenbürgische Kameralwesen übertragen wurde. Die neuerrichtete Behörde erhielt den umfangreichen Titel: „Directorium in cameralibus der un-

---

[1]) Beer, Die Finanzverwaltung Österreichs. (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte, XV, 300.)

[2]) Das ungarisch-siebenbürgische Kameralwesen wurde der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei übertragen, so daß die Hofkammer als oberste Finanzbehörde aufhörte.

[3]) Hock, Der österreichische Staatsrat, 112.

[4]) Beer, Die Finanzverwaltung Österreichs, 310.

[5]) Gesetzsammlung, I, 252.

garisch-siebenbürgischen und deutschen Erbländer, wie auch in publicis der letzteren" und als Chef den früheren böhmischen obersten und österreichischen ersten Hofkanzler Leopold Graf Kolowrat-Krakowsky unter dem neuen Titel eines Direktorialministers, königlich böhmischen obersten und erzherzoglich österreichischen ersten Kanzlers.

Nach vier Jahren kam man zum dritten Male zu der Erkenntnis der Unhaltbarkeit des Bestandes einer die ganze politische und Finanzverwaltung in sich vereinigenden Behörde und mit den Hofdekreten vom 7. und 18. September 1797[1]) wurden die Finanzgeschäfte wieder von den politischen getrennt und neben der Vereinigten Hofkanzlei auch die Hofkammer mit ihrem früheren Wirkungskreise reaktiviert[2]).

Ein großer Rückschritt war die mit Patent vom 20. November 1797[3]) angeordnete Einverleibung der im Jahre 1794 errichteten Obersten Justizstelle in die Vereinigte Hofkanzlei, indem dadurch die seit 48 Jahren bestandene Trennung der Justiz von der Verwaltung wieder aufgehoben wurde.

Als durch die dritte Teilung Polens im Jahre 1795 zu dem schon in österreichischem Besitze befindlichen Ostgalizien noch ein großer polnischer Landesteil unter dem Namen Westgalizien hinzugekommen war, erkannte man, daß diese Gebiete nicht nach den Gesetzen und Einrichtungen der anderen Erbländer verwaltet werden konnten, weshalb mit Patent vom 23. November 1797 eine besondere galizische Hofkanzlei errichtet wurde, welche die politische Verwaltung und die Rechtspflege in einer den Eigentümlichkeiten des Landes und seiner Bewohner angepaßten Weise führen sollte.

Die Haus-, Hof- und Staatskanzlei, an deren Spitze seit 13. Mai 1753 Wenzel Anton Graf (seit 1764 Fürst) Kaunitz-Rietberg stand, hatte keine wesentliche Änderung erfahren, als daß die im Jahre 1790 zur Entlastung des 79jährigen Fürsten eingesetzte ständige Ministerkonferenz an der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und der Staatskanzlei teilnahm. Im Jahre 1793 wurde letzterer die politische Verwaltung der Niederlande und der Lombardei abgenommen und der neuerrichteten niederländischen, beziehungsweise italienischen Hofkanzlei übertragen.

[1]) Gesetzsammlung, I, 108 und 116.

[2]) Über die Behördenorganisation um 1792 siehe Anhang VI.

[3]) Gesetzsammlung, XI, 211.

Die im Jahre 1801 eingetretene vollständige Umwälzung in der obersten Leitung der Staatsgeschäfte und in der Organisation der Hofstellen fällt außerhalb des Rahmens dieser Darstellung.

Waren die wiederholten Reorganisationen der obersten Behörden und Hofstellen auf die Beseitigung der bei diesen Behörden selbst und ihrer Amtsführung herrschenden Übelstände gerichtet, so hatte die Um- und Neugestaltung der Landesstellen (Mittel- und Unterbehörden), der Gerichte, des Steuerwesens und des Verhältnisses der Untertanen zu ihren Gutsherren oder Obrigkeiten den gleichen und außerdem noch einen anderen Zweck, nämlich die Kräftigung der Staatsgewalt und die dauernde Sicherung ihres Übergewichtes über die Stände. An Stelle der halb ständischen, halb landesfürstlichen Provinzialbehörden, der Statthaltereien und Gubernien wurde in jedem Kronlande eine „Repräsentation und Kammer" als oberste landesfürstliche Provinzialbehörde errichtet; deren Chef war zumeist auch Oberhaupt der Stände, die ihm beigegebenen Räte aber besoldete Staatsbeamte.

Im Jahre 1763 erhielten die politischen Landesbehörden wieder ihre früheren Namen.

Eine wichtige Neuerung in der politischen Verwaltung war die zwischen 1749 bis 1756 erfolgte Errichtung von Kreisämtern, wie solche seit jeher in Böhmen (dort freilich als rein ständische Organe) bestanden, auch in den übrigen deutschen Erblanden, und zwar als landesfürstliche Behörden, welchen Charakter auch jene in Böhmen nach und nach erhielten. Aufgabe der Kreisämter war die Überwachung der Ausführung der Gesetze und Verordnungen durch die Obrigkeiten und Lokalbehörden, insbesondere aber die Beschützung der Untertanen gegen die Bedrückungen und Willkürlichkeiten der Gutsobrigkeiten. Kein Wunder, daß die Kreisämter ein Gegenstand des besonderen Hasses der Gutsherren und sonstigen Ortsgewaltigen waren.

Gründlich waren die Reformen des Gerichtswesens in den unteren und mittleren Instanzen. Die Sondergerichte erster Instanz, deren es von früheren Zeiten her eine große Menge, fast für jeden Stand und jede Berufsklasse ein eigenes gab, wurden mit Ausnahme der Militär-, Handels-, Wechsel- und Berggerichte größtenteils aufgehoben. Nur die Landrechte als Gerichtsstelle für die höheren Bevölkerungsklassen blieben bestehen, aber nicht wie früher als ständische, sondern als landesfürstliche

Gerichte mit vom Staate ernannten und besoldeten Richtern, außerdem die Ortsgerichte, d. i. die Gerichte der Städte und Gutsobrigkeiten für die Bürger und Untertanen. Aber auch bei den Ortsgerichten durfte fortan das Richteramt nur von rechtskundigen, von dem Appellationsgerichte geprüften und als befähigt erkannten Personen ausgeübt werden. Wollte der Gutsherr die Rechtsprechung über seine Untertanen selbst führen, so mußte er, wie jeder andere, seine Befähigung durch den Studiennachweis und die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung darlegen. Er konnte auch nicht wie früher das Richteramt über seine Untertanen dem nächstbesten Wirtschaftsbeamten oder Rentmeister, sondern nur einem geprüften Juristen übertragen, welcher dann den Titel „Justiziär"[1]) führte.

Gleiche Bestimmungen galten auch für die städtischen Gerichte.

Als Gerichte zweiter Instanz waren nach Beseitigung der sonst etwa bestandenen „Revisionen" nur mehr die Appellationsgerichte am Sitze der Gubernien aufgestellt. Als dritte Instanz fungierte für die gesamten deutschen Erblande die Oberste Justizstelle. Mit Ausnahme der Ortsgerichte erster Instanz waren bei allen Gerichten vom Staate ernannte und besoldete Richter angestellt.

Nach den Reformen der Kaiserin-Königin Maria Theresia und Josef II. bestanden in den einzelnen Ländern folgende landesfürstliche Behörden:

1. Das Gubernium (Regierung oder Landeshauptmannschaft) welches die Funktionen der jetzigen Statthalterei, der Finanzlandesdirektion, des Landesschulrates, des Landessanitätsrates und der Polizeidirektion in sich vereinigte.

2. Das Generalkommando (oft eines für mehrere Länder) als militärische Landesbehörde, entsprechend den jetzigen Korps- und Landwehrkommanden.

3. Das Appellationsgericht, entsprechend dem jetzigen Oberlandesgerichte.

4. Das Landrecht, Fiskalamt, Kameralzahlamt, Landesbaudirektion, die Kreisämter, Zoll- und Mautämter, Domänenverwaltungen u. s. w.

Zur leichteren Geltendmachung des landesfürstlichen Willens in der Landesverwaltung diente die Anordnung Kaiser Josef II.

---

[1] Natürlich konnte der Justiziär von dem Gutsherrn nebenbei auch als Sekretär, Ökonomiebeamter oder in anderer Eigenschaft verwendet werden.

vom 18. Mai 1781, mit welcher den Länderchefs die Befugnis eingeräumt wurde, „die Geschäfte ohne alle Formalität, mithin in und außer den Ratssitzungen nach eigenem Wissen zu leiten und hiebei das eigene Personal nach Wohlgefallen anzuwenden". Dadurch wurde einerseits die Verantwortlichkeit, andererseits die Macht der Länderchefs außerordentlich gesteigert[1]).

Als ein wichtiges Mittel zur Herstellung der Gleichheit und Einheitlichkeit in der Verwaltung erschien dem Kaiser Josef II. die Einführung der deutschen Sprache als Staatssprache in allen habsburgischen Ländern, welche mit Patent vom 11. Mai 1784 erfolgte. Nicht bloß in den deutsch-slavischen Ländern, sondern auch in den Ländern der ungarischen Krone sollte die deutsche Sprache die Amtssprache bei allen landesfürstlichen, ständischen und autonomen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Unterrichtssprache in den Schulen, die Verkehrssprache aller Gebildeten werden. Selbst in den italienischen Provinzen sollten die Beamten der deutschen Sprache kundig sein[2]).

Begründet wurde diese Maßregel in dem erwähnten Patente mit folgenden Worten: „Wie viele Vorteile dem allgemeinen Besten erwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird und in dieser allein alle Geschäfte besorgt werden; wie dadurch alle Teile der Monarchie fester untereinander verbunden und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe verknüpft werden, wird jedermann leicht einsehen und durch das Beispiel der Franzosen, Engländer und Russen davon überzeugt werden[3])."

In den böhmischen Erblanden hatte die Sache keine Schwierigkeit, weil der Adel damals überhaupt nicht tschechisch sprach, die gebildeten Klassen durchwegs der deutschen Sprache mächtig waren und es an für höhere Stellen geeigneten, der tschechischen Sprache kundigen Personen mangelte.

---

[1]) Nach der früheren Organisation waren die Präsidenten und Chefs der Behörden in ihrer Amtsführung an die Beschlüsse des Ratsgremiums gebunden und mußten dieselben entweder ausführen oder konnten, wenn sie mit denselben durchaus nicht einverstanden waren, höheren Orts Vorstellungen dagegen erheben. Aus diesem Grunde sind auch nicht alle Schriftstücke als Verfügungen, Vorträge, Berichte oder Gutachten desjenigen anzusehen, dessen Unterschrift sie tragen, sondern als Ausfertigungen der Beschlüsse des Ratsgremiums, bei dessen Beratung der Präsident vielleicht nicht einmal anwesend oder mit denselben nicht einverstanden war.

[2]) Bachmann, Österreichische Reichsgeschichte, 331.

[3]) Springer, Österreichische Geschichte seit 1809, I, 12; Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes, 170.

Waren schon unter Maria Theresia die Vorrechte der Stände vielfach eingeschränkt worden, so wurde nach dem Regierungsantritte Kaiser Josef II. der Kampf der Staatsgewalt gegen das Ständewesen immer energischer. Um nicht die verschiedenen Verfassungen, Privilegien, Vorrechte und althergebrachten Gewohnheiten beschwören, beziehungsweise bestätigen zu müssen, hatte Josef II. sich weder in Ungarn und Böhmen krönen lassen, noch in den anderen Ländern der Monarchie die Erbhuldigung entgegengenommen. So fühlte er sich in seinen Entschließungen und Plänen nicht gebunden und ging sofort daran, die Stellen der höchsten ständischen Landesfunktionäre („Landoffiziere") durch Staatsbeamte zu besetzen. Die Landtage wurden nicht mehr einberufen, die „Verordnetenkollegien" [1]) aufgehoben und als schwacher Ersatz dafür zwei Mitglieder des Herrenstandes in das Ratskollegium der politischen Landesstelle aufgenommen. Die ganze ständische Landesverwaltung war lahmgelegt.

Auch andere wertvolle Vorrechte der Stände waren im Laufe der Zeit wesentlich geschmälert worden. Durch die Rezesse oder Verträge, welche die Stände im Jahre 1748 mit der Regierung abgeschlossen und nach Ablauf ihres Geltungstermines immer wieder erneuert hatten, war die Kontribution oder Grundsteuer teils für zehn, teils für drei Jahre festgesetzt und dadurch die jährliche Bewilligung der Steuern durch die Landtage zu einer eigentlich überflüssigen Formalität geworden. Die ganz ungleiche Verteilung der Steuerlasten auf die einzelnen Länder und Bevölkerungsklassen veranlaßte die Kaiserin-Königin Maria Theresia zu einer Reform der Grundsteuer. Die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit, wo solche bestand, wurde aufgehoben, jedoch der Grundbesitz des Adels oder der Gutsobrigkeiten (Dominikalgründe) niedriger besteuert als jener der Bauern (Rustikalgründe) [2]). Weil aber die Theresianischen Steuergesetze ebenfalls noch viele Ungleichheiten und Unbilligkeiten enthielten,

---

[1]) Dieselben entsprachen in ihrer Zusammensetzung und ihrem Wirkungskreise den jetzigen Landesausschüssen. Während in den anderen Ländern je ein Verordnetenkollegium bestand, waren deren in Tirol zwei, das eine in Innsbruck, das andere in Bozen. In Tirol führten diese Verordnetenkollegien den Namen „Aktivitäten" und ihre Mitglieder, bei jeder Aktivität je ein Vertreter der vier Stände, hießen „Vokale".

[2]) Die Steuer für Dominikalgründe betrug in Böhmen 20, in Mähren 26, in Österreich unter der Enns 20, jene für Rustikalgründe aber in Böhmen 42, in Mähren 36, in Österreich unter der Enns 40 Prozent des Ertrages.

ging Kaiser Josef an eine neue Steuerregulierung nach dem Grundsatze, daß die Steuerpflicht der Grundbesitzer allgemein und gleich, die Steuer selbst aber nach dem Ertrage des Grundstückes zu bemessen sei. Zu diesem Zwecke ordnete der Kaiser mit Patent vom 20. April 1785 eine allgemeine Vermessung und Abschätzung aller Grundstücke an. Diese Arbeit, die sogenannte Josefinische Aufnahme, wurde im Jahre 1789 beendet und zeigte, daß trotz der Aufhebung der Steuerfreiheit große Grundflächen unbesteuert geblieben waren, so z. B. in Böhmen 2¾ Millionen Joch, in Görz mehr als die Hälfte des steuerpflichtigen Bodens. Das neue Steuersystem wurde mit Patent vom 15. September 1789 verlautbart und trat mit 1. November 1789 ins Leben. Von je 100 Gulden Grundertrag sollten im Durchschnitt 12 Gulden 13⅓ Kreuzer Steuer entrichtet und die an die Grundobrigkeiten zu leistenden Abgaben höchstens mit 17 Gulden 46⅔ Kreuzer bemessen werden. Die Gesamtleistungen des Untertans durften 30 Prozent des Bruttoertrages keinesfalls überschreiten, widrigenfalls das Kreisamt die Abgaben an den Grundherrn herabsetzen sollte. Es wird sich wohl niemand wundern, daß diese Bestimmung den höchsten Zorn des Adels entflammte, so daß Kaiser Leopold II. schon drei Wochen nach seiner Ankunft in Wien mit Patent vom 6. April 1790 alle auf die Steuerregulierung bezüglichen Anordnungen zunächst in Niederösterreich und in den nächsten Wochen auch in den anderen Ländern aufhob und die Wiederherstellung des alten Steuerfußes, beziehungsweise die Wiedereinsetzung der Obrigkeiten in ihre früheren Urbarialbezüge anordnete. Dies erregte natürlich die größte Aufregung und Unzufriedenheit unter den Bauern.

Wichtig und einflußreich auf die Stimmung der Stände und der Untertanen waren die Anordnungen, welche teils unter Maria Theresia, besonders aber unter Josef II. zur Regelung des Untertansverhältnisses getroffen wurden. Die wesentlichsten Rechte, welche die Herrschaftsbesitzer oder Grundobrigkeiten bisher über ihre Untertanen ausübten, bestanden in der Verwaltung der Zivil- und Strafrechtspflege, ferner in dem Kollektierungsrechte, d. h. in der Repartierung und Einhebung der landesfürstlichen Abgaben bei ihren Untertanen, in dem Rechte, die Bauerngründe entweder als beschränktes Eigentum oder zur bloßen Nutznießung zu verleihen, endlich in dem Rechte auf unentgeltliche Arbeiten (Roboten) und Leistung bestimmter Abgaben seitens der Untertanen. In Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien bestand überdies die Leibeigenschaft, d. h. der Bauer

mußte nicht nur die eben erwähnten Pflichten gegen seine Gutsherrschaft erfüllen, sondern er durfte von dem Herrschaftsbezirke nicht wegziehen, sich ohne Zustimmung der Herrschaft weder verheiraten, noch seine Söhne ein Handwerk lernen oder überhaupt einen anderen Beruf als den bäuerlichen wählen lassen. Auch bestimmte die Herrschaft jene Bauernburschen, welche zum Militär abgegeben werden sollten [1]). Natürlich war die Behandlung der Untertanen und namentlich der Leibeigenen auf den einzelnen Herrschaften sehr verschieden; die eine Gutsherrschaft behandelte ihre Leibeigenen human, als wären sie einfache Untertanen, eine andere fast wie Sklaven.

Mit der Regelung der Untertanenverhältnisse [2]) in den deutschen Erblanden wurde 1769 begonnen und mit den Verordnungen vom 14. April und 12. Mai eine ganze Reihe gutsherrlicher Übergriffe beseitigt, nämlich die Anmaßung, daß niemand Bodenerzeugnisse früher verkaufen oder kaufen dürfe, als der Gutsherr, daß die Grundholden diesem ihre Erzeugnisse unter dem Marktpreise überlassen oder seine Erzeugnisse ihm teurer bezahlen, bestimmte Mengen Bier, Wein u. s. w. ihm abnehmen mußten; desgleichen die zwangsweisen Dienstleistungen der jungen Leute, die Gebühren für die Erlaubnis, sich als Knecht außerhalb des Gutes zu verdingen, ein Gewerbe zu treiben, die Ehe zu schließen, die Leistung von Robotfuhren und Botengängen außerhalb des Gutes auf weite Strecken und viele Tage mit der Verpflichtung, alle Kosten selbst zu bestreiten, ferner die Nötigung der Eltern, gegen ihren Willen ihre Ansässigkeiten den Kindern abzutreten, endlich willkürliche Geldstrafen und Abstiftungen [3]), d. h. Wegnahme der ihnen zugewiesenen Grundstücke und Übertragung derselben an einen anderen.

Durch eine Reihe von Patenten und Dekreten wurde die Robot eingeschränkt, die Abgaben an die Grundherrschaft in einer für die Bauern wohlwollenden Weise reguliert, am 1. November 1781 die Leibeigenschaft in den Ländern der böhmischen Krone und am 6. April 1782 in Galizien aufgehoben [4]), lauter

---

[1]) Beidtel Ignaz, Zur Geschichte der Feudalverfassung u. s. w. (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, XI. Band.)

[2]) Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien.

[3]) Hock und Bidermann, Der Staatsrat, 69.

[4]) Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft wurden den Untertanen die persönlichen Rechte (das Recht der Eheschließung, des Betriebes eines Handwerkes u. s. w.

Maßregeln, welche im Verein mit den anderen Neuerungen des Kaisers, dem Toleranzpatente, der Aufhebung der Klöster und den kirchlichen Reformen, der Konskription u. s. w. die gleichmäßige Unzufriedenheit der geistlichen und weltlichen Stände, zum Teil auch der städtischen und bäuerlichen Bevölkerung erregten.

Kaum hatte Leopold II. nach dem Tode seines Bruders den österreichischen Boden betreten, so brachten sofort Deputationen der Stände ihre Beschwerden vor. Den Hauptbeschwerdepunkt, die Josefinischen Steuer- und Urbarialgesetze, hob Leopold sogleich durch das Reskript vom 27. März 1790 auf und stellte die frühere Steuerverfassung, wie sie vor dem 1. November 1789 bestanden hatte, wieder her. Gleich darauf erfolgte die Einberufung der Landtage der österreichischen und böhmischen Erblande. Überall verlangten die Stände die Aufhebung der von Josef II. erlassenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere jener, welche die Schmälerung der ständischen Vorrechte und des Feudalismus, die Verbesserung der Lage des Bürger- und Bauernstandes, die Duldung der Nichtkatholiken und die kirchlichen Reformen betrafen. Kaiser Leopold II. war aber ebensowenig wie seine erlauchte Mutter, sein Bruder und sein Sohn, Kaiser Franz, ein Freund der Feudalherren und ihrer Vorrechte, deshalb fanden auch die Wünsche der Stände nur eine teilweise Erfüllung, indem zwar die Landtage und Verordnetenkollegien wieder ins Leben gerufen, aber keineswegs mit allen ihren früheren Rechten ausgestattet wurden.

Der niederösterreichische Landtag beschäftigte sich hauptsächlich mit der Neuordnung des Steuerkatasters und der Regelung des Verhältnisses der Untertanen zu ihren Obrigkeiten. Bezüglich der Wiederherstellung der ständischen Verfassung kam bald eine Einigung zwischen der Regierung und dem Landtage zu stande[1]).

Der böhmische und der mährische Landtag verlangten die Abschaffung alles dessen, was unter Maria Theresia und Josef II. angeordnet worden war und mindestens die Einrichtungen,

ohne Einholung der gutsherrlichen Erlaubnis) zuerkannt, die dinglichen Lasten (Robot, Grundzins und andere auf dem Grunde, nicht auf der Person haftende Abgaben) blieben unberührt. Die ehemals Leibeigenen traten in das Verhältnis der Untertanen, wie es in den österreichischen Erblanden bestand.

[1]) Bibl, Die Restauration der niederösterreichischen Landesverfassung unter Kaiser Leopold II.

welche unter Kaiser Karl VI. bestanden hatten. Der Kaiser ging aber auf diese Forderung nicht ein und erklärte höchstens ein Rückgreifen auf das Jahr 1764 für zulässig[1]).

Unter den innerösterreichischen Ständen machte sich der Landtag in Steiermark[2]) durch die Forderung der Vertretung des Bürger- und Bauernstandes, dann jener in Krain[3]) durch seinen Kampf gegen die Schule bemerkbar.

Tirol hatte sich seine Privilegien und seine Sonderstellung bezüglich des Beitrages zu den Staatslasten hartnäckig zu wahren gewußt. Der Umstand, daß auf dem tiroler Landtage auch der Bauernstand vertreten war, gab dem Landtage ein besonderes Gewicht, weil seine Wünsche und Forderungen als der Ausdruck des ganzen Landes, nicht, wie in anderen Ländern, als jener der bevorzugten oberen Klassen angesehen werden mußte. Und er war sich auch seiner Stärke bewußt; am 22. Juli 1790 wurde der Landtag eröffnet und bis zum 17. August 1790 wurden rund 2000 Beschwerden eingebracht. Bezeichnend für die Stimmung in Tirol waren die Worte des Grafen Franz von Lodron: „Was geht das den Tiroler an, was in Böhmen, in Mähren und in anderen Staaten geschah? Die Tiroler haben ihren eigenen Souverän, ihre eigenen Rechte, ihre eigene Verfassung, ihr eigenes Land. Es ist bloß zufällig, daß ihr Fürst auch noch andere Staaten beherrscht; es ist zwar schmeichelhaft für sie, daß sie einen so großen Monarchen, einen Beherrscher so vieler Provinzen zu ihrem Regenten, zu ihrem Beschützer haben, allein sie wollen diese Ehre nicht so teuer, nicht mit dem Verluste ihrer Fundamentalgesetze bezahlen, worüber ihnen Gott und die Stände Bürgschaft leisten[4]).“ Auch dem tiroler Landtage wurde die Wiederherstellung der ständischen Verfassung, die Aufrechthaltung der Landesfreiheiten und die Aufhebung der in Tirol besonders verhaßten Konskription zugestanden[5]).

---

[1]) Wolf und Zwiedinek, Österreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II.; D'Elvert, Die Desiderien der mährischen Stände und ihre Folgen. (Schriften der historisch-statistischen Sektion der mährisch-schlesischen Gesellschaft etc., XVI. Band.)

[2]) Bidermann, Die Verfassungskrisis in Steiermark. (Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark, XXI. Heft.)

[3]) Costa, Ein Beitrag zur Geschichte des Ständewesens in Krain (Mitteilungen des historischen Vereines für Krain, 1859); Dimitz, Geschichte Krains.

[4]) Wolf und Zwiedinek, Österreich unter Maria Theresia, Josef II. etc.

[5]) Egger, Geschichte Tirols, III, 118; Ministerium des Innern, Tirol, IV, H. 1 (C. 511) ex 1791.

Die ganz unglaubliche Zerstückelung und getrennte Lage der unter dem Namen Vorderösterreich zusammengefaßten Gebiete äußerte ihren Einfluß auch auf die Verwaltung dieser Landstriche und hatte eine gewisse Unsicherheit erzeugt. Zuerst standen die Vorlande unter den oberösterreichischen Behörden in Innsbruck, unter Maria Theresia erhielten sie selbständige Landesstellen, wie die anderen Kronländer sie hatten. Dann wurde im Jahre 1778 das vorderösterreichische Militärwesen dem tiroler und 1784 dem niederösterreichischen Generalkommando überwiesen. Auch das in Freiburg bestandene Appellationsgericht wurde 1787 aufgelöst und das Appellationsgericht in Wien als zweite Instanz für die vorderösterreichische Rechtspflege bestimmt. Im Jahre 1790 wurde aber in Freiburg wieder ein Appellationsgericht aufgestellt.

Wegen der Vermischung der österreichischen mit fremden Gebieten[1]) hatte der Hofkriegsrat die Einführung der Konskription als undurchführbar und daher zwecklos widerraten. Trotzdem hatte Kaiser Josef II. dieselbe im Jahre 1786 eingeführt, aber Leopold II. mußte sie auf Andringen der Stände im Jahre 1790 wieder aufheben und den Ständen auch ihre anderen Vorrechte bestätigen[2]).

Daß die Zustände in Galizien bei dem Regierungsantritte Kaiser Franz II. nicht besser waren als in den anderen Kronländern, wird niemand auffällig finden. Es ist nicht leicht, ein Volk an neue Gesetze und Einrichtungen zu gewöhnen, besonders wenn der Unterschied zwischen dem Alten und Neuen groß ist und auch nicht immer der richtige Weg zu dem angestrebten Ziele eingeschlagen wird. Man hatte in Galizien einfach die Einrichtungen anderer Provinzen anwenden wollen, ohne Rücksicht auf die gänzlich verschiedenen Verhältnisse der Bewohner.

[1]) Meynert, Kaiser Franz I., 51, schildert nach einem Berichte der vorderösterreichischen Regierung vom 6. März 1792 die Vorlande folgendermaßen: „Ein verworrenes Enklaven- und Einschachtelungssystem hatte hier sein Netz ausgebreitet und diese Vorlande allenthalben mit fremdem Gebiete durchsetzt, dergestalt, daß an manchen Orten neben Österreich noch mehrere auswärtige Territorialherren zu befehlen hatten. Der eine Stunde von der Stadt Ehingen entfernte Flecken Ringingen zählte nicht weniger als sieben Herrschaften. Ja, es gab in Vorderösterreich Häuser, wo die Landeshoheit in der einen Stube dem Erzhause, in der anderen aber einem Reichsstande gehörte, wo ein Reichsstand in den Wohnzimmern des Müllers, Österreich aber gleich an und vor dieser Wohnung über die das Mühlwerk treibenden, aus der Mühle herausragenden, mit dem Gebäude zusammenhängenden Wasserräder, über den zur Mühle gehörigen Hof, Garten u. s. w. die Territorialhoheit beanspruchte und behauptete."

[2]) K. A., H. K. R. 1791, A. Nr. 3826.

Wenn trotz aller Bemühungen der obersten Behörden die kulturelle und administrative Entwicklung Galiziens keine rechten Fortschritte machte, so lag der Grund teilweise auch darin, daß die Gesetze, Einrichtungen und Verwaltungsformen der deutschen Erblande ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes und seiner Bevölkerung auch auf Galizien angewendet wurden [1]). Schon die Kundmachung der Gesetze, Patente und Verordnungen machte große Schwierigkeiten, weil fast niemand lesen konnte, die Dorfrichter und Geschwornen im Denken ganz ungeübt waren und daher die Sache nicht verstanden [2]). War die Kundmachung der behördlichen Anordnungen mühsam zu stande gebracht, so begannen die Schwierigkeiten ihrer Ausführung, weil den hiezu berufenen Gutsobrigkeiten entweder der gute Wille oder die erforderliche Fähigkeit oder beides zugleich fehlte [3]).

Die Mängel der galizischen Verwaltung waren dem Hofe nnd den obersten Behörden genau bekannt [4]) und daß weder die Bukowina, deren Einwohner sich in Sprache, Sitten und Gewohnheiten von jenen Galiziens wesentlich unterschieden, nach dem Muster Galiziens, noch Galizien nach dem Muster der böhmisch-österreichischen Erblande verwaltet werden könne. Kaiser Leopold II. hob also mit Patent vom 29. September

[1]) Ministerium des Innern, Galizien ad Nr. 153 vom Oktober 1792, Fasz. 319, Hauptbericht des Visitationshofkommissärs Freiherrn von Margelik vom 20. Oktober 1792 über die Zustände in Galizien.

[2]) Die Kundmachung erfolgte entweder von der Kanzel oder vor der Kirche oder sonst bei den Magistraten und Obrigkeiten durch den Pfarrer oder Schulmeister.

[3]) Freiherr von Margelik schreibt in seinem Hauptberichte vom 20. Oktober 1792, daß von den 2034 Dominien Galiziens nur 188 sich bei der Ausführung der behördlichen Anordnungen als klug, geschickt und eifrig bewiesen, 1205 eben nur das taten, was angeordnet wurde, aber nichts mehr, 537 lau und sorglos waren, 104 aber die Verordnungen entweder gar nicht befolgten oder gerade das Gegenteil taten und erst durch Anwendung energischer Mittel gezwungen werden mußten.

[4]) Kaiser Josef II. äußerte sich gelegentlich über Galizien, daß er auf seinen wiederholten Reisen mit nicht geringem Leidwesen und Verwunderung wahrgenommen habe, daß dieses große und von der Natur reichbegabte Land aller getroffenen Einrichtungen und darauf verwendeten beträchtlichen Kosten ungeachtet mehr ab- als zunehme; daß eine der vorzüglichsten Ursachen dieses Verfalles wohl darin zu finden sein dürfte, daß die Verbesserungsvorschläge meistens von Männern gemacht werden, die von Galizien ebensowenig Kenntnis hätten als von China; daß allerorten eine unendliche Verzögerung, in allen Entschließungen eine beständige Unentschlossenheit, ein nie dauerhaftes System, eine immerwährende Abänderung, Mißtrauen, Untergrabungen, Uneinigkeiten, Partikularkorrespondenzen der Untergebenen nach Wien, Schwachheit der Chefs, Vermessenheit der Untergebenen vorwalte. (Ministerium des Innern, Galizien, Fasz. 319, ad Nr. 153 ex Oktober 1792.)

1790[1]) die Vereinigung der Bukowina mit Galizien teilweise wieder auf und verordnete, daß die Bukowina künftig nicht mehr als ein Teil des Königreiches Galizien und die Stände derselben nicht mehr als Mitstände der galizischen anzusehen seien, sondern nur in Ansehung der Staats- und Rechtsverwaltung derjenige Zusammenhang mit Galizien verbleiben solle, welcher der Bukowina Sicherheit und Gedeihen verspricht.

Charakteristisch ist eine in einem Vortrage vom 12. April 1791[2]) enthaltene Äußerung des Hofkriegsrates über die Vielgestaltigkeit der Rechte und Verwaltungsformen der einzelnen Länder: „. . . . Die Vorderösterreicher, bei welchen nebst der vermischten Lage auch noch die Nachbarschaft von Gegenden zu erwägen ist, die von dem bekannten gemeinverderblichen Übel angesteckt sind; die Tiroler, welche aus ihrem sogenannten Landlibell von 1511 bereits ganz unangemessene Folgerungen auf die seither völlig geänderten Zeitläufe öffentlich angebracht haben und bei denen die Bauern einen Mitstand ausmachen; die Böhmen, die Mährer, die Bewohner der österreichischen Provinzen lesen aus den Wiener Diarien, daß Ungarn ein unabhängiges, keinem anderen Reiche oder Volke unterworfenes Reich ist, daß Ungarn seine eigene gesetzmäßige Regierungsform hat, daß die Stände Ungarns in einem jeden Falle, wo es sich um die Gesetzgebung handelt, mit dem König die Sprach zu führen haben . . . . können sich daher denken, ob es nicht für das allgemeine Beste gut wäre, wenn auch in einem jeden der übrigen Länder die nämliche Einrichtung gemacht würde."

---

[1]) K. A., H. K. R. 1791, G. Nr. 6378 und Civ. Impr. Nr. 1574.
[2]) K. A., H. K. R. 1791, G. Nr. 8651.

Die Länder der ungarischen Krone [1].

Der äußere Umfang der Länder der ungarischen Krone war unter der Regierung der Kaiserin-Königin Maria Theresia, Josef II. und Leopold II. fast unverändert geblieben. Nur die an Polen verpfändet gewesenen Zipser Städte, welche 1772 bei der ersten Teilung Polens zugleich mit den Königreichen Galizien und Lodomerien in den Besitz der Kaiserin-Königin gelangt waren, wurden wieder mit Ungarn vereinigt. Wichtiger und für die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns von höchster Bedeutung war ein anderer kleiner Gebietszuwachs, nämlich die Einverleibung der Hafenstädte Fiume, Buccari und Porto-Ré, welche zwar ehemals zur ungarischen Krone gehört hatten, aber dann drei Jahrhunderte hindurch unter innerösterreichischer Verwaltung standen. Um dem ungarischen Handel einen eigenen, von Triest unabhängigen Verkehrsweg zu schaffen, wurde Fiume nebst den beiden genannten Seestädten im Jahre 1776 von dem Triester Gubernium losgelöst und dem Territorium der ungarischen Krone zugewiesen. Die dritte Gebietserweiterung, die Erwerbung Orsovas im Sistower Frieden, 1791, kommt wegen ihrer Geringfügigkeit kaum in Betracht. Der äußere Umfang der Länder der ungarischen Krone war dem jetzigen, wenn man von dem verschwindend kleinen Ergebnisse der seither vorgenommenen Grenzregulierungen absieht, ganz gleich.

Verschieden von der jetzigen war die damalige politisch-administrative Einteilung dieser Länder zur Zeit Leopold II. und Franz II. (I.). Unbeschadet der staatsrechtlichen Zusammen-

[1] Feßler und Klein, Geschichte von Ungarn, 2. Auflage; Horváth, Geschichte der Ungarn; Majláth, Geschichte der Magyaren; Csuday, Die Geschichte der Ungarn, 2. Auflage, übersetzt von Darvai; Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs; Krones, Ungarn unter Maria Theresia und Josef II.; Offermann, Das Verhältnis Ungarns zu Österreich.

gehörigkeit war das Territorium damals in vier Verwaltungsgebiete getrennt, nämlich in das Königreich Ungarn, die Königreiche Kroatien und Slavonien, das Großfürstentum Siebenbürgen und die Militärgrenze.

Das eigentliche Königreich Ungarn bildete sich erst unter Maria Theresia zu einer administrativen Einheit aus, indem die militärisch organisierten serbischen Ansiedlungen in Syrmien und Slavonien, sowie an der Theiß und Maros, die sogenannte Theißer und Maroser Grenze, in der Zeit von 1743 bis 1750 nach und nach aus der militärischen in die Zivilverwaltung übergeben und jene Einwohner, welche im militärischen Verhältnisse bleiben wollten, weiter südlich an der türkischen Grenze angesiedelt wurden [1]).

Um die infolge dieser Maßregel unter den Serben entstandene Aufregung zu dämpfen und das Mißtrauen gegen die ungarische Hofkanzlei zu beseitigen, errichtete Maria Theresia gleich beim Beginne der Provinzialisierung der Militärdistrikte eine eigene „illyrische Hofkommission" zur Besorgung der Angelegenheiten der in den Ländern der ungarischen Krone angesiedelten Serben. Im Jahre 1747 wurde diese „Hofkommission" in eine unmittelbare, den Hofkanzleien gleichgestellte Hofstelle unter dem Namen „Hofdeputation in Transsylvanicis, Banaticis et Illyricis" umgewandelt. Durch die im Jahre 1778 erfolgte Übergabe des Temeser Banats in die Verwaltung der ungarischen Hofkanzlei wurde die administrative Vereinigung des eigentlichen Königreiches Ungarn mit Ausnahme der in der Verwaltung des Hofkriegsrates verbliebenen Militärgrenzbezirke durchgeführt [2]).

Nach der Vereinigung des Temeser Banats mit dem eigentlichen Königreich Ungarn hatten die Länder der ungarischen Krone unbeschadet ihrer staatsrechtlichen Zusammengehörigkeit folgende administrative Einteilung:

1. Ungarn mit 46 Komitaten, dem Jazygier und Kumanier Distrikte, den Heiduckenstädten und den Zipser Städten, eingeteilt in vier Distrikte oder Gerichtssprengel der Distriktualtafeln, nämlich die Distrikte diesseits und jenseits der Donau, diesseits und jenseits der Theiß [3]).

---

[1]) Schwicker, Politische Geschichte der Serben in Ungarn.

[2]) Böhm, Geschichte des Temeser Banats.

[3]) Als Ausgangspunkt für die Benennung der Distrikte war die Mitte des Landes angenommen, daher umfaßte der Distrikt diesseits der Donau die linke

2. Die Königreiche **Kroatien** und **Slavonien**, ersteres mit den Komitaten Kreuz, Warasdin und Agram, letzteres mit den Komitaten Požega, Verőcze und Syrmien.

3. Das Großfürstentum **Siebenbürgen**, bestehend aus dem Lande der Ungarn mit zwölf Komitaten und dem Fogaraser Distrikt, dem Lande der Székler mit fünf „Stühlen" oder Bezirken (Aranyos, Csik, Háromszék, Maros und Udvarhely), endlich dem Lande der Sachsen, welches die Stühle Hermannstadt, Schäßburg, Mühlenbach, Großschenk, Reps, Reußmarkt, Leschkirch, Mediasch und Schelken, dann das Burzenland oder den Kronstädter Distrikt und den Nösnergau oder Bistritzer Distrikt umfaßte.

4. Die **Militärgrenze**, ein schmaler Streifen Landes, vom Adriatischen Meere längs der türkischen Grenze, abgetrennt von Kroatien, Slavonien, Ungarn (Banat) und Siebenbürgen [1]).

Die Regierungsgewalt des Königs war in Ungarn verfassungsmäßig beschränkt. Ohne Zustimmung der Stände konnte der König weder ein Gesetz erlassen, noch eine Steuer ausschreiben, noch eine Truppenaushebung anordnen, noch eine Reorganisation der Verwaltung vornehmen. Die gesetzgebende Gewalt konnte nur von dem Könige und den auf dem Reichstage versammelten Ständen gemeinschaftlich ausgeübt werden; die Exekutive stand dem Könige zu. Die Rechte des Königs und der Stände waren jedoch nicht genau abgegrenzt und die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen bisweilen unklar und dehnbar, so daß zwischen den Königen und der ständischen Opposition ein fortwährender Streit über den Umfang und die Grenzen der beiderseitigen Rechte und Pflichten herrschte.

Wie die früheren Könige, so hatte auch **Maria Theresia** in dem vor ihrer Krönung zur Königin von Ungarn ausgefertigten „Inauguraldiplom" [2]) ddo. 23. Juni 1741 die Aufrechthaltung der ungarischen Verfassung feierlich versichert und durch den

Donauseite mit den Komitaten Bács, Pest, Neograd, Sohl, Hont, Gran, Bars, Neutra, Preßburg, Trencsin, Turócz, Árva und Liptau, der **jenseits** der Donau die ganze rechte Donauseite, jener **diesseits** der Theiß die Komitate Zips, Gömör, Heves, Borsod, Torna, Abaujvár, Sáros, Zemplin, Ungvár und Bereg, der **jenseits** der Theiß alle auf der linken Seite der Theiß gelegenen Komitate.

[1]) Beilage I. (Übersichtskarte von Mitteleuropa.)

[2]) Siehe „Articuli diaetales anni 1741", Art. II. — Das vor der Krönung eines ungarischen Königs von demselben ausgestellte Inauguraldiplom könnte mit den Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser verglichen werden.

Krönungseid beschworen. Die Königin konnte also nur solche Reformen vornehmen, welche den Wünschen des Reichstages entsprachen oder dessen Zustimmung gefunden hatten, wie z. B. die Wiedereinverleibung der Zipser Städte, des Banats und Fiumes in das Königreich Ungarn. Ausschlaggebende Änderungen und grundlegende Neuerungen der Verfassung und Verwaltung traten unter der Regierung der Königin Maria Theresia in Ungarn nicht ein.

Zur Ausübung der Regierungsgewalt stand dem Könige die königlich ungarische Hofkanzlei (kgl. ung. Hofrat und Kanzlei), welche ihren Sitz in Wien hatte, zur Seite. Im Lande selbst, zu Preßburg, befand sich das „Consilium regium locumtenentiale" (königliche Statthalterei) mit dem Palatin [1]) oder einem „Locumtenens regius" (Statthalter) an der Spitze. Hofkanzlei und Consilium locumtenentiale besorgten die politische Administration; die Leitung des Finanzwesens oblag auch in Ungarn der Hofkammer, welcher die Finanzlandesbehörden untergeordnet waren. Oberster Gerichtshof war die Septemviraltafel mit dem Palatin oder dem Judex curiae (oberstem Reichsrichter) an der Spitze, dann die königliche Tafel. In jedem der vier Distrikte bestand eine Distriktualgerichtstafel, u. zw. in Tyrnau, Güns, Eperies und Debreczin. Die Leitung des Militärwesens war dem Hofkriegsrate und den Generalkommanden anvertraut.

In politisch-administrativer Beziehung zerfiel Ungarn und seine Nebenländer in eine Anzahl Komitate oder Gespanschaften, privilegierte Distrikte und die königlichen Freistädte.

An der Spitze des Komitats stand der Obergespan (comes), ein Magnat oder Kirchenfürst; unter oder vielmehr neben ihm der Vizegespan als der eigentliche Leiter der Amtsgeschäfte des Komitats, während der Obergespan häufig nur der Träger eines Ehrenamtes war. Die Beschlußfassung über die politisch-administrativen Komitatsangelegenheiten lag in den Händen der Komi-

[1]) Der Palatin war nicht bloß Stellvertreter des Königs, sondern auch Vertreter der Nation, also ein Vermittler zwischen König und Nation. Seine Ernennung erfolgte in der Weise, daß der König dem Reichstage vier Personen vorschlug, aus denen der Reichstag den Palatin wählte. Der Palatin wurde auf Lebenszeit gewählt und war unabsetzbar. Wegen seiner unabhängigen Stellung suchten die Könige häufig die Einsetzung eines Palatins zu umgehen, indem sie einen Statthalter oder Locumtenens regius, also einen königlichen Beamten, zum Präsidenten der Statthalterei ernannten.

tatskongregation, an welcher jeder im Komitate ansässige begüterte Adelige teilzunehmen berechtigt war. Für die Rechtspflege bestand das Komitatsgericht, welches aus den Vorständen der Gerichtsbezirke (Stuhlrichter, judex nobilium, abgekürzt judlium) und beeideten Beisitzern (juratus assessor, abgekürzt jurassor) zusammengesetzt war und von welchem die Berufung an die Distriktualgerichte ging.

In mehreren Komitaten war die Obergespanswürde im erblichen Besitze gewisser Magnatenfamilien, was zur Folge hatte, daß dergleichen erbliche Obergespäne entweder sehr entschieden auftreten konnten oder sich um das Komitat gar nicht kümmerten; in anderen aber waren einige der höchsten Reichswürdenträger kraft ihres Amtes zugleich Obergespäne [1]), in den übrigen wurden sie vom Könige ernannt. Die Vizegespäne und die höheren Komitatsbeamten wurden von der Komitatsversammlung gewählt und mußten sich alle vier Jahre einer Neuwahl unterziehen.

Da die Durchführung der königlichen und Regierungsverordnungen nur durch die Komitate, d. i. durch die Versammlung des Komitatsadels erfolgen konnte, waren die Komitate in der Lage, mißliebige Verordnungen durch passiven Widerstand unwirksam zu machen, ohne daß die Regierung ein gesetzliches Mittel gehabt hätte, die Ausführung ihrer Anordnungen zu erzwingen.

Privilegierte, d. h. keinem Komitate einverleibte, sondern der Jurisdiktion ihres eigenen Kapitäns oder Richters unterstehende Distrikte waren Jazygien und Kumanien, die Heiduckenstädte, die Zipser Städte und einige andere kleinere Bezirke. Über Jazygien und Kumanien war der Palatin kraft seines Amtes Kapitän und Richter.

Königliche Freistädte gab es eine große Zahl. Dieselben hatten ihre eigenen Magistrate und unterstanden nicht der Jurisdiktion der Komitate, sondern zum Teil dem Kronschatzmeister oder Tavernicus, zum Teil dem königlichen „Personal", d. i. dem Repräsentanten der persönlichen Anwesenheit des Königs (Personalis regis praesentiae locumtenens). Die Magistrate der königlichen Freistädte übten die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit über die Bürger aus.

---

[1]) So besaßen folgende Magnatenfamilien die erbliche Obergespanswürde: Pálffy im Preßburger, Esterházy im Odenburger, Batthyányi im Eisenburger, Nádasdy im Komorner, Erdödy im Warasdiner Komitate u. s. w. — Kraft seines Amtes war der Palatin Obergespan des Pester, der Primas-Erzbischof von Gran des Graner, der Bischof von Erlau des Heveser Komitats.

Die gesetzgebende Gewalt war an die Beschlußfassung des Reichstages und die Sanktionierung der Reichstagsbeschlüsse durch den König gebunden. Der Reichstag bestand aus zwei Häusern oder „Tafeln", der Magnatentafel (tabula procerum oder magnatum, Oberhaus), und der Ständetafel (tabula statuum et ordinum, Unterhaus). Die Magnatentafel umfaßte die geistlichen Magnaten oder Prälaten (Erzbischöfe, Diözesan- und Titularbischöfe und Reichsäbte) und die weltlichen Magnaten, zu denen die höchsten Reichswürdenträger (Palatin, Judex curiae, Banus, Tavernicus u. s. w.), der königlich ungarische Hofkanzler, die Obergespäne, Grafen und Barone gehörten. Den Vorsitz bei der Magnatentafel führte der Palatin, in dessen Verhinderung der Judex curiae und eventuell der Tavernicus.

Die Ständetafel bestand aus den Reichswürdenträgern zweiten Ranges (Vizepalatin, Vize-Judex curiae, Protonotarien), den Beisitzern der königlichen Gerichtstafel, Abgeordneten der Äbte, Pröpste und Domkapitel, der Komitate, der königlichen Freistädte, sowie des Jazygier und Kumanier Distriktes und der Heiduckenstädte. Vorsitzender der Ständetafel war der Repräsentant der Person des Königs (Personal).

Politisch berechtigt waren in Ungarn nur die Geistlichkeit, der Adel und die königlichen Freistädte; alles andere gehörte zur „misera contribuens plebs", dem „bedauernswerten steuerzahlenden Volke". Nur Adel, Geistlichkeit und königliche Freistädte bildeten die „Nation". Überaus groß waren die Vorrechte des Adels[1]), namentlich des höheren.

Der ansässige begüterte Adel (nobiles possessionati), welcher nebst dem Adel auch die mit dem Besitze adeliger Güter verbundenen Rechte hatte[2]), war steuer- und abgabenfrei; ihm waren die höheren Komitats- und Reichsämter ausschließlich vorbehalten; die Komitatskongregationen bestanden nur aus Adeligen und auf den Reichstagen waren nur die Vertreter der königlichen Freistädte bürgerlichen Standes. Um das Erstarken des bürgerlichen Elementes auf dem Reichstage möglichst zu verhindern, zumal auch im Falle von Differenzen die Freistädte gewöhnlich zur königlichen Partei hielten, gab der Reichstag, d. h. der Adel, nur mit Widerwillen seine Zustimmung zur Schaffung neuer Freistädte.

[1]) Kassics, Laurea virtutis seu tractatus de praerogativis nobilium inclyti regni Hungariae.

[2]) Die nobiles possessionati entsprachen den „Landleuten" oder dem landständischen Adel der deutschen Erblande.

Der begüterte Adel hatte die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit erster Instanz über seine Untertanen, gegen einen Adeligen selbst aber war die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens durch allerlei Privilegien und Vorbehalte erschwert, ja fast unmöglich gemacht.

Von dem begüterten Adel verschieden war der Briefadel oder die sogenannten Armalisten, denen durch ein königliches Adelsdiplom (litterae armales) zwar der Adel, aber nicht die Rechte eines Besitzers adeliger Güter verliehen worden waren. Ausländer konnten durch die Verleihung des „Indigenats", welche aber nur auf Grund eines Reichstagsbeschlusses erfolgen durfte, der Rechte eines ungarischen Adeligen teilhaftig werden [1]). Ebenso wie die Armalisten genossen auch jene Adeligen, welche nur einen ganz geringfügigen Grundbesitz, ein Gehöft, hatten und daher nobiles unius possessionis genannt wurden, nicht die Vorrechte der begüterten Adeligen und waren, wenn auch nur im geringen Maße, besteuert.

Den nichtadeligen Geistlichen waren dieselben Privilegien, Steuerfreiheit u. s. w. wie den adeligen zugestanden.

Die Untertanen der adeligen Grundherren befanden sich ihrer Herrschaft gegenüber in einem Zustande mannigfach abgestufter Hörigkeit bis zu förmlicher Leibeigenschaft.

Die Königreiche Kroatien und Slavonien [2]) waren im Gegensatze zu dem Temeser Banat, welches einen integrierenden Bestandteil des Königreiches Ungarn bildete und demselben vollständig einverleibt war, sogenannte „partes adnexae", d. h. mit Ungarn verbundene, mit einer gewissen Autonomie ausgestattete Gebiete. Der größte Teil des alten Kroatien war als kroatische Militärgrenze organisiert und was man unter Maria Theresia und später Kroatien nannte, hieß ursprünglich größtenteils Slavonien (Oberslavonien), während die neuorganisierten Komitate Syrmien, Verőcze und Požega (Unterslavonien) nunmehr unter dem Namen Slavonien zusammengefaßt wurden.

An der Spitze der Verwaltung der Königreiche Kroatien und Slavonien [3]) stand als königlicher Statthalter der „Banus von

[1]) Polen und Venezianer waren von der Erlangung des Indigenats durch ein Dekret vom Jahre 1486 ausgeschlossen; nur einmal bis zum Jahre 1800 war davon abgegangen worden, indem im Jahre 1575 dem Polen Albert Lasky das Indigenat verliehen wurde. (Kassics, 214.)

[2]) Pesty, Die Entstehung Kroatiens (Ungarische Revue 1882); Csuday, Geschichte der Ungarn, II, 256.

[3]) Die Komitate Syrmien, Verőcze und Požega waren durch Landtagsartikel XXIII vom Jahre 1751 unter die Jurisdiktion des Banus gestellt worden.

Dalmatien, Kroatien und Slavonien", welcher unter den höchsten Reichswürdenträgern Ungarns den dritten Rang einnahm; doch führte im Falle der Verhinderung des Palatins und des Judex curiae nicht der Banus, sondern der ihm im Range folgende Tavernicus den Vorsitz bei der Magnatentafel. Er hatte dieselben Rechte und Befugnisse wie ein ungarischer Statthalter oder Locumtenens, war oberster Chef der politischen und Finanzverwaltung, Präsident der Banaltafel, des höchsten kroatisch-slavonischen Gerichtshofes und als supremus regni capitaneus auch oberster Befehlshaber der Insurrektion. Die sonstige Verwaltungs- und Gerichtsorganisation glich der ungarischen. Die kroatischen und slavonischen Stände und Abgeordneten der königlichen Freistädte nahmen ebenso wie die ungarischen an dem Reichstage teil, hielten aber auch fallweise eigene Versammlungen (Partikularkongregationen) zur Beratung von Angelegenheiten ihres engeren Vaterlandes ab. Im Gegensatze zu Ungarn konnten in Kroatien und Slavonien nur Katholiken unter die Mitglieder der Stände aufgenommen werden.

Die ungarische Hofkanzlei war auch die oberste Hofstelle für Kroatien und Slavonien.

Siebenbürgen, welches die Kaiserin-Königin Maria Theresia am 10. Februar 1765 zu einem Großfürstentum mit dem Range nach den Herzogtümern erhoben hatte, gehörte ebenfalls in die Kategorie der partes adnexae, jedoch verschieden von Kroatien, mit voller Autonomie. Es hatte in der siebenbürgischen Hofkanzlei seine eigene Hofstelle, sein Gubernium, seine Finanzlandesbehörde (Thesaurariat), königliche Gerichtstafel u. s. w. Auf dem ungarischen Reichstage war Siebenbürgen nicht vertreten, sondern hatte seinen eigenen Landtag in Hermannstadt, auf welchem jedoch nur die drei Nationen Siebenbürgens: die Ungarn, die Székler und die Sachsen vertreten waren, während den Rumänen der Zutritt zu demselben und die Gleichberechtigung mit den anderen Nationen versagt blieb.

Im „Lande der Ungarn" glich die Einteilung des Landes, die Verwaltungsform und die Organisation der Behörden fast ganz der ungarischen. Im „Lande der Székler" bestand neben dem Adel die Klasse der gemeinfreien Székler, des militärisch-organisierten Grenzvolkes, welches sich wieder in „Reiter" und „Fußmiliz" teilte. An der Spitze des in „Stühle" eingeteilten Széklerlandes stand der Oberkönigsrichter und in den einzelnen Stühlen die Königsrichter. Das „Sachsenland" unterschied sich

durch die seinen Bewohnern erteilten Privilegien wesentlich von den anderen Landesteilen. Die Sachsen waren freie, nur den landesfürstlichen Abgaben unterworfene Eigentümer ihrer Gründe, hatten ihre selbstgewählten Obrigkeiten, ihre eigene Gerichtsbarkeit und verschiedene andere Privilegien. Auch hier besorgten Königsrichter, Bürgermeister und Stuhlrichter nebst den ihnen beigegebenen Ausschüssen die Verwaltung der Stühle und Gemeinden; das ganze Sachsenland aber hatte in der sächsischen Nationsuniversität, d. i. der Versammlung der Vertreter aller Stühle in Hermannstadt gewissermaßen einen eigenen Land- oder Kreistag. An der Spitze der Nationsuniversität stand der Sachsengraf, welche Würde stets der Hermannstädter Königsrichter bekleidete. War die Universität nicht versammelt, so führte der Hermannstädter Magistrat deren Geschäfte.

Die Militärgrenze[1]) war ein langgestreckter, schmaler Landstrich längs der türkischen Grenze vom Adriatischen Meere bis an die Bukowina. Teils zum Schutze gegen die nicht seltenen räuberischen Einfälle der Türken, teils zur Verhütung der Einschleppung der Pest und anderer Epidemien waren schmale Landstriche von Kroatien, Slavonien, Ungarn und Siebenbürgen abgetrennt und unbeschadet ihrer staatsrechtlichen Zugehörigkeit zu den Ländern der ungarischen Krone, beziehungsweise zu ihrem Mutterlande, militärisch organisiert und unter militärische Verwaltung gestellt.

Unter der Regierung der Kaiserin-Königin Maria Theresia wurden aus der bisherigen Grenzmiliz Regimenter formiert und das Militärgrenzgebiet in Regiments-, Bataillons- und Kompagniebezirke eingeteilt, und zwar in der Reihenfolge von Westen nach Osten:

a) Die Karlstädter oder kroatische Grenze mit vier Grenzinfanterieregimentern[2]);

b) die Warasdiner oder ehemalige windische (oberslavonische) Grenze mit zwei Regimentern;

---

[1]) Vaniček, Spezialgeschichte der Militärgrenze; Hitzinger, Statistik der Militärgrenze; Hostinek, Die k. k. Militärgrenze; Schwicker, Geschichte der österreichischen Militärgrenze; Sachsen-Hildburghausen, Beitrag zur Geschichte der Karlstädter und Warasdiner Grenzverfassung. (Manuskript im k. und k. Kriegsarchiv, Kanzlei Arch., VII, 349.)

[2]) Die in den Grenzen ebenfalls zeitweilig bestandenen Kavallerie- (Husaren-) Regimenter und Korps hatten keinen eigenen Regimentsbezirk oder Kanton, sondern ergänzten sich aus den Kantons der Infanterieregimenter der betreffenden Grenze.

c) die **Banalgrenze**, welche dem Banus untergeordnet war, mit den beiden Banalgrenzregimentern;

d) die **slavonische** Grenze mit drei Regimentern und dem Tschaikistenbataillon;

e) die **banatische** Grenze mit zwei Regimentern, endlich

f) die **siebenbürgische** Grenze mit zwei Székler und zwei Romanen-Infanterieregimentern nebst dem Székler Husarenregimente.

Oberste Hofstelle für die gesamte politische und militärische Verwaltung der Militärgrenze war der Hofkriegsrat, politische und militärische Landesbehörden waren die Grenzgeneralkommanden, für die Banalgrenze der Banus[1]; als politische Behörde erster Instanz fungierten die Grenzregimentskommandanten mit dem vorgeschriebenen militärischen Dienstwege. Rechtspflege und Verwaltung wurden nach militärischen oder nach speziell für die Grenze erlassenen, jedoch zumeist den ungarischen angepaßten Gesetzen und Verordnungen geführt, waren aber nicht in allen Grenzen gleich, namentlich die siebenbürgische Grenze unterschied sich wesentlich von der kroatischen.

Die zum Grenzstande gehörigen Bewohner waren ausnahmslos militärdienstpflichtig, wurden in ihren Kantonstruppenkörper eingereiht und in ihrem Kompagnieorte notdürftig ausgebildet. Sie wurden abwechselnd zum Kordonsdienste herangezogen, konnten aber im übrigen ihrer Wirtschaft nachgehen; in Kriegszeiten rückten sie gleich den anderen Truppen des stehenden Heeres ins Feld. Zu ihrem Unterhalte waren ihnen Grundstücke (Grenzansässigkeiten) zugewiesen, von denen sie keine Kontribution zu entrichten hatten.

Verschieden von der grenzdienstpflichtigen, ackerbautreibenden Bevölkerung waren die Bewohner der **Grenzkommunitäten**, d. i. der mit gewissen Privilegien ausgestatteten Städte. Die Kommunitäten hatten ihre eigenen, allerdings nicht freigewählten, sondern von der vorgesetzten Militärbehörde ernannten Magistrate mit einem von der Bürgerschaft ihnen beigegebenen Ausschusse. Die Kommunitätsbürger waren zumeist Handwerker und Kaufleute und betrieben nebstbei auch Ackerbau. Sie unterlagen nicht der Grenzdienstpflicht, mußten aber dafür Kontribution und Steuern entrichten.

---

[1]) Gemäß seiner Doppelstellung erhielt der Banus seine Instruktionen und Weisungen sowohl im Wege der ungarischen Hofkanzlei, als auch des Hofkriegsrates und er hatte je nach dem Gegenstande bald an die eine, bald an die andere, bald an beide Hofstellen zugleich zu berichten. (K. A., H. K. R. 1790, G. Nr. 7078 und 7079.)

Die den einzelnen Kommunitäten bei ihrer Errichtung gegebenen Regulative waren im allgemeinen einander gleich bis auf die durch die verschiedene Größe, Einwohnerzahl und sonstige Umstände bedingten Abweichungen. Im Jahre 1787 und 1788 wurden allgemeine Kommunitätsregulative[1]) für die Grenze ausgearbeitet, ihre Einführung aber wegen der Kriegszeiten verschoben und die Sache selbst erst durch die Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807 endgiltig geregelt.

Durch den Krönungseid und das Inauguraldiplom gebunden, unterließ Maria Theresia als Königin von Ungarn alle jene Neuerungen in den Ländern der ungarischen Krone, welche, wenn ohne die Zustimmung des Reichstages unternommen, als eine Verfassungsverletzung ausgegeben worden wären und den Widerstand des Adels herausgefordert hätten.

Den Reichstag berief Maria Theresia nach ihrer Krönung nur zweimal, nämlich im Jahre 1751 und 1764 und setzte auf diesen beiden Reichstagen nach und nach mit großen Schwierigkeiten die Erhöhung der im Jahre 1719 mit 2½ Millionen Gulden bemessenen Kontribution auf 3,700.000 Gulden durch. Die Neuregelung des Steuerwesens, der Roboten und des Verhältnisses der Untertanen zu ihren Gutsherren, kurz alle auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung gerichteten Bestrebungen stießen auf den entschiedenen Widerstand des Adels, dagegen wuchs die Zahl der Beschwerden und Forderungen des Reichstages ins Unendliche. Dadurch wurde Maria Theresia so verstimmt, daß sie nach 1765 keinen Reichstag mehr einberief.

Die geistige und kulturelle Assimilierung der einzelnen Bestandteile der Monarchie ohne Beeinträchtigung ihrer staatsrechtlichen Stellung war eines der vorzüglichsten Ziele der Kaiserin-Königin Maria Theresia, und dieser Absicht entsprang ihr Bestreben, ungarische Magnaten ebenso wie jene anderer Nationen an ihren Hof nach Wien zu ziehen, sie an deutsche Sitten und Gebräuche zu gewöhnen und auch in Ungarn die Ausbreitung der deutschen Sprache möglichst zu fördern. Durch das Hofkanzleidekret vom 20. Juni 1774[2]) wurde die Notwendigkeit der deutschen Sprache für das amtliche und geschäftliche Leben den Ungarn ans Herz gelegt und auf die Nachteile hin-

[1]) K. A., H. K. R. 1787, B. Nr. 461 und 1490; 1788, B. Nr. 1319.

[2]) Katona, Historia critica regum Hungariae, XXXIX, 831.

gewiesen, welche dem Handel und Verkehr aus der Unkenntnis der deutschen Sprache erwuchsen.

Durch die Errichtung der königlich ungarischen Leibgarde. 1760, welche die höhere militärische Ausbildung junger Edelleute bezweckte, und die Stiftung des St. Stephansordens, 1764, gab die Königin dem Lande Beweise ihres Wohlwollens, und durch die Einverleibung der wiedergewonnenen Zipser Städte, des Temeser Banats, des Freihafens Fiume und der Hafenstädte Buccari und Porto-Ré in das Königreich Ungarn erfüllte sie langgehegte, sehnliche Wünsche des Landes. Sie gründete neue katholische Bistümer in der Zips, Neusohl, Rosenau, Stuhlweißenburg, Steinamanger und Diakovár, dann die griechisch-katholischen in Munkács und Großwardein. Das Vermögen des im Jahre 1773 aufgehobenen Jesuitenordens widmete die Königin dem katholischen Studienfonds. Sie regelte die bestehenden und errichtete neue Pfarren, verbesserte das Schulwesen, errichtete die Bergakademie in Schemnitz und die Rechtsakademien in Preßburg, Raab, Großwardein und Agram.

Die den Serben zu verschiedenen Zeiten erteilten Privilegien und die Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche gaben häufigen Anlaß zu Beschwerden sowohl von Seite der Ungarn als der Serben. Auf den serbischen Nationalkongressen von 1769 und 1774, sowie auf Bischofssynoden wurde über die Streitpunkte verhandelt und deren Behebung durch verschiedene „Regulamente" und Reskripte [1]) versucht, aber eher das Gegenteil erreicht und die Aufregung gesteigert.

Hatte Maria Theresia bei ihren Regierungshandlungen in Ungarn stets die ihr durch die Verfassung gezogenen Grenzen eingehalten und trotzdem durch manche ihrer Maßregeln die Unzufriedenheit eines Teiles der Stände erregt, so änderte sich nach dem Regierungsantritte ihres Sohnes und Nachfolgers das Verhältnis zwischen Herrscher und Beherrschten sofort in der ungünstigsten Weise. Die seinen weitausgreifenden, auf die Errichtung eines Einheitsstaates abzielenden Plänen hinderlichen Schranken der ungarischen Verfassung glaubte er dadurch umgehen zu können, daß er weder bei seinem Regierungsantritte, noch während seiner ganzen Regierungszeit den Reichstag berief, sich auch nicht krönen und somit durch keinen Krönungseid und kein Inauguraldiplom an die ungarische Verfassung feierlich binden ließ.

[1]) So die Reglements vom 27. September 1770 und 2. Januar 1777, die Norm für die illyrische Geistlichkeit vom 29. Mai 1771.

Das Toleranzpatent, welches in Ungarn am 21. Dezember 1781, also etwas später als in den deutschen Erblanden erlassen wurde, sowie die im nächsten Jahre darauf begonnene Aufhebung der Klöster wurden auch in Ungarn ebenso wie anderwärts mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Das Toleranzpatent hatte in Ungarn eine andere Bedeutung als in den übrigen Ländern der Monarchie, weil die protestantische Religion schon im Jahre 1608 rezipiert, d. h. staatlich anerkannt und den Protestanten die Religionsfreiheit gewährleistet worden war und somit durch das Toleranzpatent nur eine neuerliche Bestätigung und Versicherung ihrer alten Rechte erhielt. Im allgemeinen wurden die kirchlichen Reformen Josef II. in den Ländern der ungarischen Krone ziemlich ruhig hingenommen.

Vom Jahre 1783 an begannen die Anordnungen Kaiser Josef II. bedeutende Aufregung in Ungarn hervorzurufen. Am 7. April 1784 erging an die königlich ungarische Statthalterei der Befehl, die ungarische Krone durch die Kronhüter von Preßburg nach Wien zu überführen, um dieselbe in der kaiserlichen Schatzkammer, wo sich auch die böhmische Krone befand, aufzubewahren. Die Vorstellungen der Statthalterei, welchen Wert die ungarische Nation auf das Verbleiben der Krone des heiligen Stephan im Lande lege, blieben unbeachtet, worauf am 13. April 1784 die Krone nach Wien überführt wurde.

Gleiche Unzufriedenheit erregte das Dekret vom 6. Mai 1784, mit welchem auch in Ungarn die deutsche Sprache statt der lateinischen, beziehungsweise ungarischen als Amts- und Staatssprache eingeführt wurde. Als Termin für den Beginn der deutschen Amtierung bei der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei war der 1. November 1784, bei den anderen königlichen Behörden, den Komitaten, Gerichten und Magistraten der 1. November 1785 festgesetzt. Als nun Josef II. mit Verordnung vom 16. August 1784 auch in den Ländern der ungarischen Krone die Einführung der Konskription oder Volkszählung nebst der Numerierung der Häuser und Verzeichnung der Wirtschaften anordnete, erblickte man darin nur eine Maßregel zur Erhöhung der Steuern und zur Schmälerung des Rechtes der Rekrutenbewilligung, ja man hielt die Konskription für gleichbedeutend mit der Einreihung in die Armee. Deshalb begegnete sie fast überall einem heftigen Widerstande und das Volk floh scharenweise in die Wälder, um sich der vermeintlichen Gefahr zu entziehen.

Mit einer anderen Art tiefgreifender Reformen begann Josef II. in Siebenbürgen. Durch das Dekret vom 3. Juli 1784 hob er die alte Einteilung in die drei Territorien: Land der Ungarn, Land der Székler und Land der Sachsen nebst ihren Komitaten und Stühlen auf, teilte das Land ohne Rücksicht auf die frühere Abgrenzung in elf Komitate oder Gespanschaften und formierte im nächsten Jahre aus denselben drei Kreise: den Klausenburger, Hermannstädter und Fogaraser. Auf gleiche Weise hob er mit Dekret vom 18. März 1785 die alte Komitatsverfassung in Ungarn auf; die Obergespäne wurden ihres Amtes enthoben, die Komitatskongregationen abgeschafft und das Land in zehn Kreise oder Distrikte, nämlich den Preßburger, Neusohler, Ödenburger, Fünfkirchner, Ofner, Kaschauer, Debrecziner, Syrmier, Agramer und Temesvárer eingeteilt. An die Spitze jedes Kreises wurde ein königlicher Beamter mit dem Titel eines amtierenden Obergespans und königlichen Kommissärs gestellt. Die königlichen Freistädte und privilegierten Distrikte verloren ebenfalls einen Teil ihrer Autonomie. Auch die Gerichte wurden in ähnlicher Weise wie in den deutschen Erblanden organisiert. Oberste Gerichtshöfe waren die Septemviraltafel in Ofen und das Landesgubernium in Hermannstadt; den Appellationsgerichten entsprachen die königlichen Tafeln in Ofen und Hermannstadt, Gerichte erster Instanz waren die Distriktualtafeln und Komitatsgerichte.

Die Vernichtung der autonomen Komitatsverfassung, des stärksten Bollwerkes der ständischen Freiheiten und Vorrechte, wurde von den Magnaten und dem gesamten Adel als der schwerste Schlag empfunden, dem sie mit allen Mitteln kräftigst zu begegnen einig waren. Es trat aber auch ein anderes Ereignis hinzu, welches die Aufregung aufs äußerste steigerte. Schon Maria Theresia hatte im Jahre 1766 durch die Einführung eines Urbars, durch welches die Leistungen der Untertanen an Robot und Abgaben geregelt, beziehungsweise ermäßigt wurden, den Willkürlichkeiten der Gutsherren Einhalt zu tun und die Lage der Untertanen zu erleichtern versucht. Aber da hiedurch keine gründliche Abhilfe geschaffen war, erließ Josef II. am 22. August 1785 ein Dekret, durch welches die Rechte und Pflichten der Bauern in derselben Weise geregelt wurden, wie in den böhmisch-österreichischen Erblanden nach der Aufhebung der Leibeigenschaft. Durch diese Maßregel hoffte Kaiser Josef II. sich die Liebe und Treue des ungarischen Bauernstandes zu sichern, aber auch diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Die mit Reskript vom 10. Februar 1786 an-

geordnete allgemeine Grundvermessung und neue Steuerregulierung unter Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit trieb auch die letzten Anhänger des Kaisers in die Opposition. Dazu war durch alle auf die Schwächung der ständischen Macht und die Herrschaft des Adels gerichteten Reformen im Volke die Meinung entstanden und durch gewissenlose Agitatoren verbreitet worden, daß es überhaupt auf die Vernichtung des Adels abgesehen sei. So war im Herbst 1784 unter den politisch rechtlosen Rumänen in Siebenbürgen die Hoffnung entstanden, daß ihre Befreiung von der drückenden Herrschaft ihrer Grundherren nahe. Geschürt von dem ehrgeizigen Agitator Horea (eigentlich Nikolaus Ursz), welcher schon von einer rumänischen Königskrone träumte und vorgab, der Kaiser zürne dem Adel, entstand ein furchtbarer Aufstand unter den siebenbürgischen Rumänen, in welchem ungeheuere Grausamkeiten verübt, mehr als 4000 Menschen ermordet oder im Kampfe getötet und zahlreiche Ortschaften geplündert oder niedergebrannt wurden. Auch in Ungarn war die Aufregung aufs höchste gestiegen, so daß die Bevölkerung selbst die ihr vorteilhaften behördlichen Verfügungen mit Widerwillen und Trotz aufnahm. Da Bitten und Vorstellungen um Zurücknahme der mißliebigen Reformen fruchtlos waren, schritten die Ungarn zum passiven Widerstande, der besonders nach dem Ausbruche des Türkenkrieges für den Kaiser unerträglich wurde, weil weder Rekruten, noch Geld, noch sonst eine tätige Mitwirkung zur Beschaffung der Kriegsbedürfnisse zu erlangen war. Selbst ein bewaffneter Aufstand schien nicht ausgeschlossen, besonders dann, wenn andere Mächte sich in den Türkenkrieg eingemischt hätten. Da Kaiser Josef II. sich von der Unhaltbarkeit dieser Zustände überzeugt hatte, widerrief er mit Reskript vom 28. Januar 1790 alle seine Verfügungen, mit Ausnahme des Toleranzpatentes, der Regelung der Pfarreien und der Feststellung des Verhältnisses der Untertanen zu den Grundherren und ordnete die Wiederherstellung der Verfassung und Verwaltung der Länder der ungarischen Krone in der Art an, wie sie vor seinem Regierungsantritte bestanden hatte.

Als Leopold II. die Regierung angetreten hatte, ging er eifrigst daran, durch die Wiederherstellung der früheren Einrichtungen die Gemüter zu beruhigen. Die lateinische und ungarische Sprache wurde sogleich wieder als Amts- und Gerichtssprache eingeführt und der ungarische und siebenbürgische Landtag

einberufen. Der ungarische Reichstag trat am 8. Juni zusammen und schritt an die Feststellung des Textes des Inauguraldiploms, welcher in folgender Weise formuliert wurde: Ungarn soll auch in Zukunft ein selbständiges Reich sein und nach Gesetzen regiert werden, welche der König und der Reichstag vereinbaren. Ungarn sei ein freies, keinem anderen Lande oder Volke unterworfenes Reich, welches seine eigene Verfassung und Gesetze habe und nicht nach der Norm anderer Provinzen regiert und verwaltet werden solle. Durch das Inauguraldiplom und die weiteren Gesetzartikel vom Jahre 1790—1791 wurde bestimmt, daß das Recht der Gesetzgebung dem gekrönten Könige und dem Reichstage gemeinsam zustehe, daß das Reich nicht durch Verordnungen und Patente regiert, Truppenaushebungen und Steuerausschreibungen nicht ohne Zustimmung des Reichstages angeordnet werden sollen.

Durch die vorhergegangenen Ereignisse angeregt, kamen auf dem Reichstage eine Unzahl Anträge und Wünsche zur Beratung, durch welche eine künftige Schmälerung der Rechte des Landes verhütet werden sollte. Unter diesen Anträgen befand sich auch einer, welcher durch eine Eingabe des Oberstleutnants Georg Grafen Festetics und anderer Offiziere des Husarenregiments Grewen (jetzt Nr. 4) hervorgerufen wurde und die Anstellung ungarischer Offiziere bei den ungarischen Regimentern und die Einführung der ungarischen Dienst- und Kommandosprache verlangte. Die Maßregelung des Oberstleutnants Grafen Festetics und der anderen Offiziere führte zu heftigen Rekriminationen gegen den Hofkriegsrat. Bezüglich der angeblichen Zurücksetzung der Ungarn bei der Ernennung von Offizieren wurde durch detaillierte Nachweisungen festgestellt, daß allerdings bei den ungarischen Regimentern viele nichtungarische, dagegen aber auch bei den deutschen Regimentern zahlreiche ungarische Offiziere angestellt seien. Im ganzen gab es 1858 aus Ungarn gebürtige Stabsoffiziere, also um 392 mehr als alle aus Ungarn und Siebenbürgen sich ergänzenden 11 Infanterie- und 8 Husarenregimenter zusammen Stabsoffiziersstellen hatten. Auch bezüglich der übrigen Branchen und der Zöglinge der Theresianischen Militärakademie hätten die Stände keinen Grund zur Klage[1]).

Trotz der zahllosen Beschwerden und der heißen Debatten kam durch die Achtung, welche Leopold den Gesetzen und

[1]) K. A., H. K. R. 1792, G. Nr. 8250.

Einrichtungen Ungarns entgegenbrachte, besonders aber durch den auf die Verfassung abgelegten Krönungseid und die Wiederherstellung des durch lange Jahre unbesetzt gebliebenen Palatinats, zu welcher Würde er dem Reichstage seinen Sohn, den Erzherzog Alexander Leopold präsentierte, eine Einigung über die Grenzen und den Umfang der königlichen Gewalt und der Befugnisse des Reichstages zu stande; die Krönung Leopold II. zum König von Ungarn fand am 15. November 1790 statt und die Gesetzartikel von 1790—1791 erhielten am 12. März 1791 die königliche Sanktion[1]).

Der siebenbürgische Landtag trat erst am 21. Dezember 1790 zusammen und tagte bis 9. August 1791. Weil die Siebenbürger Stände die administrative Trennung Siebenbürgens von Ungarn verlangten, willfahrte Leopold II. diesem Begehren und verfügte mit den Reskripten vom 28. Februar und 5. März 1791 die Trennung Siebenbürgens von Ungarn und die Wiedererrichtung der siebenbürgischen Hofkanzlei. So unangenehm dies auch den Ungarn war, so konnten sie doch keine Einwendung dagegen erheben, weil sie ja den Standpunkt vertraten, daß die Verfügungen des nicht gekrönten Königs Josef II., somit auch die Inkorporierung Siebenbürgens ungiltig seien.

Auch der serbische Nationalkongreß wurde für den 31. August 1790 einberufen, um die Beschwerden der griechisch-orientalischen Serben zu hören und soweit möglich Abhilfe zu schaffen. Sie verlangten die Aufrechthaltung der ihnen vom Kaiser Leopold I. erteilten Privilegien, nämlich freie Religionsübung, das unbeschränkte Recht zur Erwerbung von Grundbesitz, freie Wahl der Komitats- und Regierungsbeamten, Zutritt zu allen Ämtern u. s. w. Trotz des Widerspruches der Ungarn wurde im März 1791 für die Serben eine der früher bestandenen illyrischen Hofdeputation ähnliche Hofstelle unter dem Namen „illyrische Hofkanzlei" errichtet und Franz Graf Balassa zum illyrischen Hofkanzler ernannt[2]). Die Antipathie der übrigen ungarischen Hof-

[1]) Ein interessanter Zwischenfall ergab sich auf dem Reichstage mit den Deputierten der Stadt Zengg. Weil Zengg unter militärischer Jurisdiktion stand, verlangten die Militärbehörden auch von den Deputierten die Einhaltung des militärischen Geschäftsganges, nämlich die Vorlage der Anträge und Beschwerden vor ihrer Einbringnng im Reichstage. Es bedurfte einer langwierigen Korrespondenz und des Eingreifens des Kaisers zur Abstellung dieses unbegründeten Begehrens des Militärkommandanten. (K. A., H. K. R. 1791, B. Nr. 1402 und H. K. R. 1792, B. Nr. 952 nnd 953.)

[2]) K. A., H. K. R. 1791, G. Nr. 3500 und 1792, G. Nr. 6686.

stellen gab Veranlassung, daß schon anfangs Juli 1792 die illyrische Hofkanzlei aufgelöst und ihre Agenden der ungarischen Hofkanzlei, beziehungsweise dem Hofkriegsrate übertragen wurden. Damit war der Verwaltungsorganismus[1]) der ungarischen Krone wieder in die Form von 1780 gebracht.

Nach dem Regierungsantritte Kaiser Franz II. geriet, wie in den deutschen Erblanden, so auch in Ungarn das Reformwesen ins Stocken, weil man alle Anlässe zur Aufregung möglichst vermeiden mußte, da die Ereignisse in Frankreich die ganze Kraft der Monarchie in Anspruch nahmen.

[1]) Siehe Anhang VI.

Die Niederlande [1]).

Die niederländische Verfassung und Verwaltung gründete sich auf alte Einrichtungen, wie sie unter den burgundischen Herzogen entstanden waren, unter der spanischen Herrschaft sich erhalten und weiterentwickelt hatten und nach der Besitznahme durch Österreich beibehalten worden waren. Die österreichischen Niederlande oder Belgien bildeten ein selbständiges Staatswesen, welches mit den übrigen Ländern der habsburgischen Monarchie nur die Person des Landesfürsten gemeinsam hatte. Die Regierungsform war beschränkt monarchisch, aber die Rechte des Landesfürsten und der Stände waren fast in jeder Landschaft anders und gründeten sich zumeist auf das Herkommen und stückweise bestätigte Freiheiten. Eine organische, allen niederländischen Provinzen gemeinsame Verfassungsurkunde existierte nicht; nur Brabant und Limburg besaßen eine urkundliche Aufzeichnung aller Rechte und Freiheiten ihres Landes, die sogenannte „Joyeuse Entrée" welche beim Regierungsantritte jedes Landesfürsten durch Zusätze vermehrt und vom Fürsten beschworen wurde. Laut dieses Grundgesetzes versprach der Landesfürst, nicht nach eigenem Willen, sondern nach dem herkömmlichen Rechte zu regieren, ohne Bewilligung der Stände keinen die Länder Brabant und Limburg berührenden Krieg zu beginnen, keinen in Brabant oder Limburg verhafteten Verbrecher vor ein außerhalb des Landes gelegenes Gericht zu stellen, Verräter nur

[1]) Mémoires historiques et politiques des Pays-Bas autrichiens; de Luca, Geographisches Handbuch von dem österreichischen Staate. V. Band, 2. Abteilung: van Ruckelingen, Belgien unter Maria Theresia; übersetzt von Dr. v. Stubenrauch; Lorenz, Josef II. und die belgische Revolution; Arneth, Maria Theresia. X, 198; Wolf und Zwiedinek, Österreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II.; Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs, V. Band; Österreichischer Erbfolgekrieg, I. Band, 1. Teil; Schlitter, Die Regierung Josef II. in den österreichischen Niederlanden; Criste, Kriege unter Josef II.

mit Zustimmung der Stände zu begnadigen, die freie Meinungsäußerung in der Ständeversammlung zu gestatten, in Brabant nur Brabanter als Beamte und Kastellane anzustellen u. s. w. Die wichtigste Bestimmung aber enthielt der 59. Artikel, nämlich: „Ihre Majestät wollen nicht einwenden, daß Sie nicht gehalten sind, gedachte Rechte, Privilegien und Gebräuche, die überhaupt bestätigt worden sind, zu beobachten, weil Sie dieselben nicht insbesondere bewilligt oder bestätigt haben. Wenn Ihre Majestät die Privilegien ganz oder zum Teil zu beobachten aufhören sollten, so bewilligten Sie, daß in diesem Falle Ihre Untertanen aufhören, Ihnen Dienste zu leisten, bis das ihnen geschehene Unrecht wieder gutgemacht worden ist [1]." Der Landesfürst war also, auch wenn er diese Freiheitsakte nicht bestätigt hätte, an die Bestimmungen derselben gebunden und die Untertanen hatten gegebenenfalls das Recht des passiven Widerstandes.

Wie zu Zeiten der Spanier war auch unter der österreichischen Herrschaft die Ausübung der obersten Regierungsgewalt einem Generalgouverneur oder Generalkapitän als Statthalter anvertraut. Diese Würde bekleidete seit 1725 stets ein Mitglied oder ein naher Verwandter des österreichischen Herrscherhauses [2]. Der Generalgouverneur oder die Generalgouverneurin repräsentierte die Person des Landesfürsten nicht als einfacher Statthalter, sondern als Vizekönig, wenn auch dieser Titel nicht gebräuchlich war. Der Generalgouverneur regierte das Land aus eigener Machtvollkommenheit im Namen des Landesfürsten unter Berücksichtigung der Rechte und Privilegien der einzelnen Provinzen. Er hatte die oberste Leitung aller Zivil- und Militärangelegenheiten, die Oberaufsicht über die politische Verwaltung, die Justiz, das Finanzwesen, sowie über die Land- und Seemacht. Er konnte unter Beobachtung der Privilegien und Rechte des Landes Gesetze geben und Verordnungen erlassen, die höchsten Ratskollegien und die Stände des Landes zur Versammlung einberufen, Ämter und Würden verleihen, das Begnadigungsrecht und alle verfassungsmäßigen Souveränitätsrechte wie der Landesfürst selbst ausüben.

---

[1]) Luca, Geographisches Handbuch, V/2, 382.

[2]) Von 1725—1741 Erzherzogin Maria Elisabeth, Schwester Kaiser Karl VI.; von 1741—1744 Prinz Karl von Lothringen provisorisch, dann mit seiner Gemahlin Erzherzogin Maria Anna gemeinsam, nach ihrem Tode bis 1780 allein; von 1780 bis zum Verluste der Niederlande, 1794, Erzherzogin Maria Christine und ihr Gemahl Herzog Albert von Sachsen-Teschen.

Was die Militärangelegenheiten betrifft, so waren nach der Instruktion für die Erzherzogin **Maria Elisabeth** vom 1. September 1725 [1]), welche auch für ihre Nachfolger in Geltung blieb, alle in den Niederlanden befindlichen Truppen, die kommandierenden Generale, die Kommandanten und Gouverneure der Festungen an die Erzherzogin-Gouverneurin gewiesen. Sie hatte das Verfügungsrecht über alle in den Niederlanden befindlichen Truppen und Militäranstalten, jedoch mußte sie früher den Rat des kommandierenden Generals einholen und ihre Befehle an die militärischen Kommanden durch diesen ausfertigen lassen. Sie konnte auch gegen den Rat des kommandierenden Generals ihren eigenen Entschluß fassen, mußte aber dann die Allerhöchste Entscheidung einholen. Die Erzherzogin hatte das Verleihungsrecht bezüglich aller Zivil- und Militärstellen mit Ausnahme jener der Festungs- und Provinzialgouverneure und des Kastellans von Antwerpen, deren Ernennung sich der Kaiser vorbehalten hatte, wozu die Erzherzogin nur einen Ternavorschlag erstattete.

Dem Generalgouverneur, beziehungsweise der Generalgouverneurin stand ein Vertreter des Hofes unter dem Titel eines bevollmächtigten Ministers zur Seite. Dieser war der Ratgeber und im Falle der Abwesenheit des Generalgouverneurs oder Generalstatthalters dessen Stellvertreter, hauptsächlich aber war er der Vertrauensmann des Hofes und mit der Aufgabe betraut, die Entschließungen des mit außerordentlichen Befugnissen ausgestatteten, beinahe unabhängigen Generalgouverneurs und die Leitung der niederländischen Angelegenheiten in der vom kaiserlichen Hofe gewünschten Richtung zu beeinflussen und wohl auch zu überwachen, weshalb zwischen den beiden höchsten Funktionären des Landes mitunter ein ziemlich gespanntes Verhältnis herrschte [2]).

Als oberste Hofstellen für die Niederlande fungierten in Wien die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei [3]) und der Hof-

[1]) K. A., Kanzl. Arch. IX b, 10.

[2]) Bevollmächtigte Minister in den Niederlanden waren nach der Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges: Marquis **Botta d' Adorno**, 1749—1753; Karl Graf **Cobenzl**, 1753—1770; Georg Adam Fürst von **Starhemberg**, 1770 bis 1783; Ludwig Karl Graf **Belgiojoso**, 1783—1787; Ferdinand Graf **Trauttmansdorff**, 1787—1789; Philipp Graf **Cobenzl**, 1789—1790; Florimund Graf **Mercy d'Argenteau**, 1790—1791; Franz Georg Karl Graf **Metternich-Winneburg**, 1791—1794.

[3]) Bis zum Jahre 1757 bestand für die österreichischen Niederlande eine eigene, mit den Befugnissen einer Hofkanzlei ausgestattete Hofstelle, der „niederländische

kriegsrat, erstere für die politische und Kameralverwaltung, letzterer für das Militärwesen. Die Berichte des Generalgouverneurs und des bevollmächtigten Ministers an den Kaiser, sowie die Dekrete des Kaisers an die erwähnten Würdenträger nahmen, je nachdem sie politische oder militärische Gegenstände betrafen, ihren Weg durch eine der beiden Hofstellen.

Zur Teilnahme an der Leitung der Staatsangelegenheiten bestanden in den Niederlanden drei höchste Ratskollegien, nämlich:

1. Der Staatsrat, Conseil d'état, Mitglieder der vornehmsten Adelsfamilien unter dem Vorsitze des Obersthofmeisters des Generalgouverneurs, ursprünglich zur Beratung der wichtigsten Staatsangelegenheiten bestimmt und seiner Zusammensetzung nach mehr ein Vertreter ständischer Interessen, hatte seit 1725 seine Bedeutung verloren und war zu einem bloßen Ehrenamte für verdienstvolle Adelige und hohe Beamte geworden.

2. Der geheime Rat, Conseil privé, welcher seit 1725 auch alle früher dem Staatsrate zukommenden Befugnisse besaß, hatte die Beaufsichtigung und Leitung aller Staatsangelegenheiten, sowie der politischen und Justizverwaltung. Er hatte über alle auf die Gesetzgebung bezüglichen Gegenstände, über die Besetzung der Ämter und Verleihung geistlicher Pfründen sein Gutachten abzugeben und überall die Rechte des Landesfürsten zu vertreten.

3. Der Rat der Finanzen, Conseil des finances, hatte die Leitung des gesamten Finanzwesens, jedoch unter der Oberaufsicht des geheimen Rates.

Das Gerichtswesen war, wie in jener Zeit auch anderwärts, verschiedenen Gerichten übertragen, welche fast in jedem Landesteil nach anderen Gesetzen und anderen Formen ihre Urteile fällten.

Die ständische Verfassung war in den einzelnen Provinzen nicht gleich. Eine allgemeine Ständeversammlung (Generalstaaten oder Landtag) für die ganzen österreichischen Niederlande oder Belgien gab es seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges nicht mehr, sondern nur Versammlungen der Stände der einzelnen Landschaften. Die Rechte der Stände bestanden hauptsächlich in der Steuerbewilligung, indem ohne ihre Zustimmung keine Steuer und keine Abgabe erhoben werden konnte; doch war der Umfang ihrer Rechte in den einzelnen Landschaften sehr

Rat", welcher im Jahre 1757 aufgelöst wurde. Seine Agenden übergingen an die Haus-, Hof- und Staatskanzlei, wo für dieselben ein eigenes (niederländisches) Departement errichtet wurde.

verschieden. Auch die Zusammensetzung der Ständeversammlungen war nicht überall gleich. In den meisten niederländischen Provinzen waren sie aus dem Adel, der Geistlichkeit und den Deputierten einzelner Städte gebildet. In Luxemburg wählte jeder Stand nur drei Deputierte, so daß die Ständeversammlung aus neun Mitgliedern bestand. In Geldern war die Geistlichkeit, in Flandern der Adel von der Ständeversammlung ausgeschlossen. Von der Geistlichkeit hatten nur die Äbte, nicht aber die Bischöfe als solche Sitz und Stimme in der Ständeversammlung; um auch die Bischöfe dieses Rechtes teilhaftig zu machen, war jedem derselben irgend eine Abtei verliehen. In Mecheln übte der Stadtmagistrat zugleich die ständischen Rechte aus. Der Bauernstand war nirgends vertreten. Es ist begreiflich, daß das Fehlen einer allgemeinen Ständeversammlung und die Notwendigkeit, mit den Ständen jeder einzelnen Landschaft über die Staatsbedürfnisse zu verhandeln, die Führung der Regierungsgeschäfte sehr erschwerte.

Die Bewohner der österreichischen Niederlande gehörten zu jenen Völkern, welche mit besonderer Zähigkeit an ihrer Verfassung und den althergebrachten Einrichtungen und Gewohnheiten festhielten. So notwendig und vorteilhaft es gewesen wäre, in das Chaos von Sonderinteressen und Verwaltungsunterschieden einige Gleichheit zu bringen und so sehr die Kaiserin-Königin Maria Theresia bestrebt war, in den von ihr beherrschten Königreichen und Ländern nützliche Reformen einzuführen, bezüglich der Niederlande mußte sie von jedem derartigen Versuche absehen. Ohne die Zustimmung der Stände war verfassungsmäßig jede Reform unmöglich; zu irgend einer Neuerung, und wäre es die nützlichste, wohltätigste und für das Land segensreichste gewesen, die Einwilligung der Stände zu erlangen, war undenkbar und deshalb mußte unter Maria Theresia alles im alten Zustande bleiben.

Kurz vor dem Tode der Kaiserin war ihr Schwager und Generalgouverneur der Niederlande, Prinz Karl von Lothringen, gestorben, worauf sie am 20. August 1780 ihrer Tochter Erzherzogin Maria Christine und deren Gemahl, dem Herzog Albert von Sachsen-Teschen, gemeinschaftlich das erledigte Generalgouvernement verlieh. Noch bevor die neuen Generalstatthalter nach den Niederlanden abreisen konnten, starb Maria Theresia am 29. November 1780. Ihr Sohn und Nachfolger Josef II. versprach sofort in einem Schreiben vom 30. November 1780 den niederländischen Ständen die Aufrechthaltung ihrer

Rechte und Privilegien, veranlaßte aber seine Schwester und deren Gemahl, ihre Abreise nach den Niederlanden und die faktische Übernahme des Generalgouvernements zu verschieben, bis er selbst von der beabsichtigten Reise nach den Niederlanden zurückgekehrt sein würde. Als der Kaiser im nächsten Jahre die Bereisung der Niederlande unternommen und sich durch persönliche Anschauung von den dortigen, teilweise fast mittelalterlichen Zuständen überzeugt hatte, faßte er den Entschluß, auch in den Niederlanden Reformen nach dem Muster seiner übrigen Erbkönigreiche und Länder einzuführen.

Am 10. Juli 1781 hielten die neuen Statthalter ihren feierlichen Einzug in Brüssel, nahmen am 17. Juli im Namen des Kaisers die Huldigung entgegen und der Herzog Albert von Sachsen-Teschen leistete auf Grund der ihm am 2. März 1781 erteilten Vollmacht ebenfalls im Namen des Kaisers den Eid, daß die Verfassung und die Freiheiten des Landes, insbesondere die Bestimmungen der Joyeuse Entrée aufrechterhalten bleiben sollten.

Im Jahre 1782 schritt Kaiser Josef II. auch in den Niederlanden zur Durchführung seiner Reformpläne. Die Aufhebung der Klöster und die übrigen kirchlichen Neuerungen, welche in den deutschen Erblanden und namentlich in Ungarn von den Bischöfen ziemlich ruhig hingenommen wurden, fanden an der niederländischen Geistlichkeit, die einen ungeheuren Einfluß auf das Volk hatte, die erbittertsten und unversöhnlichsten Gegner. Der Kaiser sah sich gewungen, wenn er nicht auf die Durchführung seiner Reformen verzichten wollte, gegen die widerspenstigen Bischöfe, unter denen der Erzbischof von Mecheln, Graf Frankenberg, in erster Linie stand, energische Maßregeln zu treffen.

Die nächsten Jahre brachten ähnliche Reformen, wie sie in den anderen Teilen der Monarchie eingeführt wurden, aber fast nirgends einen solchen Widerstand fanden, wie in den Niederlanden. Als der Kaiser im Jahre 1787 zur Änderung oder eigentlich zur Aufhebung der belgischen Verfassung und der eifersüchtig gehüteten Joyeuse Entrée schritt, begann eine gefährliche Krise. Durch das Edikt vom 1. Januar 1787 und die nachgefolgten Verordnungen wurden die bisher bestandenen landesfürstlich-ständischen Kollegien, der geheime Rat, der Staatsrat und der Rat der Finanzen aufgehoben und dafür der „Rat des Gouvernements der Niederlande" als landesfürstliche Zentralbehörde für die politische und Kameralverwaltung eingesetzt. Um die Unterschiede zwischen den Rechten und Einrichtungen der einzelnen nieder-

ländischen Provinzen zu beseitigen, hob Kaiser Josef II. die alte Provinzialeinteilung auf und teilte das Land in neun Kreise mit je einem Intendanten an der Spitze. Die Rechtspflege wurde auf die gleiche Weise wie in den deutschen Erblanden eingerichtet, nämlich drei Instanzen mit Beseitigung aller privilegierten und Sondergerichte. Die höchste Instanz war der oberste Gerichtshof in Brüssel.

Wie durch die Neuerungen auf kirchlichem Gebiete die Geistlichkeit und das Volk, so wurden durch die Angriffe auf die Verfassung die Stände im höchsten Grade aufgeregt, so daß also das ganze Volk beunruhigt und zum Widerstande geneigt war. Schon im Jahre 1787 verweigerten die Stände von Brabant wegen der Verletzung der Joyeuse Entrée der Regierung die Subsidien und im nächsten Jahre brach der offene bewaffnete Aufstand aus. Die Unterdrückung desselben war umso schwieriger, weil wegen des gleichzeitigen Türkenkrieges nicht genügende militärische Kräfte zur Verfügung standen, die Aufständischen an England, Holland und anderen Mächten einen Rückhalt fanden und die Monarchie von anderen auswärtigen Verwicklungen bedroht war[1]). Herzog Albert von Sachsen-Teschen und seine Gemahlin, welche mit manchen Anordnungen Kaiser Josef II. nicht übereinstimmten, hatten das Land verlassen, in welchem die kaiserlichen Minister und Generale vergeblich die Ruhe herzustellen suchten.

Die Gefährlichkeit der niederländischen Unruhen und die Notwendigkeit, dieselben um jeden Preis zu beseitigen, war offenkundig. Deshalb hatte der Großherzog Leopold von Toscana am 25. Januar 1790[2]) noch bei Lebzeiten seines Bruders Josef II. an seine Schwester Maria Christine geschrieben, sie möge den Niederländern gleich nach dem Tode des Kaisers die Wiederherstellung ihrer alten Verfassung versprechen. Wie in den anderen Ländern, so hob Leopold II. nach seinem Regierungsantritte jene Anordnungen Kaiser Josef II., welche die Unzufriedenheit des Volkes hervorgerufen hatten, wieder auf und es gelang ihm, die Ruhe wiederherzustellen. Durch die Patente und Dekrete vom 30. November und 18. Dezember 1790 und 19. März 1791[3]) ordnete der Kaiser die Wiederaufstellung des

[1]) Criste, Kriege unter Kaiser Josef II., 226—242.

[2]) Wolf A., Leopold II. und Maria Christine. Ihr Briefwechsel (1781—1792.

[3]) K. A., Niederländisches Generalkommando 1790, Nr. 949; Civ. Impr. Nr. 1563/1.

Landesgouvernements in derselben Verfassung an, welche die drei Kollegien, Conseil d'état, privé und des finances unter Maria Theresia gehabt hatten und ernannte den bisherigen Botschafter am französischen Hofe, Florimund Grafen Mercy d'Argenteau, zum k. k. bevollmächtigten Minister in den Niederlanden.

Am 15. Juni 1791 hielten Erzherzogin Maria Christine und Herzog Albert von Sachsen-Teschen ihren feierlichen Einzug in Brüssel und übernahmen wieder das Generalgouvernement in seinem vollen Umfange. Der Hof und die Regierung suchten durch allerlei Beweise des Wohlwollens und des Vertrauens[1]), durch Erlassung einer allgemeinen Amnestie u. s. w. die Liebe und Zuneigung der Belgier wiederzugewinnen, aber die Ereignisse in Frankreich machten alle wohlgemeinten Bestrebungen fruchtlos und der Verlauf des kurz nach dem Regierungsantritte Kaiser Franz II. ausgebrochenen Krieges führte zu dem Verluste dieses Landes.

[1]) Bezeichnend für die Ansichten über die Wirkungen des Vertrauens und Mißtrauens ist ein Erlaß des FM. Bender vom 18. und des niederländischen Generalkommandos vom 20. Dezember 1790: „Nachdem das Auffangen und die Eröffnung der Briefe immer ein Mißtrauen verrät und die Allerhöchsten Erklärungen auf Gewinnung des beiderseitigen Zutrauens abzielen, so findet man zweckmäßig, den freien Postkurs, die freie Auf- und Abgabe der Briefe überall zu gestatten. Überhaupt ist zur Regel anzunehmen, daß man öffentlich kein Mißtrauen zeigen, in all und jedem Benehmen aber, dann in allen militärischen Sicherheitsanstalten allerdings mißtrauisch sein solle. (K. A., Niederländisches Generalkommando 1790, Nr. 875.)

Die Besitzungen in Italien[1]).

Viel ruhiger als in den übrigen Ländern der habsburgischen Monarchie verlief in den österreichischen Besitzungen in Italien, welche während des österreichischen Erbfolgekrieges um einen Teil des Herzogtums Mailand und außerdem um die Herzogtümer Parma, Piacenza und Guastalla verkleinert worden waren, die Zeit vom Ende dieses Krieges bis zum Ausbruche der französischen Revolution. Von dem siebenjährigen und bayrischen Erbfolgekriege, sowie jenem gegen die Türken nicht direkt berührt, im Besitze altgewohnter, geregelter Verwaltungsformen, konnten diese Gebiete sich ungestört ihrer kulturellen und materiellen Entwicklung widmen und hatten wenig Anlaß zu Aufregungen.

Gleich den österreichischen Niederlanden stand auch die Lombardei, d. i. die Herzogtümer Mailand und Mantua, nebst den anderen österreichischen Besitzungen in Italien mit den deutschen Erblanden und dem Königreiche Ungarn nur durch den gemeinsamen Landesfürsten in Verbindung; jeder staatsrechtliche Zusammenhang der Lombardei mit den anderen Teilen der Monarchie und eine gemeinsame Verwaltung fehlte.

An der Spitze der Landesverwaltung stand wie in Belgien ein Generalgouverneur oder Generalkapitän mit ausgedehnten Vollmachten, welche jenen des niederländischen Generalgouverneurs ziemlich gleich waren. Auch hier stand dem Generalkapitän ein bevollmächtigter Minister zur Seite, ohne dessen Wissen nichts beschlossen werden konnte. Als Hofstelle, durch

[1]) Luca, Geographisches Handbuch, V/2; Cusani, Storia di Milano, III, IV; Meynert, Franz I., Kaiser von Österreich; Arneth, Maria Theresia, IV, 243, X, 159; Österreichischer Erbfolgekrieg, I/1, 135.

welche die Korrespondenz des Kaisers mit dem Generalkapitän lief, bestand der „italienische Rat" in Wien, welcher ebenso wie der „niederländische Rat" im Jahre 1757 aufgelöst wurde, und dessen Agenden an das neuerrichtete „italienische Departement" der Haus-, Hof- und Staatskanzlei übergingen.

Die Verfassung und Verwaltung gründete sich auf das System der Autonomie. Landstände in dem Sinne, wie in den übrigen Ländern und Staaten der Monarchie, gab es in den italienischen Besitzungen nicht. Die gesetzgebende und richterliche Gewalt und die Leitung des Militärwesens [1]) wurden durch k. k. Organe ausgeübt, die Verwaltung der inneren Angelegenheiten lag in jedem der beiden Herzogtümer in den Händen einer Art Nationalkongregation, Congregazione generale dello stato. Nach der von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1755 neuregulierten Verwaltung der Lombardei und der Kommunalverwaltung wurde in jeder Provinz ein Generalrat, Magistrato camerale, aus Abgeordneten der Bezirke, des Adels und der Kaufleute eingesetzt. Dieser Generalrat führte nur die Oberaufsicht über die Verwaltung, die Geschäfte selbst besorgte in seinem Namen ein Ausschuß von zehn Präfekten. Ähnlich war die Gemeindeverwaltung eingerichtet. In jeder Gemeinde führten drei, aus den ansässigen Grundbesitzern durch die Steuerträger gewählte Deputierte (deputati all' estimo) die Verwaltungsgeschäfte, die Gemeindeversammlung (Consiglio communale) aber, welche nur zweimal im Jahre tagte, stellte das Budget fest, hielt die Steuerlisten in Evidenz und überwachte die Amtsführung der Deputierten. Diese Verwaltungsform blieb im wesentlichen nicht nur während der österreichischen Herr-

[1]) Die militärischen Befugnisse des Generalgouverneurs sind aus der Instruktion vom 10. April 1764 für den Erzherzog Ferdinand Franz, welcher damals zum Generalgouverneur ernannt worden war, ersichtlich. In Militärangelegenheiten hatte er seine Berichte an den Kaiser im Wege des Hofkriegsrates einzusenden. Das gesamte in den italienischen Staaten befindliche Militär war an ihn gewiesen; er hatte das Recht und die Macht, in militärischen Angelegenheiten nach Erfordernis des Dienstes zu verfügen, genau in derselben Weise bezüglich des Einvernehmens mit dem kommandierenden General wie in den Niederlanden. Die kaiserlichen Erlässe und Anordnungen in Militärangelegenheiten ergingen unmittelbar an den Generalkapitän, welcher sie dem kommandierenden General in deutscher Sprache zur weiteren Verlautbarung mitteilte. Alle Intimationen und Aufträge an den kommandierenden General mußten vom Generalkapitän eigenhändig unterschrieben sein, und ebenso durfte der kommandierende General nichts Schriftliches, das nicht von ihm selbst unterschrieben war, an den Generalkapitän gelangen lassen. (K. A., Kanzl. Arch., IX b, 21.)

schaft bis 1796 bestehen, sondern wurde auch unter der nachfolgenden italienischen Regierung beibehalten, ja sogar auf die neuen Provinzen Bergamo und Brescia ausgedehnt.

Die Regulierung des Steuerwesens wurde schon unter Kaiser Karl VI. im Jahre 1718 in Angriff genommen, aber erst unter Maria Theresia im Jahre 1760 beendigt. Die Steuer war nach dem Katastralwerte der Grundstücke und Häuser bemessen und betrug jährlich 1,3 Prozent vom Grundkapital. Auch dieses System blieb bis 1796 unverändert und wurde von der neuen italienischen Regierung, allerdings unter Erhöhung des Steuersatzes auf 3⅓ Prozent, beibehalten [1]).

Die Reformen Kaiser Josef II. beschränkten sich in den italienischen Provinzen mehr auf das soziale und kulturelle Gebiet und brachten nicht im entferntesten eine solche Unzufriedenheit und Aufregung hervor, wie etwa in Ungarn oder gar in den Niederlanden. Weil es in den Herzogtümern Mailand und Mantua keine Landstände gab und somit auch keine ständischen Rechte verletzt werden konnten, entfiel der hauptsächlichste Beschwerdepunkt gegen die Reformen.

Die politisch-administrativen Neuerungen Josef II. bestanden darin, daß er im Jahre 1786 die bis dahin getrennt verwalteten Herzogtümer Mailand und Mantua vereinigte und ähnlich wie in Belgien eine Neueinteilung des Landes in acht Kreise oder Provinzen [2]) vornahm, an deren Spitze je ein Intendant (Intendente politico) stand. Jeder Kreis erhielt ein eigenes Stadt- und Landeskollegium zur Teilnahme an der Verwaltung. Die Administration des ganzen Landes wurde einem neuerrichteten Ratskollegium übertragen, welches die Befugnisse der für jedes Herzogtum früher bestandenen Kongregationen, wie auch die Leitung des Kameral- und Sanitätswesens in sich vereinigte. Das Polizeiwesen wurde von der übrigen politischen Verwaltung getrennt und in Mailand eine k. k. Polizeidirektion errichtet.

Das Gerichtswesen ordnete Kaiser Josef II. nach dem Muster der anderen Länder: drei Instanzen, das „Supremo tribunale di giustizia" in Mailand als oberster Gerichtshof und dritte Instanz. Diese Gerichtsverfassung wurde auch vom Kaiser Leopold II. bestätigt; im übrigen aber stellte Leopold II. die frühere Form der Verwaltung wieder her, die Congregazione

[1]) Hauer. Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, 43.

[2]) Mailand, Mantua, Pavia, Cremona, Lodi, Como, Bozzolo und Gallarate.

di stato und der Magistrato camerale, kurz das unter Maria Theresia bestandene Verwaltungssystem wurde von neuem eingerichtet.

Die Lombardei bot fast das Bild einer Föderativrepublik unter dem Schutze und Richteramte eines Regenten, dem man jährlich einen bestimmten Tribut entrichtet. Indem die Nation gleichsam sich selbst besteuerte und von der Verwendung ihrer Abgaben größtenteils genaue Kenntnis hatte, war der gehässigste Teil der Funktionen jeder Regierung gemildert und sie selbst hiedurch populärer geworden [1].

[1]) Meynert, Kaiser Franz I., 102.

Die Finanzlage der Monarchie bei Beginn des Krieges[1].

Die langwierigen und kostspieligen Kriege, welche die Kaiserin-Königin Maria Theresia in der ersten Hälfte ihrer Regierung führen mußte, hatten die finanziellen Kräfte der Monarchie so erschöpft, daß gegen Ende des siebenjährigen Krieges die Finanzlage der Monarchie wahrhaft trostlos war. Aber dadurch, daß Ordnung in die Finanzgebarung gebracht, die Steuern und Abgaben geregelt, sowie durch eine gerechtere und zweckmäßigere Verteilung ertragreicher gemacht, insbesondere aber die Ausgaben durch wohlüberlegte Beschränkungen und Ersparungen vermindert wurden, war nach und nach das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt und die Mittel zur Verzinsung und Rückzahlung der bedungenen Annuitäten der Staatsschuld aufgebracht worden. Trotz der ungeheuren Kriegslasten befand sich der Staatshaushalt beim Tode der Kaiserin-Königin Maria Theresia in einem günstigeren Zustande als bei ihrem Regierungsantritte. Nicht als ob die Staatsschulden sich während dieses Zeitraumes vermindert hätten, sie waren im Gegenteil von beiläufig 100 auf mehr als 280 Millionen Gulden gestiegen, aber

[1]) Beer, Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert; Beer, Finanzgeschichtliche Studien (Sitzungsbericht der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 145. Band; Beer, Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia (Archiv für österreichische Geschichte, 83. Band, 1. Hälfte); Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen; Czörnig, Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie, 1. Jahrgang; Plenker, Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Österreich (Österreichische Revue, 1863); Hock und Bidermann, Der österreichische Staatsrat; Mensi (Die einschlägigen Artikel in Mischler und Ulbrichs Österreichischem Staatswörterbuch); Akten des k. und k. gemeinsamen Finanzarchivs, des Haus-, Hof- und Staatsarchivs und des Kriegsarchivs.

es war Ordnung in die Budgetgebarung gekommen und die Bedeckung entsprach dem Erfordernisse. Leider nicht dauernd!

Als direkte Steuern bestanden damals die Kontribution oder Grundsteuer, die Abgaben der Militärgrenze (Grenzproventen), die Erb-, Schulden- und Judensteuer, endlich das sogenannte Subsidium ecclesiasticum, eine Art Zehent von den geistlichen Gütern, welcher unter Kaiser Karl VI. als Beitrag zu den Kosten der Türkenkriege und zur Erbauung von Festungen gegen die Türkei mit päpstlicher Zustimmung eingeführt und dann als eine regelmäßige Abgabe beibehalten worden war.

Zu den indirekten Steuern und Abgaben gehörten die Zölle und Mautgefälle, die Passagegebühr [1]), die Konsumtions- oder Verzehrungssteuer, die Getränkesteuer, die verschiedenen Taxen und das Stempelgefälle.

Unter den Regalien, beziehungsweise Monopolen nahm hinsichtlich der Höhe des Erträgnisses das Salzmonopol die erste Stelle ein, indem dasselbe jährlich über 10 Millionen Gulden eintrug. Das Tabakmonopol war bis zum Jahre 1784 verpachtet und trug in den deutschen Erbländern und Galizien durchschnittlich etwa $2^1/_2$ Millionen Gulden. Durch das Patent vom 8. Mai 1784 wurde das Tabakgefälle in die eigene Regie des Staates übernommen und der Ertrag stieg in den nächsten Jahren um etwa eine Million Gulden. Das Lottogefälle lieferte auch damals ziemlich den gleichen Prozentsatz zu den Gesamteinnahmen des Staates, wie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, indem beispielsweise im Jahre 1786 die Gesamteinnahmen des Staates $63^1/_2$, jene des Lottogefälls mehr als eine Million Gulden, also etwa den sechzigsten Teil der ganzen Staatseinnahmen betrugen. Das Pulver- und Salnitermonopol stand bis 1772 unter der Kameralverwaltung, von da an unter der Militärregie und lieferte kein nennenswertes Erträgnis. Desto größer war dasselbe bei dem Postgefälle, welches mehr als eine Million Gulden jährlich einbrachte.

Die früher bedeutenden Staatsgüter waren durch Verkauf sehr vermindert worden und mußten häufig als Pfand für Staatsanlehen dienen. Mit dem Bergregale war nicht nur der Besitz und Betrieb staatlicher Bergwerke und dazugehöriger Industrien,

[1]) Eine mit Patent vom 16. Mai 1760 eingeführte Abgabe von 6 Kreuzern für jedes Pferd, welche die mit der Post oder in Kutschen Fahrenden bei jedem Mautschranken und den Linien Wiens außer der gewöhnlichen Mautgebühr entrichten mußten. (Cod. Austr., VI, 89.)

sondern auch die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über die Privatbergwerke und der Bezug des Zehents oder einer anderen Abgabe verbunden. Auch hatte sich der Staat das ausschließliche Recht der Schürfung einiger Metalle (Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zink und Quecksilber) vorbehalten.

Als zufällige oder außerordentliche Einnahmen wären die fallweise ausgeschriebenen Kriegssteuern, einlangenden patriotischen Geschenke, die an den Staat heimfallenden Verlassenschaften, Strafgelder und konfiszierten Güter, Münz- und Kursgewinn, der Erlös für verkaufte Staatsgüter [1]) u. s. w. zu rechnen.

Die Gesamteinnahmen des Staates erreichten unter Maria Theresia und Josef II. bei weitem nicht jene Ziffern, welche wir in den modernen Staatsvoranschlägen zu finden gewohnt sind. Nach dem siebenjährigen Kriege bis 1780 schwankten dieselben zwischen 60 und 70, von 1780 bis 1790 zwischen 65 und 87 Millionen Gulden, betrugen im Jahre 1791 rund 89 und fielen im Jahre 1792 auf 86½ Millionen Gulden [2]).

Wie sich die Staatseinnahmen aus den einzelnen Steuern und Abgaben zusammensetzten, dafür möge die unter Anhang VII beigegebene Tabelle als Beispiel dienen.

Aus dem Umstande, daß auf jeden Bewohner der österreichisch-ungarischen Monarchie im Durchschnitte jährlich kaum 3 Gulden [3]) an Steuern und Abgaben entfielen, darf man keineswegs folgern, daß damals für den Steuerträger das goldene Zeitalter herrschte. Damalige und jetzige Verhältnisse dürfen nicht mit dem nämlichen Maßstabe gemessen werden. Die Verschiedenheit der sozialen und Erwerbsverhältnisse, des Preises der Bodenprodukte und Industrieerzeugnisse, somit der wesentliche Unter-

[1]) Vom 1. November 1786 bis Ende April 1790 wurden in den österreichischen und böhmischen Erblanden und Galizien Staatsgüter um 5,489.717 Gulden verkauft. Von dem Kaufschillinge waren Ende April 1790 noch 3,139.313 Gulden unberichtigt. (Gem. Fin. Arch., Finanzen, 229 c/D.)

[2]) Die in den verschiedenen Archiven vorhandenen und in Druckwerken veröffentlichten Ausweise über die Finanzgebarung der Monarchie stimmen bisweilen miteinander nicht überein, weil sie nicht alle von denselben Behörden auf Grund der nämlichen Behelfe nach gleichen Prinzipien verfaßt sind.

[3]) Nach einem Durchschnitte von 1785, 1786 und 1787 entfielen auf den Kopf der Bevölkerung an Steuern und Abgaben: in Wien 37 Gulden 35 Kreuzer, in Niederösterreich ohne Wien 4 Gulden 38 Kreuzer, in Österreich ob der Enns 11 Gulden 4 Kreuzer, in Böhmen 4 Gulden 20 Kreuzer, in Mähren 3 Gulden 48 Kreuzer, in Schlesien 2 Gulden 17 Kreuzer, in Kärnten 2 Gulden 51 Kreuzer, in Steiermark 4 Gulden 44 Kreuzer, in Galizien und der Bukowina aber nur 1 Gulden 14 Kreuzer. (Gem. Fin. Arch., Finanzen, 229 c D.)

schied des Geldwertes muß berücksichtigt werden, ganz besonders aber der Umstand, daß der Untertan nicht dem Staate allein steuer- und abgabenpflichtig war, sondern weit mehr durch die ihm obliegenden Leistungen an Geld, Robot, Naturalien u. s. w. an seine Gutsobrigkeit und durch allerlei Zehente bedrückt wurde.

Auch bei der Betrachtung und Vergleichung der Staatsausgaben in der dem französischen Revolutionskriege vorausgegangenen Zeit müssen die damalige Organisation der Staatsverwaltung und die öffentlichen Zustände berücksichtigt werden. Die niedere politische Verwaltung und die Gerichtsbarkeit erster Instanz wurde durch die Gutsobrigkeiten und städtischen Magistrate ausgeübt und daher fielen auch die Kosten derselben nicht dem Staate zur Last. Das Schulwesen stellte an die Staatskasse keine hohen Ansprüche, weil die Zahl der vom Staate erhaltenen höheren Lehranstalten gering war, die niederen Schulen aber von den Gemeinden erhalten werden mußten. Die Militärauslagen von jährlich 17 bis 24 Millionen Gulden im Ordinarium, wie solche in verschiedenen Listen für die Zeit von 1765—1787 mit größerer oder geringerer Genauigkeit angegeben sind, dürfen wegen ihres niedrigen Betrages nicht überraschen, denn einesteils mußten die Länder für manche Militärbedürfnisse, wie Bequartierung, Vorspann, Naturalien, Heizmaterial u. s. w. entweder gegen eine geringfügige, reglementmäßig festgesetzte Vergütung oder ganz unentgeltlich sorgen, dann waren die Preise der Verpflegs- und sonstigen Bedarfsartikel bedeutend niedriger[1]); endlich ist nicht zu vergessen, daß jedem Ordinarium regelmäßig ein ganz ansehnlicher extraordinärer Zuschuß folgte.

Um über die Finanzgebarung einen halbwegs klaren und verläßlichen Überblick zu gewinnen, bieten die Hauptrechnungsabschlüsse und die zu denselben gehörigen alleruntertänigsten Vorträge das beste Mittel.

---

[1]) In der Zeit von 1765—1791 kostete in Wien ein Pfund (= 56 *dg*) Rindfleisch 6 bis 7 Kreuzer Konventionsmünze (1 Gulden = 60 Kreuzer Konventionsmünze = 2 Kronen 10 Heller; 2 Kreuzer Konventionsmünze = 7 Heller); ein Pfund Kalbfleisch oder Schweinefleisch 6 bis 8 Kreuzer. In Niederösterreich kostete während derselben Zeit ein Metzen (= 61·468 *l*) Weizen 1 Gulden 55 Kreuzer bis 4 Gulden 8 Kreuzer, ein Metzen Korn 1 Gulden 20 Kreuzer bis 2 Gulden 46 Kreuzer, ein Metzen Hafer 55 Kreuzer bis 1 Gulden 51 Kreuzer, ein Zentner (= 56 *kg*) Heu 27 Kreuzer bis 1 Gulden 35 Kreuzer, eine Elle (= 77·7558 *cm*) weißes Monturtuch 52 Kreuzer bis 59 Kreuzer, ein Paar Schuhe 1 Gulden 9 Kreuzer bis 1 Gulden 21 Kreuzer. (K. A., H. K. R. 1791, G. Nr. 8651.)

Aus dem Vortrage des Staatsministers Grafen Zinzendorf vom 29. August 1793 und jenen des Präsidenten der obersten Staatskontrolle, Prokop Grafen Lažansky, mit welchen die Hauptrechnungsabschlüsse von 1790, 1791 und 1792 dem Kaiser vorgelegt wurden [1]), ist zu ersehen, daß die eigentlichen ordentlichen Einnahmen des Jahres 1790 im ganzen 65,430.033, jene von 1791 nur 63,547.785, jene von 1792 aber 64,817.574 Gulden betrugen. Durch die Hinzurechnung der vom Vorjahre vorhandenen Kassabestände, der Naturalien- und Materialienvorräte (Salz, Bergwerksprodukte u. s. w.), sowie der am Ende des Jahres noch aushaftenden Rückstände erscheinen in den Listen und Übersichten allerdings größere Summen, nämlich 103,101.949, beziehungsweise 105,822.257 und 108,901.760 Gulden, aber diese Beträge bezeichnen die in jedem Jahre vorhandenen Aktiven, keineswegs aber die wirklichen Staatseinnahmen des betreffenden Jahres [2]).

Die ordentlichen Ausgaben, welche im Jahre 1790 teils wirklich berichtigt wurden, teils am Ende des Jahres noch zu berichtigen waren, betrugen 72,682.689 Gulden, jene der beiden folgenden Jahre 76,200.969, beziehungsweise 81,299.029 Gulden. Da aber auch hier nicht nur die vom Vorjahre verbliebenen und berichtigten, sondern auch die am Schlusse des Jahres noch unberichtigten Ausgaben mitgezählt wurden, geben auch diese Zahlen nicht die richtigen Summen der jedesmaligen Staatsausgaben. Nach Abrechnung der vom Vorjahre rückständigen Passiven betrugen die ordentlichen Staatsausgaben in den drei genannten Jahren 61,260.230, beziehungsweise 62,729.636 und 65,762.704 Gulden.

[1]) Gem. Fin. Arch., Finanzen. 229 a D und 229 b/D.

[2]) Ein geradezu verblüffendes Resultat hatte der Rechnungsabschluß für 1788 geliefert. Trotz des Türkenkrieges war im Ordinarium ein Überschuß von 11·4 Millionen Gulden ausgewiesen, so daß der Staatsminister Graf Hatzfeld meinte, kein anderer Staat erfreue sich so blühender Finanzen wie Österreich; nach hergestelltem Frieden würden in kurzer Zeit alle Staatsschulden getilgt sein. (Hock und Bidermann, Der österreichische Staatsrat, 625.) Auch das Extraordinarium wies zwar große Summen, aber doch nur einen kleinen Abgang auf. Daß aber auch die rückständigen Einkünfte, die neuaufgenommenen Staatsanlehen von mehr als 22 Millionen und die ohne jede Ankündigung, also ohne Wissen des Publikums ausgegebenen Bankozettel im Betrage von etwa 3 Millionen als wirkliche Einnahmen verrechnet, die Lieferungen für die Armee größtenteils noch unbezahlt waren, das war mit Stillschweigen übergangen. Auf diese Weise ergab sich allerdings statt des tatsächlichen Defizits von 24 Millionen Gulden beinahe noch ein Überschuß.

Die Vergleichung der ordentlichen Staatseinnahmen mit den ordentlichen Staatsausgaben würde also, abgesehen von dem Jahre 1792, ein ziemlich günstiges Bild von der Finanzlage der Monarchie geben, indem das Ordinarium im Jahre 1790 mit einem Überschuß von 4,169.803 Gulden, jenes von 1791 einem solchen von 818.148 Gulden und nur jenes von 1792 mit einem Defizit von 945.132 Gulden abschloß.

Auch das Extraordinarium jener Jahre sieht auf den ersten Blick gar nicht unfreundlich aus, nämlich:

1790: 62,363.281 Gulden Einnahmen, 62,238.704 Gulden Ausgaben, 124.577 Gulden Überschuß; 1791: 61,401.644 Gulden Einnahmen, 58.313.370 Gulden Ausgaben, 3,088.274 Gulden Überschuß; 1792: 38,800.053 Gulden Einnahmen, 31,509.168 Gulden Ausgaben, 7,290.885 Gulden Überschuß.

Leider bestanden die außerordentlichen Einnahmen, was die Sache gewaltig ändert, größtenteils aus neu aufgenommenen Darlehen, dem Ertrag der ausgegebenen Bankozettel und dem Erlöse für verkaufte Staatsgüter. Deshalb stimmen auch die Ausweise über die außerordentlichen Einnahmen nicht überein, weil die neuaufgenommenen Darlehen und andere durchlaufende Einnahmsposten nicht gleichmäßig behandelt sind.

Über die einzelnen Titel des Staatshaushaltes, welche in den erwähnten Hauptrechnungsabschlüssen und den dazugehörigen Vorträgen der Reihe nach besprochen werden, erfährt man, daß das Staatsvermögen (Kassabestände, Vorräte an Naturalien und Waren, rückständige Abgaben[1]), noch zu realisierende Beträge bereits aufgenommener Staatsanlehen, Kaufschillingsreste für verkaufte Staatsgüter, Vorschüsse u. s. w.) im Jahre 1790 über 48 Millionen, 1791 mehr als 52 und 1792 nahezu 59 Millionen Gulden betrug.

Durch die Aufnahme neuer Darlehen und die fortgesetzte Ausgabe von Bankozetteln vermehrten sich die Passiven des Staates von Jahr zu Jahr, so im Militärjahre 1790 mit Abrechnung der fälligen Tilgungsraten und allfälligen Rückzahlungen um

[1]) Die Gesamtrückstände an Abgaben betrugen im Jahre 1790 nahezu 35, im Jahre 1791 über 34 und 1792 rund 30 Millionen Gulden. Besonders bedeutend waren im Jahre 1790 infolge des Türkenkrieges die Ausstände in den Ländern der ungarischen Krone (an Kontribution 1,742.000, an Judensteuer 397.000, an Subsidium ecclesiasticum mehr als 420.000 Gulden). Groß waren auch die Rückstände in anderen Ländern, namentlich für Salz und Tabak, weil damals bei der Fassung nicht gleich bezahlt werden mußte.

28,838.386 Gulden, im Jahre 1791 um 14,516.039 Gulden und im Jahre 1792 um 11,316.125 Gulden, wodurch der Schuldenstand des Staates Ende 1790 auf 390,631.311 Gulden, Ende 1791 auf 405,582.826 und Ende 1792 auf 416,860.565 Gulden stieg.

Das Jahr 1791 brachte in einigen Rubriken eine Vermehrung, in anderen eine Verminderung der Einnahmen und der Ausgaben mit sich[1]. So stiegen die während des Türkenkrieges stark gesunkenen Grenzproventen und das Zoll- und Mautgefälle in Ungarn, als mit dem Ende des Türkenkrieges wieder normale Verhältnisse in jenen Gegenden eintraten. In Niederösterreich lieferten die Taxen einen bedeutenden Mehrertrag durch die von Kaiser Leopold II. nach seinem Regierungsantritte vorgenommenen Ernennungen von geheimen Räten und Kämmerern, Bestätigungen von Privilegien und Lehen, Standeserhöhungen, Verleihung von geistlichen Würden, Naturalisationsbriefen u. s. w. Ebenso lieferten das Lotto, die Domänen und staatlichen Fabriken ein Mehrerträgnis.

In den Rubriken „Aktivinteressen" und „zurückerhobene Aktivkapitalien" ist die bedeutende Steigerung der Einnahmeposten nur eine sehr relative, hervorgerufen durch die Verfügung Kaiser Leopold II., daß die bei der Universalschuldenkassa erliegenden ungarischen Pupillar- und Stiftungskapitalien von 3½ auf 5 Prozent umgeschrieben wurden. Durch die Übertragung dieser 3½prozentigen Kapitalien in den Stand der 5prozentigen entstand eine beträchtliche „Zurückerhebung von Aktivkapitalien" und dem Zuwachse an „Aktivinteressen" stand ein solcher von „Passivinteressen" gegenüber.

Eine Verminderung der Staatseinnahmen fand im Jahre 1791 bei der Kontribution der deutschen Erblande nur scheinbar statt, weil infolge der Aufhebung der Josefinischen Steuerreform einige in dieselbe einbezogen gewesene Gefälle nunmehr unter anderen Rubriken verrechnet wurden. Bedeutende Mindererträge zeigten sich bei dem Salzgefälle, teils durch Aufhebung des Salzaufschlages von 1 Gulden 40 Kreuzer in Ungarn und den geringeren Absatz nach Preußisch-Schlesien und Polen; ferner bei den Bergwerken teils durch verminderte Produktivität, teils durch den Betrieb mehrerer sogenannter „Hoffnungsbaue" in Vorderösterreich und Siebenbürgen. Der größte Ausfall, 7,051.354 Gulden, fand bei der Kriegssteuer statt, weil dieselbe im Jahre 1791 nicht mehr eingehoben wurde.

[1] Siehe Anhang VII und IX.

Die Staatsausgaben waren ebenfalls in mehreren Rubriken gestiegen, so bei den Hoferfordernissen und ganz besonders bei den Passivinteressen durch die Erhöhung des Zinsfußes der ungarischen Pupillar- und Stiftungskapitalien von $3^1/_2$ auf 5 Prozent. Dagegen war infolge der Beendigung des Türkenkrieges und des Umstandes, daß die nach dem Kriege noch vorhandenen erübrigten Vorräte jetzt verwendet wurden, bei dem ordentlichen Militäretat eine Verminderung um 1,015.857 Gulden und bei dem außerordentlichen eine solche um 16,430.407 Gulden eingetreten.

Die ordentlichen Einnahmen zeigten gegen das Vorjahr einen Mehrertrag von 1,215.522 Gulden, die außerordentlichen eine Verminderung um 7,559.153 Gulden. Ausgiebig war das Steigen der Einnahmen bei den Bergwerken um 1,637.625 Gulden, teils infolge der Verwohlfeilung der Betriebskosten, teils wegen der ergiebigeren Ausbeute und des gesteigerten Absatzes der Vorräte. Auch bei anderen Einnahmstiteln ergab sich eine größere oder geringere Steigerung, wie durch die Vergleichung der Ansätze der Tabelle unter Anhang VII ersichtlich ist[1]). Der Ausfall dagegen war besonders bei den Grenzproventen auffallend groß, nämlich 1.039.155 Gulden, daran trug jedoch weniger das faktische Mindererträgnis als vielmehr die mißverständliche Anwendung der anläßlich der Einführung des neuen Kantonssystems in der Militärgrenze hinausgegebenen Kassavorschriften die Schuld, indem die Einnahmsposten ganz ungleichmäßig in verschiedenen Rubriken verbucht worden waren.

In der Finanzgeschichte Österreichs gab es wenige Jahre, in denen die Einnahmen den Ausgaben gleich waren oder dieselben gar übertrafen. Seit dem Türkenkriege unter Kaiser Josef II. oder eigentlich schon seit dem Ausbruche der niederländischen Unruhen schloß das Jahresbudget mehr als ein halbes Jahrhundert lang stets mit einem Defizit, welches bis zum Jahre 1787 zwischen 4 und 7 Millionen Gulden schwankte, 1788 auf mehr als 24 und 1789 auf rund 36 Millionen Gulden stieg. Im Jahre 1792 sank es zwar auf 4 Millionen, aber im nächsten Jahre schnellte es auf 30 Millionen und sodann auf das Doppelte und Dreifache empor[2]).

[1]) Die Belastung der einzelnen Länder im Jahre 1792 zeigt Anhang VIII.

[2]) Czörnig, Statistisches Handbuch, 1. Jahrgang, Seite 114 und 115 berechnet den Abgang folgendermaßen 1793: 30, 1794: 58, 1795: 68, 1796: $92^1/_2$, 1797 und

Von den zwei Mitteln, welche zur Herstellung des gestörten Gleichgewichtes im Staatshaushalte führen können, nämlich die Steigerung der Einnahmen und die Verminderung der Ausgaben, war das letztere unter den damaligen politischen Verhältnissen einfach unanwendbar und das erstere konnte für sich allein dem angestrebten Zwecke nicht genügen.

Die Vermehrung der Staatseinnahmen wurde teils durch Erhöhung bestehender, teils durch Einführung neuer Abgaben angestrebt. Durch die Josefinische Grundsteuerregulierung[1]) sollte zunächst keine Steigerung des Erträgnisses, sondern eine gerechtere Verteilung der Steuerleistung und durch die angemessenere Besteuerung des bisher entweder ganz steuerfrei oder nur gering besteuert gewesenen Grundbesitzes der privilegierten Klassen eine Entlastung der Untertanen herbeigeführt werden, wenn auch die Möglichkeit einer späteren Erhöhung dieser Abgabe nicht bestritten werden soll. Da Leopold II. gleich nach seinem Regierungsantritte dem Drängen des Adels nachgab und das wenige Monate vorher eingeführte neue Steuersystem aufhob, war dieses Mittel zur Verbesserung der Staatseinkünfte hinfällig geworden. Abgesehen von einigen unter Maria Theresia und Josef II. eingeführten neuen Steuern (Schuldensteuer, Pferdesteuer u. s. w.) und den zeitweiligen Erhöhungen einzelner Staatsgefälle lieferte nur die jeweilig während eines Krieges eingehobene Kriegssteuer ein nennenswertes Erträgnis von rund 7 Millionen Gulden jährlich, wozu noch ebenfalls nur in Kriegszeiten verschiedene freiwillige Beiträge (Dona gratuita) an Geld und Naturalien kamen. Doch alles dieses genügte nicht zur Bestreitung der von Jahr zu Jahr wachsenden Staatsausgaben.

Das zweite Mittel, die Ersparungen, stieß ebenfalls auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Die für die Zivilverwaltung, für kulturelle und produktive Zwecke verwendeten Ausgaben waren ganz ungenügend und hätten vielmehr einer Erhöhung bedurft, als eine Verminderung zugelassen. Das Erfordernis für die Verzinsung der Staatsschuld konnte nicht nach dem Belieben der Finanzverwaltung festgesetzt werden, sondern war durch die Verpflichtungen des Staates an seine Gläubiger bestimmt. Es blieb also nur die dritte und stärkste Ausgabspost, der Militäretat,

1798 je 60, 1799: 74 und 1800: 80 Millionen Gulden; Beer, Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert, 7, Anmerkung, gibt durchschnittlich um 3 Millionen niedrigere Beträge an.

[1]) Siehe Seite 145.

auf welche allgemein hingewiesen und von deren Einschränkung die einzig mögliche Hilfe erhofft wurde. War es aber möglich, auf diesem Gebiete Ersparungen zu machen? War nicht gerade die Unzulänglichkeit der für das Heer zu Gebote gestandenen Mittel die Hauptursache, daß die vorausgegangenen Kriege nicht das gewünschte Resultat erzielten?

Nach der Beendigung des Türkenkrieges vom Jahre 1788 bis 1790 wurde wiederholt geltend gemacht, daß der Stand der Armee noch immer größer sei, als er nach dem im Jahre 1787 festgesetzten Friedensstande sein sollte und daß die Militärauslagen seit dem Jahre 1764 ungeheuer gestiegen seien.

Zur Bestreitung der Heereserfordernisse war im Jahre 1764 ein jährlicher Betrag von 16 Millionen Gulden bestimmt worden, das eventuelle Mehrerfordernis (647.000 Gulden im Jahre 1765, seit dem Jahre 1781 mehr als 8 Millionen Gulden jährlich) wurde durch verschiedene Zuschüsse gedeckt. Der im Jahre 1764 mit 163.969 Mann und 34.704 Pferden (ohne die Grenztruppen) festgesetzte Friedensstand der Armee hatte sich bei dem Ausbruche des russisch-türkischen Krieges, bei der Besitznahme Galiziens und der Bukowina und den sonstigen politischen Ereignissen als unzulänglich erwiesen und war deshalb bis zum Jahre 1787 allmählich auf 247.048 Mann und 44.536 Pferde erhöht worden. Mit dieser Erhöhung des Truppenstandes stiegen naturgemäß auch die Heereserfordernisse und die über das Ordinarium von 16 Millionen Gulden zu leistenden Zuschüsse. Wegen der fortwährenden Nachtragsforderungen infolge der zu geringen Bemessung des Militärbudgets veranlaßte Kaiser Josef II. im Jahre 1787 die Aufstellung eines neuen, verläßlicheren Militärerfordernisaufsatzes, welchem der neusystemisierte Friedensstand von 301.348 Mann und 46.792 Pferden zugrunde gelegt wurde. Die ordentlichen Auslagen für den vollen Friedensstand waren mit jährlich 30,134.898 Gulden berechnet, aber mit Berücksichtigung der durch Beurlaubungen und auf andere Weise möglichen Ersparungen auf 27,039.227 Gulden herabgesetzt[1]).

An eine Verminderung der Militärauslagen war vorläufig nicht zu denken, im Gegenteile, sie stiegen von Jahr zu Jahr und das Extraordinarium erreichte bald den doppelten, ja dreifachen Betrag des Ordinariums[2]).

[1]) K. A., H. K. R. 1791, G. Nr. 8651.

[2]) Siehe Anhang IX und X. Die Ausweise des Direktoriums und des Hofkriegsrates differieren in den einzelnen Jahren um mehrere Millionen, so für 1791 um

Weil die Militärauslagen unter den gesamten Staatsausgaben den größten Posten bildeten, wurde trotz der augenscheinlichen Undurchführbarkeit wiederholt das Verlangen nach Ersparungen auf diesem Gebiete gestellt. So kam unter anderem diese Angelegenheit in der Sitzung des Staatsrates am 12. Mai 1791 zur Sprache[1]) und der Staatsrat Friedrich Freiherr von Eger meinte, daß ihm, obwohl er und seine Kollegen nur gelegentlich und bruchstückweise eine Auskunft über Militärsachen erhielten, der hohe Stand des Heeres den Kräften des Staates nicht angemessen erscheine, zumal die auswärtigen Verhältnisse der Eroberungslust Zügel anlegten. Wenn die Hilfsmittel des Staates unnützerweise im Frieden ausgebeutet würden, so versagten sie den Dienst im Kriege.

Dagegen hatte der Hofkriegsrat in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 12. April 1791[2]) bereits mit Rücksicht auf die von verschiedenen Seiten gestellten Abrüstungsanträge dem Kaiser vorgestellt, daß es zweifelhaft sei, ob das Vorgehen Spaniens und Englands, welche, um sich nicht durch die eifersüchtige Vermehrung ihrer Seemacht zu ruinieren, sich über die Stärke ihrer zu unterhaltenden Seemacht geeinigt hätten, auch auf Österreich, Preußen, Rußland, die Türkei u. s. w. anwendbar sein und ein solcher Versuch auch nur die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges haben möchte. Der Hofkriegsrat könne auch nicht beurteilen, ob es rätlich sei, ohne vorheriges Einvernehmen mit den anderen Mächten die Kriegsmacht zu vermindern. Es könne nur von dem Allerhöchsten Gutbefinden abhängen, wie der Friedensstand der Armee bemessen sein soll, um beim Ausbruche eines Krieges die gewünschte Standeserhöhung der Armee zu erleichtern. Eine noch so zahlreiche Armee, die nicht auf den ersten Wink des Monarchen ohne Verzug in die entferntesten Gegenden ziehen, dem Feinde augenblicklich entgegentreten oder Eroberungen machen und nach unvorhergesehenen Verlusten sich auf der Stelle wieder mit allen Erfordernissen versehen könne, sei eine Last und eigentlich ein Verderben der Monarchie

15 Millionen, wie aus einem von der obersten Staatskontrolle für die Jahre 1787—1794 verfaßten Ausweise hervorgeht. Der Grund liegt teils in der ungleichen Auffassung der Budgetrubriken, teils darin, daß in dem einen Ausweise nur die tatsächlich ausgegebenen, in dem anderen auch die rückständig verbliebenen Beträge angeführt sind. (Gem. Fin. Arch., Finanzen, 229 c/D.)

[1]) Hock und Bidermann, Der österreichische Staatsrat, 631.

[2]) K. A., H. K. R. 1791, G. Nr. 8651.

und ihrer Bewohner. Eine nach den Kräften des Staates zusammengesetzte Armee hingegen verschaffe dem Lande und seinen Bewohnern Vorteile und bei den Fremden Ansehen. Man dürfe nicht bloß auf die Ziffern sehen, sondern den Gegenstand nach seinem ganzen Umfang betrachten. Wenn im November 1789 einige tausend Mann und ein paar Millionen nach den Niederlanden geschickt worden wären, so würde die Bezwingung der Niederländer bald erfolgt sein, weil damals England, Holland und Preußen noch keinen bedeutenden Einfluß auf die niederländischen Angelegenheiten genommen hatten. Durch die schnelle Unterwerfung der Niederländer hätte die Zusammenkunft in Reichenbach hintangehalten und ein günstigerer Friede mit den Türken erreicht werden können. Ungeachtet der Reichenbacher Verabredung und des dem Abschlusse nahen Friedensvertrages mit der Türkei habe man dennoch mit dem Aufwande von vielen Millionen ein Truppenkorps nach den Niederlanden senden müssen und die vermeintliche Ersparung von zwei oder drei Millionen habe später einen Aufwand von vielen Millionen und offenkundige, wichtige Nachteile für die Monarchie zur Folge gehabt[1]).

Der Kaiser ließ die Anträge auf Verminderung der Militärauslagen durch Herabsetzung des Friedensstandes der Armee auf sich beruhen und die im April 1792 erfolgte Kriegserklärung Frankreichs an Österreich machte den Erörterungen über diese Frage ein Ende.

Da sich die Einnahmsquellen nicht ergiebiger machen und die Ausgaben nicht vermindern ließen, war auf diese Weise die Beseitigung des Defizits nicht möglich. Dieses Streben mußte die Finanzverwaltung unter den damaligen Verhältnissen aufgeben und ihre Sorge darauf richten, wie und durch welche Mittel das nötige Geld herbeigeschafft werden könnte. Es standen zur Erreichung dieses Zweckes nur zwei Wege offen: Aufnahme von Staatsanlehen und Ausgabe unbedeckten Papiergeldes oder sogenannter Bankozettel. Die inländischen Anlehen, welche je nach den Umständen ihrer Aufnahme eine verschiedenartige Verzinsung genossen, wurden im Jahre 1766 auf 4 Prozent herabgesetzt und spätere Anlehen nur mit $3^1/_2$ Prozent verzinst.

Auswärtige Anlehen wurden besonders in Holland, Frankfurt a. M., Genua, Florenz und der Schweiz gegen 4 bis 5 Prozent Zinsen aufgenommen. Mit dem sich stets wiederholenden und in-

[1]) K. A., H. K. R. 1791, G. Nr. 8651.

folge des Ausbruches des Krieges mit Frankreich zunehmenden Kreditbedürfnisse der Monarchie wurden auch die Bedingungen für neue Staatsanlehen drückender.

In einem Vortrage vom 7. Februar 1793[1]) über den Voranschlag für 1793 erörterte der Oberste böhmisch-österreichische Hofkanzler auch die Kreditverhältnisse der Monarchie und bemerkte, daß außer der ordentlichen Militärdotation für das Jahr 1793 noch 46 Millionen Gulden Kriegsauslagen veranschlagt seien, wozu aber voraussichtlich noch beträchtliche Mehrauslagen kommen würden. Es sei unmöglich, dieses Erfordernis aus den Staatseinkünften zu decken. Durch die niederländischen Unruhen, den Ausbruch des Krieges mit Frankreich und den unglücklichen Feldzug von 1792 sei nicht allein der Verlust der niederländischen Einkünfte verursacht, sondern auch die daselbst stets günstig gewesene Gelegenheit zur Aufnahme von Darlehen vernichtet worden.

Der ausländische Kredit lasse sich nicht erzwingen; nur vorteilhafte Bedingungen und ein glücklicher Verlauf des Krieges könnten Anlehen im Auslande ermöglichen, so daß man nicht gezwungen wäre, den Untertanen den letzten Kreuzer auszupressen, was jedoch geschehen müßte, wenn der auswärtige Kredit durch Unglücksfälle im Kriege zerstört würde.

Zur Bedeckung des Abganges schlug Kolowrat folgende Maßregeln vor:

1. Ein Beamtenanlehen, indem alle Beamten mit einer Jahresbesoldung von mehr als 500 Gulden für einen Teil ihrer Bezüge vierprozentige Staatsschuldverschreibungen erhalten sollten, was eine Ersparnis an barem Gelde von rund einer Million ergeben dürfte.

2. Weil die Bankozettel bei der Bevölkerung außerordentlich beliebt seien, so daß die Kassen oft der Nachfrage nicht genügen könnten, so ließe sich der Umlauf derselben leicht um 10 Millionen Gulden vermehren.

3. Aus den Kassareserven und Beständen könnte ebenfalls ein Betrag von 12 Millionen entnommen und

4. an freiwilligen Kriegsbeiträgen 2,500.000 Gulden erwartet werden.

Das Ergebnis dieser vorgeschlagenen Mittel schätzte Graf Kolowrat auf mehr als 26 Millionen, der Rest des Erfordernisses

[1]) Gem. Fin. Arch., Finanzen, 229 c/D.

aber müßte durch Anlehen beschafft werden, deren Interessen sogleich auf 5 Prozent festzusetzen wären.

Die inländischen Anlehen seien immer wohlfeiler als die ausländischen, weil keine Provision zu zahlen ist und die Interessen im Inlande bleiben. Es wäre also zunächst ein Anlehen im Inlande auszuschreiben und, wenn es dem Publikum an barem Gelde fehlen sollte, auch Silberzeug anzunehmen und dafür fünfprozentige Obligationen auszustellen. Das Ergebnis wurde auf 5 Millionen Gulden veranschlagt.

Für ausländische Anleihen wären ebenfalls 5 Prozent Zinsen und 2 Prozent Provision zu bestimmen, welch letztere je nach den Umständen erhöht werden könnte. Durch den auswärtigen Kredit könne man, „wenn sonst keine unglücklichen Ereignisse vorfallen", auf folgende Beträge sicher hoffen: in Holland 6 Millionen, in Frankfurt 2, in der Schweiz 1, in Genua 1½ und sonst in Italien 1 Million Gulden.

Mit diesen Zuflüssen würde man reichlich auslangen und könnte insoweit beruhigt sein, als keine Unglücksfälle vorkämen. Sollten die kaiserlichen Waffen, wie man hoffen könne, glücklich sein, so werde sich das Gelderfordernis vermindern, weil man in Feindesland nicht alles um bares Geld, sondern gewöhnlich gegen Ausstellung von Quittungen kaufe und zugleich durch Kontributionen Geldzuflüsse erhalte.

Der Krieg nahm nicht den gehofften günstigen Verlauf, und mit der zunehmenden Geldnot wurden auch die Bedingungen härter, unter denen ausländische Kapitalisten sich zu einem Darlehen herbeiließen. Zwangsanlehen im Inlande und Umschreibungen niedriger verzinslicher Staatsschuldverschreibungen in höher verzinsliche gegen Aufzahlung eines bestimmten Geldbetrages wurden nötig, wodurch ohne Erhöhung der Ziffer der Staatsschuld eine Einnahme erzielt, dagegen für das gleiche oder selbst niedrigere Nominale der Schuldsumme ein höheres Zinsenerfordernis eintrat.

Das zweite, bequemste und anscheinend harmlose, aber eben dadurch gefährliche und in seinen Folgen fürchterliche Mittel zur augenblicklichen Geldbeschaffung war die Ausgabe eines nichtfundierten Papiergeldes, der sogenannten Bankozettel.

Mit Patent vom 15. Juni 1762 [1]) verordnete die Kaiserin-Königin Maria Theresia die Ausgabe eines Papiergeldes durch das Wiener Stadtbanko (daher Bankozettel genannt) im Betrage

[1]) Codex austr., VI, 302.

von 12 Millionen Gulden in Stücken zu 5, 10, 25, 50 und 100 Gulden. Dieselben wurden bei allen k. k. Kontributions- und Kameralkassen der deutschen Erblande und der Länder der ungarischen Krone bis zur Hälfte der zu leistenden Zahlungen als bares Geld angenommen, bei Gefällszahlungen aber mußte ein Drittel in Bankozetteln geleistet werden. Sie konnten sofort, aber nur in einem Betrage von mindestens 200 Gulden gegen fünfprozentige Bankoobligationen umgetauscht werden [1]). Zwangskurs im Privatverkehr besaßen sie nicht; aber wegen ihrer Bequemlichkeit im Vergleiche zum Silbergeld und weil Gefällszahlungen zum Teil in Bankozetteln geleistet werden mußten, wurden sie überall gern angenommen und hatten sogar manchmal ein Agio von 1 bis 2 Prozent.

Der günstige Erfolg dieses Papiergeldes ermutigte zu einem weiteren Schritte, nämlich zur Beseitigung der einigermaßen unbequemen Klausel über den Umtausch der Bankozettel in verzinsliche Obligationen. Durch das Patent vom 1. August 1771 wurde die Ausgabe neuer Bankozettel ebenfalls im Betrage von 12 Millionen Gulden verfügt, nachdem die früher ausgegebenen größtenteils in Obligationen umgetauscht worden waren. Die neuen Bankozettel unterschieden sich von den alten dadurch, daß sie bei den Kameral-, Kontributions-, Kriegs- und ständischen Kassen unbeschränkt als bare Zahlung angenommen wurden, und bei den Gefällskassen jetzt die Hälfte in Bankozetteln entrichtet werden mußte. Ein Umtausch gegen Bankoobligationen war nicht mehr gestattet und auch den noch im Umlaufe befindlichen Bankozetteln der früheren Emission wurde diese Begünstigung entzogen [2]).

Das bequeme Mittel der Geldbeschaffung durch die Ausgabe von Bankozetteln wurde in der Folge regelmäßig angewendet, und zwar immer in der Art, daß die Summe der neu ausgegebenen jene der eingelösten übertraf. Im Jahre 1788

[1]) Der Text derselben lautete: „Wiener Stadt-Banko-Zettel, welcher in allen Kontributions-, Kameral- und Banko-Kassen der Hungarisch-, Böhmisch- und Österreichischen Erblande zur Hälfte der Abgaben, mit Zulage der andern Hälfte in baarem Gelde angenommen, annebst zugestanden wird, daß für solche Banko-Zettel ohne Zulage eines baaren Geldes verzinsliche Banko-Obligationen à fünf p. Cento, jedoch nicht unter zweyhundert Gulden erhoben werden können. Wien, den 1. Julii 1762."

[2]) Der Text der neuen Bankozettel lautete: „Wiener Stadt-Banko-Zettel, welcher in allen Kontributions-, Kameral- und Banko-Kassen der Hungarisch-, Böhmisch- und Österreichischen Erblande in allen Abgaben für baares Geld angenommen wird. Wien, den 1. Julii 1771."

stieg der Umlauf auf mehr als 20 Millionen, betrug 1799 über 141 Millionen und erreichte im März 1811 die schwindelnde Höhe von 1060 Millionen. Außer der schwebenden Bankozettelschuld stieg auch die Anleiheschuld und das Erfordernis zur Verzinsung derselben fortwährend [1]) und es war erklärlich, daß unter solchen Umständen der Kurs der Bankozettel, der sich bis 1795 al pari gehalten hatte, von da an ununterbrochen fiel.

Es war die ungünstigste Zeit, zu welcher der Krieg gegen Frankreich ausbrach. War die Monarchie schon vorher nicht im stande, die Bedürfnisse für den Staatshaushalt aufzubringen und die Zinsenlast der Staatsschuld zu tragen, wie sollte sie dies nach dem Ausbruche eines so langwierigen und verlustreichen Krieges vermögen! Auch vom Staate gilt, was der Staatsminister Karl Graf Zinzendorf in seinem Vortrage vom 29. August 1793 [2]), mit welchem er den Hauptrechnungsabschluß für 1790 dem Kaiser vorlegte, über die großen Rückstände der Untertanen an Kontribution und sonstigen Schuldigkeiten bemerkte: „Der Untertan muß nie in einen allzu großen Rückstand seiner Abgaben verfallen. Ist er einmal außer stande, die kleine Schuldigkeit zu rechter Zeit an den Staat abzuführen, so muß ihm die Abtragung der größeren Lasten unstreitig noch viel schwerer fallen, und zuletzt ist es ihm ganz unmöglich, dieselben zu entrichten, wodurch dann der Staat an seinen Einkünften verkürzt wird." Auch ein Staat, dessen Einnahmen schon im Frieden zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, wird noch viel weniger die Lasten eines noch dazu unglücklichen Krieges zu ertragen vermögen. Ein Hinweis auf Frankreich, dessen finanzielle Lage unter Ludwig XVI. weit ungünstiger war, als jene Österreichs, ist nicht zutreffend, weil die Republik sich auf andere Weise die Mittel zum Kriege verschaffte und überdies den Krieg in Feindesland trug.

[1]) Siehe Anhang XI.

[2]) Gem. Fin. Arch., Finanzen, 229 a/D.

Das Wehrwesen Österreichs.

Heeresergänzung[1]).

Aufbringung der Mannschaft.

Einen wichtigen Bestandteil des auf die Ausgestaltung der habsburgischen Monarchie zu einem Einheitsstaat abzielenden Reformwerkes der Kaiserin-Königin Maria Theresia und Josef II. bildete die gesetzliche Regelung der Heeresergänzung. Wenn es dem letzteren auch nicht gelang, diese Reform auf das ganze Gebiet seiner Staaten auszudehnen, so überlebte sie doch, ungleich vielen anderen seiner Einführungen, seine Regierung und kam in den Kriegen gegen Frankreich zur vollen Verwertung.

Der Grundsatz, daß die Länder zur Beistellung von Rekruten verpflichtet seien, war in Österreich seit dem Jahre 1690 im beschränkten Maße zur Anwendung gekommen, hatte sich aber insbesondere unter Kaiserin Maria Theresia, welche im Erbfolgekriege hievon umfassend Gebrauch machen mußte, allgemein eingelebt. Doch war die Stellung der ständischen Rekruten stets mit zeitraubenden Verhandlungen verbunden, führte auch häufig nicht zum gewünschten Resultat, da die Stände meist minderwertiges Material lieferten, die Aufbringung, weil mit großen Kosten verbunden, scheuten und sich lieber zu einer Geldleistung verstanden. Diese Beträge flossen indessen unregelmäßig und selten in dem Zeitpunkte ein, in welchem die Regimenter die Rekruten am dringendsten brauchten. Überdies führte die gleichzeitige Vornahme der ständischen und der Regimentswerbung zu unliebsamen, die beiderseitige Tätigkeit behindernden Reibungen.

Schon Kaiserin Maria Theresia hatte daher eine Reform eingeführt, welche dem Heere für den Fall des dringendsten Bedarfes, bei Kriegsausbruch, die Ergänzung vom Friedens- auf

---

[1]) (Gallina) Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heerwesens, I; Angeli, Die Heere des Kaisers und der französischen Revolution im Beginne des Jahres 1792, (Mitteilungen des k. und k. Kriegsarchivs, Neue Folge, IV) und Wrede, Geschichte der k. und k. Wehrmacht.

den Kriegsstand sichern sollte. Mit Patent vom 4. August 1753 wurde die Aushebung einer „perpetuierlichen Komplettierungsmannschaft" von 24.000 Mann angeordnet, welche „konskribiert und assentiert", während des Friedens aber im bürgerlichen Verhältnisse belassen wurde. Gleichzeitig ordnete die Kaiserin die erste umfassende Volkszählung an, welche jedoch durch den siebenjährigen Krieg unterbrochen wurde.

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wurde der gesetzlichen Regelung der Rekrutierung im Inlande wieder erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Maria Theresia bemühte sich, die fallweise Bewilligung von Rekruten durch ein in beständiger Giltigkeit bleibendes Gesetz zu ersetzen, doch stießen ihre Bemühungen auf so lebhaften Widerstand in Ungarn, daß sie ihre Tätigkeit auf die deutschen Erbländer beschränken mußte, wo denn auch eine Konskription mit Stellvertretung zur Annahme gelangte. Diese lag indessen allein in den Händen der politischen Behörden, welche dieselbe dazu benützten, um Vaganten und mißliebige Personen den Reihen der Armee zuzuführen.

Die Verordnung vom 15. Mai 1770 brachte endlich die Einführung eines ordentlichen Rekrutierungssystems und die Einteilung von Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns Steiermark, Kärnten, Krain und Görz mit Gradiska in Regimentsbezirke oder Kantone. Aus diesen „altkonskribierten" Provinzen, wie sie später genannt wurden, sollten 37 „deutsche" Infanterie- und fast alle „deutschen" Kavallerieregimenter ihre Ergänzung erhalten, soweit dieselbe nicht durch Werbung aufzubringen war.

Die Kantonseinteilung entsprach jedoch nicht vollständig, da ihr die Basis der Kenntnis der Bevölkerungsziffer mangelte. Das Patent vom 18. September 1777 ordnete daher eine „genaue Seelenbeschreibung" an, auf Grund deren im Jahre 1781 die Einführung eines neuen Konskriptions- und Werbbezirkssystems erfolgte[1]. In dieses wurde auch das inzwischen den Erbländern einverleibte Königreich Galizien und Lodomerien einbezogen, ebenso im Jahre 1787 die neue Provinz Bukowina. Mit Rücksicht auf die Unzuverlässigkeit der neuen Untertanen wurden die galizischen Rekruten indessen nicht in neue Regimenter formiert, sondern grundsätzlich zur Ergänzung der 37 deutschen Werbbezirksregimenter bestimmt, wodurch man auch eine Schonung der altkonskribierten Provinzen erzielen wollte.

[1]) K. A., Kanzlei-Arch., Nr. 393 und Memoiren IX, 285.

Kaiser Josef II. beabsichtigte als Alleinherrscher, die Konskription auf seine gesamten Länder auszudehnen. Dies gelang ihm indessen nur bei Tirol und Vorarlberg. Auch diese Länder setzten der Einführung beharrlichen Widerstand entgegen und erreichten 1790 unter Berufung auf ihr ausgebildetes Landesverteidigungssystem die Aufhebung der Konskription. In Ungarn und Siebenbürgen gediehen die Bestrebungen des Kaisers nicht über die im Jahre 1787 stattgehabte Volkszählung, in der Lombardei und in den Niederlanden kam es nicht einmal zu dieser Vorbereitung. Vorderösterreich wurde wohl bis zum Jahre 1789 konskribiert, aber zu einer Rekrutenstellung nicht herangezogen. In der Militärgrenze war die Einführung der Konskription mit Rücksicht auf die Institution der allgemeinen Wehrpflicht nicht nötig, doch bahnte Kaiser Josef II. auch dort eine Reform an, welche hauptsächlich in der Einführung einer selbständigen Zivilverwaltung neben den Regimentskommandanten und in einer Reorganisation der taktischen Gliederung bestand. Dieses neue „Kantonsystem" bewährte sich jedoch nicht; schon nach dem Türkenkriege waren Beratungen wegen Aufhebung desselben im Zuge.

Die Stellung der Rekruten vom Lande im Wege der Konskription beschränkte sich somit nur auf einen Teil des Heeres und diente auch bei diesem nur teilweise zum Ersatz der Abgänge, gleichwohl kommt diesem System hervorragende Bedeutung zu, weil es bei dem durch die Franzosenkriege bedingten Menschenverbrauche das wichtigste Mittel zur Füllung der Reihen des Heeres bildete, in Erkenntnis seiner Nützlichkeit immer mehr ausgestaltet wurde und den Übergang zum System der allgemeinen Wehrpflicht darstellt.

Das Wesen des österreichischen Konskriptionssystems bestand darin, daß sich der Staat die Ausnützung des vorhandenen Menschenmaterials unter voller Wahrung der sonstigen staatlichen Interessen sicherte. Letztere, sowie die Anschauungen der Zeit hinsichtlich der privilegierten Stände, welche die Befreiung vom Militärdienst als ihr schönstes Vorrecht ansahen, zwangen zu weitgehenden Ausnahmen von der im Prinzip anerkannten Wehrpflicht, so daß die Konskription fast ausschließlich auf den untersten, besitzlosen Schichten des Volkes ruhte [1]).

[1]) Von der Militärdienstverpflichtung blieben frei (Exemte): Geistliche, Adelige, k. k. Räte, k. k. Beamte und Hofchargen, höhere herrschaftliche Beamte (wie Wirtschaftsdirektoren, Verwalter, Pfleger, Rentmeister, Rentschreiber, Amts- und Kanzlei-

Dieses System trug nicht dazu bei, das ohnehin tief gesunkene Ansehen des Soldatenstandes zu heben, wenn auch das Patent vom Jahre 1781 in dieser Hinsicht ausdrücklich anordnete, daß Leute, die sich schwerer Verbrechen schuldig machten, nicht eingereiht werden durften und daß solche mit geringeren Vergehen nicht „zur Strafe" zum Militär abgestellt werden sollten, sondern daß sich hiefür des Ausdruckes „ex officio ad militam abgegeben" zu bedienen wäre.

Ein schwerer Nachteil des damaligen Konskriptionssystems war ferner, daß die Dienstverpflichtung lebenslänglich dauerte. Wer auf Grund der Konskription eingereiht wurde, war mit geringen Ausnahmen[1]) für den bürgerlichen Beruf verloren. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß sich viele der Konskription zu entziehen trachteten, welchem Streben man durch strenge Strafbestimmungen entgegenwirkte[2]), andererseits aber

schreiber etc.), alle Negozianten, Bankiers und Handelsleute, hervorragende Künstler, die auf inländischen Universitäten promovierten Doktoren, die Mitglieder der Fakultäten, Chirurgen, Notare, Agenten, Prokuratoren und Sollizitatoren, Apotheker, die Bürgermeister, Stadtrichter, Kämmerer und Syndici in Munizipalstädten, ebenso die Bürger unmittelbar landesfürstlicher Städte und Märkte, endlich die nicht naturalisierten Ausländer. Ansässige, die ein steuerfreies Haus besaßen, dann alle Bauern, die an Eigen- oder Pachtgut mindestens ein „Viertelbauerngut" bewirtschafteten, waren für sich und einen Sohn befreit. Zeitlich befreit, nämlich solange sie sich in dem eximierenden Verhältnisse befanden, waren Herrschaftsbeamte (Sekretäre, Kanzlisten, Haushofmeister, Kammerdiener), wenn sie im „untertänigen Stande" geboren waren, mindere Hofdiener, Läufer, Lakaien, Stallburschen; die niederen landesfürstlichen Beamten, Kanzleidiener, Türhüter, Heizer, Marktaufseher, Mauteinnehmer, Übergeher, Überreiter, Profoßen, Boten; Polizeiwachleute, Werkmeister in Fabriken, sämtliche Bergleute, sowie die Angestellten der Salz-, Pulver-, Salpeter- und Eisenwerke, die Schiffer, Köhler und Holzknechte, ferner die Pflasterer in Wien, Prag, Brünn, Linz und Graz, endlich die Rauchfangkehrer, solange sie diese Handwerke trieben.

[1]) Bäcker, Zeughandwerker und Professionisten in den Monturskommissionen erhielten eine dreijährige Kapitulation zugestanden.

[2]) Ein Konskribierter, der ohne ausdrückliche Bewilligung in ein nicht konskribiertes Land übersiedelte, wurde zu einer Strafe von 150 Gulden, wenn er ins Ausland übersiedelte, zu einer solchen von 300 Gulden verurteilt; ebenso mußte jeder, der einen Konskribierten als Diener in ein nicht konskribiertes Land oder ins Ausland mitnahm, unter der gleichen Strafe für dessen Rückkehr in die Heimat haften. Wer einen Pflichtigen der Konskription verheimlichte, zahlte eine Strafe von 300 Gulden; jeder Ortsvorsteher, dem eine Nachlässigkeit bei Abgabe der Meldungszettel über seinen Ort nachgewiesen wurde, verfiel in eine Strafe von 20 Gulden, jeder Pfarrer, den ein solches Verschulden in seiner Pfarre traf, in eine Strafe von 10 Gulden, jeder Hausbesitzer, auf dessen Hause die Konskriptionsnummer nicht gut sichtbar war, in eine solche von 9 Gulden. Konskriptionsflüchtlinge, die in ein konskribiertes Land

ist es auch erklärlich, daß man die Konskribierten, durchwegs Angehörige der arbeitenden Klassen, nur im beschränkten Maße zum Waffendienste heranzog.

Es blieb daher auch bei den Regimentern, welche einen „Werbbezirk" in den konskribierten Provinzen zugewiesen hatten, neben der Konskription die Werbung bestehen, wobei die Zahl der Geworbenen sich zu jenen der Konskribierten etwa wie 3 : 7 verhalten sollte[1]).

Die altkonskribierten Provinzen waren in 37 Infanteriewerbbezirke eingeteilt[2]), Galizien seit 1772, der Kreiseinteilung ententsprechend, in 18, welche ihre Rekruten an ebensoviele Werbbezirksregimenter abzugeben hatten. Von 1782 an erhielten alle 37 Werbbezirksregimenter derart eine Aushilfe aus Galizien, daß jeder Kreis 2 Regimentern, die Bukowina einem Regiment Rekruten beistellte.

Grundsätzlich war jedes dieser 37 Regimenter in seinem Werbbezirk disloziert. Zum Zwecke der Evidenzhaltung war jeder entsprechend der Zahl der Füsilierkompagnien in 16 Kompagniebezirke geteilt; die Kompagniekommandanten hatten die Konskription und Rekrutierung zu besorgen, ein Offizier die Populationsbücher, in welche jeder Wehrpflichtige eingetragen (konskribiert) wurde, zu führen und alljährlich in der Zeit von Ende Februar bis 21. Mai den Rayon zu bereisen.

Wenn ein Regiment ausnahmsweise nicht im Werbbezirke garnisonierte, besorgte ein Offizier mit einer entsprechenden Anzahl „Kommandierter" (Werbekommando) die Rekrutierung für das ganze Regiment.

Die Kavallerie, die Artillerie, die technischen Korps und das Fuhrwesen, sowie alle sonstigen Nebenbranchen hatten keine eigenen Werbbezirke, sondern waren hinsichtlich ihrer Ergänzung an die Infanterieregimenter gewiesen. Aus den kon-

geflohen waren, wurden im Falle ihrer Einbringung ex officio abgestellt. Wurden sie aber aus einem nicht konskribierten Lande oder vom Auslande eingeliefert, so hatten sie außer der zwangsweisen Abstellung vorher noch ein bis zwei Jahre Schanzarbeit und Vermögenskonfiskation zu gewärtigen.

[1]) Nach dem „Stand und Verpflegsregulament der ganzen k. k. Armee" vom 18. April 1785 (Nachdruck in den das österreichische Militär betreffenden Schriften, III., Frankfurt und Leipzig 1794) sollten von den 160 Gemeinen der Füsilierkompagnien etwa 100 Inländer und 60 Ausländer sein, wozu im Kriegsfalle eine Ergänzung von 40 beurlaubten Inländern trat.

[2]) Vergl. Anhang XVIII, Übersicht der österreichischen Infanterie Ende Jänner 1792.

skribierten Provinzen ergänzten sich 24 Kavallerieregimenter, hierunter die beiden Karabinierregimenter aus dem ganzen Bereich, ein Regiment aus Galizien, die anderen aus je einem oder zwei der übrigen Kronländer[1]. Zur Kavallerie und Artillerie sollten keine unausgebildeten Rekruten, sondern nur gediente Mannschaft der Infanterie abgegeben werden, eine Anordnung, die sich übrigens bestenfalls nur in Friedenszeit unbedingt durchführen ließ. Für die Extrakorps und das Fuhrwesen bestanden eigene, den speziellen Bedürfnissen dieser Branchen entsprechende Vorschriften.

Da der im Wege der Konskription eingereihte Soldat zum lebenslänglichen Dienste verpflichtet war, ergab sich in Friedenszeiten nur ein sehr geringer Abgang[2] durch Todesfälle, Desertion, Invalidität oder in jenen seltenen Fällen, in welchen ein Konskribierter durch Erbschaft, Heirat oder Schenkung in die Reihe der vom Militärdienst befreiten Klasse der zum Nähr- oder Gewerbestande unentbehrlichen Untertanen trat. Dazu kam, daß von den Konskribierten im Frieden nur etwa 3/5 im aktiven Dienst standen, die anderen „unbestimmt beurlaubt" waren.

Bei Einführung der neuen Konskriptionseinteilung im Jahre 1781 und nach durchgeführter Herabsetzung des Kriegsstandes auf den Friedensstand befanden sich in den altkonskribierten Provinzen 38.487 Urlauber und 241.857 Männer, welche „zu anderweitigen Staatsnotdurften verwendbar" klassifiziert waren, also ein Reservoir von 280.344 Mann zur Komplettierung der aus diesen Provinzen sich ergänzenden Teile der Armee[3].

---

[1]) Vergl. Anhang XXII.

[2]) De Ligne (Militärische Vorurteile und militärische Phantasien, deutsche Übersetzung von Brenkenhoff, I, 115) rechnet für ein Infanterieregiment im Frieden jährlich höchstens 200 Mann Abgang.

[3])

37 Infanterieregimenter	à 3176	=	117.512	Mann
2 Karabinierregimenter	à 1374	=	2.748	„
9 Kürassierregimenter	à 1023	=	9.207	„
6 Dragonerregimenter	à 1059	=	6.354	„
6 Chevaulegersregimenter	à 1059	=	6.354	„
1 Ulanenregiment	à 1403	=	1.403	„
3 Artillerieregimenter	à 3128	=	9.384	„
Summe des Friedensstandes			152.962	Mann
Hiezu die unbestimmt Beurlaubten			23.680	„
die für den Kriegsfall nötigen Fuhrwesensknechte etwa			10.000	„
Summe des gesamten Standes im Frieden			186.642	Mann

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die damit verbundene Gründung kleiner Wirtschaften, unbeschränkte Bewilligung zum Heiraten und der sich um diese Zeit bemerkbar machende Zug der Landleute in die Städte verminderten in den nächsten zehn Jahren die Zahl der zur Ergänzung des Heeres in Betracht kommenden Wehrpflichtigen erheblich. Auch die Verluste im Türkenkriege fielen schwer ins Gewicht, so daß sich im Jahre 1791 die Zahl der Urlauber und der zu Staatsnotdurften Verwendbaren um 200.361, auf 15.963 Urlauber und 64.020 direkt der Wehrpflicht unterliegende Untertanen verminderte, trotzdem die Bevölkerung eine Zunahme von 857.675 Menschen aufwies[1]).

Bei dem Umstande, daß von den zur Ergänzung des Heeres bestimmten Untertanen keineswegs alle tauglich waren und die Verheirateten in der Regel enthoben wurden, reichten die zu „anderen Notdurften Verwendbaren" wohl noch knapp zur Erhaltung des Friedensstandes hin, im Kriegsfalle mußte indessen sofort auf die nächste Gruppe der „Gärtler, Häusler und sonst zum Nährstande Benötigten" gegriffen werden. Da die Ergänzung und Erhaltung des Kriegsstandes fast gänzlich auf den Konskribierten lastete, von diesen auch die beträchtliche Anzahl der Fuhrwesensknechte, Bäcker, Handlanger der Artillerie und Mannschaft der Stabstruppen beigestellt werden mußte und unter den Leuten dieser Kategorie Wehrpflichtiger auch alle jene Wehrunfähigen der zu Staatsnotdurften Verwendbaren eingerechnet wurden, deren Gebrechen ohne Assentierung auf den ersten Blick konstatiert werden konnten, so reichte auch diese Gruppe trotz Herabsetzung der Tauglichkeitsbedingungen in den folgenden Kriegen nicht aus[2]). Man mußte selbst auf die dritte Gruppe, die Erben von Landwirtschaften und Gewerbsnachfolger, greifen, deren Schonung anfangs aus Staatsinteressen geboten schien.

Von dem Friedensstand des Heeres sollten etwa $^3/_8$ = 57.360 Geworbene sein, so daß sich die Zahl der in Friedenszeiten durch Konskription ständig zu unterhaltenden Streitkraft auf 129.382 Mann belief, also etwas über 1 Prozent der Bevölkerung dieser Provinzen, wovon jedoch $^1/_4$ beurlaubt. Inwiefern die Konskription zur Erhaltung dieses Standes in normalen Zeiten herangezogen werden mußte, ist nicht bekannt. Bezüglich Galiziens, welches Land stärker belastet erscheint, war für jedes Jahr ein Kontingent von 1500 Mann, etwa 0.4 Promille der Bevölkerung festgesetzt.

[1]) Statistische Daten, betreffend die österreichischen Länder im Jahre 1791, Anhang XII.

[2]) Nach dem Politischen Journal 1795, I, wurden im Jahre 1794 in Böhmen, Mähren, Österreich ob und unter der Enns 40.000 Mann ausgehoben.

Die Konskription, so wenig sie im Frieden die Bevölkerung bedrückte, wurde daher in Kriegsjahren und insbesondere, wenn mehrere aufeinanderfolgten, eine schwere Last, die allein auf den arbeitenden Klassen ruhte. Ihr Einfluß auf das wirtschaftliche Leben war um so größer, als ein Konskribierter vom 17. bis zum 40., ein zum Fuhrwesen geeigneter Mann bis zum 50. Lebensjahre der Assentierung gewärtig sein mußte, welche Grenzen von der Regierung im Bedarfsfalle noch hinausgeschoben werden konnten.

Mit Rücksicht auf den geringen Bedarf im Frieden stellte man ziemlich hohe Anforderungen bezüglich der Tauglichkeit, was schon daraus hervorgeht, daß das Minimalkörpermaß mit 165[1]), für Dragoner mit 168, für Kürassiere, Pontoniere und Pioniere mit 171, für Karabiniers und Sappeurs mit 173 *cm* festgesetzt wurde. Fuhrwesensknechte durften indessen höchstens 165 *cm* messen, dafür aber Gebrechen haben, die sie in ihrer Dienstleistung nicht behinderten. Überdies wurde verlangt, daß sie mit Pferden umzugehen wußten[2]).

In Kriegszeiten ging man mit den Bedingungen für die Tauglichkeit wesentlich herunter, auch wurden Verheiratete, die man im Frieden meist berücksichtigte, abgestellt.

Die Kavallerie ergänzte sich aus dem besseren Material der Infanterie, insbesondere für die Chevaulegers forderte man die verläßlichsten und wohlhabendsten, womöglich freiwillig sich meldenden Leute, die lesen und schreiben konnten, „weil ihre Verwendung im Kriege besonders geschickte und getreue Leute erfordert".

Während des Friedens waren in jedem Kompagniebezirke 40, per Regiment somit 640 Konskribierte zur sofortigen Einrückung im Kriegsfalle evident zu halten. Aus diesem Vorrat wurden alljährlich beim Beginne der Exerzierzeit so viele Leute assentiert und eingereiht, als zur Deckung des mittlerweile ent-

[1]) Man vergleiche damit die heutigen Forderungen: 155 und selbst 153 *cm*.

[2]) Es ist bezeichnend für die damaligen Anschauungen, daß die bezügliche Vorschrift für Feldchirurgen folgenden Passus enthält: „Wollte man nur solche Leute zu Soldaten nehmen, welche robust und stark gebaut, mit einem breiten Brustgewölbe versehen und in jedem Betracht so beschaffen sind, wie sie der Marschall von Sachsen und Herr Colombier haben wollen, so dürfte die Anzahl derjenigen, welche man zu Soldaten annehmen könnte, sehr gering ausfallen." Wie hoch schraubte man also damals die Anforderungen an das Ideal eines tauglichen Soldaten!



... im Frieden die ...
... und insbesondere, ...
... Last, die allein auf ...
... auf das wirtschaftlic...
... Conskribierter vom 17. bis ...
... bis zum 50. Lebe...
... Grenze ...
... hinausgeschoben wer...

... Bedarf im Frieden ste...
... der Tauglichk...
... Minimalkörper...
... Cuirassiere, Pontonier...
... Sappeurs mit 175 ...
... indessen ...
... haben, die sie in ...
... wurde verlangt, ...

... Bedingungen ...
... Verheiratete ...
... rücksicht ... gestellt.
... besseren Mater...
... forderte ...
... freiwillig ...
... schreiben konnten, weil ...
... geschickte und getreue ...

... in jedem Kompagnie...
... zur sofortigen ...
... Aus diesem ...
... so viele ...
... Marschall von Sach...



Arcieren-Leibgarde — Deutsche Infanterie — Königl. ungar. Leibgarde — Pionier — Pontonier — Sappeur

Tschaikist — Jäger — Fuhrwesenkorps — General-Quartiermeisterstab — Feldzeugmeister — Artillerie — Husar — Ulane

standenen Abganges nötig waren. An deren Stelle waren von den politischen Behörden andere Konskribierte zu bestimmen, welche „in der Stille" abgeholt, auf ihre Tauglichkeit untersucht und sodann wieder als „unbestimmt beurlaubt" in ihre Heimat entlassen wurden[1]). Schmuggler, Wildschützen und sonstige gemeingefährliche Leute konnten sofort eingereiht werden und wurden bei der nächsten Kontingentsabrechnung in Abzug gebracht. Grundsätzlich hatte jede Gemeinde für jeden untauglich befundenen oder abwesenden Rekruten einen Ersatzmann zu stellen, erst bei zu starker Belastung mußte der ganze Werbbezirk aufkommen; im Kriegsfalle war überdies eine gegenseitige Aushilfe bei besonderer Beanspruchung eines Bezirkes vorgesehen.

Juden wurden erst seit dem Jahre 1788 zum Militärdienste herangezogen, jene aus Galizien grundsätzlich nur zum Fuhrwesensdienste.

Nach erfolgter Assentierung erhielt der Konskribierte 3 Gulden Handgeld zur Anschaffung der Proprietäten.

In Ungarn war die Bewilligung des jährlichen Rekrutenkontingents von dem Reichstage abhängig, welchem hiezu entweder eine königliche Proposition vorgelegt oder nur eine private Mitteilung gemacht wurde. Manchmal kam die Bewilligung gar nicht in den Sitzungen zur Verhandlung, sondern wurde stillschweigend vorausgesetzt, so daß der König direkt von den Komitaten die Kontingente verlangen konnte. Häufig wurden dem Herrscher als Zeichen besonderer Verehrung von Magnaten, sonstigen Adeligen, freien Städten Rekruten und Kriegsbedürfnisse jeder Art zur Verfügung gestellt.

Die Zahl jener, welche zum Militärdienste herangezogen werden konnten, wurde in Ungarn noch mehr durch Ausnahmen und Privilegien beschränkt, als in den konskribierten Provinzen, dafür war die Abstellung von Landstreichern, Paßlosen etc. in erhöhtem Maße in Gebrauch. Im allgemeinen wurde die Beschaffung von Rekruten mehr auf dem Wege der Werbung als durch Stellung angestrebt[2]).

Die Bedingungen für die Tauglichkeit waren die gleichen, das Handgeld war mit 5 Gulden bemessen, wovon ein Teil von den Landständen beigetragen wurde. Das Land war in 11 Werb-

[1]) Nur die galizischen Rekruten wurden sofort eingereiht.

[2]) Ungarn stellte von 1790 bis zum September 1794 26.000 Rekruten, hievon wurden aber 21.000 durch Werbung aufgebracht. (Politisches Journal 1795, I, 438.)

bezirke geteilt, deren jeder einem Infanterieregimente zugewiesen war. Dieselben hatten auch für die Ergänzung der 8 regulären Husarenregimenter aufzukommen[1]).

In der Militärgrenze war jeder Taugliche dienstpflichtig. Es bestanden 17 Regimentsbezirke, in welchen die Einreihung jedes zweite Jahr vorgenommen wurde. Die Abstellung ex officio war untersagt.

Jene Regimenter, welche sich aus Vorderösterreich[2]), Tirol[3]), Italien[4]) und aus den Niederlanden[5]) ergänzten, waren nur auf die Werbung angewiesen. Hiebei hatte das eine der italienischen Regimenter, Belgiojoso Nr. 44, vorwiegend Ausländer deutscher Nationalität, Caprara Nr. 48 Italiener anzuwerben[6]).

Auch bei den konskribierten Regimentern spielte die Werbung neben der Stellung vom Lande eine bedeutende Rolle. Sie sollte die konskribierten Länder entlasten und der Armee solche Soldaten zuführen, die Lust zum Waffenberuf hatten und, teilweise aus besseren Schichten der Bevölkerung stammend, gute Unteroffiziere werden konnten.

Die Werbung unterschied sich in die inländische und in die Reichswerbung. Die inländische Werbung erstreckte sich in den konskribierten Provinzen und in Ungarn auf Freiwillige aus den privilegierten, von der Wehrpflicht enthobenen Klassen und auf Ausländer, die sich im Inland aufhielten.

Die Werbung stand den Regimentern innerhalb ihrer Werbbezirke frei. Bezüglich der Ausländer, wozu auch solche Untertanen gerechnet wurden, die sich außerhalb des Landes ihrer Heimatsberechtigung aufhielten, z. B. Ungarn in Österreich, waren gewisse Beschränkungen festgesetzt. Die deutschen Kavallerieregimenter durften keine Ungarn, die Husaren keine Ausländer anwerben, zur Artillerie nur jene Ausländer kommen,

---

[1]) Friedensstand der 11 Infanterieregimenter (hievon zwei aus Siebenbürgen) nach dem Fuß von 1791 47.030 Mann, der 8 Husarenregimenter (hievon eines aus Siebenbürgen) 15.552 Mann, zusammen 62 582 Mann. Bei Annahme einer mittleren Dienstzeit von 15 Jahren waren somit jährlich etwa 4400 Mann durch Werbung und Stellung aufzubringen.

[2]) Nr. 41.

[3]) Nr. 46.

[4]) Nr. 44 und 48.

[5]) Wallonen-Infanterieregiment Nr. 9, 30, 38, 55, 58, Chevaulegersregiment Nr. 31.

[6]) Stand und Verpflegsreglament der ganzen k. k. Armee, Tabelle III, Anmerkung 6.

die noch bei keiner fremden Macht gedient hatten. Die Anwerbung von Grenzern war unbedingt verboten.

Das Werbgeld war für Inländer mit 10, für Ausländer mit 15 Gulden bemessen, bei solchen, die noch nicht das Militärmaß erreicht hatten und vorläufig zu den Garnisonsregimentern kamen, wurden nur 5 Gulden Werbgeld bewilligt.

Die Reichswerbung stand den österreichischen Regenten kraft ihrer Eigenschaft als deutsche Kaiser in allen reichsunmittelbaren Gebieten zu. Kaiser Josef II. hatte diese Werbung in geregelte Bahnen geleitet, indem er 1766 jedem der 39 deutschen Regimenter [1]) einen Werbrayon zuwies. Die Leitung wurde einem General mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main übertragen.

Reichsfürsten, welche Inhaber von kaiserlich-königlichen Regimentern waren, bewilligten diesen in der Regel die Werbung auch in ihren Ländern, so daß sie noch einen zweiten Reichswerbbezirk hatten. Zum Zwecke der Werbung stellte jedes der Regimenter ein „Werbkommando" auf und sorgte überdies für „Transportkommanden" als Geleit der Rekruten.

Das Handgeld betrug für den Infanteristen 35, für den Kavalleristen 29 Gulden und konnte für solche, die noch nicht das Militärmaß hatten, bis auf 5 Gulden herabgesetzt werden.

Jeder Geworbene mußte sich mindestens auf sechs Jahre verpflichten (Kapitulation), von Rekruten für die Artillerie und die technischen Truppen wurde mit Rücksicht auf die schwierige Ausbildung eine lebenslängliche Dienstesverpflichtung gefordert. Die Reichswerbung lieferte der Armee ein ansehnliches Rekrutenkontingent. Vom Jahre 1765 bis Ende 1790 wurden 118.909 Reichsdeutsche für die Infanterie, 3294 für die Kavallerie angeworben [2]).

Die Entlassung aus dem Heeresverbande wurde möglichst erschwert. Die Militärärzte und die Behörden durften bei schwerer Verantwortung nur jene zur Entlassung beantragen, deren Dienstunfähigkeit außer allem Zweifel stand. Wer noch mit einiger Wahrscheinlichkeit eine wenigstens teilweise Herstellung erwarten ließ, blieb als „Invalid auf unbestimmte Zeit" bei der Truppe und erhielt seine Einteilung bei den dritten Bataillonen, Einäugige, mit Steifheit oder Schwund einzelner Gliedmaßen behaftete Leute und ähnliche zu kleinen Diensten noch verwendbare

[1]) 37 aus den konskribierten Provinzen, je eines mit den Werbbezirken Tirol und Vorderösterreich.

[2]) K. A., H. K. R. 1791, 47, 77.

Krüppel wurden als „halbinvalid" in die Garnisonsregimenter eingeteilt oder beim Desertionskordon, bei den Garden, bei der Preßburger Kronwache, den Montursökonomiekommissionen, Gestüten, beim Verpflegswesen oder als Aufsichtspersonal in Spitälern angestellt. Nur gänzlich unfähige Kranke, Blinde, Gelähmte und dergleichen wurden als Realinvaliden anerkannt.

Geworbene Leute waren tunlichst zur Erneuerung der Kapitulation zu bewegen, wofür allerdings nur sehr geringe Beträge und diese in Raten ausbezahlt wurden [1]).

Der Austritt Konskribierter, welche durch Erbschaft, Heirat oder Schenkung in die Lage kamen, die Befreiung zu beanspruchen, war von der Zustimmung der militärischen und politischen Behörden, sowie von der Stellung eines Ersatzmannes durch die Gemeinde, wo er sich ansässig machen wollte, eventuell von dem Erlag des Werbgeldes für zwei Freiwillige abhängig. Dem Übertritt in den geistlichen Stand mußte ein Loskauf im Betrage von 200 Gulden vorausgehen.

Die Ergänzung des Heeres erfolgte auch auf die Weise, daß der Kaiser ganze Truppenkörper deutscher Reichsfürsten in seinen Sold nahm; deren Rekrutierung fiel dem beistellenden Landesherrn zu.

Vor Beginn der französischen Revolution bestanden Mietverträge mit dem Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, sowie mit dem als General der Kavallerie in der Armee dienenden Fürsten von Anhalt-Zerbst [2]).

Ergänzung des Offizierskorps.

Zur Heranbildung von Offizieren bestand die Militärakademie zu Wiener-Neustadt und die Ingenieurschule. Aus diesen Anstalten traten die Zöglinge als Fahnenkadetten mit dem Range jüngster Fähnriche in die Armee.

Außerdem konnten Offiziersaspiranten direkt in das Heer treten. Waren sie Söhne „mit dem Degen dienender" Offiziere, so wurden sie zu „k. k. ordinären Kadetten", kurzweg „Kaiserkadetten" genannt, befördert [3]). Anderen jungen Leuten war in der Institution der „ex propriis gestellten" Gemeinen bei ent-

[1]) Je nachdem die Verpflichtung im ersten oder in einem späteren Jahre eingegangen wurde, stieg das Reengagierungshandgeld von 12 bis 32, bei den Wallonen gar nur von 5 bis 15 Gulden.

[2]) Übersicht der im kaiserlichen Solde gestandenen Truppen, Anhang XIII.

[3]) Ein Teil dieser Kadetten ergänzte sich aus den Offizierssöhnen, welche die im Jahre 1782 errichteten Regiments Knabenerziehungshäuser absolviert hatten.

sprechender Vorbildung die Anwartschaft auf die Offizierslaufbahn eröffnet (Regiments- oder Privatkadetten). Endlich konnten verdiente Unteroffiziere in die Offizierscharge gelangen.

Der Kaiser übte das Beförderungsrecht für die Stellen von der Stabsoffizierscharge aufwärts aus; die übrigen Chargengrade verlieh bei der Infanterie und Kavallerie der Regimentsinhaber, bei der Artillerie der Generalartilleriedirektor und bei den Grenztruppen der Hofkriegsrat nach einem von den Stabsoffizieren des betreffenden Regiments unterzeichneten Ternavorschlag.

In der k. k. Armee bestand zur Zeit auch ein sogenannter „Stellenkauf", der indessen in Wirklichkeit wenig von einem solchen an sich hatte. Es war damit keineswegs die käufliche Überlassung einer Offiziersstelle von Seite des Staates gemeint, sondern das private Übereinkommen (Konvention) mit einem bereits dienenden Offizier, der gegen eine vereinbarte Abfindungssumme seine Stelle ohne Pension quittierte und so eine Apertur zugunsten des Käufers eröffnete [1]).

Für jede derlei Konvention mußte eine besondere Bewilligung erwirkt werden und diese wurde stets an die Bedingung geknüpft, daß durch den Stellenkauf nicht nur der Dienst gewinne, sondern auch die Offiziere des Regiments in ihren gerechten Ansprüchen nicht verkürzt würden, sowie daß der Käufer sich durch die Bezahlung der Abfindungssumme nicht in Schulden stürze. Jede in Antrag gebrachte Konvention wurde daher verlautbart und den Offizieren oder sonst Anspruchsberechtigten des Regiments bei gleichem Angebote oder nachgewiesener größerer Berechtigung, diese Charge an sich zu bringen, der Vorrang eingeräumt.

Der Verkäufer entsagte allen Pensionsansprüchen und verpflichtete sich, niemals wider das Erzhaus Österreich zu dienen.

Ergänzung des Pferdematerials.

Hinsichtlich der Beschaffung des Pferdematerials bestand für die Kavallerie der freie Einkauf durch die Regimenter nach den für die Remontierung bestehenden Vorschriften.

[1]) Es konnte auf diesem Wege eben nur die im Verhältnisse zum Range des Käufers nächsthöhere Charge „gekauft" werden, ein Aspirant aus dem Zivilstande daher höchstens eine Fähnrichs- oder Unterleutnantsstelle durch den Rücktritt eines Offiziers dieses Ranges für sich eröffnen, ein Unterleutnant eine Kapitänleutnants-, ein Oberleutnant eine Hauptmannsstelle durch Konvention an sich bringen. Das faktische Kommando einer Abteilung war damit noch nicht erworben, dieses fiel unter allen Umständen dem durch die Anciennität im Regimente hiezu Berufenen zu.

Die Remonten für Kürassiere und Dragoner durften nicht unter 5 und nicht über 7, jene für Chevaulegers und Husaren nicht unter 4 und nicht über 7 Jahre alt sein. Hengste und absolute Wildlinge waren ausgeschlossen, desgleichen war es untersagt, für die deutsche Kavallerie „rehbraune" oder „semmelfarbene" Pferde zu requirieren, und mußte die in den Regimentern eingeführte Farbe gleichmäßig erhalten werden.

Das Maß für Chevaulegersregimenter war mit 155 bis 158 *cm*, für Husarenremonten mit 152 bis 155 *cm* festgesetzt. Der Einkaufspreis betrug 19, respektive 17 Dukaten.

Die einzelnen Regimenter erhielten das ihrem Bedarfe entsprechende Remontegeld, wofür sie die Pferde durch eigene Remontekommandos einkaufen ließen. Für die Offiziere bestand bei jedem Regimente ein Remontierungsfonds. Die gekauften Pferde wurden unmittelbar darauf assentiert und blieben die Regimenter während 6 Wochen für vorkommende Fehler haftend.

Der im Kriegsfalle eintretende Bedarf an Zugtieren und Reitpferden der Artillerie, des Fuhrwesenskorps, der Brücken- und Backöfenbespannungen wurde auf Grund der Viehstandskonskription aufgebracht.

Mit der Konskription der Pferde wurde gleichzeitig auch deren Klassifikation vorgenommen. Nur in Galizien unterblieb letztere, da der unansehnliche Pferdeschlag nicht als für die Kriegsbespannung geeignet betrachtet wurde. Alljährlich bei der Revision der Werbbezirke wurde der Viehstand der konskribierten Provinzen neu aufgenommen und die für den Kriegsgebrauch tauglichen Pferde, sowie Zug- und Mastochsen in Evidenz geführt. Der Eigentümer eines der Klassifikation unterzogenen Pferdes war verpflichtet, dasselbe gegen die festgesetzte Zahlung unweigerlich beizustellen.

Die Anzahl der von den einzelnen Besitzern beizustellenden Pferde hing vom Ermessen der politischen Behörde ab. Von der Verpflichtung, die nicht unbedingt zum eigenen Gebrauche notwendigen Pferde und Zugtiere dem Ärar zu einem bestimmten Preise zu überlassen, war niemand ausgeschlossen.

Dem Eigentümer solcher Pferde, die zu Kriegsbedürfnissen die Bestimmung erhielten, blieb es demungeachtet frei, mit seinen Pferden nach Willkür zu schalten und selbe zu verkaufen. Es war sowohl von Seiten der politischen Behörden wie des Militärs sorgfältigst alles zu vermeiden, was beim Volk die irrige Vor-

stellung erwecken konnte, daß ihm der Handel mit Pferden durch die Konskription unterbunden werde.

Die größten und besten Pferde von mindestens 168 *cm* Höhe erhielt die schwere Artilleriereserve; zur leichten Artilleriereserve, den Regimentsartillerie-, Brücken- und Backöfenbespannungen mußten die Vorauspferde 158 *cm*, die Stangenpferde mindestens 163 *cm* messen. Bei den übrigen Fuhrwerken (Regimentsproviantwagen, Feldschmieden, Kanzlei- und Kassawagen) sowie bei den für die Artillerie erforderlichen Packpferden und Reitpferden genügten 147 bis 158 *cm*, jedoch durften zu diesen wie auch zu den Bespannungen nur Pferde im Alter von 5 bis 10 Jahren gewidmet werden. Hengste waren nur bei den Bespannungen der Pontons, Backöfen und der schweren Artilleriereserve gestattet. Stuten von gutem Schlage, die sich vorzüglich zur Pferdezucht eigneten, durften nicht genommen werden.

Die Ankaufspreise entsprachen diesen verschiedenen An forderungen und stellten sich für ein Pferd der schweren Artilleriereserve auf 90 bis 120 Gulden, für jene der anderen Fuhrwerke auf 65 bis 80 Gulden, für Reit- und Packpferde auf 50 bis 65 Gulden.

Heeresleitung.

Oberste Behörden und Ämter [1]).

Zu Beginn der Kriege gegen Frankreich bildete der Hofkriegsrat die oberste militärische und administrative Behörde des Heeres. Er bestand aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 3 bis 6 Generalen als Hofkriegsräten, nebst einer größeren Anzahl Mitglieder aus dem Status der Staatsbeamten. Nach dem unter dem Hofkriegsrats-Präsidenten FM. Grafen Lacy im Jahre 1766 erflossenen Organisationsstatut wurde der Hofkriegsrat in drei Gruppen, nämlich „publica", „oeconomica" und „judicialia" gegliedert und die Agenden der beiden ersteren Gruppen länderweise unter eine Anzahl von Hofräten verteilt [2]).

Dem Hofkriegsrat unterstanden, wenn auch nicht organisch demselben eingefügt, nachstehende Ämter: die Generalartillerie-

---

[1]) Meynert, Geschichte der k. k. österreichischen Armee, ihrer Heranbildung und Organisation; Angeli, Die Heere des Kaisers und der französischen Revolution im Beginn des Jahres 1792; Nauendorff, Die Kriegsmacht Österreichs; Meixner, Verpflegung der Armeen im Felde; K. A., H. K. R. 1785, 16, 241.

[2]) Durch diese Gliederung ergaben sich nachstehende, je einem Hofrate unterstellte Referate: 1. Kanzleidirektion und Personal in commissariaticis, Generalien des Kommissariats und diesbezügliche Agenden des römischen Reiches, der Niederlande und Italiens. 2. Hungarica, Transsylvanica und Grenzangelegenheiten in oeconomicis. 3. Bohemica und Austriaca in oeconomicis. 4. Kanzleidirektion samt Archiv und Personal in publicis et judicialibus. 5. Hungarica und annexae provinciae in publicis. 6. Bohemica und Austriaca, Siebenbürger und Grenzerrichtungsgeschäfte, Generalien aus den Niederlanden und Italien in publicis. 7. Italica und Belgica, sämtliche Kurrentsachen in publicis. 8. Proviantische Vorfallenheiten und 9. Kassasachen (letztere unter einem Hofsekretär). — Die „Judicialia" waren drei Justizhofräten zugewiesen. Die Hilfsämter, welche bis dahin getrennt waren, wurden vereinigt, mithin nur ein Protokoll, ein Kanzell und eine Registratur für den gesamten Hofkriegsrat eingeführt.

direktion, das Generalgenieprodirektorium, das oberste Feld- und Hauszeugamt, die Reichswerbungsdirektion, der Generalvikar, der oberste Feldarzt, das Hauptverpflegsamt, das Oberstschiffamt, die Hofkriegsbuchhaltung, das Universalkriegszahlamt, das Invalidenamt und die Invalidenhauptkassa.

Dem Hofkriegsrat unterstanden ferner 12 Generalkommanden, welchen fallweise in den Hauptstädten der einzelnen Länder Militärkommanden unterstellt waren [1]).

Die Agenden bei den Generalkommanden gliederten sich in drei Gruppen und zwar in die Feldkriegskanzlei für die militärischen und politischen Geschäfte, in das Kriegskommissariat für die Geld-, Gebührs- und Kontrollsachen und in ein judicium delegatum militare für das Justizwesen unter einem Stabsauditor.

Bei außerordentlichen Maßnahmen, wie Reorganisationen, Neubewaffnungen und dergleichen, wurden eigene Militärhofkommissionen aufgestellt; diese unterstanden zwar nicht dem Hofkriegsrate, ihre Beschlüsse wurden jedoch letzterem, sowie auch anderen hervorragenden Persönlichkeiten zur Begutachtung vorgelegt. .

Generalität und Stäbe.

Die Generalität zählte im Jahre 1792 13 Feldmarschälle, 18 Feldzeugmeister, 13 Generale der Kavallerie, 79 Feldmarschallleutnants und 232 Generalmajore (Generalfeldwachtmeister), zusammen 356 Generale. Dieselben befanden sich im Frieden nur zum geringen Teil auf militärischen Dienstesposten, doch war grundsätzlich bei jeder Brigade ein Generalmajor, bei jedem

[1]) Wien, G. d. K. Graf Josef Kinsky, für Ober-, Nieder- und Vorderösterreich (mit dem Militärkommando in Linz);

Graz, FZM. Graf Wenzel Colloredo, für Innerösterreich und Tirol (mit den Militärkommanden in Laibach, Klagenfurt und Innsbruck);

Prag, FZM. Fürst von Hohenlohe, für Böhmen.

Brünn, FM. Jakob Marquis Botta, für Mähren und Schlesien (mit dem Militärkommando in Troppau);

Lemberg, G. d. K. Graf Dagobert Wurmser, für Galizien und Lodomerien;

Ofen, FM. Prinz Koburg, für Ungarn;

Hermannstadt, FZM. Graf Josef Mittrowsky, für Siebenbürgen;

Temesvár, FML. Graf Johann Soro, für das Temeser Banat;

Peterwardein, FML. Johann Freiherr von Geneyne, für die slavonische Grenze;

Agram, FML. Graf Wenzel Kaunitz, für die Banal-, die Karlstädter und Warasdiner Grenze;

Mailand, FZM. Graf Leopold Stain, für Italien und

Brüssel, FM. Blasius Freiherr von Bender, für die Niederlande.

Militärkommando (Division) ein Feldmarschalleutnant, bei jedem Generalkommando ein kommandierender General eingeteilt. Im Kriege war die Zahl der Generale sehr reichlich bemessen, es entfielen allein an solchen, welche Truppenkommanden führten, je einer auf ungefähr drei Bataillone oder Eskadronen[1]).

Die Generale einer Armee bildeten mit ihren Adjutanten[2]) den „großen Generalstab". Alle sonstigen Organe und Gehilfen eines Armeekommandos wurden unter der Bezeichnung „kleiner Generalstab" zusammengefaßt.

Der Dienst der Adjutanten umfaßte die Befehlsübermittlung, das Abhalten der Abfertigung und die Bearbeitung aller Eingaben der unterstehenden Kommanden und Truppen. Sie bildeten die engere Suite ihrer Kommandanten und führten das Operationsjournal.

Der kleine Generalstab war aus dem Generalquartiermeisterstabe und den demselben unterstellten „Parteien" zusammengesetzt. Er hatte alle Agenden zu bewältigen, welche das Detail der Bewegungen und der Ruhestellungen der Armee im Felde betrafen. Dahin gehörten Wege- und Stellungsrekognoszierungen, Herrichtung der Marschlinien und Stellungen, Führung der Kolonnen, Ausarbeitung der Marsch-, Lager- und Kantonierungsdispositionen, Aufstellung der Sicherungstruppen, Mitwirkung bei Aufmärschen, Anordnungen hinsichtlich der Durchführung und Sicherheit der Fouragierungen, endlich der Feld- und Lagerpolizeidienst. Auf die Entschließungen des Feldherrn, auf die Sicherstellung der Verpflegung und der sonstigen Kriegsbedürfnisse hatte der kleine Generalstab keinen Einfluß.

Der kleine Generalstab war bis nach dem siebenjährigen Kriege nur fallweise ad hoc zusammengesetzt worden, seine Notwendigkeit und das Streben, den gewonnenen Erfahrungen eine bleibende Erinnerung zu sichern, führten dazu, den wichtigsten Bestandteil desselben, den Generalquartiermeisterstab, wenn auch bei starker Reduktion des Standes, im Frieden beizubehalten. So wurde derselbe seit dem Jahre 1763 eine ständige Institution des Heeres. Seine vornehmlichste Beschäftigung im Frieden be-

[1]) Uniformierung der Generale siehe die beigegebenen Adjustierungsbilder.

[2]) An Adjutanten gebührten dem Armeekommandanten mindestens zwei General- (Oberst und Oberstleutnant) und mehrere Flügeladjutanten (Majore), einem nicht en chef kommandierenden Feldmarschall ein Major, den Feldzeugmeistern und Generalen der Kavallerie je ein Hauptmann oder Rittmeister, den Feldmarschallleutnants je ein Oberleutnant, den Generalmajoren je ein Unterleutnant oder Fähnrich

stand in der Landesaufnahme. Die Eignung zum Mappeur war die wesentlichste Bedingung für die Aufnahme in den Friedensstand des Korps. Der mit der Mappierung verbundenen Freizügigkeit halber wurde den Offizieren des Generalquartiermeisterstabes das Heiraten untersagt. Das Korps besaß eine eigene Uniform, dunkelblauen Rock mit ponceauroten Aufschlägen, Hose und Weste in gleicher Farbe[1]). Diese Uniform wurde im Jahre 1798 wegen der häufigen Verwechslung mit der ähnlich adjustierten französischen Nationalgarde in dunkelgrün mit schwarz abgeändert.

Bei Beginn des Jahres 1792 war GM. Andreas von Neu als Generalquartiermeister „Direktor" des Korps, das aus 3 Obersten, 2 Oberstleutnants, 5 Majoren, 8 Hauptleuten und 12 Oberleutnants zusammengesetzt war[2]).

Für den Kriegsfall war eine starke Vermehrung aus geeigneten Truppenoffizieren vorgesehen, so daß auf eine Armee ein Generalquartiermeister im Range eines Feldmarschalleutnants, 2 Generalfeldwachtmeister, 1 Oberst, 3 Oberstleutnants, 8 Majore, 16 Hauptleute und 8 Oberleutnants entfielen[3]). Tatsächlich wurde jedoch diese Norm in den nächsten Feldzügen nicht eingehalten, wenigstens soweit dies die höheren Chargen betrifft, indem als Generalquartiermeister höhere Stabsoffiziere des Friedensstandes des Korps eingeteilt wurden. Das Ansehen desselben fand darin seinen Ausdruck, daß General- und Flügeladjutanten grundsätzlich aus demselben zu wählen waren.

Der Generalquartiermeister sollte mit dem Armeekommandanten ein gutes Einvernehmen herzustellen trachten, wie ihm auch dessen Pläne nicht geheimzuhalten waren. Während der Schlacht war er nicht an die Person seines Kommandanten gebunden, sondern durfte dort eingreifen, wo es dem Armeekommandanten nötig schien. Ihm konnte auch die Führung spezieller Korps, der Avantgarde, der Reserve oder sonst einer mit wichtigen Aufgaben betrauten Gruppe übertragen werden.

Dem Generalquartiermeister unterstanden außer den Offizieren seines Stabes die Stabstruppen, welche den Dienst im Hauptquartier und bei dem Proviantwesen versahen, das eventuell zugeteilte Jägerkorps, welches die Bedeckung der vorausgehenden Lagerausstecker und Wegeherrichtungsdetachements bildete, die Pioniere und Pontoniere, das Auditoriat mit dem General-

[1]) Siehe die beigegebenen Adjustierungsbilder.

[2]) Österreichischer Militäralmanach 1792.

[3]) Generalsreglement 1769.

gewaltigen, seinen Profoßen und Freimännern, das Stabsquartiermeisteramt (Quartiermacher des Hauptquartiers), das Stabswagenmeisteramt (Trainkommando) und die Wegepartei (Kader für die landeskundigen Führer[1]).

Bei jedem Armeekommando befanden sich stets mehrere Offiziere des Ingenieurkorps. Letzteres war bei der Bedeutung, welche damals dem Festungskriege innewohnte, ziemlich zahlreich und lange vor dem Generalquartiermeisterstabe, im Jahre 1717, in eine bleibende Organisation zusammengefaßt worden.

Im Jahre 1792 stand an dessen Spitze als Generaldirektor des Genie- und Fortifikationswesens der FM. Graf Pellegrini; das Korps zählte 3 Generalmajore, 6 Oberste, 11 Oberstleutnants, 10 Majore, 26 Hauptleute, 26 Kapitänleutnants, 40 Ober- und 40 Unterleutnants.

Jeder Ingenieuroffizier legte beim Eintritt in den kaiserlichen Dienst ein besonderes „Jurament" ab, das sich besonders auf die sorgfältige Behütung von Plänen und Projekten bezog.

Das Ingenieurkorps trug dunkelblaue Röcke mit pompadourroten Aufschlägen, Hosen und Westen von letztgenannter Farbe, en parade kurze goldene Achselschnüre auf der rechten Schulter[2]).

Die Stabstruppen.

Zur Versehung des Dienstes im Hauptquartier, für Stabswachen, Ordonnanzen, Bedeckung rekognoszierender Offiziere des Generalquartiermeisterstabes, für die Bewachung des Trains der Generalität, zur Bedeckung der Magazine und der Transportkolonnen wurden im Kriege Stabstruppen zu Fuß und zu Pferd aufgestellt.

Die Stabstruppen zu Fuß wurden in ein Stabsinfanterieregiment formiert, welches teils aus Halbinvaliden der Garnisonsregimenter und Invalidenhäuser, teils aus Rekruten unter dem Maß zusammengesetzt war.

Die Stabstruppen zu Pferd, stets Stabsdragoner genannt, bildeten je nach der Größe der Armee und der Beschaffenheit des Kriegsschauplatzes ein Regiment, eine Division oder nur eine Eskadron. Die Mannschaft bestand aus Minderberittenen der

[1]) Genaue Vorschriften über die Obliegenheiten des Generalquartiermeisterstabes und seiner Organe enthält der 1. Teil des Generalsreglements vom Jahre 1769.

[2]) Siehe die beigegebenen Adjustierungsbilder.

Kavallerieregimenter, halbinvaliden Kavalleristen, eventuell aus Rekruten.

Im Jahre 1792 bestanden schon vor Eröffnung der Feindseligkeiten Stabstruppen, welche man nach den letzten Feldzügen nicht aufgelöst hatte. Aus den Resten des anläßlich des Türkenkrieges im Jahre 1790 aufgestellten Stabsinfanterieregiments Nr. 2 wurden zwei selbständige Divisionen formiert, die in Villingen in Garnison standen und bei Ausbruch des Krieges den Stamm für ein neues Stabsinfanterieregiment bildeten. Dasselbe trug weiße Röcke mit weißen Krägen und Aufschlägen.

Das während des bayrischen Erbfolgekrieges aufgestellte Stabsdragonerregiment wurde nach dem Frieden bis auf zwei Eskadronen reduziert, welche als Mailänder Stabsdragonerdivision nach Italien kamen, wobei man augenscheinlich der Erwägung Raum gab, daß bei den eigentümlichen Verhältnissen des Kriegsschauplatzes in Oberitalien eine Schlachtenkavallerie überflüssig, für den Meldedienst aber eine minder ausgebildete Reiterei genügend wäre.

Während des Türkenkrieges behalf man sich anfangs mit den damals bei den Chevaulegersregimentern eingeteilten Ulanendivisionen. Im Jahre 1790 kam die Aufstellung eines Stabsdragonerregiments zu stande, das aus Rekruten formiert wurde. Dieses Regiment trat jedoch nicht in Verwendung. Bei seiner Auflösung kam eine Eskadron zu der inzwischen auf eine Eskadron reduzierten Mailänder Division, zwei Eskadronen bezogen als selbständige Division Quartiere im Breisgau.

Die beiden Divisionen und eine im Jahre 1791 formierte dritte Division wurden vor Ausbruch der Feindseligkeiten mit Frankreich in ein Stabsdragonerregiment in Italien vereint, welches grasgrüne Röcke und schwarze Aufschläge, gelbe Knöpfe trug.

Dem Wesen nach war dieses Regiment weniger zum Dienste der Stabstruppen, als für den der Kolonnenkavallerie bestimmt, bildete also ein Mittelding zwischen den schweren und leichten Reitern. Tatsächlich wurde es im Jahre 1799 in ein leichtes Dragonerregiment umgewandelt.

Garden. — Grenzkordonabteilungen.

Kaiserin Maria Theresia hatte die Reorganisation der für den internen Hofdienst bestimmten Garden im Verlaufe ihrer Regierung durchgeführt und solche Korps teilweise neu errichtet.

Im Jahre 1792 bestand eine k. k. Trabantenleibwache, die zu Fuß formiert war und sich aus Offizieren als Chargen, aus Unteroffizieren als Trabanten zusammensetzte. Sie versah den Dienst am Allerhöchsten Hoflager, eine Abteilung befand sich ständig in Mailand. Diese Garde war im Jahre 1767 aus der bestandenen Trabanten- und Schweizergarde errichtet worden.

Weiters bestanden zwei nur aus Offizieren zusammengesetzte Gardekorps zu Pferd, die im Jahre 1763 an Stelle der Hatschierer errichtete deutsche adelige Garde (Erste Arcierenleibgarde) und die im Jahre 1760 aufgestellte königlich ungarische adelige Leibgarde. Der Arcierenleibgarde wurde von Kaiser Leopold I. im Februar 1791 ein Teil der von ihm aufgelösten, im Jahre 1782 errichteten galizischen adeligen Leibgarde einverleibt.

Außerdem befand sich in Preßburg die ungarische Kronwache, eine Kompagnie stark, je zur Hälfte aus Deutschen und Ungarn bestehend.

Diese Garden rückten nicht ins Feld und sollten vornehmlich verdienten Offizieren und Unteroffizieren Gelegenheit zu einer Altersversorgung geben. Die ungarische Garde war überdies für die Heranbildung junger Adeliger bestimmt.

Ebenso wie die Garden war eine andere militärische Formation, der Grenzkordon, den Feldtruppen nicht zuzuzählen. Seine Aufstellung entsprang der Notwendigkeit, Soldaten und Stellungspflichtige am Entweichen ins Ausland zu hindern. Die Desertionskordonisten waren in 13 Abteilungen [1]) formiert und entsprechend ihrer Bestimmung nur notdürftig ausgerüstet. Sie erhielten einen Kaputrock aus weißem Halinastoffe, ein weißes Kamisol, einen Hut ohne Borten, dann Säbel und Gewehr aus den alten Vorräten; statt aller übrigen Monturs- und Ausrüstungssorten bekam jeder Mann ein Jahrespauschale von 4 Gulden.

[1])

3	in Böhmen	1543 Mann
1	„ Mähren und Schlesien	432 „
1	„ Österreich unter der Enns	130 „
1	„ „ ob der Enns samt Innviertel	451 „
1	„ Steiermark	217 „
1	„ Kärnten	217 „
1	„ Krain, Görz und Gradiska	375 „
1	„ Tirol	217 „
3	„ Galizien	699 „
	Summe	4281 Mann

Orden und Ehrenzeichen. — Invalidenversorgung.

Die Belohnung hervorragender Taten vor dem Feinde bestand in der Zeit vor dem Regierungsantritt der Kaiserin Maria Theresia, außer in Beförderungen, nur in der Zuwendung materieller Vorteile, Gnadengaben, Pensionen, Verleihung einträglicher Stellen an Offiziere, von Geldgeschenken an die Mannschaft.

Maria Theresia gründete nach der Schlacht bei Kolin den nach dem Namen der Stifterin benannten militärischen Orden, der anfangs in zwei, seit 1765 in drei Klassen zerfiel; Großkreuze, Kommandeurs, Ritter. Anfangs 1792 befanden sich in der Armee 7 Großkreuze, 11 Kommandeurs und 142 Ritter.

Kaiser Josef II. stiftete vor Beginn des Türkenkrieges silberne und goldene Militärehrenmedaillen, welche auf einer Seite das Bildnis des Kaisers, auf der anderen sechs gekreuzte Fahnen, einen Lorbeerkranz und die Inschrift „Der Tapferkeit" trugen. Diese Denkmünzen durften nur an Gemeine und Unteroffiziere verliehen werden.

Außerdem bestand eine für bedürftige, nichtangestellte Generale und Obersten bestimmte Stiftung der Witwe Kaiser Karl VI., Elisabeth Christina. Sie wurde von der Kaiserin Maria Theresia bedeutend erweitert und Elisabeth-Theresienstiftung genannt. Im Jahre 1792 zählte der Elisabeth-Theresienorden 21 Ritter.

Vorsorgen für die invalid gewordenen Soldaten reichten in Österreich bis in die Zeit nach dem spanischen Erbfolgekriege zurück. Im Jahre 1721 war in Wien ein Invalidenhaus errichtet worden, für dessen Erhaltung die dem Landesherrn zufallenden Verlassenschaften von Fremden, Abzüge von der Mundportion und nach dem Tode von Soldaten etwa noch zu Gebühr bestehende Forderungen an das Ärar verwendet wurden. Später wurde auch in Pest ein Invalidenhaus für Soldaten ungarischer Nationalität und Ausländer gegründet.

Daneben bestanden Freikompagnien für den Garnisonsdienst, in welche gleichfalls Invalide, die für diesen Zweck noch geeignet waren, eingeteilt wurden.

Kaiserin Maria Theresia reorganisierte nach Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges das Invalidensystem. Die Freikompagnien wurden aufgelöst, dafür in Prag und Pettau Invalidenhäuser gegründet und jenes in Wien erweitert.

Eine eingreifende Reorganisation des Versorgungswesens fand im Jahre 1772 statt. Nach dieser unterschieden sich die Realinvaliden in zwei Kategorien: solche, welche bürgerlich erwerbsfähig waren und mit dem „Dienstgratiale" abgefertigt wurden und jene, welche in dauernder Invalidenversorgung blieben. Letztere wurden entweder in den Stand eines der Invalidenhäuser zu Wien, Pest, Prag (mit den Filialen in den Schlössern Podĕbrad, Brandeis, Pardubitz), Pettau oder Roermonde aufgenommen oder erhielten als Patentalinvaliden die chargenmäßigen Versorgungsgebühren aus dem Invalidenfonds, dessen jährliches Erträgnis 367.287 Gulden 8⅛ Kreuzer betrug, Obdach, Holz und Licht von der Gemeinde.

Die Invalidenhäuser boten Unterkunft für 220 Offiziere und 3670 Mann. Außer den Kommandanten, die in der Regel in der Oberstencharge standen, wurden nur Offiziere vom Oberstleutnant abwärts aufgenommen. War für invalide Offiziere kein Platz, so erhielten sie vorläufig eine Pension[1]) aus einem Fonds, welcher eigentlich je zur Hälfte zur Versorgung der Obersten und Generale, beziehungsweise für Offizierswitwen und -Waisen bestimmt war und ein jährliches Erträgnis von 300.000 Gulden abwarf.

Den Offizieren und der Mannschaft der Invalidenhäuser gebührte außer der Pension oder Löhnung das Brot in Relutum oder in natura, ferner das Service (Holz und Licht, der Mannschaft auch das Bett), die Wohnung und die kostenlose Verabfolgung von Medikamenten. Die Mannschaft erhielt überdies Montur und Beschuhung[2]).

Das Verpflegs- und Rechnungswesen.

Das dem Hofkriegsrate unterstellte Hauptverpflegsamt leitete im Frieden wie im Kriege das gesamte Verpflegswesen des

[1]) Nach dem Pensionsnormale vom 20. April 1781 wurde festgesetzt, daß erst nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit eine Pension und eine Witwenversorgung gebühre. Die Höhe der Pension richtete sich von nun an nach der Dienstzeit; bis zum 25. Jahre ein Drittel, bis zum 40. die Hälfte und für längere Dienstzeit zwei Drittel des Gehaltes.

[2]) Der Mannschaft gebührte:

	Löhnung	Brot- und Servieeportionen
Furier, Feldscherer . , . . .	16 Kreuzer	1
Feldwebel	10 „	1
Führer und Korporal	6 „	1
Gefreiter	5 „	1
Gemeiner	4 „	1

In Ungarn war die Löhnnng um 1 bis 3 Kreuzer niedriger. Zopfband und Schuhwichse wurden gratis verabfolgt.



...nversorgung blieb...
...der Invalidenhäus...
...Schlössern Poděbrad,
...aufgenommen oder
...gen Versorgungs
...liches Erträgnis
...Holz und Licht

...Offiziere und
...er Regel in der
...Oberstleutnant
...re kein Platz, so
...Fonds, welcher
...bersten und Ge-
...Waisen bestimmt
...lden abwarf.
...lidenhäuser ge-
...Brot in Relutum
...der Mannschaft
...Verabfolgung
...rtes Montur und

...wesen.

...pflegsamt leitete
...pflegswesen des

...gesetzt, daß er:
...Witwenversorgung
...Dienstzeit; bis zum
...Dienstzeit zwei Drittel

...serviceportionen



Militärchirurg Generalmajor Dragoner Ingenieur Chevauleger

Heeres. In den einzelnen Ländern bestanden Verpflegsämter, welche sich mit der Füllung der Magazine und mit der Abgabe der Vorräte an die Truppen beschäftigten.

Mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen erfolgte die Verpflegung der Mannschaft mit Brot[1]) und der Pferde mit Futter[2]) aus Magazinen, in den beiden genannten Ländern in der Regel durch Naturalleistungen der Landleute, welchen dieselben von der Steuer abgeschrieben wurden. Mit der Beschaffung der sonstigen Nahrungsmittel war der Mann auf seine Löhnung angewiesen.

Im Kriege wurde mit der obersten Leitung des Verpflegsdienstes bei der Armee ein General als Oberstkriegskommissär betraut, dem ein aus Offizieren, Beamten und sonstigen vertrauenswürdigen Personen gebildetes Personal zur Seite stand. In den einzelnen Ländern waren überdies angesehene Zivilbeamte oder andere Funktionäre, welche mit den Verhältnissen vollkommen vertraut sein mußten, als Oberlandeskommissarien zur Vermittlung zwischen der Bevölkerung und dem militärischen Verpflegswesen tätig.

Dem Oberstkriegskommissär unterstanden die Kommissariats-, Proviant- und Kassenbeamten, das Proviantfuhrwesen, die Bäckereien und alle Magazine bei und im Rücken der Armee. Die mit dem Verpflegsnachschub auf den Kriegsschauplatz betrauten Kontrahenten und Lieferanten hatten alle Weisungen von ihm einzuholen.

Die Magazine hatten einen mindestens viermonatlichen Bedarf zu enthalten. Sie teilten sich in die weiter rückwärts befindlichen Haupt- und in kleinere Nachschubsmagazine. Aus letzteren wurde die Verpflegung in die dicht bei der Armee befindlichen Fassungsmagazine gebracht, wo die Truppen mit ihren Proviantwagen die Fassung bewirkten.

Zum Brotbacken verwendete man beim Aufmarsch gemauerte Backöfen, die nächst der Armee, möglichst beim

---

[1]) Die Brotportion bestand aus 1 3/4 Pfund gutem, trockenem, vollkommen ausgebackenem Mehl. Als Surrogate wurden fallweise verabreicht; 1 Pfund Kochmehl, 1 1/4 Pfund Kommißmehl, 1/4 Pfund Reis, ferner Graupen, Hirse (300 Portionen per Metzen) oder Erbsen (420 Portionen per Metzen). Ein Pfund Zwieback galt als eine Brotportion.

[2]) Generals- und Offizierspferde täglich 1/8 niederösterreichischen Metzen Hafer. 8 niederösterreichische Pfund Heu; Kavalleriepferde 2 Pfund Heu mehr, jene der Husaren nur auf Märschen und im Lager; Trainpferde erhielten 1 bis 1 1/2 Haferportionen und 10 Pfund Heu. Bei Kornfütterung wurde der Metzen in 12 Portionen geteilt. (Ein Metzen enthielt zirka 61 1/2 Liter.)

Fassungsmagazin aufgestellt werden sollten. Im Laufe der Operationen wurden die transportablen eisernen Feldbacköfen verwendet.

Der Oberstkriegskommissär hatte die Füllung der Hauptmagazine durch die Lieferanten und Kontrahenten zu veranlassen, den Nachschub von dort zur Armee mit dem ärarischen oder aufgenommenen Fuhrwerk zu bewirken, wozu ihm für das ärarische Trainwesen ein Fuhrwesensdirektor zur Seite stand, und mit den Feldbacköfen zu disponieren.

An Stelle der Fassungsmagazine konnte bei Armeebewegungen eine Proviantkolonne treten, deren Stärke mindestens so zu bemessen war, daß darauf ein viertägiger Brot- und fünftägiger Fouragevorrat fortgebracht werden konnte. Da bei Mann und Pferd sowie auf den Proviantwagen der Truppen ein viertägiger Brot- und dreitägiger Fouragevorrat mitgenommen werden konnte, so reichte die Dotierung der Armee für Operationen mindestens auf 8 Tage aus [1]).

Das Proviantfuhrwesen teilte sich in Fuhrwesensverwalterschaften von je 200 Wagen, welchen für den administrativen Dienst ein Rechnungsführer beigegeben wurde.

Die Fassung erfolgte seitens der Truppen normal von 4 zu 4 Tagen auf Grund der von den Proviantmeistern angefertigten, von Kriegskommissären überprüften und angewiesenen Entwürfe. Im Kriege hing die Bestimmung der Fassungstermine von dem Ermessen des kommandierenden Generals ab.

Bei jeder Armee bestand eine Fleischregiedirektion, welche den Ankauf von Schlachtvieh bewirken und entsprechende Mengen desselben hinter der Armee bereithalten sollte. Die Truppenkörper ließen ihren Bedarf von Zeit zu Zeit abholen und die Schlachtung durch kontraktlich aufgenommene Fleischhauer besorgen. Für das lebende Schlachtvieh wurde vom Ärar, soweit die Weide nicht ausreichte, Futter aus den Magazinen erfolgt. Für das gefaßte Vieh sollte die Fleischregie nur so viel von den Truppenkörpern fordern, daß das Pfund Fleisch, wenigstens für die Mannschaft, nicht höher als auf 5 Kreuzer kam [2]).

Die Gebühren im Frieden wie im Kriege waren nach Waffen- und Truppengattung und Garnison sehr verschieden.

---

[1]) Österreichisches Generalsreglement 1769.

[2]) (Gallina) Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heerwesens, I, 108.

Im Kriege wurde ein Feldbeitrag, dem Gagisten überdies beim Beginn jeder Kampagne eine Gratisgage verabfolgt[1]).

Kommandierende Generale bezogen außer der Gage noch Tafelgelder, die im Frieden von Fall zu Fall durch den Kaiser festgesetzt wurden; im Kriege gebührten einem Feldmarschall als Armeekommandant 18.000 Gulden Tafelgeld, als Kommandant eines besonderen Korps 12.000 Gulden. In letzterem Falle erhielt ein Feldzeugmeister 10.000, ein Feldmarschalleutnant 8000, ein Generalmajor 6000 Gulden. Dem Generalquartiermeister und dem Oberstkriegskommissär gebührte das Tafelgeld nach seiner Charge.

Eine besondere Eigentümlichkeit der österreichischen Armee war der, durch die Verhältnisse bedingte, umfangreiche Rechnungskontrollapparat. Oberst Mack sprach sich in seinen „Betrachtungen über die österreichische Kriegsverfassung" treffend über die Schwerfälligkeit und doch nicht zu umgehende Notwendigkeit desselben aus:

„Wenn Österreich gleichwie Preußen fast einerlei Preis der Naturalien, einerlei Gesetz und fast einerlei Sprache hätte, wenn die Armee wie dort Regiment an Regiment nahe aneinander in lauter Städten und Märkten bequartiert wäre, wenn jedes Regiment sich in seinem Kanton befinden, aus diesem seine Rekruten haben, in demselben seine Beurlaubten haben und binnen zweimal 24 Stunden sie alle einberufen könnte; wenn der Herrscher Österreichs sowie jener Preußens alle Jahr jedes Regiment und Bataillon seiner Armee mit eigenen Augen sehen, sich über alles, also auch über ihre Vollzähligkeit und richtige Bezahlung selbst überzeugen könnte, so würde ich sagen: Man gebe uns das einfache, mit keiner Rechnung und Kontrolle verbundene preußische System."

„Doch in Österreich ist es ganz anders: da gibt es eine niederländische, eine römische Reichs-, eine italienische, eine siebenbürgische, eine ungarische, endlich eine deutsch-erbländische Gebühr; dies geht auch nicht zu ändern. Da müssen oft (z. B. 1790) die Regimenter in 6 bis 8 Monaten von der äußersten Grenze des Banats oder Galiziens in die Niederlande ziehen, aber dort,

[1]) Übersicht der Gebühren des großen und kleinen Generalstabes, bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, zusammengestellt nach der am 18. April 1785 erlassenen Traktamentsvorschrift (Stand und Verpflegsregulament der ganzen k. k. Armee), Anhang XIV, XV, XVI und XVII.

wo sie waren, viele hunderte Kranke zurücklassen. Wenn diese Kranken genesen, ziehen sie in vielen Abteilungen ihren Regimentern nach, werden dabei durch 100 verschiedene Hände verpflegt, erkranken unterwegs oft von neuem und bleiben in den Spitälern zurück. Von dem allen kann das Regiment, welches unterdessen vielleicht wieder eine andere Bestimmung erhielt, oft erst nach vielen Monaten etwas erfahren. Zudem haben alle Kavallerie-, dann alle niederländischen, italienischen und ungarischen Regimenter keine Kantons, können auch gesetzlich keine haben, müssen sich aus entfernten Gegenden komplettieren und ihre Urlauber ebendahin schicken, sind also selbst im Frieden oft über einen großen Teil ihres Standes in Ungewißheit. Unser diesen Umständen kann man nicht pauschalieren, ohne in unabsehbare Unordnungen und Prozesse zu verfallen. Da muß ein Kommissariat sein, welches die innere und äußere Rechnungsrichtigkeit der Regimenter überwacht, die Gebührsentwürfe revidiert, die Anweisungen auf Geld, Naturalien und Vorspann gibt, überall wo sich ganze oder gesonderte Körper des Regiments befinden, über ihren Stand Musterungen und Revisionen hält, dafür sorgt, daß schon an Ort und Stelle überall Richtigkeit gepflogen und daß verläßliche Dokumente darüber an die Hofkriegsbuchhalterei gelangen, damit diese die allgemeine Kontrolle üben könne."

„Ohne Kommissariat wird nicht an Ort und Stelle Richtigkeit sein und die Buchhalterei ist nötig zur Kontrolle der Kriegskommissäre. Selbst wenn sie bei großem Wirrwar verzichten muß, einzelnes zu kontrollieren, so bewahrt schon ihr Dasein vor grobem Betruge. Solange die Monarchie so bleibt, wie sie ist und die Kriegsverfassung sich nach so vielen Ländern richten muß, wird diese Methode und die Kontrolle nicht zu vermeiden sein [1])."

[1]) (Gallina) Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heerwesens, I, 121.

Organisation der Truppen[1]).

Infanterie.

Die österreichische Infanterie bestand aus 39 deutschen, 11 ungarischen, 5 wallonischen, 2 italienischen Linieninfanterieregimentern, 17 Nationalgrenzregimentern und 3 Garnisonsregimentern.

Diese 77 Regimenter waren mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Die Linieninfanterieregimenter trugen außerdem den Namen der Inhaber, die Grenzregimenter jenen des Bezirkes, aus welchem sie sich ergänzten[2]).

Die Organisation der Linieninfanterieregimenter war eine gleiche mit Ausnahme der ungarischen Regimenter. Letztere waren um ein Bataillon stärker als die übrigen, weil die während des Türkenkrieges Ende 1788 bei diesen aufgestellten vierten Bataillone nach dem Friedensschlusse nicht aufgelöst wurden.

Im allgemeinen bestand jedes Linieninfanterieregiment im Frieden aus dem Stabe, einer Grenadierdivision zu 2 Kompagnien und aus 16 Füsilierkompagnien. Von den letzteren waren

---

[1]) Angeli, Die Heere des Kaisers und der französischen Revolution; Meynert, Geschichte der k. k. österreichischen Armee, ihrer Heranbildung und Organisation; Meynert, Geschichte des Kriegswesens und die Heerverfassung in Europa; Müller, Die k. k. österreichische Armee seit Einrichtung der stehenden Kriegsheere bis auf die neueste Zeit; Wrede, Geschichte der k. und k. Wehrmacht; Nauendorff, Die Kriegsmacht Österreichs; Galitzin, Allgemeine Kriegsgeschichte aller Völker und Zeiten; (Gallina, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heerwesens; Kählig, Das Heer Österreich-Ungarns; Schels, Österreichs Heer unter Kaiser Franz I., Österreichische militärische Zeitschrift 1836; Teuber und Ottenfeld, Die österreichische Armee; Dolleczek, Geschichte der österreichischen Artillerie; Österreichischer Militäralmanach 1792; K. und k. Kriegsarchiv, Standestabellen 1785 bis 1792; Militärwissenschaftliche Memoires, VII., VIII., XIII. Abteilung; Militär-Impressen Nr. 380 und 383.

[2]) Verzeichnis Anhang XVIII.

4 sogenannte Stabskompagnien, als deren Kommandanten der Inhaber (Leibkompagnie), der Oberst, der Oberstleutnant und der erste Major galten, die in der Führung durch Kapitänleutnants vertreten wurden. Die 5. Kompagnie war die zweite Majorskompagnie, deren Kommandant den Majorstitel führte und eine höhere Futtergebühr als die Hauptleute bezog. Die übrigen 11 Kompagnien hießen Ordinarikompagnien.

Die Grenadierkompagnien von 2 oder 3 Regimentern waren ständig in Bataillone vereint, welche von Oberstleutnants befehligt wurden und in der Regel in der Hauptstadt des Kronlandes, aus welchem sie sich ergänzten, in Garnison lagen [1]).

Die Füsilierkompagnien bildeten das Leib-, Oberst- und Oberstleutnantbataillon. Erstere zählten 6, letzteres 4 Kompagnien. In jedem Bataillon war die betreffende Stabskompagnie, im Leib- und Oberstbataillon die erste, beziehungsweise zweite Majorskompagnie, weiters eine der drei ersten Ordinarikompagnien eingeteilt.

Die ungarischen Regimenter unterschieden sich dadurch, daß sie 22 Füsilierkompagnien zählten, welche in 4 Bataillone, die ersten drei zu je 6 Kompagnien, eingeteilt waren.

Im Kriege wurden bei jedem deutschen Regiment noch 2 Ordinarikompagnien aufgestellt und beim dritten Bataillon eingeteilt.

Im allgemeinen waren die ersten zwei Bataillone, deren Kommando die beiden Majore erhielten, in erster Reihe zum Ausmarsch bestimmt. Das dritte Bataillon sollte ursprünglich die Funktionen eines Ersatzkörpers übernehmen. Dies geschah jedoch nur in den seltensten Fällen. Meist rückte es ins Feld oder wurde als Festungsbesatzung verwendet. Viele dieser dritten Bataillone standen schon im Frieden nicht im Werbbezirk, sondern waren vom Regiment detachiert, so vornehmlich in Galizien. Im Kriege wurde alsdann im Werbbezirk eine Reservedivision für Ersatzzwecke aufgestellt. Bei den ungarischen Regimentern entfiel diese Notwendigkeit, da in der Regel das vierte Bataillon diesen Dienst übernahm.

Der Kriegsstand der Regimenter betrug, die Artilleriehandlanger, 3 Korporale und 96 Gemeine eingerechnet, 4575, der ungarischen 5508 Mann; die Grenadierkompagnien hatten 3 Offiziere

---

[1]) Übersicht der Zusammensetzung der österreichischen Grenadierbataillone im Jahre 1792, Anhang XIX.

und 113 Mann, hierunter 104 Feuergewehre, die Füsilierkompagnien 4 Offiziere und 229 bis 231 Mann, hierunter 223 Feuergewehre. In diesen Stand sind die 3 Offiziere des Ruhestandes, sowie die 720 Rekruten der fallweise aufgestellten Reservedivision nicht eingerechnet.

Der Friedensstand unterschied sich vom Kriegsstand, abgesehen vom Fehlen der zwei Kompagnien, durch eine Verminderung der Zahl der Gemeinen, geringe Herabsetzung des Chargenstandes und Entfallen der Furierschützen (Offiziersdiener) vom Oberleutnant abwärts [1]).

Der normale Friedensstand setzte die Zahl der Gemeinen der Füsilierkompagnien mit 160 Mann fest, jener der Grenadierkompagnien blieb stets dem Kriegsstande gleich. Aus finanziellen Gründen ging man indessen häufig unter den normalen Stand herab. So bestimmte die zur Reduzierung des Kriegsstandes nach dem Frieden von Sistowo eingesetzte Hofkommission, daß nur die ungarischen Regimenter den normalen Friedensstand annehmen sollten, die beiden italienischen dagegen auf 150, die 25 böhmischen, mährischen, schlesischen, das vorderösterreichische und tiroler, ferner die 5 Wallonenregimenter auf 137, die 14 übrigen deutschen auf 120 Gemeine per Füsilierkompagnie herabzugehen hatten [2]).

Mit Rücksicht auf den baldigen Ausbruch neuer Kriegsereignisse kam es nicht zur strikten Durchführung dieser Maßregel. Tatsächlich befanden sich zu Beginn des Jahres 1792 fast alle Regimenter unter dem normalen Friedensstand [3]), wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß in den ausgewiesenen Stand auch die überkomplett zu führenden Kommandierten eingerechnet sind.

Beim Übergang vom normalen Friedens- auf den Kriegsstand ergab sich ein Erfordernis von rund 1400, beziehungsweise bei den ungarischen Regimentern von 1240 Mann. Hievon waren nur 640 bei den 37 Werbbezirksregimentern durch unbestimmt Beurlaubte gedeckt, welche jedoch noch keine militärische Ausbildung erhalten hatten. Daraus erhellt die Schwierigkeit der Mobilisierung und es erscheint erklärlich, daß die Regimenter fast nie ihren Sollstand erreichten, die Aufstellung der 5. und 6. Kompagnien der 3. Bataillone sich meist beträchtlich verzögerte

[1]) Sollstände der österreichischen Infanterie im Frieden und im Kriege Anhang XX.

[2]) K. A., H. K. R. 1791, 16, 811.

[3]) Vergl. Anhang XVIII.

und man sich oft damit begnügen mußte, den Kriegsstand mit 160 Gemeinen per Füsilier-Kompagnie festzusetzen.

Die Grenzinfanterieregimenter waren durchgehends in zwei Bataillone formiert, die je 6, beim walachisch-illyrischen Regiment je 8 Kompagnien zählten. Jede Kompagnie bestand im Frieden aus 172, im Krieg aus 200 Mann. Überdies führte jedes Regiment 256 Scharfschützen, 343 Artilleristen, 40 berittene Ordonnanzen, 7 Regimenter auch eine Abteilung Serežaner [1]) im Stand. Im Frieden versahen diese Regimenter den Kordonsdienst und hielten jeden Sonntag Exerzierübungen, einmal im Jahre eine längerdauernde Lagerübung ab. Nach dem Ausmarsch der Feldbataillone versahen in jedem Regimentsbezirk zwei Landesverteidigungsdivisionen den Grenzdienst.

Die großen Verluste im Türkenkriege bedingten eine Schonung der Grenzer. Daher wurden dieselben im Kriege gegen Frankreich nur in beschränktem Maß zum Kriegsdienst herangezogen, indem man aus den Grenzgeneralaten einzelne Bataillone „komponierte".

Die Hauptwaffe der Infanterie war ein Vorderladergewehr mit Feuersteinschloß, 150 *cm* lang, 4·86 *kg* schwer, mit einem 32 *cm* langen, dreischneidigen Bajonett, das gegen die Spitze zu nach auswärts gebogen war, um das Laden nicht zu behindern. Das im Jahre 1775 normierte Gewehrmodell unterschied sich von der Füsilierflinte des Jahres 1745 durch einige technische Verbesserungen [2]).

---

[1]) Sogenannte „Rotmäntler", eine Art von Elitekorps, das im Gendarmeriedienste verwendet wurde. Sie trugen die noch heute in Bosnien und der Hercegovina übliche Tracht und führten als Waffen Handschar und Pistolen, die im Gürtel versorgt wurden.

[2]) Der Lauf, aus besserem Eisen erzeugt, war 112 *cm* lang, mit glatter Bohrung, außen gegen die Mündung konisch verlaufend. Kaliber 18·3 *mm* (vierzehnlötig). Gewicht der Kugel zirka 26 *g*. Der schwarz lackierte Buchenschaft war mit 4 starken Laufringen versehen. Der unterste trug die Ladstockfeder, der zweite einen quer ovalen Ring für den Gewehrriemen, der oberste einen 12 *cm* langen, leuchterartigen Ansatz für den Ladstock. Letzterer, im Jahre 1785 neu eingeführt, hatte eine zylindrische Form, wodurch das früher nötige Umkehren desselben beim Laden vermieden wurde, besaß einen langen Setzerknopf mit eingeschnittenem Gewinde und bestand ganz aus federhartem Stahl. Der Lauf hatte kein Absehen, aber eine Mücke, welche gleichzeitig als Bajonetthaft diente. Das Feuersteinschloß war in allen Bestandteilen aus gehämmerten Stahlplatten geschnitten. Die trogartige, mit einer Wasserrinne versehene Pfanne deckte ein Pfannendeckel. Den rückwärts gelegenen Teil des

Außerdem trug die Mannschaft ohne Chargengrad der deutschen Infanterie- und der Grenzregimenter an einem Ledergurt den Füsiliersäbel mit 43 *cm* langer, mäßig gebogener, glatter, 4·2 *cm* breiter Klinge, gelbmontiertem Griff, Parierkreuz und Lederscheide.

Alle Chargen, die Grenadiere und die gesamte Mannschaft der ungarischen Infanterieregimenter waren mit dem Grenadiersäbel bewaffnet. Die Klinge war 67 *cm* lang, die sonstige Ausstattung dem Füsiliersäbel gleich. Die Chargen hatten statt des einfachen Parierkreuzes einen Bügelgriff und auf der Griffkappe einen vergoldeten Löwenkopf, wie ihnen überhaupt gestattet war, das Beschläge vergolden zu lassen.

Die Mannschaft trug einen weißledernen Faustriemen, die Korporale ein Portepee aus gelber, schwarzmelierter Harraswolle, die Feldwebel und Primaplanisten ein solches aus Kamelhaaren.

Außer dem für das Massenfeuer bestimmten Infanteriegewehr waren auch Präzisionsfeuerwaffen vorhanden, die Doppelstutzen, mit welchen die Scharfschützen der Grenzregimenter beteilt waren[1]).

Laufes schloß die sogenannte „gestollte", gehärtete Schwanzschraube ab, welche gegen das schräg abwärts gerichtete, innen größere, nach außen sich konisch verjüngende Zündloch so abgeschrägt und ausgehöhlt war, daß das in den Lauf geschüttete Pulver durch das Zündloch in die Pfanne gelangte, wodurch ein schnelleres Laden erzielt wurde. Die Montierung war durchwegs aus Eisen, das Schloßblech ganz eingelassen und der stark hinaufreichende Kolbenschuh mit 4 Schrauben versehen, von denen eine besonders hervortrat, um beim Griffe „Gewehr bei Fuß" das geforderte gleichmäßige Aufstoßen minder schädlich zu gestalten. Vor dem Griffhügel befand sich ein Knöpfchen, um den Gewehrriemen straff spannen und das Schloßfutteral daran knüpfen zu können. Der Hammer legte sich mit einem Ausschnitt an einen im Schloßblech befindlichen Stift, welch letzterer ein Überziehen des Hammers verhinderte. An der Pfanne war noch ein abkippbarer Feuerschirm angebracht, um die Hand gegen den Feuerstrahl zu schützen. Auf Märschen und im Felde ward der Kolben samt dem Schlosse in einem sackartigen „Kolbenfutterale" verwahrt, welches diesen Teil des Gewehres vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen schützen sollte.

[1]) Der Doppelstutzen bestand aus zwei 65 *cm* langen, übereinanderliegenden Läufen, von denen der obere, ein mit sieben Zügen versehener Stutzenlauf, für den „sicheren" Schuß bestimmt, der untere aber glatt zum Rollschuß gebraucht wurde. Jeder Lauf hatte sein eigenes Feuersteinschloß, die beiden Züngel lagerten jedoch in dem Schwanze der Schwanzschraube des unteren Laufes; diese Ersparung eines Bestandteiles (der Züngelplatte) nennt das k. k. Ökonomiemusterbuch vom Jahre 1773 „eine Einrichtung, die an Raffinement alles hinter sich lasse". Der Schaft des Doppelstutzens war aus Nußholz, gelb montiert; der eiserne Ladstock mußte am Riemen des ledernen Stutzensackes getragen werden, in welchem der zerlegte Stutzen außer Gebrauch aufbewahrt wurde. Jeder Scharfschütze führte in der Patrontasche 40 Patronen

Die Doppelstutzen waren sehr schwer und mußten sorgsam behandelt werden, weshalb sie nur zur Verwendung in der Hand ausgewählter, verläßlicher Leute geeignet waren.

In noch höherem Maße galt dies von den Windbüchsen System Girandoni. Das Triebmittel bei diesen war komprimierte Luft, die in einer gußeisernen Flasche aufgespeichert wurde. Jedes Abziehen des Hammers löste einen Teil dieser Luft zur Verwendung aus. Eine seitwärts des Laufes befindliche Röhre faßte 20 vierfünftellötige Kugeln, deren unterste jeweilig durch den Druck einer Feder in den Laderaum gelangte. Die Windbüchse war somit ein Repetiergewehr, das den Vorteil hatte, auch bei Regen zuverlässig gebrauchsfähig zu sein und beim Schuß weder Knall noch Rauch zu verursachen. Dem stand der ballistische Nachteil gegenüber, daß die Triebkraft nach jedem Schusse schwächer wurde.

Die Bewaffnung einzelner Leute der Infanterie mit Windbüchsen bewährte sich im Türkenkriege nicht. Die Intelligenz der Leute war für eine so empfindliche Waffe zu gering, die Offiziere konnten diese nicht in der Einteilung stehenden, in der Normalstellung hinter der Mitte der Front befindlichen, im Gefecht abseits verwendeten Leute nicht überwachen. Die Windbüchsen wurden daher nach dem Kriege wieder eingezogen, um ein ganzes Korps, die tiroler Scharfschützen, damit zu beteilen. Es währte indessen bis zum Jahre 1793, ehe diese Maßregel teilweise durchgeführt wurde. Vermutlich verzögerte sich die Einlieferung und die Instandsetzung der stark beschädigten Gewehre [1]).

Die Füsilieroffiziere waren mit Degen bewaffnet, die an weißen Lederkuppeln über dem Kamisol getragen wurden. Das Gefäß war aus vergoldetem Messing, die Wahl der Klinge war freigestellt. Die Grenadieroffiziere und jene der ungarischen Infanterie führten gebogene Säbel in gelbmontierter Scheide.

---

für den glatten und 70 Kugeln samt Pflaster für den gezogenen Lauf, während das Pulver für letzteren in einem Pulverhorn verwahrt wurde. Der Scharfschütze trug kein Bajonett, sondern nebst dem gewöhnlichen Füsiliersäbel noch eine 2·53 *m* lange Lanze aus Buchenholz mit Eisenspitze und Schuh, welche in der Anschlaghöhe drei Ösen besaß: in eine derselben war, entsprechend der Größe des Mannes, ein Haken einzustecken, welcher dann als Gewehrauflage diente, während die Lanze bei überschwenktem Stutzen als Angriffswaffe galt.

[1]) Haller, Die österreichische Militärrepetierwindbüchse des vorigen Jahrhunderts. (Organ der militärwissenschaftlichen Vereine, XLII. Band.)

Alle Offiziere trugen am Degen oder Säbel ein goldenes Portepee.

Das Kennzeichen der militärischen Würde war noch immer der Stock, welcher von allen Chargen vom Korporal aufwärts getragen wurde[1]). Den humanen Anwandlungen des Zeitgeistes entsprechend, wurde die mäßige und sparsame Anwendung desselben allen zur Pflicht gemacht.

Die Fahnenkadetten waren hinsichtlich Bekleidung und Bewaffnung den Offizieren, die k. k. ordinären Kadetten der Mannschaft gleichgestellt.

Als Feldzeichen galt die Feldbinde, welche von den Offizieren im Dienste stets um den Leib zu tragen war. Seit dem Jahre 1785 durfte dieselbe für alle Chargen aus schwarzgelber Seide erzeugt werden. Die Zahl der Fahnen war mit zwei per Bataillon festgesetzt, deren Träger die Führer waren, welchen je ein Gefreiter mit dem Kreuz zum Aufstellen der Fahne folgte. Auf Märschen konnte die Fahne dem Gefreiten (daher Fahnenträger genannt) überlassen werden. Jede Fahne begleitete ein Kadett, die Leib- und Oberstenfahne ein Fahnenkadett.

Die Mannschaftsausrüstung der Füsiliere bestand aus einer 32 *cm* langen, 24 *cm* hohen, ledernen, mit einem Metallschilde verzierten Patrontasche für 60 Patronen und 3 Flintensteine, die an einem 10 *cm* breiten, weißen Riemen en bandoulière hing, ein schmälerer weißer Riemen trug, mit jenem ein Kreuz bildend, den Tornister aus rauhem Kalbfell, auf welchem der Kaputrock und die Zelthacke oder Zeltflasche aufgebunden waren. Um den Leib geschnallt waren Säbel und Bajonett; ihre gleichfalls weiße Kuppel war breit und mit einer Schnalle geschlossen.

Die Ausrüstung der Grenadiere war im wesentlichen gleich, nur war die Patrontasche derselben etwas größer als jene der Füsiliere; am Riemen befand sich als besonderes Abzeichen der aus gelbem Messing angefertigte Luntenberger.

Die Spielleute waren in ihrer Adjustierung durch Verschnürungen aus gelbem, rotem oder blauem Harras (Schwalbennester, Epauletts) auf der Achsel gekennzeichnet und mit dem Füsiliersäbel bewaffnet. Die Trommel aus Messing besaß einen

[1]) Offiziere, Auditore, Rechnungsführer, Regimentsadjutanten, Regiments- und Bataillonschirurgen, Wagenmeister, Profoßen und Feldwebel trugen das spanische Rohr, die Korporale einen Haselnußstock von der Dicke des Gewehrkalibers. Die Stöcke durften unten nicht beschlagen oder irgendwie verstärkt sein.

schwarzgelben Rand; der Pfeifer[1]) trug ein großes Messingfutteral für seine Querpfeifen, der Tambour den Tornister ähnlich wie der Mann des Gewehrstandes die Patrontasche, von der linken Schulter zur rechten Hüfte[2]).

Je zwei Mann waren mit einer Zelthacke und einer Feldflasche aus Weißblech beteilt. Für je 4 bis 5 Mann wurden ein Zelt und ein kupferner, innen verzinnter Feldkessel mit einem Deckel, der als Kasserole diente, für jede Kompagnie vier Gewehrmäntel und Lagerfähnchen mitgeführt. Hiezu erhielt jeder Regimentsstab im Kriege 4 Tragtiere mit 2 Knechten, jedes Bataillon 30[3]) mit 10 Knechten. Für die Fortbringung von Verpflegung und eines Ersatzvorrates an Montur und Beschuhung hatte jede Kompagnie einen vierspännigen Proviantwagen, der Stab zwei vierspännige Wagen für Kanzlei, Kassa, Feldkapelle und Medikamente, ferner einen zweispännigen Feldschmiedewagen[4]). Für die Grenzregimenter und die leichten Truppen wurden statt Packpferden Vorspannswagen, je einer per Stab und Kompagnie, aufgenommen[5]).

Bei jedem ins Feld rückenden Füsilier- oder Grenadierbataillon waren 2 Drei- oder 1 Sechspfünder als „Liniengeschütz"[6]) eingeteilt. Zu jedem Geschütz gehörte ein Munitionswagen, auf welchem außer der Artilleriemunition 36 Patronen per Infanteriegewehr verladen waren. Die Bedienung stellte die Artillerie bei, überdies wurden hiezu ständig Handlanger der Infanterie kommandiert. Beim Ausbruche der Revolutionskriege wurde das Liniengeschütz mit 3 Sechspfündern per Bataillon, beziehungsweise 3 Dreipfündern per Grenzbataillon festgesetzt; die in die Niederlande abrückenden Verstärkungen waren bereits derart ausgerüstet.

---

[1]) Je einer per Füsilier-, zwei per Grenadierkompagnie. Acht Pfeifer des Regiments konnten in ein Hauthoistenkorps vereint werden. Es war übrigens üblich, daß die Regimentsinhaber auf eigene Kosten und wohl auch mit Hinzuziehung des Feuergewehrstandes eine größere Musikbande hielten.

[2]) Adjustierung der Infanterie zeigen die beigegebenen Adjustierungsbilder. Weitere Daten finden sich im Anhang XXI.

[3]) Hievon eines für die Artilleristen und zwei für die Reserve.

[4]) Ein Grenadierbataillon zu 6 Kompagnien erhielt 19 Tragtiere mit 7 Knechten, 3 vierspännige Proviant- und einen Feldschmiedewagen.

[5]) Auf dem Kriegsschauplatz in den Niederlanden und am Rhein hatten die Linienbataillone statt der Tragtiere 5 vierspännige Feldrequisitenwagen, jeder Stab einen zweispännigen Stabswagen.

[6]) Früher Regimentsgeschütz genannt.

Die Garnisonsregimenter waren vornehmlich zur Besiedlung gewisser Landstriche bestimmt, ähnlich wie dies in der Grenze mit der Deutsch-Banater Ansiedlungsmiliz der Fall war. Im Kriege wurden ihnen meist die Kaders für die Stabstruppen entnommen.

Kavallerie.

Die österreichische Kavallerie bestand zur Beginn des Jahres 1792 aus 34 Regimentern, und zwar 2 Karabinier-, 9 Kürassier-, 6 Dragoner-, 7 Chevaulegers- und 9 Husarenregimentern, sowie aus dem im Jahre 1791 errichteten Ulanenregiment[1]). Das Stabsdragonerregiment in Mailand ist hiebei nicht eingerechnet.

Seit dem Jahre 1769 wurden die Kavallerieregimenter außer mit dem Namen des Inhabers[2]) auch mit fortlaufenden Nummern innerhalb der ganzen Waffe bezeichnet. Durch die Reorganisation im Jahre 1775 und die Reduktion im Jahre 1780 kam es, daß 11 der 44 Nummern unbesetzt waren[3]). Das Ulanenregiment hatte noch keine Nummer erhalten.

Die Kürassier-, Dragoner- und Chevaulegersregimenter bestanden aus je drei Divisionen zu zwei Eskadronen. Während des Türkenkrieges war bei den Dragonern je eine vierte „Chevaulegers"-, bei den Chevaulegersregimentern je eine vierte „Ulanen"-division aufgestellt worden. Im Jahre 1791 wurden erstere aufgelöst, mit Ausnahme jener des Dragonerregiments Koburg Nr. 37, welches 1790 in die Niederlande abgerückt war und der ebenfalls dort befindlichen, 1791 in ein Chevaulegersregiment verwandelten Latour-Dragoner Nr. 31. Aus der Ulanendivision der sechs Chevaulegersregimenter wurde das Ulanenregiment zu vier Divisionen formiert.

Die Karabinierregimenter bestanden aus vier Divisonen, wovon die vierte eine Chevaulegersdivision war. Die Husarenregimenter sollten im Frieden vier, im Kriege fünf Divisionen formieren, doch wurden die im Laufe des Türkenkrieges zur Aufstellung gelangten fünften Divisionen nach dem Friedensschlusse nicht aufgelöst, sondern auch bei jenen Regimentern, welche den vollen Kriegsfuß nicht angenommen hatten, bis zum Ausbruche der Revolutionskriege aufgestellt.

---

[1]) Übersicht Anhang XXII.

[2]) Nur die Székler-Husaren hatten als Nationalgrenzregiment keinen Inhaber.

[3]) 1775 entfielen die Nummern 8, 22, 23, 24, 25 und 36, das zweite Karabinierregiment Nr. 15 rückte an Stelle des aufgelösten Dragonerregiments Nr. 6 vor. 1780 wurden die Regimenter Nr. 40, 41, 42 und 43 aufgelöst.

Im Kriege gelangte bei jedem Kavallerieregimente eine Reserveeskadron zur Errichtung.

Die Stände waren bei den einzelnen Truppengattungen hinsichtlich des Stabes und der Prima plana der Eskadronen bis auf einige geringfügige Unterschiede gleich. Die Verschiedenheit im Stande des Stabes rührte hauptsächlich von der verschiedenen Zahl der Divisionen her. Jede wurde von einem Stabsoffizier kommandiert, nach welchem sie Oberst-, Oberstleutnant-, Majors- (1., 2., 3. Majors-) Division benannt wurden[1]). Zu jeder gehörte ein Estandarteführer.

Wesentlich verschieden war die Zahl der Gemeinen. Nach dem Stand und Verpflegsregulament vom Jahre 1785 hatten die Karabinier- und Kürassiereskadronen im Frieden 151, im Kriege 145, die übrigen 170, beziehungsweise 180 Gemeine. Diese Bestimmung zeigt, daß man bei der schweren Kavallerie Wert darauf legte, nur mit völlig ausgebildeten Reitern in das Feld zu ziehen, während die schlechtesten der Reserveeskadron übergeben wurden, welche bei den Karabiniers 145, bei den Kürassieren 114 Gemeine zählte. Bei den Dragonern und der leichten Kavallerie hingegen glaubte man unbedenklich bei Kriegsausbruch den Stand der Eskadronen erhöhen zu können, trotzdem deren Friedensstand durch Abgabe einer beträchtlichen Zahl von Reitern zu der 180 Gemeine zählenden Reserveeskadron bedeutend vermindert wurde.

Bei der Armeereduktion im Jahre 1791 wurde der Friedensstand stark herabgesetzt. Karabinier- und Kürassiereskadronen sollten den Fuß von 145 Gemeinen, Dragoner-, Chevaulegers- und Ulanendivisionen von 151 Gemeinen annehmen, nur die Husaren den früheren Friedensstand behalten[2]).

Die bald eintretenden Kriegsereignisse ließen es nicht zu einer strikten Durchführung dieser Maßregel kommen. Anfangs 1792 waren wohl bei den einzelnen Regimentern Abgänge auf den systemisierten Stand, bei anderen dagegen Überschüsse vorhanden. Die Regimenter und Abteilungen in den Niederlanden waren auf dem Kriegsstande[3]).

Die deutsche Kavallerie war mit dem 2·8 *kg* schweren, einseitig geschliffenen Pallasch, die Husaren mit dem gekrümmten ungarischen Säbel, die Ulanen mit dem leichten Kavalleriesäbel

[1]) Bei den Karabiniers hieß die vierte gewöhnlich Chevaulegersdivision.

[2]) Friedens- und Kriegsstände der Kavallerieregimenter Anhang XXIII.

[3]) Vergl. die Daten in Anhang XXII.

bewaffnet. Jeder Reiter führte zwei Pistolen mit 27 *cm* langem Lauf, die Gemeinen der deutschen Kavallerie und der Husaren überdies den Karabiner M. 1770, 4 *kg* schwer, Lauflänge 84 *cm*, Kaliber etwas kleiner als das des Infanteriegewehrs. Vor Kriegsausbruch wurden je sechs Reiter jeder Eskadron mit dem gezogenen Karabinerstutzen beteilt. Die Ulanen und Grenzhusaren waren bis auf wenige Reiter, welche Karabiner und Karabinerstutzen führten, mit 4 *m* langen Lanzen aus Buchenholz, nächst deren Spitze ein schwarzgelbes Fähnchen angebracht war, bewaffnet.

Die Kürassiere und Karabiniers trugen statt der früher üblichen ganzen Kürasse nur noch die 7 *kg* schweren Vorderteile derselben.

Feldzeichen waren die Estandarten, deren jede Division eine besaß. Die Offiziere trugen als Dienstesabzeichen die Feldbinde wie jene der Infanterie[1]).

Die Feldausrüstung war die gleiche wie bei den Fußtruppen, nur besaß jeder Mann eine Feldflasche und entfielen die Zelthacken, wogegen Sicheln, Stricke, Decken und Säcke zum Fouragieren mitgeführt wurden. Auch besaß jede Eskadron mehrere Krampen und Schaufeln. Jeder Reiter war mit einem Futtertornister und einem Pferdepflock versehen.

Zur Fortschaffung der Bagage erhielt jede Eskadron 3 Tragtiere mit einem Knecht[2]), ferner einen vierspännigen Proviantwagen, der Regimentsstab 6 Tragtiere, hievon 2 als Reserve, mit 2 Knechten, dann einen vierspännigen Wagen für die Kanzlei und Kasse, ein zweispänniges Stabswagerl, einen zweispännigen Feldschmiedewagen und einen Wagen für die Feldkapelle.

Die Freikorps[3]).

Von den vielen im Verlaufe der Kriege gegen Frankreich errichteten Freikorps bestanden nachstehende bereits zu Beginn des Feldzuges 1792:

1. Das tiroler Scharfschützenkorps, welches aus den im Jahre 1788 angeworbenen und bei den Feldbataillonen eingeteilten Tirolerjägern im Jahre 1789 errichtet und durch Neuwerbung in Tirol auf den Stand von 10 Kompagnien oder

---

[1]) Adjustierung siehe die beigegebenen Adjustierungsbilder und Anhang XXI.

[2]) In den Niederlanden einen vierspännigen Feldrequisitenwagen.

[3]) Adjustierung siehe die beigegebenen Adjustierungsbilder und Anhang XXI.

2 Bataillonen gebracht wurde; mit Ende Januar 1792 betrug der effektive Stand dieses Korps 958 Mann unter Oberstleutnant Menrad von Geppert.

2. Das Dandini- (auch deutsches) Jägerkorps, im Jahre 1790 aus den in den letzten Türkenkriegen bei den Infanterieregimentern der operierenden Armee eingeteilten deutschen Jägern in Preßburg in der Stärke von 10 Kompagnien errichtet. Dasselbe wurde nach dem jeweiligen Kommandanten benannt und zählte Ende Januar 1792 1440 Mann unter Major Pompejus Dandini.

3. Das Le Loup- (auch niederländisches) Jägerkorps[1]), wurde im Jahre 1789 in den Niederlanden aufgestellt und erreichte Ende Januar 1792 den Stand von 4 Kompagnien (1 Bataillon) mit 511 Mann unter Kommando des Majors Johann Le Loup. Im Laufe des Feldzuges 1792 wurde dieses Korps auf 6 Kompagnien gebracht.

4. Das O'Donell-Freikorps wurde 1790 von Major Karl Graf O'Donell in Galizien errichtet; im Januar 1792 bildete es 12 Kompagnien (2 Bataillone) mit dem Effektivstande von 1759 Mann.

5. Das Loudon-Freikorps wurde 1790 am Niederrhein zu 12 Kompagnien aufgestellt, später auf 18 Kompagnien gebracht und in ein Regiment mit 3 Bataillonen unter dem Namen Grün-Loudon formiert; im Januar 1792 zählte dieses Regiment einen effektiven Stand von 1300 Mann unter dem Kommando des Obersten Anton Freiherrn von Mylius. Es wurde vor Beginn des Feldzuges in ein Bataillon zu 6 Kompagnien formiert.

6. Das Degelmann-Ulanenfreikorps, ursprünglich beim O'Donell-Freikorps aufgestellt, wurde im September 1790 als selbständiges Ulanenfreikorps à 3 Divisionen unter Major Bernhard Freiherrn von Degelmann formiert; Ende Januar 1792 zählte es 1165 Mann mit 1175 Pferden.

Noch während des Feldzuges 1792 wurden errichtet die Limburger Freiwilligen, etwa eine Kompagnie stark, und das serbische Freikorps Mihaljevich zu zwei Bataillonen.

Die technischen Truppen[2]).

An technischen Truppen bestanden im Frieden das Sappeurkorps in Theresienstadt, das Mineurkorps in Pleß (Josefstadt),

[1]) Vom September 1792 an Mahony-Jäger genannt.

[2]) Detail des Standes Anhang XXIV. Adjustierung siehe die beigegebenen Adjustierungsbilder und Anhang XXI.



Grün-Laudon
Slavonisches Freikorps
Grenz-Infanterie
Tschaikist Sappeur Grenzscharfschütz
Jäger Pionier Pontonier
Deutsche Infanterie Ungar. Infanterie
Deutscher Grenadier
Mann Offizier

das Pontonierkorps in Klosterneuburg und das Tschaikistenbataillon in Titel.

Im Kriege wurde überdies bei jedem Armeekommando ein Pionierbataillon aufgestellt.

Die Sappeure und Mineure unterstanden dem Direktor des Ingenieurkorps; erstere wurden vornehmlich zu Erd- und Schanzarbeiten, letztere zum Minendienst beim Angriff und bei der Verteidigung fester Plätze verwendet.

Die Sappeure formierten 3 Kompagnien, zusammen 172 Mann, die Mineure 4 Kompagnien, 484 Mann, welche Stände im Frieden wie im Krieg die gleichen blieben.

Die Bewaffnung dieser beiden Korps bestand in dem Infanteriegewehr und einem leicht gebogenen, kurzen Säbel mit hirschfängerartigem Griff. Der Rücken der Klinge war sägeförmig gezahnt. Die Alt- und Jungmineurs trugen überdies Pistolen. Die Schanzzeugausrüstung wurde auf Wagen mitgeführt.

Die Pontoniere, Tschaikisten und Pioniere unterstanden im Kriege dem Generalquartiermeisterstab. Die Pontoniere, 4 Kompagnien, 1 Hauskompagnie und der Stab des Oberstschiffamtes, zusammen 416 Mann, hatten die Herstellung von Brücken mit schwimmenden Unterlagen und den Transport von Ärarialgut zu Wasser zu besorgen. Nebst hölzernen und blechernen Pontons gehörten zu ihrer Feldausrüstung spanische Reiter, die sie auf Wagen mit sich führten, um bei Brückenschlägen das jenseitige Ufer durch eine Art Brückenkopf sichern zu können. Die Feldkompagnien, eventuell durch Tschaikisten verstärkt, hatten im Kriegsfalle auszumarschieren. Die Hauskompagnie, aus minderdiensttauglichen Leuten bestehend, versah den Dienst bei den Schiffämtern. Die Zentrale des Korps bildete das Oberstschiffamt in Wien, von dem die Schiffämter an der Donau, Drau und Save dependierten.

Der Korpskommandant, systemmäßig ein Oberstleutnant, war zugleich Oberbruckhauptmann in Ungarn, Kommandant des Oberstschiffamtes zu Wien und aller Schiffämter in Ungarn, Slavonien, Syrmien und im Banate, in welchen Ländern das Personal der Hauskompagnie nicht nur die Transporte, sondern auch alle übrigen „Militär- und Zivilkommunikationen", beziehungsweise den Überfuhrsdienst zu versehen hatte.

Die Pontoniere waren mit dem Kavalleriekarabiner und dem Infanteriesäbel mit Rückensäge bewaffnet.

Eine Spezialität der österreichischen Armee war das zu den Grenztruppen zählende Tschaikistenbataillon, welches nach dem Vorbild der früher bestandenen Tschaikistenkompagnien 1763 in dem Raum zwischen Donau, Theiß und Römerschanze aufgestellt wurde. Es bildete die Besatzung der gegen die Türkei unterhaltenen Donauflottille. Im Frieden oblag den Tschaikisten die Erhaltung der Sicherheit auf der Donau, Theiß und Save, die Verfolgung der Räuber- und Schmugglerbanden, die Absperrung der Kontumazgrenze gegen die Türkei; im Kriege nahmen sie entweder mit ihren armierten Tschaiken auf schiffbaren Gewässern an den Operationen der Feldarmee teil oder zogen als Pioniere, eventuell zur Verstärkung der Pontoniere ins Feld.

Sie waren in 4 Kompagnien formiert. Der Sollstand betrug 1119 Mann. Im Jahre 1791 waren nur 905 Mann mit 51 Fahrzeugen verfügbar. Von letzteren waren jedoch nicht alle vollständig armiert. Jede Tschaike wurde von einem Offizier befehligt und hatte 37 bis 41 Mann Bemannung [1]).

Die Offiziere waren mit Säbel und Pistolen, die Mannschaft mit einem eigentümlichen Gemisch alter und neuer Waffen: Karabinern, Musketons, gezogenen Rohren, Lanzen und Infanteriesäbeln versehen.

Die Pioniere hatten die Wege herzurichten, an dem Bau von Feldbefestigungen mitzuwirken und Übergänge mit stehenden Unterlagen zu erbauen. Das Material für letztere wurde entweder requiriert oder die mitgeführten Laufbrücken hiezu verwendet. Die geringen Anforderungen, welche man an die technische Ausbildung der Pioniere stellte, gestatteten, diese Truppe erst im Kriegsfalle zu errichten. Alle Formationen, welche im siebenjährigen, im bayrischen Erbfolge- und im Türkenkriege aufgestellt worden waren, wurden unmittelbar nach dem Friedensschlusse aufgelöst [2]). Als es mit dem Kriege gegen Frankreich ernst wurde, fand man sich bemüßigt, im November 1792 die bei der Armee in den Niederlanden bei Kriegsbeginn aufgestellte Kompagnie auf 1 Bataillon zu 4 Kompagnien zu vermehren.

[1]) 1 Unteroffizier als Steuermann, 1 Büchsenmeister, 1 Spielmann, 2 Mann „zu den Zackeln" und 32 bis 36 Mann zu den Rudern.

[2]) Stand eines Pionierbataillons nach dem Generalsreglement vom Jahre 1769 6 Kompagnien zu 165, dazu 12 Personen des Stabes, Summe 1002 Mann. Im Türkenkriege wurden 2 Bataillone errichtet.

Artillerie.

Die österreichische Artillerie setzte sich zusammen aus 3 Feldartillerieregimentern zu 4 Bataillonen oder 18 Kompagnien [1]), dem Bombardierkorps zu 4 Kompagnien [2]), dem Artilleriefüsilierbataillon zu 8 Kompagnien [3]), dem Artilleriefeldzeugamt und der in 13 Distrikte gegliederten Garnisonsartillerie [4]).

Die Feldartillerieregimenter [5]) und das Bombardierkorps [6]) waren in erster Linie für die Bedienung der Feldgeschütze bestimmt. Ihre organisatorische Gliederung in Bataillone und Kompagnien entsprach nur dem Bedürfnis nach Disziplinierung und militärischer Ausbildung der Artilleristen im Frieden, hatte vorwiegend eine administrative Bedeutung. Im Kriege dienten diese Körper sozusagen als Depots, aus welchen die bei den Feldarmeen eingeteilten Geschütze mit Artillerieoffizieren, Chargen und Bedienungskanonieren dotiert wurden [7]).

Artilleristen wurden eingeteilt bei dem im Verband der Infanteriebataillone befindlichen Liniengeschütz, wo sie unter den Befehlen der Infanteriekommandanten standen und nach Verwendungsart, Formation und Administration keinen geschlossenen taktischen Körper bildeten, ferner beim Kavallerie- und Reservegeschütz, bei welchen die Zusammenfassung mehrerer Geschütze unter dem Kommando eines Artillerieoffiziers in einen taktischen Körper, Batterie genannt, stattfand.

Die Zahl der Kavalleriebatterien wurde in der Regel so bemessen, daß auf je 2 bis 3 Kavalleriebrigaden eine Batterie von 4 sechspfündigen Kanonen und 2 bis 4 siebenpfündigen Haubitzen entfiel. Reservebatterien wurden aus je 2 sechs-, 2 zwölfpfündigen Kanonen und 2 siebenpfündigen Haubitzen formiert und kam auf

[1]) 1772 aus den 1763 errichteten 3 Artilleriebrigaden zu je 16 Kompagnien formiert. 1790 wurden die ersten Bataillone um je 2 Kompagnien vermehrt.

[2]) 1786 aufgestellt

[3]) Das im Jahre 1758 errichtete Artilleriefüsilierregiment wurde im Jahre 1763 auf 1 Bataillon reduziert, 1772 bei der Artilleriereorganisation auf die 3 Regimenter aufgeteilt; 1790 kam das Bataillon erneuert zur Aufstellung.

[4]) Effektivstand und Dislokation der österreichischen Artillerie Ende Jannar 1792, Anhang XXV.

[5]) Sollstand der Feldartillerieregimenter Anhang XXVI.

[6]) Sollstand des Bombardierkorps Anhang XXVII.

[7]) Zum Verständnis dieses Verhältnisses erinnere man sich der ähnlichen Bestimmung des gegenwärtigen Matrosenkorps der Kriegsmarine.

jedes Infanterieregiment eine solche. Außerdem folgten meist jeder Armee einige schwere, aus achtzehnpfündigen Kanonen und zehnpfündigen Haubitzen zusammengesetzte schwere Batterien (Positionsartillerie).

Die Artillerieoffiziere dieser Batterien waren indessen nur in technischer Beziehung Kommandanten ihrer Abteilung, also vornehmlich im Feuerkampf. Die Führung derselben als Train oblag dem Offizier oder Unteroffizier des Fuhrwesens, welcher die von letzterem beigestellte Bespannung befehligte [1]).

Artilleristen wurden ferner bei den Anstalten eingeteilt, welche dem Heere zum Ersatz von Munition, Bedienungsmannschaft, Geschützen und Requisiten zur Bedienung derselben folgten. Es waren dies die leichte und die schwere Artilleriereserve. Erstere war mobiler und rückte der Armee bis auf das Schlachtfeld nach, letztere enthielt schwer beladene Fuhrwerke [2]) und war an gute Kommunikationen gebunden [3]).

Die Zahl der Artilleristen war so knapp bemessen, daß sie nur für jene Dienste beim Geschütz ausreichte, wozu unbedingt eine fachtechnische Ausbildung nötig war. Jedem Geschütz mußten daher Handlanger beigegeben werden. Für das Liniengeschütz geschah dies seitens der Infanterie; für das Reservegeschütz stellte die Handlanger das Artilleriefüsilierbataillon bei, welchem überdies der Wachdienst bei der Artilleriereserve oblag [4]).

Das Feldzeugamt [5]) befaßte sich hauptsächlich mit der Erzeugung und Aufbewahrung des zur Feldausrüstung erforderlichen Artilleriematerials und der Infanteriemunition. Im Kriege war eine Abteilung desselben bei der Artilleriereserve eingeteilt.

Die Garnisonsartillerie bediente die Festungs- und Belagerungsgeschütze, im Bedarfsfalle von Feldartilleristen unter-

[1]) Es herrschten also ähnliche Kommandoverhältnisse wie heute bei den Feldformationen der Sanitäts- und Verpflegsanstalten.

[2]) Mindestladung 1680 *kg*.

[3]) Dem früheren Gebrauche entsprechend, nach welchem alle Reservegeschütze vereinigt der Armee folgten, zählte man zu jener Zeit in Standestabellen, Ordres de bataille und dergl. die Reservegeschütze meistens zur leichten, die Positionsgeschütze zur schweren Artilleriereserve.

[4]) Sollstand des Artilleriefüsilierbataillons Anhang XXVIII.

[5]) Friedens- und Kriegsstand des Feldzeugamtes Anhang XXIX.

stützt. Überdies oblag ihr die Erzeugung und Aufbewahrung des im Festungskriege erforderlichen Artilleriematerials und das Gießen und Bohren von Geschützrohren, soweit dies in ärarischen Werkstätten stattfand[1]).

Die Garnisonsartillerie war nach den Ländern in Distrikte gegliedert. Jeder Distrikt bestand aus zwei Abteilungen, dem Artilleriepersonal (Festungsartilleristen) und dem Zeugspersonal. Beim Wiener Distrikt befand sich das Oberzeugamt, bei diesem und bei der niederländischen Zeugamtssubstitution (Mechelner Distrikt) auch eine Guß- und Bohrabteilung[2]).

Dank den Reformen und Bemühungen der beiden Generalartilleriedirektoren FM. Fürst Wenzel Liechtenstein und FM. Graf Josef Colloredo befand sich die österreichische Artillerie hinsichtlich fachtechnischer Ausbildung und Geschützmaterial in einem vorzüglichen Stand. Das Bombardierkorps, aus den intelligentesten Elementen der Waffe zusammengesetzt, war eine treffliche Schule für höhere Unteroffiziere und Offiziere.

Die Geschütze unterschieden sich in Belagerungs- (Festungs-) und in Feldgeschütze. Zu ersteren gehörten die vierundzwanzig-, achtzehn- und zwölfpfündigen metallenen Kanonen, die zehnpfündige metallene Haubitze und die achtzehn-, zwölf- und sechspfündigen eisernen Kanonen, sowie die hundert-, sechzig-, dreißig- und zehnpfündigen metallenen Bombenböller, die sechzigpfündigen eisernen Steinböller und die sechspfündigen Coëhornschen Granatenböller.

Die Rohre der Feldgeschütze waren durchwegs aus Bronze (100 Teile Kupfer, 10 Teile Zinn). Es gab drei-, sechs- und zwölfpfündige Kanonen, siebenpfündige Haubitzen, außerdem wurden die achtzehnpfündigen Kanonen und zehnpfündigen Haubitzen in entsprechenden Lafetten als Positionsgeschütz ins Feld mitgenommen[3]).

---

[1]) Von der Garnisonsartillerie wurden auch Offiziere und Beamte für das Pulver- und Salniterwesen beigestellt. Solcher Posten gab es 22. Außerdem befand sich bei jedem derselben ein eigenes Personal, teils für die Pulvererzeugung, teils für den Verschleiß, zusammen 62 Personen.

[2]) Stand der 13 Garnisonsartilleriedistrikte Anhang XXX. Das Gußhauspersona bestand aus 14 Personen.

[3]) Daten über Erfordernis an Bedienung, Ausrüstung und Wirksamkeit der Feldgeschütze Anhang XXXI.

Zu jedem Geschütz gehörte eine Protze, auf welcher seit dem Jahre 1774 nach der Erfindung des damaligen Obersten Maurer ein kleines Munitionskästchen für einige Kartätschpatronen angebracht war. Dafür entfiel das früher zwischen den Lafettenwänden angebrachte „Lafettentrüherl". Das Gros der Munition wurde auf Munitionswagen fortgebracht[1]).

Die Bespannung gab das Fuhrwesen. Die Pferde der zwei- und vierspännigen Geschütz- und Munitionswagen wurden paarweise vom Sattel geführt, bei sechsspännigen Geschützen lenkte der Stangenreiter auch die Mittelpferde[2]).

Die Bedienungsmannschaft[3]) und die Handlanger folgten dem Geschütz zu Fuß. Letztere hatten das Ab- und Aufprotzen, sowie die Bewegung des abgeprotzten Geschützes zu besorgen[4]). Zur Unterstützung beim Avancieren und Retirieren konnte ein Pferd in dem vom FZM. Rouvroy erfundenen Schleppgeschirr vorgespannt werden.

Beim Kavalleriegeschütz befand sich auf der verlängerten Lafette ein sogenannter Wurstsitz, welcher bei der Kanone 5, bei der Haubitze 4 Kanonieren Raum zum Aufsitzen bot[5]). Ein Kanonier des Sechspfünders ritt auf einem Vorauspferd, der Bombardier der Haubitze und der bei je zwei Geschützen eingeteilte Unteroffizier erhielten Reitpferde. Ein Teil der Munition wurde auf Packpferden fortgebracht, deren zwei ein berittener Knecht des Fuhrwesens führte[6]).

Alle Batterien wurden erst im Mobilisierungsfalle formiert. Im Frieden verfügten die Truppen nur über wenige Geschütze,

[1]) Zu jeder Batterie gehörten 2 zweispännige Bagagewagen und eine Feldschmiede, per Geschütz 1 vierspänniger Requisitenwagen. Die zur Bedienung nötigen Requisiten als Wischer, Setzer, Hebbaum, Protzbaum, Mundklotz etc. waren am Geschütz angebracht, die kleineren Gegenstände wie Raumnadel, Aufsatz, Richtbogen etc. wurden teils in kleinen Verschlägen aufbewahrt, teils von den Kanonieren getragen.

[2]) Bei den vierspännigen Wagen der schweren Artilleriereserve wurden die Voranspferde vom Stangenreiter gelenkt.

[3]) Die Bedienung war wie heute in Nummern eingeteilt. Nr. 3 war der Vormeister und besorgte das Richten, wobei ihn Nr. 5 unterstützte; Nr. 4 feuerte ab, Nr. 1 und 2 luden, Nr. 6 besorgte die Munitionsausgabe.

[4]) Hiezu waren an der Lafette Avancier- und Retirierhaken angebracht, an welchen Zugleinen befestigt wurden. Außerdem bediente man sich der durch eine Öse des Protzstockes gesteckten Avancierstange.

[5]) Um diesen Raum zu vergrößern, ließ man beim Rohr die Traube fort.

[6]) Der Train der Kavalleriebatterien bestand aus einem Fouragewagen per Geschütz, einem Requisiten- und einem Feldschmiedewagen per Batterie.

soweit dies zur Ausbildung nötig schien, nur ausnahmsweise wurden hiezu Bespannungen beigestellt.

Die Mannschaft der Artillerie war mit dem Infanteriesäbel bewaffnet. Die Kanoniere trugen an einem schmalen, weißledernen Überschwung das Reißbesteck; 2 Unteroffiziere und 16 Kanoniere jeder Kompagnie hatten Infanteriegewehre und Patrontaschen. Die Artilleriefüsiliere waren wie die Infanterie ausgerüstet[1]).

[1]) Adjustierung siehe die beigegebenen Adjustierungsbilder und Anhang XXI.

Train.

Mit Ausnahme der „Roßpartei" der Artillerie hatte es früher in Österreich kein ärarisches Fuhrwesen gegeben. Die bei jedem Kriege nötigen Organisationen wurden fallweise improvisiert und nach dem Friedensschlusse aufgelöst. Auch die Roßpartei verfiel bei der Reorganisation der Artillerie im Jahre 1772 dem gleichen Schicksal. Die Übelstände jedoch, welche gelegentlich der Besetzung Galiziens bei Aufstellung des Trains zutage traten, ließen es wünschenswert erscheinen, das Fuhrwesen bereits im Frieden zu organisieren. Es wurden daher die bei dieser Gelegenheit und während des bayrischen Erbfolgekrieges aufgestellten Formationen nicht, wie sonst üblich, reduziert, sondern durch das unter Kaiser Josef II. im Jahre 1782 erlassene „Regulament für das k. k. Militärverpflegsfuhrwesenskorps" in eine bleibende Organisation gebracht.

Es war dies ein wesentlicher Fortschritt gegenüber allen anderen Armeen. Fortan bestand ein Kader für die Trainorganisation im Kriege, welcher mit 40 Offizieren, 1743 Mann[1]) und 1908 Pferden[2]) festgesetzt wurde. Dieser Friedensstand wurde in 18 Divisionen[3]) und 5 Depositorien zur Instandhaltung des Augmentationsmaterials[4]) formiert. Jede Division bestand aus 25 vierspännigen Transport-Leiterwagen, einem vierspännigen Re-

[1]) Hievon dienten nur die Chargen und 558 Gemeine präsent, über 800 Gemeine waren beurlaubt, doch sollte alle zwei Monate ein Mannschaftswechsel vorgenommen werden.

[2]) Ausmusterer der Kavallerie.

[3]) 2 in Niederösterreich, 1 in Mähren, 3 in Böhmen, je 6 in Ungarn und Galizien. Je 3 Divisionen formierten eine Kompagnie. Stand: 1 Rittmeister, 1 Ober-, 2 Unterleutnants, 1 Adjutant, 3 Wachtmeister, 3 Furiere, 12 Korporale, 25 Gefreite, 2 Tambours, 93 Gemeine, 9 Professionisten, 318 Zug-, 3 Reitpferde.

[4]) In Wien, Klosterneuburg, Bruck a. d. Mur, Olschan und Moldauthein.

quisiten- und einem zweispännigen Feldschmiedewagen. Sie hatten im Frieden alle Lokofuhren zu übernehmen.

Das Kommando des Korps führte ein Oberst, dem mehrere Stabsoffiziere und sonstiges Personal, Kaplan, Rechnungsführer, Adjutanten, Oberchirurgen, Furiere, Roßärzte und ein Profoß beigegeben waren.

Im Kriege sollte das Fuhrwesenskorps alle Bespannungen beistellen, also jene der Artillerie, des Truppentrains, der Ponton- und Laufbrückenwagen, der eisernen Backöfen, des Proviantfuhrwesens, der Kriegskanzlei und der Kriegskassa.

Außer der großen Zahl von Zugpferden und Knechten, welche für das Liniengeschütz der Infanterie dauernd zugeteilt wurden, mußte das Fuhrwesenskorps im Kriege formieren: Bespannungsdivisionen für das Kavallerie- und Reservegeschütz, für die Artilleriereserve [1]), dann Transportdivisionen für die Pontons [2]), für die Laufbrücken [3]), für die Backöfen [4]) und das Proviantwesen [5]), endlich sogenannte Prozento-(Ersatz-)Divisionen [6]). Außerdem mußten für das Hauptquartier Kanzlei- und Kassawagen, für die Regimenter alle Fuhrwerke samt Knechten und Pferden beigestellt werden.

Nach dem Mobilmachungsplan für die Armee im Jahre 1782 wurde die Aufstellung von 96 Divisionen mit 17.180 Mann und 33.793 Pferden für nötig erachtet, welche Vermehrung des bescheidenen Friedensstandes nicht ohne schwere Friktionen durchführbar war.

---

[1]) Eine Kavalleriegeschütz-Bespannungsdivision hatte 1 zweispännige Feldschmiede, 13 zweispännige Leiterwagen, 1 vierspännigen Deckelwagen und 117 Mann, 216 Pferde. Eine Bespannungsdivision der leichten Artilleriereserve (bespannte auch die Reservegeschütze) 1 Feldschmiede-, 3 Leiterwagen (hierunter 2 vierspännig), 1 vierspännigen Deckelwagen, 121 Mann, 203 Pferde.

[2]) Jede Division transportierte 35 hölzerne oder blecherne Pontons, wozu 39 sechsspännige, 6 vierspännige Material- (Deckel-), 11 vierspännige Fourage- (Leiter-) und 2 sechsspännige Feldschmiedewagen mit 181 Mann und 317 Pferden nötig waren.

[3]) 24 sechsspännige Laufbrücken-, 2 sechsspännige Feldschmiede-, 4 vierspännige Deckel- und 2 Leiterwagen mit 113 Mann und 187 Pferden.

[4]) Jede Division 25 sechsspännige Ofen- und 12 sechsspännige Requisitenwagen, 1 vierspänniger Kohlen- und 1 zweispänniger Feldschmiedewagen mit 148 Mann und 240 Pferden.

[5]) Jede Division 51 vierspännige Wagen, 1 zweispänniger Feldschmiedewagen mit 106 Mann und 213 Pferden.

[6]) Entsprachen ungefähr dem heutigen Korpstrainpark. Jede hatte 14 vierspännige Fuhrwerke, 1 zweispännigen Feldschmiedewagen mit 213 Mann und 401 Pferden.

Dabei reichten die für den Verpflegsnachschub bestimmten Proviantfuhrwesensdivisionen bei einigermaßen größerer Entfernung der Magazine und schlechterem Zustand der Kommunikationen nicht aus. Die schwerfällige Konstruktion der Proviantrüstwagen[1]) war nur für sehr gute Straßen berechnet; fehlten diese, so sanken die Transportleistungen auf ein Minimum herab. Eine Folge war die fortwährende Vermehrung der Transportdivisionen, die Formierung solcher mit Ochsenbespannungen.

Der erste Feldzug, in welchem die neue Trainorganisation ihre Zweckmäßigkeit zu erweisen hatte, war obendrein der Krieg gegen die Türken. Trotz einer ungemessenen Vermehrung des Fuhrwesens[2]) entsprach dasselbe bei den ungünstigen Verhältnissen des Kriegsschauplatzes nicht im mindesten.

Kaiser Leopold II. legte daher der von ihm im Dezember 1791 eingesetzten Kommission „zur Untersuchung des ganzen Militärsystems" nahe, auch über die Trainorganisation zu beraten. Ehe jedoch ein Beschluß gefaßt werden konnte, welcher bei der lebhaften Gegnerschaft vieler maßgebender Personen vielleicht zur Auflösung der neuen Institution geführt hätte, brach der Revolutionskrieg aus.

Man mußte nun wieder mit der früheren Organisation in den Kampf treten, doch beschränkte man die Beistellung der Bespannungen seitens des Fuhrwesenskorps auf jene Fuhrwerke, welche der Armee unmittelbar folgten, also auf die Trains der Truppen und Hauptquartiere, die Artillerie und die leichte Artilleriereserve, die Laufbrücken und Pontons, endlich auf so viele Proviantfuhrwesensdivisionen, als zur Fortschaffung eines achttägigen Vorrates an Brot und Fourage nötig waren.

Die schwere Artilleriereserve, die Backöfen und der weitere Nachschub an Verpflegung sollte mit aufgenommenen Bespannungen, beziehungsweise Fuhrwerken fortgebracht werden. Für kurze Strecken und bei geringer Belastung bediente man sich des Landesvorspanns, für Transporte in der Nähe der Armee tagweise gedungener Wagen, für Transporte aus dem

[1]) 8·53 *m* lang, 1·58 *m* Geleisweite.

[2]) 1788 waren 60 Pferdebespannungsdivisionen mit 7937 Mann und 14.581 Pferden und 45 Ochsenbespannungsdivisionen mit 7112 Wagen und 14.300 Zngochsen aufgestellt worden. 1790 formierte man Tragtierkolonnen mit 10.041 Pferden und 4366 Knechten an Stelle eines Teiles des ärarischen Trains, mußte aber noch 16.000 Fuhrwerke mit 64.000 Pferden aufnehmen.

Innern des Landes des nach Zentner und Meile gemieteten Fuhrwerkes[1]).

Die Mannschaft des Fuhrwesenskorps war mit Flinten und Säbeln, die Unteroffiziere mit Pistolen bewaffnet. Als Spielleute waren Tambours eingeteilt. Die Offiziere trugen Degen und hatten keine Feldbinde[2]).

[1]) Gute Dienste leistete in der Folge die Transportunternehmung des Hauptmannes Wimmer.

[2]) Adjustierung siehe die beigegebenen Adjustierungsbilder und Anhang XXI.

Sanitätswesen.

Das Sanitätswesen der österreichischen Armee krankte lange an dem Mangel wissenschaftlich gebildeter Ärzte. Erst im Jahre 1781 erfolgte im Gumpendorfer Militärspital in Wien die Gründung einer „chirurgischen Schule für Feldärzte"; bald darauf leitete Kaiser Josef II. die Ausbildung der Militärärzte in geregelte Bahnen, indem er am 3. November 1783 eine auf der Höhe der Zeit stehende Anstalt, die „medicinisch-chirurgische Josefs-Akademie" schuf, welche am 7. November 1785 eröffnet wurde

Leiter der Anstalt, welche gleichzeitig ein Pensionat war [1], wurde der kaiserliche Oberstfeldarzt Johann Alexander Brambilla, der im Jahre 1784 eine Instruktion für dieselbe und den Dienst in den Militärspitälern verfaßt hatte. Im Jahre 1789 erschien sodann ein verbessertes Reglement für die Feldchirurgen.

In der kurzen Frist bis zum Ausbruch der Revolutionskriege konnte die neue Schule, deren Lehrkörper gleichzeitig als gelehrte Gesellschaft die Heilwissenschaft fördern und als permanente Feldsanitätskommission fungieren sollte, im Stande der Militärärzte noch nicht jenen Wandel schaffen, welcher dringend geboten war; auch behinderten die Kriegsereignisse in den Jahren 1788—1790 den geplanten Ausbau der Institution, gleichwohl war es mit dem Feldsanitätswesen während der Franzosenkriege weit besser bestellt als in den vorhergegangenen Jahrzehnten.

An der Spitze des gesamten Militärsanitätswesens stand der „Protochirurgus". Er war dem Hofkriegsrate direkt und im Felde auch noch dem en chef kommandierenden General bezüglich aller Agenden, die sich auf den Sanitätsdienst der operierenden Armee bezogen, untergeordnet.

[1]) Die Absolventen dieser Anstalt waren verpflichtet, sechs Jahre zu dienen oder die vom Staate erhaltene Zulage sowie das Quartiergeld rückzuerstatten.

Ihm zunächst folgten die Stabschirurgen, welche zugleich Professoren an der Akademie waren und den Titel „k. k. Rat" führten, dann jene, welche den Dienst bei der Armee, in Festungen, Spitälern oder Invalidenhäusern verrichteten. In diese Stellen, sowie in jene der Regimentschirurgen konnten nur graduierte Doktoren mit längerer Dienstzeit und erprobter Erfahrung gelangen.

Von den übrigen Ärzten als: Oberchirurgen, Bataillonschirurgen und Bataillonsunterchirurgen forderte man die gute Absolvierung eines zweijährigen Kurses an der Akademie und den hiedurch erlangten Doktortitel, beziehungsweise das Diplom eines Magisters der Chirurgie. Ferner wurden noch Unterchirurgen verwendet, die aber zum Mannschaftsstande gehörten und so wie der Soldat assentiert und zum Dienste bei den Kompagnien bestimmt waren.

Außer diesem Personal wurden noch Praktikanten und im Kriege in die Feldspitäler auch Lehrlinge aufgenommen. Erstere gingen aus Zöglingen der Akademie oder solchen Zivilpersonen hervor, die bei entsprechender Kenntnis der lateinischen Sprache und physischer Tauglichkeit sich in den Militärspitälern den ärztlichen Hilfsdienst praktisch angeeignet hatten. Nach Absolvierung eines Vorbereitungskurses an der Akademie konnten sie dann auch als Unterchirurgen assentiert werden. Die Lehrlinge sollten sich in den Spitälern die Anfangsgründe der Chirurgie soweit aneignen, um das Praktikantenexamen ablegen zu können [1]).

Im Frieden dienten zur Krankenaufnahme die Garnisonsspitäler. Wo solche nicht vorhanden waren, etablierte jedes Regiment oder jede selbständige Abteilung unter Leitung des Regimentschirurgen ein eigenes Spital, welches im Falle, als der Krankenstand die Zahl 100 überstieg, unter Kommando eines Fähnrichs oder Hauptmannes gestellt wurde.

Ein bedeutender Schritt zur besseren Krankenpflege erfolgte durch die von Kaiser Josef II. im Jahre 1784 angeordnete Verwendung von halbinvaliden Soldaten als Krankenwärter und Spitalknechte.

Die Medikamente, das Verbandmaterial, sowie die Feldapotheken, nebst dem hiezu erforderlichen Personal wurden von

[1]) Adjustierung der Ärzte siehe die beigegebenen Adjustierungsbilder und Anhang XXI. Außer Dienst und in den Spitalsräumen war das Tragen von Zivilkleidern gestattet. Praktikanten erhielten erst nach Absolvierung des Kurses die Erlaubnis zum Anlegen der Uniform.

einem kontraktlich aufgenommenen Lieferanten unter Aufsicht des Feldapothekendirektors beigestellt. Die Instrumente mußten die Ärzte kaufen.

Im Kriege unterschied man „Fliegende Spitäler" und „Hauptspitäler". Erstere wurden bei längerem Aufenthalte unmittelbar hinter der Armeefront errichtet. Daselbst fanden nur Leichtverwundete oder Leichtkranke Aufnahme [1]). Sobald die Armee vorrückte oder es zu einer Aktion kam, lösten sich diese Spitäler nach Abgabe der Kranken an die Hauptspitäler auf und wurden erst bei einem neuen längeren Stillstand wieder errichtet.

Schwerkranke oder gefährlich Verwundete wurden nach der ersten Vorsorge sogleich in die Hauptspitäler überführt, die in Schlössern, Kirchen oder Baracken, welche weiter rückwärts lagen und daher eine zweite Linie des Sanitätsdienstes bildeten, etabliert wurden.

Während der Schlacht wurde hinter der Mitte der Front an einem möglichst sicheren Orte vom Protochirurgus mit seinem Stabe und den Bandagewagen ein Verbandplatz etabliert, ebenso von den Stabschirurgen mit 2 bis 4 Unterchirurgen ein solcher hinter jedem Flügel.

Diese Verbandplätze wurden durch weithin sichtbare gelbe Fahnen kenntlich gemacht; die Chirurgen der zunächst befindlichen Regimenter hatten sich dort einzufinden.

So rasch als tunlich wurde der Gefechtsraum evakuiert. Da keine Transportmittel zu diesem Zwecke vorhanden waren, wurden vom Oberkriegskommissariate requirierte Landesfuhren oder die leeren Wagen des Proviantfuhrwesens verwendet.

Bezüglich der Behandlung der Verwundeten war dem gesamten chirurgischen Personal zur Pflicht gemacht, „zuerst die verwundeten Herren Offiziere, und zwar vor allem die schwerverwundeten, dann die Mannschaft mit gleichem Eifer, mit gleicher Liebe, seien es auch unsere Feinde, zu verbinden und zu versorgen".

[1]) Überdies richtete jedes Regiment im Lager, möglichst in einem nahe gelegenen Hause, ein kleines „Lokospital" ein.

Mobilisierung.

Der erste schon im Frieden vorbereitete Mobilisierungsplan der österreichischen Armee war der vom Hofkriegsrat im Jahre 1782 ausgearbeitete Entwurf zur Mobilmachung der gesamten Kriegsmacht gegen Preußen [1]).

Zur Verlautbarung des Mobilisierungsbefehles im Wege der Generalkommanden waren 16 Tage erforderlich. Sollte der Abmarsch in den Versammlungsraum mit dem Friedensstande angetreten werden, so waren die Linientruppen 19, die Grenzer 31 Tage nach der ersten Ausfertigung des Befehles marschbereit. Wurden die Urlauber eingezogen und das Regiment in der Garnison mit allen Kriegserfordernissen versehen, so brauchten die Truppen 48 bis 90 Tage, im Durchschnitt, bei besonderer Beschleunigung und unter der Voraussetzung, daß für später folgende Ergänzungstransporte ein Kommando zurückgelassen wurde, 51 Tage, um die Marschbereitschaft zu erlangen.

Die Pferdebeschaffung geschah durch die Assentkommissionen jedes Werbbezirkes, wozu denselben ein oder zwei Offiziere des Fuhrwesens oder der Kavallerie samt einigen Beschlagschmieden beigegeben wurden. Die Fuhrwesensknechte durften erst nach Aushebung der Augmentationsmannschaft der Truppen assentiert werden. Die für das betreffende Regiment nötigen Pferde und Knechte wurden demselben direkt übergeben, die übrigen mit Geleitkommanden an die Standorte der Fuhrwesensdepositorien abgesendet, wo sich die Transportdivisionen formierten. Hiefür war ein Überschuß von 5 Prozent des Pferdebedarfes zu assentieren. Regimenter, die keinen Werbbezirk hatten, wurden an einen solchen gewiesen, von wo sie die Bespannungen abzuholen hatten. In der Regel

[1]) K. A., Mem., VII, 43. Auszugsweise enthalten in (Gallina) Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heerwesens, I, 84.

trafen dieselben erst während der Versammlungsmärsche ein, weshalb diese Regimenter mit Vorspannspferden ausmarschierten.

Die im Frieden bereits formierten Fuhrwesensdivisionen bildeten den Stamm für die Artilleriebespannung und rückten sofort an die Ausrüstungsstationen der Artillerie ab.

Während der Mobilisierung wurden die Stabstruppen durch Heranziehung alter Mannschaft und Assentierung von Rekruten aufgestellt, ebenso das Pionierbataillon, dessen Stamm ein Kommando Tschaikisten und Leute aus den Bergwerken, die sich freiwillig anwerben ließen, bildeten.

Für die Versammlungsmärsche wurden vom Hofkriegsrat Marschtableaus ausgegeben, wobei grundsätzlich Märsche über sechs Stunden vermieden wurden. Während derselben waren die Vorräte der Friedensmagazine tunlichst aufzuzehren. Die Herrichtung und Ausbesserung der Marschlinien, die Vorsorgen für die Unterkunft und Verpflegung, soweit die ärarischen Vorräte nicht ausreichten, waren Sache der politischen Behörden.

Für die Operationen wurden Feldmagazine und Bäckereien angelegt. Die Verpflegung wurde durch Ankauf, Kontrakte mit Lieferanten, Ausschreibung im eigenen Lande à konto der Steuerschuldigkeit und endlich durch heimliche Ankäufe in Feindesland beschafft. Überdies enthielten die Festungen der wichtigsten Kriegsschauplätze immer einen ständig ergänzten Naturalvorrat.

Die Sanitätsvorsorgen wurden derart bemessen, daß sie für einen Krankenstand von 5 Prozent ausreichten, was man für genügend hielt, insolange sich die Verluste nicht durch eine Schlacht häuften. Auf je 5000 Kranke rechnete man 10 Spitalsmedici, 50 Ober-, 200 Unterchirurgen und 500 Krankenwärter.

Für marode Pferde wurden Tierspitäler aufgestellt, welchen Offiziere und Mannschaft der Kavallerie sowie tierärztliches und Apothekerpersonal vom k. k. Tierspital in Wien zugeteilt wurden.

Die Truppen hatten die Mannschaft beim Ausmarsch mit neuen Sorten zu beteilen, welche für den gesamten Kriegsstand in den Regimentsmagazinen lagen und im Frieden nur zu Paraden ausgegeben werden durften. Überdies war ein Vorrat auf den Proviantwagen mitzuführen[1]). Für weiteren Ersatz sorgten die Monturskommissionen, welche erforderlichenfalls Montursdepots

---

[1]) Per Regiment 200 Paar Schuhe, 75 Paar Gamaschen, 200 Hosen, 200 Gattien, 800 Hemden.



werden vom Hofkr[illegible] grundsätzlich Märsche [illegible] Während derselben waren [illegible] ...zuzehren. Die [illegible] die Vorsorge [illegible] die ararischen Ver[illegible] ...lichen Behörden.

[illegible]



Chevauleger — Ulane — Dragoner — Kürassier — Wurmser-Husar (Wachtmeister) — Artillerie — Chevauleger — Offizier — Barco-Husar Mann — Karabinier — Mann — Fuhrwesenkorps

in eine der Festungen des Kriegsschauplatzes vorzuschieben hatten.

Die Mobilisierung und Versammlung der gegen Frankreich aufzustellenden Armeen wurde durch die Herabminderung der Stände und den schlechten Zustand der Ausrüstung infolge der letzten Feldzüge gegen die Türken, durch die großen Entfernungen, welche die Truppen zur Erreichung der Kriegsschauplätze in Gebieten zurückzulegen hatten, die als befreundet eine besondere Rücksichtnahme erheischten, endlich durch die mangelhafte Vorbereitung für diesen gar nicht vorausgesehenen Kriegsfall wesentlich behindert.

Diese Umstände, der schlechte Stand der Finanzen und die allgemeine politische Lage brachten es mit sich, daß nicht die ganze Kriegsmacht der Monarchie zur Niederwerfung der französischen Republik aufgeboten wurde und daß auch in späterer Zeit die Machtentfaltung Österreichs den tatsächlich vorhandenen Mitteln lange nicht entsprach. Zieht man nur die beiden Hauptwaffengattungen, die Infanterie und die Kavallerie in Betracht und läßt man die Grenzer, welche nach den jüngsten Verlusten schonungsbedürftig waren, außer Rechnung, so waren doch nach den Standesausweisen Ende Januar 1792 in 182 Bataillonen und 114 Grenadierkompagnien 175.295 und in 250 Eskadronen 49.985 Mann effektiv unter den Fahnen. Wenn sich auch diese Zahlen mit Rücksicht darauf, daß alle Leute, welche zum Verpflegsstande gehörten, also auch die Überkompletten und Kommandierten eingerechnet wurden, in Wirklichkeit etwas niedriger gestellt haben, so war Österreich ohne seine Bundesgenossen der Republik mit ihrem demoralisierten Heere schon mit dem Friedensstande unbedingt überlegen.

Bei Annahme des vollen Kriegsstandes hätte diese Streitmacht zählen müssen:

46 Regimenter zu 3 Bataillonen	210.500 Mann
11 „ „ 4 „	60.600 „
Zusammen an Infanterie . . .	271.100 Mann
250 Feld- und 34 Reserveeskadronen . .	55.261 „
Summe . . .	326.361 Mann.

Das österreichische Heer hatte sich in den letzten fünf Jahrzehnten hinsichtlich Organisation, Ausbildung und Kriegstüchtigkeit zu bedeutender Höhe erhoben. Die Erfahrungen der in dieser

Frist geführten 20 Feldzüge waren nicht unbenützt geblieben, eine emsige Tätigkeit in jeder Richtung hatte die Friedenspausen erfüllt. An der Spitze des Heeres und selbst in den niederen Chargen befanden sich durchwegs Männer, welche den Krieg aus eigener Anschauung kannten und sich vor dem Feinde vielfach bewährt hatten. Das Mannschaftsmaterial war, bei allen schwerwiegenden Nachteilen, welche demselben mit Rücksicht auf die Ergänzung anhaften mußten, gut.

„Die österreichische Armee besteht größtenteils aus Bauern, welche Untertanen des hohen Adels sind. Sie sind folgsam, geduldig und ertragen die größten Beschwerden ohne Murren. Ihre Religion schwingt sich zwar nicht zur Schwärmerei auf, wahrscheinlich aus Mangel geschickter Anführer, die diese erregen, sie bewahrt sie aber vor Lastern und lehrt ihnen Mäßigkeit. Gegenstände müssen schon stark auffallen, wenn sie bei ihnen einen empfindlichen Eindruck machen sollen; ist dieser aber einmal da, so dauert er lange, weil er sich nicht leicht auslöschen läßt. Erziehung und Temperament geben ihnen wenig Anlage, über Ursache und Wirkung zu vernünfteln, daher taugen sie zu guten Soldaten und sind besser als jeder andere von jenen, welche keine Art von Schwärmerei anfeuert [1]."

Trotzdem ging diese Armee einer Periode von Feldzügen entgegen, deren Resultate bei aller Hingebung und Tapferkeit, vielen glänzenden und rühmlichen Waffentaten recht ungünstige waren. Wenn sie dieses Schicksal auch mit allen stehenden Heeren alten Gepräges teilte; wenn auch der, bei einem an seinen Traditionen festhaltenden, im Zustande abgeschlossener Entwicklung befindlichen Organismus begreifliche Mangel an Anpassungsvermögen für die neuen Grundsätze der Kriegskunst und das Auftreten eines überlegenen Führers auf gegnerischer Seite die Mißerfolge erklären; so kann sich ein unbefangenes Urteil doch nicht der Erkenntnis verschließen, daß das österreichische Heerwesen jener Zeit an dem Überwiegen der Form über den Geist, an einer steifen Pedanterie krankte.

Dieses Urteil bestätigt kein Geringerer als Erzherzog Karl, der als Feldherr und als Kriegsminister die beste Gelegenheit hatte, die Schwächen der Armee kennen zu lernen:

---

[1]) Lloyd, Abhandlung über die allgemeinen Grundsätze der Kriegskunst, Deutsche Übersetzung, Wien, 1785, Einleitung XXXI.

„Das Kriegswesen in Österreich hatte bis zur obersten Behörde einen wohlgeordneten, wohldurchdachten Zusammenhang und für alle Dienst- und Verwaltungszweige Vorschriften, welche unter den ursprünglichen Verhältnissen ihrer Entstehung als musterhaft gelten konnten. Allein der Geist ihrer Einführung war größtenteils veraltet und hatte einem toten Formelwesen Platz gemacht. Die vielerlei Teile des Heeres in der Verwaltung vereinzelten und rieben sich gegeneinander[1]."

---

[1] Angeli, Erzherzog Karl von Österreich als Feldherr und Heeresorganisator, V, 88.

Das Wehrwesen fremder Staaten.

Das Wehrwesen Preußens[1].

Heeresergänzung und Heeresleitung.

Die Ergänzung des preußischen Heeres beruhte auf dem im Jahre 1733 eingeführten Kantonsystem, welches für die Einrichtung der österreichischen Werbbezirke vorbildlich wurde, weshalb die prinzipiellen Bestimmungen die gleichen waren und nur die Nomenklatur Verschiedenheiten zeigte. Der Regimentskanton entsprach dem Werbbezirk, die Konskribierten hießen Kantonisten oder Inländer zum Unterschiede von den Geworbenen, welche durchwegs als Ausländer bezeichnet wurden, trotzdem sie sich, ebenso wie in Österreich nicht nur aus Fremden, sondern auch aus Freiwilligen des eigenen Landes zusammensetzten, die von der Wehrpflicht enthoben, eximiert waren.

Unter der Regierung König Friedrichs des Großen, insbesondere nach dem siebenjährigen Kriege, der den Wohlstand des Landes schwer geschädigt hatte, traten die volkswirtschaftlichen Rücksichten immer mehr in den Vordergrund und bedingten eine weitgehende Schonung der Kantone. So kam es, daß schließlich alle Einwohner, die ein Mindestmaß an Bildung, Vermögen oder Fertigkeit in irgend einem Berufe aufwiesen, von der Wehrpflicht enthoben wurden und die Zahl der Ausländer immer mehr überwog. Einzelne Landesteile, deren Bewohner ungern Kriegsdienste leisteten, wurden gegen eine jährliche Steuer von der Wehrpflicht ausgenommen[2]), Schlesien genoß eine Reihe weitgehender Erleichterungen.

Des Königs Nachfolger Friedrich Wilhelm II. bestrebte sich gleich nach seinem Regierungsantritte, die in der Werbung

[1]) Zur Darstellung wurden vorwiegend die Angaben in Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften. III, sowie die Reglements für die preußische Infanterie vom Jahre 1788 und für die leichte Infanterie vom Jahre 1787 benützt.

[2]) Ostfriesland und die preußischen Besitzungen in den Rheingegenden.

von Ausländern eingerissenen Mißbräuche zu beseitigen[1]) und das Kantonsystem zu seiner früheren Bedeutung zu bringen. Die Zahl der Inländer und Ausländer jedes Truppenkörpers wurde genau festgesetzt[2]) und eine Kommission mit der Neuregelung der Kantonsverfassung betraut. Das Ergebnis der Beratungen war das im Februar 1792 erschienene Reglement für die Ergänzung des Heeres mit Inländern in Friedenszeiten, in welchem der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ausgesprochen, gleichzeitig aber so viele Exemtionen festgesetzt wurden, daß die Konskription in Österreich viel höhere Anforderungen an die Bevölkerung stellte als das preußische Wehrgesetz[3]).

Die Dienstzeit war mit 20 Jahren begrenzt, doch wurde diese Bestimmung in den seltensten Fällen eingehalten. Der Mann durfte nach 20 Jahren wohl seine Entlassung erbitten, die Bewilligung hing indessen von so vielen Bedingungen ab, daß die wenigsten eine solche erhielten. Ausländer sollten eine Kapitulation von mindestens 10 Jahren eingehen und es war Pflicht jedes Kommandanten, sie möglichst zu einer Erneuerung derselben zu veranlassen.

Eine besondere Eigentümlichkeit des preußischen Heeres war das Urlaubersystem, wozu der preußische Staat greifen mußte, um seine weder mit der Bevölkerungsziffer noch mit den Einnahmen in Einklang stehende große Armee erhalten zu können. Nur während der nominell zwei Monate dauernden Exerzierzeit[4]) waren die Stände komplett, zehn Monate hindurch war ein großer Teil der Mannschaft beurlaubt. König Friedrich Wilhelm II. regelte die Beurlaubungen, welche früher ziemlich willkürlich vorgenommen wurden. Von den Inländern wurde mehr als die

---

[1]) Die „große Werbung" wurde aufgehoben und die Einstellung von Ausländern den Kompagniekommandanten überlassen, welche ein Interesse daran hatten, nur gute und verläßliche Leute zu erhalten.

[2])

Infanteriefeldkompagnie	93 Inländer,	76 Ausländer
Infanteriedepotkompagnie	76 „	55 „
Füsilierkompagnie	90 „	75 „
Kavallerieeskadron	96 „	66 „
Husareneskadron	95 „	75 „
Artilleriekompagnie	152 „	52 „

[3]) Für Schlesien und die Grafschaft Glatz hatte dasselbe keine Giltigkeit. Es blieben daselbst die früheren Bestimmungen aufrecht.

[4]) Faktisch dauerte dieselbe nur 6 Wochen, doch erhielten die Kompagniekommandanten die Gebühren für den vollen Stand während 2 Monate.

Hälfte dieser Begünstigung teilhaftig[1]). Auch vertrauenswürdige, nicht desertionsverdächtige Ausländer konnten in der Garnison beurlaubt werden, wenn sie die Zurückbleibenden für den vermehrten Wachdienst entschädigten, weshalb sie Freiwächter genannt wurden. Der Mindeststand einer Kompagnie richtete sich nach der Garnison und wurde derart bemessen, daß die diensttuenden Leute drei Nächte wachfrei belassen werden konnten[2]).

Gesetzlich sollte jeder Beurlaubte ein Jahr präsent gedient haben, da jedoch die Zahl der Ausländer den systemisierten Stand durchgehends überschritt, so blieben außerhalb der Exerzierzeit fast nur solche zurück. Man begnügte sich daher, die neuassentierten Inländer 6 Wochen vor der Exerzierzeit einzuberufen, so daß ihre Ausbildung innerhalb von 3 Monaten bewältigt sein mußte, wobei ein großer Teil dieser Zeit auf Übungen in höheren Verbänden entfiel. Aus Ersparungsrücksichten wurden die Urlauber in der Folge nur jedes zweite Jahr einberufen, so daß die faktische Dienstleistung eines Inländers während seiner 20jährigen Dienstzeit bei der Infanterie auf 1³/₄ Jahre, bei der Kavallerie auf eine etwa um 10 Monate längere Zeit herabsank[3]).

Der Stamm der fortwährend bei den Fahnen behaltenen Ausländer bildete zwar einen festen Rahmen und hielt die Traditionen preußischer Exerzierkunst aufrecht, tatsächlich minderten jedoch die Erleichterungen der Dienstpflicht, wodurch dieses System dem Milizwesen nahekam, die Kriegstüchtigkeit des Heeres unter den Nachfolgern **Friedrichs des Großen** immer mehr und mehr herab, so daß die Truppen minderwertiger wurden als selbst die zu Ende des siebenjährigen Krieges größtenteils aus Deserteuren und Rekruten gebildeten Regimenter. Sehr nachteilig war überdies die Beibehaltung alter, gebrechlicher Soldaten zum Kriegsdienst.

---

[1]) Bei den Infanteriefeldkompagnien 76, bei den Depotkompagnien 61, bei den Füsilierkompagnien 25, bei den Kavallerieeskadronen 52, bei den Husaren 47 und bei der Artillerie 80 Mann.

[2]) Es ergab dies 20 bis 30 Freiwächter per Kompagnie. (Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres, V, 27.) Die Ersparnisse, welche hiedurch am Sold erzielt wurden, kamen den Kompagniekommandanten zugute, die demnach ein Interesse hatten, viele Leute zu beurlauben und sich nicht immer an die Einschränkung hielten, welche hinsichtlich der Zahl der zum Wachdienst verbleibenden Leute und des Aufenthaltes im Garnisonsort festgesetzt waren.

[3]) **Von der Goltz**, Roßbach und Jena, Beihefte zum Militärwochenblatt 1883, 40.

Der Offiziersnachwuchs wurde vornehmlich durch Zöglinge der militärischen Unterrichtsanstalten gedeckt[1]). Er bestand bei der Infanterie und Kavallerie hauptsächlich aus dem inländischen Adel, doch konnten auch bürgerliche Unteroffiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit zum Offizier befördert werden.

Bei der Artillerie und den technischen Truppen überwog das bürgerliche Element. Unter der Regierung Friedrich Wilhelm II. wurden für diese Spezialfächer zwei vorzügliche Schulen errichtet[2]).

Die Bildungsstätten der Ärzte waren das Collegium medicochirurgicum und die Charité[3]).

Der Fortbildung der Offiziere wurde besondere Aufmerksamkeit zugewendet. In allen Garnisonen bestanden Unterrichtskurse. Die von Friedrich dem Großen im Jahre 1765 errichtete Académie militaire sollte 15 besonders befähigten Kadetten eine höhere Ausbildung für die politische Laufbahn oder für den Generalstabsdienst bieten, doch entsprach sie trotz mancher Reorganisationen nur wenig dieser Absicht.

Die oberste Heeresleitung lag in der Hand des Königs und des im Jahre 1787 gegründeten Oberkriegskollegiums, dessen Oberpräsident FM. Herzog Karl Ferdinand von Braunschweig war. Demselben waren die geheime Kriegskanzlei und das Generalauditoriat untergeordnet.

Die Truppen unterstanden den über mehrere Provinzen eingesetzten Generalinspekteurs der einzelnen Waffen[4]). Andere höhere Verbände bestanden im Frieden nicht. Die Generale, soweit sie nicht als Festungskommandanten oder auf anderen ähnlichen Posten in Verwendung standen, verblieben bei den Regimentern, deren Chefs sie waren.

Der Generalquartiermeisterstab hatte im Frieden einen geringen Stand und machte bei der Person des Königs und bei

[1]) Kadettenanstalt in Berlin (1777 gegründet) für 240 Zöglinge, in Stolpe (1769) mit 56 und Kulm (1773) mit 60 Plätzen. Als Vorbildungsanstalt bestanden seit 1769 im Potsdamer Waisenhause 40 Freiplätze für unbemittelte Kinder des Adels. Friedrich Wilhelm II. war unablässig bestrebt, die Zahl der Plätze zu erhöhen.

[2]) 1788 die Ingenieurakademie in Potsdam für 18 Zöglinge, 1791 eine Militärakademie für die Artillerie.

[3]) 1795 wurde die medizinisch-chirurgische Pepinière, im späteren Verlaufe Friedrich Wilhelms-Institut genannt, für 90 Zöglinge errichtet. Diese Anstalt ähnelte der österreichischen Josefs-Akademie.

[4]) Es bestanden 9 Inspektionen für die Infanterie, 6 für die Kavallerie, eine für die Artillerie.

der obersten Armeebehörde Dienst. Seine ständige Garnison war Potsdam. Die jüngeren Offiziere traten zeitweise bei der Garde ein, um sich der Truppe nicht zu sehr zu entfremden.

Zur Versorgung der Invaliden bestand ein Invalidenhaus auf der Insel Werder bei Potsdam, ein anderes zu Berlin, ein drittes zu Rybnik. Im Jahre 1788 wurde die Errichtung einer Invalidenkompagnie zu 50 Mann bei jedem Infanterieregiment und von 12 Provinzialinvalidenkompagnien von je 150 Mann für die übrigen Waffen angeordnet.

Militärische Verdienste wurden mit dem Orden pour le mérite und dem roten Adlerorden belohnt [1].

Das Rechnungswesen war sehr einfach. Die Grundlage der militärischen Verwaltung bildete die Kompagniewirtschaft. Im Kriege wurde zur Sicherstellung der Verpflegung ein Feldkriegskommissariat errichtet, außerdem wurden Generalintendanten für jeden Feldzug ernannt. Da unter König Friedrich Wilhelm II. das Feldkriegskommissariat teils dem Armeekommando, teils dem Oberkriegskollegium unterstellt, der Einfluß beider aber nicht genau umschrieben wurde, versagte dieses nur aus Zivilpersonen bestehende Amt in den folgenden Feldzügen.

Organisation der Truppen.

Die preußische Infanterie [2]) setzte sich zusammen aus der Garde, 53 Infanterieregimentern, 20 Füsilierbataillonen [3]) und dem Feldjägerregiment [4]).

Die Garde bestand aus 4 Bataillonen zu 6 Kompagnien. Eines derselben bildete als Grenadiergarde einen selbständigen Truppenkörper [5]), die drei andern formierten das Garderegiment, dessen erstes Bataillon den Titel Leibgarde führte.

Jedes Infanterieregiment hatte ein Grenadier- und 2 Musketierbataillone [6]), welche vollständig gleich organisiert und zu je

[1]) 1793 wurden die goldenen und silbernen Verdienstmedaillen für die Mannschaft gestiftet.

[2]) Übersicht Anhang XXXII.

[3]) 1787 aus den im Vorjahre errichteten 3 Regimentern leichter Infanterie und einigen Grenadier- und Füsilierbataillonen der Garnisonsinfanterie formiert.

[4]) Überdies bestanden noch 4 Landregimenter, deren Auflösung bereits beschlossen war und sukzessive durchgeführt wurde.

[5]) Entstanden aus der Riesengarde König Friedrich Wilhelm I.

[6]) Das schlesische Infanterieregiment Nr. 50 formierte nur ein Bataillon, nahm indessen im Verlaufe der Regierung Friedrich Wilhelm II. den normalen Stand an.

4 Kompagnien formiert waren. Außerdem gehörte zu jedem Regiment ein Depotbataillon zu 3 Kompagnien [1]).

Jede Feldkompagnie bestand aus 4 Offizieren, 12 Unteroffizieren, 10 Schützen, 140 Gemeinen, 4 Artilleristen und 3 Tambours, zusammen 173 Mann, ein Feldbataillon aus 18 Offizieren [2]) und 679 Mann [3]). Beim Unterstab jedes Regiments befanden sich 19 Personen [4]), auch war es Regel, daß jedes derselben einen überkompletten Stabsoffizier besaß. Der Stand eines ausmarschierenden Regiments betrug 57 Offiziere und 2062 Mann, ohne die beim Train eingeteilten Knechte und Diener. Im Frieden sollten während der Exerzierzeit bis auf 10 Mann jeder Kompagnie [5]) alle Leute bei den Fahnen sein.

Eine Depotkompagnie zählte im Frieden 4 Offiziere, 9 Unteroffiziere, 120 Gemeine, 2 Tambours und einen Feldscherer. Im Kriege erhöhte sich dieser Stand um einen Offizier. 3 Unteroffiziere und 80 Gemeine, zur Hälfte Kantonisten, zur Hälfte Ausländer. Regimenter in den Grenzprovinzen führten bei jeder Feldkompagnie eine „Augmentation" von 10 Ausländern im Stand, um diese Ergänzung im Kriege rasch und sicher durchführen zu können. Einer der Kompagniekommandanten jedes Depotbataillons bekleidete die Charge eines Stabsoffiziers und fungierte als Bataillonskommandant, dem jedoch kein besonderer Stab zur Seite stand.

Die Füsilierbataillone und das Feldjägerregiment bildeten die leichte Infanterie. Letzteres wurde vorzugsweise aus Inländern, Söhnen von Forstbeamten, ergänzt und nahm nur solche Ausländer an, welche demselben Berufe angehörten. Die Feldjäger waren ausschließlich für den Dienst der leichten Infanterie bestimmt, während die Füsiliere gleichzeitig auch als Linieninfanterie ausgebildet wurden.

Jedes Füsilierbataillon bestand aus 4 Kompagnien, hatte einen besonderen Chef und einen Stabsoffizier als Kommandeur.

---

[1]) 1788 aus den aufgelösten Garnisonsregimentern formiert.

[2]) Hierunter ein Stabsoffizier mit seinem Adjutanten. Beim ersten Bataillon kamen noch der Chef und der Regimentskommandeur hiezu.

[3]) Dabei ein Bataillonstambour, ein Artillerieunteroffizier und ein 5. Kanonier bei der 2. Kompagnie. Das 1. Bataillon führte überdies 6 Hautboisten im Stand, dessen Bataillonstambour hieß Regimentstambour.

[4]) 1 Regimentsquartiermeister, 1 Feldprediger, 1 Auditor, 1 Regiments- und 12 Kompagniefeldscherer, 1 Büchsenmacher, 1 Büchsenschäfter und 1 Profoß.

[5]) Es war dies der sogenannte Schützenersatz, eine Maßregel, welche die im Jahre 1787 erfolgte Standeserhöhung um 10 Schützen weniger fühlbar machen sollte. Bei Grenzregimentern mit „Augmentation" mußten alle Leute einrücken.

Der Stand war gleich jenem der Musketierkompagnien, doch entfielen die Kanoniere; an Stelle von 2 Tambours waren Hornisten eingeteilt. Ein Füsilierbataillon zählte, 7 Personen des Unterstabes[1]) eingerechnet, 19 Offiziere und 668 Mann. Im Kriege wurde bei jedem Bataillon ein Depot von 1 Offizier, 4 Unteroffizieren und 80 Gemeinen aufgestellt.

Das Feldjägerregiment hatte 10 Kompagnien, welche sich in 2 Bataillone gliederten.

Bewaffnung und Mannesausrüstung waren von jener der österreichischen Infanterie nicht wesentlich verschieden[2]). Die Jäger waren größtenteils mit gezogenen Büchsen, die Füsiliere mit dem glatten Füsiliergewehr, welches etwas kürzer und leichter als das Ordonnanzmodell war, bewaffnet. Für die Schützen waren gezogene Bajonettgewehre in Einführung. Der Mann trug 60 Patronen, ein fast ebenso großer Vorrat wurde teils bei der Bataillonsartillerie, teils im Artilleriepark nachgeführt.

Die Unteroffiziere der Grenadiere und Musketiere trugen, mit Ausnahme eines „Schützenunteroffiziers" bei jeder Kompagnie, welcher wie die Schützen bewaffnet war, eine kurze Partisane, das „Kurzgewehr". Grenadier- und Musketieroffiziere führten außer dem Degen das Sponton; bei den Füsilieren war es gebräuchlich, daß die Offiziere eigene Büchsen ins Feld mitnahmen.

Jedes Bataillon der Linieninfanterie hatte seine Bataillonsgeschütze, im ersten Treffen 2 Sechspfünder und eine siebenpfündige Haubitze, im zweiten Treffen 2 lange Dreipfünder. Zur Bedienung derselben führten die Regimenter die nötige Zahl von Kanonieren im Stande[3]), welche gleichzeitig als Zimmerleute verwendbar sein mußten.

---

[1]) 1 Auditor zugleich Quartiermeister, 4 Feldscherer (hievon einer Bataillonsfeldscherer), 1 Bataillonstambour und 1 Büchsenmacher.

[2]) Steinschloßgewehr Modell Friedrich II. mit den 1773 und 1780 eingeführten Verbesserungen des zylindrischen Ladstockes und des konischen Zündloches. Kaliber 19 bis 20 *mm*, Länge 1·45 *m*, Gewicht zirka 12 *kg*. Im Laufe der Zeit hatte sich eine nahezu gerade Schäftung eingebürgert. Von den Geschossen gingen 17 auf 1 Pfund, Spielraum im Rohr 1/10 des Kalibers. Pulverladung gleich der Hälfte des Geschoßgewichtes.

[3]) Nur der Garde wurden im Kriege Bedienungskanoniere von der Feldartillerie beigestellt. Die Kanoniere der Infanterie wurden jährlich durch Abgabe ausgebildeter Feldartilleristen ergänzt.

Die Trainausrüstung war ähnlich wie bei der österreichischen Infanterie [1]). Jedes Bataillon sollte einen Marketender, der Regimentsfeldscherer einen Wagen haben.

Die preußische Kavallerie [2]) bestand aus einem Regiment Gardes du corps zu 3, 12 Kürassierregimentern zu 5, 10 Dragonerregimentern zu 5, 2 Dragonerregimentern zu 10, 10 Husarenregimentern zu 10 Eskadronen und dem etwa eine Eskadron starken Feldjägerkorps zu Pferd [3]).

Die administrative Einheit war die Eskadron, nur bei den Gardes du corps behielt man die Kompagnieverbände bei. Regimenter mit 10 Eskadronen wurden in 2 Bataillone abgeteilt.

Der Stand einer Kürassier- oder Dragonereskadron im Kriege betrug 7 Offiziere, 14 Unteroffiziere, 144 Gemeine, 2 Trompeter, 2 Fahnenschmiede und einen unberittenen Feldscherer, zusammen 170 Mann. Im Frieden waren 12 Gemeine unberitten. Zum Regimentsstabe gehörten 1 Oberst, 1 Major, 1 Adjutant und 9 Personen des Unterstabes [4]).

Die Gardes du corps hatten einen höheren Stand [5]).

Eine Husareneskadron zählte 5 Offiziere, 11 Unteroffiziere, einen Trompeter, 132 Gemeine, einen Fahnenschmied und einen berittenen Feldscherer, zusammen 151 Mann. Die Mehrzahl der Eskadronskommandanten stand in der Stabsoffizierscharge. Dem Obersten des Regiments waren 7 Personen des Unterstabes beigegeben [6]).

	Infanterieregiment	Füsilierbataillon
[1]) Vierspännige Kommandeurschaise	1	1
„ Stabswagen	2	—
„ Brotwagen . . .	15	4
Zelttragtiere	84	16
Bagagetragtiere	36	4

Hiezu kamen noch die Packpferde der Offiziere und Stabspersonen, so daß ohne Einrechnung der Artilleriebespannung zu verpflegen waren bei einem Infanterieregiment 66 Reit-, 274 Trainpferde, 159 Knechte und bei einem Füsilierbataillon 26 Reit-, 71 Trainpferde, 42 Knechte.

[2]) Übersicht Anhang XXXIII.

[3]) Die Feldjäger zu Pferd versahen den Dienst im Hauptquartier. Sie rekrutierten sich aus Freiwilligen, welche bereits im Heere gedient hatten. Söhne von Forstbeamten wurden bevorzugt.

[4]) 1 Regimentsquartiermeister, 1 Prediger, 1 Auditor, 1 Regimentsfeldscherer, 1 Bereiter, 1 Sattler, 1 Profoß, 1 Stabstrompeter und 1 Pauker. Bei den Dragonern befand sich statt der beiden Letztgenannten ein Musikkorps von 7 Hautboisten und 5 Tambours.

[5]) 174 Gemeine per Eskadron.

[6]) 1 Regimentsquartiermeister, 1 Regimentsfeldscherer, 2 Büchsenmacher, 2 Schäfter, 1 Profoß.

Bewaffnung und Ausrüstung ähnlich jener der österreichischen Kavallerie[1]). Kürasse wurden nicht getragen; 10 Gemeine jeder Eskadron waren mit gezogenen Karabinern ausgerüstet; das zu den Husaren gezählte Regiment Bosniaken führte Lanzen.

Die Pferdebeschaffung geschah seitens des Staates.

Die Trainausrüstung war ähnlich wie bei der Infanterie. Je 5 Eskadronen sollten stets einen Marketender ins Feld nehmen.

Die Feldartillerie gliederte sich in 4 Regimenter[2]) zu 2 Bataillonen à 5 Kompagnien und in die 3 Kompagnien starke reitende Artillerie[3]). Jede Kompagnie zählte 5 Offiziere, einen Ober-, 3 Feuerwerker, 10 Unteroffiziere, 21 Bombardiere, 171 Kanoniere, 2 Tambours und einen Feldscherer[4]).

Jede dieser Kompagnien bildete die Bedienung einer Reservebatterie[5]). Bei der Armee im Felde wurde auf jede Brigade eine solche, entweder aus 6 Sechspfündern oder aus 6 Zwölfpfündern und 2 siebenpfündigen Haubitzen bestehend, gerechnet. Überdies wurde eine Armeereserve aus mehreren Batterien zu 8 sieben- oder zehnpfündigen Haubitzen und aus 2 leichten Feldmörserbatterien formiert. Von den 40 Batterien der Feldartillerie waren im Frieden nur 2 bespannt.

Die reitende Artillerie bestand aus Batterien zu 8 Geschützen, Sechspfündern und siebenpfündigen Haubitzen. Die Bedienungs-

---

[1]) Kürassiere und Dragoner hatten gerade Säbel mit zweischneidiger Klinge, Karabiner mit etwa 17·5 *mm* Kaliber, jene der Dragoner etwas länger und mit Düllenbajonett. Jeder Reiter hatte 18 Karabiner- und 12 Pistolenpatronen.

[2]) Nr. 1 Dittmann in Berlin, Nr. 2 Bardeleben in Breslau, Nr. 3 Möller in Berlin, Nr. 4 Merkatz in Königsberg.

[3]) Garnisonierte in Potsdam.

[4]) Beim Stabe befanden sich 7 Mann Janitscharenmusik.

[5]) Zum Feldartilleriematerial zählten:

Der schwere Zwölfpfünder,	22	Kaliber	lang,	$28^{1}/_{2}$	Zentner Rohrgewicht
„ Zwölfpfünder	18	„	„	18	„ „
„ leichte Zwölfpfünder	14	„	„	$10^{1}/_{3}$	„ „
„ schwere Sechspfünder	22	„	„	14	„ „
„ leichte „	18	„	„	$8^{1}/_{4}$	„ „
„ lange Dreipfünder .	20	„	„	$5^{1}/_{2}$	„ „

Die sieben- und zehnpfündige Haubitze, endlich der zehnpfündige Feldmörser.

Die leichten Zwölfpfünder wurden sukzessive ausgeschieden, die leichten Sechspfünder ebenso wie die langen Dreipfünder als Bataillonsgeschütze verwendet. Es gab auch leichte Dreipfünder, mit welchen zeitweise die Füsilierbataillone beteilt wurden.

mannschaft war beritten. Diese Batterien waren schon im Frieden bespannt und mit Reitpferden versehen.

Für den Dienst bei der Festungsartillerie bestanden 14 Garnisonskompagnien mit verschieden hohen Ständen[1].

Die technischen Truppen standen unter der Leitung des Ingenieurkorps, Offiziere und Unterbeamte, welche sich in 4 Brigaden gliederten[2]. Es gab 4 Kompagnien Mineurs und eine Pontonierkompagnie. Letztere war einem Artillerieregiment angegliedert und verwaltete die für den Brückenschlag nötigen Pontons, welche größtenteils aus Holz waren. Weder die Ingenieure noch die technischen Truppen erfreuten sich eines besonderen Ansehens. Ersteren war die Landesaufnahme übertragen.

Eine Traintruppe existierte im Frieden nicht. Im Kriege stellten die Truppen ihren Train sowie die Bespannungen der Artillerie durch Aushebung von Knechten und Pferden in ihren Kantons auf. Das übrige Fuhrwesen, welches zur Bespannung der Trains des Hauptquartiers, der Feldbacköfen, der Mehlzufuhr und der Pontons nötig war, wurde durch die oberste Heeresleitung aufgebracht und organisiert.

Das Sanitätswesen war durch das im Jahre 1787 erschienene, noch unter der Regierung König Friedrichs des Großen bearbeitete Feldlazarettreglement geregelt und auf einen besseren, wenn auch noch nicht zulänglichen Stand gebracht worden. Die oberste Leitung im Kriege oblag der Hauptfeldlazarettdirektion, die aus einem Stabsoffizier, dem Generalmedikus und dem Generalchirurgus bestand. Zur Aufnahme von Kranken und Verwundeten wurden ambulante und stabile Feldlazarette aufgestellt, die für 10 Prozent der gesamten Heeresstärke ausreichen sollten. Jedem Lazarett wurde reichlich Personal und eine eigene Kommission zur Überwachung beigegeben. Verbandmittel und Arzneien lieferte die Feldapotheke.

[1] Je 1 Kompagnie in Graudenz, Wesel, Magdeburg, Stettin und Küstrin, Kolberg, Königsberg, Neiße, Breslau, Glatz, Kosel, Glogau, Silberberg, Schweidnitz, Brieg.

[2] Eine für die Festungen in Preußen und Pommern, die zweite für jene in der Mark, in Westfalen und für Magdeburg, die dritte und vierte für Nieder- und Oberschlesien.

Ansbach-Bayreuth, welches Gebiet im Jahre 1792 an Preußen fiel, unterhielt außer der Miliz, Landesausschuß genannt, ein Infanterieregiment, ein Füsilierbataillon, 2 Kompagnien Jäger und je eine Dragoner- und Husareneskadron, durchwegs mit geringeren Ständen. Im Jahre 1792 wurde aus den Reitern ein Husarenbataillon formiert, welches die Nummer 11 erhielt, 1794 aus der Infanterie das 56. Infanterieregiment Reitzenstein aufgestellt. Die Jäger kamen zum Feldjägerregiment und vermehrten dasselbe aut 3 Bataillone zu 4 Kompagnien.

Das Wehrwesen der übrigen deutschen Staaten.

Buntscheckig wie das Staatengebilde des heiligen römischen Reiches deutscher Nation war auch das Wehrwesen der verschiedenen Gebiete und Länder, aus welchen sich dasselbe zusammensetzte. Während einzelne Reichsstände eine Kriegsmacht unterhielten, welche weit das Maß dessen überschritt, was sie zur Verteidigung des Reiches beizutragen verpflichtet waren, hatten andere kaum mehr Leute unter den Waffen, als ihnen zum Dienste bei Hof notwendig schien. Organisation, Ausrüstung und Bewaffnung, Qualität des Offizierskorps und Ausbildung der Mannschaft wiesen beträchtliche Unterschiede auf, wenn auch das Vorbild Österreichs und hauptsächlich Preußens immerhin richtunggebend blieb.

Die Ergänzung der Kontingente erfolgte vornehmlich durch Werbung[1], im Notfalle durch Einstellung von Leuten der Miliz, wo eine solche bestand, in das stehende Heer oder durch Aushebung entweder auf Grund eines geregelten Kantonsystems[2] oder willkürlich[3], wobei die Volkskraft durch Fürsten, welche ihre Einkünfte durch Vermietung von Truppenkörpern an fremde Staaten zu erhöhen trachteten, schonungslos ausgenützt wurde[4].

---

[1]) Pfalz-Bayern, wofür jeder Hof eine Wehrsteuer entriehtete; die drei geistliehen Kurfürstentümer Würzburg, Bamberg, Salzburg und die Mehrzahl der kleinsten Staaten.

[2]) Hessen-Kassel, Knrsachsen.

[3]) Hannover, Württemberg, Waldeck, Braunsehweig-Wolfenbüttel, die sächsischen Herzogtümer.

[4]) Über den Umfang dieses Menschenhandels gibt die Tatsache einen nngefähren Begriff, daß allein während des amerikanischen Freiheitskrieges von England über 5 Millionen Pfund Sterling an Hessen-Kassel, Brauuschweig, Hannover, Hanan, Ansbach, Waldeck nnd einige kleinere Länder für gelieferte Soldaten bezahlt wurden. Hessen-Kassel erhielt hievou die Hälfte. (Jähns, Geschiehte der Kriegswissenschaften, III, 2209.)

Schaumburg-Lippe und Münster hatten die allgemeine Wehrpflicht nach den heute Geltung habenden Grundsätzen eingeführt.

Die Organisation der verschiedenen Kontingente war vielen Veränderungen unterworfen. In Kriegszeiten, wenn fremde Staaten Subsidien zahlten, entwickelten sich manche zu einer Streitkraft, welche mit der Größe des Landes in lebhaftem Widerspruche stand. Verslegte die Geldquelle, so wurden die errichteten Regimenter entweder gänzlich aufgelöst oder auf einen äußerst niederen Stand gebracht, die Pferde der Kavallerie verkauft.

Die Sucht, möglichst viele Truppengattungen zu besitzen und zahlreiche Personen als Generale und Offiziere im Militäretat des Ländchens anzustellen, führte dazu, daß Truppenkörper mit den hochtrabenden Namen Bataillon, Eskadron und Regiment bezeichnet wurden, die kaum aus 40 bis 100 Mann bestanden.

Die Freigebigkeit in der Verleihung von Offiziers- und Generalstiteln brachte es mit sich, daß gerade in jenen Kontingenten, deren geringe Größe und Knappheit der Mittel die Erwerbung militärischer Routine ausschloß, die unfähigsten Leute Offizierspatente erlangten. Die hohen Generalschargen der Kommandanten dieser kleinen Kontingente wurden eine Quelle der Verlegenheiten, wenn dieselben zum Reichsheere stießen und, auf ihre Würde pochend, sich rangsjüngeren Generalen nicht unterordnen wollten. Nur in den wenigsten dieser kleinen Staaten wurde für eine Heranbildung des Offiziersnachwuchses gesorgt[1]).

Eine Aufzählung der Streitkräfte dieser Kleinstaaten vor Beginn der Revolutionskriege erscheint überflüssig, da die meisten innerhalb des Reichsaufgebotes gar nicht als selbständige Verbände auftraten, sondern in Kreisregimenter formiert wurden. Als geregelte Heerwesen kamen nur in Betracht die Kontingente von Kursachsen, Pfalz-Bayern, Hannover, Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt[2]). Die bayrische Armee war trotz vielfacher Reorganisationen in einem kläglichen Zustande, die Regimenter hatten kaum den Stand eines Bataillons, die Mehrzahl der Kavalleristen war

[1]) In Schaumburg-Lippe bestand die Militärakademie Wilhelmstein, in Münster und Baden ähnliche Anstalten; der Fürstbischof von Würzburg errichtete an der Würzburger Universität einen Spezialkurs, der Ingenieurakademie hieß.

[2]) Siehe Anhang XXXIV. Braunschweig-Wolfenbüttel war trotz seines verhältnismäßig großen Kontingents nicht in Rechnung zu ziehen, da seine Truppen im fremden Sold außer Landes standen und Preußen dessen Vertretung bei Stellung des Reichskontingents übernahm. Auch Kurköln und Münster beteiligten sich trotz ihrer relativ starken Streitmacht nur mit einem kleinen Kontingent am Kriege und ließen sich im übrigen von Österreich vertreten.

unberitten. Die vier übrigen Kontingente aber waren aus guten, wohlausgerüsteten und nach preußischem Muster ausgebildeten Truppen zusammengesetzt.

Wenn die im Deutschen Reiche vorhandene Streitmacht einheitlich organisiert und geleitet worden wäre, so hätte sie allen Nachbarstaaten weit überlegen sein müssen. Berechnete man doch den Stand an Soldaten, welche von Österreich, Preußen und den bedeutenden Reichsständen zu jener Zeit unterhalten wurden, auf über 600.000 Mann[1]). Diese Staaten repräsentierten indessen erst $^3/_4$ des ganzen Reichsareales und in diese Summe sind die Milizen nicht eingerechnet, welche die Mehrzahl der Länder unter den Namen Landfahnen (Bayern), Kreisregimenter (Kursachsen), Landwehr (Münster, Schaumburg-Lippe), Landregimenter (Hannover, sächsische Herzogtümer, Kurtrier und Mainz), Landesausschuß (Hessen-Darmstadt, Schleswig-Holstein), Landmiliz (Braunschweig-Wolfenbüttel, Württemberg, Baden, Reuß), Garnisonsregiment (Hessen-Kassel) und Landesschützen (Salzburg) aufbieten konnte. Allerdings war diese Institution meist arg vernachlässigt und von geringem militärischen Wert.

[1])

Österreich	280.000	Mann
Preußen	200.000	„
Kursachsen	30.000	„
Pfalz-Bayern	35.000	„
Hannover	26.000	„
Kurmainz	2.200	„
Kurtrier	1.200	„
Kurköln und Münster	5.100	„
Hessen-Kassel	9.000	„
Hessen-Darmstadt	5.000	„
Württemberg	3.000	„
Ansbach-Bayreuth	3.000	„
Braunschweig-Wolfenbüttel	5.500	„
Mecklenburg	1.250	„
Holstein	6.100	„
Pommern	2.800	„
Baden	3.000	„
Gotha	2.000	„
Salzburg	1.000	„
Würzburg und Bamberg	2.000	„
Lüttich	1.000	„
Summe	624.150	Mann.

Das Wehrwesen Frankreichs.

Die Armee des ancien régime.

Die Stürme der großen Revolution, welche das morsche französische Staatsgebäude in Trümmer warfen, fegten auch das alte Heerwesen Frankreichs hinweg.

Unter König Ludwig XV. war die an ruhmvollen Traditionen so reiche französische Armee allmählich in Verfall geraten. Ludwig XVI. hatte zwar der Reorganisation der Armee ein besonderes Augenmerk zugewendet und eine Reihe von Reformen eingeführt, welche eine bessere taktische Schulung zum Zwecke hatten, die moralischen Schäden blieben jedoch hiedurch unberührt und erfuhren durch einzelne unglückliche Maßnahmen der Regierung und durch die Zeitverhältnisse eine wesentliche Verschärfung.

Die Einflüsse der Revolution beschleunigten diesen moralischen Zersetzungsprozeß derart, daß die Armee des „ancien régime" vom Beginn der Revolution bis zum Jahre 1792, also in dem kurzen Zeitraume von drei Jahren in bezug auf Organisation und militärischen Geist eine vollständige Umwandlung erfuhr.

Nichtsdestoweniger blieb trotz aller auf den Ruin der regulären Armee hinzielenden Bestrebungen der radikalen Parteien den Armeen der Republik ein fester Kern der altfranzösischen Armee erhalten, welcher denselben Halt und Stütze bot. Es erscheint daher angezeigt, der Schilderung des Wehrwesens Frankreichs zur Zeit der ersten Republik eine Betrachtung über die Zusammensetzung und Beschaffenheit der französischen Armee des „ancien régime" vorauszuschicken.

Mit Beginn des Jahres 1789 zeigte dieselbe folgende Zusammensetzung:

1. Garden (Maison du roi[1]):

1 Regiment „Gardes françaises"	6 Bataillone
1 „ „Gardes suisses"	4 „
„Gardes du corps[2]"	4 Kompagnien
„Cent-Suisses"[3]	1 Kompagnie
	Zusammen 8000 Mann[4].

2. Linientruppen[5]:

1	Infanterieregiment	mit	4 Bataillonen	=	4 Bataillone
78	Infanterieregimenter	„ je	2 „	=	156 „
23	fremde (deutsche, schweizer, irische) Infanterieregimenter	„ „	2 „	=	46 „
12	Jägerbataillone	„ „	1 „	=	12 „
26	Kavallerie-(Kürassier-) Regimenter	„ „	3 Eskadronen	=	78 Eskadronen
18	Dragonerregimenter	„ „	3 „	=	54 „
6	Husarenregimenter	„ „	4 „	=	24 „
12	berittene Jäger- (Chasseurs à cheval-) Regimenter	„ „	4 „	=	48 „
			Zusammen Infanterie		218 Bataillone[6]
			Kavallerie		204 Eskadronen

3. Das „Corps royal artillerie", welches bis 1790 zur Infanterie zählte und in deren Listen als 64. Regiment geführt wurde:

7 Regimenter mit je 2 Bataillonen = 14 Bataillone[7], 7 Artillerieschulen, 1 Mineurkorps zu 7 Kompagnien und 9 Arbeiter-(Ouvriers-)Kompagnien.

---

[1]) Blume, Die Armee und die Revolution in Frankreich von 1789—1793. 7.

[2]) Die Gendarmes de la Garde und die Chevaulegers wurden 1787, die Mousquetaires und Grenadiers à cheval 1776 aus Ersparungsrücksichten aufgelöst. (Susane, Histoire de la cavalerie française, I, 225.)

[3]) Durchwegs Unteroffiziere und nur für den internen Hofdienst bestimmt.

[4]) Poisson, L'armée et la garde nationale, I, 2.

[5]) Angeli, Die Heere des Kaisers und der französischen Revolution im Beginne des Jahres 1792.

[6]) Außerdem bestanden noch 7 Regimenter Kolonialinfanterie und 1 Regiment Marineinfanterie, jedes zu 2 Bataillonen. (Susane, Histoire de l'infanterie française, I, 310.)

[7]) In den Kolonien bestand noch ein achtes Artillerieregiment zu 2 Bataillonen. (Susane, Infanterie, I, 310.)

4. Provinzialmiliz[1]):

13 königliche Grenadierregimenter	mit je 2 Bataillonen	=	26 Bataillone
14 Provinzialregimenter[2])	„ „ 2 „	=	28 „
80 Garnisonsbataillone[3])	„ „ 1 Bataillon	=	80 „
	Zusammen		134 Bataillone[4]).

Die Stärkeverhältnisse der französischen Armee im Jahre 1789 lassen sich nicht mit Sicherheit feststellen[5]); gewiß ist nur, daß der Monarchie in den letzten Tagen ihres Bestandes noch eine bedeutende militärische Kraft zur Verfügung stand.

Die Armee ergänzte sich, wie die meisten europäischen Heere, durch freiwillige Werbung mittels Handgeld. Die Anwerbung für die nationalfranzösischen Regimenter geschah im Inlande durch Werbebureaus oder durch beurlaubte Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche die Verpflichtung hatten,

---

[1]) Poisson, I, 6.

[2]) 7 Regimenter zur Verstärkung der Artilleriemannschaft, 5 für technische Arbeiten dem Generalstab unterstellt, eines für gewisse Polizeidienste in Paris, eines auf Corsika. (Susane, Infanterie, I. 278.)

[3]) Jedem der nationalfranzösischen Regimenter war ein Milizbataillon zugeteilt, dem Regiment König deren zwei.

[4]) Im eigentlichen Sinne bestanden nur 106 Milizbataillone in Frankreich und 2 auf Corsika, da die königlichen Grenadierregimenter nur eine Zusammenstellung der Grenadierkompagnien dieser Bataillone waren. (Susane, Infanterie I, 279.)

[5]) Fürst Galitzin (Allgemeine Kriegsgeschichte, I. IV. Abteilung, 37) berechnet den Friedensstand der Linientruppen zu Beginn des Jahres 1789 inklusive der Garden mit 132.000 Mann Infanterie, 32.000 Mann Kavallerie, 10.000 Mann Artillerie = 174.000 Mann; Kansler (Die Kriege von 1792—1815, 9) im Jahre 1789 ohne Garden mit 127.000 Mann Infanterie, 35.000 Mann Kavallerie, 8500 Mann Artillerie = 170.500 Mann; Angeli (53) unter Ludwig XVI. mit 115.000 Mann Infanterie, 26.000 Mann Kavallerie, 6000 bis 7000 Mann Artillerie = 148.000 Mann; nach Grimoard (Tableau historique de la guerre de la révolution de France, I, 341) betrug der Effektivstand am 1. Juli 1789 154.910 Mann; nach Gebelin (Histoire des milices provinciales, I, 287) im Juli 1789 173.000 Mann; nach Poisson (I, 1) zu Beginn 1789 160.000 Mann; nach Rousset (Die Freiwilligen von 1791—1794, 1) vor dem 14. Juli 1789 172.974 Mann.

Die Miliz beziffern Rousset und Duruy (L'armée royale en 1789, 8) auf 55.240 Mann im Frieden und 75.000 Mann im Kriege, Angeli berechnet dieselbe unter Ludwig XVI. mit 76.000 Mann, Gebelin im Jahre 1789 mit 75.260 Mann und Kansler nimmt 106 Bataillone an, welche 77.079 Mann aufstellen konnten.

Aus der Verschiedenheit dieser Zahlen, welche bei den Linientruppen allein eine Differenz von ungefähr 20.000 Mann aufweisen, ergibt sich, daß die Angaben über die Effektivstärke der französischen Armee vor Beginn der Revolution nur mit Vorsicht aufzunehmen sind.

Leute für ihre Regimenter zu werben[1]), im Auslande durch Agenten. Ein für die Infanterie geworbener Mann kostete 100 Livres, ein Dragoner, Husar oder Jäger 111, ein Kavallerist 132 Livres[2]). Das Engagement wurde auf 8 Jahre abgeschlossen, nach deren Ablauf von 2 zu 2 Jahren neue Kapitulationen eingegangen werden konnten.

Die Aufnahme der fremden Truppen, welche einen ansehnlichen Teil der Armee von altersher bildeten und sich durch Verläßlichkeit, Disziplin und Kriegstüchtigkeit auszeichneten — in erster Linie die erprobten Schweizerregimenter — erfolgte auf Grund von Spezialverträgen (Capitulations), durch welche die Pflichten und Rechte beider Parteien genau präzisiert wurden. Die Abgänge wurden meist durch Werbungen im Auslande ersetzt.

Die Linieninfanterieregimenter führten die Namen ihrer Inhaber, französischer Provinzen oder fremder Länder, aus welchen sie sich ergänzten.

Jedes französische Infanterieregiment bestand seit der Reorganisation im Jahre 1776 aus 2 Bataillonen, nur das bevorzugte Regiment des Königs hatte den Stand von 4 Bataillonen behalten. Jedes Bataillon war aus 5 Kompagnien zusammengesetzt, und zwar 4 Kompagnien Füsiliere und eine Kompagnie Grenadiere oder Jäger.

Die Stärke des Bataillons überschritt, einschließlich der Offiziere, nicht die Zahl von 600 Mann[3]).

Zusammensetzung und Organisation der Fremdenregimenter wiesen einige Unterschiede auf[4]), doch war ihr Effektivstand dem der französischen Regimenter nahezu gleich.

Die auf Grund der Erfahrungen des siebenjährigen Krieges wesentlich vermehrte leichte Infanterie zählte nach der letzten Reorganisation im Jahre 1788 12 Jägerbataillone zu Fuß mit je 4 Kompagnien zu 108 Mann.

Die Infanterie war mit der ballistisch besten Waffe jener Zeit, dem Steinschloßgewehr Modell 1777 von $17\frac{1}{2}$ *mm* Kaliber,

---

[1]) Duruy, 30 und Poisson, I, 11.

[2]) Poisson, I, 10.

[3]) Poisson, I, 5.

[4]) Bemerkenswert ist, daß die Dienst- und Kommandosprache dieser Regimenter jene ihrer Nation war. (Zu entnehmen aus den Bestimmungen des Reglements für die Infanterie vom Jahre 1791.)

ausgerüstet. Jedem Feldbataillon wurden zwei Geschütze beigegeben.

Die Kavallerieregimenter führten analog wie bei der Infanterie eigene Namen. Unter der Bezeichnung „la cavalerie" verstand man vorzugsweise die 26 Kürassierregimenter.

Der Friedensstand der Kürassier- und Dragonerregimenter betrug 516 Mann, jener der leichten Reiter- (Husaren- und berittene Jäger-) Regimenter 699 Mann.

Die Reiterei war mit Säbel, zwei großen Pistolen und einem kurzen Gewehr (mousqueton) bewaffnet; die Dragoner, welche zur berittenen Infanterie zählten, hatten Säbel, Pistole und ein eigenes „Dragonergewehr". Den Brustharnisch der Kürassiere trugen seit 1776 nur die Offiziere [1]).

Die französische Artillerie war nach dem siebenjährigen Kriege durch den General Gribeauval [2]) reorganisiert und in einen vorzüglichen Stand gebracht worden. Er trennte das Material nach den verschiedenen Dienstzweigen in eine Feld-, Festungs-, Belagerungs- und Küstenartillerie, nahm die Regelung der verschiedenen Kaliber vor, verkürzte und erleichterte die Rohre der Feldartillerie, wodurch im Verein mit einer zweckmäßigeren Lafette die Manövrierfähigkeit der Geschütze wesentlich erhöht wurde und brachte die Friedensorganisation mit jener im Kriege derart in Übereinstimmung, daß eine Kompagnie für die Bedienung einer Batterie von acht Geschützen bestimmt war.

Diese Grundzüge seines Systems wurden nach hartem Kampfe mit dem System la Vallière im Jahre 1774 endgiltig angenommen und begründeten die artilleristische Überlegenheit der französischen Heere in den Revolutionskriegen.

Ein wesentlicher Nachteil war die nach altem Brauch Zivilunternehmern überlassene Bespannung der Geschütze und Munitionskarren im Kriege, was die Leistungen der Artillerie im Felde wesentlich beeinträchtigte.

---

[1]) Fabricius, Die königlich französische Armee 1789 und ihre Zersetzung durch die Revolution. (Neue militärische Blätter, LII, 121.)

[2]) General Jean Baptiste Wacquette de Fréchencourt de Gribeauval diente zuerst in Frankreich, trat dann als General in kaiserliche Dienste, ging als Feldmarschallentnant wieder nach Frankreich zurück, wurde Generalinspektor der Artillerie und starb im Jahre 1789 als Gouverneur des Arsenals.

Jedes Artilleriebataillon bestand aus 2 Bombardier-, 7 Kanonierkompagnien und aus einer Kompagnie Sappeurs; jede dieser Kompagnien zählte, einschließlich der Offiziere, 75 Mann[1]).

Die in den Standorten der Regimenter aufgestellten Schulen waren vorzügliche Anstalten zur Heranbildung tüchtiger Artillerieoffiziere.

Die französischen Ingenieure, in der Schule zu Mezières erzogen, erfreuten sich seit Vauban eines Weltrufes. Nach mannigfachen organisatorischen Wandlungen — Trennung der vorzüglich mit Kriegsbauten und Minenwesen sich beschäftigenden Militäringenieure von den Zivilingenieuren, zeitweise Unterstellung unter die Artillerie — bildeten sie seit 1776 ein besonderes „Corps royal du génie", das im Jahre 1789 aus 329 Offizieren bestand[2]).

Das Sappeur- und das Mineurkorps waren mit wenigen Unterbrechungen, wo sie dem Geniekorps unterstanden, immer ein Bestandteil der Artillerie[3]).

Eine militärisch organisierte Traintruppe war nicht vorhanden.

Der Staat schloß entweder Verträge mit Unternehmern ab, welche im Kriegsfalle Pferde und Wagen für den Transport der Proviantkolonnen und Kranken zu liefern hatten, oder es wurden die für den Armeetrain nötigen Pferde und Fuhrwerke durch Requisition aufgebracht.

Erst durch ein Gesetz von 1. Juli 1792 wurde insofern eine Besserung angebahnt, als die Etappenvorräte und die militärischen Trains dem Kriegsminister unterstellt wurden[4]).

Die vielen Kriege unter der Regierung Ludwig XIV., die enormen Kosten der oft unzulänglichen Werbung und der Mangel an Geld führten zur Institution der Milizen.

Bei Errichtung derselben verfolgte man die Absicht, eine Reservearmee bereitzustellen, welche erst im Falle der Not-

[1]) Poisson, I, 7.

[2]) Poisson, I, 8.

[3]) Thoumas, Les transformations de l'armée française, I, 157.

[4]) Erst Napoleon half dem Mangel einer militärischen Organisation der Transportmittel ab. In einem Briefe vom 6. März 1807 aus dem Lager von Osterode gab er dem General Dejean die Grundzüge für die Bildung eines Trains bekannt, worauf durch ein Dekret vom 26. März 1807 neun Bataillone aufgestellt wurden. (Thonvenin, Historique général du train des équipages militaires, 8, 25, 31 und 34.)

wendigkeit zum Kriegsdienste herangezogen werden und dann erst in Sold treten sollte. Louvois ließ 1688 unter dem Titel „volontaires" 25.000 Mann gewaltsam ausheben, 1690 aber diese Aushebung das erstemal durch Losung vornehmen, welcher Modus dann bis zur Revolution stets im Gebrauch blieb.

In Kriegszeiten ersetzte die Miliz die Regimenter in den Städten, ergänzte aber auch in großen Feldzügen die geschwächten Bataillone der Feldarmee.

Von dieser Aushilfe wurde ein umfassender Gebrauch gemacht. Das große Reservoir der Milizbataillone ermöglichte Ludwig XIV. und Ludwig XV., stets neue Armeen gegen übermächtige Koalitionen ins Feld zu stellen und begründete damit den Ruf der Unüberwindlichkeit Frankreichs. Man wird nicht fehlgehen, in dieser Ausnützung der Volkskräfte den Vorläufer der Massenaushebungen der Republik zu erblicken. Die breite Masse des französischen Volkes war an eine solche Inanspruchnahme in Kriegszeiten bereits gewöhnt. Doch war das vom militärischen Standpunkte vorzügliche System der Miliz im Volke, weil es ähnlich wie die Konskription in den anderen Staaten nur auf dem gemeinen Manne lastete, nicht populär.

Ludwig XVI. hatte die Miliz 1775 aufgehoben, drei Jahre später jedoch wieder eingeführt, doch schenkte er dieser Institution wenig Beachtung, so daß die jährliche Zusammenziehung zu mehrtägigen Übungen in den letzten Jahren vor der Revolution unterblieb [1]).

Die Reorganisation im Jahre 1778 hatte in glücklichster Weise die enge Verbindung zwischen dem stehenden Heere und der Miliz hergestellt, die republikanischen Machthaber hätten auf der eingeschlagenen Bahn nur fortzuschreiten gebraucht, um eine vorzügliche Armeeorganisation zu schaffen. Eine der ersten Maßnahmen war jedoch die Aufhebung der unpopulären Miliz. An Stelle dieser bescheidenen und gehorsamen Soldaten traten die „intelligenten Bajonette" der Nationalgardebataillone [2]).

Die einzelnen Zweige der Heeresverwaltung waren noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts an große Unternehmer verpachtet, welche bei mangelhafter Kontrolle aus ihren Unternehmungen,

[1]) Poisson, I, 6.
[2]) Susane, Infanterie, I, 317.

zum Schaden der Armee, den größtmöglichen Nutzen zu ziehen wußten.

Unter der Regierung Ludwig XVI. suchte man der in allen Teilen der Heeresverwaltung herrschenden Unordnung zu steuern; darauf zielten namentlich die Bestrebungen der Kriegsminister Choiseul und St. Germain und die durchgreifenden Reformen des Conseil de guerre im Jahre 1788. Diesbezüglich sprechen nachfolgende Ziffern eine deutliche Sprache.

Im Jahre 1787 betrugen die Heeresausgaben nach bereits durchgeführten wesentlichen Ersparnissen noch 115,600.000 Livres, 1789 durch Ersparungen des Kriegsministers Brienne nur 96,833.645 Livres [1]). Doch war die Zeit zu kurz, um in dieser Richtung volle Ordnung zu schaffen.

Bei Beurteilung des inneren Wertes der alten königlichen Armee ist zuerst deren Offizierskorps in Betracht zu ziehen. Nach dem Grundsatze, daß sich der Adel weder dem Handel, noch der Industrie widmen konnte und keine andere Lebensstellung als das Waffenhandwerk hatte [2]), suchte man die Offiziersstellen in der Armee nur dem Adel zugänglich zu machen. In Kriegszeiten, bei Mangel an Offizieren, hatte man zwar manchmal Ausnahmen zugelassen und auch bürgerliche Elemente befördert; sobald aber diese Notwendigkeit entfiel, stellte man die alten Privilegien des Adels sofort wieder her.

Ludwig XVI. ließ sich sogar dazu verleiten, diesen Mißbrauch durch die Entschließung vom 22. Mai 1781 gesetzlich zu sanktionieren, indem er den Nachweis des Adels durch vier Generationen als erste Bedingung für jeden Offiziersaspiranten hinstellte. Die Verordnung machte böses Blut im Heere wie im Volke, woran die spätere Abschwächung durch eine Ordonnanz vom 17. März 1788 wenig änderte. Letztere gestattete wohl mehrere Ausnahmen, aber nur zugunsten der Söhne, Enkel und Urenkel von Generalen, sowie der Söhne von Kapitäns, welche Ritter von St. Louis [3]), oder vor dem Feinde gefallen waren [4]).

Die Offiziersstellen waren aber nicht nur lediglich dem Adel vorbehalten, sondern es wurde auch bei ihrer Besetzung keines-

---

[1]) Grimoard, I, 342.

[2]) Poisson, I, 13.

[3]) Der Orden von Saint Louis war der erste militärische Orden und von Ludwig XIV. im Jahre 1693 gegründet worden. (Thoumas, I, 439.)

[4]) Duruy, 83.

wegs das Verdienst, die Diensteserfahrung und militärische Kenntnis berücksichtigt. Der Stellenkauf, ja der Kauf ganzer Truppenkörper oder von Teilen derselben war allgemein; Hofgunst, Intrigen der Maitressen und der Höflinge spielten eine wichtige Rolle. Die Finanzminister erblickten darin eine allerdings wenig rationelle Einnahmsquelle.

Um der Finanznot abzuhelfen, wurden nicht nur Regimenter, Kompagnien und Offiziersstellen verkauft, sondern auch eine große Zahl höherer Stellen neu geschaffen, welche einerseits für den Dienst äußerst nachteilig waren, andererseits aber als Sinekuren den Staatsschatz unnütz belasteten.

Nach dem „État militaire de la France en 1789" zählte die Armee in diesem Jahre: 11 Marschälle von Frankreich, 196 Generalleutnants, 770 Maréchaux de camp, 113 Infanterie-, 69 Kavalleriebrigadiere und mehr als 900 Colonels [1]). Die Regimenter hatten im Jahre 1789 meist 2, manchmal auch 3 Obersten [2]).

Unter Ludwig XVI. wurde zwar der Stellenverkauf im Prinzipe abgeschafft; die bezügliche Verordnung konnte aber wegen der bedeutenden Ersatzansprüche nur allmählich in Kraft treten und wurde auch, den damaligen Verhältnissen entsprechend, nicht immer eingehalten.

Auf die Kameradschaft und den Geist des Offizierskorps übte die Spaltung innerhalb desselben in Hof- und Provinzialadel den schädlichsten Einfluß. Verachtung der armen Kameraden seitens des Hofadels standen Neid und Mißgunst der weniger Bevorzugten gegenüber.

Die Söhne des Hochadels wurden zumeist noch im knabenhaften Alter als Sous-lieutenants de remplacement in die Listen eines Regiments aufgenommen [3]), nach kurzer Zeit als überzählige Kapitäns in ein anderes Regiment übersetzt, um dann nach wenigen Jahren, oft erst 20 Jahre alt, als Obersten ein Regiment zu erhalten [4]).

Das Regiment kommandierte in der Regel als Lieutenant-colonel der älteste Kapitän des Regiments, denn der Regimentskommandant besichtigte sein Regiment ohne dienstliches Interesse

---

[1]) Duruy, 91.

[2]) Poisson, I, 14.

[3]) Der berühmte Reitergeneral Lasalle war mit 11 Jahren Sous-lieutenant de remplacement im Infanterieregimente d'Alsace und Marschall Marmont mit 14 Jahren Leutnant in einem Milizbataillon. (Thoumas, I. 395.)

[4]) Jähns, Das französische Heer von der großen Revolution bis zur Gegenwart, 18.

und Verständnis nur vorübergehend einige Male im Jahre und lebte sonst am Hofe zu Versailles oder Paris.

Auch die Söhne des Provinzialadels traten als Sous-lieutenants de remplacement in die Armee, aber ihr Avancement war im strengen Truppendienste ein sehr langsames und sauer erworbenes. Diese meist unbemittelten Offiziere mußten während ihrer Subalterndienstzeit von ihrer kargen Gage noch Ersparnisse machen, um sich seinerzeit die Kompagnie eines abgehenden Kapitäns kaufen zu können, mit welcher Charge sie in der Regel ihre Karriere abschlossen[1]).

War der Offizier nach langjähriger Dienstzeit endlich in den Besitz einer Kompagnie gelangt, so trachtete er, aus derselben möglichst viel Nutzen zu ziehen, um die gemachten Auslagen auf Kosten der Soldaten wieder hereinzubringen. Er setzte eigenmächtig den Sold herab und machte gesundheitsschädliche Ersparnisse in bezug auf Kleidung und Nahrung. Die systemisierten Stände wurden nicht eingehalten und dies bei den Musterungen durch allerlei Betrug verheimlicht[2]). Für 25jährige Dienstzeit winkte als Belohnung eventuell das Ludwigskreuz. Mit dem Erlös aus dem Verkaufe der Kompagnie sicherten sich diese Offiziere eine Art Pension, wenn sie gezwungen waren, ihren Abschied zu nehmen.

Erst eine Ordonnanz vom 17. März 1788 setzte die Beförderung bis zum Kapitän I. Klasse im allgemeinen nach dem Dienstalter fest; die Ernennungen in höhere Chargen sollten durch Auswahl nach einer vom Conseil de guerre aufgestellten Liste erfolgen, wobei auch die in einer Charge zugebrachte Dienstzeit berücksichtigt wurde.

So sehr sich Ludwig XVI. bemühte, durch die angeführten Reformen die schreienden Mißstände zu beseitigen, so

---

[1]) In einer Adresse des Offizierskorps der Garnison Straßburg an die Nationalversammlung und den König im Jahre 1789 erscheint über die Beförderungsverhältnisse in der Armee nachstehende Zusammenstellung:

	Hochadel:	Landadel:
Sous-lieutenant de remplacement	im 16. Jahr	im 16. Jahr
I. Kapitän	„ 19. „	„ 34. „
Major	„ 21. „	„ 36. „
Oberstleutnant	„ — „	„ 40. „
Oberst	„ 25. „	„ — „
Maréchal de camp	„ 39. „	„ 58. „
Generalleutnant	„ 45. „	„ — „
Maréchal de France	„ 58. „	„ — „

[2]) Thoumas, II, 5.

war teils wegen Kürze der Zeit, teils wegen des Widerstandes der Beteiligten das Übel bei Ausbruch der Revolution nicht behoben. Unfähige Offiziere ohne Diensteifer und Routine auf der Mehrzahl der Posten, Neid und Mißgunst in den Reihen der Offiziere, Korruption und Unordnung in den Truppenkörpern, dies war die Charakteristik der alten Armee.

Die häufige Abwesenheit der Offiziere, ihre geringe Teilnahme am Dienst hatten zur Folge, daß die Unteroffiziere in erster Linie die Träger des Dienstes waren. Da sich unter ihnen auch viele bessere Elemente befanden, welchen ihre bürgerliche Abstammung die Offizierslaufbahn verschloß, so hatte die erhöhte Selbständigkeit ein treffliches Unteroffizierskorps zur Folge. Es bildete den „Nerv" der Armee [1], auf seinen Schultern ruhte zumeist die ganze Last des täglichen Dienstes. Obwohl die materielle Lage dieser Unteroffiziere, in welchen die Erfahrungen und Traditionen des siebenjährigen Krieges fortlebten, keineswegs glänzend war, fügten sie sich doch mit Bescheidenheit und ohne Murren in ihre untergeordnete Stellung. Eine für jene Zeit freisinnige Ordonnanz des Herzogs von Choiseul sicherte ihnen eine auf die Vorschläge ihrer Kameraden gegründete gerechte Beförderung [2].

In diesen teils aktiv dienenden, teils nach Ablauf ihrer Dienstpflicht zum bürgerlichen Beruf zurückkehrenden Unteroffizieren besaß Frankreich einen Fonds trefflicher Soldaten, aus welchen in der späteren Kriegsepoche tüchtige Offiziere und eine Reihe berühmter Generale, ja selbst Marschälle hervorgingen.

Der amerikanische Freiheitskrieg und die neuen Ideen von sozialer Gleichheit übten auf den Geist des Unteroffizierskorps einen nachteiligen Einfluß aus.

Die Begeisterung für den amerikanischen Freiheitskampf hatte der Armee zahlreiche junge und intelligente Leute des Bürgerstandes zugeführt; viele von ihnen kehrten als Unteroffiziere nach Frankreich zurück und trugen nun den Geist der Unzufriedenheit und Unbotmäßigkeit in die Reihen dieses Korps, das bis dahin dem alten Regime so ergeben war.

Die militärische Disziplin der Mannschaft wurde durch die Mißwirtschaft der Kommandanten begreiflicherweise untergraben

[1] Thoumas, I, 369.
[2] Thoumas, I, 373.

Böses Blut machte auch die das Strafrecht regelnde Verfügung des Kriegsministers St. Germain, welche sich an die diesbezüglichen preußischen Einrichtungen anlehnte.

In einem Zeitabschnitte erschienen, wo die Menschenrechte und die Humanität in allgemeiner Diskussion standen, mußte die Reglementierung entehrender Leibesstrafen aufreizend wirken, wenn auch St. Germain nichts weiter tat, als die in der französischen wie in allen anderen Armeen in Gebrauch stehenden Strafen gesetzlich zu regeln und der oft barbarischen Willkür eine Schranke zu setzen [1]).

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß seit dem siebenjährigen Kriege Organisationsänderungen und neue Vorschriften in raschem Wechsel aufeinander folgten, wodurch die gerade bei einer Armee so notwendige Stabilität und Kontinuität erschüttert wurden. Das Streben nach einer neuen, die alte Lineartaktik ersetzenden Fechtweise war im französischen Heere besonders lebhaft, ungeklärte Anschauungen rangen miteinander; der Widerstreit der Meinungen führte zwar zu keinem greifbaren Resultat, machte aber die Geister mit dem Gedanken des Umsturzes der bestehenden Ordnung vertraut.

Die Zersetzung der Armee durch die Revolution.

Die in der französischen Armee bestehenden ungeheueren Mißbräuche hatten den Boden für die vollständige Zersetzung und Auflösung der alten Armee gründlich vorbereitet. Die Revolutionsparteien fanden denn auch ein leichtes Spiel, als sie aus naheliegenden Gründen an das Werk gingen, die Armee, welche sie als den Hort der Aristokratie betrachteten, vollständig zu demoralisieren und in das politische Parteigetriebe hineinzuziehen. Der Einfluß dieser revolutionären Propaganda äußerte sich schon bei den ersten Aufständen in Paris, indem ganze Truppenabteilungen und sonderbarerweise gerade das so bevorzugte Elitekorps der französischen Garden mit dem Volke fraternisierten und ihren Offizieren den Gehorsam verweigerten [2]).

---

[1]) Susane, Infanterie, I, 308.

[2]) Am 23. Juni verweigerten zwei Grenadierkompagnien des Garderegiments, welche einen Volksauflauf vor dem Sitzungssaal der Ständeversammlung zerstreuen sollten, offen den Gehorsam. Eine Volksmenge befreite am 30. Juni 11 verhaftete Grenadiere dieser Kompagnien aus dem Gefängnis; die bei dieser Gelegenheit aufgebotenen Dragoner und Husaren feierten aber, anstatt gegen das Volk einzuschreiten, ein Verbrüderungsfest mit demselben. Hiezu kam, daß sich die Nationalversammlung

Ludwig XVI. hatte beim Ausbruch der Revolution die Zusammenziehung einer Armee von 30.000 Mann in der Umgebung von Paris unter Kommando des hochangesehenen Marschalls Broglie angeordnet. Der angestrebte Zweck, das aufrührerische Paris niederzuwerfen, wurde jedoch nicht einmal versucht, denn diese Armee erwies sich alsbald als unverläßlich. Die Offiziere hatten jeden Einfluß auf die Mannschaft verloren und zahlreiche Soldaten aller Truppenteile desertierten täglich nach Paris, um sich an die Spitze der Tumultanten zu stellen, oder in die neu errichtete Bürgergarde einzutreten.

Am 14. Juli stürmte das Volk das Invalidenhotel mit seinen bedeutenden Waffenvorräten und die Bastille unter der schändlichen Mitwirkung eidbrüchiger französischer Gardekompagnien [1]).

Von seiner Armee verlassen, ordnete der König am 15. Juli den Rückzug sämtlicher Truppen in ihre Garnisonen an, durch welche Maßregel der Rest von Disziplin und Ordnung in jenen Regimentern vernichtet wurde, welche bisher noch ihrer Pflicht treu geblieben waren.

Die Notwendigkeit, aus der herrschenden Anarchie wieder in geordnete Zustände rückzukehren und die bestehende Furcht vor einer Konterrevolution mit Hilfe der Armee führten zur Bildung der Nationalgarden. Aus den 60 Distrikten von Paris wurden über Vorschlag des zum Kommandanten der Nationalgarde erwählten Generals Lafayette je ein Infanteriebataillon zu 5 Kompagnien à 100 Mann formiert und aus diesen 60 Bataillonen der unter die Waffen gerufenen Bürgerschaft 6 Divisionen gebildet [2]).

Der Eifer für die nationale Sache fand aber infolge des Dienstes, durch welchen die Bürger ihrer täglichen Beschäftigung entzogen wurden, eine bedeutende Abkühlung, so daß man bald zur Aufstellung besoldeter und kasernierter Grenadier- und Jägerkompagnien, zu welchen später noch acht Kompagnien berittener Nationalgarden kamen, Zuflucht nehmen mußte.

---

dieser 11 Grenadiere annahm, deren Begnadigung beim Könige befürwortete und auch durchsetzte, durch welch unglaubliche Schwäche des nachsichtigen und milden Königs der Disziplin- und Zuchtlosigkeit in der Armee nur noch Vorschub geleistet wurde.

[1]) Hierauf wurde das Regiment am 31. August 1789 offiziell aus den Listen gestrichen. (Poisson, I, 54.)

[2]) Poisson, I, 79.

Diese besoldeten Kompagnien rekrutierten sich zum größten Teile aus Deserteuren des französischen Garderegiments und aus fahnenflüchtigen Soldaten der Linientruppen, da der König in grenzenloser Schwäche die Aufnahme dieser eidbrüchigen Soldaten in die Nationalgarden bewilligt hatte.

Nach dem Muster der Pariser Nationalgarden bildeten sich solche in ganz Frankreich, doch konnte bei diesen meist ungeordneten und zügellosen Haufen von einer einheitlichen Organisation keine Rede sein. Im Juni 1790 erreichte der Stand der Nationalgarden in den aufgestellten Listen die ungeheuere Zahl von 2,571.700 Menschen, die aber in Wirklichkeit nicht vorhanden waren [1]).

Die Formierung dieser zweifelhaften Streitmacht zog sofort die Auflösung der Miliz nach sich. Am 30. September 1789 wurden die Provinzialmilizen als aufgelöst erklärt, doch lieferten gerade sie späterhin die Kaders für die Mehrzahl der ersten, so sehr gerühmten Freiwilligenbataillone [2]).

Das schlechte Beispiel, welches die französischen Garden ungestraft in der Hauptstadt gegeben hatten, trug bald Früchte in der Provinz. Bei einem Tumulte in Rennes gingen von der einschreitenden Garnison 800 Mann zum Volke über, in Straßburg und Maubeuge sah die alarmierte Garnison, ohne einzugreifen, den Plünderungen des Pöbels zu. Die Soldaten fraternisierten nicht nur mit den Nationalgarden, sondern beteiligten sich auch direkt an der Plünderung und verweigerten ihren Offizieren den Gehorsam.

Man hatte ihnen lange genug von den Prinzipien der Menschenrechte, der Freiheit und allgemeinen Gleichheit gesprochen, die auch für den Soldaten Geltung haben sollten. Der Soldat konnte oder wollte nicht begreifen, warum er, entgegen den Prinzipien der allgemeinen Menschenrechte, in seiner Freiheit mehr beschränkt sein sollte als die Nationalgarden, welche ihre Offiziere selbst wählen durften. Der Begriff von Disziplin, Zucht und Ordnung war für ihn gleichbedeutend mit Despotismus und Tyrannei.

Bei solchen Anschauungen mußte naturgemäß jede Autorität der Führer vollständig verloren gehen, man traute sich weder zu befehlen, noch weniger aber zu strafen und die Offiziere mußten

[1]) Rousset, 3; Susane, Infanterie, I, 320.
[2]) Susane, Infanterie, I, 316.

zu Bitten und Zureden ihre Zuflucht nehmen, um meuternde Truppenabteilungen zu ihrer Pflicht zurückzuführen[1]).

Infolge der Diskussionen über die von der Nationalversammlung geplanten Reformen, welche Offiziere und Unteroffiziere in gleicher Weise beschäftigten, fand das äußerst schädliche Klubwesen in der Armee Eingang. Nicht genug, daß die Soldaten das Recht besaßen, an den politischen Klubs ihrer Garnisonen als Mitglieder teilzunehmen, bildeten sich bald in den meisten Regimentern eigene Klubs, an deren Spitze Unteroffiziere standen und wo sowohl politische Tagesfragen als auch die eigenen Standesinteressen, wie Erhöhung der Löhnung, raschere Beförderung, gesichertes Kassenwesen, Aufhebung der strengen Disziplinarstrafen und dergl. erörtert wurden.

Die Klubs der einzelnen Regimenter standen untereinander und mit den sonstigen politischen Klubs in persönlicher Verbindung oder reger Korrespondenz; in Straßburg vereinigten sich sogar 7 Regimenter zu einem Militärkongreß, zu welchem jedes Regiment 3 Abgeordnete delegierte.

Deputationen der Regimenter brachten ihre Wünsche und Beschwerden direkt vor die Nationalversammlung, während durch die Beschlüsse der Klubs und deren oft drohende Forderungen die stärkste Pression auf die Vorgesetzten ausgeübt wurde.

In manchen Garnisonen kam es wegen politischer Meinungsverschiedenheiten zu blutigen Konflikten zwischen den einzelnen Regimentern, so im April 1790 in Lille, wo 2 Infanterieregimenter gegen ein Infanterie- und ein Jägerregiment durch mehrere Tage ein blutiges Feuergefecht führten.

Neben der Agitation im Innern der Armee begann gleichzeitig jene Reihe äußerer Angriffe, welche die radikalen Elemente der Nationalversammlung fast planmäßig gegen das Gefüge der Armee richteten. Ein Gesetz vom 10. August 1789 räumte den Munizipalbehörden das Verfügungsrecht über die Truppen ein und schuf damit eine Quelle beständiger Friktionen zwischen den militärischen und politischen Gewalten in den Garnisonen, die wesentlich zur Demoralisation der Armee beitrugen.

[1]) Mirabeau beklagte in der Nationalversammlung im Dezember 1789 diese Zustände in der Armee mit den Worten: „Die Armee ist ohne Disziplin, die Subordination ist verloren gegangen, die Gefahr ist dringend; gebt den Führern ihre Autorität wieder und die Gefahr wird verschwinden."

Die Munizipalbehörden überschritten bald die Grenzen ihrer Befugnisse, indem sie sich in die inneren militärischen Angelegenheiten der Truppen einmischten. Diese Übergriffe waren allerdings oft durch die Truppenkommandanten selbst hervorgerufen worden, welche nicht mehr imstande waren, die Meutereien und Empörungen ihrer Truppen durch eigene Kraft niederzuwerfen, sondern hiezu die Intervention der Zivilbehörden anrufen mußten. Der Soldat gehorchte den Befehlen der Munizipalbehörden, bei welchen er jederzeit Unterstützung fand, mehr als denjenigen seiner Vorgesetzten; bei entgegengesetzten Verfügungen der Militär- und Zivilbehörden kam es oft vor, daß die Mannschaft die Ausführung der von den Ortsbehörden erlassenen Weisungen gewaltsam erzwang. Mißliebige Kommandanten und solche, welche sich diesen Befehlen widersetzten, wurden entweder der Nationalversammlung angezeigt und von dieser zur Verantwortung gezogen oder einfach ihres Amtes enthoben und verhaftet.

Die Macht der Munizipalitäten überstieg bald jene der Regierung und des Kriegsministeriums. Nicht selten kam es vor, daß die Ortsbehörden einen Abmarschbefehl des Kriegsministers durch Gegenbefehle direkt vereitelten, wenn die Soldaten keine Lust hatten, dem Marschbefehle Folge zu leisten[1]).

Die innige Verbrüderung der Linientruppen mit dem Volke kam in offiziellen Föderationen mit den Nationalgarden zum Ausdrucke. Der Zweck derselben war, die Ausführung der von der Nationalversammlung erlassenen Dekrete zu sichern, was von den Machthabern in Paris natürlich gebilligt und sogar als nützlich empfohlen wurde[2]).

Bei dem, wenn auch nur kurzen Aufenthalt der militärischen Deputationen der Regimenter in Paris während des pomphaften Verbrüderungsfestes auf dem Marsfelde, 14. Juli 1790, hatten Unteroffiziere und Soldaten mit den revolutionären Klubs Ver-

[1]) Das Regiment Vivarais erhielt im Februar 1790 den Befehl, Béthune, wo es durch drei Jahre garnisonierte, zu verlassen, um nach Lens verlegt zu werden. Der größte Teil der Mannschaft dieses Regiments war jedoch mit diesem Garnisonswechsel nicht einverstanden; die Unzufriedenen bemächtigten sich am Tage nach dem Abmarsche der Fahne des Regiments, kehrten ohne Offiziere wieder in ihre alte Garnison zurück und wurden dort von der Munizipalität freundlich empfangen. (Poisson, I, 213.)

[2]) So föderierte sich beispielsweise das Regiment Royal-Étranger mit den Nationalgarden Franche-Comté, das Regiment Languedoc mit den Legionen von Toulouse u. s. f.

bindungen angeknüpft, welche man nach der Rückkehr in die Garnisonen weiter aufrechterhielt.

So blieben die Truppen in der Provinz mit dem Treiben in der Hauptstadt in steter Fühlung und wurden in dem Maße, als dort die radikalen Elemente die Oberhand gewannen, mehr und mehr vom revolutionären Geist der Unbotmäßigkeit erfüllt, der sich bald überall fühlbar machte. In Metz revoltierte im Juli 1790 das deutsche Regiment Salm-Salm[1]) und konnte weder von seinen Offizieren, noch vom Kommandanten der Festung, GL. Bouillé, auf den Weg der Pflicht zurückgeführt werden. Die anderen Truppen der Garnison verweigerten ihre Unterstützung und erst dem Einschreiten des Bürgermeisters gelang es, die Ruhe durch das Versprechen herzustellen, den meuternden Soldaten einen namhaften Betrag aus der Regimentskasse auszuzahlen. Ähnlich erpreßten das Regiment Forez 65.000, mehrere Regimenter in Brest 70.000 Livres[2]).

In Nancy kam es im August zu einer Revolte, welche in der Forderung der Mannschaft des Regiments des Königs ihren Ursprung hatte, über die Verwaltung des Regimentsfonds seit 1767 Rechenschaft abzulegen. Die anderen Truppen der Garnison (Schweizerregiment Châteauvieux und Mestre de camp-Kürassiere) schlossen sich der Empörung an, die Offiziere wurden gefangengesetzt, die Regimentskassen geplündert.

Der zur Wiederherstellung der Ordnung eingetroffene M. d. C. Malseigne mußte nach Luneville flüchten, wurde aber von der dortigen Garnison den Empörern ausgeliefert und eingekerkert.

Erst nach Aufgebot einer starken Streitmacht unter GL. Bouillé und nach dreistündigem, verlustreichem Kampf konnte die Garnison überwältigt und über sie das verdiente Strafgericht verhängt werden. Ein Schweizer wurde lebendig gerädert, 22 Mann gehenkt, 41 auf 30 Jahre auf die Galeeren geschickt, die übrigen in Haft gesetzt.

Das energische Einschreiten des GL. Bouillé und seiner braven Truppen wurde anfänglich von der Nationalversammlung dankbar anerkannt und von den Anhängern der Ordnung im ganzen Lande gefeiert. Bald gelang es jedoch den Wühlereien

[1]) Poisson, I, 245.

[2]) Beim Infanterieregimente Poitou wurde der Regimentskommandant von seinen eigenen Truppen gefangen gehalten und mußte sich die Freiheit durch ein Lösegeld von 40.000 Livres erkaufen. (Blume, 70.)

der Jakobiner, die öffentliche Meinung derart zu beeinflussen, daß man schließlich alle Schuld an diesen traurigen Ereignissen den Offizieren und hauptsächlich dem GL. Bouillé in die Schuhe schob.

Die aufgewiegelte Pariser Bevölkerung forderte sogar die Köpfe der Minister; der Kriegsminister GL. la Tour du Pin mußte demissionieren und wurde durch den General Duportail ersetzt.

Nach einer dreimonatlichen Untersuchung beschloß die Nationalversammlung die Auflösung der beiden Regimenter König und Mestre de camp [1]) und verwendete sich unglaublicherweise noch zugunsten der Galeerensträflinge des Schweizerregiments Châteauvieux.

Niemand sollte wegen der Ereignisse in Nancy gerichtlich verfolgt werden, die noch in den Gefängnissen befindlichen Soldaten und Bürger wurden in Freiheit gesetzt und jede weitere Untersuchung niedergeschlagen [2]).

Dies war das schmähliche Ende einer in der Geschichte europäischer Heere ohne Beispiel dastehenden Militärrevolte.

Daß unter solchen Verhältnissen zahlreiche Offiziere teils mit Abschied, teils eigenmächtig die Armee verließen, ist begreiflich. Viele wurden überdies von der revoltierenden Mannschaft und den Munizipalbehörden hiezu direkt gezwungen.

Die Armeereorganisation im Jahre 1791.

Die seit Beginn der Revolution in erschreckender Weise zunehmende Demoralisation der Armee zwang endlich die Nationalversammlung, die Reorganisation derselben in Angriff zu nehmen. Am 2. Oktober 1789 wurde ein aus 12 Mitgliedern, meist aktiven Offizieren, bestehendes Militärkomitee ernannt, welches der Nationalversammlung als beratende Körperschaft zur Seite zu stehen, Gutachten über militärische Angelegenheiten abzugeben und den Entwurf einer, dem Geiste der in Bearbeitung befindlichen politischen Konstitution entsprechenden Militärverfassung vorzulegen hatte.

Der Einfluß der Regierung auf die Armee war hiedurch vollkommen illusorisch geworden, da der Kriegsminister nicht das

[1]) Sie wurden indessen wenige Tage darauf wieder errichtet und schlossen als letzte Regimenter Nr. 105 beziehungsweise Nr. 24 in den Listen an.

[2]) Poisson, I, 249.

Recht hatte, an den Beratungen der Nationalversammlung teilzunehmen, in deren Interesse es begreiflicherweise lag, der Armee alle Reformen als ihr Werk anzupreisen, sie dadurch an sich zu ketten und die alte königliche Armee zu einem ihr gefügigen Parlamentsheere umzugestalten.

Die Beratungen des Militärkomitees wurden dadurch verzögert, daß man in der Nationalversammlung über die Grundlage der künftigen Wehrverfassung, freiwillige Einreihung oder Konskription, welch letztere nach Aufhebung der Privilegien der allgemeinen Wehrpflicht gleichkam, nicht einig werden konnte. Unter den Mitgliedern der Versammlung befanden sich mehr als 100 der höchsten Militärs; die Diskussion über diese Frage war daher äußerst lebhaft, denn jedes dieser Systeme hatte seine Anhänger und Gegner.

Nach langen Debatten wurde endlich am 16. Dezember 1789 die Konskription, als mit dem Prinzip der persönlichen Freiheit nicht vereinbar, fast einstimmig verworfen und der alte Modus der Rekrutierung durch Werbung beibehalten.

Die Unsicherheit der Verhältnisse, sowie die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges brachten es mit sich, daß die Prinzipien einer neuen Militärverfassung erst am 28. Februar 1790 durch ein Dekret der Nationalversammlung festgestellt wurden, welches den Stellenkauf abschaffte, den Soldaten alle bürgerlichen und politischen Rechte einräumte, die Erneuerung des Bürgereides und den Schwur auf Nation, König und Konstitution für den 14. Juli jedes Jahres anordnete und den Einfluß des Königs und der Regierung tatsächlich auf ein Minimum herabdrückte[1]).

Mit diesem Dekret trat in den Reorganisationsarbeiten vorläufig ein Stillstand ein, was jedoch nicht hinderte, daß die Nationalversammlung fallweise eine Reihe militärischer Gesetze erließ. Die so dringend notwendigen Maßregeln zur Wiederherstellung der tief gesunkenen Zucht und Ordnung in der Armee blieben vorläufig nicht nur gänzlich unberücksichtigt, sondern man nahm sogar im Juni den Truppenkommandanten noch das wirksame Strafmittel der schimpflichen Entlassung aus dem Heeresverbande, welches von nun an einem aus Unteroffizieren zusammengesetzten Gerichte übertragen wurde[2]).

---

[1]) Blume, 57.

[2]) Blume, 62.

Auch die entehrenden Disziplinarstrafen wurden aufgehoben, ein neues Militärstrafgesetz aber noch nicht erlassen, so daß die Armee durch Monate weder Strafgesetze noch Richter hatte.

Erst als der Kriegsminister la Tour du Pin der Nationalversammlung in beredten Worten die entsetzlichen Zustände in der Armee vor Augen führte, wurden die bestehenden Militärgesetze und Ordonnanzen vorläufig wieder in Kraft gesetzt, alle wie immer gearteten Verbindungen und Beratungen in den Regimentern verboten und die Kassenführung der letzten sechs Jahre einer kommissionellen Revision unterzogen.

Diese zweckmäßigen Anordnungen wurden indessen durch die disziplinwidrige Bestimmung paralysiert, daß jedem Offizier und Soldaten das Recht der Beschwerdeführung direkt an den Kriegsminister oder die Nationalversammlung, ohne Einhaltung des Dienstweges, eingeräumt wurde.

Die Vorarbeiten des Militärkomitees waren mit Beginn des Jahres 1791 im wesentlichen abgeschlossen. So kamen nach mehr als Jahresfrist endlich die seit dem Jahre 1789 erlassenen Dekrete und Verordnungen der Nationalversammlung, die Reorganisation des Heerwesens betreffend, in der neuen Heeresverfassung vom Jahre 1791 zur einheitlichen Ausführung.

Durch ein Dekret der Nationalversammlung vom 18. August 1790 war die Friedensstärke der französischen Armee wie folgt festgesetzt worden [1]):

Infanterie	mit 110.485	Mann
Kavallerie	„ 30.040	„
Artillerie	„ 10.131	„
Zusammen . .	150.656	Mann

Die Armee war nach der Konstitution nur zur Verteidigung des Landes bestimmt; ihre Ergänzung auf den Kriegsstand sollte nach einem Dekrete vom 28. Januar 1791 (Gesetz vom 4. Februar) durch freiwilliges Engagement von 100.000 Mann Hilfstruppen (Auxiliararmee) erreicht werden, welche erst im Falle des Bedarfes unter die Fahne zu rufen waren. Hievon wurden im Falle der Mobilmachung 50.000 Mann zur Komplettierung der Infanterie, 10.000 Mann für die Kavallerie und 4000 Mann für die Artillerie bestimmt, der Rest von 36.000 Mann bildete eine Reservearmee [2]).

[1]) Angeli, 55.
[2]) Blume, 87.

Diese Verfügung gelangte jedoch infolge der späteren Aufstellung von Freiwilligenbataillonen niemals zur Durchführung.

Die Garden, Maison du Roi, hatte man bis auf das Schweizerregiment (gardes suisses), dessen Vertrag noch nicht abgelaufen war, aufgelöst. Dasselbe fiel am 10. August 1792 beim Sturm auf die Tuilerien der wütenden Volksmenge zum Opfer, bis in den Tod dem Königtum, dem es durch 150 Jahre gedient, in treuer Pflichterfüllung ergeben [1]).

An die Stelle der alten Garden trat die „Garde constitutionelle du Roi", 1200 Mann Infanterie und 600 Reiter, welches Korps, angeblich um die Linientruppen nicht der Korruption des Hofes auszusetzen, außerhalb der Armee stand und aus der Zivilliste besoldet wurde.

Mittels Dekret vom 1. Januar 1791 wurden die alten Spezialnamen der Regimenter aufgehoben und diese nunmehr nach der Anciennität mit Nummern bezeichnet. Mit Ausnahme der Schweizertruppen wurden alle Regimenter als französische erklärt und erhielten folgende Einteilung [2]):

102 Regimenter Infanterie zu 2 Bataillonen . .	204 Bataillone
12 Jägerbataillone	12 „
Zusammen . . .	216 Bataillone
24 Kavallerieregimenter zu 3 Eskadronen . .	72 Eskadronen
18 Dragonerregimenter zu 3 Eskadronen . . .	54 „
12 berittene Jägerregimenter zu 4 Eskadronen .	48 „
6 Husarenregimenter zu 4 Eskadronen . . .	24 „
2 Karabinierregimenter zu 4 Eskadronen . .	8 „
Zusammen . . .	206 Eskadronen

Technische Truppen: 7 Artillerieregimenter zu 2 Bataillonen, 6 Kompagnien Mineurs, 10 Arbeiterkompagnien.

Grimoard berechnet die Friedensstärke der gesamten Armee am 1. Januar 1791 mit 164.269 Mann, fügt aber hinzu, daß dieser Stand nur auf dem Papiere vorhanden war, nachdem seit dem 1. Oktober 1790 die Rekrutierung kaum die Desertionen in der Armee ersetzte [3]).

Unter den 102 Infanterieregimentern befanden sich 11 Schweizerregimenter, welche am 20. August 1792 verabschiedet

[1]) Poisson, I, 471.

[2]) Angeli, 56 und Poisson, I, 319.

[3]) Grimoard, I, 347.

wurden [1]), ohne daß man sie ersetzte, so daß die betreffenden Nummern frei blieben. Ebenso wurde das Fremdenregiment Nr. 102 (Royal-Liégois) am 9. September 1792 wegen Unbotmäßigkeit aufgelöst.

Jedes Infanterieregiment bestand aus dem Stabe und 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus 8 Füsilier- und einer Grenadierkompagnie. Die Effektivstärke einer Kompagnie betrug einschließlich der Offiziere 53 Mann, jene des Bataillons 504 und die eines Regiments 1029 Mann.

Jedes der 12 leichten Infanteriebataillone bestand aus dem Stabe mit 8 Kompagnien zu 53 Mann.

Der Effektivstand einer Kavallerieeskadron betrug bei allen Gattungen dieser Waffe 142 Mann, welche in 2 Kompagnien geteilt waren. Die Karabinier-, Jäger- und Husarenregimenter waren einschließlich des Stabes 580 Mann, jene der Kavallerie- und Dragonerregimenter 439 Mann stark [2]).

Die früher bestandene Einteilung der Artillerie nach Rang und Stellung in der Infanterie war durch ein Dekret vom 2. Dezember 1790 beseitigt worden. Jedes der 7 Artillerieregimenter hatte seine eigene Nummer und bestand aus 2 Bataillonen zu 2 Divisionen à 5 Kompagnien, zusammen etwa 1100 Mann. Die Benennung Bombardiere war aufgehoben worden; die Sappeurs wurden in Kanonierkompagnien umgewandelt, so daß dieser Zweig der technischen Truppen nicht mehr bestand [3]).

Die Mineurs- und Arbeiterkompagnien waren je 50 Mann stark. Erstere wurden in Verdun vereint und damit die 1793 tatsächlich erfolgte Abtrennung dieses Korps von der Artillerie angebahnt.

An Regimentsartillerie bestanden wie früher bei jedem Bataillon der Nationalgarde- und der Linieninfanterie 2 vierpfündige Kanonen mit 17 Mann Bedienung, im ganzen an Regimentsartillerie allein 1200 Geschütze. Die Stärke der Feldartillerie war überhaupt im Verhältnis zu den übrigen Truppen eine sehr große; in den ersten Revolutionsfeldzügen sollte damit die mangelhafte Ausbildung der Aufgebote wettgemacht werden.

Im Jahre 1791 wurden probeweise 2 Kompagnien leichter Artillerie (artillerie légère) errichtet, jede aus 2 achtpfündigen Kanonen und 2 sechszölligen Haubitzen bestehend, deren Be-

[1]) Poisson, I, 319; Susane, Infanterie, I, 318.

[2]) Poisson, I, 321.

[3]) Susane, Histoire de l'artillerie française, 212.

dienungsmannschaft man zur rascheren Beförderung zuerst auf eigens konstruierten Wagen fortbrachte, später aber, vom 11. Januar 1792 an, beritten machte. Dies verursachte eine bedeutsame Veränderung in der Verwendung dieser Waffe. Sie erlangte die Manövrierfähigkeit am Gefechtsfelde, wenn auch das System der Bespannung vom Lande noch beibehalten wurde. Die Vorteile waren so sehr in die Augen springend, daß die reitenden Batterien alsbald auf 9, bei den ersten beiden Regimentern je 2, bei den anderen je eine, vermehrt wurden und diese Zahl nach Valmy und Jemappes rasch auf 30 stieg [1]).

Das Geniekorps behielt die frühere Zusammensetzung und bestand aus 334 Offizieren.

Zur Versehung des Sicherheitsdienstes in den einzelnen Departements trat an die Stelle der unpopulär gewordenen Maréchaussée die Gendarmerie nationale, welche aus 28 Divisionen bestand. Jede Division wurde von einem Obersten kommandiert und zerfiel in Kompagnien, die sich wieder in Brigaden zu 5 Mann teilten. Die Gendarmerie nationale wurde nicht zu den Linientruppen gerechnet.

Nach den Prinzipien der individuellen Freiheit fand die Heeresergänzung nur durch freiwillige Werbung statt, doch hatten lediglich die Fremdenregimenter das Recht Ausländer zu werben. Das Werbesystem im Inland wurde durch die Dekrete vom Februar und März 1791 unter die Kontrolle der Munizipalbehörden gestellt, welche die Werbungen zu prüfen und zu bestätigen hatten.

Die Beförderungen in der Armee waren durch das neue Avancementsgesetz vom 20. September 1790 nach dem konstitutionellen Grundsatze, daß jedem Bürger die höchsten militärischen Stellen zugänglich seien, geregelt worden. Die Beförderung zum Unteroffizier und in die höheren Unteroffizierschargen erfolgte durch Wahl [2]).

Der Offiziersrang war entweder durch Ablegung einer Prüfung oder durch Beförderung aus der Unteroffizierscharge zu

[1]) Galitzin, I, 51; Susane, Artillerie, 215.

[2]) Wurde eine Korporalsstelle frei, so brachten die Korporale der Kompagnie ihrem Kapitän den zur Beförderung würdigsten Soldaten in Vorschlag; der Kapitän wählte hievon drei aus und der Oberst besetzte sodann die Stelle definitiv. An der Wahl in die höheren Unteroffizierschargen beteiligten sich sämtliche Unteroffiziere des Bataillons oder Regiments. Aus der dem Obersten vorgelegten Liste der Kandidaten ernannte derselbe sodann den Würdigsten.

erlangen. Von den Souslieutenantsstellen konnten drei Viertel an Söhne von Aktivbürgern verliehen werden, welche mindestens 18 Jahre alt waren und die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hatten; ein Viertel dieser Stellen gehörte den Sergeanten und zwar zur Hälfte nach Wahl des gesamten Offizierskorps, zur anderen Hälfte nach der Anciennität. Das Avancement zum Leutnant und Kapitän fand ausschließlich nach der Anciennität statt.

Die Beförderung in die höheren Offizierschargen erfolgte teils durch Auswahl, teils nach der Anciennität. In die Charge des Oberstleutnants und Obersten rückten zwei Drittel, in jene des Maréchal de camp und Generalleutnants die Hälfte nach der Anciennität vor; den Rest dieser Stellen und den Marschallsstab vergab der König, dessen Einfluß auf die Besetzung der Offiziersstellen in der Armee somit nur ein äußerst geringer war.

Alle überzähligen Chargen und Sinekuren wurden abgeschafft; jedes Regiment sollte nur mehr den Obersten und 2 Oberstleutnants, welche die Bataillone kommandierten, als Stabsoffiziere haben [1]).

Die Zahl der Generale wurde auf 6 Marschälle, 34 Generalleutnants und 60 Maréchaux de camp beschränkt. Nach 30 Dienstjahren, oder im Alter von 50 Jahren hatte der Offizier die Anspruchsberechtigung auf einen Ruhegehalt oder Unterbringung im Militärinvalidenhaus.

Von hoher Bedeutung für die Armee war ferner das neue Disziplinarstrafgesetz vom 14. und 15. Dezember 1790, mit welchem die entehrenden Prügelstrafen, sowie die schimpfliche Entlassung und Kassation abgeschafft wurden. Die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes bezweckten hauptsächlich die Hebung der Disziplin im Heere, die Wiederherstellung der Autorität der Vorgesetzten und die Hebung des soldatischen Ehrgefühls.

Das neue Strafgesetzbuch vom 30. September 1790 enthielt sehr strenge Bestimmungen. Auf einfachen Ungehorsam wurde im Frieden 6 Monate Arrest, im Kriege die Todesstrafe gesetzt; bei Revolten sollten die Rädelsführer zum Tode, die Teilnehmer zu zehnjähriger Galeerenstrafe verurteilt werden.

Schließlich regelten mehrere Dekrete der Nationalversammlung auch noch die einzelnen Zweige der Militärverwaltung, den

[1]) Poisson, I. 326.

Dienst in den Festungen und das Verhältnis der Zivil- zu den Militärbehörden in den Garnisonen.

Die zahlreichen Reformen auf dem Gebiete des Heerwesens hätten nur dann von Erfolg gekrönt sein können, wenn zu deren Ausgestaltung die nötige Zeit und politische Ruhe vorhanden gewesen wäre; der mißglückte Fluchtversuch Ludwig XVI. in der Nacht vom 20. zum 21. Juni 1791 und dessen Verhaftung in Varennes erschütterten jedoch das ganze Land und zogen insbesondere die Armee in Mitleidenschaft.

Das Verhalten des Königs und die Unterstützung seiner Flucht durch einzelne Truppenkörper hatten die große Masse mit neuem Mißtrauen gegen die Armee erfüllt. Die radikalen Elemente in der Nationalversammlung benützten diese Stimmung, um einen neuen Streich gegen diese verhaßte Stütze des Königtums zu führen.

Sämtliche Linientruppen mußten einen neuen Eid schwören, in welchem vom Könige nicht mehr die Rede war und das Verfügungsrecht über die Armee einzig und allein der Nationalversammlung vorbehalten wurde.

„Die Majestät des Thrones war zerstört, die Gefühle der Liebe für den König in den Herzen der Soldaten erloschen und die Armee durch kein Band mehr an ihn gefesselt[1]).“

Zahlreiche Generale und Offiziere verließen die Armee und flüchteten über die Grenze, manche unter Mitnahme der Regimentsfahnen. Ein Teil der zurückgebliebenen Offiziere weigerte sich, den neuen Eid abzulegen, emigrierte oder verlangte seinen Abschied, ein anderer Teil betrachtete sich nach der Gefangennahme des Königs überhaupt aller Verpflichtungen enthoben und verließ den Dienst ohne weitere Formalitäten.

Viele Offiziere wurden durch das Mißtrauen der Soldaten oder direkte Gehorsamsverweigerung gezwungen, ihre Regimenter zu verlassen, während man hingegen in anderen Garnisonen flüchtende Offiziere verfolgte, um sie mit Gewalt zurückzubringen.

Unter der Mannschaft nahm die Disziplinlosigkeit wieder in erschreckender Weise überhand. Offiziere wurden mißhandelt oder verjagt, den Regimentskommandanten Fahnen und Kassen gewaltsam entrissen und diese entweder auf das Rathaus oder in die Kasernen gebracht, Klubs und Munizipalitäten trieben ihr

---

[1]) Chuquet, Guerres de la révolution, I, 58.

altes Unwesen. Manche Städte weigerten sich, jene Truppen, welche bei der Flucht des Königs in Verwendung gekommen waren, in Garnison aufzunehmen[1]).

Aufstellung der Freiwilligenbataillone des Jahres 1791.

Die Ereignisse von Varennes ließen die Gefahr einer bewaffneten Intervention der europäischen Mächte, insbesondere Österreichs und Preußens, als nahe bevorstehend erscheinen. Die Mehrheit der Nationalversammlung war dem Kriege geneigt und entschlossen, trotz der Zerrüttung der Armee den Kampf aufzunehmen.

Schon waren die ersten Vorbereitungen, Verbot der Waffen-, Munitions- und Pferdeausfuhr, der Auswanderung, Einberufung der beurlaubten Offiziere, getroffen worden. Die im Dezember 1790 begonnene Armierung der Grenzfestungen wurde mit Eifer fortgesetzt und die an der Ostgrenze bereits angehäuften 4200 Geschütze sollten durch 340 neu anzufertigende vermehrt werden[2])

Aber es fehlte ein schlagbereites Heer. Die am 3. Juli 1791 angeordnete Annahme des Kriegsstandes, welche die Bataillone auf 750, die Eskadronen auf 170 Mann bringen sollte, scheiterte an dem geringen Ergebnis der Werbung, die höchstens den Abgang an Deserteuren deckte, so daß Ende Juli die Effektivstärke 146.000 Mann betrug, also kaum dem normalen Friedensstand entsprach.

Die radikalen Elemente der Nationalversammlung, welche der Armee trotz der letzten Errungenschaften mißtrauisch gegenüberstanden, hatten diesen Mißerfolg erwartet und sogar vorbereitet. Verblendet durch die ungeheuere Zahl der Nationalgarden, glaubten sie der regulären Armee, wenigstens soweit es die Infanterie betraf, entraten zu können. Von ihnen ergingen daher schon seit längerer Zeit immer dringlichere Anregungen,

---

[1]) Das 96. Infanterieregiment Nassau war von Thionville nach Sedan versetzt und von dort aus zur Deckung der Flucht des Königs kommandiert worden. Nach der Gefangennahme desselben verweigerten die Bürger von Sedan die Aufnahme dieses Regiments in Garnison; es wurde daher wieder nach Thionville zurückgeschickt, fand aber dort die Zugbrücken aufgezogen und in Saarlouis, wohin das Regiment jetzt dirigiert wurde, drohten die Einwohner, es mit Kartätschenschüssen zu empfangen. Das Regiment kam endlich nach Metz, allein wegen ausgebrochenen Streitigkeiten mit der Mannschaft anderer Korps mußte dasselbe schleunigst nach Toul versetzt werden. 500 Mann des Regiments zerrissen ihre Uniformen und erklärten als Franzosen nicht weiter in einem fremden Regimente dienen zu wollen. Innerhalb 3 Monaten desertierten 6 Offiziere des Regiments, darunter der Oberst d'Hamilton. (Colin, La tactique et la discipline dans les armées de la révolution, Préface III und IV.)

[2]) Blume, 146.

Freiwillige aufzurufen und in Bataillone zu formieren, um diese zur Verstärkung der Feldarmee zu verwenden.

Diese Vorschläge stießen auf den entschiedenen Widerstand der Militärs, welche derart ungeschulte Truppen nur für den Garnisonsdienst verwendbar hielten. Auch die Mehrheit der Nationalversammlung scheint diesen Anträgen mißtrauisch gegenübergestanden zu sein, denn gelegentlich der Anordnung zur Mobilisierung wurde am 3. Juli nur die Aushebung von einer verhältnismäßig kleinen Anzahl Freiwilliger (volontaires nationaux, 26.000 Mann, angeordnet.

Um Freiwillige anzulocken, bewilligte man ihnen die Besetzung aller Chargenstellen nach Wahl[1]), höheren Sold als bei der Linie[2]) und kürzere Dienstzeit[3]). Sie wurden zwar den Bestimmungen des Reglements für die Linie unterworfen, die Desertion aber nur mit zeitlichem Entzug der Bürgerrechte bedroht.

Es ist erklärlich, daß alle Leute, die zum Militärdienst bereit waren, die Einstellung bei den bevorzugten Freiwilligenbataillonen anstrebten, das Ergebnis der Rekrutierung für die Linie somit nur äußerst gering sein konnte. Die Radikalen hatten ihren Zweck erreicht und die Nationalversammlung sah sich gezwungen, angesichts der Kriegsgefahr die unbedingt nötige Verstärkung der Feldarmee durch eine Vermehrung der Freiwilligen durchzuführen. Am 23. Juli wurde die Aushebung auf 97.000 Mann erhöht, aus welchen 169 Freiwilligenbataillone, jedes 1 Grenadier- und 8 Füsilierkompagnien, zusammen 574 Mann stark, gebildet werden sollten[4]).

Die Aufnahme der waffenfähigen Bürger erfolgte durch Einschreibung derselben in die bei den Ortsbehörden aufliegenden

[1]) Die beiden Oberstleutnants des Bataillons, von welchen der ältere als Bataillonskommandant, der zweite als dessen Stellvertreter fungierte, wurden von der gesamten Mannschaft des Bataillons mit Stimmenmehrheit gewählt, während die Wahl der Kompagnieoffiziere (2 Kapitäns, 1 Leutnant und 1 Souslieutenant) und jene der Unteroffiziere durch die Mannschaft der Kompagnie erfolgte.

[2]) Der Mann erhielt täglich 15 Sous, der Kapitän 75, der Oberstleutnant 90 Sous.

[3]) Die Freiwilligen hatten das gesetzliche Recht, am 1. Dezember jedes Jahres ihre Entlassung zu verlangen, wenn sie dies zwei Monate vorher ihrem Kapitän ankündigten. Im Falle der Dringlichkeit war jeder Freiwillige auch befugt, jederzeit Urlaub zu nehmen, doch mußte die Notwendigkeit desselben durch ein Zeugnis seiner Heimatsgemeinde nachgewiesen werden.

[4]) Die Bataillone führten den Namen des Departements, in welchem sie aufgestellt wurden. Innerhalb dieser Gruppen wurden sie fortlaufend numeriert, manche erhielten überdies den Namen einer Stadt oder eine sonstige besondere Bezeichnung.

Listen, ihre Zusammenstellung und Organisation geschah unter der Leitung des Kriegsministers in den einzelnen Departements. Die aufgestellten Bataillone wurden durch eigene Kriegskommissäre übernommen, um sodann gänzlich unter militärischen Befehl zu treten.

Die allgemeine Kriegsbegeisterung und die günstigen Bedingungen hatten anfänglich einen großen Zulauf zur Folge. Viele rüsteten sich auf eigene Kosten aus, die Direktoren der Departements unterstützten die Mobilmachung auf jede Weise, Städte steuerten Geld aus ihren Kassen bei und machten zu diesem Zwecke Anlehen.

Der Kriegsminister konnte der Nationalversammlung am 25. September berichten, daß von den neuaufzustellenden 169 Bataillonen bereits 60 formiert und an ihre Bestimmungsorte abgegangen waren [1]).

Bald aber machte sich eine stetig wachsende Abkühlung dieser Begeisterung bemerkbar. Die eingeschriebenen Freiwilligen entzogen sich unter den verschiedensten Ausflüchten ihrer Verpflichtung zur Einrückung und die Aufstellung der fehlenden Bataillone stieß in der Folge auf so große Schwierigkeiten, daß sich die Formierung mancher Bataillone bis in die Mitte des Jahres 1792 hinauszog und ein Teil derselben überhaupt niemals zur Aufstellung gelangte.

Während einzelne Departements in opferwilliger Weise ihren Verpflichtungen nachkamen, brachten andere ihre Bataillone nur langsam oder gar nicht auf die Beine. Selbst Paris konnte anstatt 6 nur 3 Bataillone aufstellen.

Um das festgesetzte Kontingent aufzubringen, wurden in manchen Departements mindertaugliche Leute eingereiht; viele Bataillone waren mangelhaft und oft gar nicht ausgerüstet [2]).

Der Wert dieser Freiwilligenbataillone des Jahres 1791 war denn auch in bezug auf Organisation und Disziplin ein sehr verschiedener. Jene Bataillone, deren Mannschaft zum größten Teile aus Freiwilligen bestand, welche die reine Vaterlandsliebe und kriegerische Begeisterung unter die Fahnen geführt hatte und die sich ihre Offiziere und Unteroffiziere aus der früheren Provinzialmiliz erwählten, zeigten nicht nur einen guten militärischen Geist, sondern übertrafen oft die demoralisierten Linientruppen an Disziplin und leisteten die besten Dienste. Allein in der Mehrzahl der Bataillone befanden sich nebst einer geringen

[1]) Rousset, 6. Nach Susane, Infanterie, I, 322, waren um diese Zeit bereits 80 aufgestellt.

[2]) Das 1. Bataillon Drôme besaß nur 25 Uniformen. (Chuquet, I, 34.)

Zahl besserer Elemente zumeist Leute, die nichts zu verlieren hatten, der Auswurf der größeren Städte, Landstreicher, Taugenichtse oder großmäulige, revolutionäre Fanatiker, welche bar jeder Disziplin und Ordnung, die größte Sorge ihrer Generale bildeten und häufig durch Verübung von Exzessen jeder Art eine wahre Landplage wurden[1]).

General Wimpffen, welcher mit der Organisation der Freiwilligen in mehreren Departements betraut war, berichtete am 30. Dezember 1791 aus Colmar an den Kriegsminister[2]), daß es ein großer Fehler war, die Offiziere durch die Mannschaft wählen zu lassen, weil hiedurch die meisten Stellen durch unfähige Intriganten, Großmäuler und Trunkenbolde besetzt wurden, während die brauchbaren, bescheidenen Elemente davon ausgeschlossen blieben. Als zweiten Hauptfehler betrachtete er die Ausrüstung der Freiwilligen durch die Departements, denn die daraus erwachsene Rechnungsabwicklung war überaus kompliziert und diente gleichzeitig auch jeder Art von Unterschleifen zum Vorwand.

Der französische Historiker Chuquet schildert hingegen, den Enthusiasmus und glühenden Patriotismus der Freiwilligen,

---

[1]) In den Berichten der Militärkommandanten an den Kriegsminister werden die Zustände in den Freiwilligenbataillonen manchmal optimistisch oder auch aus Schönfärberei im rosigen Lichte geschildert, zumeist aber im ungünstigen Sinne beurteilt. Charakteristisch in dieser Beziehung ist das nachstehende Schreiben des GL. Lamorlière, Kommandanten der 21. Division, über das Bataillon aus dem Allierdepartement. (Rousset, 11.)

Er schrieb am 7. Oktober 1791 aus Moulin, daß das Bataillon noch nicht komplett sei, eine große Zahl der Leute wegen ihrer Jugend oder Schwächlichkeit entlassen werden mußte, höchstens die Hälfte der Mannschaft mangelhaft bekleidet war und daß die Leute unaufhörlich ihre Entlassung verlangten. Zwei Tage später fügte er hinzu:

„Noch am Tage der von mir abgehaltenen Besichtigung erwartete die Mannschaft beurlaubt zu werden. Allein in Rücksicht darauf, daß die Anwesenheit der Leute wegen der unvollkommenen Ausrüstung und Ausbildung durchaus notwendig ist, verweigerte der Kommandant ¾ seines Bataillons den Urlaub. Auf diese Weigerung hat sofort ⅓ der Mannschaft die Garnison eigenmächtig verlassen, während dem Rest ein Urlaub nachträglich bewilligt wurde, den sich die Leute im anderen Falle übrigens selbst gegeben haben würden — ich sehe voraus, daß sie nicht alle wieder zurückkehren werden. Im Hinblick auf die Disziplinlosigkeit in diesem Bataillon bitte ich Sie um erweiterte Strafbefugnisse, damit ich den Freiwilligen die unbedingt erforderliche Subordination beibringen kann. Diese Halunken haben bereits ihren Chefs, welche sie zum Exerzieren antreten lassen wollten, in der frechsten Weise den Gehorsam aufgekündigt. In allen Fällen bitten die Bürger auf das dringendste, daß man diese Truppen, deren schlechte Aufführung beunruhigend ist, anderweitig disloziere."

[2]) Rousset, 13.

ihr Pflichtgefühl und ihre moralische Kraft, welche sie ihren Kameraden mitteilten. „Sie hatten mehr Haltung, als man allgemein glaubte, sie eilten an die Grenzen, stolz auf ihren Namen, ihre Zahl und ihre Einigkeit . . . .“

An ihrer Spitze standen alte Soldaten, wie Bessières, Jourdan, Moreau, Oudinot etc.[1]).

Die französische Armee im ersten Kriegsjahr.

Die kriegerische Stimmung hielt in Frankreich an. Die Rüstungen wurden unermüdlich fortgesetzt und im September 1791 sogar die Linienarmee um 3 Regimenter (Nr. 102 bis 104) und 2 Jägerbataillone (Nr. 13 und 14) vermehrt. Allerdings barg sich in dieser Vermehrung abermals ein Schlag gegen militärisches Empfinden, indem diese Neuformationen aus den aufgelösten, besoldeten Kontingenten der Pariser Nationalgarde gebildet wurden; diese Kontingente bestanden aber zum größten Teil aus den eidbrüchigen Soldaten der französischen Garde[2]).

Auch die Kolonialregimenter wurden zur selben Zeit reorganisiert und mit den Nummern 106 bis 111 in die Liste der Infanterie[3]), beziehungsweise die Kolonialartillerie als Nummer 8 in jene der Artillerie aufgenommen[4]).

Letztere zählte nunmehr 8 Regimenter, 12 Arbeiter- und 6 Mineurkompagnien, nach Erhöhung des Standes 13.000 Mann[5]).

Als die Nationalversammlung sich am 30. September 1791 aufgelöst hatte, trat an ihre Stelle die neugewählte gesetzgebende Versammlung, deren Mitglieder ihre Vorgänger an radikaler Gesinnung und kriegerischer Stimmung weit übertrafen.

Auch der Hof drängte zum Kriege, allerdings aus ganz anderen Gründen. Der friedliebende Kriegsminister Duportail mußte weichen und wurde am 6. Dezember 1791 durch den Grafen Narbonne ersetzt.

Schon am 14. Dezember erteilte Ludwig XVI. dem Kriegsminister den Befehl, binnen einem Monat drei Armeen, zusammen

[1]) Chuquet, I, 71 bis 73.

[2]) Susane, Infanterie, I, 318.

[3]) Susane, Infanterie, I, 318. Das Regiment la Martinique wurde hiebei mit Guadeloupe als Nr. 109 vereinigt. (Susane, Infanterie, V, 169.)

[4]) Zusammensetzung der französischen Linienarmee im Herbst 1792 Anhang XXXV.

[5]) Susane, Artillerie, 215.

150.000 Mann, an den Grenzen zusammenzuziehen, über welche die Generale Rochambeau, Luckner und Lafayette das Kommando erhielten [1]).

Narbonne kam diesem Auftrag nach, indem er die ersten Bataillone der Linienregimenter zum Ausmarsch beorderte, während die zweiten Bataillone zur Ausbildung der Rekruten und Verteidigung der festen Plätze bestimmt wurden, welche Maßnahme wohl dem Widerspruch der meisten Generale begegnete, die alle Linientruppen im Feld verwendet sehen wollten, die aber mit Rücksicht auf den Zustand der regulären Armee als zweckmäßig anerkannt werden muß. Ähnliches geschah bei der Kavallerie.

Nach der normalen Friedensdislokation befand sich der größte Teil des Heeres an den Nord- und Ostgrenzen des Reiches, im Laufe des Jahres 1791 und zu Beginn des folgenden Jahres wurden diese Garnisonen stetig vermehrt, so daß Mitte Januar 1792 von Dünkirchen bis Besançon, die Nationalgarden eingerechnet, 240 Bataillone und 160 Eskadronen, sowie Artillerie für eine Armee von etwa 200.000 Mann standen. Hievon waren 90 Bataillone und 48 Eskadronen als Festungsbesatzungen in Abschlag zu bringen, so daß für die drei Feldarmeen 150 Bataillone und 112 Eskadronen verfügbar blieben.

Nach der im Januar verfaßten Truppenverteilung berechnete man die Stände wie folgt, wobei die zurückbleibenden zweiten Bataillone durchschnittlich nur mit 300 Mann, die Depoteskadronen mit 130 Reitern angenommen wurden:

Für die Garnisonen (einschließlich der Nationalgarden):

Armee des Marschalls Rochambeau .	25.702	54.623 Mann
„ „ „ Luckner . . .	13.605	
„ „ Generals Lafayette . . .	15.316	
An disponiblen Truppen:		
Armee des Marschalls Rochambeau .	33.806	90.409 Mann
„ „ „ Luckner . . .	27.770	
„ „ Generals Lafayette . . .	28.923	
Reserve an Nationalgarden, für die Nordarmee bestimmt (8 Bataillone) . . .	4.320	4.320 Mann
	Summe .	149.442 Mann

[1]) Hansenblas, Österreich im Kriege gegen die französische Revolution 1792. (Mitteilungen des k. und k. Kriegsarchivs, Neue Folge, V, 89.)

Nationalgarden waren hiebei, mit Ausnahme der für die Verwendung im freien Felde bestimmten 8 Bataillone, nur für die Garnisonen in Rechnung gestellt.

Weder die Linie noch die Nationalgarde hatten indessen den vollen Kriegsstand erreicht. Insbesondere die Werbung für die Linie hatte geringe Erfolge, da die Rekruten begreiflicherweise den Dienst in der bevorrechteten Nationalgarde vorzogen.

So brachte beispielsweise die Nordarmee trotz aller Anstrengungen ihrer werbenden Offiziere und Unteroffiziere in zwei Monaten kaum 20 Rekruten auf[1]). Kein Wunder daher, wenn von den aufzustellenden 150.000 Mann bei Beginn des Feldzuges kaum die Hälfte vorhanden war und den Linientruppen noch im Juni 17.000 Mann auf den Kriegsstand fehlten[2]).

Der Kriegsminister Narbonne sah sich nach beendeter Inspizierungsreise der Landesgrenzen genötigt, der gesetzgebenden Versammlung am 11. Januar 1792 mitzuteilen, daß die reguläre Armee einen Abgang von 51.000 Mann aufweise[3]), woran er den Vorschlag knüpfte, die Abgänge durch eine „engere Verbindung" der Freiwilligen mit den Linientruppen zu decken.

Die Mehrzahl der Deputierten nahm gegen den Antrag, der an die gewaltsame Ergänzung durch Milizen erinnerte, Stellung; ein Teil forderte die gänzliche Einstellung der Komplettierung der Linientruppen überhaupt, ein Abgeordneter fand den Vorschlag des Kriegsministers sogar „perfide". Ein anderer Abgeordneter stellte den Antrag, die Freiwilligenbataillone mit den Linientruppen in Brigadeverbände zu vereinigen, was tatsächlich im Jahre 1794 verwirklicht wurde und die allmähliche Verschmelzung der Freiwilligen mit den Linientruppen herbeiführte.

Schließlich glaubte die gesetzgebende Versammlung durch einen neuerlichen Appell an die Nation der Armee bedeutende Verstärkungen zuführen zu können. Sie forderte mit Dekret vom 23. Januar 1792 alle waffenfähigen Bürger im Alter von 18 bis 50 Jahren auf, zur Verteidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wogegen die Dienstzeit bei freier Wahl des Truppenkörpers für die Infanterie auf drei, für die Kavallerie und Artillerie auf vier Jahre herabgesetzt, das Werbegeld erhöht wurde[4]). Der Erfolg dieses Aufrufes war jedoch gering.

[1]) Chuquet, I, 31.
[2]) Hausenblas, 90.
[3]) Chuquet, I, 31.
[4]) Rousset, 28.

Im Februar 1792 wurde der Aufmarsch der Feldarmeen angeordnet. Die ersten Bataillone der Linieninfanterieregimenter, verstärkt durch die Grenadierkompagnien der zweiten Bataillone, also 10 Kompagnien mit einem Sollstand von 800 Mann, rückten ins Feld, die anderen blieben zur Abrichtung der Rekruten und als Besatzung der Festungen zurück. Diese Teilung entsprach einerseits dem Wunsche, überall einen Kern gut geschulter Truppen zu besitzen, andererseits glaubte man dadurch die royalistische Gesinnung der alten Armee, den allen Volksmännern verhaßten Korpsgeist leichter brechen zu können. Auch die Kavallerieregimenter mußten je eine Eskadron in ihren Standorten zurücklassen. Der Sollstand einer Feldeskadron betrug 150 Reiter [1]).

Sämtlichen Offizieren wurde ein Mobilmachungsgeld [2]) und eine Feldzulage, den Unteroffizieren und der Mannschaft die kriegsmäßige Verpflegung zuerkannt [3]).

Am 27. April schritt man zur Aufstellung von 6 Legionen leichter Truppen, welche hauptsächlich zum Sicherheits- und Nachrichtendienst verwendet werden sollten. Jede dieser „Légions" war aus 2 Bataillonen leichter Infanterie, einem Regiment berittener Jäger, 4 Geschützen und einer Division „d'ouvriers" zusammengesetzt.

Diese leichten Infanteriebataillone und berittenen Jägerregimenter bestanden aus je 8 Kompagnien zu 130 Mann, die zu Pionierarbeiten bestimmten Arbeiterkompagnien aus je 30 Mann [4]).

Nach der Kriegserklärung an Österreich standen für die Operationen in den Niederlanden und am Rhein zwischen Dünkirchen und Besançon drei Armeen mit 224 Bataillonen und 174 Eskadronen in einer Gesamtstärke von 142.000 Mann bereit. Von den Linientruppen dieser drei Armeen war für die Operationen im Felde jedoch nur etwas mehr als die Hälfte brauchbar, ein großer Teil der Freiwilligenbataillone aber nicht schlagfertig [5]).

Die traurigen inneren Zustände im französischen Heere hatten sich auch unter dem Regime der gesetzgebenden Ver-

---

[1]) Angeli, 72, 73.

[2]) Der Oberst erhielt 800, der Kapitän 400, der Leutnant 300 Livres.

[3]) Blume, 158.

[4]) Angeli, 64.

[5]) Der Effektivstand der französischen Armee zu Beginn des Feldzuges 1792 wird sich mit Sicherheit wohl nie feststellen lassen.

sammlung nicht gebessert, sie waren zu diesem Zeitpunkte geradezu trostlos.

Fast in jeder Sitzung derselben wurde über Reklamationen von Munizipalbehörden und Klubs, über Klagen und Beschwerden der Nationalgardebataillone, sowie ganzer Truppenkörper oder einzelner Soldaten gegen den Kriegsminister und das Offizierskorps, verhandelt, ohne daß diesem Unwesen gesteuert worden wäre. Um die militärische Disziplin der Generale und höheren Offiziere stand es nicht besser, denn diese erschienen oft unaufgefordert und ohne Bewilligung des Königs oder des Kriegsministers im Sitzungssaale, um sich gegen Anklagen persönlich zu verteidigen, oder sie verkehrten in militärischen Angelegenheiten direkt mit dem Militärkomitee.

Die Disziplin der Linientruppen an der Grenze war durch das Eintreffen der Freiwilligenbataillone noch mehr untergraben worden und die Emigration der Offiziere hatte zu Beginn des Jahres 1792 so zugenommen, daß im März dieses Jahres noch 1000 Leutnantsstellen unbesetzt blieben. Im Offizierskorps führte der politische Streit zwischen konstitutionell und republikanisch gesinnten Offizieren zu Massenduellen, wie in Thionville, wo die gegenseitige Erbitterung eine solche Höhe erreichte, daß die Offiziere untereinander um das Recht würfelten, den anderen wehrlos niederzuschießen.

Das vom Kriegsminister im Januar 1792 erlassene neue Reglement stieß wegen seiner Strenge in der ganzen Armee auf den heftigsten Widerstand, das 14. Infanterieregiment in Béthune erklärte sogar, dasselbe als das Werk eines Aristokraten nicht anzunehmen. Die Offiziere waren machtlos und reichten ihren Abschied ein, während das Regiment erst durch Androhung von Waffengewalt zum Gehorsam gezwungen werden konnte [1]).

Durch die Emigration so vieler Offiziere wurde dem ohnedies schon starken Mißtrauen der Mannschaft immer wieder neue Nahrung zugeführt; man betrachtete dieselben nur noch als Verräter, welche bei der ersten Gelegenheit zum Feinde übergehen würden.

In der gesetzgebenden Versammlung sprach **Marat** ungestraft die Hoffnung aus, die Armee werde endlich die Augen öffnen und begreifen, dem Vaterlande den größten Dienst zu leisten, wenn sie ihre Generale massakriere [2]).

---

[1]) **Blume**, 171.

[2]) **Poisson**, I, 382.

Wohin diese systematisch betriebenen Aufreizungen führen mußten, zeigte sich sofort bei Beginn der kriegerischen Operationen. Disziplinlosigkeit, Brutalität und Mordlust beherrschten die Massen, wehrlose Gefangene wurden mißhandelt [1]), beim Anblick des Gegners aber unter dem Rufe „Verrat!" die Flucht ergriffen, wie dies beim ersten Vorstoß gegen die Niederlande am 29. März sowohl seitens der Truppen des Generals Biron als auch jener Dillons geschah. Bei der Ankunft der in voller Auflösung flüchtenden Kolonne des letzteren in Lille wurde der verwundete Genieoberst Berthois in schändlicher Weise ermordet und sodann an eine Laterne geknüpft, General Dillon aber, von seinen eigenen Leuten durch zwei Pistolenschüsse bereits schwer verwundet, mit vier österreichischen Gefangenen massakriert und sein Leichnam abends auf einem Platz der Stadt öffentlich verbrannt [2]).

Auf die Nachricht von diesen Ereignissen brach sich in der gesetzgebenden Versammlung die Erkenntnis Bahn, daß die Disziplin in der Armee mit allen Mitteln der Strenge wiederhergestellt werden müsse. Ein Dekret vom 11. Mai verfügte die sofortige Einsetzung eines Kriegsgerichtes, welches die Schuldigen des 5. und 6. Dragonerregiments aburteilen sollte; ebenso wurde bei jeder Armee ein eigenes Kriegsgericht aufgestellt und jedem Hauptquartier zur Ausführung der Urteile eine Abteilung berittener Nationalgendarmerie zugewiesen.

Auf die Desertion zum Feinde und die Anstiftung zu derselben wurde mit Dekret vom 17. Mai die Todesstrafe gesetzt, auf die sonstige Desertion aber bis zu 20 Jahren Kettenstrafe.

Die Disziplinlosigkeit in der Armee ließ sich jedoch durch diese energischen Maßregeln nicht mit einem Schlage beheben.

Nach den verhängnisvollen Tagen von Mons und Lille machte sich zwar eine günstige Rückwirkung auf die Linienarmee

[1]) So meldete FM. Bender am 30. Mai, „daß die Franzosen am 29. Mai zu Lamain einen Clerfaytschen, dort auf Werbung gestandenen Gemeinen namens Johann van Molder, samt dessen Quartiermann Philipp Deprés, samt noch einem andern Clerfaytschen Gemeinen, Pressing, aufhoben, nach Lille schleppten und erstere zwei, nämlich van Molder und Deprés zugleich mit dem General Dillon aufs grausamste massakrierten, er, Pressing aber, nachdem er in der Ermordeten Blute herumgeschleppt und sehr mißhandelt wurden, durch einen französischen Offizier und einen Schweizer beim Leben erhalten und sohin sich selbst zu ranzionieren Gelegenheit fand". (K. A., H. K. R. 1792, V, 15.)

[2]) Poisson, I, 384 bis 386.

insoferne bemerkbar, als von diesem Momente an Akte von Insubordination der Truppen seltener vorkamen, allein die Desertionen nahmen bald neuerdings überhand.

Das 88. Linieninfanterieregiment Berwick, die Husarenregimenter Berchény und Saxe gingen teilweise, das Kavallerieregiment Royal Allemand am 6. Mai insgesamt und in guter Ordnung zum Feinde über[1]. Vom Husarenregimente Saxe blieb kein einziger Offizier im Lager von Neukirch zurück[2]. Die Offiziere des Regiments Royal Suédois desertierten, unmittelbar bevor die ersten Detachements der französischen Armee die belgische Grenze überschritten[3].

Bei der Artillerie waren in der Zeit vom 1. September 1791 bis 15. Juli 1792 107 Offiziere ohne Demission abgegangen[4]. Das 1. Bataillon des 5. Regiments zählte im Jahre 1789 inklusive des Regimentsstabes 39 Offiziere, von welchen innerhalb des Zeitraumes von 1789—1793 3 ihren Abschied erhielten, 28 andere aber teils emigrierten, teils demissionierten. Diese 31 fehlenden Offiziere wurden größtenteils durch beförderte Unteroffiziere ersetzt, von denen 6 im Jahre 1793 bereits Kapitäns waren[5].

Viele Offiziere verließen die Armee, weil sie dieselbe nur mehr als ein Asyl für Räuber und Mörder ansahen, oder aus Furcht, bei einem Rückzuge des Verrates beschuldigt und massakriert zu werden, andere legten ihre Epauletts ab, um nach Verlust jeder Autorität lieber als einfache Soldaten in der Armee zu dienen.

Nach Chuquet verließen von 9000 Offizieren ungefähr 6000 ihren Dienst; er betrachtet jedoch diese Emigration geradezu als eine Wohltat für die französische Armee, weil die Offiziere des ancien régime adelsstolz, zuchtwidrig und ohne Kenntnisse waren, und durch deren Emigration auch den bürgerlichen Talenten Gelegenheit geboten wurde, rasch vorwärts zu kommen.

Da die Armeen an der Grenze infolge der Desertionen und des geringen Ergebnisses der Werbung für die Linientruppen

---

[1] In der Liste der Kavallerie wurde hiedurch die Nummer 15 frei und durch Vorrückung der übrigen besetzt. (Susane, Kavallerie, I, 183.)

[2] Poisson, I, 389, 390 und Chuquet, I, 40.

[3] Chuquet, I, 41.

[4] Chuquet, I, 67, 68 und 82. Bonaparte, im Monate Juni 1791 zum Lieutenant en premier ernannt, avancierte bereits am 11. September 1792 nach dem Dienstalter zum Kapitän.

[5] Colin, Préface CX bis CXV führt hiefür noch zahlreiche ähnliche Beispiele an.

fortwährend weit unter dem festgesetzten Stande blieben, verordnete die gesetzgebende Versammlung am 5. Mai 1792 die Neuaufstellung von 31 Freiwilligenbataillonen bei gleichzeitiger Erhöhung des Standes dieser Formationen auf 800 Mann.

Wenige Tage später, am 18. Mai, wurde die Zahl der neuaufzustellenden Bataillone mit 45 festgesetzt. Von den 169 Bataillonen der ersten Aushebung des Jahres 1791 war jedoch bis zu diesem Zeitpunkte erst die Hälfte marschfähig; es wäre daher weit notwendiger gewesen, diese bereits formierten Bataillone kriegsmäßig auszurüsten und die noch fehlenden Bataillone zu organisieren. Augenscheinlich versprach sich die gesetzgebende Versammlung nach den trüben Erfahrungen mit dem Aufgebot des Vorjahres mehr von den Neuaufstellungen, welchen das Recht der Wahl ihrer Kommandanten nicht verliehen wurde. Es mußten sich jedoch durch den Umstand, daß mit der Aushebung der Freiwilligen im Jahre 1792 gleichzeitig jene für die noch fehlenden Bataillone von 1791 stattfand, naturgemäß zahlreiche Friktionen ergeben, welche auf beide hemmend einwirkten.

Nebst der Aufstellung dieser neuen Bataillone sollten aber auch noch durch freiwillige Werbung 54 Freikompagnien zu 200 Mann (Gesetz vom 28. Mai) und 3 Freilegionen, bestehend aus 18 Kompagnien leichter Infanterie und 8 Kompagnien leichter Kavallerie, jede Kompagnie zu 108 Mann, errichtet werden, welche man auf die 3 Armeen gleichmäßig verteilen wollte [1]).

Der ursprüngliche Enthusiasmus hatte sich indessen bedeutend abgekühlt; viele, die sich schon im Vorjahre in die Listen eintragen ließen, entzogen sich unter allerlei Vorwänden ihrer Verpflichtung.

Die Regierung war gar nicht in der Lage, alle diese Neuformationen zu bekleiden und kriegsmäßig auszurüsten, denn die Hilfsmittel des Staates waren bereits derart erschöpft, daß selbst schon formierte Bataillone wegen Mangel an Waffen nicht verwendet werden konnten.

Für die Anschaffung von 500.000 Gewehren waren zwar 24 Millionen ausgesetzt worden, allein der notwendige Bedarf konnte trotz aller Anstrengungen der Waffenfabriken in Maubeuge, Charleville und St. Etienne und der Neuschaffung von Etablissements in Moulin und anderen Orten nicht gedeckt werden [2]).

---

[1]) Blume, 205.

[2]) Poisson, I, 428.

Man war schließlich gezwungen, die Leute in Ermanglung von Gewehren mit Piken auszurüsten, für deren Anfertigung und Verteilung eigene Instruktionen herausgegeben wurden [1]).

Mittlerweile stieg die Gefahr einer Invasion durch die Verbündeten immer höher.

Die angeordneten Truppenaushebungen hatten nicht den erwarteten Erfolg, die Armee befand sich noch immer nicht auf Kriegsstärke, der glühende Patriotismus war erloschen und das Reich im Innern durch die Anarchie zerrissen. Mit allen Mitteln versuchte die gesetzgebende Versammlung die Zahl der Streiter zu erhöhen. Am 2. Juli wurde ein Gesetz angenommen, daß jeder Kanton 5 bewaffnete Leute, darunter einen zu Pferd, am 14. Juli zum Nationalfeste nach Paris zu schicken habe. Auf diese Weise kamen 20.000 Mann zusammen, welche man Föderierte nannte und im Lager von Soissons in Bataillone formierte.

Am 11. Juli wurde „Das Vaterland in Gefahr" erklärt und zur zwangsweisen Abstellung von Rekruten geschritten. Nach den Bestimmungen der erlassenen Dekrete waren alle wehrfähigen Bürger im Alter von 16 bis 60 Jahren, ohne Rücksicht auf eine in der Nationalgarde bereits geleistete Dienstzeit zum aktiven Dienste im Heere verpflichtet. Die Reihenfolge zum Eintritte in das Heer sollte nach Maßgabe der von der Regierung geforderten Kontingente in den einzelnen Departements durch das Los bestimmt werden [2]).

Die Effektivstärke der Armee wurde mit 450.000 Mann festgesetzt. Zur Komplettierung der Linienarmee und um die Freiwilligenbataillone auf den Stand von 800 Mann per Bataillon zu bringen, waren von den 83 Departements nach einer aufgestellten Repartition 50.000 Rekruten auszuheben. Um eine Reservearmee zu bilden, wurde schließlich noch die Aufstellung von 42 neuen Nationalgardebataillonen angeordnet [3]).

Am 17. Juli erging eine Aufforderung an sämtliche Gemeinden Frankreichs, über die bereits bestimmte Zahl von Bataillonen noch so viele Bataillone, Kompagnien, ja selbst Züge aufzubringen, als die betreffende Gemeinde auszurüsten, zu bekleiden und zu bewaffnen imstande sei.

[1]) Chuquet, I, 38.

[2]) Der größte Teil der im Jahre 1792 ausgehobenen Mannschaften bestand mithin tatsächlich nicht mehr aus „Freiwilligen", weil ihr Eintritt in die Armee nicht mehr von ihrer freien Entschließung abhing.

[3]) Poisson, I, 434.

Nachdem es sich jedoch vor allem darum handelte, der Armee möglichst rasch Verstärkungen an kriegstüchtiger Mannschaft zuzuführen, ermächtigte man die kommandierenden Generale, die Hälfte der Grenadier- und Jägerkompagnien der seßhaften Nationalgarden, welche seit Beginn der Revolution bekleidet, ausgerüstet und einexerziert waren, nach Bedarf direkt zu requirieren und in Bataillone zusammenzustellen.

Die Proklamation — „Das Vaterland in Gefahr!" — führte auch zur Bildung mehrerer Freikorps und Fremdenlegionen, deren Stärke man auf 2800 Mann, inklusive 500 Reiter und 1 bis 2 Artilleriekompagnien berechnete.

Durch zahlreiche Proklamationen in den Grenzgebieten trachtete man ferner, feindliche Soldaten zum Übertritt unter die Fahnen der französischen Armee zu veranlassen, indem man den Deserteuren eine Belohnung von 50 Livres und eine lebenslängliche Pension von 100 Livres zusicherte [1]).

In bezug auf Haltung und Disziplin war der Wert dieser „Freiwilligen" des Jahres 1792 ein sehr geringer. General Beurnonville, Kommandant der Moselarmee, schrieb am 18. Dezember über die Linientruppen: „Keiner der Generale beklagte sich über die Linie; aber sie bildet nur 1/4 unserer Armee."

Sein Urteil über die Freiwilligen lautet hingegen sehr ungünstig. Am 27. November berichtete er: „Die Desertion der Freiwilligen nimmt bereits derart überhand, daß eine Kompagnie heute früh nur noch einen Unterleutnant und einen Sergeant stark war [2])." Zwei Tage später beklagte er sich neuerdings, daß die Desertion eine unglaubliche Höhe erreiche.

Marodeurs des 2. Bataillons Haute-Marne (am 8. August 1792 formiert) plünderten das Dorf Warsweiler und schossen auf eine Kavalleriepatrouille, welche die Ordnung wiederherstellen wollte. Täglich desertierten 100 bis 150 Freiwillige, so daß seine Armee von 20.000 Mann am 3. Dezember auf 17.000 herabsank und am 15. Dezember nur mehr 14.000 Mann zählte [3]).

---

[1]) Poisson, I, 438, 439.

[2]) Rousset, 84.

[3]) Colin, Préface CXXXI. General Biron, Oberkommandant der Rheinarmee, fügte seinen Berichten an den Kriegsminister Servan im August und September über die Freiwilligen folgendes Urteil hinzu:

„Trotz der zahlreichen Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben, sind sie sehr brav. In der Zusammensetzung der betreffenden Offizierskorps erblicke ich das

Chuquet[1]) macht darauf aufmerksam, daß man die Freiwilligen vom Jahre 1791 nicht mit jenen des Jahres 1792, welche in Wahrheit der Requisition unterworfen waren, verwechseln dürfe. Letztere rückten bei der Überstürzung der Aushebung in Lumpen, ohne Waffen, ohne Patrontaschen und ohne Schuhe zur Armee ein. Wenn schon die Aushebung von 1791 viele Leute ergab, welche unfähig waren, die Anstrengungen des Krieges zu ertragen, so beklagten sich jetzt die Generale, nur Kinder zu erhalten und manches Bataillon bestand größtenteils nur aus Knaben von 13 bis 14 Jahren.

Die Freiwilligen des Jahres 1792 waren endlich durchdrungen von dem Geiste der Jakobiner, exaltiert, fanatisch und daher der Disziplin weniger zugänglich als jene des Jahres 1791. Der Effektivstand der Freiwilligenbataillone war denn auch, oft in ganz kurzen Zeiträumen, unglaublichen Schwankungen unterworfen.

Das 1. Bataillon Rhône et Loire hatte beispielsweise bei seiner Formation im August 1791 einen Stand von 380 bis 400 Mann. Hiezu kamen im Jahre 1792 ungefähr 190 Mann, so daß der Stand des Bataillons im März 1793 bei 500 Mann betrug. Am 1. Mai hob sich derselbe auf 989 Mann, sank aber schon am 12. desselben Monats bis auf 535 herab und erreichte im Juli die Höhe von 1000 Mann[2]).

Im Kriegsministerium wußte man überhaupt nicht, wieviel Freiwilligenbataillone bereits formiert waren und wo sich dieselben befanden[3]).

---

größte Hindernis für ihre Ausbildung — die Offiziere besitzen keine Energie und üben auch nicht den geringsten Einfluß auf ihre Untergebenen aus. Anstatt Zucht und Ordnung aufrechtzuerhalten, geben sie häufig selbst Veranlassung zur Lockerung der Disziplin. Dies macht sich ganz besonders auf Märschen fühlbar, wo ihr Einfluß gleich Null ist. Der Soldat hält sich vortrefflich, marschiert aber dabei ganz nach seinem Belieben. Die Kolonnen verlängern sich ins Unendliche, die Queue lauft in die Kabaretts und begeht hier unaufhörlich die gröbsten Exzesse, ohne daß es in unserer Macht liegt, dieselben zu verhindern. Ich muß Ihnen wiederholt bemerken, daß die Freiwilligen der letzten Aushebung uns weit mehr Verlegenheiten bereiten, als sie uns nützen. Alle Offiziere, denen ich welche überweisen will, fürchten sich davor." (Rousset, 68 bis 71, legt diesem Urteile Birons, wegen seiner unparteiischen Abfassung, großen Wert bei.)

[1]) Chuquet, I, 70.

[2]) Colin, Préface, CVII.

[3]) Der Kriegsminister Pache sah sich genötigt, am 7. Dezember 1792 folgendes Zirkular an die Departements zu richten:

„Die Unregelmäßigkeit in der Formation der Bataillone und anderer Freikorps, die Schnelligkeit, mit welcher dieselben, dem Rufe des Vaterlandes folgend, abgerückt

Die Durchführung sämtlicher Dekrete der gesetzgebenden Versammlung hätte die Armee von 230.000 Mann auf einen Stand von 450.000 Mann erhöhen sollen; allein diese Schätzung erwies sich in der Folge als gänzlich illusorisch, denn der Appell an die Nation hatte der Armee bis zum 20. September nur einen Zuwachs von 60.000 Mann gebracht, von welchen jedoch die Hälfte für den Felddienst nicht als vollwertig gerechnet werden konnte[1]).

Nach dem Berichte des Referenten Dubois-Crancé betrug der Abgang in der Linienarmee im Dezember noch 34.122 Mann und die Freiwilligenbataillone hatten im November 1792 erst eine durchschnittliche Stärke von 559, anstatt des etatmäßigen Standes von 800 Mann per Bataillon erreicht[2]).

Die Hoffnungen, welche man in den Aufruf an die Nation „La patrie en danger!" setzte, hatten sich also keineswegs erfüllt und es bedurfte in den nächsten Jahren erneuerter Anstrengungen, um Frankreichs Wehrmacht auf jene Höhe zu bringen, welche schließlich den Sieg an ihre Fahnen knüpfen sollte.

---

sind, haben es nicht gestattet, daß darüber ein geordneter Nachweis geführt werden konnte. Der Kriegsminister gestattet sich daher, die Departements um nähere Auskunft darüber zu ersuchen, was dieselben bis jetzt überhaupt an Truppen aufgestellt haben, respektive direkt zur Armee abrücken ließen und endlich, wieviel Linientruppen und Nationalgarden dieselben in ihren Bezirken unterbringen könnten." (Rousset, 98.)

[1]) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit 1789—1800, I, 547.

[2]) Rousset, 103.

Truppen-, Heeres- und Kriegführung.

Entwicklungsgeschichte der stehenden Heere und der Lineartaktik.

Das Heer- und Kriegswesen aller europäischen Staaten stand vor Beginn der französischen Revolution auf annähernd gleicher und trotz mancher Mängel auf keineswegs niedriger Stufe. Seine Vorzüge wie seine Nachteile entsprangen einer zweihundertjährigen, emsig fortschreitenden organischen Entwicklung, welche aus dem kunstlosen Gefüge auf Kriegsdauer angeworbener Söldnerhaufen den geregelten Mechanismus wohlgeübter, mit allen Kriegsbedürfnissen versehener Heere schuf.

Dieser Entwicklungsgang begünstigte den Fortschritt auf organisatorischem Gebiete, die Vervollkommnung des Kriegsmittels als solches, während die Lehre von der Anwendung und Verwertung desselben zurückblieb, ja Irrwege einschlug, welche sie vom Endziel jeder kriegerischen Handlung, Niederwerfung des Gegners, mehr und mehr entfernten.

Das Söldnerwesen, welches an die Stelle der mittelalterlichen Lehensheere getreten war, gab der seit dem Altertume tief darniederliegenden Kriegskunst einen neuen Aufschwung.

Doch die Eigentümlichkeiten dieses Wehrsystems waren der Vervollkommnung des Kriegsmittels wenig förderlich. Aufbringung und Erhaltung der Truppenkörper war Sache von Unternehmern, mit welchen die Regierungen Verträge auf Kriegsdauer abschlossen. Die innere Einrichtung, der Dienstbetrieb und die taktische Verwertung blieb dem Unternehmer überlassen, der Staat wachte nur darüber, daß die Leistungen den vertragsmäßigen Bedingungen entsprachen. Nach Ablauf des Vertrages legten die Söldner die sie vom Gegner unterscheidenden Feldzeichen ab, womit die beiderseitigen Beziehungen erloschen. Fand der Unter-

nehmer nicht gleich Gelegenheit, seine Dienste einer anderen Macht anzubieten, so dankte er die Leute ab, die nun müßig und als Schrecken des Landes umherzogen, bis wieder irgendwo die Werbetrommel gerührt wurde.

Waldstein, der als Unternehmer im großen Stil durch eine Reihe von Anordnungen in die inneren Verhältnisse der Truppenkörper eingriff, deren Bestand nicht an die Person des Kommandanten knüpfte, sondern bei Abgang desselben einen neuen ernannte, brachte den ersten Wandel in diese Verhältnisse, so daß er nicht mit Unrecht als Schöpfer des stehenden Heeres bezeichnet wird.

Tatsächlich führte indessen erst die lange Dauer des dreißigjährigen Krieges und die Erwägung, daß einerseits die Entlassung der mächtig angewachsenen Kriegsvölker die schwer heimgesuchten Länder mit einer Masse zuchtloser Söldner überschwemmen, andererseits die vollständige Neuaufstellung von Armeen kurz vor Kriegsbeginn bei der durch die beiderseitige Nachfrage bedingten Verteuerung des Soldatenmaterials mehr kosten würde als der ständige Unterhalt einer Anzahl von Truppen, zur Beibehaltung eines allerdings nicht beträchtlichen Teiles der Soldtruppen nach Abschluß des westfälischen Friedens.

Dies sicherte dem Heerwesen jene Stabilität, deren es zum organischen Ausbau bedurfte, ermöglichte den Truppen eine gründliche Schulung im Waffendienste, förderte die Ausgestaltung der in Kriegszeiten als notwendig erkannten Einrichtungen und bewahrte die gewonnenen Erfahrungen im Wege der direkten Überlieferung.

Da die ständig unter den Fahnen befindlichen Berufssoldaten eine bedeutende militärische Geschicklichkeit erlangten, konnte der Gedanke der Volksbewaffnung, welcher seit dem 16. Jahrhundert wiederholt erörtert wurde, wenig Anklang finden. Wo Landesaufgebote bestanden, wurden sie meist arg vernachlässigt und nur zu sekundären Zwecken verwendet. Auch organisierte Miliztruppen dienten mit Ausnahme jener Sardiniens vornehmlich zur Füllung der Lücken des stehenden Heeres im Kriegsfalle.

Die Umformung der Soldtruppen in eine geregelte Armee wurde durch den im 17. und 18. Jahrhundert allgemein vorherrschenden Drang nach Stärkung der Staatsgewalt mächtig gefördert. Es bedurfte indessen langer Zeit, bevor die dem Söldner-

wesen entstammenden Eigentümlichkeiten gänzlich verschwanden, die Regierungsgewalt bis in das Detail des Dienstbetriebes und der Verwaltung der Truppenkörper bestimmenden Einfluß gewann und aus den Unternehmern besoldete Organe des Staates, aus den bloß ihren Vorteil vor Augen habenden Kontrahenten Verwalter staatlichen Gutes wurden. Einzelne Anklänge an diesen Ursprung überdauerten in den meisten Heeren die französische Revolution [1]).

Die Ausgestaltung der militärischen Hierarchie kam diesem Streben entgegen. Unternehmer und Subunternehmer waren naturgemäß die Kommandanten der taktischen Einheiten, doch lag der eigentliche Wert ihrer Stellung in der geschäftlichen Rolle des Aufbringers und Erhalters der Abteilung [2]).

Der feiner werdende Mechanismus der Heere erforderte die Anstellung höherer Führer, einer Generalität [3]) und die Bestellung von Zwischenkommandanten [4]) im Rahmen der Regimenter in dem Maße, als sich diese in taktische Einheiten, Bataillone [5]) und Eskadronen gliederten.

Die Aufgaben der Führung ließen es bald unmöglich erscheinen, den Verwaltungsposten eines Regiments- oder Unterabteilungskommandanten gleichzeitig mit den Funktionen der höheren Charge zu versehen, wie dies anfänglich geschah. Es

[1]) So das Ernennungsrecht der Inhaber in Österreich.

[2]) Am längsten erhielt sich diese Auffassung bei den in aller Herren Länder dienenden Schweizern. Dort konnte ein Offizier auch drei Kompagnien haben, wie andererseits der Ertrag einer solchen manchmal zwei oder drei Teilhabern zufiel. Frauen erbten das „Geschäft" von ihren Männern. Sie ließen sich wohl im Kommando vertreten, doch wurde die Kompagnie dienstlich mit dem Namen der Frau angerufen. In den französischen Schweizerregimentern wurden diese Gebräuche erst unter Ludwig XV. abgeschafft. (Warnery, Sämtliche Schriften, Deutsche Übersetzung, Hannover 1785—1791, II, 69; III, 491.)

[3]) Gustav Adolf schuf bereits Brigadeverbände. (Nicolai, Versuch eines Grundrisses zur Bildung des Offiziers, Ulm 1775, 312.)

[4]) Der Inhaber hieß ursprünglich Oberster oder Feldoberster. Sein Vertreter wurde der Oberstleutnant. Als die Inhaber von ihren Regimentern fast immer getrennt blieben und höhere Chargen erreichten, erhielt der frühere Oberstleutnant den Namen Oberst und rückte allmählich in die neue Stelle des „Regimentskommandanten" vor. Ihm standen bei der Führung des Regiments die ältesten Unterabteilungskommandanten, einer als Oberstleutnant, die anderen als Oberstwachtmeister oder Major zur Seite.

[5]) Ursprünglich bezeichnete man mit Bataillon einen Schlachthaufen, der in der Gefechtsstellung von den anderen durch Zwischenräume getrennt war, also keine organisatorische, sondern eine fallweise zusammengestellte taktische Abteilung. Erst im dreißigjährigen Kriege wurde das Bataillon zu einer mehrere Kompagnien organisationsgemäß zusammenfassenden Einheit.

wurden Vertreter nötig, welche das Amt bei fester Besoldung bekleideten, ohne die geschäftlichen Vorteile zu genießen. Man gewöhnte sich an die Verwaltung für Rechnung eines anderen und es war naheliegend, daß sich der Staat langsam überall in die Rechte des anderen setzte. So erfuhren die Anschauungen über die Verwaltungsmoral im Heere eine bedeutsame Wandlung.

Schrittweise gewann der Staat jenen Einfluß auf die Geldgebarung und Verpflegung, der ihn vor Übervorteilungen, die Bevölkerung vor Bedrückungen und die Soldaten vor Verkürzung ihrer Bezüge schützte. Die Lieferung der Waffen, Einführung gleichmäßiger Bekleidung und in der Folge Beistellung derselben, die Bequartierung in Kasernen, alles dies waren wichtige Errungenschaften auf diesem Wege. Der Regierung erwuchs als Gegenleistung die Pflicht, Wohlfahrtseinrichtungen für Kranke und Invalide zu schaffen.

Als die Siege der preußischen Waffen die Überlegenheit guter, einheitlicher Ausbildung zeigten, beeilten sich die Heeresverwaltungen, an Stelle der bisher von einzelnen Truppenkommandanten erlassenen Vorschriften allgemein giltige Reglements sowohl für das Exerzieren als auch für den inneren Dienst und den Dienst im Felde zu erlassen. Die Verfassung dieser Reglements wurde insbesondere in der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege eifrig betrieben. So entstanden jene Vorschriften, deren Bestimmungen, soweit sie den inneren Dienstbetrieb betreffen, noch heute ziemlich unverändert zu Recht bestehen. Welchen Wert man diesen Vorschriften beimaß, erhellt daraus, daß dieselben meist nur zum reservierten Dienstgebrauch ausgegeben wurden.

Leichtes Spiel hatte die Staatsgewalt hinsichtlich jener Institutionen, welche sich außerhalb der beiden Hauptwaffengattungen der Söldnerheere, der Infanterie und der Kavallerie, entwickelten. Dazu gehörten die Organe der Heeresleitung, die technischen Truppen, die Artillerie, das Brückenwesen, der Train und die Verpflegung. In diesen Richtungen fanden die Erfahrungen jedes Feldzuges fortdauernde Verwertung.

Relativ genommen zeigen diese Teile des Heerwesens entschieden die größten Fortschritte, doch darf nicht übersehen werden, daß hier vollständige Neuschöpfungen vorlagen und daß der wiedererwachten Kriegskunst gerade in der Ausgestaltung dieses Zugehörs der Armee im Felde schwere Hemmnisse erwuchsen.

Die Heere wurden immer schwerer beweglich und die junge Führungskunst vermochte sich diesen geänderten Verhältnissen um so weniger anzupassen, als sich die Zahl der Streiter, entsprechend dem vom König Ludwig XIV. und später von Friedrich dem Großen gegebenen Beispiele, in allen Armeen rasch vermehrte.

Welchen Umfang die Rüstungen der Staaten erhielten, zeigt sich darin, daß Österreich zur Zeit Kaiser Josef II. bei einer kaum halb so großen Einwohnerzahl wie heute ständig ein Heer unterhielt, das dem gegenwärtigen Friedenspräsenzstande wenig nachgab [1]). Die Erhaltung einer solchen Streitkraft bedingte große Ökonomie der Mittel und eine Einflußnahme des Staates hinsichtlich der Rekrutierung, was nicht ohne Schmälerung der selbständigen Gebarung der Truppenkörper möglich war.

So waren denn bis zur Zeit der französischen Revolution aus den dereinst nach dem dreißigjährigen Kriege im Dienst der Landesherren verbliebenen Soldtruppen starke, mit allen Kriegsbedürfnissen versehene, wohlorganisierte Heere geworden. Der Wille der Staatsgewalt beherrschte diese Kriegsmaschine bis in die kleinsten Details und wachte ängstlich darüber, sie jener der Nachbarn gleichwertig zu erhalten. Alle Heere hatten die gleichen Vorzüge und die gleichen Schwächen, der Erfolg im Kriege hing demnach nur von der besseren Anwendung, von der Führung ab.

Jedoch gerade diese hatte in ihrer Entwicklung mit dem raschen Werdegang des Heeresorganismus nicht auf gleicher Höhe bleiben können, um so mehr als die Ausbildung der Infanterietaktik sich in einer merkwürdigen Bahn bewegt hatte.

Die Söldnertruppen, welche die regellos kämpfenden, vornehmlich aus geharnischten Reitern bestehenden Lehensheere des Mittelalters verdrängt hatten, suchten die Überlegenheit in der Wucht des Stoßes tiefer Massen. Insbesondere der Infanterie verhalf die Stellordnung in vollen Vierecken von 1000 bis 4000 Pikenieren zu schlachtenentscheidender Bedeutung.

Das Feuergewehr hatte in diesen Kämpfen anfänglich eine nebensächliche Bedeutung. Die wenigen Arkebusiere und die sich später hinzugesellenden Musketiere leiteten den Kampf ein

[1]) Bezeichnend ist, daß der Kriegsstand einer Infanteriekompagnie in Österreich im Jahre 1749 136, 1769 152 bis 154 Mann betrug, bald darauf auf 180 stieg und 1785 mit 233 bis 234 festgesetzt wurde.

und suchten die gegnerischen Massen in Unordnung zu bringen. An der Entscheidung wirkten sie nicht mit und mußten bei Reiterangriffen in den Schutz der Pikeniere flüchten.

Die Verbesserung der Handfeuerwaffen ließ die Zahl der Musketiere stetig wachsen. Um das Jahr 1600 war bereits die Hälfte der Infanterie mit Feuergewehren bewaffnet, der Musketier wurde ein beachtenswerter Faktor im Kampfe, die Frage der Verwertung des Infanteriefeuers im Angriff drängte zur Lösung.

Inzwischen war ein Wandel in den taktischen Formen der Infanterie eingetreten. Das wiedererwachte Interesse an der Kriegskunst führte zum Studium der antiken Kriegführung und lehrte die Überlegenheit der manövrierfähigen römischen Legion über die griechische Phalanx. Moritz von Nassau gliederte in dem Freiheitskampfe der Niederländer seine Infanterie nach römischem Muster in kleinere Schlachthaufen von je 500 Mann, welche mit Intervallen und in mehreren Treffen, je 10 Mann tief, aufgestellt wurden. Exerzierübungen machten diese kleinen „Bataillone" beweglich und manövrierfähig und verhalfen ihnen zum Siege über die unbehilflichen Vierecke der Spanier.

Diese Erfolge und jene König Gustav Adolfs von Schweden, welcher das „oranische" System ausgestaltete, führten zu allgemeiner Einführung desselben. Gleichzeitig übernahm man auch die Art, wie diese beiden Feldherren ihre Musketiere in die Schlachtfront einfügten. Sie bildeten nunmehr die Flügel jedes Schlachthaufens und wurden gleich den Pikenieren aufgestellt.

Zweifellos barg die alte Viereckstaktik mit den vorgeschobenen oder lose angehängten Schützenketten einen besseren Keim zur Ausgestaltung des Infanteriekampfes in sich. Sie wahrte den feuernden Abteilungen ihre Selbständigkeit und gestattete den Anfall der Massen am entscheidenden Punkt, also die einfachste Art, die Überlegenheit im Kampfe zu erreichen.

Unwillkürlich nahmen die Musketiere von ihren höher bewerteten und besoldeten Nachbarn jene Grundsätze an, deren Befolgung dem Stoß Kraft verleiht: streng geschlossene Ordnung, scharfe Richtung und Deckung, Gleichklang der Bewegungen. Diese Grundsätze sind für den Feuerkampf nicht nur ohne Bedeutung, sondern sie hemmen geradezu die freie Betätigung der Schießfertigkeit, lenken die Aufmerksamkeit des Schützen von seiner Aufgabe ab, hindern an der so wichtigen Ausnützung des Terrains und machen die Infanterie schwerfällig.

Mit dem zunehmenden Fortschritt der Waffentechnik verminderte sich die Zahl der Pikeniere stetig, gleichzeitig nahm in dem Bestreben, die gesteigerte Feuerschnelligkeit auszunützen, die Tiefe der Abteilungen ab. Als mit Beginn des spanischen Erbfolgekrieges die Pikeniere gänzlich verschwanden, war die Aufstellung nur noch vier Glieder tief. Wohl hatte man in dem auf das Gewehr gepflanzten Bajonett einen Ersatz für die Pike gefunden, doch die breiten, seichten Formationen, in welche sich die Bataillone Nassaus verwandelt hatten, waren so schwer beweglich geworden, daß ihnen die Fähigkeit zur Durchführung des Bajonettangriffes gänzlich abging.

Die „Oraniensche Evolutionstaktik" hatte sich in die „Lineartaktik" verwandelt, welche den Vorteil des Systems des Grafen Moritz von Nassau, die Manövrierfähigkeit, verloren und den Nachteil, die Starrheit der Feuerlinie, weiter entwickelt hatte.

Das Streben, die Feuerwirkung zu erhöhen, führte zu einer stets wachsenden Vermehrung der Artillerie. Man füllte alle Intervalle der langen Linien mit Kanonen und erzielte damit eine solche Feuerkraft, daß die Tiefe der Formation rasch von vier auf drei Glieder herabgesetzt werden mußte. Die wieder um ein Drittel länger werdende Linie erlitt eine neue Einbuße an Beweglichkeit und Stoßkraft, gleichzeitig wurde sie durch die geringe Manövrierfähigkeit der Geschütze an die Stelle gebunden. Statt ein Mittel zur Schlachtentscheidung zu werden, diente die zahlreiche Artillerie nur dazu, die beiden Gegner auf Schußdistanz auseinanderzuhalten und den Stoß ganz unmöglich zu machen.

Solange die Reiterei selbst gegen unerschütterte Infanterie Vorteile erringen konnte, gab sie dem Feldherrn ein Mittel in die Hand, den Sieg an seine Fahnen zu fesseln und ersetzte die der linear formierten Infanterie mangelnde Stoßkraft. Mit der Verbesserung der Bewaffnung wurde die siegreiche Entscheidung durch die Kavallerie schwieriger und seltener. Die Infanterie mußte sich häufig allein zum Siege durchringen. Da sie sich aber bei Anwendung der linearen Taktik des einfachsten Mittels, der Überlegenheit der Masse, begeben hatte, mußte sie dieselbe in der besseren Ausbildung, in der größeren Feuerschnelligkeit suchen.

Der Weg zur Vervollkommnung der Infanterieausbildung war keineswegs kurz. Es galt vor allem, die von altersher stammende niederste Gefechtseinheit, die Rotte, durch eine lineare

Grundeinheit und Unterabteilung des Bataillons zu ersetzen. So kam es zur Schaffung von Pelotons (Zügen) und Divisionen[1]. Diese hatten anfänglich nur im Feuerkampfe Bedeutung; darauf Formationsänderungen und Bewegungen aufzubauen, war erst die Frucht langsam fortschreitender Erkenntnis und es dauerte lange, bis man es darin zu einiger Gewandtheit gebracht hatte.

Diese Unbeholfenheit und das gleichzeitige Anwachsen der Feldarmeen nahmen einen unheilvollen Einfluß auf die Kriegführung. Die Kunst rascher Bewegung mittels Formierung zahlreicher Kolonnen, welche seit Moritz von Nassau und Gustav Adolf ein wichtiger Faktor des Erfolges in der Hand geschickter Feldherren, eines Montecuccoli, Turenne und Condé geworden war[2]), verschwand in dem Maße, als die Lineartaktik zur unbestrittenen Herrschaft gelangte. Man näherte sich wieder jenem Urzustand der Kriegskunst, wo die beiderseitigen Streitkräfte in einer langen Kolonne anrückten, gegenüber Lager bezogen und eine Schlacht erst in den nächsten Tagen nach langwieriger Aufstellung beginnen konnten.

Gleichzeitig zeigte sich, daß die Vermehrung der Feldarmeen nicht ins Ungemessene gehen könne und überdies keineswegs den erhofften Erfolg habe. Ein Heer von 100.000 Mann war so schwierig zu leiten, zu bewegen und zu verpflegen, daß damit die äußerste zulässige Grenze beinahe überschritten war. Überdies schloß die Beschränkung der Lineartaktik auf gut gangbares, unbedecktes Terrain eine zweckmäßige Verwertung des Kraftüberschusses aus.

In jenem Zeitraume, wo das Übereinfallen der raschen Vergrößerung der Heere mit der Einführung der linearen Feuertaktik die Feldherren vor eine ganz neue Aufgabe stellte, boten einem geschickten General die zahllosen Fehler seiner Gegner genug Gelegenheiten, trotz des unzureichenden Mittels große Waffenerfolge dank der Überlegenheit der Führung zu erzielen. Darauf beruhten die glänzenden Siege des Prinzen Eugen im spanischen Erbfolgekriege; sie wurden eine treffliche Schule für alle Generale, die solche schwere Fehler zu vermeiden lernten und die ein-

---

[1]) Bezeichnend ist, daß dieselben nicht mit den administrativen Einheiten übereinfielen. Ein Bataillon zu 5 Kompagnien wurde in 8 Pelotons geteilt. Erst nach dem siebenjährigen Kriege begann man, beide Einheiten in Übereinstimmung zu bringen.

[2]) Guibert. Essai général de tactique, London 1772, II, 5; Nicolai, Versuch eines Grundrisses zur Bildung des Offiziers, 330.

fache Technik, welche zur Führung ihrer Linearheere gehörte, bald innehatten.

So wurden die Heere in der Unbeholfenheit der Bewegung, in der Schwäche der Truppentaktik und in der Führung gleichwertig. Eine Kriegführung aber, der die Mittel des Manövrierens und der Schlachtenentscheidung fehlen, muß schwächlich, am Boden klebend, defensiv werden. So artete dieselbe etwa um das erste Drittel des 18. Jahrhunderts in den entscheidungslosen Positionskrieg aus.

Als der große Schlachtenmeister König Friedrich von Preußen auf dem Plane erschien, fielen ihm infolge der besseren Ausbildung seiner Infanterie mühelos die ersten Siege zu. Die Überlegenheit in der Schlacht war zunächst nicht sein Verdienst, er hatte die wohlgeschulte Armee als Erbe von seinem Vater übernommen. Was aber allein seinem Geiste zuzuschreiben war und ein neues Aufleben der tiefgesunkenen Kriegskunst zur Folge hatte, war die Erweckung der Manövrierkunst. Der König verstand es, sein Heer rasch zu bewegen und ihm die Fähigkeit zu geben, in kürzester Zeit aufzumarschieren.

Seine Erfolge veranlaßten alle Armeen zur sklavischen Nachahmung preußischen Wesens. Wenn auch dessen Geist nicht erfaßt wurde, so trachtete man doch im Heerwesen und in der Truppenausbildung das Muster zu erreichen. Die Nachahmung erstreckte sich auf die kleinsten Details, selbst der Adjustierung, als wenn in diesen der Grund der preußischen Erfolge zu suchen gewesen wäre[1]).

---

[1]) „Kurze Röcke, kleine Hüte, enge Hosen, Schuhe mit hohen Absätzen und tausend unnütze Bewegungen beim Exerzieren und bei Evolutionen sind aus keiner anderen Ursache eingeführt worden, als weil's die Preußen so hatten: als wenn wirklich solche Dinge etwas dazu beitragen könnten, eine Schlacht zu gewinnen." (Lloyd, Abhandlung über die allgemeinen Grundsätze der Kriegskunst, Deutsche Übersetzung, Wien 1785, Einleitung, VI.)

„Man hat sich um keine Truppen, sie zu sehen, mehr Mühe gegeben und keine hat man schlechter gesehen, als die preußischen ... Daher kommen alle falschen Nachrichten vom preußischen Üben, Feuern und Evolution. Die falschen Begriffe, mit welchen man fast ganz Europa täuscht, haben den Truppen unendlich viel gekostet, sie sind zum Spiel beständiger Neuerungen geworden, die so ermüdend als albern waren." (Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, Deutsche Übersetzung, Breslau 1780, 5).

General Warnery erzählt von einer Karikatur, welche einen Soldaten darstellte, dem ein Offizier die Papilloten wickelte, ein anderer den Rock abschnitt. Dabei stand die Inschrift: „Dies ist das wahre Mittel, die Preußen zu bezwingen." (Warnery, Sämtliche Schriften, Deutsche Übersetzung, Hannover 1785—1791, III, 405.)

So brachte man es zur höchsten technischen Vervollkommnung, die in der Lineartaktik überhaupt zu erreichen war. Der große König stand zu sehr unter dem Banne der Anschauungen seiner Zeit, um in den Heereseinrichtungen und in der Taktik durchgreifende Veränderungen vorzunehmen, wohl war es ihm aber klar, daß bei dem überall gleichen Soldatenmaterial eine dauernde Überlegenheit in der Ausbildung nicht gefunden werden könne. Er trachtete darum, sich einer anderen Bürgschaft des Schlachtenerfolges zu versichern, der Überlegenheit der Zahl am entscheidenden Punkte [1]).

Es war indessen schwer, dieses den Grundsätzen der Lineartaktik direkt widersprechende Mittel praktisch durchzuführen und die Lösung, welche König Friedrich der Große schließlich fand, die sogenannte „schiefe Schlachtordnung", war wohl relativ die beste, keinesfalls aber eine voll entsprechende Aushilfe. Dieses Manöver war zu künstlich, um überall angewendet zu werden und versprach wenig Erfolg, sobald es allgemein bekannt war [2]). Mit ihm war aber der Höhepunkt dessen erreicht, was die Lineartaktik der Führung zur Erringung des Schlachtenerfolges bieten konnte.

So war die Lineartaktik nach einem kurzen Aufflammen zu neuer Kraft wieder auf einem toten Punkt angelangt. Sie hatte nach langjähriger Herrschaft ausgelebt, nachdem eine Reihe bedeutender Feldherren, insbesondere der Prinz Eugen von Savoyen, König Friedrich der Große und der Marschall von Sachsen mit ihr oder vielmehr trotz derselben Erfolge und Siege errungen hatten.

Diese großen Männer hatten es verstanden, selbst die spröde Form der Lineartaktik vorteilhaft anzuwenden, sie hatten hiebei

---

[1]) „Bei einer Armee kommt es nicht auf die Menge an, wenn man nicht durch eine vorzüglichere Tätigkeit und Anordnung eine stärkere Mannschaft gegen die verschiedenen Punkte, die man angreift, zum Gefecht bringen kann. Diesem einzigen Vorteile hatte der König von Preußen viele seiner Siege im letzten Kriege zu danken." (Lloyd, Abhandlung über die Kriegskunst, 30.)

„Es ist außer Zweifel und allgemein bekannt, daß das sicherste Mittel, zum Siege zu gelangen, darin besteht, daß man an der Stelle, wo dieser Sieg entschieden werden kann, überlegene Kräfte denen irgend möglichen des Feindes entgegensetze." (Mesnil-Durand, Bemerkungen über das Geschütz, Deutsche Übersetzung von Königsdörfer, Dresden 1792, 29.)

[2]) De Ligne, Militärische Vorurteile und militärische Phantasien (Deutsche Übersetzung von Mes fantaisies et préjugés militaires, von Brenkenhoff), Frankfurt und Leipzig 1783, I, 40.

aber die geringen Mittel dieses Systems, das, entgegen den Naturgesetzen des Krieges, nur auf der Fernwirkung der Waffen aufgebaut war[1]), erschöpft.

Eine Fechtweise, welche die Bürgschaft des Erfolges nicht mehr in sich trägt, läßt es kaum rätlich erscheinen, die Entscheidung eines Krieges vom Ausgange einer Schlacht abhängig zu machen. Ein Krieg aber, dem das Streben zum entscheidenden Waffengange fehlt, wird zum Zerrbild.

Gerade diese klägliche Gestalt des Krieges entsprach dem Geiste der Zeit. Es war daher kein Zufall, daß sich die Lineartaktik trotz ihrer offenkundigen Mängel und trotz des allseitig bemerkbaren Tastens nach einer neuen Gefechtsform erhielt. Sie wurzelte zu tief in den allgemeinen Anschauungen und war mit den damaligen staatlichen Grundsätzen zu eng verquickt, als daß eine Änderung ohne gleichzeitigen Umsturz des Bestehenden möglich gewesen wäre.

Überdies waren alle Fortschritte auf organisatorischem Gebiete, deren die Entwicklungsperiode der stehenden Heere seit dem dreißigjährigen Kriege bis zur französischen Revolution so zahlreiche aufzuweisen hatte, dem System der Lineartaktik angepaßt. Heeresergänzungswesen, Zusammensetzung des Offizierskorps, Organisation und Ausbildung der Truppen, Gliederung und Führung der Heere, Organisation des Trains und der Verpflegung, endlich die Grundsätze der Kriegführung entsprachen den Eigenheiten der Lineartaktik. Nun standen alle diese Teile des Kriegswesens als wohlausgebildete, allgemein eingelebte Systeme da, die sich der Herrschaft über die Meinungen der Menschen bemächtigt hatten und ihrerseits die Beibehaltung der Lineartaktik zu einer selbstverständlichen Notwendigkeit machten. Aus der Ursache war eine Wirkung geworden.

Einfluß der Heeresergänzung auf das Kriegswesen. — Innere Zustände der Truppen.

Die stehenden Heere behielten die Werbung längere Zeit als ausschließliche, später als vorherrschende Ergänzungsart bei. Den Vorteilen dieses Systems, Einstellung von Leuten, welche

[1]) „Wir wollen beinahe alles durch das Feuer, das wenigste durch den Druck oder das Handgefecht tun, mehr in der Ferne als in der Nähe schlagen.“ (Nicolai, Versuch eines Grundrisses zur Bildung des Offiziers, 258.)

für den Kriegerstand Vorliebe hatten und sich gänzlich diesem Berufe widmeten, standen schwere Nachteile gegenüber, die sich in dem Maße steigerten, als aus den Kriegsleuten Friedenssoldaten wurden.

Die große Menge der Soldaten bestand aus Taugenichtsen, gescheiterten Existenzen, günstigsten Falls aus leichtsinnigen jungen Burschen oder mit Gewalt und List gegen ihren Willen Geworbenen [1]), welche einige Jahre Militärdienst zu jedem anderen Berufe untauglich gemacht hatten [2]). Wer der Werbetrommel folgte, war für das bürgerliche Leben verloren, entsagte seiner Familie und seiner Heimat.

Diese Heimatslosigkeit hatte zur Folge, daß die Vaterlandsliebe keinen Raum im Fühlen des Soldaten einnahm [3]), um so mehr als ihm seine Mitbürger offenbare Mißachtung entgegenbrachten. Der Soldat machte sich kein Gewissen daraus, nicht nur nach Ablauf seiner Kapitulation den Dienst zu wechseln, sondern auch während seiner Verpflichtung und selbst vor dem Feinde zu desertieren, sei es aus persönlichen Ursachen, sei es mit Rücksicht auf eine augenblicklich ungünstige materielle Lage seines Truppenkörpers oder angesichts großer Beschwerden, die letzterem zugemutet wurden.

Die Desertion war daher ein gefährlicher Faktor, mit welchem die damalige Kriegführung rechnen mußte; sie war der grimmigste Feind, welcher die Schlagfertigkeit eines Heeres bedrohte [4]).

Merkwürdigerweise beförderten die Regierungen durch ihre sonderbaren Anschauungen dieses Übel. Ihr oberster Grundsatz war, zur Schonung des Landes die eigenen Untertanen vom Kriegsdienst tunlichst fern zu halten, daher viele Fremde in

---

[1]) Saxe, Mémoires sur l'art de la guerre, Dresden 1757, 10.

[2]) De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 129; Warnery, Sämtliche Schriften, II, 23.

[3]) „Schon seit geraumer Zeit kennen Kriegsleute kein anderes Vaterland, als dasjenige, dem sie dienen . . . . Der Krieg ist zu einem Handwerk geworden, von dem man da, wo man am besten seine Rechnung findet, Gebrauch macht." (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 488, 489.)

[4]) „Unsere Regimenter bestehen halb aus Landeskindern und halb aus Ausländern, welche sich vor Geld haben anwerben lassen. Diese letzteren, weil sie denn an nichts attachieret sind, versuchen bei erster Gelegenheit, wieder wegzukommen und deshalb ist es zuvörderst ein wichtiges Werk, die Desertion zu verhindern." (Friedrich II. Unterricht von der Kriegskunst an seine Generals, Frankfurt und Leipzig 1761, 1.)

das Heer einzustellen. Man trug deshalb gar keine Bedenken, Deserteure aus fremden Diensten zu übernehmen, ja förderte diese Fahnenflucht im Kriege durch ansehnliche Prämien.

Als die Vergrößerung der Heere die Ergänzung der Werbung durch die Rekrutenstellung notwendig machte, blieben die privilegierten Stände von der Militärpflicht verschont, aber auch alle jene wurden von derselben enthoben, deren Steuerkraft dem Staate kostbar war. Es erübrigten sonach nur die Besitzlosen, die untersten Schichten für die Aushebung, jene, welche für die Landesverteidigung das geringste Interesse hatten. Bei der meist lebenslänglichen Dienstesverpflichtung unterschieden sich die ausgehobenen Soldaten nicht wesentlich von den Geworbenen. Immerhin ist ein gewisser veredelnder Einfluß durch die Einstellung von Landeskindern nicht zu verkennen. Sie bildeten den Übergang vom handwerksmäßigen Söldner zum Vaterlandsverteidiger und es bedurfte nur noch der Auslösung moralischer Potenzen im allgemeinen Leben des Staates, um die Vaterlandsliebe als mächtige Triebfeder in die Herzen der Soldaten zu pflanzen.

Die Heranziehung der Bevölkerung zum Kriegsdienste begann in Frankreich, indem Ludwig XIV. eine Miliz aufbot, deren hauptsächlichste Bestimmung darin bestand, für die Abgänge des stehenden Heeres in Kriegszeiten als Reservoir zu dienen. Spanien folgte diesem Beispiel.

Für beide Staaten ist es charakteristisch, daß ihre Nationalregimenter, also jene, zu welchen vorzugsweise Einheimische angeworben wurden, geringeren militärischen Wert hatten, weshalb die Miliz als Ergänzung im Kriege für diese Truppen immerhin als ein brauchbares Auskunftsmittel erschien. Den Kern dieser Heere bildeten die Fremdenregimenter, Deutsche, Schweizer, Wallonen, Irländer, welche sich aus der Fremde ergänzten, teilweise als ganze Regimenter von fremden Regierungen in den Sold gegeben wurden. Diese Truppen hatten viele Privilegien [1], höheren Sold und behielten meist die Kommandosprache ihrer Heimat, so daß gerade in den Heeren dieser nationalen Staaten eine merkwürdige Vielsprachigkeit vorkam [2]).

[1]) So waren die französischen Schweizerregimenter laut ihrer Kapitulation von einer Verwendung rechts des Rheins enthoben.

[2]) Dieser Übelstand wurde von Santa Cruz gerügt, welcher in spanischen Diensten stand und gleiche Kommandosprache als ein unentbehrliches Mittel der Führung bezeichnete. (Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften,

In Österreich und in Preußen erfolgte die Aushebung auch im Frieden nach dem Konskriptions- oder Kantonsystem, was eine dauernde Belastung der niederen Volksschichten bedingte, die in Preußen durch die Einführung des Urlaubersystems, das später auch in Österreich, wenn auch in vermindertem Umfang, Eingang fand, gemildert wurde.

Den Kern des Heeres bildeten die ständig bei der Fahne verbleibenden Geworbenen. Dieses Material, insbesondere bei der Infanterie, wo die schlechtesten Elemente zusammenkamen [1]), bedurfte eiserner Strenge und steter Überwachung [2]).

Man sperrte die Leute, wo immer möglich, in Festungen und Kasernen ein, stellte allerorten Wachen auf [3]) und bedrohte das geringste Vergehen mit harten Leibesstrafen. Wohl macht sich schon in den vor der Revolution erschienenen Reglements ein humaner Zug bemerkbar, der, entsprechend dem neuen Geiste, welcher damals in die Welt einzog, dem Strafausmaß und der Strafbefugnis der einzelnen Vorgesetzten engere Grenzen zog; wohl finden sich in der damaligen Literatur viele Hinweise, daß man der moralischen Einwirkung auf die Leute möglichst den Vorzug gab [4]), doch war bei dem minderen Soldatenmaterial eine

Deutsche Übersetzung der 1724—1730 erschienenen Reflexiones militares von Bohn, Wien 1753, I, 334.) Als Gegensatz hiezu hebt General Warnery hervor, daß die Kaiserin-Königin Maria Theresia zwar die Regimenter der verschiedensten Nationen in ihrem Dienste, gleichwohl aber alle nur die deutsche Kommandosprache hatten. (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 489.)

[1]) „Jedermann dient lieber bei der Kavallerie als bei der Infanterie . . . bei der Infanterie muß man annehmen, was einem vorkommt, wenn der Mann nur das erforderliche Maß und äußerliche Ansehen hat." (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 93.)

[2]) „Selbst im Militärstaat Preußen sind die Soldaten keine Bürger, nur eine Zusammenhäufung von Mietlingen, Vagabunden und Fremden, welche Not und Zwang zur Fahne führt." (Guibert, Essai, Einleitung, XXXVIII.)

[3]) „Man setzt vor dem Tore eine Wache, um das Desertieren der Schildwachen zu vermeiden; eine andere setzt man, um diese zu bewachen und weiter vorwärts noch eine aus nämlicher Ursache." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 75.)

[4]) Der Prinz de Ligne (Militärische Vorurteile, I, 151) erzählt, daß zu dieser Zeit in Österreich sehr wenig gestraft wurde und daß der Stock fast gänzlich verbannt war. General Warnery behauptet (Sämtliche Schriften, IX, 41), daß sich die Disziplin wenigstens bei einem großen Teil der Soldaten auch ohne entehrende Prügelstrafe erhalten ließ. Der Autor des kleinen Handbuches „Was ist jedem Offizier im Felde zu wissen nötig?" (Karlsruhe 1789), ebenso Scharnhorst im Werke „Militärisches Taschenbuch zum Gebrauch im Felde" (Hannover 1794) raten den Kommandanten, vor einem Kampfe die Leute durch die Erinnerung an ehrenvolle Taten des Truppenkörpers oder des Heeres anzufeuern und an ihre Soldatenehre zu appellieren.

eiserne, manchmal barbarische Strenge unausweichlich. Furcht vor Strafe war die einzige Grundlage der Disziplin und es war ein allgemein giltiger Grundsatz, daß der Mann im Gefecht den Degen seines Offiziers mehr fürchten müsse, als die feindliche Kugel [1]).

Bei dem Elend, welchem der in sanitätswidrigen Unterkünften eingepferchte, mit einer kargen Löhnung bezahlte Soldat ausgesetzt war, konnte man keine besondere Begeisterung für seinen Stand und die im Krieg von ihm verfochtene Sache verlangen. War er verheiratet, was bei der Mehrzahl dieser auf Lebenszeit dienenden Soldaten der Fall war, so verschlechterte dies seine Lage. Die Frau, welche sich entschloß, einen Soldaten zu heiraten und mit ihm in der Kaserne zu hausen, gehörte sicher zu den minderen Elementen des Volkes und brachte ihm selten ein Heiratsgut mit [2]). Die Zustände einer solchen Ehe waren unbeschreiblich; die wenigsten Kinder überlebten das zehnte Jahr, weil ihnen Pflege und Nahrung mangelte [3]). Erst die Schaffung von Regimentsinstitutionen zur Erziehung dieser Kinder half dem Übel teilweise ab [4]).

Überdies hielt man viel auf Religiosität. In katholischen Heeren wurde täglich, auch im Feldlager, eine Messe und eine Betstunde gehalten, in protestantischen waren gleichfalls täglich zwei Betstunden, am Sonntag auch ein Gottesdienst gebräuchlich. Zu der Feldausrüstung eines hannoveranischen Soldaten gehörte laut Dienstreglement unbedingt ein Gesangbuch.

[1]) Alle Reglements enthalten diesbezüglich scharfe Bestimmungen. Sehr drastisch drückt sich jenes König Friedrich II. aus: „Die Offiziers und Unteroffiziers müssen die Leute immer encouragieren, ihnen die Sache ganz leicht machen und wenn jemand zu weichen anfangen wollte, selbigem den Degen, das Esponton oder das Kurzgewehr in die Rippen stoßen." (Reglement für die königl. preußische Infanterie vom Jahre 1743, Nachdruck Wien 1785, 281.)

[2]) „Ein Soldat, der sich in seiner Garnison verheiratet, tut es gewöhnlich aus Liederlichkeit und ist in der Wahl seiner Frau nicht sehr ekel, denn ein vernünftiges Mädchen, das nur etwas wohlhabend ist, oder ihr Brot durch ihrer Hände Arbeit verdienen kann, wird sich nicht leicht überreden lassen, einen gemeinen Soldaten zu heiraten." (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 28.) Der Nebenerwerb der Soldatenweiber bestand im Wäschewaschen, wofür eine Entlohnung von zwei Kreuzer per Hemd, die kleineren Stücke wurden nicht gerechnet, gebräuchlich war, eventuell in der Marketenderei und häufig in der Prostitution.

[3]) „Seit 30 Jahren kenne ich eine deutsche Kompagnie, bei welcher nie weniger als 40 Weiber gewesen sind. In dieser Zeit hat sich diese Zahl wenigstens einmal erneut, alle zusammen haben aber nicht 40 Kinder gehabt und nicht eins ist 11 Jahre alt geworden. Bei anderen habe ich ebendiese Bemerkung gemacht." (Ebenda, II, 27.)

[4]) De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 134. Der Übersetzer Brenkenhoff bemerkte dazu, daß das Verheiraten der Soldaten die Bevölkerung zuverlässig ver-

Im Frieden suchte man den Mann von früh bis abends zu beschäftigen, damit er nicht auf Abwege gerate. Man gab ihm eine Adjustierung, deren Instandhaltung viel Zeit erforderte, verlangte eine Haartracht mit Zöpfen und Locken, so daß der Soldat drei Stunden brauchte, um antreten zu können; die übrige Zeit wurde mit der Schulung der lächerlichsten und sonderbarsten Details [1]), mit Wachparaden, Wachdienst und mit dem Exerzieren ausgefüllt [2]).

Insbesondere nach den sichtlichen Erfolgen des preußischen Drills wetteiferte man in der Erfindung neuer Evolutionen, verbesserte die alten und geriet nach dem siebenjährigen Kriege in die Übertreibung der Exerzierkunst, Überfeinerung der Evolutionen, wofür in Österreich FM. Lacy, in Preußen General Saldern richtunggebend wurden.

Man übte vom frühen Morgen bis zum Abend [3]), ohne zu bedenken, daß diese Arbeitsleistung mit dem kärglichen Lebensunterhalt des Mannes in keinem Verhältnis stand, daß man ihn der Möglichkeit beraubte, durch einen kleinen Nebenverdienst seine Lage zu verbessern. Fleiß und Arbeit wurden das Losungswort aller Kommandanten. Es kam nicht darauf an, etwas Nützliches, sondern recht viel zu leisten. In diesem Tätigkeitsdrang geriet man auf die ödeste Kleinigkeitskrämerei, plagte sich mit nichtigen Dingen, die man schätzte, weil sie schwierig waren

minderte und nicht vermehrte. Jährlich starben fast ebensoviele Soldatenkinder, als geboren wurden. „Bedenkt man nun, daß ledige Soldaten dem Bürger und Bauer in allen Fächern mit ihrer Hilfe beistehen und daß sie wegen ihrem Anstand und ihrer Kleidung vielen Beifall bei dem schönen Geschlecht finden, die Kinder der Liebe auch stets die gesündesten, wohlgebautesten und dem Sterben am wenigsten unterworfen sind, so kann man leicht berechnen, daß verheiratete Soldaten nach unserer jetzigen Verfassung den Staat nicht so sehr bevölkern können, als sie würden getan haben, wenn sie ledig geblieben wären."

[1]) So erzählt General Warnery (Sämtliche Schriften, III. 319), daß er einen Obersten in Ungarn kannte, welcher stolz darauf war und sich hoher Anerkennung seiner Vorgesetzten erfreute, weil seine Soldaten tempoweise Holz fällen, zerschneiden und Feuer anmachen konnten.

[2]) Guibert, Essai, Einleitung XL; Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 261; (Gallina) Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heerwesens, I, 30.

[3]) In Preußen geschah übrigens durch das Infanteriereglement vom Jahre 1788, welches von einem sehr humanen Geist durchweht ist, eine bedeutende Einschränkung der Exerziermanie. Das Üben auf dem Exerzierplatz durfte einschließlich Hin- und Rückmarsch nur drei Stunden währen. Bei warmer Witterung mußte man spätestens um 9 Uhr vormittags eingerückt sein. Daneben wurde indessen vom Nachexerzieren umfassender Gebrauch gemacht.

und deren glückliche Ausführung das täuschende Gefühl erzeugte, man habe wirklich Bedeutendes geleistet [1]).

Bei der langen Dienstzeit erlangten die Leute eine große Geschicklichkeit in den Exerzierkünsteleien; der ganze Ausbildungsvorgang und die Eigentümlichkeiten der Lineartaktik brachten es aber mit sich, daß die Leute zu steifen Puppen wurden [2]). Diese Umwandlung des Menschen in eine willenlose Maschine glaubte man gleichbedeutend mit höchster Disziplin.

Leibesübungen, um den Mann gelenkig zu machen, waren unbekannt. Eine rationellere Ausbildung für den Krieg fand überhaupt erst Eingang, als nach dem Vorbilde Friedrichs des Großen die jährliche Zusammenziehung der Truppen in Exerzierlagern eine ständige Institution wurde. Die Mannschaft gewöhnte sich an längere Märsche [3]), lernte die Lagerordnung und den Felddienst, wobei allerdings die Aufgaben, welche die Linientruppen [4]) zu lösen hatten, sehr untergeordneter Natur waren.

Hauptzweck der Exerzierlager war, den Regimentern Gelegenheit zu geben, in großen Verbänden zu üben und die Generale in der Führung zu schulen. Man veranstaltete zuweilen Übungen mit Gegenseitigkeit, hauptsächlich beschäftigte man sich indessen mit formeller Schulung, wobei Hindernisse und Terrainformen vielfach supponiert [5]) und die einzelnen Gefechtsmomente durch Kanonenschüsse markiert wurden [6]).

Die Tüchtigkeit eines Truppenkörpers wurde bei diesen Gelegenheiten nach den Äußerlichkeiten des strammen Drills be-

[1]) Von der Goltz, Roßbach und Jena, Beihefte zum Militärwochenblatt 1883, 176.

[2]) „. . . Ich fürchte, daß der Soldat, indem er einer Puppe gleichen soll, eine wirkliche Puppe wird." (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 405.)

[3]) In Frankreich wurden im Jahre 1766 Übungsmärsche eingeführt, wobei die Regimenter in voller Kriegsausrüstung zirka 10 *km* weit aus der Garnison zu marschieren hatten. Diese Übungen fanden in jedem Monat zweimal statt. (Maizerny, Cours de Tactique théorique, pratique et historique, Paris 1781—1782, I, 155.)

[4]) Die Bezeichnung „Linientruppen" war vor der Revolution noch nicht gebräuchlich. Sie wird hier und in der Folge bloß angewendet, um einen heute geläufigen Begriff anzuwenden.

[5]) Lindenau, Über die höhere preußische Taktik, deren Mängel und zeitherige Unzweckmäßigkeit nebst einer dagegen vorgetragenen richtigeren und zweckmäßigeren Methode, Leipzig 1790, Einleitung, XXXII.

[6]) Jany, Gefechtsausbildung der preußischen Infanterie von 1806. Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres, herausgegeben vom Großen Generalstab, Berlin 1903, 10.

urteilt [1]). Dieser erforderte altgediente, lange ausgebildete Soldaten. „Nach den Regeln gehört länger als ein Jahr dazu, um einen Rekruten so weit zu bringen, daß er in Reih und Glied gestellt werden kann und nicht mehr zu den Rekruten gezählt wird [2])." Prinz de Ligne behauptete, daß drei Jahre fast zu wenig seien, um einen Soldaten auszubilden [3]). In allen Heeren war man daher bemüht, die Soldaten möglichst lange im Dienst zu belassen und gab dem Mann, selbst wenn er sich der Invalidität näherte, vor einem erst abzurichtenden Rekruten unbedingt den Vorzug. Aus demselben Grunde ergänzte man im Kriege lieber das Heer mit Überläufern, die bereits abgerichtet waren und die Beschwerden leichter ertrugen [4]).

---

[1]) Ein treffendes Urteil fällt darüber Prinz de Ligne, welches nachfolgend im Auszuge mitgeteilt wird und zugleich zeigt, daß gewisse Exersierplatzkniffe keineswegs die Erfindung einer neueren Zeit sind.

„Wenn man will, kann man sehr leicht die Zuschauer befriedigen. Es gibt wenig Kenner. — Man führe sie vor die Front. Man lasse von Zeit zu Zeit Halt machen. Man sieht, daß alle Leute mit dem linken Fuß zugleich antreten; dies gibt einen vortrefflichen Anschein. Man schreiet Wunder.

Man lasse im Deployieren feuern; nichts ist einnehmender; der Rauch und Lärm verwirren alle Gegenstände. Man fällt jederzeit ein günstiges Urteil.

Man lasse kleine Schritte machen und tun, als ob man große mache. Man lasse den Fuß heben, um ihn geschwind wieder auf den nämlichen Fleck zu setzen, so wird man für sehr geschickt gehalten werden und man wird sagen: Die Richtung wird vortrefflich beobachtet . . . . .

Man befestige nicht sehr das Beschläge und den Schaft der Gewehre oder füge einige eiserne Ringe hinzu, so wird man von weitem eine Art von Getöse hören, welches glauben macht, man greife so stark und rasch, daß man beinahe das Gewehr entzwei schlägt . . . .

Wenn man des Morgens mit kleinen Stückchen Holz den Offiziers alles erklärt und ihnen einen gezeichneten Plan zeigt, die Disposition bei dem Befehle mit ausgibt, sie den Gemeinen vorliest, die Unteroffiziere vorher auf das Terrain führt und alles öfter versucht, so wird wahrscheinlich das Manöver gut ausgeführt werden und Beifall erhalten . . . . .

Wenn zu gleicher Zeit der Befehlshaber mit der größten Schnelligkeit hin und wieder jagt, dem ersten besten Offizier einen Verweis gibt oder einen Gemeinen, ohne ihn zu kennen, beim Namen ruft, als bei den Ungarn Horváth, bei den Böhmen Przesina, bei den Deutschen Schmidt, Wagner, Zimmermann, so werden die Zuschauer vor Bewunderung auf die Knie fallen." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 141.)

[2]) Warnery, Sämtliche Schriften, III, 373.

[3]) De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 129. Friedrich II. sprach sich in seiner Instruktion für einen guten Bataillonskommandeur vom Jahre 1773 (Militärische Klassiker, IV, 324) gleichfalls dahin aus, daß bei der Infanterie drei Jahre nötig seien, um einen Soldaten recht zu bilden.

[4]) Warnery, Sämtliche Schriften, IV, 68. General Warnery erkannte übrigens, daß die damals vielfach verbreitete Ansicht, der Wert eines Truppenkörpers liege in

Weil die Lineartaktik eine so lange Ausbildung erforderte, hielt man dieselbe für den Wertmesser höchsten militärischen Könnens und leitete umgekehrt daraus ihre Trefflichkeit und Überlegenheit ab. Die erst im Kriegsfall zusammengerafften „leichten Truppen" konnten naturgemäß nicht die Kampfweise der Linie annehmen; sie fochten zerstreut und benützten jede Deckung. Da ihnen aber Disziplin und Schulung fehlten, keine individuelle Erziehung den im Menschen schlummernden Instinkten geregelte Bahnen wies, waren sie mehr zur Unordnung und Plünderung als zu standhaftem Ausharren im Kampfe geneigt.

Dagegen repräsentierte die Lineartaktik die Ordnung, die Tapferkeit; sie gestattete, selbst aus unzuverlässigen Elementen auf dem Wege fleißigen Drills brave Soldaten zu machen. Daß man mit Aufgebot gleicher Arbeit und gleichen Fleißes auch in das zerstreute Gefecht Ordnung bringen könne, fiel niemandem ein. Allerdings genügte dazu der Drill nicht, der Begriff der Erziehung des Soldaten aber war jener Zeit vollkommen fremd [1]).

Man sah mit Verachtung auf die Taktik der leichten Truppen herab und bot allen militärischen Scharfsinn zu dem Zwecke auf, die Lineartaktik zu verfeinern, die Evolutionen abzukürzen. Typisch für diese Bemühungen ist das Werk des nachmals als österreichischer Feldzeugmeister verstorbenen, gewiß äußerst befähigten

der Zahl recht vieler unter den Waffen grau gewordener Veteranen, falsch sei. Die Anforderungen, welche der Krieg zur Zeit Friedrichs des Großen an den Mann stellte, waren so groß, daß ältere Leute denselben erliegen mußten. Er betrachtete daher das Alter von 20 bis 35 Jahren als das geeignetste und behauptete, daß ein junger Mann den Gefahren viel unerschrockener entgegengehe als jener, der mit ihnen schon vertraut war. (Sämtliche Schriften, II, 33.)

[1]) Wie tief diese Anschauungen in den Geistern wurzelten, lehrte der Widerstand, welcher sich gegen die Einführung des Tirailleurgefechtes zu einer Zeit erhob, als die Erfolge der französischen Waffen die Überlegenheit der neuen Fechtweise klar aussprachen.

„Das Tiraillieren," läßt sich ein Bericht aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts vernehmen, „ist unter allen Fechtarten die natürlichste, d. h. sie entspricht dem Erhaltungsinstinkt in uns am allermeisten; daraus folgt aber keineswegs, daß sie die zweckmäßigste sei, wie einige haben beweisen wollen. Der Krieg selbst ist ja der menschlichen Natur entgegen; ihn derselben übereinstimmender machen, heißt ihn unkriegerisch machen und das kann wenigstens kein Gegenstand der Kriegskunst sein. Es sagte einst jemand sehr richtig: Das Tiraillieren nährt den natürlichen Hundsfott, der, wenn wir aufrichtig sein wollen, doch in uns allen steckt; und diesen muß man zu unterdrücken suchen . . . . . . Die Vernunft aber lehrt uns, daß ein Mensch, der gewohnt ist, immer irgend eines Schutzes gegen die Gefahr zu genießen, furchtsam sein wird, wenn er dieses Schutzes beraubt, ihr entgegengehen soll." (Von der Goltz, Roßbach und Jena, 193.)

Lindenau über die Mängel der höheren preußischen Taktik. Seine Kritik gipfelt darin, für einzelne Bewegungen kleine Abänderungen vorzuschlagen, welche die Zeit zur Annahme einer Formation um etliche Sekunden verkürzten. Allerdings darf man hiebei nicht vergessen, daß alle Formen und Bewegungen, die noch heute beim geschlossenen Exerzieren angewendet werden, sich aus sehr dürftigen Anfängen während der Regierungszeit König Friedrichs des Großen sukzessive entwickelten, daß Dinge, die heute selbstverständlich erscheinen, erst auf dem Wege langer Experimente und Verbesserungen erfunden wurden. Selbst die Kunst, Truppenbewegungen graphisch darzustellen, war erst eine Frucht fortschreitender Erkenntnis [1]).

Im Kriege waren die Eigentümlichkeiten des Soldatenmaterials von großem Einfluß auf die Kriegführung. Jeder einzelne ausgebildete Mann war ein kostbares, schwer zu ersetzendes Gut des Staates. Es erwuchs daraus dem Heerführer die Verpflichtung, das ihm anvertraute Heer möglichst zu schonen.

Die Kunst der Heeresführung bestand in erster Linie darin, die im Kriege unvermeidlichen Abgänge möglichst einzuschränken. Der Feldherr hatte sich daher weniger mit dem Gegner als mit jenen Feinden zu beschäftigen, welche den Stand seines Heeres schädigten: Krankheiten, Desertion und Gefechtsverlust.

Diese Rücksichten an sich mußten der Kriegführung ein eigenartiges Gepräge verleihen. Große Märsche, Mangel an Verpflegung und ungünstige Witterung erzeugten Krankheiten, förderten aber auch die Desertion. Die Neigung der Soldaten zur Fahnenflucht erschien um so gefährlicher, als die Deserteure fast durchwegs zum Gegner übergingen und dessen Truppen in dem Maße verstärkten, als sich die eigenen verminderten.

Alle Maßnahmen zielten darauf ab, die Desertion zu erschweren. Die Lineartaktik, welche stetes Zusammenhalten und Überwachen der Mannschaft ermöglichte, war in dieser Hinsicht vom größten Vorteil. Schloß ihre Anwendung das Betreten be-

[1]) „Eine taktische Zeichnung ist eine Art von Choreographie (charakteristische Tanzzeichnung). Es ist merkwürdig und sonderbar genug, daß man Mittel erfunden, wodurch man Tänze und Balletter begreiflich macht . . . . . . und daß man nicht auf eine Kunst gefallen sei, die Bewegung der Truppen mit gleicher Pünktlichkeit auszudrücken." (Mauvillon, Grundsätze der neueren Infanterietaktik der geübtesten Truppen gegenwärtiger Zeiten nebst einem Anhange über Kavallerietaktik, Deutsche Übersetzung von Malherbe, Meißen 1792, 23.)

deckten und kupierten Terrains aus, so begegnete sie sich darin in dem Wunsche der Führung, den Soldaten die in solchen Gegenden gebotene Möglichkeit zur Desertion zu entziehen. War man gezwungen, auf Märschen ein derartiges Terrain zu passieren, so umgab man das Heer mit leichten Truppen, deren Aufgabe neben der Sicherung gegen außen vornehmlich darin bestand, ein Entweichen der Deserteure zu verhindern.

Aus Furcht vor der Desertion zog man das Lager selbst auf große Entfernung vom Feinde der Kantonierung unbedingt vor. Dies war einer der hauptsächlichsten Gründe, Operationen im Winter nur in Ausnahmsfällen durchzuführen. Das Lager wurde ringsum mit einer Postenkette umgeben und möglichst derart gewählt, daß sich in der Nachbarschaft keine Terrainbedeckung fand, welche ein Davonschleichen begünstigte. Ortschaften in der Nähe, die von Fassungskommanden besucht wurden, erhielten Wachen, einesteils um Plünderungen vorzubeugen, anderenteils aber auch, um die Leute zu verhindern, sich dort zu verbergen und in der Nacht zu entweichen.

Dabei waren aber diese so sorgfältig bewachten Soldaten keineswegs feig, wenn es zum Kampfe kam. Die Gefechtsweise der Lineartaktik stellte hohe Anforderungen an den Mann, der im heftigen Geschütz- und Gewehrfeuer gänzlich ungedeckt ausharren und dabei unausgesetzt darauf bedacht sein mußte, die am Exerzierplatz geübten Bewegungen und Griffe auf Kommando pünktlich durchzuführen.

Die Verluste in den Schlachten jener Zeit waren durchschnittlich sehr groß. Es ist begreiflich, daß die um die Erhaltung ihres Heeres besorgten Feldherren eine Entscheidung nur aus zwingender Ursache herbeiführten. Überdies bot die Empfindlichkeit der Heere gegen Anstrengungen und Entbehrungen das Mittel, den Krieg auch ohne Schlacht erfolgreich zu führen. Gelang es, die Operationen derart einzurichten, daß der Gegner häufiger zu Ortsveränderungen gezwungen wurde, in der Verpflegung größere Schwierigkeiten zu bewältigen hatte, so gewann man die Überlegenheit, ohne zu dem hinsichtlich des Ausganges immer ungewissen Kampf greifen zu müssen.

Die Soldaten waren von der Zeit des Söldnerwesens her gewöhnt, die toten, verwundeten und gefangenen Feinde, eventuell die erbeuteten Bagagen zu plündern. Die Hoffnung auf reichen Gewinn, die einzige Möglichkeit, das bei den schmalen Bezügen so kärgliche Los zu verbessern, ließ den Soldaten im Kampf

standhaft ausharren. Man hütete sich, ihm dieses Recht zu verkürzen und suchte das Beutemachen nur so lange einzudämmen, bis die Gefahr eines Rückschlages geschwunden war[1]). Dieser Gebrauch stand natürlicherweise einer rücksichtslosen Ausnützung des Sieges durch eine Verfolgung hindernd im Wege.

Die durch die Eigentümlichkeiten des Soldatenmaterials bedingten Anschauungen stellten sich somit den natürlichen Grundgesetzen des Krieges diametral entgegen. Es mußte sich eine Stellungs- und Manövrierkunst entwickeln, welche die Schlachtentaktik ihrer Bedeutung beraubte.

Bezeichnend für die damalige Denkungsart ist, daß an Gustav Adolf vor allem das Geschick, sich nicht zum Schlagen zwingen zu lassen, gerühmt wurde[2]), daß man den Feldzug Turennes gegen Montecuccoli am Rhein, der ohne Entscheidung verlief, als größtes Meisterwerk der Kriegskunst pries[3]) und daß endlich der Marschall von Sachsen den Ausspruch tat: „Schlachten sind das Auskunftsmittel unwissender Generale. Sie schlagen, wenn sie nicht wissen, was sie an-

---

[1]) Feuquières, Mémoires (anfangs des 18. Jahrhunderts verfaßt), 5. Auflage, London 1775, III, 184; Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, II, 53; V, 200; Grimoard, Essai théorique et pratique sur les batailles, Paris 1775, 207; Schertel, Die Kriegswissenschaft in Tabellen mit gehörigen Anmerkungen zum Gebrauche für Offiziers von der Infanterie und Kavallerie, Köln 1791, 415; Österreichisches Generalsreglement 1769, II. Abschnitt, 14. Kapitel; Preußisches Infanteriereglement 1743, Wien 1785, 281; Kurbayrische Infanterieinstruktion und Dienstreglement, München 1774, IV, 168; Kriegsreglement Seiner kurfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz vor dero sämtliche Infanterie, 1778, I, 3. Teil, 124. In diesen Vorschriften hat der das Plündern betreffende Artikel ungefähr dieselbe Fassung wie folgende Stelle aus dem Dienstreglement für sämtliche Kurbraunschweig-Lüneburgische Truppen, Hannover 1785. II. Teil für die Infanterie, II. Abschnitt, 257: „Wer sich des Beutemachens und Plünderns untersteht, ehe der Feind völlig geschlagen und ehe dazu Erlaubnis gegeben worden, fällt in die Strafe der Kriegsartikel." Dieses Reglement ist deshalb besonders bemerkenswert, weil es die von einem Truppenkörper gemachte Beute mit geringen Ausnahmen als gemeinsam erklärt und genau die Anteile festsetzt, welche jedem, auch den Offizieren, zuzukommen hatten. Diese Bestimmung findet sich sonst nirgends.

[2]) Nicolai, Bildung des Offiziers, 314.

[3]) „Unter den neueren Generalen kenne ich keinen, der in der Kunst, Schlachten zu vermeiden oder sie zur rechten Zeit zu liefern, dem Herrn Turenne gleichkäme oder der den Feind durch kleine Gefechte so zu nichts gemacht und diese Art des Krieges, welche ohne Widerrede die nützlichste, feinste und klügste ist, besser verstanden hätte." (Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 254.)

fangen sollen"[1]. Ähnlich sprach sich König Friedrich der Große aus[2].

Die Mängel der damaligen Heeresergänzung blieben fast keinem der militärischen Schriftsteller jener Zeit verborgen. Begrenzung der Dienstzeit und Einführung der allgemeinen Wehrpflicht[3] waren die Leitlinien aller Verbesserungsvorschläge, deren Durchführung indessen unter den bestehenden staatlichen Verhältnissen aussichtslos war.

Auch fanden sich Stimmen, welche die Überzeugung der großen Masse von der Trefflichkeit der stehenden Heere keineswegs teilten. Selbst die nach den Anschauungen jener Zeit mustergiltige und tatsächlich viele Vorzüge aufweisende preußische Armee blieb hievon nicht verschont[4] und sogar ihr aufrichtiger Bewunderer Guibert sagte voraus, daß die Armee nach dem Tode Friedrichs des Großen degenerieren und Preußen die Jahre des Ruhmes teuer bezahlen werde[5].

Diese schwarzen Voraussagungen sollten sich in anderer Weise erfüllen, als die Propheten dachten. Unter gleichbleibenden Verhältnissen wäre die preußische Armee nach dem Tode ihres großen Königs vielleicht in die Reihe der anderen Heere zurückgetreten und hätte wohl auch gegenüber einer besser geführten Armee Mißerfolge erlitten. Die verblüffenden Überraschungen

---

[1] Lloyd, Abhandlung über die Kriegskunst, Einleitung XXVII.

[2] „Es steht übrigens fest, daß die meisten Generale, welche sich leicht auf eine Schlacht verlassen, nur deshalb zu diesem Auskunftsmittel greifen, weil sie sich nicht anders zu helfen wissen." (Friedrich II. Betrachtungen über das militärische Talent und den Charakter Karl XII., Königs von Schweden. Militärische Klassiker, IV, 183.)

[3] Geradezu klassisch sind in dieser Richtung die Aussprüche des Grafen von Sachsen in seinem Werke „Mes rêverics" (Folioausgabe, Amsterdam und Leipzig 1757, 9 oder in den Mémoires sur l'art de la guerre, Dresden 1757, 11). Er verlangte die allgemeine Wehrpflicht mit fünfjähriger Dienstzeit.

[4] „Das preußische Kriegsheer besteht vornehmlich aus Ausländern von verschiedenen Sitten, Religionen und wird bloß durch die strenge Kriegszucht zusammengehalten. Diese und die schärfste Aufsicht, alle Gebräuche und Ordonnanzen im Gange zu erhalten, machen jene weitläufige und regelmäßige Maschine aus, die, solange sie von dem mächtigen und wirksamen Geiste ihres Anführers beseelt wird, mit Recht zu den furchtbarsten Armeen in Europa gehört. Allein sollte dereinst auch nur auf einen Augenblick diese Triebfeder erschlaffen, so dürfte wahrscheinlicherweise diese aus so ungleichartigen Teilen zusammengesetzte Maschine zerfallen und nichts als die bloßen Spuren ihres Ruhmes zurücklassen." (Lloyd, Abhandlung über die Kriegskunst, Einleitung XXXII.)

[5] Guibert, Essai, Einleitung XXXIX.

der nächsten Zukunft trafen aber das preußische Heer nicht allein, sondern das ganze System der stehenden Heere jener Zeit, welche als getreue Kopien die Nachteile der preußischen Armee gleichfalls besitzen mußten und in den Kämpfen gegen die Revolutionsheere nur deshalb relativ besser abschnitten, weil sie an Mißerfolge mehr gewöhnt waren als die Preußen und in den fortwährend geführten Kämpfen mit den Eigentümlichkeiten der neuen, im Revolutions- und später Napoleonischen Heere langsam sich entwickelnden Taktik besser vertraut wurden als die preußische Armee, welche vom Schauplatz zu einer Zeit abtrat, als die neue Kriegführung noch in den ersten, keineswegs zur Nachahmung reizenden Anfängen steckte.

Das Offizierskorps, dessen Ergänzung, Beförderung und Ausbildung. — Das Kartenwesen.

Die militärische Fachliteratur weist in der Periode zwischen dem siebenjährigen Kriege und der Revolution einen außerordentlichen Reichtum an Werken auf[1]), so daß auf eine hohe geistige Regsamkeit im Offizierskorps geschlossen werden kann. Parallel mit der durch ganz Europa gehenden Bewegung der Geister auf allen anderen Gebieten zeigen diese militärischen Werke in ihrer überwiegenden Mehrheit die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit der bestehenden Anschauungen und Verhältnisse, sowie das Ringen nach neuen Lehren für das Kriegswesen. Verworrene und absurde Vorschläge wechseln mit solchen, deren Verwirklichung die nächsten Jahrzehnte brachten, andere streifen so nahe an die später gefundene Lösung, daß es scheinbar nur einer schärferen Durcharbeitung des Gedankens bedurft hätte, um schon damals, trotz aller in den Zeitverhältnissen begründeten Vorurteile, zu einem guten Resultate zu kommen.

Bei alldem läßt sich aber nicht verkennen, daß den Offizieren im allgemeinen eine gediegene Grundlage ihrer militärischen Bildung fehlte[2]). Nur wenige entstammten Militärschulen und auch

[1]) „Europa ist seit einigen Jahren mit militärischen Schriftstellern überschwemmt." (Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 359), „. . . ich überlasse solche sehr gern meinen Mitgesellen, das heißt 800 Schriftstellern, die über den Krieg geschrieben." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 61.)

[2]) Schertel (Kriegswissenschaft in Tabellen, Einleitung) rät neueintretenden Offizieren, das Dienstreglement oder, wenn keines vorhanden, die Kompagniebefehle der letzten Jahre fleißig zu lesen und sich von einem geschickten Unteroffizier im Exerzieren unterrichten zu lassen.

in diesen war es mit den militärischen Gegenständen schlecht bestellt. Es fehlte an Lehrern. Die einzelnen militärischen Disziplinen hatten sich noch nicht herausgebildet[1]).

Die Mehrzahl der Offiziere trat ohne besondere militärische Vorbildung, mitunter überhaupt mit recht mangelhafter Bildung in die Armee[2]). In vielen Staaten bestand der Stellenkauf oder die Verleihung der Offizierschargen durch schamlose Protektion, die auf das Können gar keine Rücksicht nahm.

Der Offiziersstand war im allgemeinen eine Domäne des Adels, gleichwohl gelangten in den meisten Armeen auch Bürgerliche dazu, um so mehr als die Vergrößerung der Heere einen großen Bedarf an Offizieren zeitigte und der Andrang der Adeligen gerade um jene Zeit in den meisten Armeen merklich nachließ. Einem Manne von adeliger Geburt eröffnete sich im Staats- oder Hofdienst eine viel bequemere und raschere Laufbahn[3]).

Die Stellung des Offiziers war in den einzelnen Armeen eine recht verschiedene. Während König Friedrich der Große und Kaiser Josef II. stets in Uniform gingen und den Offiziersrock hoffähig machten, war die Benützung des soldatischen Anzuges an den Höfen der Bourbons verpönt, in einzelnen Staaten, so in Dänemark, der Offizier überhaupt aus der Hofgesellschaft ausgeschlossen oder rangierte hinter den Hoflakaien[4]).

Es gab Armeen, wo die Offiziere für geringfügige Vergehen dadurch bestraft wurden, daß man sie auf Märschen gefesselt hinter der Fahne mitmarschieren ließ[5]).

Auch die pekuniäre Stellung war recht verschieden. — „Ein guter Koch wird besser bezahlt, als ein französischer Kapitän[6])",

---

[1]) „Alle Schulen, die ich kenne, haben noch nicht den Zweck erfüllt, den sie sich vorgesetzt. Die aus solchen kommen, bringen nicht die zu einem guten Offizier erforderlichen Eigenschaften mit und ich habe sogar beständig gesehen, daß man genötigt war, sich Mühe zu geben, ihnen eine Menge unnötiger, in solchen gelernter Sachen vergessen zu machen." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 111.)

[2]) „Der Militärstand ist vielleicht zu zahlreich, welches macht, daß er weniger geschätzt wird und daß man in der Wahl der einzelnen Teile nicht so behutsam verfahren kann." (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 407.)

[3]) Warnery, Sämtliche Schriften, II, 64. „Heutzutage wird fast gar nicht mehr auf Ehre und Ruhm gesehen, denn durch Geld kann man sich eher als durch die besten persönlichen Eigenschaften in Ansehen bringen." (Ebenda, V, 338.)

[4]) Ebenda, IV, 58.

[5]) Ebenda, II, 295.

[6]) Ebenda, III, 407.

wogegen die Einkünfte eines preußischen Hauptmannes mit 8000 Livres, eines Rittmeisters mit 10.000 Livres beziffert wurden[1]).

Auf den Geist des Offizierskorps waren auch die Avancementverhältnisse von Einfluß. Abgesehen von der sonderbaren Einrichtung der Kreistruppen, wo die einzelnen Offiziersposten der Kontingente von verschiedenen Reichsständen verliehen wurden und der betreffende Offizier immer in der gleichen Charge blieb, ergaben sich in den Armeen sehr auseinandergehende Gebräuche.

Ein vollkommen auf dem Gesetz der Anciennität aufgebautes Avancement gab es nirgends. „Die Anciennität ist die Brücke der Dummheit," behauptete General Warnery[2]) und der Prinz de Ligne sprach ebenfalls der Außertourlichkeit das Wort[3]). In der Ausführung handelte es sich hauptsächlich um das Maß der Außertourlichkeit und um die Faktoren, welche bei der Beurteilung mitspielten.

Die Auswahl, welche der König von Preußen traf, war nur vom Verdienst abhängig[4]), auch in Österreich wurde, wenn man von der Anciennität abging, meistens die Tüchtigkeit in Rechnung gezogen. Der daselbst übliche Stellenkauf war nicht im wörtlichen Sinne zu nehmen, da man damit nur bezweckte, Vorderleute zu entfernen, welchen die Kaufsumme eine sorgenfreie Existenz ermöglichte[5]).

Wohl aber spielten in anderen Armeen, besonders in Frankreich, Protektion und Geld eine wichtige Rolle[6]) und es

---

[1]) Von der Goltz, Roßbach und Jena, 50.

[2]) Warnery, Sämtliche Schriften, III, 267.

[3]) De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 105.

[4]) „Die preußischen Offiziere sind Leute von Geburt, die durch ihren Dienst und nicht durch Geld oder Empfehlung zu ihren Stellen gekommen sind . . . der König schenkt jedem den Grafen- oder Baronstitel, wenn er es verlangt, aber niemals einen militärischen Charakter." (Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 60.) Der König machte übrigens von außerordentlichen Beförderungen, insbesondere für hervorragende Leistungen vor dem Feinde, umfangreichen Gebrauch.

[5]) „Ein Offizier, der von unten auf gedient hat, verdient in seinem 45. Jahre eine Kompagnie. Er hat aber wenig Hoffnung, je an die Spitze eines Heeres, ja selbst eines Regiments zu kommen. Es ist ein großer Vorteil für ihn, den Dienst zu verlassen mit einem Kapital von 1000 Louisdors, dem Charakter als Stabsoffizier und der Unabhängigkeit . . . Ganz natürlich ist es, daß man demjenigen nicht die Erlaubnis geben wird, zu verkaufen, der auf dem Punkte steht, Pension zu erhalten oder zu sterben, welches fast einerlei ist." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 125.)

[6]) „Ich bin an einem gewissen Hofe gewesen, wo der Offizier, der zu avancieren wünschte, versichert sein konnte, seinen Zweck zu erreichen, wenn er nur im Spiel

fragte niemand, ob der Betreffende für seine Stelle die Eignung habe [1]).

Der Umstand, daß das Beförderungsrecht bis zum Hauptmann in der Regel dem Regimentsinhaber zustand, öffnete allerlei Mißbräuchen die Wege. Hielt sich der Inhaber innerhalb seines Regiments streng an die Anciennität, so übernahm er doch häufig Offiziere anderer Regimenter unter gleichzeitiger Beförderung. Hiebei kam es vor, daß einzelne Kommandanten, um sich minderer Offiziere zu entledigen, dieselben einem anderen Inhaber besonders empfahlen [2]).

Die Qualität der Offizierskorps war sonach wesentlich verschieden. Allen gemeinsam war, daß das erworbene theoretische Wissen am wenigsten berücksichtigt wurde [3]).

Dem jungen, meist recht unwissenden Offizier war bei der Truppe keine Gelegenheit zur weiteren Ausbildung geboten. Das Detail eines ziemlich geistlosen Dienstes in einem sehr beschränkten Wirkungskreis erdrückte jede andere Tätigkeit. Die formellen Übungen auf den Exerzierplätzen waren nicht danach angetan, den jungen Offizier auf ein höheres Niveau zu bringen.

In ihrem Fach sehr tüchtig waren die Artillerie- und Ingenieuroffiziere. Ihre Spezialwissenschaften erfreuten sich bereits einer höheren Ausgestaltung; eine umfangreiche Literatur erleichterte die Ausbildung, welche eifrig betrieben wurde, wofür in den meisten Staaten eigene Schulen bestanden. Ohne ein reichliches Maß von Wissen war die Bekleidung der Offiziers-

---

eine gewisse Summe an eine Frau verlor, deren Gemahl, ob er gleich nur ein Tintenklexer war, mehr Glauben hatte als ein Generalissimus." (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 7.)

[1]) „Man kann nicht Schuhmachermeister werden, ohne gelernt und lange Zeit Schuhe gemacht zu haben und man macht in anderen Ländern Obersten und Generale, welche noch nie einen Flintenschuß als auf der Jagd gehört haben." (Friedrichs des Großen militärisches Testament, Militärische Klassiker, IV, 206.)

[2]) Warnery, Sämtliche Schriften, II, 71.

[3]) „Es ist sonderbar, wie Montecuccoli bemerkt, daß man jeden Kandidaten, er sei von welcher Fakultät er wolle, ehe man ihm den Doktorhut erteilt, examiniert, ob er auch die erforderlichen Kenntnisse hat; man begnügt sich nicht damit, den Arzt zu fragen, ob er krank gewesen ist, den Rechtsgelehrten, ob er Prozesse gehabt und den Theologen, ob er Kirchen besucht hat; bei dem edelsten und bedenklichsten Handwerk hingegen, von welchem oft das Glück oder Unglück eines Staates abhängt, sieht man gewöhnlich nur auf lange Dienste, Geld, auf Beschützer, zuweilen auf Geburt, selten aber auf Verdienste und Wissenschaften." (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 70.)

charge unmöglich, weshalb die Mißbräuche, welche diesbezüglich in den anderen Waffen herrschten, ausgeschlossen waren. Ein fühlbarer Mangel dieser Offiziere war ihre einseitige Fachausbildung. Von den anderen Waffen verstanden sie gar nichts und betrachteten ihre Wissenschaft als einen ganz abgesonderten Zweig der Kriegskunst, welcher mit der Taktik nichts zu tun habe. Besser waren in dieser Hinsicht die französischen Artilleristen, welche zur Infanterie zählten und mit dem Exerzieren im Rahmen eines Bataillons vertraut sein mußten [1]).

Für die Hauptwaffen bestanden Fortbildungsschulen für Offiziere, mit Ausnahme der zur Heranbildung von Generalstabsoffizieren errichteten Kurse bei den Militärinspektionen in Preußen, nirgends. König Friedrich der Große und sein Nachfolger verwandten überdies besondere Aufmerksamkeit darauf, die Truppenoffiziere zum Studium anzueifern und gaben ihnen Gelegenheit, einige Kenntnisse vom Artillerie- und Ingenieurwesen zu erlangen [2]).

Die Notwendigkeit eigener Fortbildungsanstalten, Kriegsschulen genannt, wurde jedoch empfunden und deren Gründung wiederholt angeregt. Einen weitläufigen Plan hiefür entwarf der württembergische Oberst und Generalquartiermeister Nicolai. Dieser Entwurf ist von besonderem Interesse, weil er veranschaulicht, welche Anforderungen man damals an einen Offizier stellen wollte und wie gering die Vorbildung im Durchschnitt war [3]).

Diese Kriegsschule hatte aus acht Jahrgängen zu bestehen, in deren untersten Offiziersaspiranten und Subalternoffiziere unterrichtet, in deren obersten Hauptleute zu Stabsoffizieren beziehungsweise zu Generalen herangebildet werden sollten. Es war also

[1]) Dadurch war es möglich, daß aus diesem Eliteoffizierskorps auch gute Truppenführer hervorgehen konnten, während dasselbe in den anderen Armeen stets auf sein Spezialfach beschränkt blieb und die Generalschargen nur von den im Durchschnitt minder gebildeten Offizieren der anderen Waffen besetzt wurden. Frankreich dankte dieser Einrichtung eine Reihe hervorragender Generale der kaiserlichen Armee und vor allem seinen — Napoleon.

[2]) Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland. III, 2457. Es ist überdies bemerkenswert, daß König Friedrich der Große besonderes Gewicht darauf legte, in seinen Offizieren das Streben zu wecken, sich schon in der Jugend mit jenen Kenntnissen vertraut zu machen, deren sie in höheren Stellen einstmals bedurften. (Taysen, Miszellaneen zur Geschichte König Friedrichs des Großen, 130, 168.)

[3]) Bezeichnend ist hiefür die Schreibweise in Schertels Kriegswissenschaft in Tabellen, wenn dieselben auch für das minderwertigste Material, die Offiziere der deutschen Kreisregimenter, geschrieben wurden.

keine fortlaufende Absolvierung der Schule gedacht, sondern ein wiederholter Besuch in verschiedenen Lebensaltern. Der Unterricht sollte den Offizieren aller Waffen gemeinsam erteilt werden, um sich gegenseitig mit den Eigentümlichkeiten jeder derselben vertraut zu machen. Auch praktische Übungen wurden vorgesehen; dabei war die gemeinsame Arbeit aller Jahrgänge geplant, um die Rollen entsprechend der Charge besetzen zu können [1]).

Einen breiten Raum nahmen im Lehrprogramm die Gegenstände allgemeinen Wissens ein: Religion, deutsche, lateinische, französische und italienische Sprache, Zeichnen, Baukunst, die sogenannten schönen Wissenschaften als Stil, Götterlehre der Alten, Altertumskunde, ferner die mathematischen Wissenschaften, Arithmetik, Meßkunst, Mechanik, Hydraulik, endlich Geschichte, Erdbeschreibung, Statistik, Logik, Sittenlehre, Natur-, Völker- und Kriegsrecht.

An der Spitze der eigentlich militärischen Gegenstände stand die Geschützlehre, dann folgte die Kriegsbaukunst und am Schlusse kam die Taktik. Letztere wurde als die Wissenschaft, Truppen zum Gefecht zu stellen und zu bewegen, definiert [2]).

Tatsächlich umfaßte der Begriff Taktik in den Werken der Literatur jener Zeit eine Mischung von Truppen-, Heeres- und selbst Kriegführung im großen. Die Begriffe waren damals noch recht ungeklärt; die ganze Wissenschaft bestand aus einer bunten Reihe von Regeln für alle möglichen im Kriege vorkommenden Fälle, wobei die Form tunlichst in den Vordergrund gestellt wurde.

Erst allmählich begann man eine Unterteilung der ganzen Materie vorzunehmen. So unterschied Guibert zwischen der Elementartaktik, Ausbildung und Formationen bis zum Regiment, und der Generalswissenschaft, welche sich mit Lagerstellungen, Marschanordnungen und der Aufstellung zur Schlacht beschäftigte. Ähnlich teilte auch Lindenau die Taktik ein, der jedoch die

---

[1]) Nicolai, Die Anordnung einer gemeinsamen Kriegsschule für alle Waffen. Wien 1785.

[2]) Schertel (Kriegswissenschaft in Tabellen, Einleitung) definiert die Taktik als die Hauptwissenschaft eines Generals (!), welche lehrt, die Truppen nach vorkommenden Umständen wohl anzuordnen, in Bewegung zu setzen, allerlei Wendungen und Schwenkungen vorzunehmen, anzugreifen, zu verteidigen, die Flanke abzugewinnen, zu überflügeln, zu lagern etc. „Sie faßt also alles zusammen, was man Manövrieren und Figurieren nennt." Dagegen zählte er das Exerzieren nicht zur Taktik.

Ausbildung des einzelnen Soldaten von der Elementartaktik absonderte.

Daß die Taktik dem Heerführer nur die Elemente für die Kriegführung biete und ihre Anwendung eine eigene Feldherrnkunst, die „sublime Taktik" erfordert, wurde bereits erkannt, doch wagte man derselben nicht näher zu treten. Sie müsse angeboren sein und ließen sich dafür keine Regeln aufstellen.

Bezeichnend ist, daß Nicolai für das Studium der Taktik besonders jene Werke empfahl, welche die Kriegskunst des Altertums behandelten. Deutlich spricht sich darin die Erkenntnis aus, daß die eigene Kriegskunst noch fester Grundsätze entbehrte, daß sie das Ergebnis einer empirischen, durch Überlieferung und Vorurteile beeinflußten Entwicklung war. Deshalb gewann die Kriegskunst der Alten, die ein fertiges, zu hoher Vollendung gediehenes Ganzes darstellte, in jener Zeit so hohe Wertschätzung.

Bei der mangelnden Grundlage konnte der Erfolg des Selbststudiums der von einem strebsamen Offizier aufgewendeten Mühe wenig entsprechen. Die gelehrten Militärs jener Zeit waren denn auch Theoretiker im schlimmsten Sinne des Wortes. Das Streben, die Kriegswissenschaft zu ergründen und zu beherrschen, sich unter allen Umständen einer erfolgreichen Anwendung zu versichern, verleitete sie dazu, ihr Heil in der Mathematik und Geometrie zu suchen. Sie glaubten, mit der Einführung dieser exakten Wissenschaften in die Kriegskunst die unabänderlich richtigen und allein maßgebenden Regeln gefunden zu haben. Zu dieser Verirrung mag die zu jener Zeit auftauchende Erkenntnis beigetragen haben, daß die Bestimmung von Zeit und Raum die Grundlage aller militärischen Operationen sei [1]). Nun glaubte man die ganze Kriegskunst auf der Mathematik aufbauen zu können. So entwarfen die Theoretiker am grünen Tisch gelehrte Systeme, zeigten sich aber in der Praxis unbeholfen.

Diese Erscheinung weckte Gegenströmungen, welche in der Verachtung jeglicher Wissenschaft zum Ausdruck kamen. Die Gegner der Theorie verließen sich nur auf die praktische Er-

---

[1]) „Alle Taktik, sie sei gleich diejenige von den Chinesen oder Maratten, von den alten und den neuen Römern, erfordert Bestimmung der Zeit und des Raumes." (Nicolai, Bildung des Offiziers, 285.)

Lloyd klagte in der Einleitung seiner Abhandlung über die Kriegskunst, daß nur wenige Offiziere die Berechnung verständen, wieviel Raum eine Truppe zum Aufmarsch benötige und wieviel Zeit hiezu erforderlich sei.

fahrung. Sie behaupteten, daß die Wissenschaft den Kopf mit Spitzfindigkeiten erfülle und den Offizier um die wichtigste Eigenschaft, die Entschlußfähigkeit, bringe [1]).

Wenn man diesen Praktikern auch das Gleichnis König Friedrichs des Großen von dem Maultiere vorhielt, das zehn Feldzüge unter dem Prinzen Eugen mitgemacht hatte und deswegen doch nicht zum Taktiker wurde [2]) und General Warnery den Einwand erhob, daß man zum Unterricht der Offiziere keinen Krieg beginnen könne, eine theoretische Ausbildung demnach unentbehrlich sei [3]), so blieb die Mehrheit der Offiziere doch bei ihrer Meinung und wurde darin wohl durch den Umstand bestärkt, daß die wenigsten militärischen Werke dem faktischen Bedürfnisse entsprachen und meist in einem derselben jene Anschauungen leidenschaftlich bekämpft wurden, welche ein anderes als höchste Weisheit angepriesen hatte [4]).

Wie wenig sich die Verehrer der Praxis mit Dingen beschäftigten, welche ihrem Dienst unendlich nahe lagen, geht aus der Behauptung Guiberts hervor, daß in der französischen Infanterie kaum zehn Offiziere mit den Verhältnissen der Flugbahn des Gewehres halbwegs vertraut waren [5]).

Die praktischen Kenntnisse des Offiziers beschränkten sich hauptsächlich auf den inneren Dienst bei der Unterabteilung, auf das ausgebildete Formenwesen des Exerzier- und Paradeplatzes, sowie auf den Wach- und Lagerdienst [6]).

Die Verwendung der Offiziere in den stets vereint gehaltenen Linearformationen schloß jede Selbständigkeit bis in die höchsten Chargen aus. Jeder war an seinen vorschriftsmäßigen Platz ge-

[1]) Nicolai, Bildung des Offiziers, Einleitung.

[2]) Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 3.

[3]) Warnery, Sämtliche Schriften, III, 112.

[4]) Guibert erblickte die Ursache der Mißachtung der Theorie darin, daß die großen und erfolgreichen Kriegsmeister nichts darüber schrieben oder doch nicht in der Form von Lehrsätzen. Dies besorgten Leute, die nie etwas geleistet hatten, Kommentatoren, Systemmacher, Menschen ohne Genie. Solche Erzeugnisse mußten eine begreifliche Abneigung und die falsche Meinung erwecken, daß die militärischen Schriftsteller unnütz seien und daß sich die Kriegswissenschaft nicht aus Büchern lernen lasse. (Guibert, Essai, I, 2.)

[5]) Guibert, Essai, I, 40.

[6]) „Was haben z. B. die Offiziere von der Linienkavallerie im Lager zu tun? Nichts, als zu Fuß und zu Pferd auf die Wache zu ziehen, ihre Reiter nachzuzählen, die Pferde füttern und putzen zu sehen, alle 14 Tage einmal fouragieren, wenn sie die Reihe trifft und beim Rapport und Ausgebung der Parole gegenwärtig zu sein." (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 132.)

bunden, hatte genau vorgeschriebene Funktionen zu erfüllen und durfte nichts ohne höheren Befehl tun[1]).

Es ist begreiflich, daß unter diesen Verhältnissen jegliche Fähigkeit zu selbständigem Denken verloren ging, daß die wortgetreue und nicht die zweckmäßige Durchführung der Befehle als höchste Pflichterfüllung galt und die im Menschen ohnedies stets vorhandene Scheu vor Verantwortung sich auf das höchste steigerte[2]).

Ein ganz anderer Geist herrschte bei den Offizieren der leichten Truppen, welchen die Aufklärung, der schwierigste Teil der Sicherung und die Durchführung kleiner selbständiger Aufgaben: Überfälle, Streifungen, Besetzung einzelner Posten, Deckung von Transporten, zufiel. Sie waren stets ihrer eigenen Entschließung überlassen und befanden sich im Kriege meistens in unmittelbarer Nähe des Feindes.

Der Dienst bei den leichten Truppen war daher eine vorzügliche Schule für die jungen Offiziere[3]) und man hielt dafür, daß es gut wäre, jeden auf einige Zeit denselben zuzuteilen[4]). Für

[1]) „Ein Offizier von der Infanterie kann in einer Bataille mit seiner Kompagnie oder Division aus eigenem Antriebe nicht die mindeste Bewegung machen." (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 120.) Das österreichische Reglement für die Kavallerie enthielt den strengen Befehl, daß kein Regimentskommandant im Gefecht ohne Befehl der Generalität eine Bewegung machen dürfe. (Reglement für die k. k. Kavallerie, vom Jahre 1769, 270.) Ähnliche Bestimmungen galten überall. General Warnery hemerkt dagegen:

„Übrigens ist es gar nicht entschieden, daß sich der Offizier von der Linienkavallerie nicht eher hewegen darf, als his es ihm befohlen wird. Ich gestehe, daß er im ersten Treffen Befehl dazu erwarten muß; mir scheint aher, daß im zweiten Treffen und bei der Reserve jeder Kavallerieoffizier, der einen Trupp kommandiert, wäre es auch nur eine einzige Eskadron, Herr davon sein muß, damit zu agieren, wie er es für gut findet." (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 135.)

[2]) Angeli, Die Heere des Kaisers und der französischen Revolution, 100. General Warnery erzählt diesbezüglich eine Reihe drastischer Beispiele. So stellte ein General sein Korps zum Angriff gegen ein Dorf, an dessen Enden zwei Redouten lagen, wie gewöhnlich, die Infanterie im Zentrum, die Kavallerie gegenüber den Verschanzungen auf. Ein anderer wies den Kommandanten einer Kolonne an, nach Passieren des Waldes auf einem bestellten Acker aufzumarschieren. Da jenes Feld aher gerade in diesem Jahre hrach lag, rückte die Kolonne tausend Schritte weiter vor, his sie zu einem angebauten Acker kam. Ein General verhot seinen Dragonern, welche von feindlichen Husaren umschwärmt und beschossen wurden, einige Schüsse zur Vertreibung des Gegners abzugehen, weil es der Kavallerie verhoten sei, von der Feuerwaffe Gebrauch zu machen. Dieses Gehot bezog sich natürlich nur anf die Attacke. (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 316.)

[3]) Feuquières, Mémoires, II, 380.

[4]) De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 107. „. . . . wenigstens würden die Generale von der schweren Kavallerie mit dem Dienst und den Manövers der leichten

den sogenannten kleinen Krieg gab es auch bereits eine Reihe recht brauchbarer Lehrbücher, insbesondere jenes des damals noch in hannoveranischen Diensten stehenden, nachmals so berühmten Scharnhorst, der die Theorie durch eine Reihe von applikatorischen Aufgaben und historischen Beispielen erläuterte[1]).

Das Studium des kleinen Krieges scheint auch von Linienoffizieren betrieben worden zu sein, besonders in jenen Armeen, denen es an einer genügenden Zahl leichter Truppen gebrach, so daß deren Dienst von Kommandierten der Linie versehen werden mußte. Übrigens fanden bei größeren Detachements meist auch Linientruppen, allerdings nur als Rückhalt und Reserve Verwendung, so daß es für jeden Linienoffizier geboten schien, sich einige Kenntnisse über den kleinen Krieg anzueignen[2]).

Ein eigentümlicher Gebrauch jener Zeit war, daß viele Offiziere im Auslande Dienste nahmen, um ihre militärischen Kenntnisse zu erweitern. Sie betrachteten den Dienst in fremden Heeren etwa so wie Studenten, welche ihre Semester an verschiedenen Universitäten absolvieren. Solche Offiziere wurden wegen der Kenntnis fremder Sprachen und Länder sehr geschätzt[3]).

Ebenso fanden sich bei jeder im Felde stehenden Armee Volontäre fremder Heere ein. Ihre große Zahl und die Rücksichten, welche man ihnen gegenüber beobachten mußte, machten sie zu einer Plage jedes Heerführers[4]).

Zur Erlangung der Generalscharge gehörte nur jene beschränkte Routine in der eigenen Waffe, wie man sie im Rahmen

nicht so unbekannt sein und die Husaren, die das Unglück haben, unter ihr Kommando zu geraten, würden nicht so viel dabei zu leiden haben. Noch mehr sind sie zu beklagen, wenn sie unter den Befehlen eines Generals von der Infanterie stehen; das widerfährt ihnen indessen nicht allein. Denn will man Kavallerie zugrunde richten, so darf man sie nur einem General anvertrauen, der keine Kenntnis davon hat. . . . Sie haben immer nicht genug Husaren auf Feldwacht und auf Detachements, zuweilen schicken sie 200 bis 300 aus, um von einer Sache Erkundigungen einzuziehen, die sie von einem Bauer erfahren können." (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 134.)

[1]) Scharnhorst, Militärisches Taschenbuch zum Gebrauche im Felde, Hannover 1794.

[2]) „Der Offizier der Linientruppen kommt fast nie als bei großen Aktionen zum Gefecht und hat dabei nur buchstäblich die Befehle zu vollziehen, oft hat er in mehreren Kampagnen keine Gelegenheit, den Feind zu Gesicht zu bekommen. Ich habe dergleichen Offiziere, denen man das Kommando eines Detachements übertragen hatte, in großer Verlegenheit gesehen, ihre Zuflucht zu Subalternoffizieren von den Husaren zu nehmen." (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 58.)

[3]) Warnery, Sämtliche Schriften, III, 405, 493.

[4]) De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 154.

der Lineartaktik zu erwerben vermochte. Persönliche Tapferkeit war ein empfehlendes Moment[1]).

Jene seltenen Fälle ausgenommen, wo ein General eine detachierte Abteilung zu befehligen hatte, war dessen Tätigkeit in der Front von jener eines Subalternoffiziers wenig verschieden. Der Mangel einer seine Kräfte voll in Anspruch nehmenden Aufgabe ließ den General seinen Wirkungskreis vornehmlich in der Rolle eines Aufsichtsorganes der unterstellten Truppen suchen, eine Auffassung, deren Nachwirkung die Zeit der Lineartaktik weit überlebte.

Die bescheidene Funktion, welche einem General zukam, ermunterte denselben nicht, seinen militärischen Gesichtskreis durch fortgesetztes, dem vorgeschrittenen Alter ohnehin beschwerlicheres Studium zu erweitern[2]). Strebsamen Naturen boten wohl die Werke Cäsars, des Polybios, welche als die besten Behelfe zum Studium der antiken Kriegführung betrachtet, in fast alle Sprachen übersetzt und mit Kommentaren versehen wurden, dann als Vertreter der neueren Kriegführung jene des Herzogs Henri Rohan, des Marschalls Turenne, des Grafen Montecuccoli, des Marquis Feuquières, Santa Cruz, des Marschalls Puységur, Moritz von Sachsen und endlich König Friedrichs des Großen eine Fülle von Anregung und Belehrung, es fehlte jedoch an einer Grundlage, welche das Studium wahrhaft nutzbringend gestalten konnte[3]) und überdies war es bei den damals herrschenden Anschauungen über die Kriegführung fast unmöglich, aus den Taten dieser Vorbilder die stets Geltung behaltenden Grundsätze des Krieges abzuleiten.

Alle Werke, welche von der Theorie der Kriegskunst handelten, ließen einen großen Zug vermissen. Sie verloren sich in das Detail einzelner Handlungen im Kriege und dienten mit der Fülle ihrer für jeden Fall angegebenen Regeln mehr dazu, den Geist zu verwirren, als ihn zu klären. Sie waren Behelfe für den militärischen Handwerker, gaben ihm Formen und

[1] Santa Cruz, Kriegs- und Staatsgeschäfte, I, 3.

[2]) „Die mehrersten Generale, die ihren Grad lediglich ihrer Anciennität zu verdanken haben, sind leider zu alt, um noch etwas zu lernen und sie bleiben bei ihrer Weise. . . . . und unter hundert findet man kaum vier, die sich Mühe gehen, ein Buch vom Metier zu lesen; sie würden sogar glauben, ihre eigene Kenntnis und Erfahrung dadurch zu beleidigen." (Warnery, Samtliche Schriften, III, 316.) „Sie verabscheuen die Theorie, woran sie aber unrecht tun. Man muß lesen, aber man muß auch zu lesen verstehen." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 169.)

[3]) Guibert, Essai, I, 4.

Rezepte in die Hand, erhoben sich aber nirgends zur souveränen Höhe des Künstlers, dem der Zweck die Hauptsache, die Mittel hiezu nebensächliches Beiwerk sind.

General Lloyd, der in der Kriegswissenschaft bereits scharf zwei Teile unterschied, den mechanischen, welcher sich durch Regeln lernen lasse und einen geistigen, die Kunst der Anwendung, hatte vielleicht von allen Schriftstellern die beste Anlage, ein grundlegendes Lehrbuch zu verfassen. Er verlor sich jedoch zu sehr in das Reich der Philosophie und geriet in dem Streben, die bestehenden kleinlichen Anschauungen durch große, richtunggebende Ziele zu ersetzen, auf die Theorie der geographischen, beherrschenden Räume, welche in den Köpfen der nachfolgenden Generationen so arge Verwirrung anrichtete.

Man verlangte von einem kommandierenden General als eine Eigenschaft, die ihn von den übrigen Offizieren unterscheiden mußte, vornehmlich ein gutes Augenmaß, den coup d'oeil, damit er zu beurteilen wisse, wie viele Truppen ein Terrain fassen könne und welche Vorteile, beziehungsweise welche gute Stellung dasselbe biete[1]).

Dies ließ sich nur durch Übung im Terrain lernen und die Verehrer der Praxis fanden darin ein weiteres Argument, das theoretische Studium zu vernachlässigen oder nur oberflächlich zu betreiben, um sich den Anschein einer gewissen militärischen Bildung zu geben

Wie es um die Generalität im allgemeinen stand, sogar in der preußischen Armee, deren Generale einen hohen Ruf in ganz Europa besaßen, lehrt die bezügliche Stelle im militärischen Testament König Friedrichs des Großen[2]): „Ich bin nicht minder achtsam auf die Generale. Alle können nicht denselben Grad von Erleuchtung haben. Man muß wenigstens dafür sorgen, daß sie nicht ganz dumm sind und keiner darf zu dieser Stellung gelangen, ohne nicht vorher seine Tüchtigkeit dargetan zu haben. Nie darf man solche, die wenig Einsicht haben, detachieren, sondern muß diese in den Treffen behalten[3]).“

[1]) Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 24. Unter coup d'oeil im weiteren Sinne verstand man die Beurteilung des Terrains überhaupt oder die Kunst des Rekognoszierens. (Was ist jedem Offizier im Felde zu wissen nötig?, 117.)

[2]) Militärische Klassiker des In- und Auslandes, 4. Band (Taysen), 228.

[3]) Ähnlich spricht sich General Warnery aus: „Ein General, der seine Pflichten gehörig erfüllen will, muß mehr wissen, als sein Reglement und dem Soldaten zu zeigen, wie er sich anziehen und die Knie halten müsse etc. In der Linie kann indessen ein solcher General gut sein.“ (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 399.)

In jenen Staaten, in welchen man dem Heere geringere Aufmerksamkeit schenkte und dessen Leitung vollständig den zivilen Ministern überließ[1]), stand es um die Generalität noch schlechter. Man liebte es, die Truppen mittelmäßigen, passiven Männern anzuvertrauen, die sich allen Einflüssen von oben gefügig zeigten, allen Ansichten anpaßten und unfähig waren, Truppen auszubilden[2]).

Selbst ein tüchtiger General, welcher allen Anforderungen jener Zeit voll entsprach, mußte angesichts seines Bildungsganges, seiner Stellung und Verwendung, im Bannkreise der Anschauungen einer eigentümlichen Kriegskunst zu einem unselbständigen, an Formen und Vorschriften klebenden Charakter werden. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die ganze Generation der damaligen Generale und ihrer nächsten Nachfolger sich nie und nimmer in eine neue Kriegführung hineinfinden konnte, welche auf selbständigem Handeln der Unterführer im großen Rahmen des Ganzen gegründet war und daß dem neuen System operativ selbständiger Divisionen und Korps, welches die Kriegskunst aus ihrer Starrheit zu frischem Leben erweckte, in den alten Armeen lange Zeit die oberste Bedingung erfolgreicher Anwendung — geeignete Führer — fehlte.

Zur Feldausrüstung jedes Offiziers gehörte eine Schreibtafel[3]); jene, welche auch im Patrouillendienst verwendet wurden, führten Meldekarten mit, deren Benützung für wichtigere Meldungen seit dem siebenjährigen Kriege ziemlich allgemein geworden war. Auf denselben mußten Absendungsort, Datum, Name und Charakter des Meldenden ersichtlich sein[4]).

Allen Patrouilleoffizieren wurde die Mitnahme eines guten Fernglases angeraten[5]), mindestens sollten sie Objektiv- und

---

[1]) „Jetzt kennen verschiedene Fürsten ihre Generale weniger als ihre Jagdhunde." (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 407.)

[2]) Guibert, Essai, II, 37.

[3]) Scharnhorst, Unterricht des Königs von Preußen, 313; Was ist jedem Offizier im Felde zu wissen nötig?, 59.

[4]) Scharnhorst, Taschenbuch, 28; übrigens betonte bereits Santa Cruz in seinem um das Jahr 1724 geschriebenen Werke die Nützlichkeit schriftlicher Meldungen und des Besitzes von Taschenuhren. (Kriegs- und Staatsgeschäfte, III, 223.)

[5]) Scharnhorst, Unterricht des Königs von Preußen, 309. Sehr empfohlen wurden die Dollondschen Fernrohre, zusammengeschoben etwa 14, auseinandergezogen 40 *cm* lang; ein solches kostete 4 bis 5 Louisdor, hatte eine achtundzwanzigfache Vergrößerung und ließ auf 5000 bis 6000 Schritt noch die Uniform erkennen.

Okularlinsen mit einer Vorrichtung zur Befestigung an einem längeren Stock besitzen. Die Benützung von Bussolen scheint ziemlich allgemein gewesen zu sein.

Weniger gut waren die Offiziere mit kartographischen Darstellungen versehen. Wohl wiesen alle Militärschriftsteller auf die Notwendigkeit einer genauen Kenntnis des Landes hin, in welchem man Krieg führe und hielt insbesondere Friedrich der Große seine Offiziere dazu an, ihr geographisches Wissen zu bereichern, doch stand einer praktischen Benützung der Karten der Mangel guter, zum Feldgebrauch geeigneter Darstellungen entgegen.

Die Regierungen hatten zwar schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Kartographie einige Aufmerksamkeit geschenkt, anfangs privaten Personen, welche sich damit befaßten, Geldunterstützungen zugewendet und seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts auch Ingenieuroffiziere mit der Anfertigung von Karten beauftragt, im allgemeinen waren indessen die Erzeugnisse jener Zeit für militärische Zwecke wenig brauchbar. Sie teilten sich in geographische und topographische Darstellungen. Erstere waren in einem kleineren Maßstabe gehalten und enthielten bloß die Orte, größere Waldkomplexe, Flüsse und Seen. Letztere, deren größerer Maßstab für die Zwecke der Führung immer noch viel zu klein war, berücksichtigten auch das Terrain, welches perspektivisch oder in der Raupenmanier wiedergegeben wurde und dessen Darstellung nur sehr allgemeine Schlüsse auf den großen Zug der Unebenheiten zuließ.

Allen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts erzeugten Karten war der Übelstand gemeinsam, daß sie nicht auf einer guten Detailaufnahme beruhten. Grobe Fehler und Ungenauigkeiten kamen in großer Zahl vor. Bei manchen dienten die Angaben der Landesbewohner über die Entfernung der Orte voneinander als Basis. In größerem Maßstabe gezeichnete Pläne gab es nur von Festungen und wenigen Räumen beschränkten Umfanges.

Dieser niedere Stand des Kartenwesens wurde zum Teile dadurch veranlaßt, daß einzelne Staaten, so Österreich und Preußen, den Wert guter Karten für die Kriegführung erkennend, die Elaborate ihrer Topographen streng geheimhielten und so weit gingen, bessere Karten privater Unternehmer einfach konfiszieren zu lassen[1]).

[1]) So ließ Kaiser Karl VI. eine gute und detaillierte Karte des Fürstentums Teschen im Jahre 1725 konfiszieren. Friedrich II. untersagte den Homannschen

Wohl trachtete jeder Staat, gute Karten jener Nachbarländer, welche als Kriegsschauplätze in Betracht kommen konnten, zu beschaffen, entsendete heimlich Offiziere und Ingenieure zu diesem Zwecke [1]), bestach wohl auch die Verwalter fremder Archive und benützte die kriegerischen Ereignisse, welche das Heer auf fremden Boden führten, um eiligst Aufnahmen herstellen zu lassen [2]), doch blieb dieses Material naturgemäß lückenhaft, wenig verläßlich und brachte der Allgemeinheit keinen Nutzen.

Die Mängel der veröffentlichten Karten führten dazu, daß man denselben nur für eine ganz oberflächliche Kenntnis eines Landes Wert beimaß und daß in allen militärischen Werken, welche stets ein besonderes Kapitel über „die Kenntnis des Landes" enthielten, der Gebrauch der Karten nur eingangs erwähnt, die Landesbeschreibung aber weitläufig erörtert wurde [3]).

Erben den Vertrieb der Karten von Schlesien anfangs gänzlich, bewilligte ihn von 1750 an nur unter der Bedingung, daß sie unverbessert, mit allen alten Fehlern herausgegeben würden. (Stavenhagen, Die geschichtliche Entwicklung des preußischen Militärkartenwesens, 11.)

[1]) General Warnery berichtet, daß in den Jahren vor dem siebenjährigen Kriege kein preußischer Offizier nach Karlsbad oder überhaupt nach Österreich reiste, dem der General Winterfeldt nicht einige geheime Aufträge erteilt hätte, Brücken, Flüsse, Pässe etc. zu rekognoszieren. (Warnery, Sämtliche Schriften, VII, 1.) In dem Unterricht Friedrich II. für seine Generale schrieb dieser ausdrücklich vor, daß man geschickte Offiziere unter allerhand Vorwänden in fremde Länder, wenn nötig verkleidet, zur Rekognoszierung absenden und deren Berichte zur Berichtigung der Karten verwenden müsse. (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 23.)

[2]) Dies geschah auch zur Zeit der französischen Kriege. Eine umfassende Tätigkeit entwickelte in dieser Beziehung der stete Begleiter Napoleons, Baron Bacler d'Albe. Von besonderem Wert war ihm die Erbeutung des Kartenmaterials feindlicher Hauptquartiere, wie dies 1805 in Ulm geschah und Gelegenheit zur Zeichnung einer guten Karte eines großen Teiles von Österreich gab. Friedrich II. erteilte in seinem militärischen Testament (Militärische Klassiker, IV, 277) seinem Nachfolger folgenden Rat: „Man muß jedem Korps Ingenieurgeographen beigeben, um das Terrain aufzunehmen und Pläne zu krokieren. Leutnants, welche ich bereits zu diesem Zwecke besolde, kann man hierzu gebrauchen. Dann bleibt der Major von Vilette für eine Armee, der Kapitän in Wesel für eine andere. Die beiden Offiziere, welche die Subalternen zu Stettin und Königsberg unterrichten, können ebenso angestellt werden."

[3]) „Allen Charten in der Welt würde ich eine militärische Reisebeschreibung vorziehen, das heißt räsonierte Nachrichten von einem Lande, die sich auf eine Karte beziehen, wo alles Merkwürdige mit Zahlen bezeichnet wird, davon die Nachrichten die Erläuterungen geben." (Versuch über die Regeln, nach welchen der Entwurf zu einem Kriege im ganzen, sowohl als der Operationsplan eines einzelnen Feldzuges einzurichten ist, Dresden [1774], 22.)

Da der einzelne Offizier bei der Beschaffung von Karten auf jene Werke angewiesen war, die im Handel erhältlich und bei dem damaligen Reproduktionsverfahren keineswegs wohlfeil waren, ihr Wert für die Bedürfnisse der niederen Führung indessen nahezu null war, so ist einleuchtend, daß das Mitnehmen solcher in den Krieg seitens der Masse der Linienoffiziere wenig gebräuchlich war[1]). War dies doch bis zum Jahre 1866 eine Seltenheit[2]).

Offiziere der leichten Truppen dürften sich häufiger mit Karten versehen haben. Wie aus einigen Stellen der Instruktionen Friedrichs des Großen hervorgeht, setzte dieser den Besitz einer Spezialkarte bei allen selbständig verwendeten Offizieren, insbesondere der Kavallerie voraus[3]).

In Österreich kam vor dem Türkenkriege eine offizielle Beteilung mit einer Karte vor[4]), doch erhielten diese nur die Generale und Truppenkommandanten[5]).

Selbst bei der obersten Führung war es um den Besitz brauchbarer Darstellungen des Landes bis zum siebenjährigen Kriege herzlich schlecht bestellt. Die Ungenauigkeit und die Lückenhaftigkeit im mitgeführten Material brachten es mit sich, daß man die Räume, in welchen eine Operation durchzuführen war, erst in Eile durch Rekognoszenten, meist Ingenieuroffiziere, flüchtig aufnehmen lassen mußte. Bei dem durch das Eingreifen König Friedrichs des Großen oft ungewöhnlich beschleunigten Tempo der Kriegführung kam man mit dieser Arbeit nicht immer

---

[1]) Ein in das kleinste Detail der Ausrüstung eingehendes Handbuch (Was ist jedem Offizier während eines Feldzuges zu wissen nötig?, Karlsruhe 1789) enthält keinen einzigen Hinweis auf das Mitführen und den Gebrauch von Karten.

[2]) Steeb, Die Kriegskarte. (Mitteilungen des k. und k. militärgeographischen Institutes, XX.)

[3]) „Wenn dem Offizier seine Stelle angewiesen worden ist und er seine Posten ausgestellt hat, so läßt er sich in dem Falle, da er sich in einem unbekannten Lande befindet, einen Mann aus den nächstbefindlichen Häusern bringen, nimmt seine Spezialkarte . . ." (Scharnhorst, Unterricht Friedrich II. an die Generale seiner Armee, 306.) „Eine gute Uhr, eine richtige Karte, ein Perspektiv und ein Kompaß," sagt das Handbuch für Kavallerieoffiziers über den Dienst im Felde (Dresden 1789, 185), „sind vier für den Offizier wesentlich notwendige Stücke." Gleichwohl geht aus vielen Stellen dieses Handbuches hervor, daß der Besitz einer guten Karte keineswegs die Regel war.

[4]) Augenscheinlich war das die von Müller gezeichnete, von Winkler im Jahre 1769 gestochene Generalkarte 1 : 360.000 Mappa geographica Novissima regni hungariae in 12 Blättern.

[5]) Kreipner, Geschichte des k. und k. Infanterieregiments Nr. 34, 191.

zeitgerecht zustande. Überdies litten diese flüchtig entworfenen Krokis an großer Ungenauigkeit und ließen häufig das militärische Verständnis vermissen.

Die während des Krieges zutage getretenen Mängel führten nach dem Hubertsburger Frieden zu einer regen Tätigkeit auf diesem Gebiet [1]). Man erkannte, daß die Anfertigung guter Pläne, detaillierter Aufnahmen eine wichtige Kriegsvorbereitung sei.

Selbst der beste Plan vermochte indessen der Führung nicht alle gewünschten Anhaltspunkte zu geben. Der Wert einer Ortschaft, eines Waldes als Flügelanlehnung, die Bedeutung eines Fronthindernisses ließ sich nur unvollkommen ausdrücken. Der damals noch niedrige Stand der Terraindarstellung gab über Höhe und Böschung der Formen keinen genügenden Aufschluß [2]). Es war daher erforderlich, daß eine genaue Landesbeschreibung die Darstellung ergänzte.

Nach dem siebenjährigen Kriege trat — wenigstens hinsichtlich der kartographischen Ausstattung der Hauptquartiere — ein bedeutsamer Umschwung ein. Das Vorhandensein guter Pläne stellte nunmehr an die Organe der Führung erhöhte Anforderungen hinsichtlich des Kartenlesens. Zum Verständnisse jener Darstellungen, wie sie im Handel zu bekommen waren und die meist nicht mehr entnehmen ließen, als die Lage der Ortschaften, den Lauf der Gewässer und die Streichrichtung der Gebirge, gehörte keine besondere Übung. Über diese einfachsten Begriffe reichte die Kenntnis der Mehrheit der Offiziere, soweit diese sich überhaupt mit Karten beschäftigten, nicht hinaus. Die Kunst hingegen, eine geographische Darstellung voll zu erfassen oder eine solche gar anzufertigen, beschränkte sich auf den kleinen Kreis der zu Generalstabsdiensten verwendeten Offiziere und Ingenieure, deren Dienst im Hauptquartier not-

---

[1]) Friedrich der Große rückte in den bayrischen Erbfolgekrieg mit vorzüglichen Karten des Kriegsschauplatzes, während er im siebenjährigen Kriege nur geringwertige Behelfe hatte. (Stavenhagen, 15.)

[2]) Koten und Schichten waren noch unbekannt. Die Terraindarstellung erfolgte perspektivisch, durch Schummerung, in der Pinselmanier oder durch Striche. Bei jeder dieser Arten bemühte man sich wohl, die Formen der Erhebungen plastisch darzustellen, indem man steilere Partien dunkler, flache lichter hielt, ein genaues Bild war damit aber selbst bei großer Geschicklichkeit nicht zu erzielen. Das Verständnis wurde bei der Strichmanier dadurch beeinträchtigt, daß die Striche nicht nach der Richtung des kürzesten Falles verliefen, sondern willkürlich, bei dunkleren Stellen gekreuzt gezeichnet wurden. (Tielke, Unterricht für die Offiziers, die sich zu Feldingenieurs bilden, Leipzig 1769, III. Teil.)

wendigerweise die Vertrautheit mit detaillierten Plänen nach sich zog.

Es hatte sich schon frühzeitig der Führung das Bedürfnis aufgedrängt, Organe zur Übermittlung von Befehlen verfügbar zu haben. Das Adjutantenwesen wurde zu einer ständigen Einrichtung und bemächtigte sich der in einem Hauptquartier unumgänglich nötigen Schreibgeschäfte.

Im Verlaufe der weiteren Entwicklung des Heerwesens erkannte man, daß diese passiven Gehilfen der Führung nicht genügten. Mit dem Anwachsen der Heere wurde es dem Feldherrn unmöglich, die Lager für dieselben selbst auszumitteln und jedem Truppenkörper seinen Platz zuzuweisen, ebenso erforderte das Aufstellen zur Schlacht das Eingreifen von Ordnern, die mit einer gewissen Machtbefugnis ausgestattet sein mußten.

Die ersten Anfänge der Schaffung solcher aktiver Gehilfen der Heeresleitung reichen bis Gustav Adolf zurück, ihr eigentlicher Schöpfer ist indessen König Ludwig XIV., welcher je einen Offizier mit der Lagerausmittlung (maréchaux de logis) und der Schlachtordnung (sergents-généraux de bataille) ständig betraute. Im Maße, als er sein Heer vermehrte, erfolgte eine Ausgestaltung dieser Institutionen und endlich ihre Vereinigung unter einem höheren General, dem maréchal-général de logis, dessen Stellung vorübergehend die höchste Bedeutung gewann, indem der König, wenn er ins Feld zog, diesem Berater fast gänzlich die Armeeführung überließ.

In Österreich führte zuerst der Prinz Eugen von Savoyen Organe für den Generalstabsdienst ein, in Brandenburg der Große Kurfürst.

Dem ursprünglichen Zweck entsprechend erhielt dieses Hilfsorgan der Führung die Benennung Generalquartiermeisterstab. Derselbe wurde erst im Kriege ad hoc zusammengestellt und beschränkte seine Tätigkeit vornehmlich auf die Lagerausmittlung und Aufstellung der Ordre de bataille. Im Laufe der Zeit wurde ihm auch die Ausmittlung der Marschlinien und die Detailanordnung der Märsche sowie die Feld- und Lagerpolizei übertragen und ihm hiezu alle Gehilfen unterstellt, deren Systemisierung sich für die Führung als notwendig erwiesen hatte: Wegemeister für den Führerdienst, Wagenmeister für den Train, Quartiermeister für die Unterbringung der Generalität, Auditoriat, Generalgewaltiger und Profoßen für den Polizeidienst, technische und Stabstruppen.

Je verzweigter der Apparat der Führung wurde, desto höhere Anforderungen mußte man an die Offiziere des Generalquartiermeisterstabes stellen. **Friedrichs des Großen** Kriegführung, insbesondere im siebenjährigen Kriege, förderte die Entwicklung des Generalstabsdienstes außerordentlich, allerdings nur im Rahmen der herkömmlichen Auffassung, denn eine so mächtige Persönlichkeit wie der große Kriegsmeister, der alle Fäden der Führung in seiner Hand vereinte, mußte unwillkürlich seine Umgebung erdrücken, der Tätigkeit seiner Gehilfen die engsten Grenzen stecken.

Die Frucht des siebenjährigen Krieges war die Erkenntnis, daß die fallweise Formierung des Generalquartiermeisterstabes unzureichend sei, daß derselbe schon im Frieden, wenn auch mit verringertem Stande, organisiert sein müsse [1]).

Man brach mit der herkömmlichen Gepflogenheit, junge Leute aus guter Familie zum Generalstabsdienste heranzuziehen, um sie auf diese Art rasch in die Kriegskunst einzuweihen und ihnen Gelegenheit zur Auszeichnung zu geben [2]). An ihre Stelle sollten erprobte Offiziere treten, welche für die Obliegenheiten ihres Dienstes besonders geschult waren.

Allerdings war der fachlichen Ausbildung mit der beständigen Organisation des Generalquartiermeisterstabes wenig gedient. Die Generalstabswissenschaft stand in ihren ersten Anfängen, war doch das Studium der ganzen Kriegskunst „ein Wirbel, der mehr als eine Wissenschaft in sich schlingt", wie **Folard** treffend bemerkte. Man rang sich eben erst mühsam und tastend zur Erkenntnis durch, daß Heerwesen, die Taktik der einzelnen Waffen und ihrer Verbände, die Kunst, Truppen zu lagern, zu bewegen und zu verpflegen, endlich die Führung ganzer Heere besondere Zweige der Kriegswissenschaften wären, doch herrschten darüber noch ganz verworrene Begriffe und mangelte ein geregeltes Lehrsystem vollkommen.

Übrigens ließ die Art und Weise, wie die Führung jener Zeit gehandhabt wurde, es ausreichend erscheinen, wenn ein Offizier des Generalquartiermeisterstabes einen gewissen Blick

---

[1]) Genauere Daten über die Entwicklung des Generalstabes enthalten: **Thiébault**, Manuel général du service des états-majors, Paris 1800 und 1813; **Grimoard**, Traité sur le service de l'état-major général des armées, Paris 1809; **Bilimek**, Beiträge zur Geschichte des Generalstabes. Organ der militärwissenschaftlichen Vereine, XIII; **Angeli**, Zur Geschichte des k. k. Generalstabes, 1876.

[2]) **Guibert**, Essai, II, 46; **Warnery**, Sämtliche Schriften, II, 131.

für die Ausmittlung von Kampf- und Lagerstellungen, für die Auswahl von Bewegungslinien besaß und über die einfachen Prinzipien der damals üblichen Bewegung der Heere als ein Ganzes orientiert war [1]). Es darf daher gar nicht wundernehmen, daß die der Lineartaktik entstammenden Generalstabsoffiziere so hilflos der Führungstechnik gegenüberstanden, wie sie sich plötzlich in den Napoleonischen Kriegen entwickelte.

Ein großes Verdienst erwarben sich dagegen diese Offiziere durch die von ihnen bewirkte Landesaufnahme und Landesbeschreibung. Schon früher hatten viele Generale ihre Adjutanten mit der Zeichnung von Schlachtplänen, Aufnahmen von Marschlinien und Lagern betraut. Es war naheliegend, die Offiziere des nun ständig organisierten Generalquartiermeisterstabes während der Friedensmuße in einer Richtung zu verwenden, welche mit ihrer Aufgabe im Kriege in engen Beziehungen stand. Österreich ging über Anregung des FM. Daun [2]) mit gutem Beispiel voran, allmählich folgten alle anderen größeren Staaten.

Die Fertigkeit im Zeichnen wurde nunmehr eine wichtige Qualifikation zur Aufnahme in den Generalquartiermeisterstab, wo die Offiziere durch ihre Verwendung in der Landesaufnahme, eine große Übung im Lesen und im Verständnis der Karten und damit eine bedeutende Überlegenheit über ihre Kameraden bei der Truppe erlangten. Mit heiliger Scheu betrachtete man diese Offiziere; Kartenwesen und Generalstab wurden zusammengehörige Begriffe und unbegrenztes, wie leicht einzusehen, ganz ungerechtfertigtes Vertrauen wurde in die militärischen Fähigkeiten eines jeden gesetzt, der im Kartenlesen bewandert war.

Die josefinische Aufnahme der österreichischen Monarchie war ein für jene Zeit hervorragendes Werk. Wenn demselben auch die große Triangulierung fehlte und es nicht möglich war,

---

[1]) Der sächsische Artilleriehauptmann Tielke verfaßte einen „Unterricht für die Offiziers, die sich zu Feldingenieurs ausbilden" (1. Auflage Leipzig 1769, 5. Auflage 1795), wobei nach seiner Einleitung der Begriff Feldingenieur identisch mit Offizier des Generalquartiermeisterstabes ist. Dessen Dienst gab er folgenden Umfang: 1. Eine Gegend oder feindliche Stellung rekognoszieren. 2. Den Marsch einer Armee anzugeben und zu führen. 3. Wege auszubessern, neu anzulegen, Brücken zu schlagen. 4. Ein Lager oder eine Stellung zu wählen oder auszustecken. 5. Ein Lager oder einen Posten zu verschanzen. 6. Gegenden aufzunehmen. 7. Nach Angaben des Generals Dispositionen zum Angriff und zur Verteidigung einer Verschanzung oder eines Postens auszuarbeiten.

[2]) Österreichischer Soldatenfreund, V, 1852, Nr. 89; Petermanns Mitteilungen 1857.

alle Blätter zu einem Gesamtbilde zu vereinen, so bot es doch eine treffliche Darstellung im Maß 1 : 28.800, welcher eine verständnisvolle Auffassung des Terrains nicht abzusprechen ist [1]).

Dieses Werk bestand indessen nur in einem Exemplar, von welchem im Kriegsfall zum Gebrauche des Hauptquartiers Kopien für den betreffenden Kriegsschauplatz angefertigt wurden. Denselben wurden Abschriften der von jedem Mappeur zu liefernden Landesbeschreibungselaborate beigelegt.

Ähnlich verfuhr man in den anderen Staaten [2]), so daß die Kartographie aus diesen Arbeiten keinen Nutzen zog und auf dem früheren niederen Stande blieb. Das streng gehütete Geheimnis und die Indolenz oder das Unvermögen mancher, besonders der kleinen deutschen Staaten beschränkten das Material, sowie man auf fremden Boden trat, wie in früherer Zeit auf die im Handel befindlichen Karten und die Archivbestände, welche man durch heimliche Rekognoszierungen und Aufnahmen, durch Bestechung und gelegentlich früherer Kriege gesammelt hatte.

Es ist sicher, daß sich jedes Armeekommando bei der allgemein anerkannten Wichtigkeit guter Karten unbedingt aller im Handel erlangbaren, auf den Kriegsschauplatz bezüglichen Werke versicherte [3]). Abgesehen von den ältesten Karten und den in Atlanten vorhandenen Darstellungen kleinsten Maßstabes waren bei Beginn der Revolution von allen im Kriege zwischen Österreich und Frankreich in Betracht kommenden Kriegsschauplätzen Übersichts-, General- und Spezialkarten, von einzelnen Gebieten auch die wegen der Angabe der Entfernungen beliebten Post- und Marschroutenkarten vorhanden [4]). Diese Karten wurden bei den Operationen zuverlässig von den Heerführern benützt. Inwieweit jedem derselben reservates Material zur Verfügung stand, kann heute kaum ermittelt werden. Österreichischerseits wurden für das eigene Gebiet die Kopien der Originalaufnahmen mitgeführt.

---

[1]) Bancalari, Kartographische Studien (Organ der militärwissenschaftlichen Vereine, XLIX, 1894); Zaffauk, Militärkartographie, offizieller Aufstellungsbericht, Wien 1873.

[2]) Friedrich II. hielt die Plankammer unter eigener Aufsicht und ließ den Nachlaß jedes Offiziers zur Beschlagnahme aller Karten und Pläne genau untersuchen. (Stavenhagen, 12.)

[3]) Schon Machiavelli riet jedem Feldherrn, sich mit guten Karten zu versehen, desgleichen Santa Cruz, Kriegs- und Staatsgeschäfte, I, 224.

[4]) Verzeichnis des im Jahre 1792 für militärische Zwecke zur Verfügung gestandenen Kartenmaterials der wichtigsten österreichisch-französischen Kriegsschauplätze Anhang XXXVI.

Die Offiziere des Generalquartiermeisterstabes mußten sich unbedingt aus eigenen Mitteln „Partikular- und Generalkarten" beschaffen [1]). Für die Führung der Truppen reichten dieselben naturgemäß nicht aus, standen doch selbst dem Hauptquartier auf fremdem Boden nicht genügend verläßliche Behelfe zu Gebot. Man machte daher stets umfassenden Gebrauch von landeskundigen Führern, deren Aufnahme durch eigene Leute erfolgte, welche der Landessprache mächtig waren und möglichst selbst einige Kenntnis der betreffenden Gegend besaßen. Dies waren die Wegemeister und ihre „Boten".

Es war Regel, daß sich jeder Rekognoszent, jede einzeln marschierende Abteilung und jede Kolonne durch landeskundige Führer geleiten ließ.

Die Infanterie [2]).

Unter Infanterie verstand man zu jener Zeit die Fußtruppen, welche nach Gefechtsweise und Ausbildung befähigt waren, in der linearen Schlachtordnung mitzuwirken. Die Hauptmasse der Infanterie wurde nach der Bewaffnung mit der Flinte (fusil) in den meisten Staaten Füsiliere genannt, einzelne hatten den aus dem 17. Jahrhundert stammenden Ausdruck Musketiere bei-

---

[1]) Österreichisches Generalsreglement vom Jahre 1769.

[2]) Exerzitium und Reglement für die sämmentlich k. k. Infanterie, Wien 1769; Instruktion, die der König von Frankreich ausfertigen lassen, um vorläufig das Exerzitium Seiner Infanterie danach einzurichten, vom 11. Juni 1774 (Deutsche Übersetzung, Frankfurt am Main 1775); Kurbayrische Infanterieinstruktion und Dienstreglements, München 1774; Seiner kurfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz Kriegsreglement für Dero sämtliche Infanterie von dem Jahre 1778; Krebs, Des preußischen GL. F. Chr. von Saldern taktische Grundsätze und Anweisung zu militärischen Evolutionen, verbesserte 2. Auflage, Kopenhagen und Leipzig 1796 (1. Auflage, 1786); Reglement für die kgl. preußische leichte Infanterie vom 24. Februar 1788; Reglement für die kgl. preußische Infanterie vom 13. September 1788; Instruktion für sämtliche preußische Infanterieregimenter, das Exerzieren der Schützen betreffend, vom 26. Februar 1789; Reglement concernant l'exercise et les manoeuvres de l'infanterie du 1. août 1791; Manvillon, Grundsätze der neueren Infanterietaktik, Meißen 1792; Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, III, 2493. Da es sich um ein allgemeines Bild des Standes der damaligen Infanterieausbildung handelt, wurden die Fortschritte, welche das Exerzitium im 18. Jahrhundert machte, ohne Rücksicht darauf dargestellt, inwieweit sie im einen oder anderen Heere zur Einführung gelangten. Die Unterschiede waren tatsächlich sehr gering, da jede Neuerung, wenn sie auch mit dem Schleier strengsten Geheimnisses umgeben war, sehr rasch den Weg in die anderen Heere fand und daselbst nachgeahmt wurde, auch wenn sie nicht in den Reglements enthalten war.

behalten. Daneben bestand überall die aus den Granatenwerfern hervorgegangene Elitetruppe der Grenadiere, welche sich indessen nur in Ausnahmsfällen, insbesondere bei Angriff und Verteidigung von Festungswerken der Handgranaten bedienten, im übrigen gleich den Füsilieren (Musketieren) verwendet wurden.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts empfand man das Bedürfnis, Linientruppen zu besitzen, welche allenfalls auch den Dienst der leichten Truppen versehen konnten. Frankreich schuf zu diesem Zwecke die Jäger (Chasseurs), Preußen die leichte Infanterie, welche im Gegensatze zu den Musketieren die Bezeichnung Füsiliere erhielt[1]). Österreich besaß eine ähnliche Truppengattung in den regulierten Grenzregimentern.

Die taktische Einheit der Infanterie war das Bataillon; zwei bis vier derselben formierten ein Regiment, welches aber vornehmlich als administrativer Verband galt und in mancher Armee ganz oder teilweise entfiel. Den nächsthöheren Verband bildete die Brigade.

Das Bataillon als taktische Einheit war ein in sich abgeschlossenes Ganzes, welches alle Bewegungen und Griffe auf ein Kommando machte und nur zum Zwecke von Formationsänderungen und für die Feuerabgabe in Unterabteilungen zerfiel. Die eingeteilten Offiziere und Chargen waren Gehilfen des Bataillonskommandanten, keineswegs Führer und Kommandanten ihrer Abteilungen und es ist bezeichnend, daß der Hauptmann keinen größeren Wirkungskreis hatte, als ein Leutnant oder Fähnrich und daß beispielsweise in der preußischen Armee die das Peloton zum Feuer kommandierenden Offiziere stets das von ihnen links stehende Peloton befehligten, also beim Verkehren eine andere Abteilung als bei der Formation auf das erste Glied.

Ein Bataillon formierte sich aus 3 bis 8 Kompagnien, deren Stärke in den einzelnen Armeen sehr verschieden war. Der Kompagnie kam nur die Bedeutung als administrative Einheit zu und es war ein großer Fortschritt, daß man in der Zeit vor der französischen Revolution endlich dahin gekommen war, diese administrative Einheit mit irgend einer Unterteilung des Bataillons in Übereinstimmung zu bringen und die Offiziere im Bataillon

[1]) In Preußen gab es schon früher Füsiliere als Garnisonstruppen, welche aus kleinen Leuten bestanden und hohe Füsilierhauben erhielten, um den Leuten mehr Ansehen zu geben. Auch hatten sie leichtere Gewehre. Sie wurden in die neuen Füsilierbataillone eingeteilt.

so zu verwenden, daß sie die Leute ihrer Kompagnie beaufsichtigten [1]).

Der Stärke eines Bataillons war durch die Möglichkeit der einheitlichen Leitung mittels der Stimme und die Schwierigkeit der Bewegung im Frontmarsch allerdings eine Grenze gesetzt [2]), doch nahmen die Stände nach dem Grundsatz, daß Gott mit den starken Bataillonen sei [3]), fortwährend zu; vor Ausbruch der Revolution stellten 500 Feuergewehre das Mindestmaß dar, doch wurden selbst 1000 bis 1200 in einem Bataillon vereinigt.

Die Kompagnien standen im Bataillon nach ihrer Rangordnung nebeneinander, die ranghöchsten an den Flügeln. Waren Grenadiere oder Jäger nicht in besondere Verbände vereinigt, so nahmen sie den Platz an den Flügeln ein, bildeten aber stets eine Abteilung für sich.

Die Mannschaft wurde überall in drei Glieder formiert [4]), die größten Leute im ersten, die kleinsten im zweiten Glied. Dieselben hatten so dicht beieinander zu stehen, daß sich die Arme berührten. Man rechnete für eine Rotte durchschnittlich ³/₄ Schritt [5]) Frontraum. Die Gliederdistanz war verschieden. In den meisten Armeen standen die Glieder en parade zwei bis vier Schritte geöffnet, en ordre de bataille jedoch auf einen oder einen halben Schritt geschlossen [6]). Beim Schießen hatten die Glieder so nahe als möglich heranzutreten; man nannte dies „bis auf die Säbelspitze geschlossen".

In oder vor der Mitte des Bataillons standen die Fahnen [7]). Bei manchen Heeren war es üblich, denselben eine eigene Be-

---

[1]) Bei den kurpfälzischen Truppen blieb das im Jahre 1778 erschienene Reglement noch immer bei der Einteilung der Offiziere nach ihrer Anciennität.

[2]) Folard, Geschichte des Polyb, Deutsche Übersetzung (Wien 1759, I, 127), rechnete 550 Mann als die richtige Stärke; Sylva (Gedanken über Taktik und Strategik, 22) wollte nicht mehr als 120 Rotten zulassen; Guibert (Essai, I, 19) bezeichnete 140 Rotten als untere, 180 als obere Grenze; Mauvillon (Grundsätze der neueren Infanterietaktik, 39) fand, daß ein Bataillon nicht schwächer als 160, nicht stärker als 200 Rotten sein dürfe.

[3]) Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 92.

[4]) Nur die preußischen Füsilierbataillone formierten grundsätzlich zwei Glieder.

[5]) In Österreich einen Schritt zu 2 Wiener Fuß, also etwa 62 *cm*.

[6]) In Österreich betrug die Gliederdistanz grundsätzlich einen Schritt, doch wurden die Glieder bei den Handgriffen auf vier Schritte geöffnet.

[7]) Die Beschränkung der Fahnen auf zwei per Bataillon (früher hatte jede Kompagnie eine, daher auch die Benennung „Fähnlein") war überall durchgeführt. Armeen nach preußischem Muster stellten die Fahnen en ordre de bataille nicht neben, sondern hintereinander auf. Die vordere hieß Avancier-, die rückwärtige Retirierfahne.

deckung von Unteroffizieren zu geben und die nächsten Rotten stets feuerbereit zu lassen. Diese Abteilung wurde Fahnenpeloton genannt. Die Fahnenführer waren entweder eigens dazu bestimmte Unteroffiziere (Österreich) oder Offiziersaspiranten (Fähnriche in Bayern, Gefreitekorporale in Preußen).

Bezüglich Unterteilung des Bataillons bestanden zwei verschiedene Systeme. Jenes, welches in Preußen giltig war und in den meisten Staaten, so auch in Frankreich mehr oder weniger getreu nachgeahmt wurde, repräsentierte die konservative, an der Überlieferung klebende Richtung, was sich auch in der Beibehaltung des Spontons für die Offiziere, der sogenannten Kurzgewehre (gleichfalls eine Stoßwaffe) für die Unteroffiziere deutlich aussprach und in der Stellung der Majore zum Ausdrucke kam, welche meist nicht das Bataillonskommando führten, sondern eine Art von Exerziermeister und Gehilfen waren[1]).

In Österreich dagegen, wo die Offiziere Degen führten, die Unteroffiziere mit Feuergewehren ausgerüstet waren, die Majore in der Regel das Bataillon kommandierten, war die neue Richtung vertreten, welche den Offizieren das ständige Kommando einer Abteilung zuwies und ihnen einen etwas größeren Wirkungskreis einräumte.

Nach preußischer Art zerfiel das Bataillon in zwei Flügel, jeder in zwei Divisionen, diese in zwei Pelotons, welche in der Regel je einer Halbkompagnie entsprachen[2]). Jedes Peloton

---

[1]) Die ersten Anfänge dieses Gebrauches mögen in jene Zeit zurückreichen, da zur Stelle eines Regimentskommandanten mehr Geschäftsgeist nnd Kapital als militärische Ausbildung gehörte. Da waren routinierte Offiziere nötig, welche es verstanden, die Truppen aufzustellen, zu bewegen und zu überwachen. Diese Oberstwachtmeister waren also die Regisseure, die vor der Front paradierenden Kommandanten nur die artistischen Leiter. Je mehr die Erlangung der Inhaber- und Regimentskommandantenwürde an militärische Kenntnisse und an eine längere Dienstzeit in den unteren Chargen gebunden wurde, desto überflüssiger wurden die Exerziermeister, doch erhielt sich ihre Bestimmung mit der Zähigkeit jeder Überlieferung und blieb bis zur Revolution wenigstens für Paradeausrückungen in allen Armeen aufrecht. Im Felde und beim Exerzieren aber fiel dieser Gebrauch allgemach fort. Die Oberstwachtmeister oder Majore mußten das Kommando an Stelle des Inhabers und des Regimentskommandanten übernehmen, welche in älterer Zeit stets nur jenes Bataillon geführt hatten, bei welchem ihre Leibkompagnie eingeteilt war. Nun fungierten die Inhaber als Generale auf höheren Kommandoposten, die Verwendung der Obersten als Führer des ganzen Regiments auch im Gefechte wurde gebräuchlich, so daß jedes Bataillon von einem Oberstleutnant oder Oberstwachtmeister befehligt wurde, die zu Pferde blieben, während dies früher nur dem Oberstwachtmeister und dem Adjutanten zukam.

[2]) Nur wenn die Kompagnie für sich allein übte oder marschierte, formierte sie vier Züge.

wurde in Sektionen eingeteilt, deren jede 4 bis 6 Rotten zählte. Frankreich machte davon eine Ausnahme, indem dort das Peloton stets nur in zwei Sektionen zerfiel.

In Österreich bildete jede Kompagnie eine Halbdivision zu 4 Zügen; ein Bataillon zu 6 Kompagnien zählte also 3 Divisionen oder 24 Züge.

En parade standen die Offiziere vor der Front, en ordre de bataille teils im ersten Glied, teils hinter der Front. Die Züge und Pelotons wurden stets durch eine Charge getrennt, die übrigen Unteroffiziere standen in einigen Armeen an den Flügeln der rückwärtigen Glieder, in anderen hinter der Front. In Preußen standen daselbst auch die den Chargennachwuchs bildenden Schützen.

Die Zahl der Unteroffiziere war in den einzelnen Staaten sehr verschieden bemessen. Unbedingt nötig war, daß auf jeden Zug (Peloton) außer einem Offizier oder Feldwebel wenigstens eine Flügelcharge entfiel[1]).

Die Einhaltung dieser linearen Formation oder die schnelle Herstellung derselben nach jeder Bewegung, sowie die möglichste Erhöhung der Feuerschnelligkeit waren die Ziele der Infanterieausbildung.

Die Stellung des einzelnen Soldaten, welche im Übereifer des strammen Drills in allen Armeen eine gezwungene und ermüdende geworden war, wurde gegen Beginn der Revolution mehr dem Körperbau des Mannes angepaßt. Schon im französischen Exerzierreglement des Jahres 1774 wurde die Anwendung von Brettern und Mauern zur Erzielung einer geraden Stellung verpönt und jenes vom Jahre 1791 verordnete, daß der Kopf geradeaus zu richten war, im Gegensatze zur früheren und in den anderen Armeen giltigen Bestimmung, denselben behufs Einhaltung der Richtung rechts zu wenden[2]). Das Gewehr wurde lotrecht im linken Arm getragen, das Bajonett war stets gepflanzt.

Die Wendungen waren außer der Achtelwendung „halb links oder rechts[3])" die noch heute üblichen. Sie geschahen mit

---

[1]) Einteilnng eines Bataillons nach österreichischer und preußischer Art, Beilage 2.

[2]) Angenscheinlich infolge Anregung Guiberts. (Essai, I, 34.)

[3]) Gleichwohl kam diese Stellung bei den Ladegriffen vor. In manchen Armeen, so in der österreichischen, hieß die Viertelwendnng nach rechts oder links „halb

der langsamen Gravität jener Zeit und es ist charakteristisch, daß sie stets auf dem linken Absatze vollführt wurden, um den Mann genau an dieselbe Stelle der Front zu binden.

Die Annahme der Körperlagen „Nieder" und „Kniet" zum Zwecke der Deckung war nirgends eingeführt. Nur beim Schießen kniete in der Regel das erste Glied, um vom Feuer des dritten Gliedes nicht gefährdet zu werden, stand aber zum Laden wieder auf[1]). Man fand eine Verkleinerung des Zieles unmilitärisch[2]). Es war dies ein weiterer Grund, daß man auf die jede Deckung benützenden leichten Truppen mit Verachtung herabsah.

Die Erfahrung lehrte übrigens, daß vor dem Feinde das Knien und Aufstehen beim Schießen nur bei den ersten Salven beobachtet wurde, weshalb immer mehr die Tendenz hervortrat, nur mit zwei Gliedern zu schießen.

Gewehrgriffe gab es in großer Zahl[3]). Sie wurden tempoweise auf Kommando oder bei Produktionen in einer festgesetzten Reihenfolge nach Trommelstreichen und auf Zeichen von Flügelunteroffizieren, welche einige Schritte vortraten, durchgeführt. Die Tragart des Gewehres in der Balance wurde zu jener Zeit allgemein gebräuchlich. Das Ansetzen von Gewehrpyramiden war unbekannt. Bei Rasten wurden die Gewehre auf den Boden

---

rechts oder links". Das Verkehren geschah meistens nach rechts, wobei die Patrontasche mit der rechten Hand an den Leib gedrückt wurde, das Herstellen nach links; das preußische Reglement vom Jahre 1788 schaffte das Rechtsumkehren gänzlich ab.

[1]) Guibert (Essai, I, 45) eiferte gegen diesen Gebrauch: „Ich kenne nichts Lächerliches und weniger Militärisches als diese Position." Er schlug vor, das dritte Glied über die linke Schulter des Mannes im ersten Glied schießen zu lassen.

[2]) Diesem Vorurteile trat Guibert insoferne entgegen (Essai, I, 139), als er auf die Notwendigkeit hinwies, Reserven dem Artilleriefeuer durch Benützung von Deckungen und die Körperlage „Nieder" zu entziehen.

[3]) Präsentieren, Schultern, Bei Fuß, Gewehr im rechten Arm hoch nehmen, Verdeckt, Verkehrt schultern, Gewehr unter dem linken Arm, Bajonett auf und ab, Fällt das Bajonett, Fällt das Bajonett und kniet, Verkehrt bei Fuß. Bemerkenswert ist, daß das preußische Reglement vom Jahre 1788 diese Griffe auf Präsentieren, Schultern und bei Fuß beschränkte. An Stelle des Verkehrt Schulterns bürgerte sich für Märsche die Tragart „Gewehr über" ein oder wurde „in Arm" genommen. Alle Gewehrgriffe wurden tempoweise produziert, und zwar derart, daß nach dem Kommando so lange ausgehalten wurde, daß man „hurtig bis zehn" zählen konnte. Eine gleiche Frist mußte zwischen den einzelnen Tempi eingehalten werden. Eine Ausnahme machte nur das Kommando „Feuer". Beim Präsentieren wurde der rechte Fuß derart hinter den gerade nach vorne gerichteten linken gesetzt, daß dessen Absatz an die Fußmitte des rechten anstieß.

gelegt, „gestreckt". Im Lager hatte man eigene Gestelle (Gewehrkreuze) und schützte sie durch Zelte, Gewehrmäntel genannt.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die Richtung im Frontmarsche einzuhalten, war das Marschtempo durchgehends sehr langsam, 60 bis 80 Schritt in der Minute, die Schrittlänge meist klein, etwa 60 *cm*, nur in wenigen Armeen etwas über 70 *cm*. Als Richtungsbehelf kamen der lange Schritt bis zu 85 *cm*, der kurze Schritt[1]) und das Treten auf der Stelle in Anwendung. Zur Beschleunigung des Tempos wurde der Doublier- oder Deployierschritt, 100 bis 140 Schritte in der Minute, gebraucht[2]). Einen Lauf- oder Triplierschritt kannten nur wenige Armeen[3]).

Eine besondere Gattung war der oblique oder schräge Schritt. Er ersetzte den heute eingeführten Marsch in der Ziehung[4]). Dabei mußten die Schultern in der Frontlinie bleiben[5]).

In einigen Armeen wurde auch das Seitwärtsrücken auf kurze Strecken („Schließen" genannt) geübt, ebenso wurde von „Rückwärtsmarsch" öfters Gebrauch gemacht.

Der Schulung des Schrittes hinsichtlich Takt[6]) und Länge wurde große Aufmerksamkeit geschenkt, insbesondere dem ge-

[1]) Wurde auch Chargier- oder Pelotonschritt genannt.

[2]) Ausnahmsweise wurde auf kurze Strecken der Doublierschritt mit dem langen Schritt kombiniert.

[3]) Warnery, Sämtliche Schriften, V, 198; Guibert (Essai, I, 28) brachte einen Laufschritt von 200 bis 250 Schritt per Minute in Vorschlag, ein Beweis, wie wenig er mit der Praxis des Laufens vertraut war. Mottin de la Balme (Grundsätze der Taktik für die Kavallerie, deutsche Übersetzung des 1776 erschienenen Originals von Brenkenhoff, Dresden 1783, 86) bemerkt hierüber: „Dieser Schritt (pas triplé) bestebt in einem Getrample, das sehr widrig anzusehen und ebenso mühsam auszuführen ist, ohne daß man mit dieser neuen, jetzt so sehr verehrten Erfindung geschwinder vorwärts komme, als mit einem genug ausgedehnten verdoppelten Schritt."

[4]) Die Ziehung war nicht unbekannt, wurde aber nie angewendet. Manvillon (Neuere Infanterietaktik, 154) war der Meinung, daß in der dichten Aufstellung der Glieder und Rotten die Leute während der Ziehung unfehlbar einander im Ausschreiten behindern müßten.

[5]) Es wurde stets nur mit einem Fuß in der Richtung der Ziehung und mit vollem Schritt ausgetreten, der andere wurde gerade nach vorwärts auf etwas mehr als halbe Schrittlänge vorgesetzt. Die Ziehung geschah daher nicht unter 45°, sondern mehr vor- als seitwärts.

[6]) Der Gleichschritt wurde zuerst in Preußen, etwa 1730, durch den alten Dessauer eingeführt. Kaiser Karl VI. soll den preußischen Anzug und den Gleichschritt bei einer Defilierung des nach Ungarn abrückenden Hilfskorps unendlich lächerlich gefunden haben. (Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 103.) Die erste Anwendung des Gleichschrittes soll im spanischen Erbfolgekrieg erfolgt sein. Der Vater

wöhnlichen und dem obliquen Schritt, von deren genauer Ausführung die Richtung beim Frontmarsch wesentlich abhing. Exerzierkünstler brachten sogar auf den Exerzierplätzen Skalen an. Der Unterricht begann mit dem abgeteilten Schritt im langsamen Tempo, 30 bis 40 Schritt per Minute. Zur Erzielung des gleichen Schrittempos wurde bei allen Exerzierübungen und selbst im Kampfe bis zum Beginn des Schießens das Spiel geschlagen.

Als Aufstelluugs- und Bewegungsbehelfe kamen die Richtung und das Front- und Flügelverändern vor. Von der Richtung wurde umfassender Gebrauch gemacht, sie folgte jeder Bewegung. Man wendete dieselbe auch häufig an, um Frontveränderungen unter spitzem Winkel vorzunehmen.

Das Front- und Flügelverändern war bei dem herrschenden Vorurteil, das erste Glied immer vorn zu haben, eine sehr wichtige Bewegung; sie wurde Kontermarsch genannt, von welchem es eine ganze Reihe von Abarten gab [1]).

Das älteste Mittel zur Änderung von Formationen war die Schwenkung. Es bedurfte langer Zeit, ehe man darauf kam, daß die Mannschaft zur Einhaltung der Richtung stets auf den schwenkenden Flügel sehen müsse [2]). Die rückwärtigen Glieder schwenkten nicht für sich, sondern hielten sich mittels des obliquen Schrittes auf ihre Vorderleute gedeckt. Der Mann am Drehpunkt vollführte die Schwenkung auf der Stelle, daher war es in der Kolonne nötig, jede Schwenkung im Doublierschritt durchzuführen, damit die rückwärtige, genau auf demselben Punkt schwenkende Abteilung nicht aufgehalten wurde. Die Schwenkung mit beweglichem Drehpunkt führte erst das französische Reglement vom Jahre 1791 ein, wobei nicht der Radius des Kreises, sondern die Schrittlänge (6 Zoll) festgesetzt wurde. Es gab eine gebrochene Schwenkung um die Mitte oder irgend einen Drehpunkt innerhalb der Front, wobei ein Teil früher verkehrte. In kleineren Abteilungen wurde auch die Schwenkung rückwärts angewendet.

des FM. Kalckstein erzählte bei seiner Rückkehr „die Wundergeschichte", daß ein hessischer Hauptmann seine Kompagnie so eingedrillt habe, „daß jeder Kerl mit dem andern Tritt hatte". Als man dies für unmöglich hielt, führte er dies zu Berlin mit einer ihm unterstellten Mannschaft gleichfalls vor „zur großen Verwunderung der Zuschauer aller Stände". (Chambray, Über die Veränderungen in der Kriegskunst seit 1700 bis 1815, Deutsche Übersetzung, Berlin 1830, 14, Anmerkung des Übersetzers.)

[1]) Verschiedene Arten des Kontermarsches zeigt Beilage 3, Figur 1 bis 6.

[2]) Manvillon, Neuere Infanterietaktik, 32.

Statt der Schwenkung auf der Stelle bediente man sich häufig des Auflaufens[1]), bei Schwenkungen längerer Fronten des Einführens der Züge nach Durchführung einer Achtelschwenkung[2]).

Die Erfindung des Auflaufens war eine Folge der Anwendung des geschlossenen Reihenmarsches. Da die Leute in der Front sehr eng standen und dieses Verhältnis nach der Wendung im Marsche erhalten werden sollte, hielt man mit großer Strenge auf das enge Aufschließen[3]). Trotzdem war eine Verlängerung der Abteilung nicht zu verhindern und man erfand daher statt des anfänglich angewendeten Frontierens das Links- oder Rechtsherstellen. Daraus entwickelte sich zum Aufmarsch auf die Tete das Auflaufen[4]).

Eine Zeit hindurch wandte man den Reihenmarsch auch bei längeren Märschen im Frieden oder bei der Passierung von Defilés an. Die starke Verlängerung der Kolonne, welcher man später durch den Marsch zweier Abteilungen auf gleicher Höhe vorbeugen wollte, führte dazu, daß man den Reihenmarsch für längere Bewegungen, von Ausnahmsfällen abgesehen, gänzlich verwarf[5]).

Man marschierte grundsätzlich mit Frontbreiten größerer Abteilungen. Verengte ein Hindernis den Vorrückungsraum, so fielen die Flügelrotten ab und schlossen an das dritte Glied an. Bei

---

[1]) Dies wurde im französischen Reglement vom Jahre 1791 auch für jene Schwenkungen in der Bewegung festgesetzt, welche nach der Seite der Direktionscharge erfolgten.

[2]) Graphische Darstellung von Schwenkungen, Beilage 3, Figur 7 bis 10.

[3]) Man schulte hiefür einen besonderen Schritt, Flankenschritt genannt, bei dem der Oberkörper rascher als beim gewöhnlichen Schritt vorgebracht, dagegen das Knie weniger gestreckt wurde.

[4]) Hervorzuheben ist, daß man beim Auflaufen auf die Tete stets an der Vorstellung festhielt, daß zuerst die frühere Front hergestellt und dann erst in die neue Front eingeschwenkt worden sei. Was wir mit „Aufmarschieren halb links" bezeichnen, hieß daher „Rechts Auflaufen".

[5]) Die Formierung von Doppelreihen war zu jener Zeit bereits erfunden. Die „Taktik der Infanterie" von einem königlich preußischen Offizier (Dresden 1784, 62) liefert davon eine umständliche Beschreibung, mit einem dreifarbigen Plane illustriert. Offiziell wurden dieselben aber nirgends eingeführt, vermutlich weil die durch die Formation in drei Gliedern bedingte Breite der Doppelreihen von sechs Mann bei längeren Märschen auf engen Wegen zu Unzukömmlichkeiten führte, am Exerzierplatz aber die geringe Gliederdistanz eine rasche und präzise Durchführung der Doppelreihenwendung ausschloß.

längeren Defilés verkleinerte man die Frontbreite durch das Abfallen in kleinere Unterabteilungen, Züge, Sektionen, Abteilungen zu vieren.

Beim Aufmarschieren und Abfallen der Abteilungen kam entweder seitens beider Abteilungen oder, wenn man auf die Erhaltung der Direktion Wert legte, seitens einer derselben der oblique Schritt zur Anwendung[1]).

Außer der Grundstellung in entwickelter Linie gab es im Bataillon nur noch zwei Formationen, die Kolonne und das Karree.

Die Kolonne konnte mit jeder beliebigen Abteilungsbreite, von der Division abwärts bis zum Zug, beziehungsweise bis zur Sektion formiert werden.

Man unterschied die Kolonne mit ganzen Distanzen, mit halben Distanzen und die auf Gliederdistanz geschlossene, welche auch Masse genannt wurde.

Der oberste Grundsatz bei allen Formationsänderungen war, daß bei Annahme der entwickelten Linie das Bataillon stets wieder in der ursprünglichen Einteilung aufgestellt sein mußte. Ein Aufmarsch mit Durcheinanderwerfen der Abteilungen war vollständig ausgeschlossen. In den Jahren vor der Revolution emanzipierte man sich von diesem Vorurteil insoferne, als man in dringlichen Fällen eine Verwechslung der Flügel gestattete.

Die Kolonne wurde derart formiert, daß ein Flügelzug die Tete hatte und hieß sie hiernach rechts oder links abmarschiert. Die Kolonne auf die Mitte war eine erst in späterer Zeit eingeführte Ausnahme. Die älteste und bequemste Art der Kolonnenbildung war die Schwenkung, deren Anwendung stets erfolgte, wenn man nach seitwärts abmarschieren wollte oder die Marschlinie gerade vor dem betreffenden Flügelzuge lag[2]). In allen anderen Fällen empfahl sich der Reihenmarsch, eine spätere Erfindung, welche die frühere Schwerfälligkeit in der Kolonnenbildung[3]) behob[4]). Er wurde auch zur „Positionsveränderung" gebraucht, um eine Kolonne rasch in ein anderes Alignement zu bringen[5]).

[1]) Graphische Darstellung des Aufmarschierens und Abfallens, Beilage 3, Figur 11 bis 13.

[2]) Beilage 3, Figur 14 und 15.

[3]) Beilage 3, Figur 16.

[4]) Beilage 3, Figur 17 bis 21.

[5]) Beilage 3, Figur 22.

Der Aufmarsch aus der Kolonne in eine Flanke geschah durch die Schwenkung, früher die einzig bekannte Art des Aufmarsches; sie bedingte, daß man stets von der Seite in die gewählte Stellung einrückte und daß der richtige Flügel die Tete hatte[1]). War dies nicht der Fall, so mußte man das Manöver des sukzessiven Einschwenkens[2]) oder des Vorziehens des Flügels[3]) in Anwendung bringen, was beides höchst zeitraubend war[4]).

Im Laufe der Vervollkommnung der Exerzierkunst erfand man auch den Aufmarsch auf die Tete, der nach verschiedenen Wandlungen, Kombinierung der Schwenkungsmanieren[5]), sukzessives Aufmarschieren in die nächst höheren Verbände, Anwendung des obliquen Schrittes[6]), der Achtelschwenkung (Aufmarsch en éventail)[7]) zu dem von Friedrich dem Großen eingeführten und lange Zeit als Geheimnis gehüteten Deployieren[8]) führte.

Dieses erfolgte stets aus der geschlossenen Kolonne nach vorherigem Aufmarsch in Divisionen[9]). Bei einer Kolonne, welche mehrere Bataillone tief war, zog man die rückwärtigen auf die Höhe des Tetebataillons heraus, bildete eine Masse mit Divisionskolonnen und ließ dann aus dieser deployieren[10]).

Die Raschheit dieses Aufmarsches verblüffte die militärische Welt[11]), überdies rühmte man der geschlossenen Kolonne nach, daß sie dem Gegner die Stärke der vorrückenden Truppen verberge. Es ist aber bezeichnend, daß König Friedrich der

[1]) Beilage 3, Figur 23.

[2]) Beilage 3, Figur 24.

[3]) Beilage 3, Figur 25.

[4]) Welche Zeit ein solcher Aufmarsch in der Periode vor Einführung des preußischen Exerzitiums und bei der Stellung in vier, auf vier Schritt Distanz geöffneten Gliedern erforderte, ergibt sich daraus, daß jede Abteilung immer auf das Einschwenken der vorderen und in jeder Abteilung ein Glied auf die vollständige Schwenkung des anderen warten mußte. Erst nach Einführung des Schwenkens mit geschlossenen Gliedern besserte sich dies.

[5]) Beilage 3, Figur 26.

[6]) Beilage 3, Figur 27.

[7]) Beilage 3, Figur 28.

[8]) Beilage 3, Figur 29 und 30.

[9]) Im Gegensatze zum Aufmarsch en éventail nannte man diesen häufig en tiroir (Schubfach). Anfänglich bewegten sich dabei die Reihen in der Ziehung direkt gegen jenen Punkt der Frontlinie, wo sie sich herstellen sollten, ein kürzeres, aber schwierigeres Verfahren, später wurden sie parallel zur Frontlinie hinausgeführt.

[10]) Beilage 4, Figur 32, 33.

[11]) Guibert, Essai, I, 59.

Große das Deployieren wohl mit Vorliebe auf den Paradefeldern, jedoch fast nie auf dem Schlachtfelde anwandte[1]).

Ein großer Nachteil der geschlossenen Kolonne war, daß sie sich nur zum Aufmarsche auf die Tete eignete und jede Veränderung der Direktion eine sehr schwierige Schwenkung der geschlossenen Masse, insbesondere wenn sie aus mehreren Bataillonen bestand, erforderte.

Ein weiterer Nachteil beim Deployieren war die Schwierigkeit, die Truppen in die von der Lineartaktik geforderte gerade Richtung zu bringen.

Es ist merkwürdig, daß erst zur Zeit Friedrichs des Großen das so naheliegende und just der Lineartaktik mit ihren langen, eng geschlossenen und geraden Linien unentbehrliche Mittel der Angabe von Direktionsobjekten erfunden wurde.

Im Frontmarsch wurde den Fahnen in der Mitte des Bataillons das „Point de vue" gegeben[2]). Um ein Direktionsobjekt senkrecht vor der Mitte der Front ermitteln zu können, bildete man aus den Fahnen und einigen Unteroffizieren vorerst eine Visierlinie, über welche der Bataillonskommandant das Direktionsobjekt bestimmte[3]).

Die Direktion mußte indessen nicht nur von jedem Bataillon genau senkrecht gewählt werden, sondern es war auch nötig, daß bei der ersten Aufstellung einer langen Infanterielinie alle Bataillone scharfe Richtung hatten.

Wie schwer dies selbst in ganz ebenem Terrain war, bedarf keiner Erörterung. Mit der Richtung auf eine stehende Abteilung kam man nicht zum Ziel, die Festlegung der Linie durch einzelne Offiziere war gleichfalls sehr schwer, woraus sich die Unbeholfenheit der Heere in der Zeit vor Friedrich dem Großen genügend erklärt.

Dieser schuf in dieser Beziehung Wandel, indem er die Points de vue auch für die Bestimmung der Frontlinie einführte.

---

[1]) Nur bei Hohenfriedberg deployierte der preußische rechte Flügel; bei Lobositz, Reichenberg und Jägerndorf kamen Deployierungen aus der Mitte vor.

[2]) Die Fahnenführer hatten sich Zwischenpunkte zu merken, das rechte Halbbataillon die Köpfe links zu wenden. Vor den Flügeln marschierten Offiziere, welche mit den vor der Front befindlichen Fahnen in einer Linie zu bleiben und die allgemeine Richtung anzugeben hatten. Sie sollten sich selbsttätig Points de vue wählen, ebenso jeder Offizier in der Front.

[3]) Im französischen Exerzierreglement vom Jahre 1791 wurde dieses Verfahren durch Einführung von zwei Jalonneurs, welche sich hinter der Fahnenrotte auf größere Distanz hintereinander aufstellten, verbessert.

Man wählte entweder nur einen deutlich sichtbaren Punkt außerhalb eines Flügels und bestimmte den anderen Flügel willkürlich oder zwei solche Punkte außerhalb beider Flügel und richtete danach zuerst die Adjutanten ein, welche die Flügel bezeichneten [1]).

Bei aller Übung war dieses Verfahren doch ein recht schwieriges und mehr ein Exerzierplatzkunststück, als für den Feldgebrauch geeignet [2]). So war denn auch der sogenannte Adjutantenaufmarsch, bei welchem für jedes Bataillon der vorauseilende Adjutant den einen Flügel bezeichnete, mehr blendend als praktisch. Man benützte die durch Adjutanten markierten Flügelpunkte dazu, nicht erst die geschlossene Masse zu bilden, sondern gleich auf das Terrain zu rücken, wo das Bataillon aufmarschieren sollte, also eine Art von Kolonnenlinie zu formieren [3]). Ebenso brachte die neue Einführung den Aufmarsch aus der offenen Kolonne auf die Tete mittels Einschwenkens wieder im „Fächeraufmarsch" zu Ehren [4]) und ermöglichte eine Abkürzung des Aufmarsches in eine schiefe Front durch den Reihenmarsch, ähnlich wie bei der Positionsveränderung der Kolonne. Man nannte dies „Wurfmanöver" [5]).

Die Schwierigkeit aller dieser sinnreichen Bewegungen bestand jedoch in der vor dem Feinde kaum anwendbaren vorherigen Festlegung der Frontlinie. Ohne eine solche konnte man aber nicht hoffen, die gewünschte genau gerichtete Front zu erhalten. Dieser Umstand und die Scheu, die tiefen Kolonnen dem Artilleriefeuer auszusetzen, ließen die Vorteile nicht erkennen, welche der dem Adjutantenaufmarsch entspringenden Kolonnenlinie als Bewegungsform am Schlachtfeld innewohnten. Gleichwohl muß darin der Ursprung zu jener Änderung der Infanterietaktik erblickt werden, welche in der folgenden Epoche dem Kampfe eine ganz andere Gestalt gab.

Die Formation des Karrees entsprang dem geringen Vertrauen der Infanterie, Reiterangriffe in der seichten Formation mit ihren empfindlichen Flanken abweisen zu können [6]). Die

---

[1]) Beilage 4, Figur 31.

[2]) De Ligne verwarf den Kultus mit den Points de vue als unkriegsgemäß. (Militärische Vorurteile, I, 45.)

[3]) Beilage 4, Figur 34.

[4]) Beilage 4, Figur 35.

[5]) Beilage 4, Figur 36.

[6]) „. . . ihre geringe Tiefe und weil sie keine Piken mehr hat, ist schuld daran." (Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 123.) „Infanterie zu drei Mann hoch,

Bildung des Karrees war daher Gegenstand häufiger Übung und konnte sowohl seitens eines einzelnen als auch seitens mehrerer Bataillone erfolgen.

Da die Raschheit des Kavallerieangriffes möglichste Beschleunigung der Formierung erforderte, fanden die damaligen Exerziermeister ein weites Feld der Spekulation, wie die Bewegungen der einzelnen Abteilungen verkürzt werden könnten. Das Karree nahm deshalb einen breiten Raum in der damaligen Literatur und in den Reglements ein. Der Erfindungsgeist mühte sich ab, die empfindlichen Stellen, die Ecken, zu schützen und so entstand sogar das in Preußen geübte „achteckige" Karree, eigentlich eine Kreuzform.

Man unterschied die Formierung des Karrees aus der entwickelten Linie vor- und rückwärts und aus der Kolonne, das normale Karree und das Karree oblong [1]. Es wurde das Marschieren im Karree nach vor- und rückwärts, sowie nach der Flanke geübt, auch das Passieren von Defilés, wozu komplizierte und schwierige Bewegungen nötig waren.

In Preußen war überdies der sogenannte „halbe Mond" eingeführt, bei welchem ein alleinkämpfendes Bataillon seine Flanken durch Zurückbiegen der Flügelzüge schützte. Marschierte der halbe Mond, so hängten sich diese Züge im Reihenmarsch an, so daß eine Art offenen Karrees entstand.

Bei Friedensübungen mit schwachen Ständen formierte man zuweilen nur zwei Glieder, um eine größere Frontbreite zu erzielen. Ebenso wurde die Infanterie im Felde nur zwei Mann hoch gestellt, wenn man größere Räume besetzen mußte, als der normalen Frontbreite entsprach, dann fast immer bei der Verteidigung von Befestigungen. Die Formierung geschah entweder, indem man das dritte Glied in die beiden vorderen verteilte oder durch Zusammenstellung eigener Züge, selbst Bataillone aus dem

---

sie mag so brav sein, wie sie will, besonders wenn sie schon eine Zeitlang im Fener gewesen oder ermüdet ist, wird sich nie gegen eine gute Kavallerie balten können, die en colonne auf sie attackiert." (Ebenda, II, 79.) Mebrere Schriftsteller, so Guibert (Essai, I, 54), Lloyd (Abbandlung über die Kriegskunst, 52) schlugen desbalb vor, der Infanterie tragbare Hindernisse mitzugeben nnd den einzelnen Mann durch Helm, Epauletts u. dgl. gegen den Säbel besser zu schützen. Bemerkenswert ist übrigens, daß in Österreich die tragbaren spanischen Reiter, welche früber immer gegen die Türken verwendet worden waren, nach dem letzten Türkenkriege abgeschafft wurden.

[1] Beilage 5, Figur 37 bis 40.

dritten Glied. Nur beim Gassenlaufen kam noch eine dritte Art vor, wobei je eine Hälfte des dritten Gliedes an den linken Flügel der beideren vorderen anschloß [1]).

Nach Ausbildung des Bataillons begannen die Exerzitien im Regiment und in größeren Infanterieverbänden. Neben Frontmärschen und Aufmärschen übte man das Passieren eines Defilés mit nachfolgender Formierung der Front, die Bewegung in zwei Treffen, Durchziehen derselben im Vormarsch und Rückzug [2]), Verlängerung des ersten Treffens durch Teile des zweiten, Formierung von Flanken zum Abschluß der Distanzen zwischen den Treffen [3]), Bildung schiefer Fronten [4]), Bewegung in Staffeln zum Zwecke des „obliquen Angriffes" [5]) und den Rückzug im Echiquier, worauf viel Zeit und Mühe verwendet wurde, ohne daß die Mehrzahl dieser kunstvollen Bewegungen je Aussicht hatte, vor dem Feinde angewendet zu werden.

Die Darlegung dieser Manöver sowie der Formationsänderungen im Rahmen eines Bataillons füllten die Reglements und die taktischen Lehrbücher. Bei aller Weitläufigkeit und endlosen Wiederholungen jeder Beschreibung einer Bewegung für rechts und links, vorwärts und rückwärts sind die Reglements jener Zeit wenig übersichtlich und oft schwer verständlich. Auch die Kunst, gute Vorschriften zu verfassen, war erst im Entstehen begriffen.

Für den Felddienst, soweit denselben die Linientruppen handhabten, scheint die mündliche Überlieferung die vornehmlichste Lehrmeisterin gewesen zu sein. Die Reglements enthielten nur formelle Bestimmungen, welche den Lagerdienst betrafen. Wie aber aus manchen zeitgenössischen Schriften hervorgeht [6]), bestanden hinsichtlich Sicherung des Marsches jeder Abteilung in Front, Flanke und Rücken die noch heute giltigen Gebräuche.

Märsche wurden in der Regel in Zugskolonnen durchgeführt. Auf engen Wegen formierte man die Sektionskolonne, im öster-

[1]) Die Formierung in zwei Glieder, insbesondere die Zusammenziehung des dritten in eigene Abteilungen wurde zuerst in Österreich angewendet und ging dann in alle Heere über.

[2]) Beilage 5, Figur 41, 42.

[3]) Beilage 5, Figur 43.

[4]) Beilage 5, Figur 44 bis 46.

[5]) Beilage 5, Figur 47.

[6]) Schertel, Die Kriegswissenschaft in Tabellen; Scharnhorst, Taschenbuch; Turpin, Versuche über die Kriegskunst, Deutsche Übersetzung, Leipzig 1787; Was ist jedem Offizier im Felde zu wissen nötig?

reichischen Heere die Kolonne zu vieren[1]). Die Glieder öffneten sich bis auf zwei Schritte, das Gewehr konnte nach Belieben getragen werden, doch mußte die Mündung nach oben gerichtet sein. Singen, Sprechen und Rauchen war erlaubt, es durfte ohne Tritt marschiert, nur mußten die Distanzen zwischen den einzelnen Abteilungen genau eingehalten werden[2]). Bezüglich des Austretens der Mannschaft während des Marsches und des Zurücklassens einer Charge galten schon im Beginne des 18. Jahrhunderts dieselben Bestimmungen wie heute[3]). Alle Offiziere befanden sich während des Marsches zu Pferde und sollten seitwärts der Kolonne reiten. Im Gefechte, sowie immer, wenn die reglementmäßige Haltung angenommen wurde, also beim Aus- und Einmarsch in das Lager, beim Defilieren vor einem General, mußten alle vom Hauptmann abwärts absteigen.

Als Durchschnitt für die Marschgeschwindigkeit[4]) setzte das französische Exerzierreglement vom Jahre 1791 85 bis 90 Schritte (je 65 *cm* lang) fest. Scharnhorst rechnete für den Marsch kleiner Detachements bei kürzeren Distanzen 100 Schritte per Minute, wobei er den Schritt etwas größer als beim Exerzieren annahm, so daß in 1½ Stunden 9/10 einer geographischen Meile zurückgelegt werden konnten. In 10 Stunden betrug die Marschleistung etwa 5 Meilen. Bei größeren Körpern verringerte sich die Leistung wesentlich und sank bei ungünstigen Verhältnissen auf 2 Meilen in einem Tagmarsch herab. Im Mittel konnten 2½ bis 3 Meilen als normale Tagesleistung bezeichnet werden, die jedoch in besonderen Fällen und unter günstigen Verhältnissen auf 4 bis 5 Meilen zu steigern war[5]).

Schertel von Burtenbach unterschied zwischen forcierten Märschen, 9 bis 10 Stunden und darüber, und ordinären Märschen, 4 bis 6 Stunden[6]).

---

[1]) Wurde aus der entwickelten Linie zu vieren abmarschiert, so schwenkten die vorher zu vieren abgeteilten Rotten jedes Zuges rechts oder links hinaus. Aus der Kolonne dagegen kam die Mitte an die Tete, die rückwärtigen Viererreihen bildeten sich aus zwei Rotten von jedem Flügel.

[2]) Hiezu war erforderlich, daß die Tete das Tempo entsprechend regulierte. Das kurpfälzische Reglement vom Jahre 1778 schrieb darum ausdrücklich vor, stets einen Offizier an der Tete hiemit zu betrauen.

[3]) Santa Cruz, Kriegs- und Staatsgeschäfte, III, 255.

[4]) Die feldmäßige Belastung des Infanteristen mit viertägiger Brotportion, die Kleidung nicht gerechnet, betrug in Preußen 47 Pfund, 18 Lot (über 26 *kg*).

[5]) Scharnhorst, Taschenbuch, Anhang 14.

[6]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 71.

Das Hauptkampfmittel der Infanterie und die beinahe ausschließlich angewandte Waffe war die Bajonettflinte, ein Vorderlader mit Feuersteinschloß, bei welchem ein in den Hahn eingeschraubter Flintenstein beim Abdrücken auf Stahl Funken schlug und durch diese das Pulver in der Pfanne entzündete, von wo sich das Feuer im Wege des Zündloches der Ladung mitteilte. Die Patrone enthielt in einer Papierhülse feines Flintenpulver, etwa im Ausmaße des halben Geschoßgewichtes, das zugehörige Geschoß war eine Bleikugel von etwa 24 bis 30 *g* Gewicht[1]), was mit dem nötigen Spielraum einem Kaliber von 17 bis 20 *mm* entsprach.

Die bei den einzelnen Armeen eingeführten Gewehrmodelle stammten aus dem Zeitraume 1770 bis 1780 und zeigten durchwegs Verbesserungen im Material und in den Einrichtungen zur Erhöhung der Ladeschnelligkeit gegenüber den älteren Modellen, wenn auch nicht alle auf der gleichen Höhe standen.

Die Verbesserungen der Ladeeinrichtungen konnten im konischen Zündloch bestehen, welches beim Einschütten des Pulvers in den Lauf die selbsttätige Füllung der Pfanne ermöglichte, ferner im zylindrischen Ladstock an Stelle jenes mit verdicktem Kopf, der beim Gebrauche erst umgewendet werden mußte und endlich in der Anbringung einer scharfen Klinge am unteren Ende der Bohrung, welche das Abbeißen der Patrone unnötig machte. Letztere Erfindung scheint sich übrigens wenig bewährt zu haben, da sich das Abbeißen der Patrone bis in die Zeit der Hinterlader erhielt.

Das zur Flinte gehörige dreischneidige Bajonett wurde mit einer Dille auf dieselbe geschraubt.

Allen Modellen haftete die Empfindlichkeit gegen Wind, welcher die Funken verwehte, und gegen Regen an. Wohl schützte man die Ladung während des Marsches durch Mündungsschützer, Pfannendeckel und lederne Überzüge des Schlosses[2]), doch verhinderten diese Mittel bei anhaltender Feuchtigkeit das Naßwerden

[1]) Am gebräuchlichsten waren die Kugeln, deren 18 auf ein Pfund gingen, also 1 7/9 Lot schwer waren. Bei den neuesten Modellen strebte man eine Herabminderung des Kalibers auf anderthalblötige Kugeln an.

[2]) Während des Feldzuges blieben die Gewehre stets geladen. Alle zwei bis vier Wochen sowie nach jedem Regen wurden sie geputzt. Hiezu mußte die Ladung entweder herausgezogen oder ausgeschossen werden. Die Bezeichnung der Gewehre mit Nummern am Kolbenschuh war bereits damals in Gebrauch. (Was ist jedem Offizier im Felde zu wissen nötig?, 21.)

des Pulvers nicht. Schießen bei Regen war unmöglich. Auch bei schönem Wetter waren Versager häufig.

Die ballistische Wirkung war bei allen Modellen dieselbe, die Schußpräzision gering. Über die Ursachen der Krümmung der Flugbahn und die wichtigsten ballistischen Daten war man nur oberflächlich orientiert[1]).

Im allgemeinen war bekannt, daß ein bei horizontaler Visur abgefeuertes Geschoß[2]), wobei die Laufachse und die Visierlinie einen Winkel von 17·5 Minuten einschlossen, die Visierlinie auf zirka 1·7 *m* zum erstenmal schnitt, auf etwa 117 *m* den Scheitelpunkt der Bahn, 50 bis 65 *cm* ober der Visierlinie erreichte, diese auf 195 bis 235 *m* zum zweitenmal kreuzte und auf etwa 300 bis 350 *m* den Erdboden traf. Gab man dem Gewehre eine starke Elevation, so konnte eine Maximalschußweite von 1000 bis 1200 *m* erzielt werden[3]).

In der Praxis war indessen nur bis auf die Distanz von etwa 150 *m* ein wirkungsvolles Feuer zu erwarten[4]).

Die geringe Schußpräzision brachte es mit sich, daß man nicht im Ziel-, sondern im Massenfeuer, im Überschütten des Vorterrains mit einer Menge von Projektilen den Erfolg suchte. Dementsprechend hielt man darauf, daß die schießenden Soldaten so dicht wie möglich nebeneinander standen und wandte der Ausgestaltung der Zielvorrichtung kein besonderes Augenmerk zu.

Dieselbe bestand aus dem Korn am oberen und eventuell aus einer kleinen Einkerbung am unteren Ende des Laufes. Im allgemeinen begnügte man sich damit, dem Mann den horizontalen Anschlag zu lehren[5]), gleichgiltig auf welche Distanz ge-

---

[1]) Versuche, welche mit zwei Gewehren gleicher Erzeugung, gleicher Pulverladung, Geschoßgewicht und mit demselben Anschlag durchgeführt wurden, ergaben nie ein annähernd gleiches Resultat. (Guibert, Essai, I, 40.)

[2]) Anfangsgeschwindigkeit zirka 250 *m*. (Puget, Versuch über den Gebrauch der Artillerie im Kriege. Deutsche Übersetzung des 1771 erschienenen französischen Originals von Tempelhof, Berlin 1773, 458.)

[3]) Guibert, Essai, I, 40; Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 84. Nach Puget (Versuch über den Gebrauch der Artillerie, Einleitung XIV) war mit 15 Grad Elevation eine Schußweite von 2000 bis 2400 Schritt zu erzielen.

[4]) Brenkenhoff, Übersetzer von de Lignes „Militärische Vorurteile", bemerkt (I, 38), daß Schüsse auf 600 Schritt Entfernung nur blaue Flecke verursachen könnten, doch weist Puget wiederholt darauf hin, daß in hohem Bogen abgeschossene Infanteriegeschosse auf bedeutende Entfernung beträchtlichen Schaden verursachen konnten

[5]) Mit Rücksicht auf die Erfahrung, daß meist zu hoch geschossen wurde, findet sich auch häufig die Bestimmung, unter der Horizontalen anzuschlagen, insbesondere galt dies für die rückwärtigen Glieder, welche sich wegen des Überschießens ihrer Vorderleute leicht dazu verleiten ließen, die Mündung in die Höhe zu halten.

schossen wurde und legte wenig Wert darauf, ob die Leute zielten[1]).

Erst in den letzten Jahren vor Beginn der Revolution brach sich die Einsicht Bahn, daß die Feuerwirkung mehr vom guten Zielen als vom raschen Laden abhänge[2]). Im Zusammenhange damit stand die Erkenntnis, daß man der Schußdistanz beim Zielen Rechnung tragen müsse. Durch Versuche stellte man fest, daß bei 300 *m* Distanz auf den Kopf, bei 200 *m* auf die Leibesmitte, bei näheren Distanzen auf den Fuß des Gegners angeschlagen werden müsse[3]). Das französische Exerzierreglement vom Jahre 1791 war das erste, welches diese Zielweise offiziell vorschrieb.

Nach dem siebenjährigen Kriege begann man, das Scheibenschießen einzuführen[4]). Hiezu dienten anfangs Scheiben, welche eine Bataillonsfront darstellten, gegen welche Salven abgegeben wurden. Erst später gebrauchte man Schulscheiben, wie solche im französischen Exerzierreglement vom Jahre 1791 im Ausmaße von 180 *cm* Höhe, 50 *cm* Breite mit Zielstreifen für die drei Distanzen vorgeschrieben wurden. Wenn dadurch auch der Mann mit dem Schießen etwas besser vertraut wurde, so war von einem Feinschießen bei der Unsicherheit der ballistischen Leistungsfähigkeit selbst mit dem allgemein als bestes anerkannten französischen Gewehr keine Rede[5]).

Hiefür waren nur die gezogenen Gewehre geeignet, welche jedoch teuer, sehr empfindlich, schwer und von geringer Ladeschnelligkeit waren, so daß sie für den Gebrauch in der Front nicht in Frage kommen konnten. Man bewaffnete mit diesen Gewehren nur sehr verläßliche, zu Schützen geeignete Leute, welchen alle Dienste außerhalb der Front zufielen und die in

---

[1]) Als in Preußen die gerade geschäfteten Gewehre eingeführt wurden, verbot man dem Manne geradezu das Zielen, weil er sonst den Kopf zu tief herabbeugen oder den Kolben höher an die Schulter ansetzen mußte, was mit Rücksicht auf den starken Rückstoß wenig rätlich schien. (Jany, Urkundliche Beiträge, 37.)

[2]) So verlangt GL. Saldern ausdrücklich genaues Zielen und der Herausgeber seiner Lehren trat in einer Anmerkung dem Vorurteil energisch entgegen, daß es unnütz sei, den Soldaten ordentlich zielen zu lassen. (Krebs, Salderns taktische Grundsätze, 9.)

[3]) De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 35; Guibert, Essai, I, 45.

[4]) Schon Santa Cruz (Kriegs- und Staatsgeschäfte, I, 321) beantragte im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts die Einführung des Scheibenschießens und die Aussetzung von Preisen für den besten Schützen.

[5]) Daher mag auch Guiberts Vorschlag, Sehußprämien und ein Vergleichsschießen einzuführen, keine Berücksichtigung gefunden haben. (Essai, I, 46.)

ihrer selbständigen Verwendung die bessere Waffe auszunützen vermochten. Der Ausbildung dieser Leute im Schießen wurde große Aufmerksamkeit geschenkt [1]).

Die Versuche mit Hinterladern waren noch zu keinem praktischen Ergebnis gediehen. Der Marschall von Sachsen hatte sein Ulanenregiment mit Hinterladkarabinern bewaffnet, ebenso wurde die österreichische Kavallerie im Jahre 1771 mit Hinterladkarabinern System Crespi beteilt, doch ermutigten die technischen Unvollkommenheiten und das Gewicht dieser Waffe nicht zu einer bleibenden Einführung; in Österreich wurden sie 1779 wieder abgeschafft. Charakteristisch ist, daß man vom Hinterlader keineswegs eine Erhöhung der Feuerschnelligkeit erwartete, sondern nur die Möglichkeit vor Augen hatte, daß der Reiter zu Pferd bequemer laden könnte [2]). Daß dieses System den Vorderlader je an Ladeschnelligkeit übertreffen und letzteren als Waffe der Infanterie verdrängen werde, ahnte bei dem niederen Stande der damaligen Technik niemand.

Die mit dem Vorderlader zu erzielende Feuerschnelligkeit war übrigens erstaunlich. Die Verbesserung der Ladevorrichtungen hatten im Vereine mit einem intensiven Drill [3]) die zum Laden nötige Zeit wesentlich verkürzt. Wohl waren hiezu mindestens 12 Tempi nötig [4]), doch faßte der abgerichtete Mann

[1]) In Preußen waren 14 Tage im Jahre nur der Ausbildung der Schützen im Schießen gewidmet. Die Büchse, welche dieselben erhielten, hatte 8 Züge und war mit einem Standvisier für 150 Schritt, mit einem Klappvisier für 300 Schritt versehen.

[2]) Lloyd, Kriegskunst, Einleitung, VIII.

[3]) In Preußen mußten sogar vor jeder Wachparade einige Ladegriffe geübt werden. Man bediente sich zur Schulung in der Kaserne hölzerner Unterrichtspatronen und mit Kleie gefüllter Papiersäckchen. (Krehs, Salderns taktische Grundsätze, 9.)

[4]) In den Armeen mit Gewehren ohne verbesserte Ladevorrichtung waren hiezu 18 Tempi erforderlich. Es mußte zuerst mit Wendung halb rechts das Gewehr wagrecht an die Brust gebracht, die Patrone ergriffen, abgebissen und Pulver auf die Pfanne geschüttet werden. Dann mußte der Soldat linksum machen, daß er nun halblinks stand, den Kolben schräg nach links unten, die Patrone mit der Kugel in den Lauf gehen, den Ladstock herausziehen, umdrehen, in den Lauf stoßen, herausziehen, wieder umdrehen und in seine Nut stecken, dann Front machen und schultern. Mit dieser Ladeweise ging die französische Armee in die Kriege der Revolution und des Kaiserreiches. In Österreich und in Preußen entfiel das Aufschütten des Pulvers auf die Pfanne und das zweimalige Schwenken des Ladstockes, es war daher auch nicht die Wendung halblinks nötig, die ganze Manipulation konnte in der Frontstellung durchgeführt werden.

Zum Schießen wurde ohne Angabe des Zieles „Fertig" kommandiert, worauf das Gewehr senkrecht vor das Gesicht, der Hahn in Mundhöhe gebracht und gespannt wurde. Auf „Schlaget an" brachte der Soldat das Gewehr in Anschlag

diese in vier zusammen und brachte es leicht auf drei Schüsse in der Minute[1]). In der preußischen Armee, welche darin die größte Fertigkeit besaß, sollen es einzelne Leute auf sechs bis sieben Schuß gebracht haben[2]).

Es ist leicht einzusehen, daß diese akrobatenhafte Behendigkeit auf Kosten der beim Vorderlader so nötigen Genauigkeit des Ladens und insbesondere des Anschlages erreicht wurde. Die ohnehin geringe Schußpräzision wurde durch das unvermeidliche Verschütten von Pulver, durch das schleuderhafte Aufsetzen des aus der Patronenhülse gebildeten Pfropfens und durch nicht genügend festes Aufstoßen des Geschosses noch wesentlich vermindert. Die Unterstützung des Gewehres durch die linke Hand wurde unterlassen, der Kolben nicht an die Schulter gedrückt, so daß bei dem harten Abzug[3]) ein Verreißen unvermeidlich war. Die Schüsse gingen oft zu tief, meistens aber zu hoch[4]). Rechnet man dazu die rasche Verschleimung des Laufes, das baldige Stumpfwerden der Feuersteine, das Erhitzen des Laufes[5]) und den der schießenden Ab-

und setzte dabei den rechten Fuß eine Spanne hinter den linken, dessen Schuhspitze gerade nach vorwärts gewendet wurde. Auf „Feuer" wurde rasch abgedrückt und das Gewehr unter Annahme der Frontstellung zum Laden herabgebracht. Beim Schießen in drei Gliedern kniete das erste auf „Schlaget an" nieder, das dritte trat rechts seitwärts, beide rückwärtige Glieder schlossen so nahe als möglich an. Nach der Feuerabgabe wurde die ursprüngliche Stellung angenommen.

[1]) „Auch der ungeschickteste Mann konnte in der Minute zweimal laden." (Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 129.) In der österreichischen Armee gab man in der Minute mindestens vier Schüsse ab. (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 5, 52.) Das französische Exerzierreglement vom Jahre 1791 forderte drei bis vier Schüsse in der Minute als Minimum.

[2]) Toulongeon, Une mission en Prusse, 161, 170, 171; Mirabeau, Système militaire de Prusse, IV, 129. Vor Friedrich II. Tod wurde verlangt, daß jeder Mann mit Exerzierpatronen siebenmal feuerte und sechsmal lud, mit Unterrichtspatronen achtmal lud und feuerte, mit scharfen Patronen fünf bis sechs Schuß in der Minute abgab. (Jany, Urkundliche Beiträge, 4.)

[3]) Guibert beantragte deshalb, nicht mit dem Zeigefinger allein, sondern mit drei Fingern abziehen zu lassen. (Essai, I, 46.)

[4]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 53. Das Hochschießen erklärt sich daraus, daß den Leuten, um die Feuerschnelligkeit zu erhöhen, gelehrt wurde, gleich nach dem Abziehen des Züngels das Gewehr von der Schulter in die erste Ladestellung (Mündung hoch) zu bringen. Der Herausgeber von Salderns taktischen Lehren, Hauptmann Krebs, machte den bemerkenswerten Vorschlag, die Soldaten nach dem Abziehen des Züngels einige Zeit im Anschlag liegen zu lassen.

[5]) „Alle Tage machen wir die Erfahrung, daß man nach 30, auch eben nicht außerordentlich geschwind geschehenen Schüssen das Gewehr nicht mehr halten kann." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 51.) Der sogenannte Brandriemen schützte die Hand nur beim Anschlag, nicht aber bei den Ladegriffen.

teilung vorlagernden Pulverrauch, so wird es begreiflich, daß bei der damals in der Schlacht angestrebten Feuerschnelligkeit die Treffresultate dem Munitionsaufwande wenig entsprachen[1]). Waren dieselben doch im Frieden beim Scheibenschießen nicht gerade glänzend[2]).

Die große Feuerschnelligkeit bedingte eine Erhöhung der Dotierung mit Munition. Im allgemeinen rechnete man für einen ganzen Feldzug 300 Patronen per Gewehr. In den Kampf ging der Mann mit 60 Patronen und 5 Flintensteinen, ein Teil dieser Munition, 24 bis 30 Patronen und 2 Flintensteine, wurde bei den meisten Armeen erst ausgegeben, wenn ein Gefecht bevorstand. Während desselben wurde für Munitionsersatz aus den Vorräten des Munitionsparks gesorgt[3]).

Hauptfeuerart war die Salve. Sie wurde meist von ganzen geschlossenen Abteilungen, vom Bataillon bis zum Peloton oder Zug abwärts, abgegeben. In Preußen hatte man nur die Pelotons- und die Bataillonssalve, in Österreich die Zugs- und Halbkompagnie-, in Ausnahmsfällen die Bataillonssalve. Andere Armeen feuerten auch in Divisionen und Halbbataillonen. Als Grundregel galt, daß eine Abteilung erst feuern durfte, bis die nebenstehenden geladen und geschultert hatten[4]).

Eine andere Art der Salve war das Gliederfeuer, wobei ein Glied nach dem anderen auf Kommando schoß. In den

---

[1]) Guibert (Essai, I, 45) rechnet auf 250, Lloyd (Kriegskunst, 19) auf 400 Schuß einen Treffer. Dabei ist zu bemerken, daß man jede Deckung verschmähte und stets die volle Größe als Ziel bot!

[2]) Scharnhorst (Taschenbuch, 212) gibt für das Schießen gegen Scheiben von Bataillonsbreite bei sorgfältigem Zielen folgende Daten: Auf 150 Schritt 50, auf 200 Schritt 20, auf 300 Schritt 15, auf 400 Schritt 6·6 Prozent Treffer. De Ligne (Militärische Vorurteile, I, 36) erzielte gegen eine gleiche Scheibe mit 1440 Schüssen im Avancieren von 300 bis auf 150 Schritt 270 Treffer (18·7 Prozent), im Einzelfeuer auf 200 Schritt mit 2500 Schüssen 300 Treffer (12 Prozent).

[3]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 423.

[4]) Die Sorge, stets feuerbereite Gewehre zu haben und während des Ladens nicht etwa von feindlicher Kavallerie in einem Zustand der Wehrlosigkeit angefallen zu werden, kam auch darin zum Ausdruck, daß jede kleine selbständige Abteilung, z. B. Wache, stets in mindestens zwei Pelotons geteilt werden mußte. In früherer Zeit wurde das Pelotonfeuer im Bataillon derart durchgeführt, daß der erste Zug begann, der letzte folgte und so die Flügel gegen die Mitte zu abwechselten. Später schossen zuerst die ungeraden Züge vom rechten Flügel an durch, dann die geraden. Mit Rücksicht auf die schwierige Einhaltung dieser Ordnung beschränkte man sich später auf obige Bestimmung. In Österreich wurde das Pelotonfeuer innerhalb jeder Division abgegeben.

meisten Armeen wurde dieses Feuer zugs- oder pelotonsweise abgegeben, doch hatten einige auch ein Gliederfeuer in größeren Abteilungen[1]. Die Vorschriften hinsichtlich der Reihenfolge der Glieder zeigten große Verschiedenheiten, in allen Armeen entfiel hiebei aber das Niederknien des ersten Gliedes; das dritte schoß meist nicht mit. Die Feuerschnelligkeit war derart zu regeln, daß ein beständiges, gleichmäßiges Feuer erhalten wurde.

In diese Kategorie gehörte das in einigen Armeen eingeführte Reihenfeuer, wobei immer alle geraden und dann die ungeraden Rotten auf Kommando schossen.

Diese Feuerarten wurden angewendet, wenn man Munition sparen wollte, auf größere Distanzen und im hinhaltenden Gefechte[2]; auf näheren Distanzen ging man zum Abteilungsfeuer mit Pelotons (Halbkompagnien) über, zur Herbeiführung der Entscheidung dienten Bataillonssalven[3].

Im hinhaltenden Gefechte oder gegen einzelne Patrouillen wurde häufig das Rotten- oder Heckenfeuer angewendet. Auch dieses erfolgte auf Kommando und wurde in den einzelnen Armeen verschieden ausgeführt. Eine, zwei oder drei Rotten sprangen entweder vor die Front, wo sie sich in ein oder zwei Glieder formierten oder blieben auf der Stelle in drei Gliedern, wobei aber das dritte nicht mitschoß[4].

Das Einzelfeuer war nur in wenigen Armeen für Ausnahmsfälle normiert. So gab es bei der Verteidigung von Verschanzungen ein Parapetfeuer, das vom ersten Glied nach Belieben abgegeben wurde, während die rückwärtigen Leute nur luden; das französische Reglement vom Jahre 1791 führte ein Zweigliederfeuer ein, wobei das dritte Glied nur für die anderen zu laden hatte, welche nach Belieben und mit möglichster Beschleunigung schossen. Im übrigen war das Einzelfeuer auf jene seltenen Fälle beschränkt, wo sich

---

[1] Das Gliederfeuer war die älteste Form des Salvenfeuers. Ursprünglich schoß das erste Glied, kontermarschierte alsdann hinter das vierte, wozu zwischen den Rotten ein Schritt Abstand war und lud dort, während das zweite Glied schoß.

[2] Scharnhorst (Taschenbuch, 214) rechnete bei diesen Feuerarten einen Munitionsverbrauch von 2 Schuß per Gewehr und Minute, während das Bataillonsfeuer bis auf 5 Schuß gebracht werden konnte.

[3] „Es bleibt eine Generalregel, daß gegen Infanterie jederzeit mit Bataillons, gegen Kavallerie aber mit Pelotons chargiert wird." (Instruktion für die schlesische Infanterie, 1781; Scharnhorst; Friedrich II. Unterricht, 290.)

[4] Bei den preußischen Füsilieren erfolgte das Rottenfeuer halbzugsweise, bei den Musketieren wie in den anderen Armeen zugsweise.

die geschlossene Ordnung nicht aufrechterhalten ließ, also in Orts- und Waldgefechten, im kupierten Terrain. Man nannte dies Placker-, Plänkler- oder Kroatenfeuer, in Frankreich à la billebaude[1]).

Nichtsdestoweniger scheint das Salvenfeuer in den Schlachten bald in ein ungeregeltes Einzelfeuer, Bataillenfeuer genannt, ausgeartet zu sein[2]). Dies war unvermeidlich, sobald einige Offiziere gefallen waren und der Schlachtenlärm das Kommando übertönte. Daher gab König Friedrich der Große den Bataillonssalven im Kriege den Vorzug vor dem im Frieden mit Vorliebe produzierten Pelotonfeuer.

Sehr schwierig war beim Pelotonfeuer das Einstellen desselben, wenn man nicht die Vorsicht gebrauchte, die Patronenanzahl festzusetzen. Die Stimme des Kommandanten, Trommelwirbel, eventuell das Vorrücken der Fahnen waren die einzigen Mittel hiezu. Signalhörner gab es bei der Infanterie nicht, nur bei den preußischen Füsilieren waren Hornisten eingeführt. Artete das Salven- zum Einzelfeuer aus, so wurde das Einstellen zu einer höchst schwierigen Sache.

Als Überreste früherer Zeit hatten sich in den einzelnen Armeen Anordnungen für das Feuer in speziellen Fällen erhalten: das Defiléfeuer im Vor- und Zurückgehen[3]); das Trancheefeuer, mit geöffneten Rotten gliederweise abzugeben, wobei nach dem Schuß in jeder Rotte kontermarschiert wurde, wie in älterer Zeit beim Schießen überhaupt; das Feuer im Seitenmarsch, währenddessen der Mann seitwärts anzuschlagen und in der Bewegung zu schießen und zu laden hatte; das Karreefeuer, welches nur vom zweiten und dritten Gliede abgegeben wurde, während das erste kniete und das Bajonett vorstreckte.

Man gebrauchte das Salvenfeuer auf der Stelle, im Vor- und Zurückgehen. Das Feuer im Avancieren entsprach ungefähr

[1]) Bei der preußischen leichten Infanterie hatten die ausschwärmenden Pelotons stets das Einzelfeuer zu gebrauchen.

[2]) Warnery, Sämtliche Schriften, II. 200; IX, 252. „Im Kriege fallen die Pelotonfeuer von selbst weg, sowie auch das Feuer im Avancieren, alle Feuer mit kleinen Abteilungen und sogar alle Feuer, die mit Ordnung gemacht werden müssen." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 63.) Friedrich II. äußerte sich: „Das Pelotonfeuer würde unstreitig das beste sein, wenn es wirklich stattfinden könnte." Lloyd behauptete, daß jedes Pelotonfeuer in zwei Minuten in Unordnung komme. (Lloyd, Kriegskunst, Einleitung, XIV, XVI.)

[3]) Die vorderste Abteilung der Kolonne gab eine Salve, schwenkte dann beiderseits ab, um Raum für die nächste zu schaffen und eilte im Reihenmarsch an die Queue, wenn man zurückging, oder erwartete deren Herankommen beim Avancieren.

dem heute angewendeten sprungweisen Vortragen des Feuers im Angriff.

Die Ordnung sollte hiebei analog wie beim Salvenfeuer auf der Stelle eingehalten werden und die Abteilungen sich wechselweise übergreifen. Aus jeder Feuerstellung wurde eine Salve abgegeben. Die Abteilungen, welche feuern sollten, mußten einen Vorsprung gewinnen, was auf verschiedene Weise erreicht werden konnte. Entweder sie brachen im Doublierschritt aus der Front vor, was im Interesse des Vorwärtstragens des Angriffes besser schien, aber die Abteilung leicht in Unordnung brachte und das Schießen beeinträchtigte, oder die nichtschießenden Abteilungen fielen in den kurzen Schritt (Chargierschritt in Österreich) und verlängerten hiedurch die Zeit, deren man zum Durchschreiten des Angriffsraumes bedurfte.

War die Erhaltung des geordneten Pelotonfeuers schon auf der Stelle schwer, so mußte dessen Anwendung im Avancieren unter Gegenwirkung des Feindes immer scheitern. Es war eines jener Paradekunststücke, mit welchen die preußische Armee auf den Exerzierfeldern die anwesenden fremden Zuschauer entzückte und zur Einführung in der eigenen Armee ermunterte. Im Felde wandte Friedrich II. beim Feuer im Avancieren in der späteren Zeit nur die Bataillonssalve an und das Reglement vom Jahre 1788 setzte fest, daß ein Bataillon zum Pelotonfeuer im Avancieren oder Retirieren stets zu halten und ein oder mehrmals alle Abteilungen schießen zu lassen habe. Das Feuer im Avancieren sollte nur in größeren Verbänden und stets bataillonsweise abgegeben werden. Hiezu hatte das betreffende Bataillon, während die anderen in den kurzen Chargierschritt fielen, auf ebenem Boden drei Schritte weit, sonst bis zur nächsten günstigen Feuerstellung vorzurücken und eine Salve abzugeben.

Die Gefechtsweise der Infanterie bestand im wesentlichen aus der Feuerabgabe der gegenüberstehenden Linien. Jede Abteilung suchte ihr Gegenüber durch das Feuer niederzuringen. Die Feuervereinigung gegen einen Punkt war bei der geringen Portee schwer möglich, doch wurde dies in den letzten Jahren vor Beginn der Revolution bereits gelehrt und in dem bescheidenen Rahmen von etwa zwei Bataillonsbreiten mit Hilfe des schrägen Anschlages durchgeführt.

Das Wesen der Lineartaktik entsprach besser der Verteidigung als dem Angriff. Bei ersterer trachtete man, die Feuer-

wirkung möglichst zur Geltung zu bringen. Hatte das erste Treffen große Verluste erlitten oder hatte es sich verschossen, so löste man es durch das zweite ab. Eine standhafte Infanterie hatte bis zum eventuellen Bajonettangriff des Gegners feuernd auszuhalten, um sich demselben, sobald er auf 10 Schritt herangekommen war, mit dem Bajonett entgegenzuwerfen [1]. Gegen Kavallerie kam es besonders auf geschlossene Ordnung und die Feuerwirkung an. Diesbezüglich waren jedoch die Ansichten geteilt. Einige wollten die Feuerschnelligkeit ausnützen und gegen anreitende Kavallerie so früh als möglich das Feuer eröffnen [2], andere rieten, mit dem Feuer bis auf 40 Schritt zu warten, dann aber eine allgemeine Salve mit doppelter Kugelladung abzugeben [3]. Im allgemeinen war die Mehrzahl dafür, stets einen Teil der Gewehre feuerbereit zu halten, also nur mit Pelotons oder gliederweise zu feuern. Einzelne vorausgesendete „Flankeurs" der Kavallerie, welche das Feuer ablocken sollten, hielt man sich mit dem Schützenfeuer vom Leibe.

Der Infanterieangriff war so wie heute ein schwieriges, anscheinend unlösbares Problem. Zwei Grundsätze waren hiefür in der Theorie feststehend: Ohne zu schießen, konnte die beste Infanterie nicht an den Gegner kommen [4]) und man mußte trachten, mit dem Bajonett in dessen Stellung einzubrechen.

Das Schießen während des Angriffes war allerdings eine mißliche Sache. Es verzögerte die Vorrückung, setzte also den Angreifer längere Zeit dem Feuer des Verteidigers aus, die Feuerwirkung des letzteren mußte überdies, wenigstens beim Frontalangriff, wo eine Überlegenheit der Zahl ausgeschlossen war, immer größer sein als jene des Angreifers, der durch die Vorrückung Zeit verlor, also an Zahl der Salven im Rückstand blieb [5].

---

[1]) Warnery, Sämtliche Schriften, II, 82.

[2]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 421; Was ist jedem Offizier im Felde zu wissen nötig?, 90.

[3]) Scharnhorst, Taschenbuch, 212. Es scheint übrigens auch Patronen mit teilbaren Kugeln gegeben zu haben, womit man die Kartätschwirkung erzielen wollte. Die Artillerielehre zum Gebrauch des k. k. Feldartilleriekorps unterscheidet die scharfen Gewehrpatronen in Kugel- und in Kartätschenpatronen.

[4]) „Der Angriff einer Infanterie mit blankem Gewehr und ohne vorher zu feuern, ist heutigen Tages ein bloßes Hirngespinst von Leuten, die tapferer als andere angesehen sein wollen." (Warnery, Sämtliche Schriften, V, 169.)

[5]) Guibert, Essai. I, 50.

König Friedrich der Große kam vor Beginn des siebenjährigen Krieges zu dem Schlusse, daß das Feuern im Angriff zwecklos sei und richtete seine Infanterie auf den Exerzierfeldern zum unaufhaltsamen Vorgehen ab. Schon in der Schlacht bei Prag brach dieser Angriff unter dem Feuer des Verteidigers zusammen. Der König war von seinem Irrwahn geheilt, doch bezahlte er diese Lehre mit einer großen Zahl seiner besten Leute.

Das Äußerste, was man zugestehen konnte, war die möglichst späte Feuereröffnung. Es galt als Regel, daß der Angreifer guttue, ohne Schuß bis auf die näheren Distanzen, 120 bis 80 Schritt vorzurücken. In der Praxis wurde indessen fast immer viel früher mit dem Feuer begonnen [1]). Der Verteidiger war in dieser Beziehung weniger beschränkt, wenn auch zu frühes Feuern die spätere Wirkung auf den entscheidenden Distanzen beeinträchtigte. Erfahrene Offiziere behaupteten, daß stets jene Infanterie den kürzeren ziehe, welche zuerst das Feuer eröffne. Auch damals wurden die Distanzen vor dem Feinde übrigens weitaus unterschätzt, so daß der Gebrauch in der Wirklichkeit mit den Lehren des Exerzierplatzes nicht übereinstimmte [2]).

Über den Grundsatz, daß der Angriff im Bajonettanlauf gipfeln müsse, waren alle Militärs einig. Friedrich II. lehrte, daß man sich bestreben müsse, den Gegner von seinem Platze wegzudrängen, alle Reglements enthielten eine ähnliche Mahnung und insbesondere das österreichische Generalsreglement vom Jahre 1769 betonte dies scharf, indem es befahl, dem Manne Vertrauen in sein Bajonett einzuflößen und ihn zu lehren, daß ohne Handgemenge kein Sieg zu erfechten sei [3]).

Die Tendenz zum Stoß wurde in allen Armeen dadurch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß man das Bajonett stets auf-

[1]) „Es gehört viel Entschlossenheit und kaltes Blut dazu, um nicht bereits auf 300 Schritt mit Feuern anzufangen." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 52.) Auch Scharnhorst (Taschenbuch, 217) gab zu, daß sich der gewünschte späte Beginn des Feuers fast nie erzielen lasse. Friedrich II. empfahl deshalb in seiner Instruktion für einen guten Bataillonskommandeur vom Jahre 1773, daß die Infanterie in der Ebene auf 300 Schritt schießen und dann mit dem Bajonett darauf losgehen solle, eine bei der damaligen Feuerwirknng keineswegs glückliche Lösung der Frage des Infanterieangriffes. (Militärische Klassiker, IV, 327.)

[2]) General Tempelhof bemerkte, daß im siebenjährigen Kriege die Truppen im Angriff oft auf 800, fast immer chon auf 600 Schritt vom Feinde das Feuer eröffneten. (Jany, Urkundliche Beiträge, 38.)

[3]) Österreichisches Generalsreglement 1769, 127.

gepflanzt trug und alle zum Bajonettkampf nötigen Griffe fleißig übte, doch kam es tatsächlich nur in den seltensten Fällen dazu[1]).

Das Angriffsrezept schien freilich sehr einfach: Langsames Feuer im Avancieren von 300 Schritt bis auf die wirksamen Schußdistanzen (von 150 Schritt abwärts), von dort unter Anwendung lebhafteren Feuers bis auf etwa 80 Schritt, einige allgemeine Salven, Vorrückung bis auf 50 Schritt, dort wieder eine Salve, entweder von allen Gliedern oder nur von den zwei vorderen, damit eine Anzahl Gewehre feuerbereit blieb, schließlich der Bajonettangriff[2]).

In der Praxis stockten jedoch die meisten Angriffe in der Zone des wirksamen Feuers. Die weitere Vorrückung setzte die Erlangung der Feuerüberlegenheit voraus, ein Grundsatz, der allerdings in den damaligen Werken nicht ausgesprochen, aber jedenfalls von allen Militärs deutlich empfunden wurde. Linie stand gegen Linie, die Anzahl der beiderseits eingesetzten Gewehre war gleich groß, eine Nährung des Kampfes durch Reserven war nicht gebräuchlich, das zweite Treffen diente nur zur Ablösung, nicht zur Verstärkung, es war daher keine Möglichkeit, bei gleichwertigen Truppen die Feuerüberlegenheit zu erlangen.

Zur weiteren Vorrückung aus den wirksamen Feuerstellungen waren die linearen Formationen unleugbar wenig geeignet. Wie schwer mußte es den Bataillonskommandanten sein, im Kampfeslärm und in dem die Truppen einhüllenden Pulverdampf das Feuer einstellen zu lassen und die lange, schwankende Linie geordnet dem feuernden Feinde entgegenzuführen!

Das österreichische Exerzierreglement vom Jahre 1769 suchte deshalb der Linie durch das Hinausrücken der Fahnen auf 50 bis 100 Schritt einen Impuls zu geben. Dies bedingte, daß die Nachbarzüge nicht schossen. Wer die Fahnen erblickte, hatte das

[1]) „Die Mode, das Bajonett immer zu pflanzen, wurde aus Deutschland übernommen und siehe, seitdem man es immer pflanzt, macht man niemals Gebrauch davon." (Guibert, Essai, I, 24.) „Ende des 17. Jahrhunderts wurde beinahe gleichzeitig die Pike abgelegt und fast könnte man sagen, daß damit auch der Vorsatz verabschiedet wurde, die Sache durch den Stoß auszumachen. Nur selten erinnert man sich des aufgeschraubten Bajonetts zum Angriff." (Nicolai, Versuch eines Grundrisses zur Bildung des Offiziers, 335.) „Das Bajonett ist jetzt für die Infanterie eine unnütze Last und sollte abgeschafft werden." (Lloyd, Abhandlung über die Kriegskunst, 18.)

[2]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 412; Scharnhorst, Taschenbuch, 217.

Feuer einzustellen. War dies im ganzen Bataillon geschehen, so hatte der Kommandant dasselbe im Doublierschritt vorzuführen.

Dieses künstliche Manöver war am Exerzierplatz gewiß sehr schön anzusehen, in der Schlacht jedoch kaum ausführbar. Um den Impuls von vorn ist es eine eigene Sache und es war von den Fahnenführern gewiß viel verlangt, aus der Front vorzugehen und sich nicht nur dem gegnerischen Feuer, sondern auch Zufallstreffern der eigenen Linie auszusetzen.

Die Frage, wie man die Angriffstruppen im feindlichen Feuer bis an die Stellung des Verteidigers heranbringen könne, war damit nicht gelöst und konnte auch mit den Mitteln der Lineartaktik nicht gelöst werden.

Es kam meistens zu dem stehenden Feuerkampf an der oberen Grenze der wirksamen Schußdistanz. Gelang es, die Linie bis auf 50 oder 60 Schritte heranzubringen, so war das Äußerste erreicht. Es trat dann einer der beiden Gegner den Rückzug an, zum Handgemenge kam es nicht [1]). In den meisten Fällen brachte aber gar nicht der Infanteriekampf die Entscheidung, sondern andere Umstände, ein Sieg der Kavallerie, die Wirkung einer vorteilhaft aufgestellten Batterie, die allgemeine Lage, welche den Heerführer zum Antritt des Rückzuges veranlaßte.

Bis zu diesem Augenblick hatten beide Gegner gleich viel gelitten, der Angreifer eher mehr als der Verteidiger, zu einer durchgreifenden Entscheidung war es nicht gekommen. Wenige Schritte des Rückzuges brachten den Abziehenden aus dem wirksamen Schußbereich und in den Schutz des zweiten Treffens, welches den weiteren Rückzug deckte [2]).

Alle Welt war darin einig, daß erst die Verfolgung die eigentlichen Früchte des Sieges bringe [3]), doch war dazu die lineare Infanterie nicht fähig. Sie war ebenso und noch mehr erschüttert als der Gegner, sie durfte nicht rücksichtslos nachstoßen, weil sie dadurch ihre ohnehin durch die Verluste gelockerte Ordnung verlor und einen sicheren Mißerfolg erlitt, wenn sie auf das feindliche zweite Treffen stieß. Überdies gelangte der zurückgehende Gegner in den meisten Fällen bald in kupiertes

[1]) Saxe, Mémoires sur l'art de la guerre, Dresden 1757, 43.

[2]) „Denn eine Infanterielinie, die von einer anderen Infanterie zum Weichen gebracht wird, kann sich ohne sonderliche Unordnung hinter die anderen Linien zurückziehen." (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 131.)

[3]) De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 58.

und bedecktes Terrain, wohin ihm die lineare Schlachtordnung gar nicht folgen konnte [1]).

So war die Infanterie weder ein Faktor der Entscheidung, noch ein Mittel zu einer energischen Verfolgung.

Dieses Unvermögen der Infanterietaktik blieb den denkenden Militärs nicht verborgen. Sie quälten ihren Geist, um ein Auskunftsmittel zu finden. Eines war allen klar: daß die Infanterie ihre Angriffsfähigkeit verloren hatte. Die Ursache hievon erblickte man in der seichten, nur der Ausnützung des Feuers Rechnung tragenden Formation und es war naheliegend, eine Abhilfe in jener Form zu finden, welche den Stoß begünstigte, also in der tiefen Kolonne.

Eine Zeit, welche die Fragen des Krieges auf Basis der Mathematik und Geometrie zu lösen versuchte, mußte sehr geneigt sein, die Gesetze der Mechanik auf den Stoß der Infanterie zu übertragen und daraus den Grundsatz abzuleiten, daß eine Kolonne desto wirkungsfähiger werde, je tiefer sie gegliedert und je enger ein Glied an das vordere angeschlossen sei.

Der erste Vorkämpfer dieser Idee war der Chevalier de Folard [2]), welcher Kolonnen von 24 bis 50 Mann Tiefe formieren und zur Erhöhung der Stoßkraft ein Fünftel der Infanterie mit etwa $3^1/_2$ *m* langen Partisanen bewaffnen wollte.

Folard fand viele Anhänger. Der Graf von Sachsen [3]), Lloyd [4]) und Mesnil-Durand traten für die Kolonne und den Stoß ein. Besonders in Frankreich gewann diese Lehre immer mehr an Boden, aber auch in Deutschland blieb sie nicht unbeachtet [5]).

Das Widersinnige der Rückkehr zur Bewaffnung einer früheren Periode gab den Gegnern des Kolonnensystems billige Gelegenheit zur Kritik. Insbesondere stellten sie demselben aber in der Wirkung der Artillerie gegen die tiefen Kolonnen ein schwer zu widerlegendes Argument entgegen [6]).

---

[1]) „Die Infanterie soll damit zufrieden sein, daß sie den Platz behaupte, worauf sie den Sieg erfochten hat." (Friedrich II. Regeln für einen guten Bataillonskommandeur vom Jahre 1773. Militärische Klassiker, IV, 322.)

[2]) Folard, Geschichte des Polyb.

[3]) Mes rêveries, Amsterdam 1757.

[4]) Abhandlung über die allgemeinen Grundsätze der Kriegskunst.

[5]) Schertel (Kriegswissenschaft in Tabellen, 410) preist die Kraft einer 30 bis 70 Mann breiten, 100 bis 200 Mann tiefen Angriffskolonne.

[6]) Besonders scharf sprachen sich dagegen Turpin (Kriegskunst, I, 231), de Ligne (Militärische Vorurteile, I, 4), Guibert (Essai, I, 50) und König Friedrich II.

Nichtsdestoweniger waren auch die meisten Gegner darin einig, daß man dem Infanteriefeuer eine ihm gar nicht zukommende Bedeutung beimesse, daß also ein Bajonettangriff, ohne zu schießen, keineswegs so aussichtslos sei, als man allgemein annehme [1]. Allerdings war die schwerfällige entwickelte Linie hiezu wenig geeignet, wohl aber eine nicht zu tiefe Kolonne. Damit war prinzipiell zugestanden, daß die Kolonne auch als Bewegungsform am Schlachtfelde Berechtigung habe.

Österreich kam dieser Anschauung zuerst in seinen Vorschriften entgegen. Das Exerzierreglement für die Infanterie vom Jahre 1769 führte die Kolonne mit Halbkompagnien aus der Mitte ein, welche den Aufmarsch rasch beiderseits der Tete bewirken konnte. Das gleichzeitig erschienene Generalsreglement empfahl für den Angriff auf befestigte Stellungen, verschanzte Orte, Schlösser, Redouten, das Vorgehen in Kolonne, ohne zu schießen, nach entsprechender Wirkung des Artilleriefeuers. Merkwürdig ist, daß die Reglements der Österreicher durchwegs eine hervorragend offensive Tendenz der Truppenführung zeigen, trotzdem ihre Generale die ausgesprochensten Anhänger defensiver Kriegführung waren. Dadurch mag es sich erklären, daß die im österreichischen Heere vorhandenen Keime zur Kolonnentaktik keine weitere Ausgestaltung erfuhren, sondern daß dies den Franzosen vorbehalten blieb.

In Frankreich schieden sich die Offiziere in zwei Parteien. Die eine scharte sich um Guibert, den Verehrer der preußischen Taktik, die andere repräsentierte Mesnil-Durand. Die neue Richtung verfocht ihre Meinung auf den Exerzierplätzen und Angriffe in Kolonnen, ohne zu schießen, wurden allenthalben geübt [2].

Endlich sah sich die Regierung gezwungen, zu den Streitfragen der Infanterietaktik Stellung zu nehmen. Auf den Manöverfeldern bei Metz und in der Normandie traten Linear- und Kolonnenheere einander gegenüber; ersteren, obzwar schwächer, wurde die Palme des Sieges zuerkannt. Diese freilich nur auf Manöver-

aus, welcher in seinem Vorwort zum Auszuge aus den Kommentaren Folards zur Geschichte des Polybius (Militärische Klassiker, IV, 117) dessen Kolonnensystem als „Visionen und Extravaganzen" bezeichnete.

[1]) Sehr scharf betonte dies Lindenau. (Über die höhere preußische Taktik, 9. Kapitel.) Er verurteilte das viele Feuern im Angriff, Hauptsache sei rasches Vorwärtskommen. Lloyd bezeichnete das Gewehr überhaupt nur als eine Verteidigungswaffe. (Kriegskunst, 23.)

[2]) Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 292, 349. De Ligne (Militärische Vorurteile, I, 7) nennt die Kolonne als Gefechtsform „die französische Stellung".

erfahrung basierende Entscheidung blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Zukunft. Im Reglement vom Jahre 1791 siegten die Anschauungen Guiberts und der Anhänger der Lineartaktik.

Gleichwohl trug die Beschäftigung mit der Kolonnentaktik ihre Früchte. Man hatte sich an die Führung von Kolonnen am Gefechtsfeld gewöhnt und die leichte Beweglichkeit der in kleine Kolonnen zerlegten Linien erkannt. Hatte doch selbst Marschall Broglie, welcher gegen den Führer des Kolonnenheeres Luckner kommandierte, von der Bewegung in kleinen Kolonnen umfassenden Gebrauch gemacht.

Im Reglement vom Jahre 1791 fand daher die Angriffskolonne mit Divisionen aus der Mitte nach österreichischem Muster Aufnahme. Sie entsprach am besten dem Kompromiß zwischen der grundsätzlichen Stellung in entwickelter Linie zum Feuerkampfe und der leichteren Bewegung in Kolonnenlinie. Ausdrücklich wurde aber bemerkt, daß diese Angriffskolonne nie tiefer als aus einem Bataillon formiert werden durfte.

Den Anhängern der Stoßtaktik mit tiefen Kolonnen wurde damit eine deutliche Absage zuteil und es leuchtete die Absicht klar hervor, durch die Bildung der kleinen Kolonnen nur die Beweglichkeit der Linien zu erhöhen und damit das gewichtigste Hindernis zu beseitigen, welches dem Streben zum Angriff mit der blanken Waffe im Wege stand.

Tatsächlich brachte die Anwendung dieser Kolonnenlinien am Schlachtfeld einen gewaltigen Umschwung in der Infanterietaktik hervor. Die Linien wurden manövrierfähiger, emanzipierten sich von dem früher vorzugsweise aufgesuchten ebenen und offenen Terrain und erblickten nicht mehr in einer haarscharfen Richtung ihr einziges Heil. Unwillkürlich beförderten diese Kolonnen aber den Hang zur Stoßtaktik, welche bei der damaligen Infanteriefeuerwirkung gerade noch zulässig war. Es bedurfte einer fortschreitenden Verbesserung der Waffentechnik, um zu beweisen, daß auch diese Lösung der Frage des Infanterieangriffes keine endgiltige war.

Jedem einsichtsvollen Anhänger der Stoß- und Kolonnentaktik war klar, daß das Vorrücken einer nicht schießenden Kolonne gegen eine feuernde Linie schwere Verluste nach sich ziehen, ja wahrscheinlich scheitern müsse. Ein solcher Angriff mußte also durch Feuer vorbereitet, die Aufmerksamkeit des Gegners von der Kolonne abgezogen werden.

Die Lösung dieser Frage erblickten viele, abgesehen von der vorbereitenden Artilleriewirkung, in der Verwendung leichter Infanterie vor der Front. Einzeln vorgehende Schützen, die nach Kroatenart die Deckungen benützten, boten dem Massenfeuer einer Linie kein ebenbürtiges Ziel, konnten aber den gleich Scheiben dastehenden Verteidigern sehr empfindlich werden. Sie erschütterten deren Ordnung und verleiteten zur Feuerabgabe. War aber die anzugreifende Front in Pulverrauch gehüllt, die Feuerwirkung durch die zahlreichen Ursachen, welche längeres Schießen mit sich brachte, vermindert, so hatten die anrückenden Linientruppen leichtes Spiel.

Schon der Graf von Sachsen empfahl ein solches Verfahren und beantragte die Beigabe von leichten Infanteristen zu der von ihm vorgeschlagenen organisatorischen Einheit der Legion [1]). Sylva wollte bei jedem Bataillon eine Kompagnie leichter Jäger haben, welche auf 300 Schritt vorausgehen sollten. Er versprach sich von ihrem Feuer, das nicht so wie in der Linie durch die gedrängte Stellung behindert würde [2]), eine gute Wirkung [3]).

Solange man aber an der Lineartaktik festhielt, hatten diese Vorschläge für die normale Schlacht keinen Wert. Nach den damaligen Anschauungen mußte eine Verwendung der minderwertigen leichten Truppen vor der geschlossenen Ordre de bataille absurd erscheinen. Anders stand es um den Angriff gegen befestigte Stellungen. Ein Angriff der im Feuern vorgehenden Linie gegen den gedeckten Verteidiger war aussichtslos. Dies brachte schon König Friedrich den Großen nach den Erfahrungen des siebenjährigen Krieges dazu, beim Angriff auf einen sogenannten „Posten" die Voraussendung von Freibataillonen als Vortreffen in Aussicht zu nehmen [4]). Dieser Gedanke, minderwertiges

[1]) Mes rêveries, Kapitel I, Artikel 6.

[2]) „Wenn dem Soldaten nichts weiter gezeigt wird, als wie er sich mit Anstand tragen, die Knie halten, die Absätze zusammensetzen und, ohne sich vorzubiegen, in einer gezwungenen Stellung feuern muß, so wird man ihn schwerlich gewöhnen, mit Richtigkeit zu schießen." (Warnery, Sämtliche Schriften, V, 232.)

[3]) Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 83.

[4]) „Ich weise die erste Attacke den Freibataillonen zu; ich lasse sie anstürmen ohne Ordnung, aufgelöst und tiraillierend; je mehr diese das Feuer des Feindes auf sich ziehen, in um so besserer Ordnung können die regulären Truppen angreifen." (Militärisches Testament Friedrichs des Großen, Militärische Klassiker, IV, 218.) Ähnlich sprach sich der König auch in den 1770 verfaßten Grundsätzen der Lagerkunst und Taktik aus. (Ebenda, 304.)

Material zu opfern[1]), auf das die nachfolgende Linie sogar schießen sollte, wenn es zurückwich, ist allerdings nur eine Neubelebung der „enfants perdus" einer früheren Periode, immerhin ist er bedeutsam und es ist anzunehmen, daß ihn der König in späterer Zeit ganz im Sinne der nachmaligen französischen Taktik ausgestaltet hätte, wenn ihn nicht der Tod in dem Moment ereilt haben würde, als er die Schaffung einer guten leichten Infanterie begann.

Bemerkenswert ist, daß de Ligne für gewisse Fälle den Vorschlag[2]) machte, auch Linientruppen zerstreut fechten zu lassen. Bei diesem Antrag leuchtet aber auch der Grund durch, warum man es für gefährlich hielt, im offenen Terrain in aufgelöster Ordnung zu fechten: Die Wehrlosigkeit einer Plänklerlinie gegen Kavallerie!

Auch der Verfechter der Lineartaktik in Frankreich, Guibert, konnte nicht umhin, für den Angriff gegen Verschanzungen Kolonnen zu empfehlen und hiebei die Jägerkompagnien, deren zu jener Zeit in Frankreich jedes Bataillon eine hatte, in aufgelöster Ordnung zu verwenden[3]). Gegen jeden ausspringenden Winkel sollte eine Kolonne von zwei Bataillonen mit Divisionsbreite formiert werden. Die Zwischenräume der Kolonnen waren durch tiraillierende, das Terrain benützende Jäger zu schließen. Guibert hielt dafür, daß die Franzosen für diese Fechtart besonders geeignet wären[4]).

Der Gedanke der Einführung des Plänklergefechtes in die Infanterietaktik hatte also bereits allerorten Wurzel gefaßt. Es

[1]) Friedrich der Große nannte seine Freibataillone selbst ein „execrables Geschmeiß".

[2]) „Warum soll man zum Beispiel nicht das erste Glied ersten Treffens sich zerstreuen lassen, wenn ein zwischen beiden Heeren auf einmal aufsteigender Nebel und die Furcht, seine Truppen in Gefahr zu setzen, das Manövrieren hindert? Und warum soll nicht auf gleiche Art, wenn ein durch einen plötzlichen Platzregen in einen Morast verwandelter Boden hindert, die Bataillone dahin zu führen, das erste Glied sich zerstreuen, das erste Treffen des Feindes angreifen, beunruhigen und nach solchen wie nach einer Scheibe schießen? . . . Doch versteht es sich, daß es durch einige Husaren müßte unterstützt werden, um die feindlichen abzuhalten, diese Schützen nicht aufzulesen." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 226.)

[3]) Guibert, Essai, I, 67. Eine ähnliche Formation wollte Lloyd (Kriegskunst, 57) als Grundstellung der Infanterie im Gefechte einführen.

[4]) Ähnlich sprach sich General Warnery (Sämtliche Schriften, IX, 351) aus: „. . . . insoweit ich die Franzosen kenne, so halte ich sie zum leichten Infanteriedienst sehr tauglich und würden sie dabei vielleicht bessere Dienste leisten als jede andere Nation, weil bei dieser Waffe Lebhaftigkeit und persönliche Tapferkeit nötiger ist, als Schlußordnung und Kaltblütigkeit."

muß jedoch betont werden, daß man dem Plänklergefechte keineswegs jene Rolle beimaß, welche demselben heute innewohnt. Die Träger des Angriffes sollten immer die geschlossenen Formationen bleiben, die in zerstreuter Ordnung vorgehenden Plänkler hatten nur die sekundäre Aufgabe, den Angriff zu erleichtern.

Schon die österreichischen Kroaten hatten gezeigt, wie hilflos eine geschlossene Abteilung gegenüber den Belästigungen zerstreut kämpfender Truppen war. Man hatte sich anfänglich damit geholfen, ihnen ähnlich organisierte Abteilungen entgegenzustellen. Nun ergab es sich aber oft, daß Linientruppen in einem Augenblicke von leichten Abteilungen angegriffen wurden, wo die eigenen nicht zur Hand waren. Sendete man Freiwillige gegen sie, so wurde die geschlossene Ordnung gestört, überdies waren die leichten Infanteristen im Einzelkampfe gewandter. Dies führte zuerst in Frankreich dazu, den Linienbataillonen eine Abteilung leichter Infanterie einzuverleiben, eine Jägerkompagnie, welche am linken Flügel eingeteilt war. Ebenso konnten die am rechten Flügel stehenden Grenadierkompagnien eventuell als leichte Infanterie verwendet werden.

Im nordamerikanischen Freiheitskriege zeigte sich die Ohnmacht der Linientruppen gegenüber Plänklern noch deutlicher, indem es die Engländer bei den Kämpfen fast ausschließlich mit solchen zu tun hatten und deren Schießfertigkeit und Begeisterung für ihre Sache weit gefährlichere Gegner aus ihnen machte, als dies die mehr auf Plünderung als auf Kampf bedachten europäischen leichten Truppen waren.

Eine Folge dieser Erfahrungen war, daß König Friedrich der Große den längstgehegten Plan, leichte Truppen bereits im Frieden zu unterhalten, durch die Anordnung der Aufstellung von drei leichten Regimentern ins Werk setzte. Sein Nachfolger verwandelte dieselben unter gleichzeitiger Vermehrung in selbständige Füsilierbataillone.

Da man aber in Preußen ebenso wie in Frankreich das Bedürfnis fühlte, die Linientruppen zur Abwehr der Belästigung durch leichte Truppen zu befähigen, so wurden die Schützen eingeführt, deren jede Kompagnie, auch der Füsiliere, zehn erhielt. Eine gleiche Anordnung wurde im Türkenkriege seitens der Österreicher getroffen, welche jedem Bataillon eine Anzahl Jäger und Schützen zuteilten.

So sehr die Auswahl von Leuten mit größerer Schießfertigkeit und besserer Bewaffnung die Verwendung derselben

zum Schützengefechte vor der Front zu begünstigen schien, war man jedoch weit entfernt davon, sie im geregelten Gefechte dazu zu gebrauchen. Sie hatten dieselbe Aufgabe im kleinen, welche den selbständigen Formationen der leichten Truppen im Hinblick auf die Armee zufiel: Sicherung während der Ruhe und der Bewegung, insbesondere der Flanken, Abwehr der Angriffe feindlicher leichter Infanterie gegen das geschlossene Bataillon.

Nur für Ausnahmsfälle setzte die im Jahre 1789 von König Friedrich Wilhelm II. erlassene Instruktion für die Schützen das Vorziehen derselben vor die Front fest: in der Verteidigung, um das Herankommen feindlicher Plänkler zu verhindern und dem Angreifer schon auf weiterer Entfernung von der Stellung Verluste beizubringen; im Angriffe nur dann, wenn man einen „Posten" wegzunehmen hatte.

Sonst standen sie, wenn sie nicht in die Flanke gesendet wurden, als Chargen hinter der Front. Es entfiel also in der geregelten Schlacht die Mitwirkung dieser besseren Gewehre[1]).

Die Anschauungen jener Zeit brachten es mit sich, daß auch die Füsilierbataillone, analog wie die französischen Jäger, das Gewicht auf die Ausbildung in der Lineartaktik legten und den Felddienst nur nebenbei, je nach der Vorliebe des Kommandanten für denselben betrieben. Das preußische Reglement für die leichte Infanterie vom Jahre 1788 schrieb wohl eine „Schwärmattacke" mit Vorgehen der Flügelzüge à la débandade vor, doch sollte diese nur in Wäldern oder im kupierten Terrain angewendet werden.

Eine zweckmäßige Verbindung der zerstreuten Fechtweise mit dem Vorgehen der geschlossenen Formationen lag der damaligen Einführung leichter Infanterie sonach vollkommen fern. Die bezüglichen Erörterungen in der Militärliteratur hatten lediglich akademischen Wert, sie waren fruchtlos, solange die Lineartaktik zu Recht bestand.

Erst als die mangelnde Ausbildung der französischen Infanterie in den Revolutionskriegen die geschlossene Linie in eine regellos kämpfende Masse von Tirailleuren verwandelte,

[1]) Die Auswahl der Schützen wurde durch die Bestimmung beeinträchtigt, daß sie den Chargennachwuchs bildeten, also mehr die Eignung für den Dienst als Unteroffizier berücksichtigt wurde. Sie waren überdies als „Inländer" nur selten unter den Waffen, 14 Tage der Einberufung waren der Ausbildung im Schießen gewidmet, jene im Felddienste wurde nur lässig betrieben. Während der größeren Übungen verwendete man sie meist als Markierer. (Jany, Urkundliche Beiträge, 79.)

wurde das Vorurteil überwunden, welches Plänkler nicht in der geregelten Schlacht zu verwenden gestattete. Es ist indessen charakteristisch, daß mit der zunehmenden Regelung der Truppen die früheren Anschauungen wieder bestimmenden Einfluß erhielten.

Waren die dichten Tirailleurmassen der ersten Revolutionszeit die alleinigen Träger des Kampfes und bahnten sie damit eine Entwicklung des Infanteriegefechtes im modernen Sinne an, so bemühte man sich in der Folge, die Zahl der Tirailleure immer mehr einzuschränken und die Entscheidung auf den Kampf der geschlossenen Formationen zu verlegen.

So knüpfte die Taktik der Napoleonischen Zeit, welche bis zum Jahre 1870 die alleinherrschende bleiben sollte, hinsichtlich des Schützenkampfes eigentlich direkt an jene Anschauungen an, die vor der Revolution in den europäischen Heeren bestanden. Das kurze Intermezzo der Auflösung der gesamten Angriffsinfanterie in Plänklerlinien diente zu nichts anderem, als die früheren Beschränkungen der Anwendung von Schützen im Angriff aufzuheben und den Übergang aus der Linear- zur Stoßtaktik zu erleichtern.

Es konnte gar nicht anders sein. Das Tirailleurgefecht der Revolutionsheere entstand aus der Entartung der Lineartaktik und mußte folgerichtig deren wesentlichsten Übelstand, die mangelnde Stoßkraft, um so mehr übernehmen, als die ungeordnete Kampfweise die Leitung wesentlich erschwerte. Was man durch die erleichterte Handhabung der Gewehre im zerstreuten Gefechte an Feuerwirkung gewann, wurde durch die Verkleinerung des Zieles, sobald sich auch der Gegner der Deckungen bediente, reichlich wettgemacht. Das Benützen der Deckungen aber erhöhte bei der begreiflichen Scheu, dieselben zu verlassen, den Mangel an Offensivfähigkeit.

Man hatte also das alte Übel gegen ein noch ärgeres eingetauscht und es ist kein Wunder, daß nun eine Reaktion im Sinne der zahlreichen Verfechter der Stoßtaktik eintrat. Alle Erfahrungen hatten bisher gezeigt, daß die volle Ausnützung der Feuerkraft der Infanterie gleichbedeutend mit vollständiger Einbuße ihrer Angriffsfähigkeit sei. Man verwarf daher dieses Prinzip gänzlich und bemühte sich gar nicht, ein Mittel zu finden, welches den der Lineartaktik innewohnenden Gedanken der vollen Ausnützung der Feuerkraft und des sprungweisen Vorwärtstragens des Feuers von den Fesseln einer ungeeigneten Form befreien und die Feuer- mit der Stoßkraft zu vereinen vermochte.

Die richtige Lösung lag scheinbar nahe. Was Folard und seine Anhänger mit den Kolonnen, Friedrich der Große mit dem Ansetzen von mehreren Treffen hintereinander gegen den Angriffspunkt zu erreichen trachteten, war nichts anderes als das Streben nach einer größeren Tiefe des Angriffes. Zur Folgerung aber, daß auch ein Feuerangriff tief gegliedert sein könne, daß er in seiner Tiefe den Impuls zum Stoße trage, schwang man sich nicht auf.

Man begnügte sich mit der Erkenntnis, daß der Tiefe die Stoßkraft innewohne und suchte die Lösung der Frage des Infanterieangriffes in der Trennung von Feuer- und Stoßgruppe, wobei ersterer die sekundäre Rolle, letzterer die Entscheidung zufiel.

Die Infanterietaktik des beginnenden 19. Jahrhunderts kehrte somit zu jenen Prinzipien zurück, wie sie zur Zeit der Arkebusiere und Pikeniere vor Einführung der Taktik Oraniens bestanden. Das Problem, das Feuergewehr im Infanterieangriff auszunützen, steckte wieder in den Anfängen, wie vor 200 Jahren. Was die Lineartaktik in dieser Richtung an Errungenschaften zu verzeichnen hatte, ging mit ihr unter. Die Kolonnentaktik der neuen Ära übernahm aus ihrem Erbe nichts als die Kunst des Exerzierens geschlossener Formationen, in der es ihre Vorgängerin gerade zur Zeit ihres Verfalles am weitesten gebracht hatte.

Die Kavallerie [1]).

Unter Kavallerie im engeren Sinne verstand man zu jener Zeit nur jene Reitergattungen, welche vermöge ihre Ausbildung befähigt waren, in geschlossenen Formationen an der Bataille rangée mitzuwirken.

---

[1]) Reglement für die k. preußischen Kavallerieregimenter, Berlin 1743, Nachdruck Wien 1785; Sr. königlichen Majestät in Preußen etc. Reglement vor Dero Husarenregimenter, Berlin 1752; Exercitii-Reglement für gesamte k. k. Kavallerieregimenter, Wien 1769; Neuabgeändertes Exerzierreglement für die gesamte k. k. Kavallerie, Wien 1772, Nachdruck Dresden 1786; Kurbairische Kavallerieinstruktion und Dienstreglement, III. Teil, München 1775; Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz Kriegsreglement für Dero sämtliche Kavallerie, 1780; Reglement für die k. k. Kavallerie. 1784 (Manuskript); Dienstreglement für sämtlich kurbraunschweig-lüneburgische Truppen, II. Teil, für Kavallerie, Hannover 1787; Ordonnance provisoire concernant l'exercise et les manoeuvres des troupes à cheval du 20 Mai 1788, Metz 1792; Reglement für die königlich preußische Kavallerie im Felde, Potsdam 1790; Drummond de Melfort, Traité sur la cavalerie, Paris 1776; Mauvillon, Grundsätze der neueren Infanterietaktik nebst einem Anhang über Kavallerietaktik, Meißen 1792; Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften, III, 2607.

In allen Armeen gehörten dazu unbedingt die schweren Reiter, meist Kürassiere oder kurzweg Kavallerie, auch Reiter genannt. Aus der Bewaffnung einzelner besonders ausgesuchter Leute mit besseren Schußwaffen, gezogenen Karabinern, hatten sich die Eliteabteilungen der Karabiniers entwickelt, außerdem gab es in einzelnen Armeen schwere Reiter, welche den historischen Namen Gendarmes führten [1].

Die ursprünglich nur als berittene Infanterie geltenden Dragoner waren in fast allen Armeen vollwertige Kavalleristen geworden, die sich nach Abschaffung der Kürasse, wie dies im 18. Jahrhundert in den meisten Heeren geschah, von den schweren Reitern nur durch einige geringfügige Äußerlichkeiten unterschieden [2]. Ihre Elite bildeten die Grenadiere zu Pferd.

In den romanischen Staaten erhielten sich die Dragoner länger in ihrer Eigenart. Aus Ersparungsrücksichten formierte man sie dort im Frieden häufig zu Fuß oder verminderte doch den Stand an Pferden beträchtlich, so daß sie im Kriege, was ihre Verwendbarkeit als Reiter anbelangt, nur den leichten Truppen zugerechnet werden konnten.

Die eigentliche leichte Reiterei waren die nach ungarischem Muster allerorten aufgestellten Husaren.

Wie alle leichten Truppen jener Zeit, welche im Frieden nicht aufgelöst wurden, allmählich das Exerzitium und die Fechtweise der regulären Truppen übernahmen, so auch die Husaren. König Friedrich der Große, dessen schwache Reiterei den Luxus eigener, nur für den kleinen Krieg bestimmter Reiter ausschloß, war der erste, welcher die Husaren unbeschadet dieses Dienstes auch als Linienkavallerie verwendete. Österreich folgte diesem Beispiel.

---

[1]) Gendarmes waren die ersten stehenden Truppen zu Pferde, welche in Frankreich aus jungen Edelleuten zusammengesetzt wurden, also den Übergang vom Lebensaufgebot zum stehenden Heere bildeten. Die Gendarmes waren damals schwer gerüstet, mit Lanzen bewaffnet und fochten in einem Gliede. Jedem folgten ein oder mehrere bewaffnete Knechte, welche den Dienst leichter Reiter versahen und entweder die rückwärtigen Glieder bildeten oder in eigenen Abteilungen als Reserven verwendet wurden. Ähnlich waren die Kyrisser Kaiser Maximilian I., die Vorgänger der ungarischen Husaren und die Ulanenpulks der Republik Polen organisiert. Zur Zeit vor der französischen Revolution waren die Gendarmes eine Elitetruppe, die sich in Bewaffnung und Verwendung von den anderen schweren Reitern nicht unterschied.

[2]) Sie führten in einigen Armeen noch Trommeln statt der Trompeten, in manchen Bajonettflinten statt der Karabiner. Durchwegs wurde darauf Wert gelegt, daß sie auch zu Fuß in geschlossenen Formationen manövrieren konnten.

In Frankreich dagegen, wo die Husarenregimenter im Frieden nur aus einem schwachen Kader bestanden, blieben sie viel länger eine nur für den kleinen Krieg bestimmte Spezialtruppengattung [1]. Indessen bewirkte das Vorbild Preußens und Österreichs, daß man zur Erkenntnis gelangte, den Dienst leichter und schwerer Kavallerie keineswegs für unvereinbar zu halten und so kam es zur Aufstellung der französischen Jäger zu Pferd (chasseurs à cheval).

Wenn die Husaren als Linienkavallerie verwendbar waren, so mußte auch die schwere Reiterei allenfalls den kleinen Krieg führen können, wenn man sie darin ausbildete. Dies tat König Friedrich der Große und schuf nach dem siebenjährigen Kriege auf diese Weise eine Einheitskavallerie [2], in welcher nur die schwerste Reitergattung, die Kürassiere, insoferne eine Ausnahmsstellung einnahm, als sie bei Führung des kleinen Krieges mehr geschont und nur mit Aufgaben betraut wurde, welche an die Leistungsfähigkeit der Pferde keine zu hohen Anforderungen stellten.

Österreich brauchte bei seinem Reichtum an Kavallerie nicht so weit zu gehen, doch schuf man daselbst eine Reitergattung, welche sowohl den Dienst der leichten Truppen als auch jenen der Linienkavallerie versehen konnte, eine Art „deutscher" Husaren, leichte Reiter, offiziell Chevaulegers genannt, die zuerst im siebenjährigen Kriege zur Aufstellung gelangten.

Außer den genannten leichten Reitergattungen gab es noch die Bosniaken in Preußen, die Ulanen in Österreich, beides Lanzenreiter.

Die niederste taktische Einheit war in allen Armeen mit Ausnahme der österreichischen die Eskadron. Die Stärke einer solchen schwankte zwischen 100 und 200 Reitern [3]. In den meisten Armeen fiel die taktische Einheit mit der administrativen zusammen, doch hatte sich bei einzelnen noch die Einteilung in

[1] Das Reglement vom Jahre 1788 stellte sie indessen der Linienkavallerie gleich.

[2] „Was den kleinen Krieg angeht, Partien und dergleichen Sachen, da werden die Kürassiere, Dragoner und Husaren alle gleich gebraucht werden." (Instruktion Friedrich II. für die Kommandeurs der Kürassier-, Dragoner- und Husarenregimenter 1778; Scharnhorst, Unterricht des Königs von Preußen an die Generale seiner Armeen, 274.)

[3] Warnery (Sämtliche Schriften, I, 16) hält den Stand von 150 Reitern für den zweckmäßigsten.

Kompagnien erhalten, deren zwei bis vier eine Eskadron bildeten. Kommandant einer solchen Eskadron war in der Regel ein Stabsoffizier.

In Österreich waren die sehr starken Eskadronen die administrativen Einheiten, zwei Eskadronen formierten die niederste taktische Einheit, die Division, welche von einem Stabsoffizier geführt wurde. In den anderen Armeen verstand man unter Division oder Flügel zwei Züge [1]).

Der nächst höhere taktische und gleichzeitig administrative Verband war das Regiment, welches aus zwei bis zehn Eskadronen bestehen konnte.

Zwei bis vier Regimenter formierten eine Brigade.

Ob es zweckmäßiger sei, die Kavallerie in drei oder zwei Gliedern aufzustellen, war damals eine vielumstrittene Frage [2]). Tatsächlich war nur im französischen Heere die zweigliedrige Aufstellung für alle Fälle vorgeschrieben, in den anderen wurde die Formierung in zwei Glieder vorgesehen, wobei das dritte Glied die beiden ersten verstärkte oder in eigene Abteilungen zusammengezogen wurde. Das dritte Glied bildete ein Reservoir für Detachierungen, Patrouillen und sonstige Sicherungstruppen. In Frankreich vertrat die aus Überkompletten formierte Reserve dessen Stelle.

Allem Anschein nach erfreute sich indessen die Formation in zwei Gliedern in der Praxis großer Beliebtheit [3]). Am Schlachtfelde sprach dafür, daß man dem Gegner eine längere Front entgegenstellen konnte, überdies schwächte ein Feldzug die Stände derart, daß die zweigliedrige Aufstellung häufig vorgenommen werden mußte, um die Evolutionen mit Zugsbreiten überhaupt ausführen zu können.

Innerhalb des Gliedes standen die Reiter Knie an Knie geschlossen; die Distanzen zwischen den Gliedern wurden von der Kruppe des vorderen zum Kopfe des rückwärtigen Pferdes gemessen. In Österreich betrug diese Distanz einen Fuß (31·6 *cm*),

---

[1]) Einteilung einer österreichischen Division, einer preußischen und französischen Eskadron, Beilage 6 und 7, Figur 1 bis 5.

[2]) General Warnery trat für die dreigliedrige, Turpin, Mauvillon und viele andere für die zweigliedrige ein.

[3]) Mauvillon (Grundsätze der neueren Infanterietaktik, 225) sagt diesbezüglich, daß die zweigliedrige Aufstellung die gewöhnlichste war, jeden Tag allgemeiner angewendet wurde und alle Aussicht hatte, in kürzester Zeit die alleinherrschende zu werden.

in Frankreich zwei (65 *cm*) en parade wie en ordre de bataille. In Preußen standen die Eskadronen in der Regel en parade formiert, wobei die Gliederdistanz mit 12 Fuß (376·8 *cm*) festgesetzt war. Bei der Formierung der Kolonne sowie zur Attacke mußten die rückwärtigen Glieder so nahe anschließen, daß die Pferdeköpfe die Kruppen der vorderen Glieder berührten.

Man rechnete für jeden Reiter etwa 3 Fuß (95 *cm*) Frontraum und 8 Fuß (250 *cm*) Tiefe.

Die Offiziere standen in Österreich en ordre de bataille insgesamt in und hinter der Front; in Preußen und in Frankreich war ein Teil vor derselben, doch soll in der Armee Friedrichs des Großen über Antrag Warnerys während des siebenjährigen Krieges die Anordnung getroffen worden sein, daß die Mehrzahl der Offiziere bei der Attacke in das erste Glied aufgenommen wurde[1]).

Die Kavallerie bekam in der Regel weit bessere Rekruten als die Infanterie. Dementsprechend nahmen auch die Reiter eine Ausnahmsstellung hinsichtlich der Behandlung ein. Ihre Ausbildung erfolgte zuerst zu Fuß, wenn sie nicht, wie die Konskribierten in Österreich, bereits früher bei der Infanterie gedient hatten. Bei dieser ersten Abrichtung wurden dieselben Grundsätze befolgt wie beim Fußvolk; sie umfaßte hinsichtlich der Gewehr-, Feuer- und Ladegriffe und des Waffengebrauches in geschlossenen Abteilungen das ganze Programm der Infanterie. Außerdem wurde, wenn auch nur in bescheidenem Umfang, das Säbelfechten gelehrt[2]).

Vor dem Beginn des Reitunterrichtes pflegte man den Rekruten bei einzelnen Regimentern zuerst auf einem hölzernen Pferde zu unterweisen, ebenso war es üblich, dem Manne die Bewegungen auf der Reitschule und des Kavallerieexerzierens zuerst zu Fuß zu lehren.

Der Reitunterricht wurde nach den noch heute üblichen Regeln erteilt. Man lehrte dem Manne zuerst den Sitz, longierte ihn dann ohne und später mit Steigbügeln, um ihn endlich in der Abteilung in der Beherrschung des Pferdes zu unterrichten. Es wurde über Barrieren, Hürden und Gräben gesprungen, der

---

[1]) Warnery, Sämtliche Schriften, I, 16.

[2]) Das österreichische Reglement vom Jahre 1784 ist das erste, welches diesbezüglich Vorschriften enthält. Wie aber aus der Literatur und insbesondere aus den Schriften des Generals Warnery hervorgeht, war eine Schulung im Säbelfechten schon früher gebräuchlich, wobei Stöcke verwendet wurden.

Gebrauch des Säbels und der Pistolen gegen Türkenköpfe in allen Gangarten geübt. Bemerkenswert ist die geringe Länge der Steigriemen, die so zu bemessen war, daß der Reiter sich etwa 15 *cm* hoch im Sattel erheben konnte.

Über die Ziele der Reitausbildung bestanden in den verschiedenen Armeen und zu verschiedenen Zeiten wechselnde Meinungen. Manchmal legte man den Künsten der Reitschule einen übertriebenen Wert bei und pflegte das Feinreiten[1]), manchmal ging man so weit, jede Hilfe mit den Schenkeln als in der Einteilung unanwendbar zu verwerfen[2]).

Die Gangarten waren hinsichtlich Tempo und Länge des zurückzulegenden Weges dieselben wie heute. Im Trab wurden 300 Schritte, im Galopp 500 Schritte im Mittel durchmessen; 30 Minuten Trab erforderten die Einschaltung einer Schrittpause. Bei größeren Märschen wurden 6 Meilen in 12 Stunden zurückgelegt. In einer Aufeinanderfolge von Märschen konnten bei Anspannung aller Kräfte 8 Meilen auf je 24 Stunden gerechnet werden, doch hielten dies nicht alle Pferde aus[3]).

Die Hauptwaffe der Reiterei war der Säbel, dessen verschiedene Typen große Mannigfaltigkeit zeigten. Von der langen, geraden Klinge des Stoßdegens bis zum türkischen Krummschwert waren alle Formen bei den verschiedenen Truppengattungen und Heeren vertreten. Daß der Stich wirksamer als der Hieb sei, wurde allseits zugestanden, doch hoben viele hervor, daß im Handgemenge der Säbel leichter zu gebrauchen sei[4]). Die leichten Reiter führten daher meist den kürzeren gekrümmten Säbel. Als zweckmäßigste Waffe betrachteten viele jene der französischen Kavalleristen[5]).

Offenbar wollte man den beim Zusammenstoß geschlossener Abteilungen wirksamen Stich ermöglichen und sich doch nicht

---

[1]) So zur Zeit nach dem siebenjährigen Kriege in Frankreich. (Guibert, Essai, I, 109.)

[2]) Warnery, Sämtliche Schriften, I, 51.

[3]) Scharnhorst, Taschenbuch, Anhang 15. Nach einer Zusammenstellung Gallinas (Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heerwesens, I, 17) hatte jedes Dienstpferd außer der Last des Mannes und ohne Einrechnung von Karabiner und Munition eine Last von 239 Pfund (134 *kg*) zu tragen.

[4]) Warnery, Sämtliche Schriften, II, 112.

[5]) Die Klinge 33 Zoll (zirka 90 *cm*) lang, 15 bis 16 Linien (36 *mm*) breit, war gerade, hatte eine Schneide und eine Spitze. Das Gefäß war 6 Zoll (zirka 16 *cm*) lang. Der Säbel wog 3 Pfund. (Turpin, Commentaire sur les mémoires de Montecuccoli, Paris 1769, I, 116.)

des Vorteiles des Hiebes im Einzelkampfe begeben. General Warnery wandte dagegen ein, daß schwere Reiterei überhaupt nicht zum Handgemenge komme, daß der erste Zusammenstoß bereits entscheidend sei [1]).

Es ist verwunderlich, daß zu einer Zeit, wo so viele der Bewaffnung der Infanterie mit Lanzen das Wort redeten, diese Stoßwaffe bei keiner regulären Reiterei eingeführt wurde, trotzdem sich die meisten Schriftsteller für dieselbe aussprachen und deren praktische Anwendung durch einzelne leichte Reitergattungen, welche Lanzen führten, so die österreichischen Grenzhusaren, die preußischen Bosniaken, die polnischen Ulanen, allgemeine Verbreitung finden konnte.

Vielleicht scheute man die schwierige Abrichtung, wahrscheinlich wirkte indessen die Erinnerung an die nicht fern liegende Zeit nach, wo die Lanze als Hauptwaffe der Reiterei durch das Feuergewehr verdrängt wurde. Tatsächlich führte jeder Reiter einen Karabiner und zwei Pistolen, welche man nicht ablegen wollte, trotzdem zu jener Zeit die Anwendung des Feuergewehres im Kavalleriekampfe bereits verpönt war.

Eine Spezialität waren die in Österreich gegen Ende des siebenjährigen Krieges eingeführten, aber kurz vor der Revolution abgeschafften Trombonen, auch Musketons genannt [2]). Sie hatten einen trichterförmig endenden Lauf und sollten kurz vor dem Zusammenstoß mit einer kartätschenähnlichen Wirkung abgeschossen werden.

Die Schutzwaffen waren fast überall gänzlich abgelegt worden. Nur die österreichischen Kürassiere und einige wenige Regimenter dieser Gattung in anderen Diensten trugen noch Kürassvorderteile. Dem Schutze des Kopfes dienten meistens gekreuzte Eisenreifen im Hute, die Casquets, seltener Helme.

Der wesentlichste Unterschied der Reitergattungen bestand in der Größe der Pferde, mit welchen sie beritten gemacht wurden. Wenn man auch von dem Vorurteile abgekommen war, die

---

[1]) Bezeichnend ist die Haltung, welche Friedrich der Große dieser die Geister jener Zeit viel beschäftigenden Frage gegenüber einnahm: „Stecht oder hauet Eure Feinde tot; mir ist beides gleich. Darüber werde ich Euch nie den Prozeß machen." (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 112.)

[2]) Musketon war eigentlich die Bezeichnung für kurze Gewehre, welche mit einer Hand regiert werden konnten. In Frankreich wurde jedes Kavalleriegewehr so benannt.

Wucht des Stoßes in der Größe und Schwere der Pferde zu erblicken und jede Übertreibung vermied, so nahm man zur schweren Reiterei meist nur Pferde über 160 *cm*. In der Regel kaufte man für diesen Zweck Pferde des Holsteiner Schlages. Ihre Nachteile waren Mangel an Beweglichkeit, bedeutender Futterverbrauch[1]) und geringe Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse und Entbehrungen.

Trotzdem waren diese Pferde sehr gesucht und wurden selbst in Österreich für die Kürassiere verwendet, weil die österreichischen Pferde mehr zum Zuge als zum Reiten geeignet, die ungarischen und polnischen aber, welche die nötige Größe hatten, sehr teuer waren.

Dagegen lieferten letztere ein sehr gutes Material für die leichte Kavallerie. Übertroffen wurde dasselbe durch die Pferde der Ukraine, welche in großen Herden importiert und fast ausschließlich zur Berittenmachung der leichten Kavallerie der deutschen Staaten und Frankreichs verwendet wurden.

Die Beschaffung der Pferde geschah entweder durch den Staat oder durch die Regiments-, beziehungsweise Unterabteilungskommandanten. Letzterer Art schrieb man den Nachteil zu, daß die Pferde mehr geschont würden, als der Ausbildung zuträglich wäre. Die Mannschaft würde zu besseren Stallwärtern und zu schlechten Reitern erzogen.

Der Verbrauch an Pferden war übrigens erstaunlich groß. In Preußen, wo allerdings die größten Anforderungen an die Kavallerie gestellt wurden, betrug die durchschnittliche Dienstzeit eines Kürassierpferdes kaum 4½ Jahre[2]).

Auffällig ist, daß in manchen Armeen für die Abrichtung der Remonten und zum Erteilen des Reitunterrichtes eigene „Bereiter" bei den Regimentern systemisiert waren.

Wie bei der Infanterie war die entwickelte Linie die Grundstellung, die Kolonne die Bewegungsform der Kavallerie. Die Formationsänderungen wurden im allgemeinen nach denselben Grundsätzen durchgeführt.

---

[1]) De Ligne (Militärische Vorurteile, I. 10) nennt sie „Heuverwüster". Warnery (Sämtliche Schriften, I, 130) führt aus, daß ein gutes deutsches, mit trockenem Futter genährtes Pferd einem polnischen, tatarischen oder dergleichen leichten Pferd auf 600 Schritt Entfernung zuvorkommen werde, auf weitere Distanz sei hingegen letzteres im Vorteil.

[2]) Taysen, Miszellaneen, 173.

Abänderungen wurden nur durch die Unmöglichkeit hervorgerufen, den einzelnen Reiter in der Einteilung dieselben kurzen Wendungen durchführen zu lassen wie den Infanteristen. Alles dies mußte durch Schwenkung von kleineren Abteilungen bewirkt werden. Dabei ergab es sich unwillkürlich, daß beim Verkehren die Reiter in den Gliedern in anderer Reihenfolge standen als früher. Daher kam es, daß bei der Kavallerie das der Infanterie eigene Vorurteil, jede Inversion streng zu vermeiden, entfiel, was den Evolutionen der Kavallerie neben der dieser Waffe eigenen Schnelligkeit eine größere Freiheit gab. Ebenso wurden Schwenkungen während des Marsches stets mit beweglichem Drehpunkt ausgeführt.

Zum Verkehren der Front bestand ursprünglich nur das sogenannte Karakoll, die Umkehrtschwenkung mit Zügen oder höheren Verbänden. Später öffnete man hiezu die Glieder und verdoppelte dieselben, indem die geraden Rotten zurück- oder die ungeraden vorrückten, so daß jeder Reiter Raum für das Verkehren erhielt. In der Folge suchte man das Verkehren zu beschleunigen. Jene Heere, welche die Normalstellung mit weit geöffneten Gliedern hatten, konnten dies leicht bewirken, indem in jedem Glied je vier Reiter für sich eine doppelte Schwenkung machten. Standen aber die Glieder eng geschlossen wie in Österreich, so mußte dies zu dreien oder vieren durch Schwenkung um die Mitte erfolgen [1]).

Der Seitenmarsch war mit geöffneten Gliedern durch Schwenkung zu dreien oder zu vieren leicht ausführbar, ohne daß eine Verlängerung der Kolonne eintrat [2]). In geschlossener Aufstellung mit drei Gliedern war hiezu jedoch das Schwenken mit Zugsbreiten nötig. Bestand ein Zug nur aus acht Rotten, so mußte, um die Kolonne nicht zu verlängern, die Gliederdistanz entfallen. Überdies waren die hinter der Front eingeteilten Reiter gezwungen, seitwärts der Kolonne zu reiten. Bei schwachen Ständen vollführte man daher den Seitenmarsch in der Regel mit Halbeskadronen.

Stand zur Seitenverschiebung nur ein schmaler Weg zur Verfügung, so kam aus geöffneten wie aus geschlossenen Gliedern der Reihenmarsch zur Anwendung, welcher eine starke Verlängerung der Kolonne und das spätere Herstellen, beziehungsweise Auflaufen bedingte.

---

[1]) Beilage 7, Figur 6.

[2]) Beilage 7, Figur 7.

Längere Bewegungen und Märsche wurden in Kolonnen mit möglichst großen Abteilungsbreiten, Divisionen, Eskadronen, Halbeskadronen oder Zügen durchgeführt. Erforderte das Terrain eine Verkleinerung der Front auf kurze Zeit, so fielen die Flügelrotten wie bei der Infanterie ab [1]). Zum Passieren längerer Defilés formierte man die Kolonne zu Abteilungen mit vieren oder dreien, aus welchen erforderlichenfalls einzeln abgefallen werden konnte. Vor dem Aufmarsch in entwickelte Linie auf die Tete wurde gewöhnlich in Zugskolonne aufgelaufen.

Wie bei der Infanterie gab es eine Kolonne mit ganzen Distanzen, aus welcher der Aufmarsch in die Flanke mit der Schwenkung bewirkt wurde, ferner die geschlossene Kolonne (Masse) und endlich bei Kolonnen, welche in größeren Abteilungen formiert waren, ein Anschließen bis auf Zugsdistanz. Letzteres gestattete den Aufmarsch mit der doppelten Schwenkung in Zügen [2]).

Die sonstigen Mittel zum Aufmarsch auf die Tete waren die Ziehung und der Travers. Die gebräuchlichste Art der Ziehung war jene, wo der Pferdekopf eines Reiters in die Höhe des Knies des Nachbarn gelangte, also eigentlich eine Art von Reihenmarsch in schiefer Richtung [3]). Die Ziehung mit geschlossener Front war wohl bekannt, wurde aber selten angewendet.

Den Travers gebrauchte man meist zum Aufmarschieren und Abfallen der Abteilungen, ähnlich wie die Infanterie den obliquen Schritt, wobei ebenfalls entweder beide Abteilungen traversierten oder jene, welche die Direktion hatte, im geraden Marsch verblieb. In Ausnahmsfällen wendete man zum Aufmarsch aus der Masse den Reihenmarsch an.

Im allgemeinen waren alle Arten des Aufmarsches auf die Tete, welche die Infanterie kannte, auch bei der Kavallerie eingeführt. Mit Rücksicht auf die Schnelligkeit wurde der Aufmarsch aus der offenen Kolonne mit der Ziehung, welchen das Fußvolk vermied, bei der Reiterei gern angewendet. Außerdem

---

[1]) Das preußische Reglement vom Jahre 1743 enthielt die vor der Revolution vermutlich bereits veraltete Vorschrift, daß bei einem Defilé zuerst das erste Glied in Abteilungen zu fünf, hinter diesem das zweite und endlich erst das dritte Glied vorrücken sollte. Man strebte damit an, die Bewegung durch das sofort aufmarschierende ganze erste Glied zu decken. Eine ähnliche Bestimmung enthielt noch das österreichische Reglement vom Jahre 1769. Vergleiche Beilage 7, Figur 9.

[2]) Beilage 7, Figur 12.

[3]) Beilage 7, Figur 8.

machte dieselbe zur Beschleunigung des Aufmarsches meist von der Kolonne aus der Mitte Gebrauch [1]). Bemerkenswert ist, daß die preußischen Husaren bereits einen Aufmarsch der Eskadron beiderseits der Tete kannten, also eine sonst streng verpönte Inversion anwandten.

Auf dem Gefechtsfelde erfolgten alle Formationsänderungen im Galopp und nie auf der Stelle.

Frontmärsche geschahen hinsichtlich Richtung und Direktion auf dieselbe Weise wie bei der Infanterie. Direktionscharge war der Standartenführer. Ebenso vollführte die Kavallerie alle der Infanterie geläufigen Künsteleien der gebrochenen Schwenkung [2]), des Staffelvormarsches zur Bildung einer schiefen Front, den Rückzug en échiquier, die Positionsveränderungen, den Adjutantenaufmarsch und das Wurfmanöver.

Abgesehen von den verschiedenen Ausgeburten einer unkriegsgemäßen Exerzierplatzphantasie stand die Kavallerie, was ihre Verwendung in geschlossenen Abteilungen betraf, auf der Höhe ihrer Aufgabe.

Die Kavallerie galt zu jener Zeit als schlachtenentscheidende Waffe. „Der Gewinn einer Schlacht hängt meist von der ersten und zur rechten Zeit geschehenen Kavallerieattacke ab," verkündete das österreichische Generalsreglement vom Jahre 1769 und selbst Guibert, der als Infanterist der Kavallerie nicht gern den Vorrang einräumen wollte, gestand zu, daß sie die Hälfte der Schlachten entschieden und fast jeden Sieg vollendet habe [3]).

Wenn auch die Meinung des begeisterten Kavalleristen Mottin de la Balme, daß die Infanterie in ebenem Terrain einem Kavallerieangriff nicht widerstehen könne [4]), keineswegs allgemein geteilt wurde und der Reitergeneral Warnery zugab, daß ein solcher Angriff nur gegen erschütterte Infanterie gelingen könne [5]), so sprach sich doch die Bedeutung der Kavallerie für die Schlachtenentscheidung durch die in allen Infanteriereglements

[1]) Es gab in Österreich auch eine Kolonne zu vieren aus der Mitte, wobei die Reihen aus Reitern verschiedener Eskadronen, sogar verschiedener Divisionen gebildet wurden. (Beilage 7, Figur 10.)

[2]) Beilage 7, Figur 11.

[3]) Guibert, Essai, I, 54.

[4]) Mottin de la Balme, Grundsätze der Taktik für die Kavallerie, Deutsche Übersetzung des 1776 erschienenen Originals von Brenkenhoff, Dresden 1783. 106.

[5]) Warnery, Sämtliche Schriften, V, 176.

und allen taktischen Schriften jener Zeit hervortretende Sorge für die Abwehr des Reiterangriffes und durch die Verhältniszahl der Reiter zum Fußvolk deutlich aus.

Trotz der Schwierigkeit der Aufbringung und Erhaltung, trotz des nötigen großen Aufwandes an Geld bildete die Reiterei in allen europäischen Staaten einen ansehnlichen Teil der Streitmacht. Bei der Feldarmee rechnete man einen Reiter auf 4 bis 5 Infanteristen, nur im Gebirgskriege sollte diese Verhältniszahl auf 1:6 und noch weniger herabgesetzt werden[1]).

Daß bei dem Mangel an Stoßkraft der Infanterie und deren in Praxis recht geringen Feuerwirkung der Reiterei die erste Rolle am Schlachtfelde zufiel, ist begreiflich. Sie hatte die eigene Infanterie an ihrer empfindlichsten Stelle, in der Flanke zu decken und andererseits zu trachten, nach Zurückwerfen der feindlichen Kavallerie der Infanterie in die Flanke zu fallen und die Schlacht zu entscheiden.

Diese Aufgabe setzte somit einen Kampf der beiderseitigen Reitermassen an den Flügeln als Einleitung der Schlacht voraus. Der Charakter dieses Kampfes war durch die Bewaffnung der Kavallerie mit Feuerwaffen in der Zeit vor Friedrich dem Großen ungünstig beeinflußt worden. Man verkannte die Eigenschaften der Reiterei, indem man dieselbe in tiefen Formationen an den Gegner herantraben und auf nahe Distanz einen stehenden Feuerkampf eröffnen ließ, bei dem das vordere Glied schoß und dann zum Laden an die Queue abschwenkte (Karakollieren). Später begnügte man sich mit einer Salve aus geschlossener Front vor dem Zusammenstoß, doch lähmte diese die Geschwindigkeit des Stoßes, ohne daß das Schießen auf den unruhigen Pferden einen nennenswerten Erfolg erzielte. Die Folge war, daß der Anprall nicht entschied, sondern zum Beginn einer Reihe von Einzelkämpfen wurde, in welchen kein Teil einen durchschlagenden Sieg errang und daher auch nicht imstande war, die eigentliche Aufgabe, den Angriff gegen die Infanterie, zu unternehmen.

Nicht viel besser wurde es, als man vom Feuer der ganzen Linie abkam und dieses einigen vorausgesandten Reitern überließ, während der geschlossen folgenden Masse die Aufgabe zufiel, durch ihren Stoß die Entscheidung herbeizuführen. In dem

---

[1]) Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, I, 228; Lloyd, Kriegskunst, 63. Bemerkenswert ist der Ausspruch de Lignes (Militärische Vorurteile, I, 73), welcher die Streiterzahlen von 100.000 Infanteristen und 50.000 Reitern als das Ideal eines Heeres betrachtete.

Streben, dicht geschlossen an den Gegner heranzukommen, vergaß man, daß die Wucht des Anpralles durch die Geschwindigkeit potenziert werde und suchte den Erfolg nur im Aufrechterhalten der Ordnung, wozu die Attacke im kurzen Trab geritten wurde[1]).

Diese Erscheinung brachte es mit sich, daß manche Schriftsteller der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, insbesondere Folard, die Kavallerie geringschätzten und über Mittel nachsannen, das Zusammenwirken von Infanterie und Kavallerie in der Schlacht zu ermöglichen. Sie schlugen vor, die Reiterei in kleinen Abteilungen hinter der Infanterie halten zu lassen. Erstere sollten abwarten, bis das Feuer gewirkt hatte, um dann an Stelle der zum Stoß wenig geeigneten Infanterie den Einbruch zu versuchen.

Der Einfluß dieser Lehre läßt sich, obzwar sie keineswegs allgemeine Anerkennung fand, bei den Maßnahmen einzelner Generale bis in die Zeit der Napoleonischen Kriege erkennen.

Noch merkwürdiger war die längere Zeit herrschende Gepflogenheit, Infanterieabteilungen als Rückhalt in die Aufstellung der Kavallerie einzufügen. Dieser Gebrauch entstand ursprünglich in den Türkenkriegen und war bei der Eigenart des Gegners berechtigt. Die Türken verfügten nämlich nur über leichte Kavallerie, welche einer geschlossenen Attacke auswich, einer in Unordnung gekommenen Reiterei aber vermöge ihrer Überlegenheit im Einzelkampfe furchtbar wurde. Daher hatte sich in der österreichischen Armee eine eigene Taktik gegen die Türken herausgebildet. Die Armee blieb stets in einer allseits geschlossenen Formation und suchte den Erfolg auch seitens der Kavallerie nur durch das Feuer, welches die Türken scheuten. Bei einer solchen Verwendung der Reiterei konnte dieselbe unbedenklich und sogar mit Vorteil durch Infanterieabteilungen gestützt werden.

Das Widersinnige der Vereinigung zweier Waffen von so ungleicher Schnelligkeit zu gleichem Gefechtszweck machte diesem Gebrauch in den Kriegen zwischen europäischen Heeren ein Ende, sobald der Reiterkampf wieder zu seinen natürlichen Prinzipien zurückkehrte, was vornehmlich der Einwirkung König Friedrichs des Großen zu danken war. Er verhalf dem Grundsatz zum Durchbruch, daß die Kraft der Reiterei in der Schnelligkeit und

[1]) Chambray (Veränderungen der Kriegskunst, 9) sagt hierüber: „Ihre Attacke in Linie geschah nie anders als im Trabe; nur zerstreut (en fourageurs) attackierte sie mitunter im Galopp und ahnte noch nichts von jenem erschütternden Heranbrausen, wovon Friedrich II. zuerst ein Beispiel gab."

Wucht des Stoßes liege [1]). Das Feuergefecht sollte zu Fuß geführt [2]), zu Pferd vom Karabiner nur seitens der Vedetten und Sicherungspatrouillen, vornehmlich als Warnungszeichen Gebrauch gemacht werden.

Am schwersten fanden diese Lehren in der österreichischen Kavallerie Eingang, da diese stets von der gegen die Türken anzuwendenden Taktik beeinflußt blieb. So wurden nach dem siebenjährigen Kriege auch die Unteroffiziere mit Karabinern bewaffnet, was indessen Kaiser Josef II. wieder abschaffte, und so findet sich noch im Reglement vom Jahre 1784 das Gliederfeuer geschlossener Abteilungen zu Pferde nicht nur auf der Stelle, sondern auch im Avancieren und Retirieren [3]).

Die beste Kavallerie jener Zeit war unstreitig die preußische. König Friedrich der Große hatte es dahin gebracht, daß seine Reiter mit voller Ausnützung der Schnelligkeit ihrer Pferde und dichtgeschlossen den Gegner anfielen und sich in ihrem Anlaufe durch keinerlei Hindernisse zurückhalten ließen [4]). Was man früher für unvereinbar gehalten hatte, Ordnung und Geschwindigkeit, erzielte die allen Armeen zum Vorbilde dienende Kavallerieausbildung der Preußen [5]).

Das Streben nach einem geschlossenen Angriff verleitete den König, die Intervalle der Abteilungen gänzlich aufzuheben

---

[1]) Lloyd (Kriegskunst, 34), Warnery (Sämtliche Schriften, I, 22; II, 106), de Ligne (Militärische Vorurteile, I, 17) und nahezu alle Schriftsteller jener Zeit sind darin einig. Scharf betont dies Nicolai (Anordnung einer gemeinsamen Kriegsschule, 288): „Das Feuer der Reiterei als Reiterei kommt in keine Betrachtung, wenigstens sollte es in keine kommen und wehe dem Dienste, in welchem man die Reiterei aneifert, ihr Heil im Feuer zu suchen."

[2]) Nach dem österreichischen Reglement vom Jahre 1784, das für alle Truppengattungen der Kavallerie galt, blieben per Division 2 Rittmeister, 1 Oberleutnant, 2 Wachtmeister, 13 Korporale und von jedem Glied jedes Zuges 2 Reiter zurück, die übrigen formierten sich zu Fuß in zwei Glieder. In Frankreich wurden nur die Dragoner und die berittenen Jäger im geschlossenen Feuergefecht zu Fuß geschult.

[3]) Es bestand daher in Österreich noch das tempoweise Vorführen der Ladegriffe zu Pferde, was in Preußen längst abgeschafft war.

[4]) „Ein gewisser großer Fürst (Friedrich II.), der mit seiner Kavallerie sehr zufrieden war, sagte zu einem General: Ich sehe, daß jetzt so wenig Hecken, als Gräben, noch Bajonette, sondern bloß Moräste vermögend sind, Euch aufzuhalten." (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 124.)

[5]) Sogar die Franzosen, deren Reiter nach Tradition und Eignung mehr zum ungeordneten Anprall aufgelöster Glieder neigten, mühten sich ab, die geschlossene preußische Attacke nachzuahmen. (Guibert, Essai, Einleitung, XXXII.)

und dem Gegner eine einzige Linie ohne Intervalle entgegenzuwerfen[1]). Diese „Mauerattacke" fand auf den Exerzierfeldern großen Beifall, in der Wirklichkeit bewährte sie sich jedoch nicht. Der König ging daher im Laufe des siebenjährigen Krieges, wenigstens für den Feldgebrauch, von dieser Einführung ab, welche in der literarischen Welt einen heftigen und noch lange nachwirkenden Widerstreit der Meinungen erregt hatte.

Im allgemeinen setzten die Reglements Intervalle von 10 bis 25 Schritt zwischen den Eskadronen (Divisionen) fest, doch konnten dieselben im Kampfe je nach der Breite des Angriffsraumes vergrößert oder verkleinert werden. Die Mehrzahl der Schriftsteller war für größere Intervalle, selbst bis zu Eskadronsbreiten und begründete dies damit, daß bei einem Mißerfolge das geschlagene erste Treffen durch die Zwischenräume des auf 300 Schritt Distanz folgenden zweiten zurückgehen könne, ohne dieses in Unordnung zu bringen. Gegen die großen Intervalle sprach hingegen die Gefahr, daß jede Eskadron vom Gegner umfasst werden konnte, was die Anhänger großer Intervalle mit der Einführung kleiner Abteilungen hinter den Flügeln, „Defensivflanken", beantworteten.

Die Nachahmung des preußischen Vorbildes führte dazu, daß die „Mauerattacke" in den anderen Armeen vorgeschrieben wurde, als die Preußen dieselbe nur noch als ein Parademanöver betrachteten. So erscheint sie im österreichischen Reglement vom Jahre 1784, doch sollten die Flügelzüge der Divisionen im Anreiten um eine Abteilungstiefe zurückbleiben und die Lücke erst im letzten Augenblick schließen. Das französische Reglement vom Jahre 1788 betonte hingegen das Einhalten der Intervalle.

Die Erfahrungen der ersten Feldzüge brachten Friedrich den Großen von der herkömmlichen Formation der Kavallerie in zwei hintereinanderfolgende Treffen mehr und mehr ab. Er erkannte bald, daß der Stoß in die Flanke das wirksamste und für den Betroffenen das gefährlichste Manöver sei und lehrte daher seine Generale, stets den flankierenden Angriff, sei es durch die Richtung des Stoßes, sei es durch Offensivflanken anzustreben.

Die Flanke der eigenen Kavallerie versuchte er anfangs durch Grenadierbataillone zu schützen; da dieser Schutz aber gerade im gefährlichsten Augenblick, im Angriff, zurückblieb so suchte und fand er ein Auskunftsmittel darin, die Abteilungen

[1]) Angeregt dürften dies die Ausführungen Puységurs (Art de la guerre, Paris 1748, I, 150) haben.

am gefährdeten Flügel in Staffeln als Defensivflanken zurückzuhalten und das zweite Treffen über das erste hinausragen zu lassen, um flankierenden Abteilungen seinerseits in die Flanke zu stoßen. Diese Ausdehnung des zweiten Treffens bedingte größere Intervalle, was außerdem im Falle eines Zurückgehens des ersten Treffens günstig war.

Das erste Treffen bildeten die Kürassiere, das zweite die Dragoner. Der König verwendete aber auch seine Husaren in der Schlacht und gebrauchte dieselben teils als drittes Treffen (Reserve), teils zum Abschluß der bedrohten Flanke, wobei sie in Doppelkolonne auswärts des Flügels dem ersten Treffen folgten.

Im Laufe der Zeit wurde es immer mehr gebräuchlich, die rückwärtigen Treffen in Kolonnenformationen gestaffelt dem bedrohten Flügel anzuhängen, also eine Angriffsform zu wählen, die noch heute giltig ist.

Für die Ausführung der Attacke schrieb das österreichische Reglement vom Jahre 1784 vor, daß zuerst in Schritt, dann in Trab, auf 200 Schritt vom Gegner in kurzen Galopp überzugehen war. Nach und nach verstärkte man denselben, auf 80 Schritt vom Gegner wurde „Marsch, Marsch!" kommandiert, was alle Chargen hinter der Front zu wiederholen und worauf sämtliche Trompeter zu blasen hatten. „Alsdann gibt man beide Sporen und reitet im völligen Galopp, jedoch ohne den Zaum schießen zu lassen, weil alle Pferde nicht gleich laufen können." Die rückwärtigen Glieder hatten knapp anzuschließen „und auf 20 Schritt vom Feind eilet man so heftig als möglich, denselben blinderweise anzufallen, herbei. Die letzten Glieder reiten so scharf an, als sie können, dergestalt als wenn sie durch das erste durchbrechen wollten."

War das erste Treffen siegreich, so ließ man den Gegner nur durch die Flügelzüge oder einige schon früher hiezu bestimmte Reiter, eventuell durch leichte Truppen verfolgen und wandte die erste Sorge der Herstellung der Ordnung zu. Die Estandarten, welche meist während der Attacke mit einer kleinen Bedeckung hinter der Linie zurückblieben, dienten als Sammelpunkte. Dieses Sammeln geschah nach vorwärts in verkürzter Gangart, doch scheint auch das unzweckmäßige Sammeln auf der Stelle oder gar nach rückwärts vorgekommen zu sein [1]).

Die Herstellung der Ordnung war mit Rücksicht auf den zu erwartenden Kampf mit dem feindlichen zweiten Treffen ge-

[1]) **Warnery**, Sämtliche Schriften, I, 147.

boten, nach diesem aber zur Verwendung der Reiterei gegen die feindliche Infanterie. Aus der Situation ergab sich von selbst, daß letztere Attacke meist in Kolonne geritten wurde. König Friedrich der Große führte dies bei seiner Kavallerie übrigens ausdrücklich ein [1]).

Als seine Gegner es sich zur Regel machten, den Preußen nur in vorbereiteten, schwer angreifbaren Stellungen die Stirne zu bieten, reifte im König eine neue Ansicht über die Verwendung der Kavallerie. Er wollte sie nicht nutzlos dem feindlichen Artilleriefeuer aussetzen, sondern beabsichtigte, dieselbe gedeckt zurückzuhalten, um sie erst nach entsprechender Feuervorbereitung in einem Massenangriff gegen den Angriffspunkt zur Herbeiführung der Entscheidung anzusetzen.

Es sollte ihm nicht mehr Gelegenheit geboten werden, seine Theorie praktisch zu verwerten. So überraschte sie denn die Welt als eine vollständige Neuheit in der Periode der Napoleonischen Kriege.

Die leichten Truppen. Aufklärungs- und Sicherungsdienst.

Die irregulären Aufgebote Österreichs, insbesondere die Husaren und Grenzer, hatten der Kriegführung seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ein neues Moment, den sogenannten kleinen Krieg, beigesellt. Während die regulären Truppen sich stets in geschlossenen Formationen bewegten, lagerten und kämpften, im Exerzierplatzdrill ihre höchste Vollkommenheit suchten, nützten die Grenzer und Husaren ihre angeborene kriegerische Tüchtigkeit, ihre natürliche Findigkeit aus und erblickten in der Anwendung von Verschlagenheit und List ebenso das Ziel höchsten kriegerischen Ruhmes, wie jene standhaftes Ausharren im feindlichen Feuer als höchste Tugend schätzten. Aufhebung einzelner

[1]) „Das Manöver des Kolonnenangriffes der Kavallerie kennt glücklicherweise noch niemand. Einige Generale der Kavallerie werden es ausführen, wenn es nötig sein wird. Man muß es als ein Staatsgeheimnis ansehen . . .“ (Militärisches Testament König Friedrichs des Großen, Militärische Klassiker, V, 218.) Übrigens ordnete eine drei Jahre vor Abfassung des „Militärischen Testaments“ erschienene französische Ordonnance du roi pour régler l'exercise de la cavalerie bereits den Kolonnenangriff gegen Infanterie an. (Mottin de la Balme, Grundsätze der Kavallerietaktik, 124.) Das französische Reglement vom Jahre 1788 nahm gleichfalls die Attacke in Kolonne gegen Infanterie auf. Das „Handbuch für Kavallerieoffiziers über den Dienst im Felde“ empfiehlt dieselbe sehr, jedoch nur dann, wenn kein Artilleriefeuer zu gewärtigen sei.

Feinde und ganzer Posten, Wegnahme von Zufuhren und Überfälle waren das Gebiet ihrer Tätigkeit; rasch, wie sie kamen, pflegten sie zu verschwinden, wenn eine stärkere Streitmacht gegen sie zu Felde zog[1]).

Diese Eigenart schloß ihre Verwendung in großen Schlachtenentscheidungen aus; sie spielten darin allenfalls eine sekundäre Rolle, indem sie das feindliche Lager überfielen und plünderten oder für Flanke und Rücken Besorgnis erregten. Auf ihre Teilnahme am Kampfe selbst konnte um so weniger gerechnet werden, als sie sich den üblichen Formen nicht anzupassen vermochten.

In dieser Erkenntnis räumte man diesen Aufgeboten eine Sonderstellung ein. Sie wurden nicht in den linearen Heeresverband aufgenommen, sondern bildeten als „leichte Truppen" zu Fuß und zu Pferd in jeder Beziehung eine Ausnahme. Sie bewegten sich ungebunden vor- und seitwärts des Heeres, erhielten keinen Train, waren hinsichtlich der Verpflegsbeschaffung auf sich selbst angewiesen und wurden in ihrer Fechtweise nicht beeinflußt. Daß gerade diese, auf dem Boden einer ganz anderen kriegerischen Moral stehenden Truppen das zerstreute Gefecht anwendeten, mag zum Festhalten an der starren Ordnung seitens der regulären Armeen nicht wenig beigetragen haben. Unwillkürlich verband sich mit dem Begriff des zerstreuten Gefechtes die geringe Standhaftigkeit gegenüber einem ernstlichen Angriff, Unordnung und die bei diesen Naturvölkern zutage tretende Wildheit und regellose Sucht zu plündern. Ihr Beispiel wirkte daher abschreckend und führte den Wert linearer Ordnung vor Augen, machte diese und Disziplin gleichbedeutend, was in der geringen Achtung, deren sich die Irregulären seitens des Heeres erfreuten, deutlich zum Ausdruck kam.

Gleichwohl waren diese außer der eigentlichen Ordre de bataille stehenden Truppen von großem Vorteil. Sie sicherten, stets das Terrain durchstreifend, das eigene Lager, berichteten

---

[1]) „Die Husaren und Panduren sind nur denjenigen redoutabel, welche sie nicht kennen. Sie sind nur brav, wenn sie die Hoffnung zur Beute animiert oder aber wenn sie Schaden tun können, ohne sich selbst zu exponieren." (Friedrichs des Großen Unterricht an seine Generals, 78.) „Leichte Truppen dürfen sich keinen Vorwurf daraus machen, wenn die Umstände sie zu fliehen nötigen; je stärker sie laufen können, desto besser ist es. Man sollte sie sogar darin üben. Dahingegen Linientruppen, ohne ihre Ehre zu beflecken, nicht den Rücken wenden dürfen." (Warnery, Sämtliche Schriften, V, 234.)

der Führung über alle Vorgänge beim Feinde und wurden demselben durch Unterbrechen seiner Verbindungen, Aufhebung seiner Zufuhren, Plünderung und Anzünden seiner Magazine derart lästig, daß er ihretwegen zu vielen Detachierungen, ja manchmal sogar zum Rückzug gezwungen wurde.

Den Höhepunkt ihrer Triumphe erreichten die leichten Truppen unter der Kaiserin-Königin Maria Theresia, welche in ihrer Bedrängnis von diesen Aufgeboten zum Schutze ihres Erbes den weitgehendsten Gebrauch machte.

Die Erfolge der österreichischen leichten Truppen reizten zur Nachahmung, überdies erkannte man bald, daß man ihnen wieder nur mit leichten Truppen wirksam begegnen könne. Die Husaren, welche schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts nach ungarischem Muster in einzelnen Armeen eingeführt worden waren, wurden überall heimisch und erfuhren in rascher Folge eine bedeutende Vermehrung. Außerdem wurden unter den verschiedensten Bezeichnungen Freikorps zu Fuß und zu Pferd, manche aus beiden Waffengattungen bestehend, aufgestellt.

Auf den Ruf bekannter Parteigänger versammelten sich allerlei abenteuerliche Elemente, weniger aus Tatendrang als aus Beutesucht. Was die Kaper im Seekriege, wurden diese Freikorps zu Lande. Höheren militärischen Wert hatten nur die Jäger, welche zuerst in Preußen im Kriegsfalle aus Leuten zusammengestellt wurden, deren Beruf den Gebrauch der Feuerwaffen erforderte. Sie besaßen die im kleinen Kriege so ausschlaggebende Schießfertigkeit und guten Orientierungssinn. Die Liebe zur Heimat und die sichere Aussicht, nach dem Friedensschluß ihrem bürgerlichen Erwerb nachgehen zu können, machten sie zu verläßlichen Soldaten.

Die leichten Truppen übernahmen naturgemäß den Aufklärungsdienst gänzlich, den Sicherungsdienst zum überwiegenden Teile. Dies hatte zur Folge, daß die Linientruppen sich in der Ausbildung nur auf die geschlossene Verwendung beschränkten, während sie früher doch gezwungen waren, sich auch mit dem Felddienst zu beschäftigen, für welchen aus geeigneten Leuten, „Kommandierten", jeweilig Abteilungen formiert und von Linienoffizieren geführt wurden.

Anfänglich ging man von dem Grundsatz aus, die leichten Truppen erst im Kriegsfall aufzustellen und nach Einstellung der Feindseligkeiten zu entlassen. Dieses System hatte den Vorteil der Billigkeit und schien bei den Anforderungen, welche an leichte

Truppen im Gegensatz zu der Linie hinsichtlich der Ausbildung gestellt wurden, vollkommen zu entsprechen [1]).

Eine Schwierigkeit ergab sich indessen bald bei der Kavallerie. Gerade der Reiter der leichten Truppen mußte sein Pferd gut beherrschen und längere, scharfe Ritte aushalten können. Je mehr Husaren man im Felde brauchte, desto schwerer wurde es, gelernte Reiter anzuwerben. Man mußte sich daher entschließen, die Husarenregimenter, wenigstens zum Teile, auch im Frieden im Dienst zu behalten. Eine natürliche Folge der Friedensausbildung war, daß sich diese Regimenter in ihrer Schulung der Linienkavallerie näherten, wobei die Gefahr bestand, daß sie in ihrer Eigenart Einbuße erlitten.

Im preußischen Heere wurde diese Frage glücklicher gelöst als im österreichischen. Dort behielten die Husaren eine Sonderstellung und beeinflußten die Linienkavallerie im Sinne der Einführung des Husarendienstes bei derselben. Das Reglement Lacys dagegen stellte die Schulung der Husaren in gleiche Linie mit den übrigen Reitergattungen. Ähnliches geschah im französischen Heere vor der Revolution, doch ist bei demselben hervorzuheben, daß das Kavalleriereglement auf die Verwendung aller Reitergattungen im Dienst der sogenannten „Flankeurs", Plänkler zu Pferd, besonderen Wert legte.

Hinsichtlich der österreichischen Grenzer kam, wie bei den Husaren, das Bestreben schon frühzeitig zum Ausdruck, sie unbeschadet ihres Dienstes im kleinen Kriege zu regulären Truppeu umzuwandeln. Die Größe dieser Aufgebote, ihre lange Dienstzeit während der Wirren des Erbfolgekrieges und die Beibehaltung dieser Organisation im Frieden mußten unwillkürlich dazu führen, sie den Linientruppen gleich zu machen, was indessen keineswegs von Vorteil war, da sie sich vermöge ihrer Eigenart im strikten Gegensatze zu den Anforderungen befanden, welche man an eine reguläre Truppe überhaupt und insbesondere an jene der Lineartaktik stellen mußte [2]).

[1]) „Da leichte Infanterie wenig Schlußordnung, wenig Festigkeit und gar keine Übung im Augenmaß erfordert, so wäre es unnütz, in Friedenszeiten dergleichen zu unterhalten." (Warnery, Sämtliche Schriften, V, 118.) Dagegen sprach sich Mauvillon entschieden dahin aus, daß die eilige Aushebung leichter Truppen kurz vor Kriegsbeginn notwendig dahin führen müsse, daß diese Soldaten wenig mutig, indiszipliniert und wenig verwendbar würden. (Mirabeau, Système militaire de la Prusse, London 1787, 15.)

[2]) „. . . . und ich getraue mich zu behaupten, daß die Kroaten wichtigere Dienste geleistet haben, wenn sie nichts als Kroaten waren und auf kroatisch fochten.

In den anderen Armeen blieb man vorläufig noch bei der Anwerbung leichter Truppen zu Fuß im Kriegsfalle. Die einzige Friedensvorsorge ging dahin, daß man sich einiger geschickter Parteigänger versicherte. Je bessere Dienste dieselben im Kriege leisteten, desto ungebärdigere Elemente waren sie im Frieden und es ist nicht zu wundern, daß einige derselben, deren Taten in der Kriegsgeschichte einen unverwelklichen Lorbeer errungen haben, mit den bürgerlichen Gesetzen derart in Widerspruch kamen, daß die Regierungen mit anscheinender Undankbarkeit gegen sie einschreiten mußten[1]).

Je größer die Zahl der im Kriege aufzustellenden leichten Truppen wurde, desto mehr Schwierigkeiten begegnete die Anwerbung derselben. Man machte die Wahrnehmung, daß zum Dienste im kleinen Kriege doch etwas mehr gehöre, als die meisten Angeworbenen aus dem bürgerlichen Leben mitbrachten. Hatte man früher eine Auswahl treffen und die natürliche Veranlagung berücksichtigen können, so zwang jetzt die Notwendigkeit, jeden zu nehmen.

In Frankreich behielt man daher die Freikorps teilweise schon nach dem österreichischen Erbfolge-, in größerem Umfange aber nach dem siebenjährigen Kriege im Dienste. Nach mancherlei Reformen und Reorganisationen entstanden daraus die selbstständigen Jägerbataillone. König Friedrich der Große entschloß sich erst kurz vor seinem Tode, die längst geplante Errichtung einer ständigen leichten Infanterie durchzuführen, welche später vermehrt und in Füsilierbataillone verwandelt wurde.

Diese Regelung der leichten Truppen zu Fuß hatte indessen zur Folge, daß sie immer mehr durch die lange Friedensausbildung in die Bahnen der Lineartaktik gelenkt wurden und die Fähigkeit zur Führung des kleinen Krieges einbüßten. Bei den betreffenden Formationen in Preußen und in Frankreich lag dies um so mehr nahe, als sie sich hinsichtlich der Ergänzung des Mannschafts-

---

als im letzteren (siebenjährigen) Kriege, wo man sie auf einen halb regulären Fuß brachte und gleichsam Amphibien aus ihnen machte, die sie nicht gehörig nutzten und oftmals zu unrechter Zeit zu sehr aussetzten, daß es schien, als wenn sie alle Beschwerlichkeiten des Krieges allein dulden sollten." (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 99.)

[1]) Bezeichnend für diese Sorte Parteigänger ist folgender Ausspruch des Generals Seydlitz: „Sie müssen aber gut bezahlt werden, denn dergleichen Leute dienen mehr um Geld als um Ehre; ihr Handwerk stimmt nicht gänzlich mit dem Esprit und der Disziplin, die bei regulären Truppen herrschen muß, überein. Man muß sie wie Kettenhunde halten, die man gut füttert und bei Tag anbindet, um sie des Nachts laufen und die Gegenden ums Haus bewachen zu lassen." (Ebenda, III, 114.)

materials von den Linientruppen nicht im geringsten unterschieden, während die österreichischen Grenzer trotz der ihre Eigenart schwer schädigenden Gleichstellung mit den Linientruppen, vermöge ihrer natürlichen Veranlagung und ihres Volkscharakters, den Sinn für die Führung des kleinen Krieges nicht gänzlich verlieren konnten.

Es entwickelte sich sonach eine neue Truppengattung, die „leichte Infanterie", welche nur bedingungsweise zu den leichten Truppen, als eventuell auch zur Führung des kleinen Krieges bestimmt, gezählt werden kann.

Leichte Truppen zu Fuß in der vollen Bedeutung des Begriffes waren daher außer den preußischen und später in Österreich gleichfalls ständig aufgestellten Jägern, die ihre Eigenart bewahrten, nur jene Formationen, welche erst bei Kriegsausbruch aufgestellt wurden.

Von hervorragendem Einfluß auf die Gleichstellung der leichten Truppen zu Fuß mit der Linie und die Schaffung einer leichten Infanterie waren die Ausführungen Guiberts, welcher nachwies, wie wenig ökonomisch es sei, Truppen zu unterhalten, welche an der Hauptentscheidung nicht mitwirkten. Er ging sogar noch weiter und behauptete, daß diese Zweiteilung der Infanterie ganz überflüssig sei, wenn man sich die kleine Mühe nähme, die Linientruppen im kleinen Krieg zu unterrichten [1]. Schon vor ihm hatte sich auch de Ligne in ähnlichem Sinne ausgesprochen [2].

Diese Neuerung stieß indessen allseits auf entschiedenen Widerstand. Man fand die Verwendung der Linientruppen als leichte Infanterie für unvereinbar mit ihrer eigentlichen Bestimmung [3] und so kam es, daß die anerkannte Notwendigkeit, Linienbataillone bei zufälligem Mangel an leichten Truppen zur Absendung von Plänklern zu befähigen, zur Beigabe von Spezialisten, Jägern oder Schützen, zur Linieninfanterie führte.

Der größte Nutzen, welchen die Führung aus den leichten Truppen zog, bestand in der Aufklärung. In erster Linie kamen

[1] Guibert, Essai, I, 125.

[2] „Jedes große Heer muß 100.000 Mann haben, die alle zu einem Endzweck oder, wenn man will, zu allen verschiedenen Endzwecken geschickt sind." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 227.)

[3] General Warnery gibt diesen wohl überall verbreiteten Anschauungen wie folgt Ausdruck: „Ich halte aber dafür, daß sie nach ganz anderen Grundsätzen handeln müssen, welche Linientruppen gar bald zu Amphibien und den Kroaten im letzteren Kriege ähnlich machen würden, die nicht Schlußordnung genug hatten, um in der Linie zu dienen und sich schämten, nach ihrem alten Gebrauche zu fechten." (Warnery, Sämtliche Schriften, V, 233.)

für dieselbe, vom Gebirgsterrain abgesehen, die leichten Reiter, die Husaren, in Betracht.

Bei der langsamen Kriegführung, dem langen Verweilen der Heere in einer Stellung war die Handhabung des Aufklärungsdienstes im allgemeinen nicht schwierig. Anfänglich herrschte diesbezüglich kein geregeltes System. Die leichten Truppen umschwärmten in kleineren oder größeren Abteilungen den Gegner, erspähten die Gelegenheit zu einer gewinnbringenden Unternehmung und betrachteten es nebenbei als ihre Pflicht, jede bemerkte Veränderung dem Armeekommando zu melden.

Im Laufe der Zeit erfuhr dieser Dienst eine beträchtliche Ausgestaltung. Man beließ noch immer „Streifparteien" in der Nähe des Feindes, begnügte sich aber nicht mit der sich daraus mehr oder weniger zufällig ergebenden Aufklärungstätigkeit, sondern entsendete überdies stärkere Patrouillen, bis zu 20 oder 30 Reitern, welche der betreffende General selbst abfertigte und mit ganz genau vorgezeichneten Aufgaben betraute[1]).

Die Aufklärungspatrouillen[2]) handelten dabei ganz genau nach den noch heute Geltung habenden Grundsätzen. Sie hatten ihre Aufgabe vornehmlich in der Erkundung zu erblicken und Kämpfen auszuweichen, wenn solche nicht im Interesse ihres Auftrages unbedingt geboten schienen. Es wurde ihnen empfohlen, abseits der Kommunikationen zu reiten, Ortschaften zu vermeiden und Gewässer lieber zu durchschwimmen, als Brücken zu benützen. Stieß man unvermutet auf den Gegner, so waren ebenbürtige Kräfte mit Entschiedenheit anzugreifen, vor überlegenen hatte sich die Patrouille zu zerstreuen, um ein Zurückgelangen der Meldung zu ermöglichen. Dies war immer im Auge zu behalten, den Leuten daher die eigene Situation und die Orientierung im großen öfters in Erinnerung zu bringen.

Beim Marsche waren deckende Terraingegenstände auszunützen, eine Ruhestellung bei Einbruch der Nacht zu verändern und der Rückweg möglichst anders zu nehmen als der Vormarsch[3]).

[1]) Das Handbuch für Kavallerieoffiziere über den Dienst im Felde gibt darüber wertvolle Aufschlüsse.

[2]) Man nannte sie zum Unterschiede von den im Sicherungsdienste verwendeten gewöhnlich „Hauptpatrouillen".

[3]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 148; Scharnhorst, Taschenbuch, 1; Instructions militaires, Paris 1763, 66; Kriegsschule oder die Theorie eines jungen Kriegsmannes in allen militärischen Unternehmungen von einem k. k. Hauptmann der Infanterie, Wien 1777, 96; Scharnhorst, Friedrich II. Unterricht an seine Generale 322; Handbuch für Kavallerieoffiziere, 39.

Standen sich die Gegner nicht nahe gegenüber, so pflegte man zur Aufklärung ein größeres Korps leichter Kavallerie vorzuschieben, dem dann die Absendung von Nachrichtenpatrouillen oblag. Zum Rückhalt und zur Verbindung wurde zwischen dieses Korps und das Gros leichte Infanterie postiert [1]).

Wie alle einschlägigen Ausführungen der damaligen Militärliteratur beweisen [2]), war der Aufklärungsdienst hochentwickelt. es trat sogar eine Findigkeit und Geschicklichkeit zutage, die heute selten anzutreffen ist. Man bediente sich allerlei „Stratagema" (Kriegslisten), um seinen Zweck zu erreichen, der, wie stets betont wurde, darin bestand, richtige, nicht auf willkürlicher und oberflächlicher Kombination beruhende Meldungen einzusenden.

Die ganze Entwicklung des Aufklärungsdienstes, alle Feinheiten desselben, welche ihn im Laufe der Zeit die Formen des Indianerkrieges annehmen ließen, beruhten indessen auf dem Positionskrieg. Die Patrouillen konnten ihrer Aufgabe nachgehen, ohne von der Zeit gedrängt zu sein; Umwege, Abwarten eines günstigen Zeitpunktes, Ablauschen der Gewohnheiten des Gegners im Sicherungsdienst, Wiederholung einer mißglückten Unternehmung nach Ablauf einiger Tage boten die Mittel, die Aufgabe genau zu lösen.

Anders wurde dies, als der Bewegungskrieg, welcher der mit der französischen Revolution anhebenden Epoche sein charakteristisches Gepräge gab, von der Aufklärung mehr Schnelligkeit als feine Ausführung verlangte, die Menge einlaufender Daten die erschöpfenden, ausführlichen Berichte ersetzen mußte. Die Folge davon war ein Rückgang dieses wichtigen Dienstzweiges, für den man erst nach anderen Formen suchen mußte, um den Anforderungen einer neuen Zeit zu genügen.

Der Sicherungsdienst während der Ruhestellung war hervorragend ausgebildet. Er verfolgte den doppelten Zweck, die ruhenden Truppen gegen Überfälle zu schützen und die Desertion zu verhindern.

---

[1]) Taysen, Militärisches Testament Friedrichs des Großen. (Militärische Klassiker, IV, 220.)

[2]) Der kleine Krieg hatte seine eigene, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts rasch anschwellende Literatur. Schon Turpin de Crissé widmete demselben das fünfte Buch seines Werkes über Kriegskunst; hohe Berühmtheit erlangte de la Croix' Traité de la petite guerre pour les compagnies franches (Paris 1752), welchem eine lange Reihe von Publikationen französischer und deutscher Autoren folgte.

Jedes Lager wurde in Front und Flanke mit Infanteriehauptposten umgeben, welche eine zusammenhängende Linie von Posten aufstellten. Die Entfernung dieser Hauptposten vom Lager betrug 200 bis 1000 Schritt. In einigen Armeen, so in Preußen, waren diese Hauptposten gleichzeitig die Lagerhauptwachen der Infanterieregimenter des ersten Treffens, in anderen, so in Österreich, wurden für den Vorpostendienst einige Bataillone ausgeschieden.

2000 bis 6000 Schritt vom Lager entfernt waren die eigentlichen, von Linienkavallerie aufgestellten Vorposten. Dieselben setzten sich aus „Feldwachen" (Hauptposten) zusammen, die etwa 2500 Schritt voneinander entfernt standen. Jede Feldwache bestand aus dem Corps de garde und einer Reihe von Unteroffizierswachen und Reiterdoppelposten (Vedetten).

Alle Vorpostenglieder unterhielten einen regen Patrouillengang untereinander und in das Vorterrain [1]). In der Nacht pflegten sie ihren Standort zu wechseln und sich näher an die Haupttruppe heranzuziehen.

Stand man nahe am Gegner, so wurden die Vorposten verstärkt, gleichzeitig aber auf verminderte Distanzen vorgeschoben. so daß die in diesem Falle besonders dichte Linie der Reitervedetten etwa 1500 Schritt entfernt stand. Über diese Linie kamen einzelne Posten in den wahrscheinlichsten Angriffsrichtungen als „Vorpaß" bis auf 4000 Schritt hinaus.

Diese Vorposten standen 12 bis 24 Stunden im Dienst; die Ablösung konnte bei Morgengrauen, zur Mittagszeit, wo in der Regel das Abteilen der übrigen Wachen stattfand und beim Zapfenstreich (Beginn der Abenddämmerung) erfolgen. Für ersteres machte man die erwünschte Verstärkung der Sicherung in der kritischen Zeit eines Überfalles geltend, letzteres schien bei 24stündigem Dienst praktischer, weil der ausgeruhte Mann den schwierigen Teil, den Nachtdienst, zuerst absolvierte.

Eine Ergänzung der Vorposten bildete das Pikett, eine Art Bereitschaft, welche in Feindesnähe während der Nacht als Vorpostenreserve Aufstellung nahm und eventuell die Sicherungslinie durch Einschiebung von Feldwachen verstärkte. An

---

[1]) Für Sicherungspatrouillen galten ähnliche Bestimmungen wie für jene im Aufklärungsdienst. Auch sie durften nur schießen, wenn sie nicht auf andere Art den zu sichernden Posten verständigen konnten. Die Mitnahme von Hunden zu den Patrouillengängen wurde empfohlen. (Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 148; Scharnhorst, Taschenbuch, 1.)

seiner Stelle fungierte dann ein „Reservepikett" im Lager als Bereitschaft.

Kommandant der Vorposten und Piketts war in der Regel ein General. Die Stärke derselben betrug etwa den zwölften bis zwanzigsten Teil der Linientruppen.

Dieses Vorpostensystem war keineswegs ein starres Schema. Es paßte sich dem Terrain an und richtete sich nach der Wahrscheinlichkeit feindlicher Angriffe [1]). Manchmal wurde zur Sicherung ein größeres Korps auf bedeutende Entfernung vorgeschoben, dessen Lager Vorposten deckten. In anderen Fällen besetzte man wichtige Örtlichkeiten vor der Front, insbesondere Übergänge über Gewässer, Defiléausgänge mit sogenannten „avancierten Vorposten", die mehrere Tage im Dienst blieben, häufig auch mit ständig dahin verlegten Bataillonen.

Meist wurde dieser letztere Dienst von den leichten Truppen bestritten, welche überdies alle Ortschaften im weiten Umkreis belegten. Einerseits erfolgte dies mit Rücksicht darauf, daß sie nicht mit Lagergerätschaften ausgerüstet waren, andererseits erhöhte man dadurch die Sicherheit des Lagers. In den Ortschaften wurde gewöhnlich Infanterie und Kavallerie vereint untergebracht, erstere an der feindwärtigen Seite, wo sie Vedetten unterhielt während die Kavallerie Vorposten vorschob und den Patrouillendienst besorgte.

In diesem erblickte man eine wichtige Ergänzung der Sicherung [2]). Die leichten Truppen mußten daher unermüdlich tätig sein, in kleineren und größeren Abteilungen die Gegend durchstreifen und den Gegner durch jene Unternehmungen gegen seine Sicherungstruppen, seine Zufuhren und alle das Lager verlassenden kleineren Detachements schädigen und beun-

[1]) Die Gebräuche waren in den einzelnen Heeren sehr verschieden, auch waren die Benennungen keineswegs gleich. So hießen die Infanterievorposten in manchen Armeen Piketts, die Kavalleriefeldwachen auch Scharwachen oder Hauptposten. Unter Vedette verstand man zuweilen einen Unteroffiziersposten. Die Vorpostenlinie der Kavallerie bestand manchmal aus zwei Teilen, einer vorderen, von Husaren bestrittenen Linie, dahinter als Rückhalt größere Abteilungen von Linienkavallerie. Manchmal war es gebräuchlich, die Infanterievorposten eine Wachen- und Postenkette ganz nahe um das ganze Lager ziehen zu lassen und kleinere Wachen vorzuschieben, die mit den Kavallerievorposten die Verbindung erhielten. Andernfalls vereinte man alle Piketts und schob von diesen Haupt- und Nebenposten unter Offizieren und Unteroffizieren vor.

[2]) „Überdieses muß man so viele Parteien ausschicken, als man nur immer kann, um von den Mouvements, welche der Feind macht, informiert zu sein." (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 34.)

ruhigen, welche man unter dem Begriff „kleiner Krieg" zusammenfaßte.

In ähnlicher Weise sicherten die in vorderster Linie kantonierenden und auf Postierung befindlichen leichten Truppen eine in Quartiere verlegte Armee.

Eine wichtige Rolle spielten die leichten Truppen im Marschsicherungsdienst. Ob eine Armee, ein größeres oder kleineres Detachement, ja selbst nur eine Patrouille marschierte, wurde der Durchsuchung des zu durchziehenden Terrains und der Sicherung der Flanken eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Hilflosigkeit einer Linientruppe gegenüber den Belästigungen einiger im Terrain versteckten Schützen oder Plänkler zu Pferd brachte es mit sich, daß jeder deckende Terraingegenstand innerhalb des wirksamen Gewehrertrages von den leichten Truppen sorgfältig abgesucht werden mußte. In der Regel verwendete man hiezu Reiter, nur im Gebirge und im Walde Infanterie [1]).

Man unterschied Vorhut, Seiten- und Nachhuten. Jener Teil der Sicherungstruppen, welcher sich auf der feindwärtigen Seite befand, erhielt in der Regel einen Rückhalt durch ein Detachement Linientruppen, den eigentlichen Sicherungsdienst besorgten aber die leichten Truppen.

Eine Vorhut gliederte sich in eine Spitze, zwei oder drei Reiter, welche auf 40 bis 50 Schritt voneinander entfernt ritten. Etwa 150 bis 200 Schritt dahinter kam ein Unteroffizier mit einigen Reitern, auf 250 Schritt eine stärkere, von einem Offizier geführte Abteilung, welche je zwei Reiter auf 150 bis 200 Schritt seitwärts hinausschob. Nach weiteren 400 bis 500 Schritt kam das Gros der leichten Kavallerie mit stärkeren Patrouillen in den Flanken. Auf mindestens 1000 Schritt Entfernung folgte die Haupttruppe, beziehungsweise die aus Linientruppen formierte Vorhut.

Seitenhuten im Vor- oder Rückmarsch gliederten sich in eine größere, auf 250 Schritt seitwärts der Haupttruppe reitende Abteilung, welche auf 150 bis 200 Schritt von einer stärkeren Unteroffizierspatrouille begleitet wurde. Auf 150 Schritt von dieser ritten einzelne Flankeurs, welche sich entsprechend der Tiefe der zu deckenden Kolonne verteilten.

---

[1]) Turpin, Kriegskunst, I, 25.

Die Nachhut formierte sich im Rückmarsch ähnlich wie eine Vorhut.

Im allgemeinen erfolgte somit die Sicherung nach den noch heute Geltung habenden Grundsätzen, jedoch, der Waffenwirkung entsprechend, auf kürzere Distanzen. Vor der Kolonne der Linientruppen war ein Raum von etwa 2000 Schritt, seitwärts von 600 Schritt durch die leichten Truppen gesichert.

Die gegebenen Zahlen bedeuten jedoch nur Mittelwerte, sie wurden keineswegs zur fixen Norm erhoben. Bei Nacht, in ausgedehnten Wäldern und im Nebel wurden die Distanzen verringert, überdies Rotten zur Erhaltung der Verbindung zwischen die einzelnen Sicherungsglieder eingeschoben; in anderen Fällen konnten sie bedeutend vergrößert werden, so wenn Höhen die Marschlinie begleiteten, da die äußersten Flankeurs unbedingt so weit seitwärts reiten mußten, daß sie den jenseitigen Hang übersahen. Ebenso suchte die Vorhut vorliegende Höhen oder Defiléausgänge ohne Rücksicht auf die Distanz möglichst rasch zu gewinnen[1]).

Die leichten Truppen fanden somit eine vielfache Verwendung und vollführten fast ausschließlich alle jene Verrichtungen, welche wir heute mit Felddienst bezeichnen. Der Dienst bei denselben war eine gute Schule für Soldaten und Offiziere; sie gewannen durch stete Fühlung mit dem Feinde eine große Kriegserfahrung und gewöhnten sich an Gefahren.

Es war eine allgemein anerkannte Tatsache, daß sie an Leistungsfähigkeit[2]) und Beweglichkeit die Linientruppen weit übertrafen, daß ihre Infanterie in einem Terrain, welches Deckungen bot, der Linie überlegen, daß die leichten Reiter der schweren Kavallerie sehr gefährliche Gegner waren. In ihrer zerstreuten Fechtart boten sie der geschlossenen Attacke kein Angriffsobjekt, indem sie dem Stoß rasch auswichen. Wurde jedoch die starre Ordnung der Angreifer durch die Schwierigkeiten des Terrains oder durch hitzige Verfolgung gelockert, so waren die schweren Reiter auf ihren wenig lenksamen Pferden eine leichte Beute für die in ihre Reihen eindringenden Husaren. Wollte sich eine Abteilung schwerer Kavallerie mit letzteren in keinen Kampf

[1]) Reglement für die königlich preußische Kavallerie im Felde, Potsdam 1790, 47.

[2]) Märsche von 16 bis 18 französischen Meilen (70 bis 80 *km*) binnen 24 Stunden waren für leichte Kavallerie keineswegs eine Seltenheit. (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 129.)

einlassen, so fügte ihnen das Feuer der ringsherum schwärmenden Plänkler zu Pferd solche Verluste zu, daß sie zu einer Aktion gezwungen wurden.

Trotzdem wurden die leichten Truppen als minderwertig betrachtet. Zum Teil entsprang dieses Vorurteil der geringeren Disziplin, zum Teil ihrem Unvermögen, sich in die lineare Schlachtordnung einfügen zu können, vor allem aber der Überlieferung. Man empfand daher das stetige Wachsen ihrer Zahl, das Überwiegen der Tätigkeit des kleinen Krieges vielfach als eine Unzukömmlichkeit. Erblickte man ihren Zweck doch in nichts anderem, als die kostbaren Soldaten der Linientruppen von allen aufreibenden Diensten im Felde zu entlasten und für den Tag der Schlacht möglichst vollzählig zu bewahren[1].

Die Artillerie.

Auf keinem Gebiete des Heerwesens waren bis zum Beginn der Revolution so viele Fortschritte zu verzeichnen, als bei der Artillerie. Diese Fortschritte drängten sich namentlich in der Zeit nach dem österreichischen Erbfolgekriege zusammen und bezogen sich sowohl auf die Konstruktion des Materials und die Organisation, als auch auf die Verwendung im Kriege. Richtunggebend waren in dieser Beziehung der österreichische Artilleriereorganisator Fürst Wenzel Josef Liechtenstein, der preußische Generalinspektor der Artillerie von Dieskau, der französische Artilleriegeneral Gribeauval und hinsichtlich der Taktik der Artillerie König Friedrich der Große von Preußen.

Aus dem Chaos verschiedenster Typen war eine beschränkte Zahl von Modellen für Kanonen, Haubitzen und Mörser hervorgegangen; Kaliber, Rohrlänge, Gewicht und Pulverladung wurden auf Grund wissenschaftlicher Berechnungen und eingehender Versuche in Einklang gebracht, in der Lafettierung erhöhter Beweglichkeit Rechnung getragen. Der Untersuchung der Flugbahnverhältnisse, der Wirkungsfähigkeit am Ziele wurde hohe Beachtung geschenkt, im Zusammenhange damit die Richt- und Zielweise verbessert.

Von bedeutsamem Einfluß war die Scheidung des Materials für den Feldkrieg von jenem des Festungskrieges, die Schaffung einheitlicher Verbände für das Personal, wobei sukzessive das

[1] Turpin, Kriegskunst, II, 100.

Bestreben hervortrat, die Friedensorganisation jener des Feldkrieges anzupassen.

Die administrative Einheit des Bedienungspersonals war die Kompagnie, deren mehrere in Bataillone und Regimenter zusammengefaßt wurden. Vielfach befanden sich die technischen Truppen und die Zeugsartillerie im Verbande der Regimenter. In manchen Armeen bestanden sogenannte Artilleriefüsiliere, welche teils zur Bedeckung der Artillerie, teils zur Unterstützung der Bedienungsmannschaft bestimmt waren. Letztere reichte übrigens nirgends aus und es war allgemein gebräuchlich, für alle Arbeiten und Verrichtungen beim Geschütz, welche keine Fachkenntnisse erforderten, Handlanger von der Infanterie beizuziehen.

Die Organisation der Artillerietruppen unterschied sich hinsichtlich der unteren Chargengrade wesentlich von den anderen Waffen, meist wurde der untersten Stufe der Kanoniere oder Bombardiere die Gleichstellung mit den Korporalen der Infanterie und Kavallerie zuerkannt. Dementsprechend wurden an die Rekruten höhere Anforderungen gestellt, die Ausbildung derselben weit über das Maß der zu den normalen Dienstesverrichtungen nötigen Kenntnisse betrieben und in der Regel eine lebenslängliche Kapitulation gefordert.

Im übrigen waren die Artilleriekompagnien auf dem Fuß der Infanterie eingerichtet. Die Mannschaft war ganz oder zum Teil mit Gewehren und Infanteriesäbeln bewaffnet, erstere in leichterer Ausführung, in manchen Armeen auch von kleinerem Kaliber. Während des Dienstes beim Geschütz wurden die Gewehre nach Art der Karabiner umgehängt. Als Spielleute waren Tambours, eventuell Pfeifer eingestellt.

Das Geschützmaterial der Feldartillerie bestand in drei- bis zwölfpfündigen Kanonen[1]), wobei in einigen Staaten Vier- und Achtpfünder, in anderen Drei- und Sechspfünder die kleineren Kaliber vertraten[2]), ferner in sieben- und sechspfündigen Haubitzen[3]), insgesamt Vorderlader mit glatter Bohrung.

---

[1]) Einpfündige Stücke (Amusetten) waren wohl eingeführt worden, hatten sich aber nicht bewährt. Zweipfünder kamen nur bei der Gebirgsartillerie vor.

[2]) Dreipfünder hatten ein Kaliber von zirka 8·5, Sechspfünder von 10·5, Zwölfpfünder von 12 *cm*. Die Benennung stammte von dem Gewichte der aus dem betreffenden Geschütze zu verfeuernden eisernen Vollkugel.

[3]) Haubitzen und Mörser wurden nach dem Steingewicht benannt. In manchen Staaten war die Benennung der Haubitzen nach dem Durchmesser der Bohrung als

Die Haubitzen dankten ihre Einführung dem zunehmenden Gebrauche, in befestigten Stellungen zu kämpfen. Sie hatten die Mörser (Böller) im Feldkriege nahezu vollständig verdrängt[1].

Als Rohrmaterial wurde vorzugsweise Bronze gewählt[2]. Für Feldgeschütze wurde mit Rücksicht auf ihre Beweglichkeit möglichst weit in der Dimensionierung der Rohre herabgegangen[3]. Die Rohrlänge betrug für Kanonen im Mittel 16, manchmal sogar nur 14 Kaliber, jene der Haubitzen ging bis auf vierfache Kaliberlänge herab. Das Rohrgewicht war im allgemeinen 150mal so groß, als jenes der daraus zu verfeuernden Kugeln[4]. In manchen Armeen wurden jene Geschütze kleineren Kalibers, welche der Infanterie unmittelbar beigegeben wurden, noch geringer dimensioniert und hießen „Schweden- oder Geschwindstücke".

Das Gewicht eines abgeprotzten Geschützes schwankte zwischen 300 und 1600 *kg*, samt Protze zwischen 500 und 1800 *kg*[5]. Letztere war ein zweirädriges Vordergestell, welches nur in Österreich zur Fortbringung eines kleinen Vorrates von Munition benützt wurde. Für das Gros der Munition waren die Munitionswagen bestimmt, deren mindestens einer jedem Geschütze folgte[6]. Beim Geschütz befand sich im sogenannten „Lafettentrüherl" ein kleiner Vorrat an Kartätschen.

An Geschossen gab es für Kanonen Vollkugeln, für Haubitzen Granaten mit Brandröhren, für beide Kartätschen. Die gebräuch-

---

sechszöllig (zirka 15 *cm*) entsprechend der siebenpfündigen, achtzöllig (zirka 20 *cm*) entsprechend einer vierzehnpfündigen Haubitze gebräuchlich. Die zehnpfündige Haubitze hatte ein Kaliber von etwa 17 *cm*.

[1]) Preußen führte kurz vor Ausbruch der Revolutionskriege zwei Batterien leichter zehnpfündiger Mörser ein.

[2]) Die früher gebräuchliche Art, die Rohre über einen Kern zu gießen, war allseits durch das Ausbohren derselben ersetzt worden.

[3]) Die stärker dimensionierten Festungs- und Belagerungsgeschütze wurden „vollgut" erzeugt, die Feldgeschütze „verjüngt"; „übergute" Rohre zu gießen, war gänzlich abgekommen.

[4]) Die Dicke der Rohrwand war gleichwohl sehr bedeutend und ging nicht unter 5 *cm* herab. (Artillerielehre zum Gebrauche des k. k. Feldartilleriekorps, Wien 1767.) Man rechnete, daß ein Geschütz 1000 bis 1500 Schuß aushalten müsse. (Begriffe von der Geschützkunst, Manuskript, vermutlich um 1790 verfaßt.)

[5]) Die Geschütze waren in den einzelnen Staaten sehr verschieden an Gewicht. Die hier gegebenen Mittelwerte gründen sich auf Angaben in Guiberts Essai und in Scharnhorsts Taschenbuch.

[6]) Auf den Munitionswagen wurden auch die Tornister und Feldrequisiten fortgebracht. (Dienstreglement für die kurbraunschweig-lüneburgischen Truppen, II. Teil für Artillerie, II, 12.)

lichsten Arten der letzteren waren die Büchsen- und die Traubenkartätschen. Die Kugeln derselben waren in der Regel aus Eisen, 1½ bis 3 Lot schwer, doch kamen auch solche mit viertel- oder halbpfündigen Kugeln vor, welche zur Wirkung auf größere Distanz bestimmt waren. In Ausnahmsfällen gebrauchte man statt der Kartätschen auch Leinwandbeutel mit Gewehrkugeln. Auf nahe Distanzen wurden zwei Büchsenkartätschen auf einmal geladen.

Vollkugeln wurden auch als Glühkugeln verfeuert. Zuweilen wandte man im Feldkriege Leucht- und Brandgeschosse an, die aus Haubitzen geworfen wurden.

Die Pulverladung wurde etwa mit ⅓ des Geschoßgewichtes bemessen, für Kugeln geringer als für Kartätschen. Das hiezu verwendete Musketenpulver befand sich in Hülsen (Kartuschen) aus Papier, Sack- oder feinerer Leinwand, welche bei den kleineren Kalibern an das Geschoß angebunden waren (Kugel- oder Kartätschpatronen).

Zum Abfeuern wurden Brandröhren verwendet, welche mit Lichtern oder Lunten angezündet wurden.

Die Munitionsdotation war reichlich; bei den kleineren Kalibern befanden sich 120 bis 200, bei den großen und den Haubitzen bis 100 Schuß in den dem Geschütz folgenden Munitionswagen [1]). Hievon waren ⅛ bis ¼ Kartätschen. Jeder Munitionswagen führte in der Regel auch einen Vorrat an Infanteriepatronen mit [2]).

Auf die Erzielung hoher Feuerschnelligkeit wurde wie bei der Infanterie großer Wert gelegt und können fünf Schuß per Minute als das Mindestmaß bezeichnet werden [3]).

Man unterschied zwischen dem Kern- und dem Bogenschuß. Bei ersterem wurde über das parallel zum Horizont liegende Rohr gerichtet (Metallrichtung), bei letzterem wurden Richtkeile, Quadranten und die jüngste Erfindung, der Aufsatz, angewendet.

---

[1]) Für eine Schlacht rechnete man einen Verbrauch von mindestens 200 Schuß per Geschütz, beim Kampf um befestigte Stellungen noch mehr. (Warnery, Sämtliche Schriften, IV, 143.)

[2]) Einen Anhaltspunkt für den Munitionsverbrauch gibt Friedrichs des Großen Angabe (Militärisches Testament, Militärische Klassiker, IV, 201), daß jeder Feldzug des siebenjährigen Krieges auf preußischer Seite 12.000 Zentner Pulver erforderte.

[3]) „Jede Kanone kann mit Bequemlichkeit in je 12 Sekunden einen Schuß abgeben." (Puget, Versuch über die Artillerie, 7.) In der österreichischen Artillerie soll man es, die Zeit für Richten und Zielen abgerechnet, auf 14 Schuß per Minute gebracht haben, wobei das Rohr nach jedem Schuß ausgewischt wurde.

Mit Rücksicht auf die angestrebte Gellerwirkung (Rollschuß) wurden hohe Elevationen vermieden.

Der Kugelkernschuß ergab eine Tragweite von 500 bis 700 Schritt, der Aufsatzschuß von 1500 bis 2400 Schritt. Mit 15° Elevation (Quadrantenrichtung) konnte mit dem Zwölfpfünder eine Tragweite von 4000 Schritt, mit dem Dreipfünder bis 3000 Schritt erzielt werden.

Als obere Grenze der wirksamsten Schußdistanzen für den Kugelschuß galten beim Zwölfpfünder 1100 Schritt, beim Acht- und Sechspfünder etwa 1000 Schritt, beim Vier- oder Dreipfünder 800 Schritt. Im allgemeinen sollten Feldgeschütze höchstens auf 1500 Schritt das Feuer eröffnen. Zwischen 600 und 700 Schritt lag jene Distanz, wo man mit dem Rollschuß eine gleichzeitige Wirkung gegen beide Treffen erwarten konnte [1]).

Die Anfangsgeschwindigkeit wurde mit etwa 400 *m* berechnet [2]). Die Schußpräzision war gering [3]).

Auf kleinere Distanzen wandte man den Kartätschschuß an, insbesondere bei frontaler Beschießung der Linien, während bei flankierendem Feuer immer die Kugel den Vorzug erhielt. Der Kartätschertrag reichte je nach Geschützkaliber und Größe der verwendeten Füllkugeln bis 400 Schritt eventuell bis 1000 Schritt. Im Felde pflegte man indessen höchstens bis auf 600 Schritt Kartätschen zu schießen [4]).

Die Haubitzen wurden in der Regel zum Werfen bis auf die Distanz von 1200 Schritt angewendet, doch konnte der Wurf

---

[1]) Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 88; Instruktion Friedrichs des Großen für die Artillerie vom 10. Mai 1782. (Militärische Klassiker, IV, 659.)

[2]) Puget, Versuch über die Artillerie, 420.

[3]) Es waren 10 bis 100 Schuß nötig, um ein kleineres Ziel, z. B. ein Geschütz zu treffen. (Guibert, Essai, I, 137.)

[4]) Versuche mit den französischen Geschützen gegen Ziele von 36 *m* Breite und $2^1/_2$ *m* Höhe ergaben, daß von je 41 großen Kartätschkugeln etwa 7 bis 8 noch auf folgende Distanzen in die Scheibe schlugen: beim Zwölfpfünder auf 1000 Schritt, beim Achtpfünder auf 875 Schritt, beim Vierpfünder auf 750 Schritt. Mit kleinen Kugeln, deren 112 in die beiden erstgenannten Kaliber, 63 in den Vierpfünder geladen wurden, schlugen auf 500 Schritt 40, beziehungsweise 44 und 21 in das gleiche Ziel. (Scharnhorst, Taschenbuch, Anhang, 34.) Der Briefwechsel zwischen Puget und einem Artillerieoffizier (Versuch über die Artillerie, 380) gibt ähnliche Daten, doch wird dabei bemerkt, daß einzelne Treffer kaum wahrnehmbare Eindrücke hinterließen. Die Artillerielehre zum Gebrauch des k. k. Feldartilleriekorps bezeichnet als wirksamste Schußdistanzen mit Kartätschen für den Dreipfünder 300 bis 400 Schritt, für den Sechspfünder 400 bis 500 Schritt, für den Zwölfpfünder 600 bis 700 Schritt, für Haubitzen 400 bis 500 Schritt.

bis auf 2000 Schritt erfolgen. Die Maximalportee der Zehnpfünderhaubitze reichte bis 4500 Schritt.

Die im Festungskriege verwendeten Geschütze waren durchgehends vollgut, also schwerer dimensioniert. Die Kanonen hatten Kaliber von 12 bis 24 Pfund[1]), die Haubitzen bis zu 14 Pfund. Mörser zum Bombenwerfen waren zehn- bis hundertpfündig, jene zum Steinwerfen (Steinböller) hatten ein Kaliber von 60 bis 100 Pfund.

In einzelnen Armeen wurden Festungsgeschütze in entsprechenden Lafetten als Positionsgeschütze auch ins Feld geführt, so in Österreich der Achtzehnpfünder.

Die Bespannung der Feldartillerie wurde erst bei der Mobilisierung beschafft. Sie trat entweder vollkommen in den Verband der Artillerie wie in Preußen, oder wurde vom Train beigestellt wie in Österreich, oder endlich Zivilunternehmern überlassen wie in Frankreich. Letzteres war die ungünstigste Einrichtung, da auf eine derartige Bespannung am Schlachtfelde überhaupt nicht zu rechnen war. Jedoch auch die anderen Arten entsprachen nur wenig. Es fehlte der Fahrmannschaft die Übung, die Anwendung schärferer Gangarten war wegen der zu Fuß formierten Bedienung nur auf ganz kurze Strecken möglich. Friedrich II. stellte daher nach russischem Muster reitende Batterien auf, worauf in Österreich eine Anzahl von Geschützen zum Aufsitzen der Mannschaft eingerichtet wurde[2]). Die Munition folgte auf Tragtieren. Diese fahrenden Batterien waren ökonomischer, indem deren Bespannung wie bei den anderen Batterien erst im Kriegsfall angeschafft zu werden brauchte. In Preußen mußten die reitenden Batterien bereits im Frieden formiert sein, um die Mannschaft im Reiten zu üben. Übrigens bestanden dort auch zwei bespannte Fußbatterien für Übungszwecke.

Die leichten Geschütze und deren Munitionswagen wurden zweispännig, die mittleren Kaliber drei- oder vierspännig, deren Munitionswagen vierspännig, die Zwölfpfünder sechs- und Positionsgeschütze achtspännig fortgebracht.

Die Feldartillerie teilte sich im Kriege in die Linien- und in die Reserveartillerie.

---

[1]) Vierundzwanzigpfünder hatten eine Maximalportee von 6400 Schritt. (Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 307.)

[2]) Dieselbe saß auf den zwischen den Lafettenwänden angebrachten „Wurstsitzen", die Protzen wurden hiezu nicht ausgenützt.

Die Linienartillerie umfaßte jene Stücke kleineren Kalibers und meist auch leichterer Konstruktion, welche ständig der Infanterie zugeteilt blieben. Jedes Bataillon erhielt in der Regel zwei Geschütze, doch konnte sich diese Zahl bis auf vier erhöhen. Sie bildeten Dispositionseinheiten der Infanteriekommandanten und sollten von diesen stets in unmittelbarem Zusammenhang mit der Infanterielinie verwendet werden [1]).

Die Reserveartillerie war eine Dispositionseinheit des Armeekommandanten. Ursprünglich bildete sie ein auf dem Marsche und im Lager stets zusammengehöriges Ganzes. Als aber die Armeen immer größer, die Artillerie immer zahlreicher wurde, schien eine Gliederung der Reserveartillerie und eine Aufteilung derselben auf die kleineren Verbände, die Infanteriebrigaden, nötig. So entstanden Unterabteilungen der Artillerie. Je 6 bis 10 Stücke, meist Kanonen verschiedenen Kalibers und Haubitzen gemischt, bildeten eine Batterie, auch oft Brigade oder Division genannt [2]), deren Bedienung in der Regel eine Artilleriekompagnie übernahm [3]).

An Bedienung rechnete man beim Dreipfünder durchschnittlich 8, beim Sechspfünder 12, beim Zwölfpfünder 16 Mann, die aber nicht durchwegs geschulte Kanoniere zu sein brauchten. Außerdem war als Fahrmannschaft für 2 bis 3 Pferde ein Knecht, auf 30 bis 40 Pferde ein Unteroffizier, auf etwa 100 ein Offizier nötig [4]).

Für jedes Geschütz in Feuerlinie wurden mindestens 6 bis 10 Schritt Frontraum gerechnet [5]). Die Bespannungen mit den Protzen waren gedeckt oder doch außerhalb der feindlichen Schußrichtung aufzustellen. Gleiches galt für die Munitionswagen.

Zum Ersatz der Infanterie- und Artilleriemunition, dann der unbrauchbaren Geschütze oder Bestandteile, der Kanoniere und

---

[1]) Man nannte diese Geschütze deshalb Linien-, auch Bataillons- oder Regimentsgeschütze.

[2]) Batterie war ursprünglich die Bezeichnung für eine Anzahl in einer Feuerstellung vereinter Geschütze. Man vermied daher in manchen Staaten diese Bezeichnung für eine organisatorische Formation.

[3]) Friedrich der Große hatte seine Artillerie folgendermaßen eingeteilt: Jedes Bataillon des ersten Treffens erhielt 2 Sechspfünder und 1 siebenpfündige Haubitze, jene des zweiten Treffens 2 Dreipfünder. Jede Brigade bekam eine Batterie von 10 Zwölfpfündern; einige schwere Zwölfpfünder und 40 zehnpfündige Haubitzen bildeten die Armeereserve.

[4]) Scharnhorst, Taschenbuch 240.

[5]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 406. In den sonst vorfindlichen Angaben werden 10 Schritt als Mindestmaß bezeichnet.

Pferde folgte jeder Armee ein ansehnlicher Train, Artilleriereserve genannt. Derselbe wurde in der Regel in zwei Staffeln geteilt, deren erste dem Heer auf das Schlachtfeld folgte und entweder hinter der Front gedeckt auffuhr oder in Partien auf die kämpfenden Truppen und Batterien verteilt wurde.

Die Friedensausbildung der Artillerie war, soweit es das Schießen betraf, eine vorzügliche. Alljährlich wurden längere Schießübungen abgehalten, bei welchen alle Ziele auf verschiedenen Distanzen beschossen wurden [1]). Mißlich war, daß im Kriege die Mannschaft für die zahlreichen Formationen des Feld- und Festungskrieges in keinem Staate ausreichte.

Ein großer Nachteil war die fehlende Übung im Manövrieren und im Zusammenhang damit die geringe Kenntnis der berufenen Generale hinsichtlich der Artillerieverwendung. In der Waffe selbst überwog noch immer die Auffassung der Büchsenmeisterzunft. Die Mehrzahl der Artillerieoffiziere erblickte ihre Vollkommenheit in der Technik des Schieß- und Feuerwerkswesens. Daß es auch eine Artillerietaktik gäbe, war noch wenigen zum vollen Bewußtsein gekommen.

Der Gedanke, die Feldgeschütze auf Kosten ihrer ballistischen Wirkung beweglicher zu machen, fand in den zünftigen Artilleristen viele Gegner [2]) und selbst als er siegreich blieb, bedurfte es erst einer längeren, bis weit in die nächste Kriegsperiode reichenden Zeit, ehe man daran ging, die gewonnene Beweglichkeit taktisch zu verwerten.

Die Artillerietaktik steckte daher vor der Revolution noch in den ersten Anfängen. Gleichwohl standen bereits, wenigstens theoretisch, einige Grundsätze fest, welche noch heute volle Giltigkeit haben.

Vor allem hatte man erkannt, daß die Artillerie den Erfolg in der Vereinigung ihrer Wirkung gegen den entscheidenden Raum suchen müsse [3]). Hiezu bedurfte es nicht der örtlichen

[1]) Auch die Einrichtungen für den Nachtschuß wurden geübt. (Artillerielehre für das k. k. Artilleriekorps, 34. Aufgabe.)

[2]) Am lebhaftesten wurde dieser Kampf in Frankreich geführt, als das alte System la Vallière mit jenem des Reformators Gribeauval in die Schranken trat. Der Kampf, von welchem zahlreiche Streitschriften Kunde geben, erscheint um so erstaunlicher, als in den anderen Armeen das Prinzip der leichteren Geschütze bereits einen vollen Sieg errungen hatte.

[3]) Grimoard, Essai, 39; Guibert, Essai, I, 137; Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 209.

Vereinigung vieler Geschütze, sondern es schien im Gegenteil ratsam, dieselben in kleine Batterien auf großem Raum zu verteilen[1]), um die Gegenwirkung des Feindes zu zersplittern, eine Flankierung oder doch mindestens das stets anzustrebende Kreuzfeuer zu erzielen und endlich bei einem Mißerfolg nicht gleich alle Geschütze zu gefährden. Galt der Verlust derselben auch nimmer als entehrend, so war das Material doch kostbar und schwer zu ersetzen[2]).

Die praktische Betätigung dieser Grundsätze begegnete mancherlei Schwierigkeiten. Die eingelebten Vorurteile und das Streben, das ganze Gefechtsfeld mit Artilleriefeuer zu bestreichen, veranlaßten viele Generale, die Artillerie verteilt wirken zu lassen. Der geringe wirksame Schußertrag setzte der Feuervereinigung getrennt aufgefahrener Batterien eine enge Grenze. Vor allem machten sich aber das Fehlen höherer Artillerieverbände und die geringe Manövrierfähigkeit fühlbar.

Das Geschütz wurde in der Bewegung noch immer als Trainfuhrwerk aufgefaßt, das allenfalls auf kürzere Distanzen ein beschleunigtes Tempo von etwa 160 Schritt in der Minute (reitende 350, fahrende 300) anschlagen konnte, lediglich aber nach den Vorschriften für eine Trainkolonne bewegt wurde, trotzdem Guibert bereits den Satz aufgestellt hatte, daß eine Batterie nach den gleichen Normen bezüglich Formation und Inmarschsetzung zu behandeln sei wie ein Infanteriebataillon[3]).

Am Gefechtsfelde wurden die Bespannungen nur außerhalb des feindlichen Infanteriefeuers zur Fortbringung des Geschützes verwendet, meistens blieben sie auf der Distanz von 500 Schritt zurück. Positionsveränderungen innerhalb dieser Zone wurden durch Menschenkraft bewirkt, wozu entweder die Avancierstangen oder im schwierigen Terrain Zugleinen verwendet wurden. Man begrüßte es als einen großen Fortschritt, daß die Erfindung der Schleppgeschirre die Unterstützung der das Geschütz ziehenden Soldaten durch ein Pferd möglich machte. Eine Batterie, die in irgend einer Richtung eingesetzt war, erschien somit an diese

---

[1]) Die ursprüngliche Vereinigung der Reserveartillerie in drei großen Batterien, vnr der Mitte und an den Flügeln, wurde schon vnn Montecuccoli als unzweckmäßig befunden. (Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 406.)

[2]) Gnibert, Essai, I, 158. Friedrich der Große erklärt dagegen in seinen Grundsätzen der Lagerkunst und Taktik (Militärische Klassiker, IV, 307), daß es für ein Korps eine Schande sei, seine Geschütze zu verlieren.

[3]) Guibert, Essai, I, 137, 146.

gebunden. Ihr waren nur kleine, langsame Bewegungen vor- oder rückwärts möglich.

Eine Feuervereinigung im großen Stil konnte naturgemäß nur mit der Reserveartillerie angestrebt werden. Die Liniengeschütze gehörten zur Infanterie, wo sie in und vor den Bataillonsintervallen verwendet wurden. Immerhin hatte sich auch hier der Gebrauch eingebürgert, mehrere Geschütze in eine Batterie zu vereinen[1]). Die Verwendung einzelner Geschütze war verpönt. In einzelnen Fällen zeigte sich bereits eine größere Freiheit in der Disponierung der Linienartillerie, doch fehlte den damit betrauten Infanteriekommandanten in der Regel das Verständnis hiefür.

Der Wert dieser auf die ganze Front verzettelten, einer einheitlichen Leitung entbehrenden Liniengeschütze war nicht groß. Überdies hatten diese leichten Stücke nur eine geringe ballistische Leistungsfähigkeit, eine schwache Wirkung am Ziele und machten sich bei ihnen im Schnellfeuer dieselben Nachteile fühlbar, welche dem Infanteriefeuer anhafteten.

Die Feuervereinigung der Reserveartillerie war durch die Verteilung der Batterien auf die einzelnen Brigaden wesentlich erschwert. Sie unterstanden zwar nach wie vor der direkten Befehlgebung des Armeekommandanten, aber die Ursache, welche ihre Teilung wünschenswert erscheinen ließ, bei jeder Kolonne und in jedem Raume des Gefechtsfeldes schwere Artillerie zur Hand zu haben, bewirkte, daß die Vereinigung zu einer gemeinsamen Aufgabe sehr schwierig wurde.

Der organisatorische Fortschritt, welcher in der Formierung der Geschütze zu taktischen Körpern lag, bedeutete bei der damaligen Stellung der Artillerie, die sich noch immer nicht zur taktischen Waffe emporgeschwungen hatte und bei den Anschauungen über einheitliche Führung des Heeres eigentlich einen Rückschritt. Die Teilung erleichterte wohl die Bewegung, erschwerte jedoch die Befehlgebung und die Frage des Zurückgehens auf das alte System einer vereinigten Reserveartillerie stand deshalb gerade vor Beginn der Revolutionskriege in Diskussion[2]).

Friedrich der Große hatte dem fühlbaren Übelstande der Verteilung der Reserveartillerie durch Ausscheidung einer eigenen, aus den schwersten Kalibern und einer größeren Anzahl zehn-

[1]) Grimoard (Essai, 26) schlug vor, je 6 bis 10 Geschütze zu vereinen, um die Wirkung zu erhöhen und die Infanterie weniger in der Bewegung zu hindern.

[2]) Angeli, Die Heere des Kaisers, 36.

pfündiger Haubitzen bestehenden Reserve teilweise abgeholfen. Dieser Gebrauch fand indessen nicht überall Nachahmung. Überdies enthielt diese Reserve die schwersten, also am wenigsten manövrierfähigen Geschütze.

Es war gewiß keine leichte Aufgabe für den Armeekommandanten, aus den zahlreichen Dispositionseinheiten der Reserveartillerie eine Artilleriemasse zu bilden, selbst wenn man über den entscheidenden Angriffsraum gleich anfangs im klaren war. Jede einzelne mußte von einem Organ des Hauptquartiers geholt werden, die Ausmittlung der Stellungen war schwierig, da man das Überschießen der Infanterie möglichst vermeiden und die Geschütze auf Bodenerhebungen placieren wollte. Die Sucht, die höchsten Punkte des Schlachtfeldes mit Batterien zu krönen, erfuhr übrigens durch die Erkenntnis eine Einschränkung, daß das damit verbundene Steilfeuer wenig Wirkung habe.

In der Verteidigung mußte man den größten Teil der Reserveartillerie auf die möglichen Angriffspunkte verteilen, da man anderenfalls zu spät kam. Ein Heranziehen der in Position befindlichen Geschütze in den entscheidenden Raum erwies sich meist unmöglich.

Puget empfahl deshalb, in der Verteidigung unbedingt eine Reserve zurückzuhalten, welche hinter der Mitte oder bei einer ausgedehnten Stellung geteilt aufzustellen wäre[1]).

Im Gegensatz zur Infanterie wurde der Artillerie die Benützung von Deckungen im Terrain gelehrt[2]); in der Verteidigung sollten die Geschütze ihre Aufstellung nicht frühzeitig verraten und sich möglichst nächst derselben verdeckt bereitstellen[3]). Lagenfeuer sollte nur in Ausnahmsfällen angewendet werden. Das Einzelfeuer war die Regel. Auf richtiges Distanzschätzen wurde bei der Artillerie großer Wert gelegt.

In der Verteidigung sollte das Feuer schon frühzeitig begonnen werden, doch war die Munition für die späteren Phasen des Angriffes zu sparen. Als obere Grenze für die Feuereröffnung der schweren Geschütze waren 1500 Schritte, für die Liniengeschütze eine etwas geringere Distanz angenommen[4]).

[1]) Puget, Versuch über die Artillerie, 64.

[2]) Kurbraunschweig-lüneburgisches Dienstreglement, II, für Artillerie, II, 155.

[3]) Ebenda, 157.

[4]) „Wenn der Feind auf 1300 Schritt nahe, kann mit den Regimentskanonen langsam, auf 1000 Schritt geschwinder gefeuert werden, auf 700 Schritt schon der

Im Angriff sollten die Reservegeschütze in Stellung gebracht werden, während die Armee den Aufmarsch bewirkte, um diesen zu decken und den Kampf einzuleiten. Nach der Theorie hatte dieser erste Feuerkampf nicht auf zu große Distanz anzufangen und sollte mit möglichster Ökonomie der Munition durchgeführt werden. In der Praxis geschah gewöhnlich das Gegenteil. Es kam zu wirkungslosen Kanonaden auf große Distanzen und in dem Augenblick, als der Angriff ansetzte, mußte wegen Munitionsmangel das Feuer vermindert werden[1]).

Ursache hievon war das geringe Verständnis der Generale für die Artilleriewirkung und das Verlangen der Truppen nach baldigem Beginn des Artilleriefeuers und nach möglichster Heftigkeit des Kanonendonners[2]), welchem Ansinnen sich die Artillerieoffiziere gegen ihre Überzeugung nicht zu entziehen vermochten[3]).

Man war übrigens nicht ganz im klaren, welche Aufgaben der Artillerie zu stellen seien. Die meisten neigten der Ansicht zu, daß dieselbe ihr Feuer gegen die Infanterie und Kavallerie richten müsse und verpönten das gebräuchliche Artillerieduell[4]). Dagegen wandten aber viele ein, daß insbesondere im Angriff vor allem die feindliche Artillerie niedergekämpft werden müsse[5]).

Im allgemeinen scheint man jedoch, wenigstens in der Theorie, die Beschießung der feindlichen Truppen in erste Linie gestellt zu haben[6]).

Die Reserveartillerie hatte den Angriff mindestens bis auf die wirksamen Schlußdistanzen, also bis auf 700 Schritt, zu begleiten. Während dieser Phase war vorwiegend gegen die Truppen zu schießen.

Visier- und rasierende Schuß erfolgen, auf 600 aber können Traubenschüsse gebraucht werden." (Kurbraunschweig-lüneburgisches Dienstreglement, II, für Infanterie II, 202.)

[1]) Instruktion König Friedrichs des Großen vom 10. Mai 1782 (Militärische Klassiker, IV, 659); Guibert, Essai, I, 156.

[2]) Das österreichische Generalsreglement vom Jahre 1769 forderte ausdrücklich, daß die Reserveartillerie unaufhörlich das Feuer unterhalte.

[3]) „Der kommandierende General verlangt zu sehr in der Ferne und der Artillerieoffizier zu sehr in der Nähe zu schießen." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 94.)

[4]) Diese Ansichten vertraten unter anderen Guibert, Turpin, Mesnil-Durand. (Königsdörfer, Bemerkungen über das Geschütz, Deutsche Übersetzung, Dresden 1792.)

[5]) Warnery, Sämtliche Schriften, V, 180; IX, 209; Friedrich der Große, Grundsätze der Lagerkunst und Taktik. (Militärische Klassiker, IV, 306.)

[6]) Puget, Versuch über die Artillerie, 70; Kurbraunschweig-lüneburgisches Dienstreglement II, für Artillerie, II, 158.

Dem Liniengeschütz war im Angriff möglichst späte Feuereröffnung zur Pflicht gemacht. Sie sollte erst auf 600 Schritt erfolgen. Ähnlich wie die Infanterie hatten die Geschütze im Avancieren zur Feuerabgabe einen Vorsprung zu gewinnen. Die enge Verbindung von Infanterie und Geschützen hatte zur Folge, daß die ohnehin geringe Offensivkraft der ersteren noch mehr vermindert, das Kleben an der Scholle erhöht wurde.

Bezüglich der Verwendung der Kartätschen standen sich zwei Richtungen gegenüber. Die einen verlangten, daß gegen Truppen sobald als möglich mit diesem Feuer begonnen werde, andere bezeichneten 100 Schritt als oberste Distanz, damit die Geschoßgarbe am Ziele noch nicht zu weit verstreut sei[1]).

Gegen attackierende Kavallerie hatten die Batterien nicht früher als auf 800 Schritt das Feuer mit Vollkugeln zu eröffnen und mit Beschleunigung so lange fortzusetzen, daß man bei Annäherung der Reiter auf etwa 60 Schritt mit Kartätschen beginnen konnte. Ob es wirksamer sei, dem Feinde nun eine Salve aus allen Geschützen entgegenzuschleudern oder ein beständiges Schnellfeuer zu unterhalten, war strittig, doch scheint man dem letzteren Verfahren den Vorzug gegeben zu haben.

Reitende Batterien wurden in den Flanken verwendet, um durch einige Schüsse in den zur Attacke anreitenden Gegner Verwirrung zu bringen, ebenso sollten sie den Reiterangriff auf Infanterie vorbereiten. Manchmal machte man von ihrer Beweglichkeit Gebrauch, um den Angriff vorgeschobener Gruppen aut einzelne befestigte Positionen des Gegners zu unterstützen.

Die hohe Bedeutung der Artillerie sprach sich in einer raschen Vermehrung der ins Feld mitgeführten Geschütze aus. Zu Beginn der Revolution rechnete man bereits fünf auf je 1000 Mann Infanterie[2]), davon etwa die Hälfte Linien-, die andere Reservegeschütze. Wohl hatten jene, die gegen dieses Übermaß eiferten, mit ihrem Vorwurfe recht, daß die zunehmende Vermehrung der Schießmaschinen wie bei den römischen Legionen in der Minderwertigkeit der Infanterie, beziehungsweise in der Unzulänglichkeit ihrer Taktik begründet sei. Sie schlossen aus

[1]) Bemerkenswert ist, daß Friedrich der Große in seiner letzten Instruktion für die Artillerie im Jahre 1782 seine bisherige Ansicht, schon auf 350 Schritt das Kartätschenfeuer zu beginnen, änderte und 100 Schritt als oberste Distanz vorschrieb.

[2]) Sylva rechnet auf 40.000 Mann sogar 250 bis 300 als gebräuchliche Artillerieausrüstung, somit 6 bis 8 auf 1000 Mann.

diesem Anzeichen auf den Niedergang der Kriegskunst. Doch entsprang dieses Übermaß an Artillerie zum Teil auch der mangelnden Beweglichkeit derselben. Wollte man der Mitwirkung der Artillerie im Falle eines entscheidenden Kampfes auf jeder Stelle des Schlachtfeldes versichert sein, so musste man eben Geschütze überall bereithalten. Man konnte sich nicht darauf verlassen, im entscheidenden Augenblick die schwerfälligen Batterien heranzubringen, selbst wenn sie noch nicht im Feuer, sondern in der Reserve standen. Die fahrenden und reitenden Batterien waren noch zu gering an Zahl und als Kavalleriegeschütz auf ein ganz anderes Gebiet verwiesen, als daß sie vorläufig zum Manövrieren auf dem Schlachtfelde in Betracht kamen.

So wirkten vom Liniengeschütz eigentlich nur jene des ersten Treffens beim Kampfe mit, jene des zweiten kamen als Ersatz oder bei Ablösung der vorderen Truppen ins Feuer. Ebenso wurde nur ein Teil der Reservegeschütze in Stellung gebracht, die anderen blieben auf die Treffen verteilt und insbesondere an den Flügeln, um diese in unvorhergesehenen Fällen zu stützen.

Die große Masse der Geschütze, welche eine Armee mitführte, belastete aber gerade wegen der geringen Beweglichkeit die Führung und erschwerte mit Rücksicht auf die zahlreichen Pferde die Verpflegung. Bei einer Armee von etwa 80.000 Mann Infanterie zog die Einteilung von 400 Geschützen das Mitführen eines Artillerietrains von 2000 Wagen für Munition, Ersatzstücke, Feldschmieden, Werkzeuge und die meist zum Artillerietrain zählenden Pontons nach sich. Das ergab die Zahl von 2400 Bespannungen, fast 10.000 Pferde, mindestens 3000 Knechte und 4000 Kanoniere, also einen Körper, der nicht mit Unrecht als ein höchst störendes Impediment der Führung bezeichnet wurde[1]).

Die Wertschätzung der Artillerie war daher keine ungeteilte. Gingen einige so weit, in ihr die Seele der Armee, in ihrer Überlegenheit die Entscheidung zu erblicken, so fanden sich andere,

[1]) Gnibert, Essai, I, 142; Lloyd, Abhandlung über die Kriegskunst, 83; Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 88. In dem Ausrüstungsentwurf für eine österreichische Feldarmee von 124.000 Mann wurden im Jahre 1768 542 Geschütze beantragt. Hiezu sollten 723 zweispännige, 476 vierspännige Munitionswagen, 299 sonstige Wagen, zusammen 1498 Fuhrwerke kommen. Dies hätte eine Bespannung von 6458 ärarischen, 764 Landespferden mit 3700 Knechten, an Bedienung 4188 Artilleristen und 5000 Handlanger erfordert. (Gallina, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heerwesens, I. 25.)

die sie ein weniger nützliches, als Verlegenheit bereitendes Anhängsel nannten und in ihr ein mehr lärmendes als mörderisches Kampfmittel erblickten [1]).

In dem Streite der Meinungen brach sich indessen allgemach die Erkenntnis Bahn, daß der Artillerie die durch Erleichterung des Materials gewonnene Manövrierfähigkeit eine große Zukunft als schlachtenentscheidende Waffe verspreche [2]). Man forderte eine bessere Bespannung, die schon im Frieden vorhanden sein sollte [3]) und riet zu einer intensiveren Beschäftigung mit der Artillerietaktik. Bessere Disponierung, bessere Wahl der Stellungen, bessere Bedienung und Vereinigung des Feuers gegen den entscheidenden Raum wurden von einzelnen schon damals als unumgänglich nötig erkannt [4]) und damit tatsächlich jene Fortschritte angedeutet, welche die Artillerie in der nächsten Kriegsperiode zu hoher Bedeutung bringen sollten.

Zusammensetzung und Führung der Heere.

Bei Aufstellung einer Armee war die Anlage der Ordre de bataille ein wichtiges und zeitraubendes Geschäft. Die normale Formation waren zwei Treffen, die Infanterie in der Mitte, die Kavallerie an den Flügeln, überdies wurde ein Corps de réserve ausgeschieden, das aus einigen schweren Reiterregimentern, aus allen leichten Truppen und den überzähligen Reservegeschützen bestand. Dieses Reservekorps wurde von einem höheren, besonders ausgesuchten General befehligt und bestritt alle Detachierungen, die Sicherungstruppen während des Marsches und die Aufklärung. Es war also ein Reservoir des Armeekommandanten, das ihm ermöglichen sollte, die beiden Schlachttreffen, das Corps de bataille, unangetastet zu lassen. Den Charakter der heutigen Schlachtenreserve hatte es also nicht. Gleichwohl fanden die Linientruppen, welche zuweilen beim Reservekorps eingeteilt wurden, häufig diese Verwendung.

Im Corps de bataille standen die einzelnen Truppenkörper nach ihrer Rangordnung [5]), von den Flügeln gegen die Mitte,

[1]) Guibert, Essai, I, 137.

[2]) „Die Artillerie des angreifenden Teiles wird in Zukunft, wenn sie nämlich gehörig angestellt wird, den Sachen unstreitig den Ausschlag geben. (Warnery, Sämtliche Schriften, V, 179.)

[3]) Nicolai, Anordnung einer gemeinsamen Kriegsschule, 436.

[4]) Guibert, Essai, I, 145.

[5]) Das österreichische Generalsreglement vom Jahre 1769 gestattete dem Armeekommandanten, von der Rangordnung nach seinem Gutdünken abzugehen.

derart, daß der höchste Ehrenplatz der Infanterie der rechte Flügel des ersten Treffens war. Hierauf folgte der linke, nach diesen kamen die Flügel des zweiten Treffens. Bei der Kavallerie war der Ehrenplatz am inneren Flügel, den immer die schweren Reiter einnahmen.

Zwischen den Kavallerieflügeln und der Infanterie wurde ein größeres Intervall, meist 150 Schritt, gelassen, die Intervalle zwischen den Bataillonen betrugen 12 bis 24 Schritt, zwischen den Eskadronen 10 Schritt. Die Intervalle zwischen Regimentern und Brigaden wurden gewöhnlich etwas größer angenommen.

Die Treffendistanz war 300 Schritt[1]), jene des Reservekorps, welches das dritte Treffen formierte, meistens kleiner. Die Abteilungen des zweiten Treffens waren an Zahl oft geringer als jene des ersten und hielten deshalb zur Erzielung gleicher Frontlänge größere Intervalle.

Die Infanterie wurde in zwei, bei starken Armeen in drei Flügel (Zentrum) eingeteilt. Innerhalb jedes Flügels und jedes Treffens erfolgte die Einteilung in Brigaden zu 3 bis 5 Bataillonen. Je nach der Stärke der Armee entfielen zwei oder drei Brigaden auf jedes Treffen der einzelnen Flügel.

Bei der Kavallerie wurde gleichfalls jeder Flügel treffenweise in Brigaden zu 8 bis 16 Eskadronen gegliedert. Häufig standen als Flankenabschluß zwischen den äußeren Flügeln der Treffen Infanterie-(Grenadier-)Bataillone.

Die Brigaden wurden von Generalmajoren, jedes Treffen eines Flügels von einem Feldmarschalleutnant, jeder Flügel von einem Feldzeugmeister (General der Kavallerie) befehligt[2]). Erstere Kommandogruppe wurde häufig Division, letztere zuweilen Korps genannt.

Das Armeekommando führte ein höherer General, in der Regel ein Feldmarschall. Bei größeren Armeen war es gebräuchlich, die rangältesten Generale als Zwischenkommandanten zu ver-

[1]) Diese Zahl gründete sich darauf, daß das zweite Treffen noch außer dem wirksamen Gewehrertrag blieb, wenn das erste in den Kampf trat, und doch so nahe war, daß es rasch Unterstützung bringen konnte. (Grimoard, Essai, 24.)

[2]) Diese Chargenbezeichnungen waren in der österreichischen Armee und in den Kontingenten mehrerer deutscher Staaten gebräuchlich. In Preußen und den meisten deutschen Heeren wurde die Benennung Generalleutnant und General der Infanterie (Kavallerie) angewendet. Wesentlich verschieden war die Rangordnung in den romanischen Armeen, deren Generalleutnant eine Mittelstufe zwischen dem Feldmarschalleutnant und dem Feldzeugmeister einnahm und den Maréchal de camp und den Brigadier unter sich hatte.

wenden, welche entweder die ganze Infanterie, beziehungsweise Kavallerie oder je ein Treffen oder endlich je eine aus einem Infanterie- und Kavallerieflügel bestehende Hälfte befehligten. Bei kleineren Armeen ergaben sich naturgemäß Varianten. So konnten beide Kavallerieflügel unter dem Befehle eines Generals der Kavallerie stehen, jeder Flügel nur eine Division bilden.

Ein besonderer taktischer Wirkungskreis war mit diesen Befehlsstellen nicht verbunden[1]). Alle Generale waren nur Gehilfen des Armeekommandanten und vornehmlich dazu bestimmt, die Ordnung und Disziplin zu überwachen. Die Führung des ganzen wie auch die Disponierung mit den einzelnen Teilen bis zum Bataillon und zur Eskadron war Sache des Armeekommandanten. In den meisten Armeen berief er zwar die Generale vor jeder Entschließung zu einem Kriegsrat und unterordnete zuweilen seine Meinung jener der Mehrheit[2]), über die Durchführung des Entschlusses und über die Absichten der höheren Führung während des Kampfes wurden sie indessen nicht in Kenntnis erhalten, so daß sie gar nicht imstande waren, selbsttätig im Rahmen des Ganzen zu operieren.

Wurde ein Korps detachiert, so formierte dessen Kommandant die Truppen nach analogen Grundsätzen und verteilte die beigegebenen Generale als Flügel-, Treffen-, Infanterie- oder Kavalleriekommandanten.

Erst Friedrich der Große veranlaßte, daß die Brigade- und Divisionskommandanten im Bereiche ihrer Truppen lagerten oder kantonierten. Früher hatten sie stets beim Hauptquartier ihre Unterkunft gefunden. Das Vorbild der preußischen Armee verhalf dieser Neuerung allgemach zu allgemeiner Geltung.

Die Ordre de bataille war die Grundstellung der Armee für die Ruhe wie für den Kampf. Dieses starre Festhalten an der-

[1]) „. . . . warum die Distanzen zwischen den Brigaden aber größer sein sollten, als zwischen den Bataillons, sehe ich nicht ein. Denn wenn eine Brigade in der Linie schon ihre eigenen Generals und Stabsoffiziers hat, so soll sie deswegen doch kein besonderes Korps ausmachen." (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 175.)

[2]) Am meisten wurde die Institution des Kriegsrates in der österreichischen Armee hochgehalten. Das Generalsreglement vom Jahre 1769 betonte dessen Nützlichkeit wiederholt. Ein entschiedener Gegner des Kriegsrates war Friedrich der Große. „Der Prinz Eugen pflegte zu sagen, daß, wenn ein General keine Lust hätte, etwas zu unternehmen, kein besseres Mittel sei, als einen Kriegsrat zu halten. Dieses ist um so mehr wahr, als die Erfahrung zeigt, daß der mehrste Teil der Stimmen bei einem Conseil de guerre allezeit für das Negative ausfallen." (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 137.

selben Formation war das bequemste Mittel, die einheitliche Führung zu ermöglichen. Es war leichter, im voraus Räume auszumitteln, wo die Armee in ihrer gewöhnlichen Formation, sozusagen selbsttätig aufmarschieren konnte, als sich dem Terrain durch Abänderung der Formation anzupassen. Jedem einzelnen Bataillon mußte im letzteren Falle von Organen des Armeekommandos sein Platz angewiesen werden und es war keineswegs leicht, das Arrangement derart zu treffen, daß nach vollbrachtem Aufmarsch die ganze Armee in jenen gerichteten und geschlossenen Linien stand, welche man vorher auf dem Papier ausgeklügelt hatte.

Da die Frontbreite jeder Abteilung mit ihrem Gefechtsraum genau übereinfiel, so ist einleuchtend, daß ein Aufmarsch in die normale Ordre de bataille große Genauigkeit, viel Zeit und Geduld erforderte [1]); welche Unordnungen und Schwierigkeiten verursachte aber jede Abänderung!

Es ist begreiflich, daß jeder Armeekommandant solche Abänderungen möglichst vermied [2]). Je größer aber die Heere waren, desto schwieriger wurde die Ausmittlung geeigneter Räume, wo sie in der normalen Ordre de bataille Platz fanden. Die allgemeine Lage erforderte häufig die Wahl von Stellungen, welche eine kleinere oder größere Front bedingten oder die Eigentümlichkeit zeigten, daß gerade das Terrain an den Flügeln die Bewegung der Kavallerie erschwerte.

Viele Heerführer brachten es nicht über sich, diesen Verhältnissen durch Veränderung der Formation Rechnung zu tragen, andere taten dies wohl in der Verteidigung, wo sie Zeit genug fanden, ihre Anordnungen zu treffen. Beim Angriff vermieden dies fast alle [3]).

---

[1]) Diesbezüglich dürfte wohl der Hinweis darauf genügen, welcher Vorarbeiten und welchen Zeitaufwandes eine größere Garnison heutzutage bedarf, um sich zu einer Parade aufzustellen. Dies geschieht auf einem stets hiezu benützten, also bekannten Exerzierfeld und mit einer Streiterzahl, die selbst bei den größten Garnisonen bei weitem nicht an eine der kleineren Armeen jener Zeit heranreicht. Nun ist aber unsere heutige Paradeaufstellung im Prinzip nichts anderes als die Gefechtsformation der Linearheere.

[2]) Guibert, Essai, II, 26.

[3]) „Die mehrsten glauben alles getan zu haben, wenn sie die Infanterie in die Mitte setzen und die Kavallerie auf die Flügel kleben. Sie bekümmern sich dabey weiter nicht viel darum, ob der Boden, der sich vor die Truppen schicket, in der Mitte oder auf den Flügeln sey, oder ob, wenn dieses vor die erste Stellung zutrifft, es auch vorwärts und rückwärts ebenso beschaffen sey." (Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 223.)

Eine bemerkenswerte Ausnahme machte König Friedrich der Große, welcher seine Armee im Frieden darin schulte, rasch auf alle Dispositionsänderungen einzugehen und sich im Verlaufe seiner Feldzüge immer mehr von der Beobachtung der herkömmlichen Form loslöste.

Sein Beispiel förderte in allen Armeen eine freiere Auffassung in der Führung und machte dieselbe vom Terrain insoweit unabhängiger, als man nun nicht mehr allein auf jene Räume beschränkt blieb, die sich für die Aufstellung des Heeres besonders eigneten. Kam das Terrain früher mehr als hindernder Faktor in Betracht, so wurde es jetzt zu einem Mittel, dessen Benützung die Führung nicht außer acht lassen konnte.

Je nach Umständen änderte man die Ordre de bataille für den Kampf, verstärkte ein Treffen auf Kosten des anderen, formierte eigene Reserven, verwendete die Kavallerie vereint an einem Flügel oder auch in der Mitte, manchmal sogar als zweites Treffen hinter der Infanterie.

Es ist nicht zu verkennen, daß in der Zeit vor dem Beginn der Revolution die früher starre Form der Linearheere nicht mehr alleinherrschend war. Man war an Abänderungen gewöhnt und schlug sich selten in der normalen Ordre de bataille. Im Wesen änderte dies indessen nichts an den Prinzipien der Führung. Sie hatte nun mehr Freiheit in der Wahl des Terrains, wo sie die Armee zum Aufmarsch bringen wollte, mußte aber vor dem Abmarsch dahin die künftige Ordre de bataille entwerfen und dementsprechend die Armee während des Marsches formieren. Ein Aufmarsch auf das zweite Treffen, mit verkehrten Flügeln oder durcheinandergeworfenen Bataillonen und Brigaden war auch jetzt ausgeschlossen.

Die gewöhnliche Ruhestellung einer Armee war das Lager. Kantonierungen wurden nur während des Winters, vor Beginn und nach Beendigung des Feldzuges bezogen. Erstere hießen Winterquartiere und wurden derart angeordnet, daß alle Truppen bequem untergebracht werden konnten. Aus den Winterquartieren rückte man mit beginnendem Frühjahr in engere Versammlungskantonierungen. Sobald es aber die Witterung erlaubte, wurde die Armee erst gruppenweise, später vereint in Lagern zusammengezogen [1]).

[1]) Hervorzuheben ist, daß dieser allgemein geübte Gebrauch keineswegs ohne Gegner blieb: „. . . und wenn man noch in einiger Entfernung vom Feinde ist, so

Diese Lager wurden in der Regel nach der normalen Ordre de bataille formiert und so gewählt, daß in erster Reihe die Bequemlichkeit berücksichtigt werden konnte. Die Truppen erhielten einen so großen Raum zugewiesen, daß sie ihre Zelte nach den in den Reglements enthaltenen Ausmaßen [1]) en parade aufstellen konnten, die Distanzen zwischen den Treffen wurden bis auf 500 Schritt vergrößert. Die Gegend des Lagers sollte ressourcenreich sein, so daß nicht nur Holz und Wasser, die unbedingten Erfordernisse jedes Lagers, sondern auch alle Verpflegsartikel leicht beschafft werden konnten.

Anders verhielt es sich mit den Lagern, welche im Verlaufe der Operationen bezogen wurden. Nach den Lehren König Friedrichs des Großen mußten bei denselben in erster Reihe die taktischen Verhältnisse berücksichtigt werden. Jedes war so zu wählen, daß man in der Lagerstellung imstande war, einen Angriff abzuweisen [2]).

Meist ging es bei diesen Lagern nicht an, die Ordnung en parade einzuhalten, die Distanzen mußten verkürzt, die Intervalle (Lagergassen zwischen den Zelten) verringert werden. In der preußischen und einigen Armeen der deutschen Kleinstaaten war hiefür eine eigene Lagerform en ordre de bataille vorgesehen, wobei die Mannschaftszelte in drei Reihen dicht hinter der Formierungslinie standen und die Lagergassen gänzlich entfielen.

Man unterschied Defensiv- und Offensivlager. Erstere sollten eine solche natürliche Stärke besitzen, daß ein Angriff nahezu ausgeschlossen war, und durch ihre Lage einen größeren Raum decken. Letztere wurden im Laufe von Offensivoperationen bezogen und hatten nur insoferne stark zu sein, daß man einem unvermuteten Angriff des Gegners wirksam begegnen konnte.

Jedes Lager mußte, wenn es einem längeren Aufenthalt diente, befestigt werden [3]). Die Anlage zusammenhängender

---

würde man gut tun, wenn man seine Truppen kantonieren ließe. Keine Hütte ist so schlecht, die nicht dem schönsten Zelte vorzuziehen sei." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 97.)

[1]) Beilage 8, Figur 1.

[2]) Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 26.

[3]) „Niemals muß sich ein General auf seine Überlegenheit verlassen und es verabsäumen, sein Lager befestigen zu lassen." (Turpin, Kriegskunst, I, 45.) Gleiches empfehlen Santa Cruz (Kriegs- und Staatsgeschäfte, III, 162) und die Instructions militaires, Paris 1753, 45. Friedrich der Große lehrte (Unterricht an seine Generals, 31), daß man die Lager stets befestigen solle, „um sowohl die Entreprisen zu evitieren, ... als auch die Desertion zu verhindern, denn ich habe allezeit gefunden, daß, wenn unsere Redans ganz um das Lager herum gehängt gewesen, wir weniger Desertion gehabt."

Linien für diesen Zweck war mit Rücksicht auf die große Arbeitsleistung und die taktischen Nachteile derselben nicht mehr gebräuchlich. Man zog die Befestigung einzelner Stützpunkte vor[1], wozu entweder bestehende Terrainobjekte ausgenützt oder Redouten und Schanzen angelegt wurden. Hauptsache bei der Auswahl dieser Stützpunkte war die gegenseitige Flankierung. Von Annäherungshindernissen wurde umfassender Gebrauch gemacht: Wasserstauungen, Palisaden, spanische Reiter, Wolfsgruben, Verhaue, Fougassen wurden angewendet und mit diesen die Intervalle eines Defensivlagers geschlossen.

Fanden sich günstige Stützpunkte vor der Front, so wurden sie befestigt und besetzt, um dem Gegner das Herankommen an die eigentliche Stellung zu erschweren. Bei einem Defensivlager kam es insbesondere darauf an, die möglichen Angriffsrichtungen auf eine geringe Zahl zu beschränken. Dabei mußte aber vermieden werden, sich der Bewegungsfreiheit zu berauben, damit die Armee nicht in Gefahr käme, blockiert und ausgehungert zu werden. Bei Offensivlagern war sie naturgemäß die oberste Bedingung.

Einige in der damaligen Literatur angeführte Abarten von Lagern fallen eigentlich stets in eine der beiden Kategorien. So ist das Fouragierlager ein Defensivlager von besonderer fortifikatorischer Stärke. Es wurde nur zu dem Zweck bezogen, eine Gegend der eigenen Requisition zu erschließen und sollte die während der Fouragierung zurückbleibenden schwachen Kräfte befähigen, einem feindlichen Angriff standzuhalten. Manchmal mußte man sein Heer schon vor Beginn der günstigen Jahreszeit versammeln, um gegen feindliche Einfälle vorbereitet zu sein. Man bezog dann ein „Standlager", das fortifikatorische und natürliche Stärke mit Bequemlichkeit zu vereinen hatte. Wurde ein Lager im Anschluß an eine Festung bezogen, so nannte man es „verschanztes Lager".

Außer der Sicherung des Lagers durch leichte Truppen, Kavallerie- und Infanterievorposten wurde der Wachdienst im

[1]) „. . . denn Verschanzungen, die gut angelegt werden, nicht zusammenhängen und die Möglichkeit uns nicht nehmen, von der Verteidigung zum Angriff überzugehen, solche Verschanzungen setzen Armeen, die sonst gut sind, in den Stand, sich gegen einen überlegenen und sogar hartnäckigen Feind zu verteidigen." (Versuch über die Regeln, nach welchen der Entwurf zu einem Kriege im ganzen sowohl als der Operationsplan eines einzelnen Feldzugs einzurichten ist, Dresden [1774], 110.) Maizeroy (Cours de Tactique, I, 306) empfiehlt gleichfalls die Redouten als Stützpunkte im Gegensatz zu den zusammenhängenden Linien.

Innern desselben mit einem großen Aufgebot von Leuten versehen. Jedes Regiment, in manchen Heeren jedes Bataillon, stellte eine Fahnenwache vor der Front, eine Brandwache hinter derselben auf. Diese umgaben das Lager ihres Truppenkörpers mit einer Postenkette und hatten die Arrestanten, die Bagagen und das weidende Vieh zu bewachen, falls hiefür nicht eigene Wachen ausgeschieden wurden. Jeder General und jeder Stabsoffizier erhielt seine Wache [1]), welche Posten vor seinem Zelt und bei seiner Bagage aufstellten. Außerdem unterhielt jede Unterabteilung in ihrem Rayon einen Posten.

So kam es, daß stets der sechste Teil der Mannschaft im Dienste stand. Eine Restringierung der Wachen durfte nur stattfinden, wenn die Stände so weit herabsanken, daß der Mann öfter als jede fünfte Nacht auf Posten kam.

Lagernde Truppen hatten mindestens zweimal in der Woche im Regiment zu exerzieren. Übungen mit blinden Patronen mußten vorher beim Armeekommando angemeldet werden. Die Generale sollten täglich den Rayon ihrer Truppen visitieren und zeitweise Alarmierungen vornehmen.

Die Tagwache wurde geschlagen, sobald man Geschriebenes lesen konnte, die Retraite bei Sonnenuntergang. Das Verlassen des Lagers war nur bei Tag und gegen Vorweisung eines Erlaubnisscheines gestattet. Wasser und sonstige Lagerbedürfnisse durften nur von Kommanden unter Offizieren oder Unteroffizieren geholt werden.

Jede Ortsveränderung der Armee bedingte die Formierung einer größeren oder kleineren Anzahl von Kolonnen. Die Art der Formierung hing in erster Reihe von dem künftigen Aufmarsch, dann aber auch von dem zu durchziehenden Terrain ab.

Es gab zwei verschiedene Arten der Kolonnenbildung [2]): Abmarsch vor- oder rückwärts mit folgendem Aufmarsch nach vorwärts, wobei die Zahl der Kolonnen unbeschränkt war und je nach dem Terrain und der Geschicklichkeit der Führung vervielfältigt wurde. Diese Art bedingte eine genaue Einhaltung

[1]) Der kommandierende General erhielt eine ganze Kompagnie, die Generale bis einschließlich des Feldmarschalleutnants starke Offizierswachen, der Major noch einen Unteroffizier und 6 Mann. Das Wachquantum wurde ebenso wie heute berechnet. Ein Tag- und Nachtposten erforderte 3, ein Nachtposten 2 Mann.

[2]) Feuquières, Mémoires, II, 278; Guibert, Essai, II, 11.

der Intervalle seitens der Teten und das umständliche Deployieren nach vorwärts [1]).

Die zweite Formierung konnte durch den Abmarsch nach seitwärts mit späterem Aufmarsch nach der Flanke erfolgen, wobei die Zahl der Truppenkolonnen eigentlich auf zwei, in Ausnahmsfällen auf vier (je zwei Infanterie- und Kavalleriekolonnen) beschränkt war. Im ersteren Falle folgte der Train hinter den Kolonnen, gewöhnlich hinter jenen der Mitte, im zweiten bildete er eine oder mehrere Kolonnen auf der dem Feinde abgekehrten Seite. Erste Art hieß der flügelweise, letztere der treffenweise Abmarsch.

Da die Kolonnen während des Marsches wenigstens annähernd im Verhältnis des Aufmarsches bleiben mußten, war die Benützung von bestehenden Kommunikationen nahezu ausgeschlossen. Jedem Marsch mußte die Ausmittlung, in schwierigen Fällen sogar die Aussteckung und Herrichtung der einzelnen Kolonnenwege vorausgehen, eine Arbeit. die dem Generalquartiermeisterstab mit seinen Hilfsorganen, landeskundige Führer, Pioniere (Wegeherrichtung und Überbrückung von Hindernissen mit Laufbrücken auf stehenden Unterlagen), Pontoniere (Brückenschlag mit schwimmenden Unterlagen), oblag. Zur Bedeckung dienten Stabskavalleristen, Jäger, eventuell leichte Truppen. War man längere Zeit in einer Stellung, so sorgte ein umsichtiger Generalquartiermeister für die Ausmittlung und Rekognoszierung der Marschlinien in den wichtigsten Richtungen [2]). Die Absteckung von Marschlinien in einer anderen Richtung, als man tatsächlich einzuschlagen beabsichtigte, galt als eine gute Kriegslist, ebenso wie man manchmal, um den Marsch nicht zu verraten, von dem Abstecken Abstand nahm [3]).

Hatte sich der Feldherr zum Abmarsch entschlossen, so entwarf der Generalquartiermeisterstab den Marschzettel, dem die Zeit des Antretens, Zusammensetzung und Marschlinien der

---

[1]) Selbst König Friedrich der Große warnte vor dem Gebrauch dieser Kolonnenformierung. (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 72.) Warnery (Sämtliche Schriften, III, 28; IX, 238) bemerkte, daß dieser Aufmarsch wohl auf Exerzierfeldern rasch geschehen könne, nicht aber im Terrain. Es ist hingegen bezeichnend, daß der österreichische General Prinz de Ligne dieser Kolonnenbildung den Vorzug gab. (Militärische Vorurteile, I, 98.) Was man damals auf den preußischen Exerzierplätzen zu bewundern Gelegenheit hatte, galt als Orakel!

[2]) Fenquières, Mémoires, II, 280; Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 68.

[3]) Turpin, Kriegskunst, I, 2.

Kolonnen, eventuell die Breite derselben, der Versammlungsort der Truppen der Vorhut und der Lageraustecker, sowie die Bestimmung über Einziehen der Vorposten und deren Einteilung beim Marsch (gewöhnlich als Trainbedeckung) zu entnehmen sein sollten. Jede Kolonne erhielt überdies einen Offizier des Generalquartiermeisterstabes und einen Führer als Wegweiser.

Die Kolonnen wurden nach jeder Richtung ausgiebig gesichert, insbesondere auf der feindwärtigen Seite. Marschierte man flügelweise gegen den Feind, so wurde entweder eine starke Vorhut vor der Mitte der Front vorgesendet, während den einzelnen Kolonnen nur kleine Detachements leichter Truppen vorausgingen, welchen Arbeiter für die Wegeherrichtung beigegeben wurden [1]), oder man formierte vor jeder Kolonne eine eigene stärkere Vorhut [2]).

Eine solche Vorhut sicherte sich durch leichte Truppen und bestand aus mehreren Eskadronen Kavallerie, einigen Infanteriebataillonen, den Pionieren mit einigen Wagen Laufbrückenmaterial und den Lageraussteckern [3]). Die Vorhut bestritt in der Regel die Vorposten in der nächsten Stellung; in Armeen, welche nicht ganze Abteilungen, sondern Kommandierte aus allen Truppenkörpern hiezu verwendeten, wurden diese der Vorhut angeschlossen [4]).

Die Distanz der Vorhut von der Haupttruppe richtete sich nach verschiedenen Umständen. War der Gegner entfernt und das zu erreichende Lager nur von leichten Truppen desselben gefährdet, so rückte die Vorhut am Abend vorher ab und sicherte die Arbeit der Lageraustecker oder besetzte ein Defilé, welches die Armee passieren mußte [5]). Hatte man mit Rücksicht auf die Geheimhaltung des Marsches das Herrichten der Kolonnenwege unterlassen, so gab man der Vorhut selbst in der Nähe des Feindes einen Vorsprung bis zu vier Stunden [6]). Sonst können 1 bis 1½ Stunden als Mittelwert betrachtet werden [7]).

[1]) Dies war vornehmlich in der österreichischen und preußischen Armee üblich.

[2]) So marschierten in der Regel die französischen Heere.

[3]) In der Kriegsschule oder Theorie eines jungen Kriegsmannes, Seite 189, wird folgende Zusammensetzung einer Armeevorhut angeführt: Husaren vorgeschoben, 1 Regiment Dragoner, 3 Bataillone Infanterie, 1 Regiment Dragoner, 3 Bataillone Infanterie, 2 Eskadronen Husaren, Lageraustecker, kleine Bagage der Vorhut, Husaren.

[4]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 135.

[5]) Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 69.

[6]) Turpin, Kriegskunst, I, 18.

[7]) Warnery, Sämtliche Schriften, III, 27.

Bei Angriffsmärschen wurde die Entfernung von etwa 3000 Schritt als die günstigste erachtet[1]).

Die Flanken deckten bei einem solchen Marsch leichte Truppen, die auf 800 bis 2000 Schritt hinausgeschoben waren[2]); die Nachhut wurde gewöhnlich aus einer schwachen Abteilung Linientruppen und Husaren zusammengesetzt[3]).

Ähnlich geschah die Sicherung im Seitenmarsch, nur pflegte die feindwärtige Seitenhut mit Rücksicht auf die rasche Gefechtsbereitschaft der Armee auf geringerer Distanz zu marschieren, eventuell Stellung zu nehmen. Lagerausstecker und Pioniere folgten in diesem Falle den schwachen, meist nur aus leichten Truppen zusammengesetzten Vortruppen der Kolonnen.

Im gebirgigen und bedeckten Terrain wurden die Sicherungsmaßregeln erhöht und die Sicherung vornehmlich der leichten Infanterie übertragen[4]).

In den Kolonnen folgten die Truppen einander im allgemeinen, wie sie in der Ordre de bataille standen. Sie waren in so breiten Kolonnen formiert, als die Marschlinie zuließ. Bei einem Angriffsmarsch bildeten die Reservegeschütze oder wenigstens ein Teil derselben die Tete[5]), doch hatte sich der Gebrauch eingebürgert, vor denselben stets eine Infanterieabteilung (Grenadiere) marschieren zu lassen. Der Train folgte im Vormarsche in der Regel den mittleren Kolonnen, wobei möglichst die Kommunikationen ausgenützt wurden. Im Gebirgskriege kam zuerst die Infanterie, dann die Artillerie und am Schlusse die Reiterei. Im bedeckten und durchschnittenen Terrain sollte die Kavallerie die Mittelkolonnen bilden. Manche Generale pflegten einer Kolonne, die nur aus Reitern bestand, eine Infanterieabteilung voranzustellen, damit sie nicht schneller als die anderen Kolonnen marschierte[6]). Stand ein Kampf bevor, so erfolgte die Kolonnenbildung im Hinblick auf das Terrain jenes Raumes, wo man aufmarschieren wollte.

---

[1]) Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 73; Guibert, Essai, II, 47, 50.

[2]) Scharnhorst, Taschenbuch, 27.

[3]) Ein Stabsoffizier mit 200 Mann Infanterie, ein Husarenoffizier mit 20 bis 25 Reitern. (Scherlel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 125.)

[4]) Turpin, Kriegskunst, I, 25.

[5]) Lloyd kritisiert dies als schädlich, weil die schwerfällige Artillerie häufig den Marsch aufhielt. (Abhandlung über die Kriegskunst, 43.)

[6]) Turpin, Kriegskunst, I, 29.

Beim Ausmarsch aus dem Lager wurde gewöhnlich erst vor den Generalen defiliert, bevor die Marscherleichterungen gestattet wurden.

Der Armeekommandant ritt stets auf der Marschlinie jener Kolonne, der die Vorhut vorausging, entweder bei dieser selbst[1]) oder an der Tete der Haupttruppe[2]). Der Generalquartiermeister trug Sorge, daß während der Bewegung die Verbindung zwischen den Kolonnen nicht verloren ging. In schwierigem Terrain wurden hiezu viertelstündig zu gebende Zeichen mit der Trommel, eventuell Kanonenschüsse vereinbart[3]). Da jede Stockung bei einer Kolonne eine Verzögerung des Marsches der ganzen Armee nach sich zog, war die Bewegung sehr langsam und ermüdend. Nachtmärsche verursachten stets Unordnung und wurden daher sehr selten durchgeführt.

Kürzere und längere Rasten wurden nach den heute giltigen Bestimmungen gehalten. Auf Reisemärschen und beim Train machte man häufig von dem Mittel Gebrauch, die Staffeln nebeneinander rasten zu lassen, so daß die Tete des einen bereits wieder den Vormarsch antrat, wenn die rückwärtigen Staffeln den Rastplatz erreichten[4]).

Kam man in jene Gegend, wo man lagern oder zum Kampf aufmarschieren wollte, so wurde auf etwa 1500 Schritt von der gewählten Front vom Armeekommando ein Zeichen gegeben (Kanonenschüsse, Raketen, Fahnenschwingungen) oder durch Adjutanten ein Aviso an die Kolonnen erlassen, welche nun genau das gegenseitige Verhältnis einzuhalten trachteten. Ein zweites Aviso bedeutete die Annahme des Exerzierschrittes, der richtigen Distanzen innerhalb der Kolonnen; auf ein drittes Zeichen wurde der Aufmarsch bewirkt, wobei Offiziere des Generalquartiermeisterstabes für die genaue Bezeichnung der Richtung sorgten[5]).

Sollte Lager bezogen werden, so hatten indessen die Lagerausstecker unter Anleitung des Generalquartiermeisters, gedeckt durch die Vorhut, mit den Quartierflaggen und Reisigbüschen die Lagergassen bezeichnet. Der Generalquartiermeister mittelte

[1]) Turpin, Kriegskunst, I, 22; Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 235.

[2]) Österreichisches Generalsreglement vom Jahre 1769, 118.

[3]) Guibert, Essai, II, 13.

[4]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 72; Warnery, Sämtliche Schriften, III, 51.

[5]) Turpin, Kriegskunst, 21; Guibert, Essai, II, 51.

überdies die Aufstellung der Vorposten aus, nach deren Beziehen die Armee in das Lager rückte[1]).

Neben diesen Gefechtsmärschen gab es auch Reisemärsche, wobei die Kommunikationen benützt und die Bequemlichkeit berücksichtigt wurde. Die Waffengattungen marschierten getrennt, in kleinen Kolonnen oder Staffeln. Solche Reisemärsche fanden bei der Versammlung des Heeres, beim Abrücken in die Winterquartiere und bei Verlegung von Truppen von einem Kriegsschauplatz auf den anderen statt. Die täglich zurückzulegenden Distanzen waren klein, selten über zwei Meilen, jeder vierte Tag war Rasttag. Während dieser Märsche wurde in der Regel kantoniert.

War Eile geboten, so konnten die Marschleistungen gesteigert, die Zahl der Rasttage vermindert werden. Dies ergab den Begriff des Gewaltmarsches.

Die Winterquartiere wurden zur Retablierung benützt. Die Notwendigkeit derselben und die großen Verluste, welche Winterfeldzüge mit sich brachten, ließen, nur wenn große Vorteile zu erlangen waren, die Einleitung eines solchen gerechtfertigt erscheinen. Friedrich der Große unternahm mehrere Winterfeldzüge und zwang dadurch seine Gegner, auf die erhöhte Sicherheit ihrer Quartiere zu achten. Hatte man früher durch eine starke, möglichst befestigte Postierung die Beunruhigung durch kleine Streifkorps mit leichter Mühe abgewiesen und selbst größeren Handstreichen durch Verstärkung der Postierungstruppen in der gewählten Verteidigungslinie entgegentreten können, so gebot jetzt die Vorsicht, auch den Angriff durch die ganze feindliche Armee ins Auge zu fassen und beim Beziehen der Winterquartiere stets einen rückwärts gelegenen Versammlungsraum des Heeres festzusetzen[2]).

Die wichtigste Kriegshandlung war die Schlacht. Alle militärischen Schriftsteller jener Zeit begegneten sich in der gleichen

[1]) Dem Lagerausstecken ist in allen Reglements und militärischen Handbüchern eine bis in das kleinste Detail gehende Erörterung gewidmet.

[2]) Diese Erfindung einer Alarmdisposition stammt erst aus dem siebenjährigen Kriege. (Friedrichs des Großen militärisches Testament. Militärische Klassiker, IV, 225.) In früherer Zeit hatten nur die einzelnen Kantonnements ihre Alarmplätze und bedurfte es bei einem starken feindlichen Angriff erst einer umständlichen Befehlgebung, so beim österreichisch-sardischen Heere in Modena vor der Schlacht bei Camposanto 1743.

Ansicht und widmeten den Ursachen, warum man Schlachten schlage und den Vorbereitungen zu einer solchen mehr oder minder ausführliche Erörterungen. Eine Zusammenfassung aller dieser Lehren findet sich in dem in Paris im Jahre 1775 erschienenen Werke des Chevaliers de Grimoard „Essai théorique et pratique sur les batailles". Es ist das erste Werk, welches sich nur mit der Schlacht befaßte und sich augenscheinlich die Aufgabe stellte, die Bürgschaft des Schlachtenerfolges zu finden.

Ein Armeekommandant, der eine Schlacht liefern wollte, mußte seinen Gegner aufsuchen und angreifen. Grimoard beschäftigte sich daher vornehmlich mit dem Angriff, dem er vor der Verteidigung unbedingt den Vorzug gab. Der Erfolg des Angriffes hing in erster Reihe von der Art ab, wie die Truppen angeordnet und gestellt wurden, also von der Disposition zur Schlacht. Rencontreschlachten, welchen man keinen geregelten Schlachtplan unterstellen konnte, waren daher sehr gefährlich. Wohl vermochte ein geschickter Feldherr auch bei ungünstiger Wendung Aushilfen zu finden, doch erforderten diese eine rasche Entschließung und rücksichtslose Anwendung.

Wurde der Entschluß zu einem Angriff gefaßt, so hatte der Heerführer für die Sicherung des Rückzuges im Falle einer Niederlage und für die Anlage eines kleinen Magazins an der Rückzugslinie zu sorgen. Gleichzeitig waren alle Hauptmagazine zu füllen und gegen Handstreiche sicherzustellen. Die nächsten Festungen sollten in Verteidigungsstand gesetzt werden, um der nach einem Mißerfolg der Armee voraussichtlich erfolgenden Belagerung widerstehen zu können und dem eigenen Heere Zeit zur Retablierung zu verschaffen. Alle Detachements waren heranzuziehen, um möglichst stark in den Kampf treten zu können, die Trains nach rückwärts abzuschieben[1]), die Munitionsausrüstung zu vervollständigen, für mehrere Tage Verpflegung auszugeben und ausreichende Verbandmittel im Armeespital und in den nächsten Festungsspitälern bereitzustellen.

Während dieser Vorbereitungen waren die feindliche Stellung, das voraussichtliche Schlachtfeld und das Anmarschterrain eingehend, tunlichst vom Armeekommandanten selbst, zu rekognoszieren und die Stärke des Gegners und die Verteilung seiner Truppen genau in Erfahrung zu bringen[2]).

[1]) Mit ihnen auch alle Schriften des Armeekommandos, deren Besitz dem Gegner wichtige politische und militärische Vorteile geben konnte.

[2]) Dies betont auch das österreichische Generalsreglement vom Jahre 1769.

Auf Grund dieser Daten, eventuell unter Zuziehung der gesamten Generalität zu einem Kriegsrat, war der Angriffsplan im großen zu verfassen. Es war vor allem reiflich zu erwägen, ob die zu erlangenden Vorteile die großen Opfer eines Kampfes rechtfertigten und ob eine Niederlage nicht mehr Schaden bringen könne als der Sieg Nutzen. Hieran schloß sich die Festsetzung, inwieweit man den Sieg ausnützen wollte und welche Maßnahmen bei einer Niederlage zu treffen wären, um dem Gegner nicht mehr als ein Minimum des Erfolges zugestehen zu müssen. Die Theorie forderte, daß die Operationen so eingeleitet werden sollten, um bei einem Siege die Schlacht entscheidend gestalten, bei einer Niederlage die Erfolge des Gegners aber auf die Behauptung des Schlachtfeldes beschränken zu können. Da diese Forderungen sich schwer vereinen ließen und beide Gegner von dem gleichen Streben geleitet waren, resultierte aus dieser Denkungsweise die militärische Ergebnislosigkeit der Schlachten.

Das Detail der Schlachtdisposition sollte nicht eher festgesetzt werden, bevor man nicht in Erfahrung gebracht hatte, welche Gegenmaßnahmen der Gegner zu treffen gesonnen sei und bevor nicht alle möglichen störenden Zwischenfälle in Erwägung gezogen worden waren.

Grundsätzlich sollte man für den Kampf jedes Terrain vermeiden, in welchem trennende Hindernisse die Armee teilten. Dasselbe sollte überdies eine entsprechende Ausdehnung der Front gestatten, wobei jedoch eine engere Aufstellung mit starken Reserven einer zu weiten vorzuziehen war[1]). Die Sicherung der Flanken durch Anlehnung an unzugängliche Terrainteile war anzustreben, beim Mangel solcher durch Ausscheidung von Reserven im Staffel rückwärts und seitwärts[2]).

Im Gegensatze zur Schlachtenführung in der Zeit vor Friedrich dem Großen waren Reserven ein wichtiger Faktor der Führung geworden. Das zweite Treffen kam in dieser Richtung nicht in Betracht. Es diente zur Ablösung der vor ihm stehenden Truppen des ersten Treffens, eventuell zur Ausfüllung von Lücken,

---

[1]) Grimoard (Essai, 28) zitiert die Lehre Montecuccolis, wonach jener Feldherr den Sieg erringe, welcher länger intakte Reserven in der Hand zu behalten verstehe.

[2]) Der antiken Kriegführung war die Mahnung Grimoards entlehnt, Ort und Zeit des Kampfes so zu wählen, daß die Sonne den Truppen im Rücken stand und der Wind ihnen nicht ins Gesicht wehte.

konnte daher nur in Ausnahmsfällen vom Armeekommandanten im Sinne einer großen Reserve verwendet werden. Die Formierung einer solchen hatte sich indessen eingebürgert, um der Führung ein Mittel zur Einflußnahme auf den Kampf an die Hand zu geben und in unvorhergesehenen Fällen Gegenmaßnahmen treffen zu können[1]. Diese Reserve sollte im ebenen Lande vornehmlich aus Kavallerie, im Gebirge aus Infanterie bestehen. Es war strittig, ob man sie hinter der Mitte vereint halten oder in Gruppen teilen solle, was mit Rücksicht auf die große Ausdehnung der Front rätlicher erschien[2]. Grimoard stellte sogar die bei den damaligen Anschauungen seltsam klingende Forderung auf, daß die Kommandanten der Reserven Männer von selbständiger Entschlußfähigkeit und rascher Auffassung sein sollten.

In der Verteidigung war eine Aufstellung zu vermeiden, deren Rücken dicht an ein schwerpassierbares Hindernis gelehnt war, Wälder an der Rückzugslinie sollten besetzt werden, ebenso alle die Front beherrschenden Höhen. Hindernislinien vor der Front waren durch vorgeschobene kleinere Abteilungen auszunützen, um den Gegner vorzeitig zur Entwicklung zu zwingen und im Anmarsch aufzuhalten. Leichte Truppen erschienen hiezu besonders geeignet.

Für den Angriff galt als oberste Regel, dem Gegner zuvorzukommen, ihn früher anzufallen, als er mit seiner Aufstellung fertig war. Kämpfe um Ortschaften waren zu vermeiden[3], wenn dies aber unbedingt nötig, nur mit Ansetzen bedeutend überlegener Kräfte[4]. Mußten im Angriff Bäche oder ähnliche Hindernisse übersetzt werden, so waren umfassende Vorbereitungen und größte Vorsicht geboten.

---

[1] „Die Reserven sind von der äußersten Wichtigkeit; sie können alles entscheiden, wenn man sie zu gebrauchen weiß. Der General, der über eine Reserve verfügt, kann manches Unglück wieder gutmachen; der General, der keine hat, ist nichts als ein einfacher Zuschauer einer großen Begebenheit." (Militärisches Testament Friedrichs des Großen, Militärische Klassiker, IV, 219.)

[2] Warnery, Sämtliche Schriften, III, 437.

[3] „Die Attacken der Dörfer kosten so viele Menschen, daß ich mir ein Gesetz gemacht habe, solche zu evitieren, wofern ich mich nicht unumgänglich dazu obligieret sehe, denn man kann den Kern seiner Infanterie dabei verlieren." (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 109.)

[4] General Warnery behauptet, daß die Verteidigung einer Ortschaft immer unglücklich ablaufen müsse, da das Artilleriefeuer allein zur Forcierung genüge. „Wenn ein General seine Hoffnung heutzutage auf ein Dorf gründet, so dient dies nur dazu, daß er geschlagen wird." (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 273.)

Der Form des Angriffes nach unterschied man die parallele und die schiefe Schlacht [1]. Die Parallelschlacht war die ursprüngliche, kunstlose Form: ein blutiges, frontales Ringen, dessen Ausgang höchst ungewiß war. Die damalige Militärliteratur schrieb ihr die Kraft eines durchschlagenden Erfolges zu, was theoretisch vielleicht richtig war, da der Sieg die Überwindung des ganzen feindlichen Heeres bedeutete. In der Praxis blieben solche Kämpte unentschieden. Die beiderseitigen Kavallerieflügel erschöpften ihre Kraft in einem abgesonderten Kampf gegeneinander und kamen selten dazu, die Infanterie zu attackieren. Diese blieb mit der feindlichen an der oberen Grenze der wirksamen Schußdistanz im stehenden Feuergefecht [2], da die gut gewählte und meist befestigte Stellung des Verteidigers einen Sturmlauf der seichten Angriffslinie nicht ratsam erscheinen ließ. Trat einer der beiden Gegner, in der Regel infolge drohender Überflügelung oder mit Rücksicht auf die Erschütterung seiner Truppen, den Rückzug an, so erlaubte ihm die Distanz, welche beide Teile trennte, rasch und geordnet aus dem wirksamen Feuerbereich zu kommen, während der Sieger, nicht weniger durch den Feuerkampf geschwächt, nur langsam folgen konnte und vor dem nächsten Terrainabschnitt halt machen mußte, wo der Gegner erneuert Stellung bezog. Die Ausmittlung einer solchen vor dem Beginn der Schlacht war eine wichtige Sorge jedes Heerführers.

Die Parallelschlacht widersprach allen taktischen Grundsätzen wie sie zu jener Zeit unter dem Einflusse Friedrichs des Großen herrschend geworden waren. Grimoard führte als eine wichtige Regel für jeden Angriff an, einen Teil der feindlichen Stellung mit Übermacht anzufallen und im übrigen nur ein hinhaltendes Gefecht zu führen. Die wirksamsten Mittel hiezu schienen ihm die Umfassung oder die Umgehung durch ein besonderes Korps.

Alle derartigen Angriffsformen gehörten unter den Begriff der schiefen Schlacht. Am reinsten kamen deren Eigenschaften in der damals so viel gerühmten schiefen Schlachtordnung Friedrichs des Großen zum Ausdruck. Daneben ergaben sich indessen zahlreiche andere Methoden. Insbesondere führte der Gebrauch,

---

[1] Guibert, Essai, II, 37. Sylva (Gedanken über Taktik und Strategik, 188) fügte eine dritte Art bei, die senkrechte Schlacht oder den geraden Stoß gegen eine Flanke, was jedoch in der Praxis nur einem ganz unbehilflichen Gegner gegenüber stattfinden konnte.

[2] Lloyd, Abhandlung über die Kriegskunst, 19.

Stellungen mit Stützpunkten zu umgeben, häufig von selbst zum Ansetzen eines überlegenen umfassenden Angriffes gegen einen derselben, während der übrige Teil der Front nur von untergeordneten Kräften beschäftigt wurde. Der Marschall von Sachsen wandte dieses Verfahren in seinen Angriffsschlachten mit Erfolg an und dankte demselben in erster Linie seinen Ruf als Kriegsmeister.

Durchschlagende Siege ließen sich mit der schiefen Schlacht noch weniger erzielen, als mit der parallelen, insbesondere da man eine gewisse Scheu vor dem Durchbruch der Mitte hatte [1]. Der Erfolg blieb immer partiell. Er veranlaßte den Gegner wohl zum Rückzug, doch fand dieser stets Gelegenheit, das Gros seiner Truppen, die gar nicht in den Kampf gekommen waren, geordnet in die ausgewählte Stellung an der Rückzugslinie zurückzuführen.

Auf Grund der Erfahrungen des siebenjährigen Krieges gingen in König Friedrich dem Großen bedeutsame Wandlungen hinsichtlich seiner Anschauungen über den Angriff vor. Die Gewißheit, daß seine vornehmlichsten Gegner, die Österreicher, stets in trefflichen Stellungen anzutreffen wären, die großen Verluste jedes Angriffes, insbesondere verursacht durch das Feuer der so zahlreichen Artillerie, reiften den Entschluß, in Hinkunft das Gros des Heeres außer Kartätschertrag, also 800 Schritt vom Gegner zurückzuhalten und nur einen kleinen Teil des Heeres gegen den gewählten Angriffspunkt anzusetzen [2]. Diese Angriffsgruppe wollte er in vier aufeinander folgende Treffen mit je 150 bis 200 Schritt Abstand formieren, dem ersten Treffen Freibataillone in aufgelöster Ordnung vorangehen lassen. Erwies es sich, daß die Gegenmaßnahmen des Verteidigers oder das Terrain den Angriff unmöglich machten, so konnte die Gruppe unter dem Schutz der übrigen, gestaffelt aufgestellten Front zurückgehen. Der König glaubte dieser Form den Vorteil zuerkennen zu können, daß man nie mehr Truppen zu riskieren brauchte, als rätlich schien, stets in der Hand hatte, wie viele Treffen man zur Wiederholung des ersten Angriffes verwenden wollte und im Falle des Gelingens hinter dem siegreichen vorderen Treffen sofort über Truppen verfügte, um den Sieg auszunützen [3].

---

[1] Grimoard, Essai, 148; Warnery, Sämtliche Schriften, III, 110. „Was mich verwundert, ist, daß es Leute gibt, die glauben, daß man in der Mitte niemals eine Schlacht verlieren kann." (Folard, Polyb, Deutsche Übersetzung, 121.)

[2] Siehe Beilage 8, Figur 2.

[3] Friedrichs des Großen Grundsätze der Lagerkunst und Taktik, 16. bis 22. Artikel, Von denen verschiedenen Attacken. (Militärische Klassiker, IV, 265.)

Bemerkenswert ist hiebei, daß der König mit dieser Anordnung keineswegs einen aus seiner Tiefe die Kräfte ziehenden geschlossenen Angriff bezweckte, sondern im Geiste der Lineartaktik eine Aufeinanderfolge von Angriffen durch die ihre Vorderleute ablösenden rückwärtigen Treffen.

Eine weitere Folge seiner Erfahrungen war, daß er die Kavallerie nicht mehr, wie bisher üblich, auf gleicher Höhe mit der Infanterie aufmarschieren lassen, sondern im Staffel so weit rückwärts aufstellen wollte, daß sie nicht unnötig durch das Artilleriefeuer litt und für den entscheidenden Angriff aufgespart blieb, welcher die Erfolge der Infanterieangriffsgruppe krönen sollte.

Der Begriff der Linearschlacht hatte durch den Einfluß Friedrichs des Großen beträchtliche Veränderungen erlitten. Man war freier in der Disposition geworden und nicht mehr durch die alte Form der beiden parallelen, streng gerichteten Linien beider Treffen gebunden. Die Details des Kampfes spielten sich indessen noch immer nach den starren Normen der Lineartaktik ab.

Nach Ausgabe der sorgfältig ausgearbeiteten Angriffsdisposition setzte sich die Armee, welche vorher abzukochen hatte, wie Grimoard riet [1]), in den entsprechenden Kolonnen in Marsch. Am Schlachtfelde angelangt, ließ man die Reserveartillerie auffahren, deren Stellung durch die Vorhut und insbesondere durch die leichten Truppen derselben, welche die Vortruppen des Gegners zurückdrängten und sich im Terrain plänkelnd festsetzten, gesichert wurde. Das Gros der Armee vollführte nun außer Kartätschertrag jene Bewegungen, welche zum Aufmarsch im Sinne der Angriffsdisposition nötig waren und tunlichst so eingeleitet wurden, daß der Gegner über den gewählten Angriffspunkt im unklaren blieb.

Dies dauerte lange, 3 bis 4 Stunden [2]), wobei oft im Flankenmarsch vor der feindlichen Stellung defiliert wurde. Dies war ungefährlich, weil man unbedingt sicher sein konnte, daß der Gegner seine gewählte und befestigte Stellung nicht verlassen

[1]) Dies wurde besonders im österreichischen Heere beherzigt. „Wenn die Österreicher in Kampagne stehen, so kann man die Tage erraten, wenn sie marschieren werden, weil es ein beständiger Gebrauch bei ihnen ist, davon sie niemals abweichen, daß der Soldat alle Marschtage kochen muß. Sieht man also vormittags um 5 oder 6 Uhr viel Rauch, so kann man Staat darauf machen, daß sie denselben Tag ein Mouvement vornehmen werden." (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 63.)

[2]) Instruktion Friedrichs des Großen für die Artillerie vom Jahre 1782. (Militärische Klassiker, IV, 658.)

werde. Der Befehlsapparat war zu schwerfällig, um dies ohne lange Vorbereitung tun zu können, man war froh, wenn die Kräfte innerhalb der Stellung derart verschoben wurden, daß sie zur Abwehr des Angriffes zurechtkamen. Hatte man sich zur Verteidigung entschlossen, so blieb man dabei. So war auch der Begriff einer taktischen Verteidigung mit Gegenangriff unbekannt.

Die Generale führten ihre Truppen und hielten sich nach dem Aufmarsch bis zum Beginn des Feuerkampfes vor der Mitte oder vor einem Flügel auf, dann begaben sie sich hinter die Mitte und richteten ihr Augenmerk darauf, daß die Linien geschlossen blieben und die Direktion einhielten.

Der Armeekommandant wählte in der Regel einen günstigen Aussichtspunkt hinter der Mitte [1]) und leitete den Gang des Kampfes mittels seiner Adjutanten. Jeder Kommandant, der einen Befehl erhielt, sollte sich den Überbringer genau merken, um sich eventuell rechtfertigen zu können.

Manche Feldherren, so besonders Friedrich der Große, gingen von dem Gebrauch des Feldherrnhügels ab. Der König ritt während einer Schlacht sehr viel und führte die Angriffsgruppe seit den schlechten Erfahrungen, die er bei Kolin mit den Unterkommandanten gemacht hatte, in der Regel selbst [2]).

Die Chancen des Angriffes wurden durch die langsame, methodische Art der Vorbereitung und der Durchführung wesentlich gemindert. In der Regel hatten sich die Verhältnisse, auf welche man den Angriffsplan aufgebaut hatte, inzwischen geändert [3]), mindestens konnte der Gegner, wenn er halbwegs geschickt war, Gegenmaßnahmen treffen.

Errang man trotzdem einen Erfolg, so waren die Truppen, welche oft schon seit dem vorigen Abend unter Gewehr gestanden

---

[1]) Turpin beantragte, den Standpunkt des Kommandierenden durch eine Flagge kenntlich zu machen, da es häufig vorkam, daß Meldende denselben nicht fanden, insbesondere wenn er den Aufenthalt wechselte. General Warnery sprach sich dagegen aus, weil dies dem feindlichen Geschütz ein verlockendes Ziel bot, doch wollte er, ebenso wie Grimoard, auffällig adjustierte Stabstrompeter eingeführt wissen. Dieses Detail ist interessant, weil es zeigt, daß an sich nebensächliche Fragen, die heute in Diskussion stehen, schon zu jener Zeit die Geister beschäftigten.

[2]) Warnery, Sämtliche Schriften, III, 428. De Ligne war derselben Ansicht: „Der General kann sich nur durch seine eigene Gegenwart einen guten Ausgang versprechen." (Militärische Vorurteile, I, 159). Ähnlich sprach sich auch Santa Cruz (Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, VI, 1.) aus.

[3]) Lloyd, Abhandlung über die Kriegskunst, 41.

waren [1]), marschiert und gekämpft hatten, so ermüdet, daß schon aus diesem Grunde eine energische Verfolgung unterbleiben mußte [2]).

Nun bedingte die Verfolgung des wohl geschlagenen, aber in guter Ordnung zurückgehenden Gegners das Nachrücken in voller Gefechtsbereitschaft, also in der breit formierten Ordre de bataille. Ein derart langsam vorrückender, auf Richtung und Ordnung bedachter Heereskörper war aber zum kräftigen Nachstoßen überhaupt nicht geeignet und fand am nächsten Defilé rasch sein Ziel.

Selbst Friedrich der Große, welcher klar erkannte, daß erst die Verfolgung die eigentlichen Früchte des Sieges bringe, vermochte dieselbe in der Praxis nur selten und dann in bescheidenstem Umfang durchzuführen [3]). Dem Feinde nachzusetzen, daß er nicht Zeit fand, eine neue Stellung zu nehmen und durch die Eile des Rückzuges in völlige Auflösung komme, konnte einem Linearheer nicht zugemutet werden. Das Höchste war erreicht, wenn die eigene Kavallerie das Zurückgehen des Gegners bis an den nächsten Abschnitt dazu ausnützte, um über die erschütterte Infanterie Erfolge zu erringen und Gefangene zu machen. Selbst die Reiterei durfte in der Verfolgung nicht zu hitzig sein, sollte sie sich keinem Rückschlag aussetzen. Sie überließ daher die eigentliche Tätigkeit den Husaren und folgte in geschlossenen Formationen in gemäßigter Gangart.

Friedrich der Große hatte wohl daran gedacht, durch neue Angriffe in den folgenden Tagen dem erschütterten Gegner

[1]) „Es ist erwiesen, daß, wenn der Befehlshaber des Heeres befiehlt, um 4 Uhr aufzubrechen, der General der Kavallerie oder Infanterie um ½ 4, der Generalleutnant um 3, der Generalmajor um ½ 3, und der Obriste um 2 Uhr befiehlt und so geht es herunter bis auf den Geringsten, der nur etwas zu befehlen hat." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 99.)

[2]) Lloyd, Abhandlung über die Kriegskunst, 46; Warnery, Sämtliche Schriften, III, 244. „Eine Armee trifft nach einem langen und beschwerlichen Marsche oftmals so ermüdet auf den Feind, daß der Soldat, der mit Kochgeschirren, Lebensmitteln und Handwerkszeug belastet ist, nur kriecht." (Ebenda, IX, 251.)

[3]) „Wozu wird aber die Kunst zu siegen dienen, wenn man nicht von seiner Avantage zu profitieren weiß? Das Blut derer Soldaten ganz umsonst zu vergießen, wäre so nichts anderes, als sie unmenschlicherweise zur Schlachtbank zu führen; und in gewissen Fällen den Feind nicht verfolgen, um seine Furcht zu vergrößern oder mehrere Gefangene zu machen, ist in gewisser Absicht nichts anderes als eine Sache, die nur allererst dezidiert worden, zur neuen Untersuchung zu bringen. Indessen kann der Mangel an Vivres und die großen Fatiguen eine Armee verhindern, die Überwundenen zu verfolgen." (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 120.)

vollends den Rest zu geben, indessen die Erfahrung gemacht, daß die Truppen unter dem Eindruck der letzten Verluste vor einem Angriff zurückscheuten [1]).

Konnte dieser energische Feldherr in dieser Richtung keine großen Erfolge erzielen, so war es den methodischen und schwerfälligen Generalen seiner Zeit noch viel weniger möglich. Sie begnügten sich mit dem Bewußtsein, das Schlachtfeld behauptet zu haben, überließen es den leichten Truppen, den Gegner während des Rückzuges zu belästigen und trösteten sich mit der Regel Scipios, daß man dem geschlagenen Feinde goldene Brücken bauen müsse, so sehr auch dieser Lehrsatz von vielen Schriftstellern bekämpft und nicht mit Unrecht als eine Ausflucht hingestellt wurde, welche das taktische Unvermögen, den Sieg auszunützen, bemänteln sollte [2]). Viktoriaschießen und ein feierliches Tedeum laudamus an einem der nächsten Tage wurden die alleinigen sichtbaren Folgen des Sieges [3]).

Die Zentralisierung der Armeeführung bis in die kleinsten Details in der Hand des Feldherrn bürdete demselben eine Aufgabe auf, die sich um so schwerer gestaltete, je mehr die Heere an Zahl der Streiter und Geschütze zunahmen [4]). Solange eine

---

[1]) „Ich habe oft Vorteile über meine Feinde erhalten und stets gefunden, daß es allezeit viel Schwierigkeiten gab, wenn ich die Truppen aufs neue ins Feuer führen wollte." (Friedrichs des Großen Grundsätze der Lagerkunst und Taktik, Militärische Klassiker. IV, 301.)

[2]) Saxe, Mémoires sur l'art de la guerre, 313. „Dieser Grundsatz ist eine Ausflucht, welche den Krieg verewigt und nicht endet." (Folard, Polybius, Deutsche Übersetzung. I, 135.) „Diese Regel, dem Feinde keine goldene Brücke zu bauen, ist in dem letzten (siebenjährigen) Kriege nur von den Preußen und ihren Alliierten betrachtet worden." (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 246.) Friedrich der Große spricht in seinen Grundsätzen der Lagerkunst und Taktik die Lehre aus, daß man dem Feind dann goldene Brücken bauen solle, wenn man nicht anders könne.

[3]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 416; Was ist jedem Offizier während eines Feldzuges zu wissen nötig? 104. Feuquières (Mémoires, III, 186) spricht sich dahin aus, daß nach einem Sieg erst eine Erholungspause eintreten müsse, die man zur Retablierung und zur Verfassung von Relationen benütze.

[4]) Die Schwierigkeit der Führung zeigte sich in der Undurchführbarkeit der von Guibert für den Verteidiger vorgeschlagenen und in der modernen Kriegführung allgemein eingeführten Bereitstellung zum Kampf. Guibert wollte nicht, daß der Verteidiger seine Stellung vom Anbeginn besetzte, sondern daß dessen Armee in Kolonnen formiert bleiben sollte, um je nach dem Verhalten des Angreifers verwendet zu werden. (Guibert, Essai, II, 77.) Warnery (Sämtliche Schriften, IX, 246) wendete dagegen mit Recht ein, daß die Schwierigkeit der Befehlserteilung und die Dauer des Aufmarsches zu einer Niederlage führen mußten.

Armee aus 20.000 oder höchstens 40.000 Mann bestand, die in der normalen Ordre de bataille 3 bis 6 *km* Frontraum beanspruchten, war es möglich, die Streitkraft zu übersehen, unterlag es auch keinen Schwierigkeiten, mit derselben zu manövrieren und geeignete Räume zum Kampf aufzufinden. Man vermochte große Entschlüsse zu fassen, ohne von der Sorge für deren Ausführung allzusehr bedrückt zu sein. Selbst Dispositionen, welche von der herkömmlichen Form abwichen, konnten mit Hilfe einiger Organe der Führung leicht in die Tat umgesetzt werden.

Anders wurde dies, als die Armeen immer mehr anwuchsen und eine Streitkraft von mehr als 100.000 Mann die Regel wurde. Dies bedeutete einen Frontraum von 15 *km* und darüber. Mit der Vergrößerung desselben vervielfachte sich die Schwierigkeit, geeignete Bewegungs- und Kampfräume zu finden. Daß nach dem Beispiele Friedrichs des Großen die normale Ordre de bataille mehr und mehr durch spezielle Formationen für bestimmte Fälle verdrängt wurde, erschwerte bei jeder Inmarschsetzung die Aufgaben der Führung. Daher wurde eine Vermehrung, eine Schulung der Hilfsorgane, der Ausbau des Generalstabes nötig. Die auf der Lineartaktik beruhende, starre Organisation der damaligen Heere stellte sich aber einer kurzen Befehlgebung, selbst bei größter Übung in der Technik, schroff entgegen. Das ganze Sinnen und Trachten der Befehlshaber wurde von dem Gedanken beherrscht, den großen Mechanismus in Funktion zu setzen und die operativen Entschlüsse gingen unter der erdrückenden Last des Details verloren.

Friedrich der Große hatte seine schönsten Operationen mit relativ schwachen Heeren durchgeführt, die Größe des von ihm im bayrischen Erbfolgekriege geführten Heeres mag eine der Ursachen gewesen sein, daß der Feldzug so entscheidungslos verlief.

Der Entwurf jeder Bewegung wurde zu einer umfangreichen Arbeit, die man möglichst vermied, die Ausführung langsam und schleppend. Die Kolonnenbildung, auf dem künftigen Aufmarsch fußend, konnte bezüglich Einteilung der Waffen nicht immer auf das zu durchziehende Terrain Rücksicht nehmen. Stieß man in einem anderen Raume auf den Gegner, als man erwartet hatte, so geriet man in größte Verlegenheit und war hilfloser als zu jener Zeit, wo man in der normalen Ordnung lagerte und marschierte.

Diese Übelstände wurden häufig erörtert. Man berief sich auf das Urteil erfahrener Generale, insbesondere des Marschalls

Turenne, wonach eine Armee von mehr als 50.000 Mann unbequem für den Führer und ebenso unbequem für die darin Eingeteilten wäre [1]). Man wußte sich jedoch keinen Rat, wie dem abzuhelfen wäre. Es tauchten Vorschläge auf, wieder auf die kleinen Armeen zurückzugehen, also die Entwicklung der Heere zurückzuschrauben, ein Beginnen, dessen Erfolglosigkeit wohl einleuchtend sein mußte.

Der Gedanke, die Armeen in Gruppen von größerer operativer Selbständigkeit, Divisionen oder Korps zu teilen, wurde merkwürdigerweise nicht voll erfaßt. Marschall Broglie hatte im siebenjährigen Kriege dergleichen versucht [2]), wie sich ähnliches schon früher im Alpenfeldzuge des Prinzen Conti im Jahre 1744 durch die gleichzeitige Benützung mehrerer Übergänge von selbst ergeben hatte; solange man dies aber unter dem Gesichtspunkte der Lineartaktik betrachtete, deren Endzweck immer die geschlossene Schlachtfront blieb, konnte die Teilung trotz Erhöhung der Beweglichkeit und Schonung der Truppen keinen greifbaren Nutzen bringen. Im wichtigsten und dringendsten Augenblicke, im Aufmarsch zur Schlacht, mußte doch die Hand des Feldherrn überall eingreifen und Stein um Stein zu dem künstlichen Gebäude der Schlachtformation zusammensetzen.

Das Problem der Führung größerer Armeen war somit noch nicht gelöst. Wenn auch nach dem Vorbilde Preußens fast in allen Staaten jährlich große Manöver, hierunter auch solche mit Gegenseitigkeit, abgehalten wurden, um die Generale mit der Führung vertraut zu machen und die Truppen an die Bewegung in großen Verbänden zu gewöhnen [3]), so blieben die nach den Grundsätzen der Lineartaktik geführten Heere schwerfällig im Manövrieren und ungeeignet zur Schlacht, entsprachen also für keine der Tätigkeiten, mit welchen ein Feldherr große Erfolge herbeiführen kann.

[1]) Guibert, Essai, II, 41; Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, III, 35. Letzterer führte unter den Gründen, welche wider eine stärkere Armee sprachen, an, daß jeder Engweg sie länger als einen Tag aufhalte, ein Gedanke, der mit jenem identisch ist, welcher heute eine eigene Marschlinie für jedes Armeekorps wünschenswert erscheinen läßt.

[2]) Guibert, Essai, II, 3. Santa Cruz suchte eine andere Lösung, indem er vorschlug, jene Truppen, um welche das zulässige Maß von 50.000 Mann überschritten wurde, in ein oder zwei abgetrennt operierende Korps einzuteilen. Diese Korps aber mit der Hauptarmee zum entscheidenden Schlage zu vereinen, fiel ihm nicht ein. (III, 35.)

[3]) Warnery, Sämtliche Schriften, III, 116.

Train und Verpflegung.

Es ist begreiflich, daß Armeen, welche vom Frühjahr bis in den Spätherbst grundsätzlich im Freien lagerten, mit einem ansehnlichen Gepäck belastet waren, dessen Mitnahme einen großen Train erforderte. Die Bewegung dieses Trains war um so schwieriger, als die Kommunikationen zu jener Zeit durchgehends minderwertig waren und die Armeen sich bei ihren Märschen keineswegs an den Zug der Kommunikationen hielten.

Die Unzukömmlichkeiten eines großen Trains wurden allgemein erkannt und man war erfolgreich bemüht, denselben zu verringern und leichter beweglich zu machen. Die Zeiten. wo dem Heere ein großer Troß, alle Soldatenweiber und Kinder folgten, waren längst vorüber. Wenn man auch auf die Weiber als Wäscherinnen und Krankenpflegerinnen nicht verzichten konnte, so wurde die Zahl jener, welche ins Feld zogen, bedeutend beschränkt[1], die Mitnahme von Kindern verboten. Der Willkür hinsichtlich der Bemessung des Trains wurde ein Ende gemacht: diesbezüglich ergingen feste Normen, in welchen ein besonderer Wert auf Tragtiere gelegt wurde, die leichter fortkamen als die schweren Fuhrwerke, seitwärts der Marschlinie neben ihren Truppen marschieren konnten und somit die frühe Ankunft der im Lager notwendigsten Gegenstände ermöglichten.

Der eigentliche Truppentrain war daher bei Beginn der Revolutionskriege keineswegs übermäßig groß. Er unterschied sich in den Tragtier- (Gefechts-) und den Wagen- (Bagage- und Proviant-)Train.

Je eine Kameradschaft, 5 bis 7 Mann, besaß ein Zelt[2], zwei Zeltdecken, einen Kochkessel mit einem Kasserol, eine große Flasche und eine Zelthacke, wohl die notwendigsten Gebrauchsgegenstände für den gewiß nicht verwöhnten Soldaten. Dieses Gerät wurde zum größten Teile auf Tragtieren fortgebracht, das

---

[1]) Daß immerhin noch sehr viele mitzogen, insbesondere bei den deutschen Heeren, wo viele Soldaten verheiratet waren, lehrt folgendes Zitat: „Wenn eine deutsche Armee marschiert, so ist nichts häßlicher, als wenn man dabei große Trupps solcher stinkender Amazonen zu Fuß und zu Pferd erblickt, die den Dienst der Parteigänger zu verrichten scheinen. Man findet sie bei der Avant- und Arrieregarde und auf den Flanken der Armeen; sie gehen an keinem Dorf oder Hütte vorbei, ohne die Keller, Kammern und verborgensten Winkel, ja sogar die Kasten zu durchsuchen." (Warnery, Sämtliche Schriften, II, 26.) Im Lager schliefen die Weiber in den Mannschaftszelten am rückwärtigen Ende im Zeltsack. (Was ist jedem Offizier während eines Feldzuges zu wissen nötig? 27.)

[2]) 2 *m* breit, 3 *m* lang. (Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 176.)

übrige, sowie die von den Kompagnien mitzuführenden Krampen und Schaufeln von der Mannschaft getragen.

Scharnhorst rechnete für fünf Zelte ein Packpferd, für je 120 Mann ein Packpferd für Kessel und Decken [1]), tatsächlich mußten sich indessen beispielsweise die über 200 Mann starken österreichischen Kompagnien mit 4 bis 5 Pferden begnügen [2]).

Der Wagentrain bestand aus vierspännigen Proviant-(Brot-) wagen, auf welchen zuverlässig 15, bei günstigen Verhältnissen 24 Zentner fortgebracht werden konnten. Diese Fuhrwerke, deren je eines per Kompagnie und Eskadron gerechnet wurde [3]), dienten zur Fortschaffung eines Reservevorrates an Montur und Beschuhung, sowie zum Proviantnachschub. Dazu kamen noch per Regiment ein Feldschmiede-, dann ein Kassa-, Kanzlei- und Kapellenwagen [4]). Ein Infanterieregiment zu 4000 Mann benötigte somit, Tragtiere und Proviantwagen für den Stab, sowie einige Reservepferde eingerechnet, mindestens 175 Trainpferde, wozu etwa 60 Packknechte gehörten. Die Bespannungen der zugehörigen Geschütze und ihrer Munitionswagen sind hiebei nicht in Anschlag gebracht.

Eine gewichtige Rolle neben dem eigentlichen Truppentrain spielten die Bagagen der Offiziere. Auch bei diesen dämmten strenge Vorschriften, Beschränkung der Pferdeportionen und Verbote, mehr Pferde zu halten, als Portionen bewilligt waren, den begreiflichen Hang zu etwas größerer Bequemlichkeit im Lagerleben wesentlich ein. Ein gewisses Mindestmaß mußte aber jedem je nach seiner Charge eingeräumt werden.

Jeder Offizier, auch der Infanterie, einschließlich der Fähnriche, war beritten. Da diese Reitpferde nur auf Märschen benützt wurden, im Gefechte und beim Exerzieren allein die Generale, Stabsoffiziere und Adjutanten zu Pferde blieben [5]), so konnten die Infanterieoffiziere vom Hauptmann abwärts ihre Pferde stärker belasten und in einem Mantelsack die notwendigsten Gebrauchsgegenstände mit sich führen.

Außerdem gebührte jedem Subalternoffizier mindestens ein Packpferd, in manchen Armeen dem Oberleutnant zwei. Kavallerieoffiziere hatten um ein Reitpferd mehr.

---

[1]) Scharnhorst, Taschenbuch, 27.

[2]) Die schwächeren preußischen Kompagnien hatten 10 Tragtiere.

[3]) In Preußen war überdies per Bataillon ein solches Fuhrwerk normiert.

[4]) In Preußen zwei Stabswagen.

[5]) Die Pferde der übrigen Offiziere wurden in der Regel nächst des Verbandplatzes zurückgelassen und von Spielleuten gehalten.

Die Gewohnheit, jahrelang im Felde zu stehen, hatte eine sehr kompendiöse, praktische Ausrüstung zur Folge. Ein Subalternoffizier brachte auf seinen beiden Pferden sein Zelt, ein zusammenlegbares Feldbett, einen Rock, zwei Kamisole, zwei Paar Hosen, zwei bis drei Paar Schuhe, Wäsche für zwei bis drei Wochen, Toilettegegenstände, Verbandzeug, Eßbesteck und Service, Feldkessel und Kaffee- oder Teemaschine[1]), einen Mundvorrat, Heu und Hafer, Putzrequisiten und die Habseligkeiten seines Dieners fort.

Ein Oberleutnant, der über drei Fourageportionen verfügte, konnte überdies einen Tisch und einen Feldsessel mit sich führen und seinen zweiten Diener beritten machen. Dies hatte den Vorteil, daß er stets einen Pferdewärter mit den notwendigsten Dingen zur Hand hatte, während das Tragtier mit dem unberittenen Diener im Truppentrain marschieren mußte. Es war daher gebräuchlich, daß die Subalternen einer Kompagnie die Bagage auf ihre Tragtiere derart verteilten, daß ein berittener Diener zur Verfügung stand. In Preußen, wo die drei Subalternen einer Kompagnie in einem Zelt schliefen, war die Verladung derart geregelt, daß ein Pferd das Zelt, das zweite die Feldbetten, den Tisch, drei Stühle und einige Zeltrequisiten, das dritte die Felleisen mit der Bagage trug[2]).

Dieses Ausmaß an Tragtieren, wie es in der österreichischen, preußischen und einigen anderen deutschen Armeen bestand, erschien den Zeitgenossen als eine drakonische Einschränkung, für welche die Strenge Friedrichs des Großen hinsichtlich des Trains vorbildlich gewesen[3]). In den anderen Heeren war die Gebühr eine viel höhere, so konnte in Bayern jeder Subalternoffizier außer zwei Tragtieren einen zweispännigen Packwagen mitführen[4]). War es doch in einzelnen Armeen

[1]) Es war nicht gebräuchlich, daß die Offiziere gemeinsam speisten. Jeder mußte sich selbst versorgen. Wie de Ligne (Militärische Vorurteile, II, 140) hervorhebt, reizte das Beispiel reicher Kameraden zur Nachahmung und führte zu einem Luxus, der mit den Einkünften nicht im Verhältnis stand.

[2]) Preußisches Infanteriereglement vom Jahre 1743, Anhang; Was ist jedem Offizier während eines Feldzuges zu wissen nötig? 47.

[3]) Warnery, Sämtliche Schriften, II, 291. Charakteristisch ist die Bestimmung im preußischen Reglement vom Jahre 1743, daß der König für alle Sachen, die vor dem Feind verloren gingen, soweit sie zu der vorgeschriebenen Ausrüstung gehörten, Vergütung leisten werde, für Schlafröcke und Silberzeug aber nicht.

[4]) Kurbayrische Infanterieinstruktion, IV, 196.

keineswegs selten, daß Offiziere sogar ihre Familien ins Feld mitnahmen [1]).

Im Verhältnis der höheren Chargen stieg die Gebühr an Futterportionen, wie auch die Anzahl der Diener. Vom Stabsoffizier an war überall gestattet, außer Packpferden auch Fuhrwerke mitzunehmen. Ein Oberst hatte 8 bis 12 Pferde, hierunter 3 bis 4 zum Reiten, ein Generalmajor nahm gewöhnlich 6 Reitpferde ins Feld, während 12 Pferde seine Bagage fortbrachten. Höhere Generale nahmen einen ganzen Train von Gepäcks- und Küchenwagen mit [2]). Sie hatten große Zelte mit eigenen Schlaf-, Empfangs- und Speiseräumen. Es war gebräuchlich, daß sie für die Offiziere ihres Stabes offene Tafel hielten [3]).

Ein Infanterieregiment zu drei Bataillonen auf österreichischem Fuß (18 Kompagnien) und bei dem in dieser Armee eingeführten Mindestmaß an Bagagen hatte gegen 300 Offizierspferde, wovon über 200 zum Truppentrain gehörten, denselben also mehr als verdoppelten. Der Train eines Hauptquartiers mit den Wagen und Tragtieren der vielen Generale und ihrer Hilfsorgane schwoll zu einer unverhältnismäßig großen Kolonne an, wobei insbesondere die zahlreichen schweren Fuhrwerke das Fortkommen behinderten. Dem Hauptquartier einer Armee von 100.000 Mann dürften, die zahlreichen Reitpferde nicht gerechnet [4]), gegen 2000 Pferde und über 300 meist vierspännige Fuhrwerke gebührt haben. Haushofmeister, Kammerdiener, Friseure, Lakaien, Köche und Bediente jeder Art waren die unvermeidlichen Begleiter dieses Trains und jene Elemente, die am schwersten in Ordnung zu halten waren.

Zum Train gehörte aber auch die große Zahl jener Zivilunternehmer, die bei längerem Lagerleben unentbehrlich waren. Jedem Regiment folgte mindestens ein Marketender mit mehreren

---

[1]) Das kurbraunschweig-lüneburgische Dienstreglement macht die Mitnahme der Frauen von einer besonderen Erlaubnis abhängig, das österreichische Generalsreglement untersagt sie unbedingt.

[2]) Ein preußischer Feldmarschall en chef hatte Gebühr auf 100 Pferde und 38 Diener.

[3]) In Preußen war die Zahl der Gedecke chargenweise festgesetzt. Ein Feldmarschall hatte zwei Speisetische mit 10, beziehungsweise 6 Gedecken mitzuführen, der Generalmajor einen mit 6 Gedecken. Über die Vorteile einer solchen Einrichtung handelt weitläufig Santa Cruz im 26. Kapitel des 1. Teiles seines Werkes, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften.

[4]) Ein Feldmarschall hatte gewöhnlich 18, ein Feldzeugmeister 12, ein Feldmarschalleutnant 8 Reitpferde.

Wagen, meist auch ein kontraktlich aufgenommener Fleischhauer. Dem Train des Hauptquartiers schlossen sich Traiteure, Bäcker, Kaffeesieder und allerlei Handelsleute mit ihren Fuhrwerken an[1]).

Hinter Armeen, bei welchen die Lagerpolizei und die Beschränkung des Trosses weniger streng gehandhabt wurden, zogen allerlei Unternehmungen, welche der Unterhaltung dienten, einher. So gab es eigene Spielzelte, Kaffeehäuser mit Mädchenbedienung und dergl. Bei einer französischen Armee befand sich in der Regel auch eine Schauspielertruppe[2]).

Außerdem folgte jedem Heere eine Menge von allerlei Gesindel, welches Gelegenheit zu Verdienst oder zu Raub und Diebstahl suchte[3]).

Am Marsche stand der Train unter Kommando des Oberstabswagenmeisters, die einzelnen Trainteile unter Stabswagenmeistern, die in der Erhaltung der Ordnung durch den Generalgewaltigen mit seinen Profoßen und durch die Trainwachen (Stabsinfanterie) uuterstützt wurden.

Der Train teilte sich in den leichten: Packpferde, Küchenkaleschen der Generale, eventuell die Zeltwagen, wenn solche statt Packpferden verwendet wurden, dann in den schweren. welcher in folgender Ordnung marschierte: Pontons, Bagagen des Hauptquartiers, Train der Artillerie, Bagagen der Regimenter, eventuell vorhandene Provianttrains, Marketender und sonstiger Troß[4]).

Der leichte Train marschierte in gleicher Höhe mit den Truppen oder doch unmittelbar hinter denselben[5]), der schwere Train war auf die Kommunikationen verwiesen und mußte daher oft große Umwege machen. In solchen Fällen genügte selten die gewöhnliche Bedeckung: Stabs- und Trainwachen, sowie die ein-

1) Österreichisches Generalsreglement vom Jahre 1769, 14, 143.

2) Warnery, Sämtliche Schriften, III, 42.

3) Mottin de la Balme (Grundsätze der Taktik der Kavallerie, 212) betont die Notwendigkeit, „die große Menge unnützen Gesindels und Landstreicher, die dem Heere folgen und alles ihnen Anstehende rauben, fortzujagen. Ist es nicht höchst ungerecht und unmenschlich, daß dieses Lumpenvolk die Blessierten, Toten und Sterbenden auszieht und den siegenden Soldaten die Beute raubt, auf die sie mit Gefahr ihres Lebens ein Recht erlangt haben?"

4) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 125.

5) In Preußen sollten der Geldwagen, die Kommandeurchaise und die Packpferde stets in oder neben der Truppenkolonne ihres Regiments marschieren, wenn kein Kampf in Aussicht stand.

gezogenen Vorposten. Es wurden hiezu eigene Detachements bestimmt, für deren Verhalten alle damaligen Werke in den Abschnitten über das Convoi ausführliche Belehrungen enthalten.

War ein Kampf voraussichtlich, so sandte man den schweren Train auf einen oder mehrere Tagmärsche zurück[1]). Kam es unvermutet zum Kampf, so formierte er hinter dem letzten Treffen eine oder mehrere Wagenburgen, die tunlichst durch Gräben verstärkt wurden[2]).

Die Sanitätsausrüstung beschränkte sich auf wenige Fuhrwerke (Medizinwagen) mit Verbandmitteln. Diese suchten gedeckte Stellen hinter der Front auf, wo das ärztliche Personal der Truppen Verbandplätze etablierte. Marschunfähige Verwundete wurden auf Tragbahren dahin gebracht, die improvisiert, von vorsorglichen Truppenkommandanten mitgeführt wurden. Letztere rüsteten 2 oder 4 Leute jeder Kompagnie damit aus. Verwundete Subalternoffiziere wurden von den Spielleuten, höhere Offiziere von ihren Bedienten zurückgeschafft[3]).

Außer dem zum Transport von Bagagen und Verpflegung bestimmten, der Armee unmittelbar folgenden Train bedingte das Verpflegswesen die Aufstellung einer Reihe von Trainformationen.

Die Verpflegsweise war sehr einfach. Der Mann bekam nur das Brot, allerdings im Ausmaße von fast einem Kilogramm pro Tag, eventuell ein Surrogat, wie Reis oder Gerste, ausnahmsweise Zwieback[4]). Was er sonst zum Leben brauchte, sowie auch alles Zugehör zur Adjustierung, wie Lack, Wichse, Puder und Zopfband mußte er sich von seiner Löhnung beschaffen, die in der Regel im Kriege durch einen Feldbeitrag erhöht wurde. In der österreichischen Armee betrug dies zusammen 6 Kreuzer täglich[5]).

---

[1]) Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 71; Turpin, Kriegskunst, I, 145.

[2]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 125.

[3]) Ebenda, 323, 422.

[4]) „Der Biskuit ist sehr nützlich, unsere Soldaten essen denselben aber nur in Suppen und wissen sich dessen nicht recht zu bedienen." (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 11.)

[5]) In Preußen wurde mit dem Reglement vom Jahre 1788 die Gebühr mit 2 Rheintalern pro Monat festgesetzt, was einer täglichen Löhnung von 6 Kreuzern gleichkam, wovon der Mann jedoch im Frieden das Brot selbst kaufen mußte. Im Kriege erhielt er solches statt des Feldbeitrages, doch scheint dafür der von Friedrich dem Großen geübte Gebrauch, im Felde wöchentlich 2 Pfund Fleisch gratis verabfolgen zu lassen, abgekommen zu sein. Für Montur wurden per Mann und Monat

In Gegenden mit wohlfeilen Lebensbedingungen war der tägliche Sold gerade noch hinreichend, um den Mann vor Hunger zu schützen, es ist aber bezeichnend, daß sich die Bezüge seit den Zeiten des Söldnerwesens ziemlich gleich geblieben waren, also dem Aufschwunge, welcher sich in etwa 200 Jahren vollzogen und in einzelnen Gegenden die Lebensmittel um das Vierfache verteuert hatte, nicht Rechnung getragen wurde[1]).

Um dem Manne zu ermöglichen, daß er in der Woche wenigstens dreimal Fleisch genoß, bestand in allen Truppenkörpern unter staatlicher Beihilfe eine Fleischregie. Das von den kontraktlich aufgenommenen Fleischhauern zu schlagende Vieh wurde entweder an Ort und Stelle gekauft oder den der Armee folgenden Schlachtviehtrieben gegen Bezahlung entnommen. In Österreich sollte sich der eintägige Bedarf stets beim Truppentrain befinden, das übrige Schlachtvieh im großen Train nachgetrieben werden[2]). Das Futter für die Tiere wurde, falls das Weiden nicht möglich war, aus den Magazinen geliefert[3]).

Ein Pfund Fleisch sollte nicht mehr als 5 Kreuzer kosten[4]); überschritt bei großer Teuerung der Preis diese Grenze, so gewährte der Staat einen Fleischbeitrag, der jedoch nicht die volle Höhe der Differenz erreichte.

Im übrigen wurde den Leuten beim Einkaufen freie Hand gelassen, wobei in der Regel jede Zeltkameradschaft ein Gemeinwesen bildete. Die Offiziere hatten nur darauf zu sehen, daß der Mann täglich wenigstens einmal eine warme Nahrung erhielt,

---

8 Groschen (jährlich 4 Taler) ausgeworfen. In Frankreich betrug die tägliche Löhnung 6·8 Sous, wovon 3 Sous für Montur, Beschuhung und Brot abgezogen wurden, so daß dem Manne nach österreichischem Gelde kaum 3 1/2 Kreuzer übrigblieben. Die Fremdenregimenter erhielten fast doppelt soviel.

[1]) Guibert, Essai, I, 16. „. . . . sowohl der preußische als der französische und österreichische Soldat hat nur so viel, um nicht tot zu hungern." (Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 64.) „Der Handwerksmann, der vor 140 Jahren den Tag für 5 Sols arbeitete, will jetzt 20 und mehr haben; die Löhnung des Soldaten hat sich aber wegen Veränderung der Münzsorten eher vermindert als vermehrt. (Ebenda, II, 63.)

[2]) Österreichisches Generalsreglement vom Jahre 1769, 30.

[3]) Stand und Verpflegsregulament der ganzen k. k. Armee, 148.

[4]) Dies gibt einen Wertmesser für die damalige Kaufkraft des Geldes. Hienach kam ein alter Kreuzer etwa 8 Hellern jetziger Währung gleich, was auch ungefähr mit dem damaligen Brotrelutum von 2 Kreuzern übereinstimmt. Der österreichische Gemeine erhielt also etwa nur 4/5 dessen, was heute der Infanterist an Löhnung und Menagegeld erhält. Dabei diente jener lebenslänglich und konnte naturgemäß auf keine Unterstützung aus der ihm fremd gewordenen Heimat hoffen.

wäre es auch nur warmes Salzwasser mit Brotschnitten[1]). Es war eine wesentliche Sorge der höheren Kommanden, der Mannschaft den freien Einkauf zu ermöglichen. Die Bevölkerung wurde ermuntert, ihre Vorräte in das Lager auf die hiefür bestimmten Verkaufsplätze zu bringen, wo zwar Maß, Gewicht und Preis streng überwacht, andererseits aber auch jede Schädigung durch die Soldaten hintangehalten wurde. Da vom Entgegenkommen der Bevölkerung die Güte der Verpflegung, also auch die Stimmung der Mannschaft abhing, so hütete man sich, selbst in Feindesland, durch Ausschreitungen die Zivilbevölkerung gegen sich aufzubringen oder gar zur Flucht zu veranlassen[2]).

Man hielt strenge Mannszucht und sah darauf, daß niemand eigenmächtig eine am Felde stehende Frucht, ein Scheit Holz wegnahm. Ortschaften, Meierhöfe und Schlösser in dem ganzen Umkreis des Kriegstheaters erhielten Sauvegarden, die jede Plünderung durch Marodeurs zu verhindern hatten und nach den herrschenden Anschauungen als neutral galten[3]). Bei Märschen, welche an Ortschaften vorüber oder gar durch dieselben führten, wurden der Vorhut Stabswachen beigegeben, welche auf die Dauer des Vorbeimarsches die Ordnung aufrechtzuhalten hatten. Eine gleiche Vorsicht hatte jeder Kommandant einer Trainkolonne zu gebrauchen, wobei die Troßknechte und Weiber für viel gefährlicher angesehen wurden als die Soldaten[4]).

---

[1]) Was ist jedem Offizier während eines Feldzuges zu wissen nötig? 31. Das Handbuch für Kavallerieoffiziere für den Dienst im Felde, 262, nennt diese Speise den „Dragonermarsch".

[2]) Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, III, 79. Welchen Einfluß die Haltung der Bevölkerung hatte, selbst wenn sie nicht offenen Widerstand leistete, zeigt der Ausspruch König Friedrichs des Großen (Unterricht an seine Generals, 15), welcher Böhmen mit einer Wüste vergleicht.

[3]) „Liegt an dem Orte, wohin eine Sauvegarde gestellt ist, ebenfalls eine feindliche, so darf die Sauvegarde so wenig gegen diese, als andere vom Feind durchpassierende, etwas Feindliches vornehmen; dagegen ist sie aber nach Kriegsgebrauch von allen feindlichen Angriffen frei und wird als Freund angesehen, sobald sie sich durch den Sauvegardenbrief legitimieren kann. (Dienstreglement für sämtliche kurbraunschweig-lüneburgische Truppen, II. Teil, für die Infanterie, II. Abschnitt, 53.) „Der Sauvegardist reitet gerade nach seinem Dorf und begegnet er etwas vom Feinde, so zeigt er seinen gedruckten und vom kommandierenden General unterschriebenen Sauvegardenbrief vor und man hofft, daß der Feind diese der Menschheit zum Besten getroffene Einrichtung respektieren und keinem Sauvegardisten etwas anhaben wird." (Preußische Instruktion für die Kavallerieregimenter betreffend die Ordnung und Mannszucht im Felde, Berlin 1790, 21.)

[4]) Österreichisches Generalsreglement vom Jahre 1769, 136.

Die damals gebräuchliche Verpflegsart war gewiß rationell und nützte die Ressourcen des Landes ziemlich gut aus, da der Landmann im Herbeischaffen aller Vorräte seinen Vorteil fand. Doch darf hiebei der Umstand nicht übersehen werden, daß die Konzentrierung der Armee auf engem Raum das auszunützende Gebiet auf den Umkreis von wenigen Meilen beschränkte, die erlangbaren Vorräte somit nur auf kurze Zeit reichten, worauf empfindlicher Mangel eintrat. Da blieb das zugeschobene Brot der letzte und einzige Nothelfer; kein Wunder, daß die Führung ängstlich darauf bedacht war, wenigstens die pünktliche Ausgabe dieses wichtigen Nahrungsmittels unter allen Umständen sicherzustellen [1]).

Die Lieferung des Brotes erforderte die nötigen Mehlvorräte, Backöfen und Trains zur Zufuhr. Zuverlässig konnte man nur auf jene Vorräte rechnen, die im Rücken der Armee in Magazinen aufgestapelt waren. Die Anlage solcher war eine wichtige Kriegsvorbereitung, die Sicherheit dieses kostbaren Gutes machte es wünschenswert, sie in Festungen zu etablieren [2]) Staaten, welche finanziell geordnet waren, legten solche Magazine schon im Frieden auf den voraussichtlichen Kriegsschauplätzen an [3]), andere überließen die Füllung im Bedarfsfalle den Lieferanten, meist Getreidespekulanten, welche über große Reservevorräte und Geschäftsverbindungen verfügten. Lagen diese Vorräte zufällig an geeigneten Orten, so wurden sie direkt als Armeemagazine benützt.

Die Nachteile des Lieferantenwesens wuchsen in dem Maße, als die finanzielle Unordnung den Staat von dem guten Willen der Unternehmer abhängig machte. Der Spekulant suchte natürlich alle Konjunkturen für sich auszunützen. Erstand er in einer Gegend billiges Getreide, so drängte er, die Armee dahin zu verlegen; wollte man einen Raum erreichen, wo hohe Marktpreise die Lieferung wenig rentabel machten, so erhob er Einwendungen. Da die Generale vom Verpflegswesen nichts verstanden, mußten sie sich den vorgebrachten Scheingründen, die natürlich den Kern der Sache unberührt ließen, fügen. Man

[1]) „. . . denn die Erfahrung lehret uns, daß, wenn die Truppen länger als zwei Tage anfangen, Mangel an Brot zu haben, die Hälfte davon durchgeht.“ (Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, I, 324.)

[2]) Österreichisches Generalsreglement vom Jahre 1769, 99.

[3]) Friedrichs des Großen militärisches Testament. (Militärische Klassiker, IV, 195.)

hatte eine heilige Scheu vor diesen unentbehrlichen Helfern und ihrer Tätigkeit. Gelang es den Unternehmern, die pünktliche Verpflegung der Truppen durchzuführen, so hatten sie ihre Pflicht in musterhafter Weise erfüllt. Daß sie ihre Verpflegsdispositionen den Operationen unterordnen sollten, wagte niemand zu verlangen. So hatten denn tatsächlich sie und nicht die Generale den größten Einfluß auf die Führung der Heere[1]).

Auch Staaten, welche über Kriegsvorräte verfügten, vermochten sich dem Lieferantenwesen nicht zu entziehen. Die Nachschaffung der verbrauchten Vorräte konnte nur ihnen, welche den Markt in Händen hatten, übertragen werden, um so mehr als man die Füllung der Magazine doch nur aus einem beschränkten Raume durchführen konnte. Waren keine schiffbaren Wasserlinien vorhanden, so blieb nur der schwerfällige Wagentransport übrig, dem die Entfernung bald ein Ziel setzte.

Kam man während der Operationen in feindliches Gebiet, so war die Verpflichtung desselben, zum Unterhalt der Armee beizusteuern, allgemein anerkannt[2]). Man schrieb Lieferungen von Mehl, Fourage, Monturen, Beschuhung und Geld aus, die von den Zivilbehörden gewöhnlich anstandslos beigestellt wurden. Mit Rücksicht auf das gewünschte gute Einvernehmen bewegten sich indessen diese Ausschreibungen in engen Grenzen, um so mehr als das feindliche Gebiet, welches im Machtbereich der engversammelten Armee lag, selten besonders umfangreich war. Größere Gebiete wurden, wie das Vorgehen der Preußen gegenüber Sachsen im siebenjährigen Kriege lehrt, weidlich ausgenützt.

Das Ergebnis der Ausschreibung oder Requisition war zur direkten Verwertung bei den Truppen nicht geeignet, es mußte somit und im Interesse einer geregelten Gebarung vorerst in

---

[1]) Guibert, Essai, II, 100; Lloyd, Abhandlung über die Kriegskunst, 88; Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 367; Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, I, 205.

[2]) „Kontribution ist eigentlich eine Taxe, welche den feindlichen Untertanen auferlegt wird, teils um die Plünderung und Abbrennen der Ortschaften abzukaufen, wie das Wort Brandschatzung selbst zu erkennen gibt, teils um der Armee die Verpflegung beizuschaffen. Sie besteht in Geld, Getreide, Fourage, Holz und allem, was die Truppen nötig haben, erstreckt sich bis auf Pferde, Zug- und Schlachtvieh, wie ingleichen auf Rekrutenstellung." (Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, Einleitung.) Nach der Instruktion für die Kavallerieregimenter betreffend die Ordnung und Mannszucht im Felde, Berlin, 12. März 1790, mußten die Ortschaften Lagerstroh und Brennholz liefern. Reichte der Vorrat nicht aus, so wurden die Scheuern und Stallungen abgedeckt, die Zäune und selbst Gebäude abgerissen.

die Magazine abgeliefert werden. Der Armeeführung brachte die Requisition nur in dem beschränkten Maße Vorteile, als der Bestand des Magazins hiedurch für einige Zeit gesichert wurde und man den Klagen der Lieferanten eine Weile weniger Gehör zu schenken brauchte. Im Grunde konnte es dem Feldherrn gleichgiltig sein, ob die zugeschobene Verpflegung der Requisition oder dem Lieferanten entstammte. Eigentlichen Vorteil genoß nur der Staatssäckel, der um das Requisitionsergebnis weniger an die Lieferanten zu zahlen brauchte [1].

Lieferanten, welche wie die französischen fast gänzlich unbeaufsichtigt waren, suchten solche Requisitionen, die sie schädigten, zu hintertreiben, indem sie sich im besetzten Lande beeilten, alle Vorräte aufzukaufen, wobei sie durch Drohungen und den Hinweis auf die bald erfolgende Wegnahme die Preise stark herabdrückten und so jenes Geschäft machten, das eigentlich ihrem Staate zukam [2]. Unterschleif und Betrug scheinen übrigens im Verpflegswesen aller Heere zum Schaden der Soldaten heimisch gewesen zu sein [3].

An den Standorten der Magazine befanden sich in der Regel Mühlen, welche das eingelieferte Getreide zu mahlen hatten. Das Mehl mußte nun zu Brot oder Zwieback verarbeitet werden. Durch Einführung transportabler Feldbacköfen aus Eisen hatte man die Broterzeugung, die früher stets bei den Magazinen stattfand, von diesen Örtlichkeiten bis zu einem gewissen Grade unabhängig gemacht. Ihre Entfernung von dem Magazin richtete sich nach der Anzahl der Fuhrwerke, welche zum Mehltransport zur Verfügung standen. Enger gesteckt waren die Grenzen für die Entfernung der Armee vom Etablierungsort der Bäckerei, da die geringe Haltbarkeit des Brotes dem Nachschub bald ein Ziel setzte.

---

[1]) Turpin, Kriegskunst, I, 13; Feuquières, Mémoires, IV, 401.

[2]) Guibert, Essai, II, 112.

[3]) „ . . . Die Kommis und andere bei dem Departement der Lebensmittel und Fourage Angestellte, in Preußen sowohl als sonst allenthalben stehlen und bereichern sich auf Kosten des Landes und der Truppen in kurzer Zeit; sie haben gewöhnlich mächtige Gesellschafter, die sie beschützen; indessen wurden im siebenjährigen Kriege doch zween in Prag gehangen. O Wunder!" (Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 270.) „Die Chefs dieser Kommission müssen ihre Unterbeamten überwachen. Unter diesen Unterkommissären sind Spitzbuben verschiedener Art; selbst mit Argusaugen kann man ihre Umtriebe nicht durchschauen; sie haben tausend Mittel, ihre Räubereien zu verheimlichen." (Friedrichs des Großen militärisches Testament, Militärische Klassiker, IV, 196.)

Im Laufe des siebenjährigen Krieges hatte sich ein festes System ausgebildet, bei welchem das sogenannte Mehlfuhrwesen derart bemessen wurde, daß die Bäckerei vom Magazin auf drei Tagmärsche entfernt sein konnte, während das Brotfuhrwesen zur Aufrechthaltung eines Turnusverkehres auf die Entfernung von zwei Tagmärschen ausreichte. Dies gestattete also der Armee eine Bewegungsfreiheit von fünf Märschen vom jeweiligen Magazin, daher diese Einrichtung auch mit dem Namen Fünfmärschesystem bezeichnet wird [1]).

Der zweite Teil der Verpflegsvorsorgen betraf die zahlreichen Pferde, bei welchen das große Gewicht einer Verpflegsportion, durchschnittlich $3^1/_2$ bis 5 *kg* Hafer und 4 bis 5 *kg* Heu [2]), der Fortbringung große Schwierigkeiten entgegenstellte. Allein bei einem Infanterieregiment zu 4000 Mann mit seinen 475 Reit- und Trainpferden überstieg das Gewicht der Futterportionen, 4750 *kg*, beträchtlich jene der Brotportionen. Welchen Umfang gewann erst die zu transportierende Menge von Futterportionen der damals so zahlreichen Reiterei, der starken Artillerie, des Hauptquartiers und der sonstigen Bespannungen, welche einer Armee folgten und, selbst wenn sie Zivilisten gehörten, Anspruch auf Verabfolgung des Futters gegen Bezahlung hatten [3]).

Die Herbeischaffung dieser Quantitäten war die weitaus schwierigere Frage der Verpflegung. Man war daher stets bestrebt, den Nachschub so wenig als möglich in Anspruch zu nehmen und die direkte Beschaffung durch Lieferung vom Lande oder durch Fouragierung an dessen Stelle zu setzen. Im eigenen Gebiete erfolgte dieselbe gegen bare Bezahlung oder gegen Quittungen behufs späterer Abschreibung von der Steuer; im feindlichen Lande trat die Requisition in ihre Rechte.

Wo immer möglich, zog man die freiwillige Lieferung vor [4]), eine gründliche Ausnützung war indessen nur durch die Fouragierung zu erzielen. Diese fand unbedingt statt, wenn das Gras

---

[1]) Meixner, Historischer Rückblick auf die Verpflegung der Armee im Felde, I, 21.

[2]) Scharnhorst, Taschenbuch, 27; Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 267; De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 21.

[3]) De Ligne (Militärische Vorurteile, II, 144) rechnete auf eine Armee von 50.000 Mann 60.000 Pferde.

[4]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 263; De Ligne, Militärische Vorurteile, II, 145.

so hoch war, daß es an Stelle des wegen seines Volumens schwer fortzubringenden Heus zur Fütterung verwendet werden konnte. Die Armee stellte die Arbeitskräfte zum Mähen bei, die Pferde genossen am Fouragierungstag die Weide und trugen das Futter für die nächsten Tage ins Lager.

Zur Zeit der Reife des Hafers und der allenfalls zur Fütterung verwendeten Surrogate fanden sogenannte trockene Fouragierungen statt, unter welchem Begriff man auch die Requisition des bereits eingebrachten Getreides aus den Dörfern verstand. Im eigenen Lande war dem Landmann so viel hievon zu belassen, als sein eigener Viehstand zur Erhaltung erforderte, im feindlichen wurde hierauf nur in geringerem Umfang Rücksicht genommen.

Die Fouragierung hatte sich zu einem eigenen System ausgebildet. Es gab Vorschriften, welche genau regelten, wieviel Bodenfläche bei den einzelnen Futterarten einer Portion entsprach, beziehungsweise welche Menge unausgedroschenen Getreides auf eine solche entfiel. Hienach wurde den Truppenkörpern der auszufouragierende Raum zugewiesen und von diesen der Empfang ebenso quittiert, als wenn die Fassung aus dem Magazin bewirkt worden wäre.

Die Fouragierung erforderte selbstverständlich einen großen Apparat von Menschen und Pferden und mußte in Feindesnähe ausreichend gesichert werden. Beide Gegner trachteten, einander in der Fouragierung der Räume zwischen beiden Armeen zuvorzukommen, um einerseits die leichter erlangbaren Vorräte in Flanke und Rücken aufzusparen, andererseits dem Gegner den Unterhalt zu erschweren. Die Lehre, wie Fouragierungen in Szene zu setzen und zu sichern wären, nimmt in allen damaligen militärischen Werken einen breiten Raum ein.

Die Verpflegsorganisation der Heere war ziemlich gleichförmig. Beim Mann, Pferd und auf den Proviantwagen befand sich ein drei- bis viertägiger Brotvorrat und die dreitägige Futterportion. Die Ergänzung der verbrauchten Vorräte fand in größeren Zwischenräumen durch Fassung aus den nächst der Armee befindlichen Ausgabsmagazinen statt, wobei die Proviantwagen die Zufuhr besorgten. Diese, wie alle anderen unmittelbar im Armeeverband befindlichen Trains, waren militärisch organisiert.

Den Verkehr zwischen Magazin, Bäckerei und Ausgabsmagazin besorgten ärarische oder unter militärischer Führung stehende Zivilfuhrwerke, welche in der Regel tagweise auf-

genommen und entlohnt wurden. Transporte, welche den Nachschub aus dem Inlande in die Magazine besorgten, wurden meist Unternehmern überlassen, die für Zentner und Meile bezahlt wurden. Aus national-ökonomischen Gründen zog man während der Operationen, die ja mit den Feldarbeiten zeitlich übereinfielen, den Landesbewohner zum Vorspannsdienste nur in geringem Maße heran. Dafür wurde hievon im Winter zur Füllung der Magazine umfangreicher Gebrauch gemacht [1]).

Die Feldbäckereien waren meist mit militärischen Bespannungen versehen. Die einzelnen Öfen hatten eine Tagesleistung von 1500 bis 2250 *kg* Brot. Je nach ihrer Größe waren zu ihrem Transport und für die zugehörigen Requisiten 1½ bis 2 sechsspännige Fuhrwerke nötig. Zum Aufbau waren 5, zum Ausheizen 8 Stunden erforderlich. Die Bedienung erfolgte durch zwei Arbeitspartien von 12 bis 15 Bäckern. Die Zahl der Öfen wurde derart bemessen, daß dieselben in zwei Tagen den dreitägigen Vorrat für die Armee liefern konnten. Eine Armee von 100.000 Streitern brauchte ungefähr 120, beziehungsweise 80 Öfen [2]).

Besonders hoch entwickelt war das Verpflegswesen der österreichischen Armee. Dem preußischen Vorbilde folgend, war die Leitung des gesamten Verpflegsdienstes in die Hände eines eigenen Personals gelegt, das sich größtenteils aus verabschiedeten Offizieren ergänzte und an dessen Spitze bei der Armee im Felde ein General stand.

Während aber Preußen in den zahlreichen schiffbaren Gewässern des Landes bequeme Transportmittel besaß, welche die Füllung der Magazine und den Zuschub zur Armee erleichterten, was den Operationen Friedrichs des Großen im siebenjährigen Kriege eine den Gegnern weit überlegene Freiheit und Schnelligkeit verlieh, während ferner der Reichtum der preußischen Kriegsschauplätze an Pferdefutter weitgehende Vorsorgen in dieser Richtung entbehrlich machte und für Offensivoperationen die Organisierung eines reicher dotierten Mehl- und Brotfuhrwesens genügte [3]), war Österreich auf einem seiner wichtigsten Kriegs-

[1]) Österreichisches Generalsreglement vom Jahre 1769, 99.

[2]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 41; Schultz, Geschichte der Kriege in Europa seit dem Jahre 1792, Leipzig 1827, I, 16.

[3]) Friedrich der Große behauptete in dem Unterrichte an seine Generals, daß die Proviantwagen der Truppen für 8 Tage, das Proviantwesen für drei Wochen

schauplätze, jenem gegen die Türkei, vornehmlich auf den Nachschub aller Erfordernisse und fast ausschließlich auf den schwierigen Straßentransport angewiesen.

So gewann bei den Österreichern das Transportwesen eine erhöhte Bedeutung und erfuhr dementsprechend eine reichere Ausgestaltung.

Man machte sich vom Magazinssystem unabhängiger, indem man Verpflegskolonnen einschaltete. Diese mußten bei der Armee derart bemessen sein, daß mit Einrechnung des bei der Truppe befindlichen Vorrates von 4 Mund- und 3 Pferdeportionen die achttägige Verpflegung von der Armee mitgeführt werden konnte[1]). Welchen Umfang das Trainwesen hiedurch gewann, lehrt der Feldzug gegen die Pforte im Jahre 1788, wo 14.581 Pferde und 14.310 Zugochsen im Traindienste standen, ohne vollkommen auszureichen[2]).

Die österreichische Trainorganisation, auf die Verhältnisse des türkischen Kriegsschauplatzes aufgebaut, erlangte eine Schwerfälligkeit, die beim Kriege gegen Frankreich, in kultivierten Ländern, einen wesentlichen Nachteil gegenüber einem leichter gerüsteten Gegner darstellte. Immerhin barg sie aber einen gesunden Kern und versagte nie in dem Maße wie die preußische, als diese im Jahre 1792 ihr gewöhntes, mit Nachschublinien zu Wasser reich versehenes Kriegstheater verließ.

Der Verpflegsweise wurde stets ein bedeutender Einfluß auf die damalige Kriegführung zugeschrieben. Nicht wenig trug dazu bei, daß Verpflegsmangel und Sorge für dessen Behebung eine ständige Rubrik der Klagen aller Generale bildeten. Tatsächlich hatte aber die Verpflegung nie einen energischen General gehindert, seine Pläne durchzuführen. Man gewinnt auch bei den meisten Klagen den Eindruck, daß die Verpflegung eine bequeme Ausrede für jene war, die aus anderen Gründen nichts tun wollten oder nicht wußten, was sie beginnen sollten.

Die Elemente, welche die Verpflegsbeschaffung zur Zeit Napoleons und noch heute beherrschen, waren insgesamt vor-

Brot und Mehl mitführen konnten. Scharnhorst berichtigte dies dahin, daß die Proviantwagen mit Brot für 5 bis 6, der Proviantträin mit Brot und Mehl für 9 bis 10 Tage beladen werden konnten. Diese Gesamtleistung entsprach der im siebenjährigen Kriege üblich gewordenen äußersten Erstreckung des Operationsraumes vom Magazin auf 7 Tagmärsche.

[1]) Österreichisches Generalsreglement vom Jahre 1769, 99.

[2]) Angeli, Heere des Kaisers, 48.

handen: Requisition, Nachschub und Magazine, in einigen Staaten auch der nötige Einklang zwischen Heeresführung und Verpflegsleitung. Die Verpflegsweise war in jeder Hinsicht viel einfacher als heute. Trotzdem glaubt man diesbezüglich in den Revolutionskriegen einen epochalen und für die neue Kriegführung grundlegenden Umschwung zu erblicken.

In der Tat traten Umstände hinzu, welche, von klardenkenden Köpfen bereits voraus geahnt, durch die veränderten staatlichen Verhältnisse herbeigeführt wurden und scheinbar eine vollständige Umwälzung im Verpflegswesen nach sich zogen. Im Wesen bestand aber diese Neuerung eigentlich nur darin, daß die Heere nach der Revolution ein Versagen des Verpflegsapparates leichter zu ertragen vermochten.

Die meisten Militärschriftsteller des 18. Jahrhunderts stimmen darin überein, daß die Heere genügsamer, weniger auf Bequemlichkeit bedacht sein müßten[1]). Daß dieser Vorwurf den gemeinen Mann nur in beschränktem Maße traf, ist leicht einzusehen[2]). Mehr wie das tägliche Brot wurde ihm ohnehin nicht verabreicht, dies allerdings mit großer Pünktlichkeit, was bei dem durch eisernen Zwang zusammengehaltenen Material begreiflich scheint. Hunger verleitete zur Desertion. Große und rasche Operationen sind indessen bei der besten Verpflegsweise ohne zeitweilig große Entbehrungen undurchführbar. Hiezu mußte man entweder seiner Soldaten sicher sein, also Leute kommandieren, die durch andere Faktoren, moralischer Natur, bei den Fahnen gehalten werden, oder man mußte den Abfall der Spreu im Hinblick auf einen leichten Ersatz verschmerzen können. Beides traf bei den stehenden Heeren jener Zeit nicht zu.

Weiters wuchsen zwar die damaligen Soldaten unter eiserner Zucht auf, sie waren aber doch nicht im weiteren Sinne des Wortes diszipliniert. Die Rücksichtnahme auf den Besitz der Bevölkerung wurde ihnen durch strenge Strafen aufgezwungen; machte die Not aber ein Abgehen von dieser Regel nötig, so zeigte der Mann kein Geschick und kein Verständnis für eine Requisition,

[1]) Turpin, Commentaires de César, Amsterdam 1787, II, 119; Guibert, Essai, II, 37; Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 371; Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, I, 345; de Ligne, Militärische Vnrurteile, II, 141; Mottin de la Balme, Grundsätze der Taktik für die Kavallerie, 211.

[2]) „Guibert sowohl als Turpin verlangen, daß man den Soldaten zum Fasten gewöhnen snlle, gerade als wenn sein ganzes Leben nicht ein immerwährendes Fasten wäre." (Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 270.)

sondern wurde zum plündernden Marodeur, der zwecklos zerstörte, statt seine Bedürfnisse sicherzustellen[1]).

Der Vorwurf der Üppigkeit und Bequemlichkeit war indessen vornehmlich auf die Offiziere und Generale gemünzt. Sie waren bestrebt, ihre Tafel mit besseren Speisen und Getränken zu versehen. Wie man damals zu tafeln pflegte, lehrt die Beschränkung, welche Friedrich der Große im Infanteriereglement vom Jahre 1743 festsetzte. Beim Diner an der Tafel des Feldmarschalls durften nicht mehr als 10, beim General der Infanterie 8, beim Generalleutnant 6 und beim Generalmajor 5 Schüsseln gereicht werden, wobei jedoch das Konfekt nicht eingerechnet war.

Die im Lande aufbringbaren Vorräte genügten für die Offiziersküche nicht. Es bestand neben der militärischen Verpflegszufuhr auch eine solche von Unternehmern, welche die Offizierstafel versorgten[2]). Das Ausbleiben dieser Zufuhr mag meist mehr Anlaß zu Klagen gegeben haben, als der Zuschub an Brot und Fourage.

Als eine ungerechtfertigte Bequemlichkeit ist die Berittenmachung sämtlicher Offiziere zu betrachten. Sie entstammte wohl noch den Traditionen der alten Ritterschaft. Daß es nicht unbedingt nötig sei, bewiesen die letzten Jahre des siebenjährigen Krieges, in welchen viele preußische Offiziere aus Mangel an Mitteln die Kampagne zu Fuß mitmachten. Jedenfalls wurde der Verpflegsetat durch diese keiner militärischen Notwendigkeit dienenden Pferde unnötig belastet.

Daß jeder Offizier sein Möglichstes tat, um im Rahmen der Vorschrift oder auch durch eine Übertretung derselben einen gewissen Komfort im Lagerleben zu genießen, erscheint begreiflich, wenn man bedenkt, daß derselbe bei jedem Feldzuge die sichere Aussicht hatte, mindestens sechs Monate im Freien zu verbringen. Wohl mögen die Grenzen des Zulässigen häufig weit überschritten worden sein, insbesondere als der damals allgemeine Hang nach Luxus und Wohlleben auch im Offizierskorps Eingang fand. Selbst

---

[1]) „Auf Diskretion (eigenem Wohlgefallen) leben. Obzwar solcher Vorfall selten unerlaubt wird, so mag doch nicht überflüssig seyn, auch hievon Meldung zu tun, um der barbarischen Wut mancher Soldaten vorzubeugen." (Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, Einleitung.) „Ein elender Marodeur verdirbt und verheeret auf eine unmenschliche Weise mehr, als zehn gute tüchtige Soldaten zu ihrem Unterhalte brauchen und da nur der schlechte Soldat plündert, so ist es hart, wenn der gute durch ihn leiden soll." (Preußische Instruktion, betreffend die Mannszucht im Felde, 1.)

[2]) Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, III, 200.

die preußische Armee wich von den Traditionen spartanischer Einfachheit mehr und mehr ab. Von der Größe des Trains, welcher der Armee des Herzogs von Braunschweig in die Kampagne folgte, kann man sich nach der Zahl der 120.462 Trainknechte, Lakaien, Friseure, Köche und dergl. ungefähr einen Begriff machen und es ist weiters bezeichnend, daß mit dieser Armee 32.705 Wäscherinnen ins Feld zogen[1]). Freilich walteten hier besonders ungünstige Umstände vor und dürfte ein großer Teil dieses Trosses auf die Emigranten entfallen sein[2]).

Eine Armee, die doppelt so viel Menschen des Trosses zu verpflegen hatte, als sie Streiter zählte, mußte den Verpflegsschwierigkeiten erliegen.

Indessen waren es nie die Mundportionen, welche die Heere in ernste Verlegenheit setzten, sondern das Futter der Pferde. Der zum Nachschub verfügbare Wagenpark konnte kaum für den Haferbedarf genügen, um so mehr wenn der Train sich ungemessen vergrößerte. Ein Nachführen von Heu vermehrte die Verlegenheit in ungeahnter Weise. In der guten Jahreszeit konnte man scheinbar davon absehen und sich auf die Fouragierung verlassen. Doch der Raum, innerhalb dessen dies möglich war, umfaßte höchstens den Umkreis von 2 bis 3 Tagmärschen um das Lager. Eine weitere Expedition war mit Rücksicht auf den Gegner bedenklich und lieferte nur geringe Resultate, da am Hin- und Rückmarsch mehr aufgezehrt wurde, als man einbringen konnte.

Je größer die Heere und ihre Trains wurden, desto rascher waren die Vorräte des zur Verfügung stehenden Raumes aufgezehrt. Das einzige Hilfsmittel, rasche Bewegung, war mit dem damaligen Heeresapparat schwer anzuwenden. Überdies lief man Gefahr, durch den Gegner zu längerem Stillstand gezwungen zu werden. Was geschah nun, wenn man sich zu weit von der Basis der Verpflegung entfernt hatte, um den Nachschub durchführen zu können? Diese Furcht band die Armeen an ihre Magazine und machte sie so empfindlich für die Verbindung mit denselben.

Verteilung der Armee auf einen breiteren Raum, der die Ressourcen vervielfachte, Anwendung der Kantonierung an Stelle

[1]) Chuquet, La première invasion prussienne, 106.

[2]) Nach Scharnhorst (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 14) waren für das 42.000 Mann starke preußische Kontingent täglich 55.581 Mund- und 29.133 Pferdeportionen nötig. Der Brotprovianttrain umfaßte 500 vierspännige Wagen mit einer Ladefähigkeit für 9 bis 10 Tage; für die Fourage waren täglich 300 vierspännige Fuhrwerke nötig.

des Lagers, wodurch eine Verminderung des Trains ermöglicht wurde, und endlich Soldaten, die zeitweilig Entbehrungen willig ertrugen oder die leicht ersetzt werden konnten, dies allein vermochte die Führung von dem erdrückenden Einflusse der Verpflegung zu befreien. Mit den Prinzipien der Lineartaktik und dem Soldatenmaterial der stehenden Heere war jedoch eine solche Besserung ausgeschlossen.

Die Kriegführung.

Das dem Feldherrn zur Verfügung gestellte Kriegsmittel war in keiner Richtung zur Erreichung des obersten Kriegszweckes, Vernichtung des Gegners, geeignet. Das kostbare Soldatenmaterial mußte geschont, die Schlacht somit möglichst vermieden werden, um so mehr als die gebräuchliche Taktik den Kampf sehr verlustreich gestaltete, zur Herbeiführung des Erfolges unzureichende Mittel bot und ein Ausnützen des Sieges ausschloß. Die Größe des einheitlich zu führenden Heeres erschwerte das Manövrieren, die Belastung mit einem zahlreichen Train behinderte die Beweglichkeit und die Rücksicht auf die anstandslose Durchführung der Verpflegung band die Armee an beschränkte Räume.

Diese Schwächlichkeit des Mittels zur gewaltsamen Verwirklichung politischer Ziele nimmt eigentlich wunder. Die beiden bedeutendsten Kriege des 18. Jahrhunderts sollten politische Pläne zur Reife bringen, wie sich deren an Großartigkeit und weittragenden Folgen nicht viele in der Weltgeschichte finden. Galt es doch die Zertrümmerung der habsburgischen Hausmacht und später die Herabsetzung der aufstrebenden preußischen Großmacht zu einem Staat letzten Ranges!

Man sollte meinen, daß eine so groß angelegte Politik sich vor allem des tauglichsten Mittels zur Durchführung ihrer Absichten versichert hätte. Doch gerade in diesem Punkte eröffnete sich eine weite Kluft zwischen den Bedürfnissen und den herrschenden Anschauungen.

Da war zuerst das Verhältnis zwischen Volk und Staat. Ludwig XIV. Ausspruch: l'état c' est moi oder besser: Ich bin der Staat! hatte in allen absolut regierten Staaten Europas Schule gemacht. Die unbedingte Staatsautorität, welche sich aus dem Feudalwesen des Mittelalters allgemach entwickelt hatte, war das Ergebnis einer Reihe von Kämpfen, welche die schrankenlose

Willkür des einzelnen zugunsten der obersten Regierungsgewalt unterdrückt hatte. Fraglos trat dadurch an die Stelle allgemeiner Rechtsunsicherheit ein System der Ordnung, welche das Gemeinwohl förderte und dankbar anerkannt wurde. Dieser Entwicklungsgang brachte es aber mit sich, daß die siegreiche Staatsgewalt die Rechte, welche sie dem einzelnen abgerungen hatte, nunmehr in ihrer Hand vereinte. Die Untertanen wurden politisch entmannt und gerieten in ein Verhältnis zur Regierung wie Herde und Hirt. Dieses Geführtwerden wurde anfänglich nach den Zuständen früherer Jahrhunderte als eine Wohltat empfunden und dieses Gefühl hielt so lange an, als die Erinnerung noch in den Geistern lebendig blieb und die auf Grund der allgemeinen Sicherheit steigende Kultur nicht jene Höhe erreichte, mit welcher die Rolle eines willenlosen Werkzeuges unvereinbar war.

Die Regierung leitete den Staat im Innern und suchte die Machtstellung nach außen zu erweitern, ohne daß die Untertanen daran irgend ein Interesse nahmen. Sie zahlten der eingesetzten Obrigkeit die Steuern und die Regierung fand ihre Verpflichtung ihnen gegenüber nur darin, alle Bedingungen für die Erhaltung, beziehungsweise Erhöhung der Steuerkraft zu schaffen.

Es waren daher nichts anderes als materielle Bande, welche Regierung und Untertanen miteinander verknüpften, alle idealen Regungen waren ausgeschaltet. Grasser Materialismus beherrschte die Menschen. Jene Kreise, welche die Intelligenz repräsentierten, erreichten einen ansehnlichen Wohlstand, verfielen aber auch in Weichlichkeit, Luxus und ungezähmte Begierde nach Reichtümern [1]). Die Selbstsucht drängte jedes Gefühl der Zusammengehörigkeit zurück und erzeugte volle Gleichgiltigkeit für die Aufgaben des Staates; die Geringschätzung des vom materiellen Standpunkt aus wenig lohnenden Kriegerstandes stieg [2]).

Ein solcher Zustand war den Regierungen allerdings unendlich bequem. Er vervollständigte den Sieg der Staatsautorität

[1]) Warnery, Sämtliche Schriften, IX, 86; Guibert, Essai, Einleitung.

[2]) „Wir fochten für das Vaterland, da das Vaterland unsere Mutter war. Jetzt ist es eine Stiefmutter, die ihre Kinder geißelt. Alle Klassen der Regierung handeln uns entgegen. Das so unzivilisierte Zivilwesen ängstigt uns. Die Gerichtshöfe sind gegen uns. Wir werden von der Schikane, Ungerechtigkeit, Ansehen und Gunst unterdrückt. Fallen in einer Stadt Streitigkeiten vor, so hat der Bürger jederzeit recht. Der Soldat wird zum Profoß, der Offizier in Arrest geschickt und der Befehlshaber bekommt Verweise. .... Der im Dienste stehende Bruder scheint seinem nicht dienenden Bruder ein dem Staat lästiger Mietling zu sein." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 220.)

über den Eigenwillen trotziger Vasallen. Das freie Selbstbewußtsein, nationales Empfinden, also alle Faktoren, welche einem Volke Stärke verleihen, seiner Regierung indessen zeitweise unbequem werden können, waren nicht mehr vorhanden. Die Völker zerfielen in einzelne Untertanen, deren größere oder geringere Bedeutung von dem Maße ihrer Steuerkraft abhing.

Doch dieser Zustand hatte auch scbwere Nachteile zur Folge. Die Macht eines Staates, richtiger seiner Regierung lag nur in dem Steuerertrag und in der Verwendung dieses Einkommens. Jede patriotische Opferwilligkeit in ernster Zeit war ausgeschlossen. Der Staat verfügte nicht über jene unerschöpflichen Hilfsmittel, welche einer in ihrem Volke wurzelnden Regierung zu Gebote stehen; alle jene unmeßbaren Werte, welche die Machtentfaltung vervielfacben können, waren nicht vorhanden. Die Stärke eines Reiches ließ sich durch ein einfaches Rechenexempel ermitteln, in welchem die vorhandenen Streitmittel und das zur Verfügung stehende Einkommen bekannte Faktoren darstellten. Der wichtigere von beiden war das Einkommen, weil von ihm die Erhaltung und eventuelle Vermehrung der Streitmittel abhing. Sank das Einkommen, so verminderte sich die Machtstellung, es kam also alles darauf an, dasselbe jederzeit, insbesondere im Kriege, in ungeschwächter Höhe zu erhalten.

Dieses Streben und der den damaligen Regierungsgrundsätzen entstammende Gebrauch, die Untertanen von allen äußeren Vorgängen fernzuhalten, vereinigten sich, die Tätigkeit des Heeres möglichst vom allgemeinen wirtschaftlichen Getriebe loszulösen. Ob die Soldaten auf ihren Exerzierplätzen übten oder ob sie sich an den Grenzen herumschlugen, sollte dem gewerbfleißigen Bürger, wenn sich der Krieg nicht gerade in seiner nächsten Nähe abspielte, ganz einerlei sein.

Der Krieg war somit nur eine Sache der Regierung, des Kabinettes; er artete in ein zwar blutiges, aber das Volksleben wenig berübrendes Spiel der Regierungen und ihrer Soldaten aus. Das Volk hatte nichts damit zu tun und dies war demselben derart zur Gewohnheit geworden, daß es den Ereignissen ganz gleichgiltig gegenüberstand. Weiten Schichten der Bevölkerung war es ganz einerlei, welcher Regierung sie unterworfen waren. Griff das Volk hie und da zu den Waffen, so geschah dies nur, um sich der Bedrückung einer zügellosen Soldateska zu erwehren. Da die Generale aus Verpflegsrücksichten strenge Mannszucht

hielten, so kam es selten zu Erhebungen und zwar um so seltener, je höher der Kulturgrad des betreffenden Volkes war.

Der Appell der Königin Maria Theresia an die Ungarn, zu ihrer Verteidigung die Waffen zu ergreifen, war eine, allgemeines Befremden erregende Ausnahme und kann doch nicht als Gegenbeweis angesehen werden. Die Staatsautorität war in Ungarn lange nicht auf derselben Machtstufe wie im übrigen Europa, das Feudalwesen hatte sich daselbst noch immer eine gewisse Kraft zu erhalten gewußt und so richtete sich denn auch der Aufruf der Königin weniger an das Volk als an die Edlen, die Machthaber im Lande. Welchen Eindruck diese allen Anschauungen zuwiderlaufende Maßnahme machte, ist bekannt. Trotzdem der eigentlich auf den Grundsätzen des Lehenswesens aufgebaute Heerbann militärisch höchst minderwertig war und nicht viel zum glücklichen Ausgang beitrug, genügte die allen Zeitgenossen unfaßbar scheinende Aufforderung, die ihnen gleichbedeutend mit der Entfesselung wildester Leidenschaft schien, um die Legende von der Rettung der Königin durch die Ungarn zu verbreiten. König Friedrich der Große blickte mit ängstlicher Sorge nach der ungarischen Grenze hin, wo sich das unerhörte Schauspiel der allgemeinen Erhebung eines ganzen Volkes entwickeln sollte und ein Element in die Kriegführung zu bringen drohte, das an die fernen Zeiten der Völkerwanderung erinnerte. Die ungarische Insurrektion war diese gefürchtete Volkserhebung nicht und so schwand die Angst vor dem Trugbild. Wie berechtigt dieselbe war, solange man Schein für Wirklichkeit halten mußte, sollte sich 50 Jahre später erweisen. Einem aus dem Borne der Volkskraft schöpfenden Wehrwesen war das stehende Heer der alten Staatengebilde nicht gewachsen.

Indem die Regierungen die Pflege der idealen Güter des Staates gänzlich vernachlässigten, steckten sie ihrer sogenannten Unbeschränktheit engere Grenzen als durch eine einschränkende, parlamentarische Verfassung. Der allgemeine Wettstreit hinsichtlich Größe der auch im Frieden nahezu auf Kriegsfuß befindlichen Heere beanspruchte einen beträchtlichen Geldaufwand, der im Verein mit den sonstigen Staatsnotwendigkeiten das Einkommen aufzehrte [1]) und die Anhäufung eines Kriegsschatzes nur

[1]) Beim Tode König Friedrichs des Großeu betrugen die Staatseinnahmen Preußens 22 Millionen Taler, das Verhältnis des Militäretats zu diesem Einkommen stellte sich wie $4 : 6^{1}/_{3}$. (Taysen, Miszellaneen, 162.)

in wenigen Ländern gestattete. Der Kredit der Staaten war gering, das Kreditwesen überhaupt noch auf einem tiefen Stande. Nur schwer konnten Anleihen für die im Kriege unvermeidlichen Mehrauslagen aufgebracht werden, es war daher unbedingt notwendig, daß wenigstens die normalen Ausgaben wie im Frieden durch das Einkommen gedeckt blieben.

Die Regierungen mußten alles vermeiden, was den Ackerbau und den Gewerbfleiß behinderte, den Steuerertrag schmälerte. Man mußte außerordentliche Mehrauflagen möglichst vermeiden. durfte nicht willkürlich Menschen und Pferde in den Kriegsdienst stellen. Die Staaten waren also genötigt, bei einer Aktion, deren natürliches Prinzip die äußerste Rücksichtslosigkeit ist, tausenderlei Rücksichten zu beobachten. Schon aus diesem Grunde mußte die damalige Kriegführung zu einem Zerrbilde werden. Die Rücksichten, welche der Staat nahm, übertrugen sich auf die Heere und es entwickelte sich auch im Felde eine Höflichkeit und Courtoisie, die uns heute mit dem Ernste kriegerischer Handlungen unvereinbar dünkt.

Die Beschränktheit der Geldmittel zwang zu größter Ökonomie. Man trachtete nicht, den Krieg möglichst gut, sondern in erster Reihe billig zu führen. Rasche Entscheidungen, wie sie die moderne Kriegführung verlangt, da die Staaten, welche ihre ganze Kraft in den Kriegsdienst stellen, ein langes Hinziehen materiell nicht aushalten könnten, waren zu jener Zeit unnötig[1], sie widersprachen sogar dem Prinzip der Ökonomie. Langdauernde Kriege waren wohl kostspielig. Weil sich aber die Kosten auf mehrere Jahre verteilten, so waren sie leichter zu decken. Die Steuerquelle floß eben beständig, kleinere Anleihen waren im Laufe der Jahre leichter zu erhalten, als eine in der Summe zwar geringere, aber relativ hohe in kurzer Frist.

Der Feldherr hatte zunächst das Ziel vor Augen, die Erhaltungskosten seines Heeres zu verringern, dagegen den Gegner zu schädigen. Er mußte daher trachten, sich in den Besitz eines

[1]) Ein häufig wiederkehrender Vorwurf legte den Feldherren zur Last, die Kriege mit Absicht in die Länge gezogen zu habeu, um die Vorteile ihrer Stellung nicht zu verlieren. Selbst König Friedrich der Große hielt es für gut, seinen Generalen folgende Anekdote als warnendes Beispiel vorzuführen; „Dem Marschall von Luxemburg legte einst sein Sohn nahe, noch eine Stadt zu erobern und dadurch den Krieg zu beenden. Schweig still, kleiner Narr. Willst Du, daß wir nach Hause gehen sollen, um bei uns unseren Kohl zu pflanzen?" (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 129.)

ertragreichen feindlichen Grenzgebietes zu setzen, um aus diesem einen Teil des Unterhaltes zu ziehen, was die eigenen Kriegskosten verminderte, den Gegner eines Teiles seines Steuerertrages beraubte. Umgekehrt war das eigene Land vor feindlichen Kontributionen zu schützen[1]). Daß mit solchen Grundsätzen nichts Entscheidendes erreicht werden konnte, ist klar. Der lange dauernde Krieg erschöpfte Kredit und Staatskassen und dies zwang endlich die streitenden Parteien zum Frieden[2]). Tatsächlich endeten alle Kriege jener Zeit ergebnislos oder brachten günstigsten Falles Vorteile, die mit den aufgewendeten Opfern in keinem Verhältnisse standen.

Dies wurde von vielen wohl bemerkt, doch folgerte man daraus nicht, daß das Kriegssystem schlecht sei. Dazu entsprach dasselbe viel zu sehr den allgemeinen Anschauungen Die Lenker der Politik, die vom Kriege wenig oder nichts verstanden, beurteilten die Heere nach dem äußeren Schein und glaubten sie auf dem Gipfel der Vollkommenheit[3]), der ja auch wirklich auf der Basis der damaligen Zustände erreicht war.

Man neigte vielmehr der Ansicht zu, daß auf dem Wege der Gewalt überhaupt nicht viel zu erzielen wäre und führte mit Vorliebe das Beispiel Ludwig XIV. an, der auf die Vergrößerung und Verbesserung seines Heeres so großen Wert gelegt, viele Kriege geführt und endlich doch nichts Erhebliches erreicht hatte.

Man hatte die Erfahrung gemacht, daß jeder Erfolg neue Gegner schuf, daß ein Krieg nie auf zwei Reiche beschränkt blieb, sondern daß sich stets die Nachbarn daran beteiligten und ängstlich bemüht waren, die bestehenden Machtverhältnisse zu erhalten[4]). Wenn also überhaupt ein Erfolg zu erreichen war, so

[1]) „Ein General muß sich alle Mühe geben, den Feind von den Staaten seines Fürsten zu entfernen. Er muß Brandschatzung, Lieferung von Getreide, Fourage und anderen Bedürfnissen aus dem feindlichen Lande beitreiben, die Winterquartiere in demselben beziehen und hiedurch die Kosten des Krieges zu vermindern suchen." (Turpin, Kriegskunst. II, 81.)

[2]) Lloyd, Abhandlung über die Kriegskunst, 20. „Der Krieg war eigentlich nur eine Geldfrage." (Schultz, Geschichte der Kriege, I, 18.)

[3]) „. . . . wo man eben die Kriegskunst auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit gebracht zu haben wähnt." (Lindenau, Höhere preußische Taktik, Einleitung, XXVIII.)

[4]) „Ein Fürst hilft seinen Nachbarn auf Grund von Bündnissen und von Verträgen oder um zu verhindern, daß sie der Macht eines Eroberers unterliegen." (Fenquières, Mémoires, II, 31.) „Da sich aber bei allen unseren Kriegen Europa in zwei große Parteien teilt, so entsteht daraus ein gewisses Gleichgewicht von Kräften, welches bewirkt, daß man nach günstigem Erfolg dennoch nicht besonders vorwärts

lag er nur in der Geschicklichkeit der Diplomaten, welche Bundesgenossen finden, jene des Gegners entzweien mußten und die Hoffnung hegen konnten, durch ein gewandtes Intrigenspiel zum Ziel zu gelangen.

Der Diplomat war daher der Gebietende, dessen Geschicklichkeit die beste Heerführung überwog. Die Geringschätzung, welche man dem einzelnen Soldaten im bürgerlichen Leben entgegenbrachte, übertrug sich im gewissen Sinne auf die Leistungsfähigkeit der Armee überhaupt. Man betrachtete sie nicht mehr als das letzte und entscheidende Mittel zur Erreichung politischer Ziele, sondern nur als unterstützenden Faktor der Diplomatie. Die Kriegführung war nicht mehr ein integrierender Bestandteil der Politik, die Umsetzung diplomatischer Drohungen in die Tat, sondern nur ein nebensächliches Werkzeug zur Erlangung kleiner Vorteile, auf welchen sich das politische Ränkespiel weiter aufbauen sollte. Dieses richtete sich nicht nur gegen den Gegner, sondern auch gegen die eigenen Bundesgenossen. Diesen größere Lasten aufzubürden, sie zu schwächen und sich dadurch die Möglichkeit schaffen, beim Friedensschluß die anderen zu übervorteilen, galt als ebenso erstrebenswertes Ziel als die Niederwerfung des eigentlichen Gegners.

Die Generale, welche mit den Absichten der Diplomaten nicht vertraut waren, wurden von diesen am Gängelbande geführt. Letztere stellten dem Armeekommandanten seine Aufgaben, die, der minderen Bewertung der Leistungsfähigkeit eines Heeres und dem geringen Ausmaß des politisch Erreichbaren entsprechend, über einen bescheidenen Rahmen nicht hinausgingen. Doch ließen sie ihn selbst diese nicht ungestört und nach den Grundsätzen militärischer Erkenntnis verfolgen, wenn es die Winkelzüge ihrer Politik etwa anders verlangten. Die Stellung der Generale sank dadurch auf das Niveau des militärischen Handwerkers herab, der den Blick für die großen Verhältnisse verlor und sich nur um das Detail des Kriegsdienstes bekümmerte[1]).

Die Generale wußten, wie man eine Stellung ausmittelte, ein Lager bezog, einen Marsch einleitete, die Schlacht schlug oder eine

---

gekommen ist, wenn der allgemeine Frieden geschlossen wird." (**Friedrich II.** Gedanken über allgemeine Regeln für den Krieg. Militärische Klassiker, IV, 147.)

[1]) „Zivilisten entscheiden über das Heer, die Generale verstehen nichts von der Politik," klagte **Guibert** in der Vorrede seines berühmten Werkes. „Ein General genießt heute keine Achtung," ließ er sich später vernehmen. (**Guibert**, Essai, Préface XXXIX; II, 46.)

Festung belagerte, dem eigentlichen Wesen der Kriegführung standen sie jedoch fremd gegenüber[1]). Diese kriegerischen Handlungen wurden zum Selbstzweck, statt Mittel zur Erreichung operativer Ziele vorzustellen.

Man unterschied zwischen dem im Kabinett des Herrschers, also von Ministern und Diplomaten entworfenen allgemeinen Kriegsplan und dem Operationsentwurf zu den einzelnen Feldzügen[2]).

Theoretisch wurde gefordert, daß dem Kriegsplan Elaborate von Generalen zugrunde liegen sollten, in welchen die Verhältnisse der in Betracht kommenden Kriegsschauplätze mit Rücksicht auf die Chancen eines Offensiv- oder Defensivkrieges gewürdigt und die Mittel festgesetzt wurden, deren man in jedem dieser Fälle zur Durchführung der Aufgabe bedurfte. In der Praxis wurde dieser Forderung in den wenigsten Fällen Genüge geleistet[3]).

Die politische Lage, die Rücksichten auf offene, heimliche oder durch etwaige große Erfolge herausgeforderte Bundesgenossen des Gegners entschieden darüber, in welchem Raume man sich auf die Verteidigung beschränken, wo man angreifen wollte und welche Ausdehnung die Offensive erhalten sollte.

Bei Verfassung des militärischen Operationsentwurfes kamen in erster Linie die Stärke der aufzustellenden Armee und die Anlage der Magazine in Betracht. Erstere richtete sich nicht nach den vorhandenen Mitteln, sondern nach einem Kalkul, welche Kräfte der Gegner auf jenem Kriegsschauplatze voraussichtlich verwenden dürfte[4]). Für die Grundlage der Operation diktierte also bereits der Gegner das Gesetz. Dies entsprach der notwendigen

[1]) „Es ist nicht möglich, daß alle diejenigen, welchen Armeen anvertraut werden, jenes richtige Augenmaß, jenes große Genie, überhaupt jene erhabenen Eigenschaften, welche man von einem General fordert, in einem vollkommenen Grade besitzen können. Einige verstehen die Kunst, die Märsche der Armeen mit Einsicht anzuordnen, andere wissen ein Lager gut zu nehmen und am Tage der Schlacht die Truppen, der Beschaffenheit des Terrains gemäß, zu postieren. Einige besitzen eine große Stärke in allem, was die Verpflegung betrifft. Die wenigsten aber verstehen die wichtigste Kunst, das Projekt für den Krieg im großen und den Operationsplan einzelner Feldzüge auszuarbeiten." (Turpin, Kriegskunst, I, 43.)

[2]) Feuquières, Mémoires, II, 126.

[3]) Versuch über die Regeln, nach welchen der Entwurf zu einem Kriege etc. einzurichten ist, 8.

[4]) Guibert, Essai, II, 38.

Ökonomie und dem Streben, für unvorhergesehene politische Verwicklungen im Laufe des Krieges über Reserven zu verfügen[1].

Wollte man offensiv sein, so schien es genügend, etwa 20.000 Mann mehr aufzubieten als der Gegner, in der Defensive konnte man um dasselbe Maß herabgehen. Das Verhältnis der Waffengattungen richtete sich nach den Eigentümlichkeiten des Kriegsschauplatzes, aber auch nach Menge und Güte der einzelnen Waffengattungen des Feindes.

Für Magazine waren Festungen nächst der Grenze geeignete Etablierungsorte. Mehrere Magazine waren vorzuziehen, da sie dem Heere eine gewisse operative Freiheit sicherten, ein Übermaß war hingegen schädlich, da die Deckung viele Kräfte abzog.

Der Raum, in welchem Magazinsvorsorgen getroffen waren, bildete die Basis, an welche die Armee während des Feldzuges mit einem Aktionsraum von 5 bis 7 Tagmärschen gebunden war. Eine weitergehende Offensive machte die Einrichtung einer neuen Basis nötig, was ohne schiffbare Nachschublinie oder durch Unternehmer in der betreffenden Gegend aufgebrachte Vorräte sehr schwierig war[2].

Das Operationsobjekt bei einer Offensive war das nächste ressourcenreiche Grenzgebiet[3]. Man konnte sich dessen überfallsartig bemächtigen, wenn der Gegner sich über die Kriegsvorbereitungen täuschen ließ und zur Zeit des Einfalles sein Heer noch nicht versammelt hatte. Man trieb dann zuerst die feindlichen Truppen aus dem Lande, um sich hierauf der Festungen zu bemächtigen. Vor einer rücksichtslosen Offensive konnte nicht genug gewarnt werden. Der Feldherr mußte es verstehen, seinen Eroberungen Schranken zu setzen und den Vorsprung in den

---

[1]) Santa Cruz begründete dies damit, daß es unklug sei, alles auf eine Karte zu setzen und bei einem Unglücksfalle die ganze Armee zu verlieren. Daß die Überlegenheit der Zahl die Wahrscheinlichkeit eines Mißerfolges verringere, bestritt er. (Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, III, 36.)

[2]) Turpin verglich den Operationsplan mit der Belagerung einer Festung. Man müsse von Parallele zu Parallele vorgehen, hiezu sich stets rechts und links eines vorteilhaften Postens bemächtigen und nicht früher an die zweite denken, bevor die erste vollständig gesichert und die Verbindung mit dem Magazin gedeckt sei. Die zur Wegnahme vorgeschobener Posten und Bedrohung der feindlichen Zufuhr vorgesendeten Detachements verglich er mit Angriffsbatterien. (Turpin, Kriegskunst, II, 76.)

[3]) „Tut man einen Einfall in ein feindliches Land, so will man entweder brandschatzen, des Feindes Magazine zerstören, oder man will eine Diversion machen, um die Operationen einer Armee, die auf einer anderen Linie operiert, zu begünstigen und zu erleichtern; oder endlich, man will eine Provinz erobern." (Lloyd, Abhandlung über die Kriegskunst, 188.)

kriegerischen Vorbereitungen dazu benützen, um die Eroberung durch Einnahme der Festungen zu sichern. Allzu große Erfolge weckten die Gegnerschaft sonst ganz ruhig verbleibender Staaten und spornten die Bundesgenossen des Gegners zu erhöhten Anstrengungen an. Erschien dann die feindliche Armee im Felde, so war es sicher, daß sie den unvorsichtigen Eindringling wieder hinausmanövrierte und man hatte alle Vorteile verloren.

Stand der Gegner zeitgerecht zur Verteidigung seiner Grenze bereit, so konnte man ihn dazu zwingen, dem Angreifer den Eingang frei zu geben: indem man ihn in seinen Fouragierungen einschränkte und so zum Verlassen seines vorteilhaften Postens zwang; durch Detachierungen, die ihn über den eigentlichen Einbruchspunkt täuschten; durch Märsche und Kontermärsche, die ihn zu größeren Bewegungen veranlassen, dadurch schwächen und dem eigenen Heere Gelegenheit geben sollten, ihm einen oder zwei Märsche abzugewinnen; als allerletztes Mittel endlich die Schlacht [1]).

War es gelungen, in das feindliche Gebiet einzudringen, so mußte man den Gegner herauszumanövrieren trachten und dann die Eroberung durch Einnahme der nächsten Festungen sichern.

Das eigentliche Operationsziel war somit immer eine Festung. Alle Staaten ließen es sich angelegen sein, ihre Grenzen durch zahlreiche Festungen zu schützen. Je wahrscheinlicher eine Grenze zum Kriegsschauplatz wurde, je mehr kriegerische Ereignisse sich daselbst abgespielt hatten, desto zahlreicher waren die festen Plätze [2]). Sie waren für die Aufnahme der Magazine von besonderem Wert, schützten das eigene Gebiet vor Einfällen und fesselten den Krieg, wie man aus Rücksichten auf die Staatseinnahmen wünschte, an einen beschränkten Raum.

Letzteres war allerdings nur bei den damaligen Anschauungen über die Kriegführung unbedingt richtig. Kein Feldherr würde an einem festen Platz vorübergegangen sein, ohne ihn zu belagern. Es waren nicht die Offensivkraft der Festung und die von ihrer Besatzung zu gewärtigenden Störungen der eigenen Verbindungen, was die Wegnahme so notwendig erscheinen ließ.

---

[1]) Versuch über die Regeln, nach welchen der Entwurf zu einem Kriege etc. einzurichten ist.

[2]) Viele darunter waren klein und von keinem militärischen Wert. Wenn einzelne Schriftsteller deren Auflassung beantragten, so sprachen andere für deren Beibehaltung mit der Begründung, daß hiedurch einer großen Zahl felddienstuntüchtiger Offiziere die Altersversorgung geraubt würde. (Warnery, Sämtliche Schriften, III, 196.)

Man suchte sich vielmehr in den eroberten Plätzen einen Zufluchtsort bei einer Niederlage zu verschaffen [1]), gewann die tröstliche Versicherung, daß bei einer ungünstigen Wendung des Krieges der Gegner zur Rückeroberung Zeit brauchen und das eigene Land verschonen werde, erschloß sich überdies bedeutende Ressourcen, da Festungen gleichzeitig Zentren des Wohlstandes und Zufluchtsorte der wohlhabenden Bewohner des flachen Landes waren. Endlich bedeutete die Einnahme die glorreiche Krönung der Operation, den aller Welt sichtbaren, von den Diplomaten auszunützenden Erfolg der kriegerischen Tätigkeit.

Jeder Heerführer war froh, wenn sich ihm ein solches Operationsobjekt bot, das dem eigenen Wollen eine feste Richtung gab.

Die Belagerungskunst hatte sich seit Vauban und Cormontaigne zu einer solchen Vollendung erhoben, daß an einem glücklichen Ausgang, wenn von außen keine Störung eintrat, nicht zu zweifeln war. Das Ingenieuroffizierskorps, meist französischer Nationalität, verstand seine Sache vortrefflich und die verschiedenen Phasen einer Belagerung wickelten sich mit pedantischer Regelmäßigkeit ab. Der Verteidiger war nach den damals allgemein herrschenden Anschauungen vollständig gerechtfertigt, wenn er nach Krönung des Glacis, Herstellung der Abfahrt in den Graben und nach dem ersten abgeschlagenen Sturm auf die Bresche Chamade schlagen ließ.

Eine aktive Verteidigung im Vorfeld wurde nur selten angewendet, so bei der Belagerung von Cuneo im Jahre 1744, trotzdem die Trefflichkeit dieses Verfahrens von einzelnen bereits erkannt wurde. Die Gegner desselben wandten ein, daß damit die Besatzung ihre Kraft aufreibe und zu einer wirksamen Verteidigung der permanenten Werke, also jenes Teiles, den lange Friedensarbeit zum Widerstande besonders geeignet gemacht habe, nicht fähig sei [2]).

Die absolute Defensive wurde in der Kriegführung unbedingt verworfen [3]). Man hatte auch gegenüber einem stärkeren Gegner derart zu operieren, daß er gezwungen war, mehr an die Deckung des eigenen Landes als an die Offensive zu denken. Vermochte

[1]) Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, I, 159.

[2]) Turpin, Kriegskunst, I, 54.

[3]) Friedrich II. Unterricht an seine Generals. (Generalprinzipien vom Kriege, Militärische Klassiker, IV, 97.)

man den Einfall in das eigene Gebiet nicht zu hindern, so galt es, die Einnahme der belagerten Festung zu stören. Hiezu konnte man sich einer Diversion in das feindliche Land bedienen, welche den Gegner von seinem Operationsziel abzog, oder man wirkte gegen dessen Verbindungen und zwang ihn dadurch zur Aufhebung der Belagerung. Das allerletzte Mittel endlich war der direkte Entsatz, die Schlacht.

Bei allen Kriegshandlungen war somit die Entscheidung mit den Waffen die letzte Aushilfe, zu der man griff, wenn alle anderen nichts fruchteten [1]. Nicht etwa, daß man die Bedeutung einer Schlacht verkannte, man schrieb ihr sogar viel größere Wirkungen zu, als sie bei dem damaligen Stande der Kriegskunst nach sich ziehen konnte. Vielfach wurde Montecuccolis Ausspruch zitiert, daß Schlachten Kronen verschaffen und rauben könnten und zwischen den Herrschern endgiltig entschieden. Im Hintergrunde aller strategischen Gedanken stand denn auch immer die Schlacht als drohende Strafe für jeden begangenen Fehler; alle Bewegungen zielten darauf ab, den Gegner durch Strapazen, Krankheiten und Desertion zu schwächen, um bei einem Waffengange überlegen zu sein; jede Stellung wurde im Hinblick auf einen Kampf gewählt und befestigt; alle kleinen Unternehmungen, die Handstreiche der leichten Truppen waren insgesamt nur Mittel zum Hauptzweck, für eine Schlacht die Überlegenheit zu erlangen.

Dennoch suchte man nur in den seltensten Fällen zu schlagen. Die Kostbarkeit des Soldatenmaterials, die mangelhafte Ausnützung eines Sieges sprachen dagegen, vor allem aber die Erkenntnis, daß die Schlacht von allen dem Feldherrn zur Verfügung stehenden Mitteln das unsicherste sei [2].

Im Kampfe waren dem unberechenbaren Zufall die meisten Möglichkeiten geboten, alle Schriftsteller jener Zeit waren daher darin einig, daß jedes andere Mittel, mit dem man seinen Zweck

[1] „Die besondere Beobachtung und Geschicklichkeit eines Feldherrn besteht darinnen, sich in seinem Kopfe alles, was man sich nur als möglich vorstellen kann, zu entwerfen und nicht eher eine Schlacht zu liefern, als bis es zur Ausführung seiner Operationen unumgänglich nötig ist und er solches mit Vorteil wagen kann." (Die Kriegsschule oder die Theorie eines jungen Kriegsmannes in allen militärischen Unternehmungen, Wien 1777, I.) „Ein General muß sich von seinem Gegner ebensowenig zu einem Treffen zwingen lassen, als er es ohne die höchste Not liefern darf." (Turpin, Kriegskunst, I, 211.)

[2] Versuch über die Regeln, nach welchen der Entwurf zu einem Kriege etc. einzurichten ist, 89.

erreichen könnte, der Schlacht unbedingt vorzuziehen sei [1]). Jedes die Kriegführung behandelnde Buch aus jener Zeit enthält eine Aufzählung der Gründe, welche allein die Einleitung einer Schlacht rechtfertigten. Am kürzesten tut dies Sylva [2]), der nur das Ausnützen von Schwäche, Uneinigkeit, Dummheit und Nachlässigkeit des Feindes gelten läßt.

Die übrigen, so Friedrich der Große [3]), Feuquières [4]), Turpin [5]), Grimoard [6]), Santa Cruz [7]), Schertel [8]), stimmen so ziemlich in folgender Aufzählung der Gründe, eine Schlacht zu liefern, überein:

1. Entsatz einer Festung,
2. Vertreibung des Gegners, um eine solche belagern zu können,
3. Erzwingung des Eintrittes in feindliches Gebiet,
4. Vertreibung des eingedrungenen Gegners,
5. Verhinderung der Vereinigung zweier feindlicher Heere oder Angriff vor dem Eintreffen solcher Verstärkungen, welche den Gegner übermächtig machten,
6. Unterstützung eines gefährdeten detachierten Korps,
7. Behauptung einer sehr wichtigen Stellung,
8. Bevorstehender Abmarsch eines der eigenen Armee angehörenden verbündeten Korps,
9. Ausnützung eines Fehlers oder einer momentanen Schwächung des Feindes,
10. Durchbruch, wenn man eingeschlossen oder von seinen Verbindungen abgeschnitten war,
11. Zwietracht unter den Generalen feindlicher Bundesheere,
12. Erkämpfung guter Winterquartiere.

---

1) „Ein Feldherr solle niemalen aus Ruhmsucht und ohne Not zu einer Bataille schreiten . . . . Ein kluger General sucht seinen Feind mehr durch List, Märsche, Remärsche, Scharmützel etc., aufzureiben . . . Eine Armee, die gezwungen wird, viel hin und wieder zu ziehen, richtet sich von selbst zugrunde." (Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 303.) „Da Schlachten Hauptaktionen einer Armee gegen die anderen sind und oft das Schicksal des ganzen Krieges, wenigstens und fast immer jenes des Feldzuges entscheiden, so dürfen sie nur im Falle der Notwendigkeit und aus zwingenden Gründen geschlagen werden." (Feuquières, Mémoires, III, 176.

2) Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 221.

3) Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 127.

4) Feuquières, Mémoires, III, 177.

5) Turpin, Kriegskunst, I, 211.

6) Grimoard, Essai sur les batailles.

7) Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, III, 290.

8) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 391.

Der Gedanke, den Krieg durch eine Schlacht in kürzester Zeit zu entscheiden, lag der damaligen Denkungsweise sonach gänzlich fern. Die feindliche Armee an sich war kein Operationsobjekt.

Die Wertschätzung, welche ein Sieg im großen Publikum fand und die Vorteile, welche ein solcher den Diplomaten in die Hand gab, brachten es indessen dazu, daß selten ein Feldzug ohne eine Schlacht verging, doch wählte man, wenn es irgend möglich war, für die Schlacht das Ende der Kampagne, weil der Gegner seinen eventuellen Erfolg angesichts der bald hereinbrechenden schlechten Jahreszeit nicht ausnützen konnte [1]) und man im Winter Gelegenheit fand, die Verluste zu ersetzen [2]).

Manchmal suchte man auch eine Schlacht, wenn Friedensverhandlungen im Zuge waren, um vielleicht einen Sieg und damit günstigere Bedingungen zu erhalten [3]).

Die Bestimmung eines genehmen Termins war um so leichter, als ein Gegner, der nicht schlagen wollte, genügend Hilfsmittel fand, um sich nicht, zufälliges Zusammentreffen ausgenommen, zur Schlacht zwingen lassen zu müssen. Es gab genug günstige Stellungen im Terrain, die bei entsprechender Befestigung nicht anzugreifen waren oder den Gegner dazu zwangen, schrittweise vorzugehen, Stützpunkt auf Stützpunkt wegzunehmen, bevor er den eigentlichen Angriffsraum erreichte. Die gesteigerte Wirkungsfähigkeit der Waffen hatte den Wert solcher vorgeschobener, befestigter „Posten" erhöht.

Die Größe der Heere ließ ohnedies selten ein Terrain finden, wo man in der linearen Aufstellung kämpfen konnte, immer fanden sich Terraingegenstände in und vor der Front, welche eine eigene Besatzung erhalten mußten [4]). Die Generale, welche vor der schweren Verantwortung einer Entscheidung und der mit dieser verbundenen empfindlichen Schädigung des ihnen anvertrauten, kostbaren Kriegsmittels zurückscheuten, zogen die kleinen, par-

[1]) „Eine im Anfang des Krieges geschlagene Schlacht entscheidet fast immer den Erfolg." (Feuquières, Mémoires, II, 24.)

[2]) Schertel, Die Kriegswissenschaft in Tabellen, 395; Grimoard, Essai, 4.

[3]) Schertel, Die Kriegswissenschaft in Tabellen, 399.

[4]) „Die Ausbreitung, so eine Armee von einem Flügel zum anderen nimmt, ist jederzeit beträchtlich, mithin sind auch zwischen denselben noch verschiedene Positionen zu nehmen, worunter gemeiniglich ein oder zwei Hauptstellungen sind, die den Schlüssel zum ganzen Lager abgeben." (Österreichisches Generalsreglement vom Jahre 1769, I. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel.)

tiellen Kämpfe vor, wie sie sich aus der Benützung einzelner Stützpunkte ergaben[1]).

An die Stelle einer entscheidenden Schlacht mußte eine Reihe von Einzelkämpfen treten, der sogenannte „Postenkrieg"[2]). Manchen Gegner schreckte dieses zeitraubende Verfahren ab. Raffte sich einer wirklich dazu auf, so hatte der einer Entscheidung ausweichende Armeekommandant Muße genug, eine neue Stellung aufzusuchen, wo das Spiel von neuem beginnen konnte.

Wählte man dagegen das Mittel, den Feind aus seiner Stellung herauszumanövrieren, so verging mit Einleitung und Durchführung dieser Operation viel Zeit, während welcher man leicht in ungünstige Lage geraten oder der Gegner seine Stellung verändern konnte, so daß das Ergebnis bestenfalls im Gewinn einiger Meilen vom Feind bereits ausgesogenen Terrains bestand.

Als mit König Friedrich dem Großen ein Feldherr die Kriegsbühne betrat, der nur sich selbst verantwortlich war und die Fäden der Politik in der Hand hielt, kam ein frischerer Zug in die Kriegführung. Auf die Überlegenheit seiner Truppen gestützt, suchte der König die Schlachtenentscheidung und stellte sich im frischen Wagemut der Jugend Operationsziele, welche weit über das übliche Maß hinausgingen. Der Versuch fiel für ihn nicht glücklich aus, sein Heer war dazu nicht entsprechend organisiert, er selbst zu sehr im Banne der Anschauungen seiner Zeit. Gleichwohl ist es interessant, daß der Drang nach einer groß angelegten Offensive selbst in den in späteren Lebensjahren, im Jahre 1775 verfaßten Betrachtungen über die Feldzugspläne deutlich hervortritt. Theoretisch war der König von der Richtigkeit des Prinzips, große Entscheidungen zu suchen und in rücksichtsloser Verfolgung bis in das Herz des feindlichen Landes vorzudringen, noch immer überzeugt; in der Praxis und selbst wenn er nur am Papier der Lösung des Problems auf dem ihn am meisten interessierenden Kriegsschauplatz nahetrat, verfiel er mehr und mehr in die methodische, vorsichtige Kriegführung, die seiner Zeit eigen war und den Eigentümlichkeiten des Kriegsmittels naturnotwendig entspringen mußte. Wie Blei belastete die reale Wirklichkeit die

---

[1]) Guibert, Essai, II, 27.

[2]) „Da alles in den gegenwärtigen Kriegen zu Affaires de postes und Artilleriegefechte worden ist. . . ." (Friedrichs des Großen Lagerkunst und Taktik, Militärische Klassiker, IV, 302.)

Schwingen seines Geistes; Geburt, Erziehung und Stellung hinderten ihn aber, mit den vorhandenen Traditionen zu brechen.

Trotzdem entfaltete er im siebenjährigen Kriege eine Tätigkeit, welche grell von der üblichen Kriegführung abstach. Allerdings gewährten ihm die Eigentümlichkeiten des Kriegstheaters und die Untätigkeit der angreifenden Gegner eine große Operationsfreiheit, die er zu damals ganz ungewöhnlich raschen Bewegungen auszunützen verstand. Er war nicht an einzelne Magazine gebunden, da er in allen Festungen solche hatte oder mit Benützung der schiffbaren Gewässer rasch anlegen konnte; er brauchte sich nicht mit einem unendlichen Artillerietrain abzumühen, da die Vorräte in den Festungen die Ausrüstung der Feldarmee auf allen Teilen des Kriegsschauplatzes ermöglichten.

So gewannen Friedrichs des Großen Operationen im siebenjährigen Kampfe um Preußens Bestand den Anschein des modernen Bewegungskrieges. Seine Erfolge zeigten, daß Märsche das Wichtigste im Kriege sind und es wurde wiederum der alte Grundsatz erhärtet, daß das Genie von denselben weitgehenden Gebrauch macht, während die Mittelmäßigkeit an der Scholle kleben bleibt[1]). Noch ein anderes Kriterium des wahrhaft großen Geistes zeigte Friedrichs Kriegführung. Er riß sich in seiner bedrängten Lage von der hergebrachten Ansicht los, daß man alles decken müsse und wandte den einzig richtigen Grundsatz an, rücksichtslos auf jenem Kriegsschauplatz die Hauptmacht anzusetzen, wo er eine Entscheidung erstrebte.

Seine Zeitgenossen und Nachfolger hätten viel von ihm lernen können[2]), wenn auch sein Beispiel zur radikalen Umwandlung der Kriegführung nicht hinreichend war. Er hatte das richtige Verfahren nur in einem ganz speziellen Falle, in der Verteidigung und unter Umständen vorgeführt, welche die Nachteile des ganzen Kriegssystems weniger fühlbar machten.

Friedrichs des Großen Feldzüge wurden denn auch von der Theorie verwertet, doch erfaßte man wie gewöhnlich nicht den Geist seiner Ideen und kam noch weniger darauf, die schwierige Umwertung für die Offensive zu versuchen. Ja, je mehr sich die Theoretiker mit seinen Kriegen beschäftigten, desto mehr entfernten sie sich vom Fridericianischen Geiste.

---

[1]) Guibert, Essai, II, 3.

[2]) „Alle Handlungen Friedrichs des Großen und seine Schriften lehren beständige Tätigkeit, Bewegung, Operationen, Zuvorkommen, Initiative, Angriff." (Galitzin, Allgemeine Kriegsgeschichte der Neuzeit, III, 3. Band, 270.)

Es ist nicht zu leugnen, daß der König selbst schon gegen Ende des siebenjährigen Krieges und noch mehr in seinen letzten Lebensjahren, die Unzulänglichkeit des Kriegsmittels fühlend, immer mehr von dem Drange zu entscheidenden Schlägen abkam, der einen hervorstechenden Zug seines Charakters gebildet hatte und dem er so viele Erfolge dankte. Anfänglich hatte er es mit den taktisch minderwertigen Österreichern zu tun, gegen welche die Überlegenheit der preußischen Truppen und ihres Führers den Sieg sozusagen in der Tasche hatte. Doch seine Gegner machten rasche Fortschritte und fanden ein sicheres Mittel, die Überlegenheit Fridericianischer Führung zu paralysieren, indem sie nur in trefflich gewählten Stellungen dem König die Stirne boten. Bei größter Vervollkommnung der Lineartaktik behielt sie doch immer die Schwäche im Angriff und die Schwerfälligkeit der Bewegung. Darum tastete der König nach neuen Formen, darum spricht sich in seinen späteren Schriften eine gewisse Scheu vor dem Angriff aus, darum raffte er sich im bayrischen Erbfolgekriege zu keinem entscheidenden Schlage auf.

Ebenso tief prägte sich diese Erkenntnis seinen Zeitgenossen ein. Bei nachträglicher nüchterner Erwägung stellten sich die schönsten Siege Friedrichs des Großen eigentlich nur als Glücksfälle dar. Alle hingen scheinbar nur an einem Haar und bei den Fortschritten, die alle Heere in der Taktik gemacht, schien es, daß eine Wiederholung solcher Glücksfälle kaum möglich wäre. Man fand es ungeheuerlich, ein Kriegssystem nur auf den Zufall aufzubauen. Urteilte doch des Königs eigener Bruder Heinrich, der einen besonderen Ruf als vorsichtig abwägender Feldherr genoß, in abfälligster Weise über Friedrichs Feldzüge. Er beschuldigte ihn mangelnder Logik als Feldherr und meinte, daß er seine Siege nicht nach den Regeln, sondern trotz seiner Fehler, nur auf das Glück vertrauend, erfochten habe[1]).

Diesen frischen Wagemut schlossen also die Theoretiker, welche die Lehrer der kommenden Generation waren, vollständig aus. Je mehr sich die Erkenntnis Bahn brach, daß der Schlachtentaktik die Mittel zur Herbeiführung der Entscheidung fehlten, desto mehr Wert legte man auf kunstvolle Manöver, die auch

[1]) Chuquet, Invasion, 10. Selbst General Warnery, dieser Bewunderer von Friedrichs Feldherrngröße, urteilte ähnlich: „Die Lage des Königs von Preußen im letzten Feldzuge zwang ihn oftmals, sich von den wahren Grundsätzen der Kunst zu entfernen und Sachen zu wagen, deren er sich sonst entschlagen haben würde." (Warnery, Sämtliche Schriften, V, 310.)

ohne Schlacht zur Erreichung der beschränkten Operationsziele führten. Es wurden daher nur jene Operationen und Lehren des großen Königs einer besonderen Berücksichtigung wert befunden, welche diesem Streben entsprachen[1]). Auf diesen, aus dem Zusammenhange des Ganzen herausgerissenen Bruchstücken seiner Strategie baute sich die neue Wissenschaft auf. Nicht der Geist wurde erfaßt, sondern von diesem die Formen losgeschält, welche besonders auffällige Erfolge gebracht hatten und diese nun zu unfehlbaren Dogmen erhoben. Die vornehmlichsten waren die Bedrohung der feindlichen Verbindungen und das Abschneiden von den Magazinen[2]). Dieser Methode verdankten die Theoretiker der nachfridericianischen Zeit, an deren Spitze der einzige General stand, welcher schon im siebenjährigen Kriege ein Armeekommando geführt hatte und an leitender Stelle bis in die Kämpfe der neuen Periode hineinragte, der Herzog von Braunschweig, den Spitznamen „Abschneider".

Es war begreiflich, daß man für eine Tätigkeit, welche für das Staatsleben so einschneidende Bedeutung besitzt wie der Krieg, nach gewissen feststehenden Grundsätzen und Regeln suchte, die den Erfolg verbürgten. Man fühlte, daß eine solche Lehre bisher fehlte, aber die Zeit war nicht dazu angetan, tiefer in das Wesen der Dinge einzudringen. Man blieb wie bisher dabei, die äußeren Mittel der Kriegführung in den Bereich der Betrachtungen zu ziehen; man suchte dieselben in ein wissenschaftliches System zu bringen und wurde durch die allem Kriegshandwerk zugrunde liegenden Berechnungen von Zeit und Raum dazu geführt, die ganze Kriegskunst zu einem Rechenexempel zu machen.

„Aber das Streben, den schlichten Stoff der Kriegführung, den man einst nur nach Erfahrungen behandelte, wissenschaftlich zu zergliedern und zu durchdringen, führte auf die ödesten Abwege. Ein echter Stratege jener Periode glaubte, ohne Logarithmentabelle nicht mehr drei Mann über die Gasse führen zu können[3])."

Die Taktik wurde nunmehr als ein Teil der angewandten Mathematik bezeichnet, in der Kriegskunst kamen jene kunst-

[1]) „Man obligiert den Feind zum Schlagen, wenn man einen forcierten Marsch tut, wodurch ihr ihm in den Rücken kommt und ihn von dem, so hinter ihm liegt, abschneidet oder auch, wenn man einer Stadt drohet, an deren Konservation ihm höchstens gelegen ist." (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 128.)

[2]) Österreichisches Generalsreglement, 1769, 46.

[3]) Von der Goltz, Roßbach und Jena, 198.

vollen geometrischen Systeme auf, welche mit allerlei technischen Ausdrücken, wie Basis, Schwerlinie, innere und äußere Linie, Parallele, wissenschaftlich aufgeputzt wurden und die hohe Weisheit der Strategie bildeten. Die Größe des Winkels, welchen eine Linie vom Operationsziel der Armee zu deren Basis mit letzterer einschloß, wurde als entscheidend betrachtet, ob eine Unternehmung gelingen könne.

Man setzte seine ganze Kunst darein, den Gegner auf eine einzige Verbindungslinie zu beschränken, die eigene Operationslinie kürzer als die des Gegners zu gestalten, weil man dadurch hinsichtlich Nachschub und Deckung derselben im Vorteil war[1]. Deshalb waren für eine Offensive der Grenze naheliegende Festungen günstig. Dagegen war es für den Verteidiger vorteilhaft, wenn sie tiefer im eigenen Lande lagen[2].

Der Krieg sank zu einem Schachspiel herab, in welchem sich die Feldherren bemühten, dem Gegner nicht durch die Macht der Massenentscheidung, sondern durch geschickte Märsche Vorteile abzugewinnen. Wohl stand die Schlacht gerade bei Ortsveränderungen als drohendes Gespenst vor dem Geiste des Führers und beeinflußte dessen Maßnahmen, die Kunst bestand aber darin, durch geschickte Anordnungen zu verhindern, daß man in ungünstiger Lage zum Schlagen gezwungen wurde.

Als Beweggründe, einen Marsch zu unternehmen, wurden betrachtet: Das Erreichen einer vorteilhaften Stellung, das Durchkreuzen der Absicht des Gegners, eine solche zu erlangen, ein Angriff gegen den in ungünstiger Situation befindlichen Feind, die Absicht, ihn in eine nachteilige Stellung zu locken, ihm die Zufuhr zu erschweren oder sich selbst Lebensmittel zu verschaffen[3].

Die Auswahl der Stellung erfolgte nicht nur im Hinblick auf ihre natürliche Stärke, die Möglichkeit, in jeder Richtung aus derselben abmarschieren zu können, sondern auch mit Rücksicht auf die strategischen Beziehungen zum Hinterlande, auf die damit

[1]) „Ein einziger Marsch, welcher dem Feinde beim Anfange des Feldzuges abgewonnen wird, kann eine solche Überlegenheit geben, daß er, auch stärker, genötigt wird, sich nach des Gegners Bewegungen zu richten." (Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 187.)

[2]) Lloyd, Kriegskunst, 190.

[3]) Turpin, Kriegskunst, I, 18; Feuquières, Mémoires, II, 281. „Eine Armee marschiert entweder, um Progressen in des Feindes Land zu machen, oder um ein avantageuses Lager zu okkupieren, oder um einen Sukkurs an sich zu ziehen oder auch um eine Bataille zu liefern oder um sich zu retirieren." (Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 68.)

verbundene Bedrohung feindlichen Gebietes und es entwickelte sich die Lehre von den geographisch wichtigen Räumen, von den „Schlüsseln" der Kriegsschauplätze und Länder.

Ein besonderes Augenmerk richtete man auf das Erringen kleiner Erfolge: Überfall einer Zufuhr, einzelner Posten, eines Fouragierungskommandos, kleinerer Detachements, die zur Sicherung oder Aufklärung abgesendet wurden. Um solche Gelegenheiten wahrnehmen zu können, machte man umfassenden Gebrauch von Kundschaftern und Spionen [1]), ebenso wie man Konfidenten in der nächsten Umgebung des feindlichen Feldherrn oder seines Herrschers bezahlte. Bei der internationalen Zusammensetzung der Hoflager und der Hauptquartiere scheint es nicht schwer gewesen zu sein, Verräter zu finden [2]), insbesondere da unter den Fremden, die ausländische Dienste nahmen, allerlei Abenteurer zweifelhafter Moral nicht selten gewesen sein dürften und die im 18. Jahrhundert in gewissen Kreisen herrschende Genußsucht die Verlockung mit Geld zu einer unwiderstehlichen machte.

Die Vermehrung der leichten Truppen hatte nicht wenig dazu beigetragen, die Bedeutung des kleinen Krieges zu erhöhen. Die ringsherum streifenden Detachements nötigten zur Besetzung aller Zugänge zum Lager und zu umfassenden Maßnahmen zum Schutz der Verbindungslinien. Man gab nicht nur den einzelnen Convois starke Bedeckungen, sondern besetzte auch ständig bedeutendere Posten. Allgemach artete dieses System zur Deckung der ganzen Basis aus. Bei der großen Ausdehnung der zu deckenden Linie genügten nicht mehr einzelne Detachements, sondern mußten zu deren Unterstützung weiter rückwärts Reserven aufgestellt werden.

So ging das früher beobachtete Prinzip des Zusammenhaltens aller Kräfte verloren. Hatte sich schon im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts ein augenblicklicher Tiefstand der Kriegführung in der Anlage langer zusammenhängender Linien kundgemacht, so neigte man jetzt in dem Streben, alles decken zu wollen, zur Besetzung zahlreicher Stützpunkte. Dieses Kordon-

[1]) Das Handbuch für Kavallerieoffiziere über den Dienst im Felde (443) empfiehlt sogar jedem detachierten Offizier und jedem Offizier der leichten Truppen überhaupt, sich einiger Spione zu versichern.

[2]) Warnery, Sämtliche Schriften, III, 13; Santa Cruz, Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, II, 281; Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 57.

system, wie es genannt wurde, erfreute sich besonders in Österreich, dessen Generale in den Kriegen gegen Friedrich den Großen eine große Geschicklichkeit in der Wahl starker Stellungen erlangt hatten, großer Beliebtheit, insbesondere da der einflußreiche FM. Lacy dasselbe propagierte und die Vorgänge im bayrischen Erbfolgekriege die Trefflichkeit desselben scheinbar erhärtet hatten. Aber auch in den anderen Armeen machte dasselbe seinen Einfluß fühlbar. Die gesteigerte Waffenwirkung hatte die Widerstandskraft einzelner Posten vermehrt und Beispiele aus dem siebenjährigen Kriege, wo Friedrich der Große in besonderen Fällen große Strecken auf diese Weise mit geringer Streiterzahl gedeckt hatte, nicht ohne jedoch auf das Bedenkliche dieser Maßregel hinzuweisen [1]), taten das Ihrige dazu, dasselbe als erfolgreich zu empfehlen.

Die Schwerfälligkeit in der Armeeführung ließ überdies die mit der Offensive verbundene hohe Kunst des Abschneidens vielen Generalen als unausführbar erscheinen, sie hielten sich daher lieber in der Defensive und griffen zum Kordon, der geringere Tätigkeit erforderte und gleichzeitig die Verbindungen gegen die gefürchteten Bedrohungsmanöver sicherte [2]).

Dieses System barg geringe Gefahren gegenüber Heerführern, welche die verkünstelten strategischen Lehren ängstlich einhielten. Es mußte aber zu schweren Enttäuschungen gegen-

[1]) „Man muß es zum Grundsatz annehmen, niemalen Detachements auszuschicken, wenn sie nicht nötig oder nützlich sind. Denn wer seine Stärke ohne Not und Nutzen verteilet, lauft Gefahr, auch so stückweise geschlagen zu werden. Beim Defensivkriege geraten wir, sagt der König von Preußen, natürlicherweise auf die Detachements. Unerfahrene Generale wollen alles bedecken, die weisen halten sich beim Hauptpunkt auf. Sie suchen die größten Streiche abzuwehren und leiden geduldig ein kleines Übel, um ein größeres zu vermeiden. Wer alles einfassen will, erhält nichts." (Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 299, bezugnehmend auf Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 46.)

[2]) Die Theorie des Kordonsystems gelangte zu hoher Entwicklung. Von den Begriffen über die höchste Wichtigkeit der Örtlichkeit und der Kommunikationen ausgehend, wurde dasselbe auf folgenden Grundlagen aufgebaut:

1. Jede Gegend ist die Vereinigung einer größeren oder geringeren Zahl mehr oder minder starker, taktisch vorteilhafter Punkte.

2. Je mehr solche Punkte von eigenen Truppen besetzt werden, desto sicherer beherrscht man die Gegend und je ausgedehnter die Aufstellung, desto mehr Terrain bleibt im eigenen Besitz.

3. Die große Ausdehnung des Kordons schützt die Verbindungen und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, die Bewegungsfreiheit des Gegners einzuengen und seine Verbindungen zu bedrohen. (Galitzin, Allgemeine Kriegsgeschichte, III, 186.)

über einem Gegner führen, der sich von gesunden Anschauungen über die Natur des Krieges leiten ließ und den Kordon ebenso rücksichtslos durchbrach wie frühere Feldherren die Linien, deren Unzweckmäßigkeit man längst eingesehen hatte[1]).

Allerdings darf nicht verkannt werden, daß gerade die mit dem Kordonsystem verbundene Teilung der Kraft in viele selbständige Korps den Keim zur Bildung höherer Verbände im modernen Sinne in sich trug; zu einer Zeit aber, wo die Grundsätze zentralistischer Heeresführung noch allgemein herrschend waren und der Befehlgebungsapparat auf eine Arbeitsteilung, auf die verständnisvolle Mitwirkung der Unterführer verzichtete, mußte die Leitung räumlich weit entfernter Gruppen, die Umsetzung eines Entschlusses in die Tat den größten Schwierigkeiten begegnen und die Kriegführung noch schleppender gestalten, als sie es aus allen anderen hemmenden Ursachen ohnedies war.

So war die Kriegführung vor dem Beginn der französischen Revolution auf einem Standpunkt tiefsten Verfalles angelangt. Alles wirkte zusammen, sie trotz der vielen Verbesserungen im Heerwesen minderwertiger erscheinen zu lassen, als je im Laufe der beiden Jahrhunderte, in welchen sich stehende Heere und Lineartaktik entwickelt hatten. Ihre Unzulänglichkeit sollte sich gleich im ersten Kriegsjahre erweisen, das dem Herzog von Braunschweig als Operationsziel Paris steckte, also eine Operation bedingte, welche weit über den Rahmen der damaligen strategischen Anschauungen hinausging. Die Führung erwies sich dieser Aufgabe nicht gewachsen; die unter den denkbar günstigsten Umständen eingeleitete Unternehmung endete kläglich.

Trotzdem dauerte es lange, bevor sich die einfachen Grundsätze des Krieges wieder Geltung verschafften.

Das Kriegswesen als ein integrierender Bestandteil des Staatswesens ist von dessen Gestaltung und innerer Beschaffenheit zu sehr abhängig, um sich dem Einfluß der bestehenden Anschauungen im Staaten- und Kulturleben entziehen zu können. Die sonderbaren Pfade, welche die Kriegführung ging, waren denn auch in den Zeitverhältnissen begründet. Nur ein vollständiger Umsturz der bestehenden Staatseinrichtungen konnte

[1]) Schertel, Kriegswissenschaft in Tabellen, 419; Sylva, Gedanken über Taktik und Strategik, 328; Turpin, Kriegskunst, I, 49; Friedrich II. Unterricht an seine Generals, 106. Gegen die Zweckmäßigkeit der Linien sprach übrigens schon Feuquières in seinen zu Beginn des 18. Jahrhunderts verfaßten Memoiren (III, 134).

darin jene Wandlung hervorbringen, deren Notwendigkeit von vielen denkenden Militärs zu jener Zeit empfunden und in zahlreichen Schriften zum Ausdruck gebracht wurde, ohne sich unter dem Einfluß der herrschenden allgemeinen Anschauungen zu einer Form durchringen zu können, welche das bestehende, als unzureichend erkannte System der Kriegführung zu ersetzen vermochte.

Schon der Graf von Sachsen hatte den bedeutsamen Ausspruch getan: „Das ganze Geheimnis des Krieges liegt in den Beinen." Lloyd lehrte, daß eine tätigere Armee immer einer untätigen überlegen sein müsse und daß selbst eine schwächere Streitkraft, welche eine Überlegenheit auf einem gegebenen Raume zum Kampfe bringe, den Sieg erkämpfen müsse. Turpin prophezeite, daß Generale, welche durch rasche Manöver dem Gegner an den Leib zu gehen, die Batterien wegzunehmen und den Feind durch Druck zu werfen wüßten, das Vorurteil der Lineartaktik zu Boden treten würden. De Ligne glaubte, daß man sehr wohl Marschleistungen von den Truppen verlangen könne, welche das Maß der bisherigen Gewaltmärsche weit überschritten[1]). Die Mehrzahl aller Schriftsteller hob hervor, daß auch die moralischen Faktoren gepflegt und in Rechnung gestellt werden müßten. Sie erkannten klar die Mängel des stehenden Heeres und plaidierten sogar für die allgemeine Wehrpflicht.

Geradezu klassisch sind die Ausführungen Guiberts. Er sagte voraus, daß ein Staat, welcher sich auf den Patriotismus seiner Bevölkerung stützen würde, die Herrschaft über Europa erlangen müsse. Ihm schwebte als Zukunftsbild eine einfachere Kriegführung, eine von der Magazinsverpflegung unabhängige, in der Ausnützung der Ressourcen geschickte Armee vor, in welcher die kriegerischen Tugenden gepflegt würden und die sich weniger in der Defensive halten, weniger auf Stellungen geben würde als die Linearheere. Er warnte vor der übermäßigen Wertschätzung fester Plätze und sprach die Vermutung aus, daß sich in Zukunft wohl ein General finden werde, der an ihnen vorübergehen würde, um seine Aufmerksamkeit mehr der Kunst, Schlachten zu schlagen, als dem Festungskriege zuzuwenden.

[1]) „Ich bin überzeugt, man könne, wenn es unumgänglich notwendig ist, ein Heer in 24 Stunden 15 französische Meilen (66 *km*) zurücklegen lassen und vielleicht gar 30, wenn man hiezu alle Wagen des Landes, unsere eigenen Wagen, die Pferde der Artillerie und des Proviantfuhrwesens oder die der Kavallerie gebraucht." (De Ligne, Militärische Vorurteile, I, 201.)

Wie man sieht, hatte die kommende Kriegführung bereits ihre Propheten, wie sich ja auch alle neuen Lehren derselben wenn auch verstreut und mit mancherlei sonderbaren Ansichten vermengt, in den Schriften der damaligen Militärliteratur finden.

Doch es bedurfte erst der Revolution, nicht nur der politischen in Frankreich, sondern auch im Geist der Menschheit, bis die durch vielerlei Irrtümer aufblitzende Erkenntnis jenes Material bieten konnte, das sich in der Hand eines schöpferischen Genies auf den Trümmern und Schlacken überwundener Anschauungen zu einem neuen Gebäude der Kriegskunst zusammenfügen sollte.

Der Umsturz alles Bestehenden riß die Schranken nieder, welche bisher die Führung eingeengt hatten. Nicht das, was diese Schranken fallen machte, bildete das Epochale der neuen Erscheinung, so sehr der beobachtende Geist gerade an den Äußerlichkeiten haften bleibt und darin die großen Ursachen der Umwälzung in der Kriegskunst zu erkennen glaubt. Die Änderungen der Organisation, der Heeresergänzung, der Taktik und Verpflegung waren an sich bedeutungslos, ja brachten, vom heutigen Standpunkt betrachtet, vielfach irrige und verfehlte Lösungen dieser Fragen. Das Entscheidende ihrer Wirkung in der Summe war, daß sie die Führung aus ihren tausenderlei Fesseln befreiten, daß sie ihr die Möglichkeit gaben, die größte Kunst im Kriege, die Einfachheit, ungehindert zu betätigen.

ANHANG.

I.

Übersicht der Reichskreise, ihrer Stände und Territorien im Jahre 1792.

I. Der österreichische Kreis.

Erzherzog von Österreich, zugleich König von Ungarn und Böhmen etc. (Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Friaul oder die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska nebst der Herrschaft Tolmein und dem Idrianer Boden, Triest nebst dem österreichischen Litorale, Österreichisch-Istrien, Tirol, Vorarlberg, Schwäbisch-Österreich und der Breisgau).

Fürstbischof von Trient (Trient, Riva, Caldonazzo).

Fürstbischof von Brixen (Brixen, Klausen, Bruneck, Säben und mehrere Gerichte).

Der Deutsche Orden (Balleien Österreich, an der Etsch und im Gebirge).

Fürst Dietrichstein (Herrschaft Trasp oder Tarasp im Engadin).

Die letztgenannten Stände hatten unter voller Wahrung ihrer Eigenschaft als unmittelbare Reichsfürsten die Ausübung einiger Hoheitsrechte in ihren Gebieten vertragsmäßig dem Erzherzog von Österreich überlassen, dagegen dieser die dem ganzen Kreise gegen das Reich obliegenden Verpflichtungen übernommen.

Der Bischof von Chur wurde zwar in den Reichsmatrikeln über die Kammerziele noch als Mitglied des österreichischen Kreises geführt, hatte aber tatsächlich längst aufgehört ein Reichsfürst zu sein.

II. Der burgundische Kreis.

Der Erzherzog von Österreich als Herzog von Burgund einziger Kreisstand (Herzogtümer Brabant, Geldern, Limburg und Luxemburg, Markgrafschaft Antwerpen, die Grafschaften Flandern, Hennegau und Namur, die Herrschaft Mecheln und das Gebiet von Tournai).

III. Der kurrheinische Kreis.

Kurfürst-Erzbischof von Mainz (die rheinischen Lande, Erfurt und Eichsfeld).

Kurfürst-Erzbischof von Trier (Trierische Kurlande und ein Teil der Grafschaft Isenburg).

Kurfürst-Erzbischof von Köln (die rheinischen Lande, Herzogtum Westfalen und Herrschaft Recklinghausen).

Kurfürst von Pfalz-Bayern (Pfalz am Rhein oder die Unterpfalz).

Der Deutsche Orden (Ballei Koblenz).

Herzog von Aremberg (gleichnamiges Fürstentum); Fürst von Nassau-Dietz oder Oranien (Herrschaft Beilstein); die Fürsten von Wied-Neuwied und Wied-Runkel (Anteile an der Grafschaft Isenburg); Fürst Thurn und Taxis, Personalist; Graf von Sinzendorf (Burggrafschaft Reineck).

(Die Reichsstadt Gelnhausen war an Hessen-Kassel verpfändet und trotz ihrer durch Urteil des Reichskammergerichtes und vom Kaiser bestätigten Freiheiten an der Ausübung ihrer reichsstädtischen Rechte verhindert. — Blum, Reichs-Usnal-Matrikel, § 51 und 53, Anl. 45).

IV. Der fränkische Kreis.

Geistliche Fürsten: Die Fürstbischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstädt (die gleichnamigen Hochstifte oder Bistümer; Bamberg und Würzburg in einer Person vereinigt); der Deutsche Orden (Hoch- und Deutschmeistertum Mergentheim[1]) und Ballei Franken).

Weltliche Fürsten und Grafen: Der König von Preußen (Ansbach oder Onolzbach und Bayreuth oder Kulmbach); der Kurfürst von Sachsen, die Herzoge von Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Saalfeld und Sachsen-Hildburghausen und der Landgraf von Hessen-Kassel (gefürstete Grafschaft Henneberg); Fürst Schwarzenberg (gefürstete Grafschaft Schwarzenberg und Herrschaft Seinsheim); die Fürsten Hohenlohe, sechs regierende Herren (Fürstentum Hohenlohe); Fürst und Graf von Löwenstein-Wertheim (Grafschaft Wertheim und ein Teil der Grafschaften Limburg und Brenberg); Herzog von Württemberg (Anteil an der Grafschaft Limburg und die Herrschaft Welzheim); die Grafen Castell, drei regierende Herren (Grafschaft Castell); die Grafen Erbach, drei regierende Linien (Grafschaft Erbach und ein Teil der Herrschaft Breuberg); Grafen zu Rechtern-Limburg, zwei regierende Herren (Herrschaft Speckfeld); Graf Nostitz (Teil der Grafschaft Rieneck); Kurfürst von Mainz (Teil der Grafschaft Rieneck); Graf Schönborn (Herrschaften Reigelsberg und Wiesentheid); Graf Solms-Rödelheim und die Fürstin zu Leiningen, geborene Gräfin Solms-Rödelheim, die Grafen von Isenburg-Meerholz und Isenburg-Wächtersbach, die Gräfin von Waldeck, Graf Pückler und Gräfin Pückler, geborene Gräfin Löwenstein-Wertheim (Anteile an der Grafschaft Limburg).

Reichsstädte: Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Weißenburg und Windsheim.

V. Der bayrische Kreis.

Geistliche Fürsten und Prälaten: Der Fürst-Erzbischof von Salzburg, die Fürstbischöfe von Freisingen, Regensburg und Passau, der gefürstete Propst von Berchtesgaden, der Abt von St. Emeran in Regensburg, die Äbtissinnen von Niedermünster und Obermünster, gleichfalls in Regensburg (die gleichnamigen Hochstifte und Stifte; die Bistümer Freisingen und Regensburg und die Abtei Berchtesgaden in einer Person vereinigt).

Weltliche Fürsten und Grafen: Der Kurfürst von Pfalz-Bayern (Herzogtümer Bayern und Oberpfalz, Landgrafschaft Leuchtenberg, Fürstentümer Neuburg und Sulzbach, Grafschaft Haag, die Herrschaften Breiteneck, Ehrenfels, Hohenwaldeck und Pyrbaum); Fürst Lobkowitz (gefürstete Grafschaft Sternstein); Graf zu Ortenburg (gleichnamige Grafschaft).

Reichsstadt Regensburg.

---

[1]) Das Hoch- und Deutschmeistertum zu Mergentheim war mit dem Erzbistum Köln und dem Bistum Münster in einer Person vereinigt.

VI. Der schwäbische Kreis.

Geistliche Fürsten und Prälaten: Die Fürstbischöfe von Konstanz und Augsburg[1], der Fürst-Abt von Kempten, der Fürst-Propst von Elwangen[2]; die Äbte von Salmansweiler, Weingarten, Weißenau, Petershausen, Schussenried, Roggenburg, Ochsenhausen, Wettenhausen, Marchthal, Elchingen, Roth oder Münsterroth, Ursberg, Irsee, Gengenbach, Zwiefalten, Ottobeuren, Neresheim, Söflingen, Kaisersheim, Isny, St. Ulrich und St. Afra in Augsburg; die Äbtissinnen von Lindau, Buchau, Rothenmünster, Heggbach, Guttenzell und Baindt (die gleichnamigen Hochstifte und Stifte); der Deutsche Orden (Ballei Elsaß und Burgund).

Weltliche Fürsten und Grafen: Herzog von Württemberg (Herzogtum Württemberg und Herrschaft Justingen); Markgraf von Baden (Markgrafschaften Baden, Hochberg und Grafschaft Eberstein); Erzherzog von Österreich (Grafschaft Hohenems, die Herrschaft Argen und Tettnang); Fürst von Fürstenberg (Landgrafschaften Baar und Stühlingen, Grafschaft Heiligenberg und Werdenberg, die Herrschaften Gundelfingen, Hausen, Jungnau, Mößkirch und Trochtelfingen); die Fürsten und Grafen von Öttingen, drei regierende Linien (Grafschaft Öttingen); Fürst von Hohenzollern-Hechingen (gleichnamige Grafschaft); Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (gleichnamige Grafschaft und die Herrschaften Haigerloch und Wöhrstein); Graf Königsegg-Aulendorf (Grafschaft Königsegg und Herrschaft Aulendorf); Graf Königsegg-Rothenfels (Grafschaft Rothenfels und Herrschaft Staufen); die Grafen Truchseß, vier regierende Linien (die Grafschaften Wolfegg, Zeil und Trauchburg, die Herrschaften Waldsee, Winterstetten, Wurzach, Marstetten, Herroth und Kißlegg); Fürst Thurn und Taxis (gefürstete Grafschaft Friedberg-Scheer und Herrschaft Eglingen); Fürst Schwarzenberg (Landgrafschaft Klettgau oder Sulz); Fürst Liechtenstein (Herrschaften Vaduz und Schellenberg oder das Fürstentum Liechtenstein); Fürst Auersperg (gefürstete Grafschaft Thengen); Graf von der Leyen (Grafschaft Geroldseck); der Abt von St. Blasien[3] (Grafschaft Bondorf); Graf Traun (Herrschaft Eglof); Kurfürst von Pfalz-Bayern (Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig; die Grafen Fugger, fünf regierende Linien (Herrschaften Elgau, Glött, Hilgartsberg, Oberndorf, Eppichhaussen, Kirchheim, Schmücken, Türkenfeld, Babenhausen, Mickhausen, Norndorf oder Nordendorf, Biberbach u. a. m.); Graf Stadion (Herrschaft Thannhausen); Graf Neipperg, Personalist (einige reichsunmittelbare Grundstücke in Behenhausen).

Reichsstädte: Augsburg, Ulm, Nördlingen, Hall, Rothweil, Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isny, Leutkirchen, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach.

VII. Der oberrheinische Kreis.

Geistliche Fürsten und Prälaten: Die Fürstbischöfe von Worms[4], Speyer, Straßburg, Basel und Fulda, der gefürstete Propst zu Weißenburg[5], der Großmeister des Johanniterordens, der gefürstete Abt von Prüm[6] und der Reichspropst von Odenheim oder Bruchsaal.

[1]) Das Bistum Augsburg und die Propstei Elwangen waren mit dem Erzbistum Trier in einer Person vereinigt.

[2]) Siehe Anmerkung 1.

[3]) Der Abt von St. Blasien vor dem Schwarzwalde im Breisgau war als solcher österreichischer Landsasse, als Besitzer der reichsunmittelbaren Grafschaft Bondorf aber Mitglied des schwäbischen Grafenkollegiums.

[4]) Der Erzbischof von Mainz war zugleich Bischof von Worms.

[5]) Der jeweilige Bischof zu Speyer war zugleich Propst zu Weißenburg.

[6]) Der jeweilige Erzbischof von Trier war als solcher zugleich Administrator von Prüm.

Weltliche Fürsten und Grafen: Der Kurfürst von Pfalz-Bayern (Fürstentümer Lautern, Simmern und Veldenz und ein Teil der Grafschaft Sponheim); Herzog von Pfalz-Zweibrücken (Fürstentum Zweibrücken und Anteil an der Grafschaft Sponheim); die Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt (Landgrafschaft Hessen, Fürstentum Hersfeld oder Hirschfeld, Grafschaft Hanau und Grafschaft Katzenelnbogen); Markgraf von Baden (Anteil an der Grafschaft Sponheim); das rheingräfliche Haus Salm, nämlich die Fürsten Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rheingraf zu Grumbach und der Rheingraf zu Stein oder Grehweiler (gefürstete Grafschaft Salm, die Oberämter Rhaunen und Kyrburg, die Ämter Flonheim und Tronecken, die Herrschaften Diemeringen, Wildenburg, Wörstadt, Grumbach, die Wildgrafschaft Dhaun und die Rheingrafschaft zum Stein oder Rheingrafenstein); die Fürsten von Nassau, vier Linien (die Grafschaften Nassau, Usingen, Saarbrücken und Weilburg, die Ämter Kirchberg und Alsenz, die Herrschaft Wiesbaden u. a. m.); Fürst von Waldeck (gleichnamiges Fürstentum); der Fürst und drei Grafen von Solms (Grafschaft Solms und Herrschaft Münzenberg); der Fürst und drei Grafen von Isenburg (Grafschaft Isenburg); der Fürst und zwei Grafen von Leiningen (Grafschaft Leiningen); Erzherzog von Österreich (Grafschaft Falkenstein); der Kurfürst von Mainz und zwei Grafen Stolberg (Grafschaft Königstein); Fürst Wied-Runkel (Grafschaft Kriechingen).

Reichsstädte: Frankfurt am Main, Friedberg, Speyer, Wetzlar und Worms.

VIII. Der westfälische oder niederrheinische Kreis.

Geistliche Fürsten und Prälaten: Die Fürstbischöfe von Münster[1]), Paderborn[2]), Lüttich und Osnabrück[3]), die gefürsteten Äbte von Stablo und Corvey, die Äbte von Werden und Cornelii-Münster, die Äbtissinnen von Essen, Thoren und Herford.

Weltliche Fürsten und Grafen: Kurfürst von Pfalz-Bayern (Herzogtümer Jülich und Berg); König von Preußen (Herzogtum Kleve, die Fürstentümer Minden, Mörs und Ostfriesland, die Grafschaften Mark, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, ein Teil der Grafschaft Sayn); der Kurfürst von Hannover, König von England (Fürstentum Verden, die Grafschaften Hallermund, Diepholz, Hoya und Spiegelberg und ein Teil der Grafschaft Schaumburg); Herzog von Oldenburg (gleichnamiges Herzogtum); Fürst von Nassau-Oranien oder Dietz (Grafschaften Diez, Dillenburg, Hadamar und Siegen); Fürst Wied und Graf Wied-Runkel (Grafschaft Wied); Fürst zu Lippe-Detmold (Grafschaft Lippe, Anteil an der Grafschaft Schaumburg); Fürst Salm-Salm (Herrschaft Anholt); Landgraf von Hessen-Kassel (Anteil an der Grafschaft Schaumburg); Graf Bentheim-Bentheim (gleichnamige Grafschaft); Graf Bentheim-Tecklenburg (Herrschaft Hohenlimburg); Graf Bentheim-Steinfurt (Grafschaft Steinfurt); Gräfin Sternberg, geborene Gräfin Manderscheid (Grafschaften Manderscheid, Blankenheim und Gerolstein, die Herrschaften Dollendorf und Junkerath, ein Teil der Grafschaft Virneburg); Fürst von Ligne (Grafschaft Fagnolles); Fürst zu Anhalt-Bernburg (Grafschaft Holzapfel); Fürst von Waldeck (Grafschaft Pyrmont); Fürst Kaunitz (Grafschaft Rietberg); Herzogin von Aremberg (Grafschaft Schleiden); Graf von Wallmoden (Herrschaft Gimborn und Neustadt); Graf von Törring-Jettenbach (Grafschaft Gronsfeld); Graf von Schäsberg (Grafschaft Kerpen und Lommersum); Graf von Ostein (Herrschaft Mylendonk); Graf von Aspremont-Linden (Grafschaft Reckheim); Graf zu Lippe-Schaumburg (Anteil an der Grafschaft Schaumburg); Graf Nesselrode (Herrschaft Reichenstein); Graf Salm-Reifferscheidt (Grafschaft Reifferscheid); Graf von

[1]) Damals war der Erzbischof von Köln zugleich Bischof von Münster.

[2]) Der Bischof von Paderborn war zugleich Bischof von Hildesheim im niedersächsischen Kreis.

[3]) War im Jahre 1792 protestantisch.

Löwenstein-Wertheim (Anteil an der Grafschaft Virneburg); Kurfürst von Trier[1] (Anteil an der Grafschaft Virneburg); Graf von Quadt (Herrschaft Wickerad und Schwanenberg); Graf von Metternich (Herrschaften Winneburg und Beilstein); Graf von Plettenberg (Herrschaften Wittem und Eiß).

Reichsstädte: Köln, Aachen und Dortmund.

IX. Der obersächsische Kreis.

Kurfürst von Sachsen (die vereinigten sächsischen Kur- und Erblande oder das Kurfürstentum Sachsen, d. i. das Herzogtum Sachsen, die Landgrafschaft Thüringen, die Markgrafschaft Meißen und die Stifte Merseburg und Naumburg-Zeitz; ferner das Fürstentum Querfurt, die Grafschaft Barby und ein Teil der Grafschaft Mannsfeld); König von Preußen (Mark Brandenburg, der größte Teil von Pommern, ein Teil der Grafschaft Mannsfeld, die Herrschaften Lora und Klettenberg und die Oberhoheit über Wernigerode und Quedlinburg); König von Schweden (Vorpommern und Rügen); die Herzoge von Sachsen-Koburg-Saalfeld, Sachsen-Gotha, Sachsen-Weimar, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen (die gleichnamigen Fürstentümer); die Fürsten zu Anhalt, drei regierende Linien (Fürstentum Anhalt und Abtei Gernrode); Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel (Abtei Walkenried); Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen (Grafschaft Schwarzburg und ein Teil der Grafschaft Gleichen); die Grafen Stolberg, zwei regierende Linien (Grafschaft Stolberg und ein Teil der Grafschaft Hohenstein, zum Teil unter hannoverscher Oberhoheit); Fürst Hatzfeld (Herrschaft Blankenhaln); die Fürsten und Grafen von Reuß, fünf regierende Herren (Herrschaften Greiz, Schleiz, Ebersdorf, Gera, Burg, Lobenstein und Reichenfels); Kurfürst von Hannover (Teil der Grafschaft Hohenstein); Fürst und zwei Grafen Schönburg (Grafschaft Hartenstein, Herrschaften Stein, Lichtenstein, Waldenburg und Glauchau); Kurfürst von Mainz (Anteil an Treffurt und Oberhoheit über einen Teil der Grafschaft Gleichen).

X. Der niedersächsische Kreis.

König von Preußen (Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt, Herrschaft Regenstein oder Reinstein); Kurfürst von Hannover, König von England (Fürstentümer Lüneburg oder Celle, Calenberg, Grubenhagen, Herzogtümer Bremen und Lauenburg, Stadt und Amt Wildeshausen); Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel (Fürstentümer Wolfenbüttel und Blankenburg, Stift Walkenried); König von Dänemark (Herzogtum Holstein, Grafschaft Rantzau, Herrschaft Pinneberg); Herzog von Mecklenburg-Schwerin (größerer Teil des Herzogtums Mecklenburg, Fürstentum Schwerin); Herzog von Mecklenburg-Strelitz (kleinerer Teil des Herzogtums Mecklenburg, Fürstentum Ratzeburg); König von Schweden (Stadt und Herrschaft Wismar im Herzogtum Mecklenburg); Fürstbischof von Hildesheim[2] (gleichnamiges Bistum); Fürstbischof von Lübeck, protestantisch (gleichnamiges Bistum).

Reichsstädte: Hamburg, Bremen, Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen.

Einige Besitzer kleiner zum Verbande eines Reichskreises gehöriger Territorien, so z. B. die Grafen Goltstein, Waldbot-Bassenheim, Wartenberg, die Freiherren von Gahlen, Sickingen, Walderndorf u. a. m. hatten zwar die Landesherrlichkeit über ihr Gebiet, jedoch keine Reichsstandschaft.

[1]) Als Besitzer eines weltlichen Territoriums.

[2]) War zugleich Bischof von Paderborn im westfälischen Kreise.

II.

Kaiserliches Rescriptum excitatorium

an die kreisausschreibenden Fürsten des kurrheinischen, oberrheinischen, fränkischen, schwäbischen und bayrischen Kreises, ddo. Wien, den 11. März 1793[1]).

„Franz II. etc. etc. Da Wir das unterm 23. November abgelaufenen Jahres an Uns erlassene und zur schleunigen Befreiung und Rettung der auf so manche Art bedrängten Reichskreise und Stände, zur Defension der noch ferners bedrohten Reichslande und überhaupt zur völligen Sicherheit des gesamten Reichs und seiner Grenzen abgefaßte reichspatriotische Gutachten nach seinem ganzen Inhalt reichsväterlichst genehmigt und dadurch dasselbe zu einem allgemeinen und nach weiterer Vorschrift der Reichssatzungen für alle und jede Stände in gleichem Maße verbindlichen Reichsschluß erhoben haben: so haben Wir zugleich als verfassungsmäßiger Handhaber und Vollstrecker aller Reichssatzungen sowohl in Gemäßheit der schon bestehenden Reichsgesetze, als dieses neuesten Reichsschlußes Euer . . . . aufgetragen, nach Ihrer Amtsobliegenheit dafür zu sorgen, damit das reichsschlußmäßige Triplum des kurrheinischen [beziehungsweise oberrheinischen u. s. w.] Reichs- und Kreismilitärs mit guter, wohlgerüsteter und in den Waffen gehörig geübter Mannschaft auf das unverzüglichste hergestellt, mit aller Notdurft und Erfordernis wohl versehen, sofort auf das schleunigste in zugfertigen Stand gesetzt werde, das Kontingent aber wegen der äußerst dringenden Gefahr schon am Ende des nun abgelaufenen Monats Februar an seinen einstweiligen Versammlungsort vorrücke und dort von dem inzwischen durch Uns auch angeordneten Reichsgeneralkommando die weiteren Befehle nach Erfordernis der Umstände zu seiner bestimmteren Richtung erwarte, mit der weitern Anordnung und in der freund-gnädiglichen Zuversicht, daß Eure . . . . sich durch keinen Anstand oder irgendeine Ursache, wie diese auch beschaffen sein möge, von der genauen Befolgung dieses kaiserlichen Befehls abhalten lassen würden, ja daß selbst die gänzliche Zusammenstellung des Kreiskontingentes oder die vollständige Anschaffung aller und jeder Erfordernisse nicht abgewartet, vielmehr nach verstrichener Zeit die marschfertige Mannschaft ohne Verzug zu der gemeinsamen Hilfe abgeführt werde, wobei jedoch Eure . . . . zugleich auf die Ersetzung des Abgangs nach Vorschrift der Reichsexekutionsordnung den ernstlichen Bedacht zu nehmen, auch Uns zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung die in Erfüllung ihrer verbandmäßigen Obliegenheiten etwa saumseligen oder wider alle Unsere Erwartung

---

[1]) K. A., H. K. R. 1793. G. Nr. 4914.

gar vorsätzlich ungehorsamen Reichsstände anzuzeigen nicht unterlassen werden, und wobei Wir Eurer . . . . zugleich zu erkennen gegeben haben, daß Wir nicht nur überhaupt zu seiner Zeit über den wirklichen Abmarsch der Truppen an ihren Bestimmungsort in dem angeordneten Termin, sondern auch alsbald einem kreisamtlichen Berichte über den Ansatz des Kreiskontingents und der daran einem jeden Stand zugeteilten Gebühr nebst namentlicher Benennung der bei einem jeden Kreise angestellten Generale entgegensähen, um den sich allenfalls ergebenden Abgang Eurer . . . . in der reichsoberhauptlichen Absicht zu bemerken, damit Dieselben diesem Mangel nach Vorschrift der Gesetze und Ihrer Amtsobliegenheit zur Unterstützung der gemeinsamen Angelegenheit desto leichter und wirksamer abhelfen könnten."

„Wir glauben durch diese und die weitere in dem unterm 19. Dezember abgewichenen Jahres an Eure . . . . erlassenen Reskript enthaltene kaiserlichen reichsoberhauptlichen Verfügungen dem gesamten Reich einen unverkennbaren Beweis gegeben zu haben, wie sehr uns dessen Sicherheit, Ehre und Wohlfahrt am Herzen liege, und wie aufrichtig Wir geneigt seien, das durch Unsere kaiserliche reichsoberhauptliche Genehmigung zum allgemein verbindlichen Reichsschluß erhobene obgedachte patriotische Reichsgutachten, soviel an Uns liegt, durch Unsere kaiserliche Autorität zur wirklichen Vollstreckung zu bringen."

„Der Zeitpunkt nahet indessen heran, wo die Operationen gegen den sich immer verstärkenden und Gewalttaten mit Gewalttaten wider alles Völkerrecht auf die unerhörteste Weise häufenden Feind ihren tätigen Anfang nehmen sollten, ohne daß noch zur Zeit Unsere reichsoberhauptliche Sorgfalt durch die Erstattung eines vollständigen Berichtes über die wirkliche Vollziehung der in Unserem obgedachten kaiserlichen Reskript enthaltenen wichtigen und dringenden Gegenstände befriedigt wäre. Wir können Eurer . . . . deshalb Unsere lebhafte kaiserliche reichsoberhauptliche Beunruhigung um so weniger bergen, je mehr wir in Erwägung der täglich anwachsenden Gefahr überzeugt sind, daß nur durch eine gemeinsame, schleunige und standhafte Waffenvereinigung den weiteren Fortschritten, Gewalttätigkeiten und Verheerungen des gemeinsamen Feindes ein wirksamer Damm entgegengesetzt und dem Reich und dessen einzelnen bedrängten Gliedern Sicherheit, Ruhe und Genugtuung verschafft werden könne, und je schmerzlicher Uns fallen müßte, Unseren beharrlichen Eifer in der Verteidigung der gerechtesten Sache des deutschen Vaterlandes, zu dessen Betätigung Wir abermals außer Unseren bereits im Felde stehenden und auf dem Marsch wirklich begriffenen zahlreichen Armeen ein noch weiteres beträchtliches Truppenkorps nach Vorderösterreich und in die oberen Rheingegenden und zugleich eine ansehnliche Reservearmee an die Grenzen gegen Bayern und Franken beordert haben, nicht auch von den Ständen des Reiches mit gleichem patriotischen Eifer, Mut und Entschlossenheit unterstützt zu sehen."

„Wir gesinnen demnach an Eure . . . . hiemit den noch rückständigen Bericht auf Unser mehrgedachtes kaiserliche Reskript vom 19. Dezember abgewichenen Jahres bei der obwaltenden dringenden Not auf das schleunigste zu erstatten und Uns hiedurch in die Kenntnis zu setzen, wie weit es überhaupt, so viel den . . . . Kreis betrifft, mit der Erfüllung der sämtlichen, durch obiges Reskript aufgetragenen reichsschlußmäßigen Obliegenheiten gekommen sei, damit Wir Unsere weiteren kaiserlichen reichsoberhauptlichen Verfügungen danach hemessen, auch dem gesamten Reich deshalb die erforderliche Mitteilung teils zur Nachricht, teils zum etwa weiters nötigen Gutachten machen können. Wir versehen uns dessen von Eurer . . . . und verbleiben u. s. w."

III.

Ausweis

über die den einzelnen Reichskreisen im Falle eines Reichskrieges obliegenden Leistungen an Mannschaft und Geld [1].

A.

Namen der Kreise	Hatten zu stellen: nach dem Normalfuße von 1681 im Triplum		Hatten zu stellen: nach einem von ihnen angenommenen ermäßigten Fuße		Haben im Jahre 1793 wirklich gestellt.	
	zu Pferd	zu Fuß	zu Pferd	zu Fuß	zu Pferd	zu Fuß
Österreich	7.566	16.521	7.563	16.521	7.876 (Österreich und Burgund)	35.466
Burgund	3.963	8.124	3.963	8.121		
Obersachsen	3.966	8.121	3.963	8.121	1.607	3.440
Kurrhein	1.800	8.121	1.726	7.780	489	9.432
Niedersachsen	3 966	8.121	3 495	7.262	941	2.685
Westfalen	3.963	8.124	3.694	7.622	428	3.344
Schwaben	3.963	8.121	1.184	6.760	1.391	7.149
Franken	2.940	5.706	1.400	5.820	483	3.653
Oberrhein	1.473	8.559	—	5.528	91	4.239
Bayern	2.400	4.482	—	3.473	—	2.540
Zusammen . .	36.000	84.000	26.988	77.008	13.306	71.957

Anmerkung. Das kurbrandenburgische Kontingent nebst den von Preußen vertretenen Kontingenten obersächsischer Kreisstände ist in dieser Tabelle nicht eingerechnet, weil das ohnehin im Felde stehende preußische Korps zugleich der reichsständischen Pflicht Kurbrandenburgs genügte.

B.

Namen der Kreise	Betrag eines einfachen Römermonats		Betrag der für das Jahr 1793 bewilligten 30 Römermonate	Rückstand Ende Februar 1794	Rückstand Ende Juli 1794
	Gulden	Kreuzer	Gulden	Gulden	Gulden
Österreichischer Kreis . .	4.984	—	149.520	Wurden gegen Forderungen an das Reich kompensiert.	
Burgundischer " . .	3.656	—	109.680		
Böhmen	7.200	—	216.000		
Kurrheinischer Kreis . .	5.724	40	171.740	39.059	38.879
Bayrischer " . .	4.106	13	123.186 $^1/_2$	3.000	3.000
Obersächsischer " . .	8.218	—	246.540	108.008	106.538
Fränkischer " . .	4.363	40	130.910	62.476	62.476
Schwäbischer " . .	9.912	10	297.365	111.374	106.854
Oberrheinischer " . .	7.670	34 $^1/_2$	230.117 $^1/_2$	188.879	177.029
Westfälischer " . .	8.396	8	251.884	127.505	116.425
Niedersächsischer " . .	8.461	48	253.854	65.629	65.629
Zusammen . .	72.693	13 $^1/_2$	2,180.797		
Die acht Kreise ohne den österreichischen und burgundischen und ohne Böhmen	56.753	13 $^1/_2$	1,705.597	705.931	676.830

[1] Zusammengestellt aus den Akten des Kriegsarchivs: Reichs-Generalkriegskommissariat 1793, Riedheim, Nr. 22, 125 bis 130 und 140; Reichs-Generalkriegskommissariat 1794, mixta, Nr. 15; Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten, Fasz. 208.

IV.

Auszug aus einem Schreiben des Reichsfeldmarschalls Prinzen von Sachsen-Koburg an den Reichsvizekanzler Fürsten Colloredo-Mannsfeld ddo. Hauptquartier Quiévrain, den 28. April 1793[1]).

(Als Antwort auf die Schreiben des Reichsvizekanzlers vom 23. März, 11. und 12. April 1793.)

Um die von den Reichsständen zu leistende Hilfe zur gemeinsamen Verteidigung des deutschen Vaterlandes am schnellsten und wirksamsten zu erhalten, wurden folgende Grundsätze festgehalten:

Bei denjenigen Kreisen, die immer in kreisverbandmäßiger Kriegsverfassung standen, nämlich dem oberrheinischen, schwäbischen und fränkischen, sei auf die Stellung der Naturalmannschaft zu dringen, von den Ständen der übrigen Kreise aber, die in dieser Verfassung nicht waren, nur dann die Ausrückung der Kontingente zu verlangen, wenn dieselben wenigstens ein ganzes Bataillon ausmachen, von den kleineren Ständen aber die Ablösung durch ein Surrogat an barem Gelde geschehen zu lassen, weil die kreisverbandmäßige Zusammenziehung und Organisierung dieser kleinen Kontingente zu vielen Schwierigkeiten und Verzögerungen ausgesetzt sein würde. Von diesen Grundsätzen seien die kreisausschreibenden Fürsten und die bei den Kreisen akkreditierten k. k. Minister verständigt und ersucht worden, teils zur Stellung der Naturalkontingente, teils zur Abschließung der Reluitionskontrakte die zweckmäßigen Einleitungen zu treffen.

Nach den beim Reichs-Generalfeldmarschall eingelangten Berichten hatte der schwäbische Kreis einen Teil der nach der Repartition von 1681 zu stellenden Mannschaft bereits wirklich im Felde und dieselbe war an den in der dortigen Gegend kommandierenden Grafen von Wurmser angewiesen, welchem sie nach einigen von dem Herzog von Württemberg als Kreisobersten gemachten Einwendungen und Verzögerungen untergeben wurde.

Von den Ständen der übrigen Kreise hatte der König von Preußen in Rücksicht seiner deutschen Besitzungen und als Vertreter der herzoglich braunschweigischen Kontingente, die Kurfürsten von Sachsen und Trier, der Erzbischof von Salzburg, der Bischof von Bamberg und Würzburg, die beiden Landgrafen von Hessen und der Fürst von Anhalt-Zerbst ihre ganzen Kontingente, der Kurfürst von Köln aber nur einen Teil in natura gestellt.

---

[1]) K. A., H. K. R. 1793, G. Nr. 5275.

Der fränkische, westfälische und bayrische Kreis seien noch versammelt, um über die Art des Vollzuges der kaiserlichen Resolution zu beraten. Nach eingelangten Privatnachrichten habe der fränkische Kreis die Naturalstellung beschlossen und bis Ende April solle das Kontingent in marschfertigem Stande sein. Der König von Preußen gebe hiezu ein ganzes Kavallerieregiment für die beiden Fürstentümer Ansbach und Bayreuth.

In dem kurrheinischen und oberrheinischen Kreise behaupte ein großer Teil der Stände ihre Unvermögenheit zur Leistung ihrer reichsständischen Schuldigkeit wegen der durch den Feind erlittenen Verheerungen und Plünderungen ihrer Lande. Dies sei jedoch nur bei einigen der Fall, daß sie großen Schaden gelitten, während andere nur von Durchmärschen getroffen wurden. Der Reichs-Generalfeldmarschall habe also den Grundsatz angenommen, so lange auf der Leistung der Schuldigkeit zu bestehen, bis ein Nachlaß vom Kaiser und Reich erfolgt sei.

Mit sämtlichen Ständen des obersächsischen Kreises, welche keine Naturalmannschaft stellen, seien bereits Konventionen abgeschlossen worden, nur Vorpommern ist noch rückständig, und die königlich schwedische Regierung daselbst hat eine hinhaltende Erklärung abgegeben, daß sie an den König Bericht erstattet habe.

Vom niedersächsischen Kreise sei bisher noch nichts eingegangen, er, Prinz Koburg, habe daher wiederholt an das Ausschreibeamt geschrieben. Der Bischof von Hildesheim und die Herzoge von Mecklenburg hätten unterdessen reluiert, die kurhannoversche Regierung aber bestehe trotz wiederholter Schreiben auf ihrer früheren Antwort, daß sie nach einer königlichen Entschließung die Truppen nur zu einer wirklich formierten Reichsarmee abschicken dürfe.

Auch der Kurfürst von Pfalz-Bayern als mitkreisausschreibender Fürst des bayrischen Kreises hätte die Bemerkung gemacht, daß die Zerstückelung der Reichsarmee unter die Truppen der alliierten Mächte, ohne sich in ein selbständiges Korps formiert zu haben, eine neue Erscheinung im Deutschen Reiche sei, welche man für diesmal, jedoch ohne Folgerung für die Zukunft, hinnehmen wolle.

Bezüglich der Fürsten von Bamberg und Würzburg und Anhalt-Zerbst, mit welchen der österreichische Hof in Subsidientraktaten stehe, beabsichtige Prinz Koburg, ihre Truppen beizubehalten und diejenige Mannschaft, welche als Reichskontingent gestellt werden soll, als solche zu behandeln und anzusehen, jene aber, welche die Stärke des Kontingents übersteigt, nach dem Inhalte der Traktate zu verpflegen und zu halten. Der Fürstbischof von Bamberg und Würzburg habe bereits seine Geneigtheit zur Annahme dieses Vorschlages ausgesprochen und mit dem Fürsten von Anhalt-Zerbst werden die Verhandlungen eingeleitet.

Die bereits abgeschlossenen und noch in Aussicht stehenden Reluitionsverträge dürften etwa zwei Millionen Gulden Reichswährung ergeben. Diese Summe sei deshalb so auffallend gering, weil der Anschlag von 100 Gulden für einen Mann zu Fuß und von 300 Gulden für einen Mann zu Pferd äußerst niedrig bemessen war.

Prinz von Koburg wiederholte seinen schon in einem Schreiben an den Reichsvizekanzler Fürsten Colloredo gegebenen Rat, man möge sich unter den dermaligen Verhältnissen mit dem begnügen, was man erhalte und auf das schwer Erreichbare lieber gleich verzichten. Er habe deshalb auch bei den meisten Ständen die Zahlung des Reluitionsbetrages in Reichswährung, d. i. nach dem 24-Guldenfuße angenommen. Viele Stände hätten auch ihr Kontingent geringer angegeben, als es in der Subrepartition von 1681 bemessen war. Diese war nämlich den Kreisen selbst überlassen worden, wegen der dabei vorgekommenen Willkür unbestimmt und unzuverlässig geblieben und nie zur Ausführung gelangt. In den folgenden Reichskriegen

erhielten zahlreiche Stände eine Ermäßigung, so daß fast in jedem Falle eine neue Subrepartition verfaßt werden mußte. Es sei daher nicht zu verwundern, wenn die Verwirrung über das, was jeder Stand zu stellen habe, so groß geworden sei, daß mehrere Stände selbst nicht einmal die Höhe ihres eigenen Kontingentes kennen und anzugeben wissen.

Die Stellung und jährliche Unterhaltung eines Mannes zu Fuß koste nach dem wohlfeilsten Anschlage 155 Gulden und jene eines Mannes zu Pferd 545 Gulden. Nach den bereits gepflogenen Subsidienverhandlungen wird fast allgemein für erstere 200 Gulden und für letztere 600 Gulden gefordert. Bei der Niedrigkeit der Reluitionsbeträge ist es daher unmöglich, so viel Truppen in Sold zu nehmen, als die reluierenden Stände nach ihrer reichsschlußmäßigen Obliegenheit in natura zu der Reichsarmee zu stellen gehabt hätten. Der Kostenüberschlag für 6000 Mann hessendarmstädtische Truppen betrage allein fast zwei Millionen Gulden.

Das Korps des Reichs-Generals der Kavallerie Erbprinzen von Hohenlohe enthielt diejenigen Truppen, welche der König von Preußen als preußisches und herzoglich braunschweigisches Kontingent erklärt hatte, dann die kursächsischen und beiden landgräflich hessischen Kontingente; unter Wurmser aber standen die als erzherzoglich österreichisches Kontingent erklärten österreichischen, sowie die pfälzischen und schwäbischen Kreistruppen.

V.

Auszug aus einem Schreiben des Reichsfeldmarschalls Prinzen von Sachsen-Koburg an den Hofkriegsrats-Präsidenten Grafen Wallis ddo. Hérin, den 15. Juli 1793 [1]).

(Als Antwort auf ein Ersuchen des letzteren um Auskünfte über die Organisierung und Beschaffenheit der Reichsarmee.)

Bei der Reichsarmee seien drei Gattungen von Truppen zu unterscheiden:

1. Reichskontingente, welche die Stände wirklich in natura stellen;

2. Reichskontingente, welche der Kaiser für andere Reichsstände zu vertreten übernommen hat;

3. Reichskontingente, welche von den Reichsständen nicht gestellt werden, sondern wofür diese ein Surrogat in barem Gelde zahlen.

Diejenigen Reichskontingente, welche von den Reichsständen wirklich gestellt werden, müssen von denselben ohne Ausnahme und ohne Unterschied mit allem versehen, verpflegt und unterhalten werden. Verlangen einige dieser Reichsstände, daß die Verpflegung ihres Kontingentes aus den k. k. Magazinen oder Kassen geschehen soll, so ist die Bewilligung dazu bloß eine Gefälligkeit des Allerhöchsten Hofes, und es hängt also auch ganz von demselben ab, die Bedingungen einer diesfälligen Übereinkunft so einzurichten, daß kein Nachteil für das k. k. Ärar daraus entstehen kann. Weder der Kaiser als Reichsoberhaupt, noch der Reichsfeldmarschall kommen hiebei in Betracht, denn es ist dies eine bloß das k. k. Oberkriegskommissariat betreffende Angelegenheit.

Diejenigen Reichskontingente, welche der Kaiser für andere Reichsstände zu vertreten übernommen hat, bestehen in einem Teil des von dem Kurfürsten von Köln zu stellenden Kontingentes, dann aus jenem der Bischöfe von Bamberg und Würzburg. Als Entschädigung war der gewöhnliche Anschlag von 100 Gulden W. W.[2]) für den Mann zu Fuß und von 300 Gulden für den Mann zu Pferd angenommen worden. Durch die abgeschlossenen Konventionen tritt der Kaiser in die Verbindlichkeiten des betreffenden Reichsstandes ein, und die für diese Kontingentsvertretungen zu leistenden Gelder werden an die k. k. Kriegskassa überwiesen.

Jene Reichskontingente, welche von den Reichsständen nicht gestellt werden, werden nach dem allgemein festgesetzten und vom Kaiser bereits mehrmals genehmigten Anschlag von 100, beziehungsweise 300 Gulden reluiert. Die Gelder, welche die

[1]) K. A., H. K. R. 1793, G. Nr. 7769

[2]) Konventionsmünze Wiener Währung, d. i. nach dem Zwanzigguldenfuß.

Reichsstände aus diesem Anlasse bezahlten, machten den sogenannten Reluitionsfonds aus und konnten nach ihrer ursprünglichen und reichsgesetzmäßigen Bestimmung nur zur Übernahme von Truppen in des Kaisers und des Reiches Pflicht an Stelle der reluierten Kontingente verwendet werden.

Die Verwaltung der Reichsreluitionskassa war dem Reichsfeldmarschall übertragen; dieser hatte also die Mittel in der Hand, das k. k. Ärar, soweit es die Reichssubsidientruppen betrifft, zu sichern, indem er vor der Auszahlung der Subsidiengelder immer dasjenige abziehen lassen konnte, was die Unterhaltung der Subsidientruppen ausmachte. Die Reichssubsidientruppen hatten nämlich ebenso wie die Naturalkontingente keinen rechtlichen Anspruch auf eine vorschußweise Verpflegung aus den k. k. Magazinen, wurde aber eine solche dennoch geliefert, so bestand der Unterschied, daß für das den Reichssubsidientruppen Gelieferte der Reichsfeldmarschall selbst den Ersatz aus der Reichsreluitionskassa bewirken konnte, während dies bei den von den Reichsständen selbst gestellten Kontingenten nicht der Fall war und der Ersatz bei dem betreffenden Reichsstand selbst eingehoben werden mußte.

Von der Reichsreluitionskassa war die Reichsoperationskassa ganz verschieden und getrennt. Letztere bestand aus den sogenannten Römermonaten, deren jeder Stand die vom Reichstage fallweise bewilligte Anzahl (für das Jahr 1793 waren es 30) zu zahlen hatte und woraus das Gros d'armée nach besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen bezahlt wurde. Außer der Generalität und dem Stabe der Armee mit den dazugehörigen Kanzleien und Anstalten wurden auch verschiedene andere Auslagen, z. B. für die Belagerungsartillerie, Schiffbrücken, Kundschafter u. s. w. aus der Reichsoperationskassa bezahlt.

Nach dem Reichsgutachten vom 14. April 1734 hatte jeder der zehn Kreise auch eine gewisse Menge an Artillerie zu stellen, aber man habe es für zweckmäßiger gehalten, die Stellung der Artillerie durchwegs reluieren zu lassen, um dieselbe sodann von anderen Reichsfürsten in Subsidien nehmen zu können.

Reichsrekruten an Stelle der Kontingente zu geben, war nach der deutschen Reichsverfassung nicht gestattet.

Die Kontingente, welche der Kaiser als Reichsstand zu einem Triplum zu stellen hatte, bestanden in:

a) wegen der Krone und Kur Böhmen 180 Mann zu Pferd, 831 zu Fuß;

b) wegen des österreichischen Kreises 7563 Mann zu Pferd, 16.521 zu Fuß;

c) wegen des burgundischen Kreises 3963 Mann zu Pferd, 8121 zu Fuß;

d) für die Besitzungen im schwäbischen Kreise 10 Mann zu Pferd, 75 zu Fuß;

e) für Nomeny und die Grafschaft Falkenstein im oberrheinischen Kreise war die Höhe des Kontingents damals noch nicht festgesetzt.

VI.

Oberste Hofämter, Hofstellen und Landesbehörden der Habsburgischen Monarchie bei Beginn der französischen Revolutionskriege.

1. Oberste Hofämter.

Obersthofmeisteramt: Georg Adam Fürst von Starhemberg, Staats- und Konferenzminister, erster Obersthofmeister.

Oberstkämmereramt: Franz Xav. Fürst von Orsini und Rosenberg, Konferenzminister und Oberstkämmerer.

Obersthofmarschallamt: Ernst Christoph Graf von Kaunitz-Rietberg, Obersthofmarschall.

Oberststallmeisteramt: Johann Bapt. Karl Fürst von Dietrichstein, Oberststallmeister.

Geheimes Kabinett Seiner k. k. Apostolischen Majestät: Franz Graf von Colloredo, Kabinetts- und Konferenzminister.

2. Oberste Hofstellen.

Geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei (für die Angelegenheiten des Allerhöchsten Herrscherhauses und die auswärtigen Angelegenheiten der Gesamtmonarchie, zugleich oberste Hofstelle für die österreichischen Niederlande und die Lombardei): Wenzel Anton Fürst von Kaunitz-Rietberg, Konferenz- und Staatsminister in inländischen Geschäften, Haus-, Hof- und Staatskanzler der auswärtigen Angelegenheiten, wie auch jener der österreichischen Niederlande und der Lombardei. — Johann Philipp Graf Cobenzl, Hof- und Staatsvizekanzler.

Böhmisch-österreichische (Vereinigte) Hofkanzlei (oberste politische Hofstelle für die deutschen Erblande und Galizien bis 1792): Leopold Graf Kolowrat-Krakowsky, böhmischer oberster und österreichischer erster Kanzler.

Hofkammer, Ministerial-Bankodeputation und Kommerzhofstelle (gemeinsame Finanzstelle für die deutschen Erblande und die Länder der ungarischen Krone bis 1792): Johann Rudolf Graf Chotek, Hofkammerpräsident.

Directorium in cameralibus der ungarischen, siebenbürgischen und deutschen Erblande, wie auch in publico-politicis der letzteren (im Jahre 1792 durch die Vereinigung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei mit der Hofkammer, der Ministerial-Bankodeputation und Kommerzhofstelle entstanden und den Wirkungskreis aller dieser Hofstellen in sich vereinigend): Leopold Graf Kolowrat-Krakowsky, Direktorialminister, böhmischer oberster und österreichischer erster Kanzler. — Josef Graf Majláth und Bernhard Freiherr von Degelmann, Direktorialvizepräsidenten.

Hofkriegsrat (oberste Militärbehörde und oberster Militärgerichtshof für die Gesamtmonarchie, zugleich oberste politische Hofstelle für die Militärgrenze): FM. Michael Graf Wallis, Hofkriegsrats-Präsident. — G. d. K. Ferdinand Graf Tige, Hofkriegsrats-Vizepräsident.

Ungarische Hofkanzlei: Karl Graf Pálffy ab Erdöd, königlich ungarischer Hofkanzler. — Josef Graf Csáky, Vizekanzler.

Siebenbürgische Hofkanzlei: Samuel Graf Teleky de Szék, siebenbürgischer Hofkanzler.

Illyrische Hofkanzlei (Hofstelle für die Religions-, Schul- und Privilegienangelegenheiten der griechisch-orientalischen Serben; 1791 errichtet, 1792 aufgelöst): Franz Graf Balassa, illyrischer Hofkanzler.

Oberste Justizhofstelle: Christian August Graf von Seilern, oberster Justizpräsident (bis August 1791). Leopold Graf Clary und Aldringen, oberster Justizpräsident (seit August 1791).

Hofrechenkammer (1792 umgewandelt in die Staatshaupthuchhaltung): Karl Graf von Zinzendorf, Präsident.

Staatshauptbuchhaltung (1792 aus der bestandenen Hofrechenkammer errichtet): Vinzenz Graf Strassoldo, Staatshauptbuchhalter.

Staatsrat: Wenzel Anton Fürst von Kaunitz-Rietberg, Konferenz- und Staatsminister etc. wie oben. — Karl Friedrich Graf von Hatzfeld zu Gleichen dirigierender erster Staatsminister in inländischen Geschäften. — Simon Thaddäus Anton Josef Freiherr von Reischach, Staatsminister in inländischen Geschäften. — Karl Graf von Zinzendorf, Staatsminister in inländischen Geschäften (seit 1792, früher Präsident der Hofrechenkammer). — Friedrich Freiherr von Eger und Josef von Izdenczy, Staatsräte.

3. Oberste und höhere Behörden der einzelnen Teile der Monarchie.

a) Deutsche Erblande und Galizien.

Gubernien (Regierung) als politische Landesbehörde der einzelnen Königreiche und Länder.

Generalkommanden als oberste Militärbehörde je eines oder mehrerer Länder.

Appellationsgerichte als Gerichtshöfe zweiter Instanz für je ein oder mehrere Länder.

Kreisämter als politische, den Gubernien oder Regierungen untergeordnete Verwaltungsbehörden.

Landrechte und die sonstigen Gerichte erster Instanz.

Judicium delegatum militare mixtum (jud. del. m. m.) als Landesmilitärgericht für Zivilrechtssachen der Militärpersonen.

Finanz- und Steuerbehörden, Domänen- und Bergwerksadministrationen, Zollämter u. s. w.

b) Länder der ungarischen Krone.

Barones regni oder Bannerherren: Alexander Leopold, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Österreich etc., Palatin und königlicher Statthalter, oberster Richter der Jazygier und Kumanier, Obergespan der Komitate Pest, Pilis und Solt etc. — Karl Graf Zichy von Vásonkeö, Judex curiae regiae (Reichsoberrichter). — FML. Johann Graf Erdödy de Monyorok, Banus von Dalmatien, Kroatien und Slavonien. — Peter Végh de Eadem, Tavernicorum regalium magister (Tavernikus, oberster Schatzmeister). Die Würden der übrigen Bannerherren waren von geringerer politischer Bedeutung und mehr Ehrenämter.

Königlich ungarische Statthalterei unter dem Präsidium des Palatins.

Der Banus als Chef der politischen Verwaltung der Königreiche Kroatien und Slavonien, sowie der politischen und Militäradministration der Banalgrenze.

Das siebenbürgische Gubernium für die Verwaltung Siebenbürgens.

Die Generalkommanden für die Militärangelegenheiten; jene in der Militärgrenze waren auch die politischen Landesbehörden ihres Generalats wie anderwärts die Gubernien.

Königlich ungarische Kammer und das siebenbürgische Thesaurariat für das Finanzwesen.

Die Komitate und Komitatskongregationen, die Magistrate der königlichen Freistädte, die Jurisdiktionen der privilegierten Distrikte, die Regimentskommanden in der Militärgrenze waren der politischen Landesbehörde untergeordnete, in vielen Stücken aber autonome Verwaltungsorgane.

Gerichtshöfe und Gerichtsbehörden waren: die Septemviraltafel als oberster Reichsgerichtshof, die königliche Tafel, die Banaltafel, das siebenbürgische Gubernium (neben seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde), die Distriktnal- und Komitatsgerichte, die Magistrate und Herrenstühle. Das bei jedem Generalkommando bestandene Judicium delegatum militare war Gerichtshof erster Instanz für die Zivilrechtssachen der gesamten Bevölkerung der Militärgrenze und der Militärpersonen der Länder der ungarischen Krone.

Kontributionskassen, Domänen- und Bergwerksadministrationen, Salz-, Zoll- und Kontumazämter u. s. w.

c) Die Niederlande.

Generalgouverneur und Generalkapitän: Erzherzogin Maria Christine und ihr Gemahl Albert, Herzog von Sachsen-Teschen.

Bevollmächtigter Minister: Franz Georg Karl Graf Metternich-Winneburg.

Landesgouvernement, bestehend aus: 1. dem Staatsrat (Conseil d'état); 2. dem geheimen Rat (Conseil privé); 3. dem Rat der Finanzen (Conseil des finances); 4. der Rechenkammer (Chambre des comptes).

Oberster Gerichtshof: der große Rat von Mecheln (Grand conseil de Malines). — Provinzialgerichtshöfe (Räte) von Brabant, Flandern, Geldern, Luxemburg, Namur, Tournai und verschiedene niedere und Spezialgerichte.

Generalkommando, Festungsgouvernements, Judicium delegatum militare.

d) Die Lombardei.

Generalgouverneur und Generalkapitän: Erzherzog Ferdinand Franz.

Bevollmächtigter Minister: Johann Josef Graf Wilczek.

Landesgouvernement, bestehend aus dem bevollmächtigten Minister und zwei Staatskonsultoren.

Dem Gouvernement untergeordnet: 1. Der Magistrato politico oder die Congregazione di stato; 2. der Magistrato camerale.

Oberster Gerichtshof das Supremo tribunale di giustizia in Mailand; das Appellationsgericht in Mailand als zweite Instanz; endlich verschiedene Gerichte erster Instanz.

Generalkommando in Mailand und Festungskommando in Mantua.

VII.

Übersicht der Staatseinnahmen in den Jahren 1789, 1790, 1791 und 1792[1]).

Titel der Einnahmen	Erträgnis in Gulden Konventionsmünze			
	1789	1790	1791	1792
Ordentliche.				
Kontribution	20,072.671	20,020.214	19,425.198	19,342.152
Grenzproventen	2,839.019	1,932.581	2,064.998	1,025.844
Judensteuer	693.461	702.923	691.516	698.667
Bergzehent, Fronen u. Urbar	—	833.218	833.737	872.507
Tranksteuer	4,560.588	4,421.269	4,406.185	4,827.998
Verzehrungssteuer	2,117.351	2,200.347	2,201.991	2,250.122
Schuldensteuer	413.531	404.153	437.759	431.412
Pferdesteuer	7.141	7.256	7.435	7.102
Erbsteuer	369.744	298.440	297.205	375.853
Subsidium ecclesiasticum	177.714	177.738	176.326	268.571
Salzgefälle	12,232.492	13,702.716	11,851.439	12,232.402
Zoll- und Mautgefälle	4,941.887	5,033.162	5,246.624	5,308.418
Tabakgefälle	3,754.308	3,654.551	3,616.025	3,992.348
Stempelgefälle	569.470	574.237	567.450	558.303
Taxen	962.289	964.585	1,287.564	1,190.365
Lotto	1,169.465	1,139.868	1,217.307	1,343.496
Beiträge nichtärarischer Kassen	739.481	925.609	882.454	844.945
Arrhen	86.029	72.861	79.781	100.025
Postgefälle	1,357.416	1,336.884	1,321.565	1,418.889
Weg- und Passagegelder	644.435	649.033	671.210	684.242
Domänen	3,397.553	3,102.937	3,939.384	3,196.100
Bergwerke	} 3,406.550	1,525.973	397.477	2,035.102
Münzämter		164.103	177.647	186.149
Fabriken	222.688	205.863	269.267	189.497
Aktivinteressen	654.094	769.223	1,071.019	1,002.446
Fürtrag . . .	65,389.377	64,819.744	63,138.563	64,382.955

[1]) Zusammengestellt nach den im gemeinsamen Finanzarchiv unter „Finanzen" Fasz. 229 a/D und 229 b/D aufbewahrten Hauptrechnungsabschlüssen.

Titel der Einnahmen	Erträgnis in Gulden Konventionsmünze			
	1789	1790	1791	1792
Übertrag . . .	65,389.377	64,819.744	63,138.563	64,382.955
Münzgewinn, Wechselagio	90.245	159.188	102.216	1.416
Ersätze	41.423	23.244	26.162	82.395
Interessenersparnis	22.504	19.081	17.011	65.592
Verschiedene bestimmte Einnahmen	569.590	408.776	298.099	285.212
Summe der ordentlichen Einnahmen	66,113.139	65,430.033	63,582.051	64,817.570
Außerordentliche.				
Für verkaufte Staatsgüter .	398.939	217.672	78.849	192.080
Strafgelder	118.496	78.849	140.735	72.964
Kriegssteuer	8,734.406	7,444.311	392.957	27.423
Zufällige außerordentliche Einnahmen	3,369.824	16,468.660	15,713.486	16,152.272
Zurückerhobene Aktivkapitalien	3,042.600	536.902	8,900.458	1,223.692
Summe aller Staatseinnahmen	81,777.404	90,176.427	88,808.536	82,486.001

Anmerkung. Bis zum Jahre 1789 wurden die Einnahmen aus dem Bergzehent und dem Münzregale (Münzämter) mit jenen der Bergwerke vereint unter einem Titel ausgewiesen.

VIII.

Präliminaraufsatz über die ordentlichen Staatseinnahmen für das Jahr 1792 nach Ländern [1]).

Land	Kontribution	Sonstige Steuern und Gefälle	Zusammen
Böhmen	4,156.147	6,733.980	10,890.127
Mähren und Schlesien	1,994.903	2,646.865	4,641.768
Österreich unter und ob der Enns	3,179.882	10,684.409	13,864.291
Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest	1,843.104	3,502.778	5,345.882
Tirol und Vorderösterreich	239.400	1,314.642	1,554.042
Ungarn, Kroatien, Slavonien, Banat	4,184.538	7,864.427	12,048.965
Siebenbürgen	879.033	759.994	1,639.027
Galizien	1,089.010	3,717.812	4,806.822
Niederlande	3,313.515	4,172.756	7,486.271
Italien	1,798.038	4,105.665	5,903.703
Zusammen	22,677.570	45,503.328	68,180.898

[1]) Auszug aus einer Tabelle des gemeinsamen Finanzarchivs, Finanzen, Fasz. 229b/D.

IX.

Übersicht der Staatsausgaben in den Jahren 1789, 1790, 1791 und 1792 [1]).

Titel der Ausgaben	Ausgaben in Gulden Konventionsmünze			
	1789	1790	1791	1792
Ordentliche.				
Hoferfordernis	1,115.822	1,320.093	1,743.098	1,789.058
Unterhalt der Garden	264.705	271.664	273.440	342.083
Gesandtschaften	568.567	620.253	557.471	822.502
Besoldungen	6,307.281	6,539.975	6,659.469	6,777.286
Pensionen	1,493.185	1,594.367	1,747.805	1,816.774
Zins- und Quartiergelder	139.340	157.165	175.086	190.934
Stiftungen	427.455	426.244	420.528	441.063
Straßen- und Bauunterhaltungen	1,017.330	1,030.272	1,129.257	1,251.024
Allgemeine Verwaltungskosten	1,823.972	1,769.825	1,453.468	2,303.240
Kanzleierfordernisse	650.032	644.722	683.979	725.602
Remunerationen	234.094	244.839	289.985	329.515
Reise- und Zehrungsgelder	128.944	168.621	252.237	249.113
Ordentlicher Militäretat	26,285.580	26,648.053	25,632.197	26,940.629
Ordentlicher Festungsunterhalt	90.460	90.000	95.000	95.000
Konskriptionskosten	65.740	61.959	43.423	58.159
Mappierung	45.271	37.780	32.014	38.556
Sanitätsanstalten	28.976	29.732	31.807	35.451
Wechselprovisionen	207.786	499.170	623.958	269.179
Äquivalentenvergütung	2,137.689	2,308.834	2,063.118	2,224.878
Passivinteressen	14,598.978	15,439.443	16,953.186	17,452.680
Mehrerfordernisse	244.698	244.698	244.698	231.124
Gefällsrückgabe	923.068	62.156	160.938	23.801
Fürtrag . . .	58,798.973	60,209.865	61,266.162	64,407.651

[1]) Zusammengestellt aus den Hauptrechnungsabschlüssen. (Gemeinsames Finanzarchiv. Finanzen, Fasz. 229a/D und 229b/D.)

Titel der Ausgaben	Ausgaben in Gulden Konventionsmünze			
	1789	1790	1791	1792
Übertrag . . .	58,798.973	60,209.865	61,266.162	64,407.651
Vergütung der Rechnungsmängel	8.263	1.142	4.068	3.932
Verschiedene bestimmte Auslagen	1,088.252	1,049.225	1,477.291	1,351.122
Summe der ordentlichen Staatsausgaben	59,895.488	61,260.232	62,747.521	65,762.705
Außerordentliche.				
Strafenanteil	35.457	118.387	18.995	35.401
Extraordinärer Militäretat .	44,199.521	41,831.411	25,401.003	16,638.907
Neuer Festungsbau . . .	860.000	485.000	—	99.219
Extraordinärer Festungsbau	1,220.878	787.027	99.391	151.471
Neue Gebäude	66.227	19.343	16.597	40.449
Ansiedlung und Steuerregulierung	1,457.043	568.702	670.491	849.398
Einlösung neuer Güter . .	882.044	206.285	23.031	413.561
Neuangelegte Aktivkapitalien	4,303.989	3,725.518	10,204.986	1,437.171
Zufällige außerordentliche Auslagen	4,685.218	4,709.464	4,150.825	2,311.447
Passivkapitalienrückzahlung	5,058.594	9,787.568	17,724.472	9,532.146
Summe aller Staatsausgaben	122,664.459	123,498.937	121,057.312	97,271.875

X.

Summarischer Ausweis,

was während des verflossenen elfjährigen Türken- und Franzosenkrieges zur Unterhaltung der österreichischen Armee und des gesamten in den k. k. Erblanden bestandenen Militärstaats sowohl an der ordentlichen Militärdotation verwendet, als auch an außerordentlichen Kriegsanslagen bestritten worden [1]).

Im Jahre	Ordentliche Militärfriedensdotation Gulden Konventionsmünze	Kriegszuschuß Gulden Konventionsmünze	Zusammen Gulden Konventionsmünze
1787	24,021.395	11,959.265	35,980.660
1788	28,174.723	39,239.104	67,413.827
1789	27,187.205	42,857.204	70,044.409
1790	25,077.243	46,251.402	71,328.645
1791	25,700.786	25,972.380	51,673.166
1792	23,783.908	20,548.010	44,331.918
1793	23,546.038	48,574.665	72,120.703
1794	23,339.417	60,373.725	83,713.142
1795	23,490.893	70,682.807	94,173.700
1796	22,320.777	86,736.446	109,057.223
1797	21,150.432	63,289.111	84,439.543
Summa . . .	267,792.817	516,484.119	784,276.936

XI.

Übersicht des Passivstandes im Staatshaushalte von 1789 bis 1798 [2]).

Im Jahre	Bankozettelumlauf	Staatsschulden	Zinsen für die Staatsschuld	Defizit
1789	23,400.000	362,802.015	13,166.520	36,430.560
1790	28,000.000	390,631.000	14,439.440	27,541.320
1791	27,900.000	405,147.350	15,953.000	22,997.000
1792	26,700.000	416,860.560	16,452.680	4,084.990
1793	27,520.000	390,130.000	15,910.000	28,590.000
1794	32,178.000	414,827.000	15,930.000	55,613.000
1795	35,495.000	438,704.000	16,035.000	66,003.000
1796	46,825.000	477,474.000	17,847.740	89,814.000
1797	74,228.000	542,506.000	16,919.000	60,137.000
1798	91,861.000	572,044.000	25,006.000	56,666.000

[1]) H. H. und St. A., Kriegsakten, Fasz. 208. Gemeinsames Finanzarchiv, Finanzen, Fasz. 229 a/D.
[2]) Zusammengestellt nach den Publikationen von A. Beer, von Mensi, Hauer und Czörnig und den Akten des Gemeinsamen Finanzarchivs.

XII.

Statistische Daten betreffend die österreichischen Länder im Jahre 1791.

Flächeninhalt: 11.281 Quadratmeilen[1]).

Länder			Bevölkerungsziffer[2])	Hierunter: Häusler, Gärtler und andere des Nährstandes	Hierunter: zu Staatsnotdurften Verwendbare	Hierunter: Unbestimmt beurlaubte der Regimenter	Hierunter: Unbestimmt beurlaubte des Fuhrwesens
Konskribierte Provinzen	Böhmen	Nach der Konskription im Jahre 1791	2,896.497	450.201	14.359	2.710	3.989
	Mähren		1,600.367	236.664	7.493	1.990	1.510
	Nieder- und Oberösterreich		1,625.238	277.573	5.407	660	780
	Steiermark		810.026	134.101	4.630	606	298
	Kärnten		293.190	44.455	1.039	12	59
	Krain, Görz, Gradiska		530.841	51.711	8.326	236	89
	Galizien und Bukowina		3,440.075	439.766	22.766	118	2.906
Summe . . .			11,196.234	1,634.471	64.020	6.332	9.631
						15.963	
Tirol		Nach der Zählung im Jahre 1789	680.204	82.951	9.614	190	—
Vorderösterreich			337.858	41.837	10.538	146	—
Ungarn		Nach der Zählung im Jahre 1787	7,116.789	793.270	201.438	4.708	37
Siebenbürgen			1,403.401	156.535	50.755	960	—
Summe . . .			9,538.252	1,074.593	272.345	6.004	37
						6.041	
Totale . . .			20,734.486	2,709.064	336.365	12.336	9.668
						22.004	

Unter dieser Bevölkerungsziffer waren 10,099.381 männlichen Geschlechtes, davon 3,659.529 unter 17 Jahren, 349.977 Angehörige des mosaischen Glaubens, 49.660 Fremde.

Istrien . . . . zählte etwa	30.000	Bewohner
Das deutsche Litorale (Triest) . . . . „ „	30.000	„
Lombardei . . . . „ „	1,340.000	„
Niederlande . . . . „ „	2,000.000	„
Militärgrenze . . . . „ „	350.000	„
Zusammen . . .	3,750.000	Bewohner[3]).

Gesamtsumme der Bevölkerung zirka 24,484.000 Menschen[4]).

[1]) Politisches Journal 1795, 1, 434. Nach anderen Angaben umfaßte die Monarchie 11,597·6 Quadratmeilen.

[2]) K. A., H. K. R. 1795, Fasz. 47, 250.

[3]) Luca, Geogr. Handbuch von dem österr. Staate, Wien 1791.

[4]) In anderen Angaben wurde die Bevölkerung mit 26 bis 27 Millionen beziffert.

XIII.

Übersicht der 1792 im kaiserlichen Solde gestandenen fremden Truppen[1]).

Kontingent des Fürstbischofs von Würzburg und Bamberg:

Infanterieregiment Würzburg: 2 Grenadierkompagnien, 2 Füsilierbataillone zu 5 Kompagnien, Stand anfangs 1792 1777 Mann.

Adjustierung: Kasket, weißer Rock, hellrote Egalisierung, gelbe Knöpfe.

Infanteriebataillon Bamberg: 4 Füsilierkompagnien, Stand anfangs 1792 610 Mann.

Adjustierung: Hut, blauer Rock, rote Egalisierung, weiße Weste und Hosen.

Würzburg-Bambergische Dragonerdivision: 2 Eskadronen, Stand anfangs 1792 384 Mann, 376 Pferde.

Adjustierung: Weißer Rock, ponceaurote Aufschläge, weiße Knöpfe.

Anhalt-Zerbstisches Korps:

2 Grenadierkompagnien, Stand anfangs 1792 375 Mann.

Adjustierung: Grenadiermütze, weißer Rock, rote Egalisierung, weiße Weste und Hosen.

½ Eskadron Kavallerie, Stand anfangs 1792 74 Mann, 73 Pferde.

Diese Truppenkörper lagen in den Niederlanden in Garnison.

---

[1]) Wrede, Geschichte der k. und k. Wehrmacht, II, 621, 622, 451; III/2, 964 und Haupt-, Stand- und Diensttabells vom 1. November 1791 bis 31. Januar 1792.

XIV.

Gebühren beim österreichischen großen und kleinen Generalstab.

	Im Frieden				Im Kriege			
	jährliche		tägliche		jährliche		tägliche	
	Gage		Brot-	Pferd-	Gage		Brot-	Pferd-
	Gulden	Kreuzer	Portionen		Gulden	Kreuzer	Portionen	
a) Generale, welche nicht Inhaber sind:								
Feldmarschall	10.000	.	.	.	12 000	.	45	54
Feldzeugmeister (G. d. K.)	8.000	.	.	.	9.000	.	30	44
Feldmarschalleutnant .	6.000	.	.	.	7.500	.	25	24
Generalfeldwachtmeister	4.000	.	.	.	6.000	.	20	18
b) Generale, welche Inhaber sind (außer der Inhabersgebühr):								
Feldmarschall	5.000	.	.	.	Siehe die Anmerkung			
Feldzeugmeister (G. d. K.)	4.000	.	.	.				
Feldmarschalleutnant	3.000	.		.				
Generalfeldwachtmeister	2.000	.	.	.				
c) Adjutanten:								
Oberst und General-adjutant	2.019	57	9	11	2.019	57	9	11
Oberstleutnant und Generaladjutant . .	1.533	$40\frac{4}{8}$	6	9	1.533	$40\frac{4}{8}$	6	9
Major und Flügel-adjutant	.	.	.	.	1.267	48	6	9
Adjutant bei einem General (nebst der bei seinem Regimente zu beziehenden Gebühr .	.	.	.	.	240	.	.	2

Anmerkung: Im Kriege bezogen die im Felde dienenden Regimentsinhaber bei ihren Regimentern keine Gebühr. — Die nicht im Felde dienenden Regimentsinhaber bezogen nebst der Friedensgage die Inhabersgebühr nach dem Fuß des Landes, in dem sich ihre Regimenter befanden; waren die Regimenter in fremden Ländern, so erhielten sie die deutsch-erbländische Gebühr.

XV.

Gebühren bei einem österreichischen Infanterieregimente.

	Im Frieden[1])											Im Kriege							
	monatliche Gage								tägliche			monatlich						tägliche	
									Brot-		Pferd-	Gage		Feldbeitrag		Summa		Brot-	Pferd-
	Guld.	Kreuz.	Guld.	Kreuz.	Guld.	Kreuz.	Guld.	Kreuz.	Portionen			Guld.	Kreuz.	Guld.	Kreuz.	Guld.	Kreuz.	Portionen	
	In den deutschen Erblandern u. im röm. Reich		In Ungarn auf dem platten Lande		In Ungarn in praes., in annexis provinc. u. In Galizien		In den Niederlanden		In den Erbländern u. im röm. Reich	In den Niederlanden	In allen Ländern								
Oberst und Regimentsinhaber	316	32 4/8	289	52	289	52	306	50 1/8	.	.	.	316	32 4/8	10	8	326	40 4/8	9	10
Oberst und Regimentskommandant	149	33 6/8	138	24 1/8	145	12	151	59 2/8	.	10	.	149	33 6/8	4	46	154	19 6/8	9	11
Oberstleutnant	110	9 3/8	102	23 6/8	107	14 6/8	113	33	.	8	.	110	9 3/8	3	31	113	40 3/8	6	8
Oberstwachtmeister	79	49	73	2 6/8	77	10	75	49	.	6	3	88	49	2	50	91	39	6	8
Hauptmann	71	42 4/8	65	53 1/8	69	31 5/8	68	47 6/8	.	2	.	71	42 4/8	2	18	74	4/8	3	4
Kapitänleutnant	39	23 4/8	36	14 6/8	38	11 2/8	38	26 1/8	.	3	.	39	23 4/8	1	16	40	39 4/8	3	4
Oberleutnant	26	48 6/8	25	9 4/8	26	22 7/8	27	17 7/8	.	2 1/2	.	26	48 6/8	.	52	27	40 6/8	2	2
Unterleutnant	22	37	21	9 4/8	22	7 6/8	23	35	.	2	.	22	37	.	43	23	20	2	2
Fähnrich	19	42	18	14 7/8	19	13 1/8	19	13	.	2	.	19	42	.	38	20	20	2	2
Fahnenkadett	12	51	12	7 6/8	12	51	12	51	.	.	.	12	51	7	29	20	20	2	2
K. k. ordinärer Kadett	7	.	7	.	7	.	7	.	.	.	.	7	.	.	.	7	.	1	.
Regimentsadjutant	16	18	15	35 6/8	16	12	18	—7/8	.	2	1	19	18	.	31	19	49	2	2

Auditor und Sekretär	34	$43\frac{4}{8}$	32	33	33	53	37	53	.	2	.	34	$43\frac{4}{8}$	1	6	35	$49\frac{4}{8}$	2	3
Rechnungsführer und Regimentschirurg	25	$31\frac{3}{8}$	24	4	25	$2\frac{2}{8}$	27	$56\frac{7}{8}$	.	2	.	25	$31\frac{3}{8}$	.	49	26	$20\frac{3}{8}$	2	3
Regimentskaplan	23	$25\frac{4}{8}$	22	$11\frac{3}{8}$	23	$2\frac{2}{8}$	26	$5\frac{4}{8}$	.	2	.	23	$25\frac{4}{8}$	.	44	24	$9\frac{4}{8}$	2	3
Bataillonschirurg	15	.	14	45	14	45	15	.	1	1	.	15	.	1	.	16	.	1	1
Unterchirurg	14	.	13	45	13	45	14	.	1	1	.	14	.	1	.	15	.	1	.
Furier	14	.	13	45	13	45	14	.	1	1	.	14	.	1	.	15	.	1	1
Regimentstambour	5	5	3	33	3	33	5	5	1	1		5	5	.	31	5	36	1	.
Profoß	25	$31\frac{3}{8}$	24	$18\frac{6}{8}$	25	17	27	$56\frac{7}{8}$	.	3	.	25	$31\frac{3}{8}$	1	49	26	$20\frac{3}{8}$	2	3
	tägliche Löhnung											tägliches Traktament							
Feldwebel	.	15	.	$10\frac{1}{2}$	.	$10\frac{1}{2}$	.	15	1	1	.	.	15	.	1	.	16	1	.
Führer und Korporal	.	10	.	7	.	7	.	10	1	1	.	.	10	.	1	.	11	1	.
Gefreiter	.	$7\frac{1}{2}$	.	$5\frac{1}{4}$	.	$5\frac{1}{4}$	.	$7\frac{1}{2}$	1	1		.	$7\frac{1}{2}$	.	$\frac{1}{2}$	.	8	1	.
Furierschütz, Spielmann, Zimmermann und Gemeiner der Grenadiere	.	6	.	$4\frac{1}{2}$	.	$4\frac{1}{2}$	.	6	1	1	.	.	6	.	1	.	7	1	.
Furierschütz, Spielmann, Zimmermann und Gemeiner der Füsiliere	.	5	.	4	.	4	.	5	1	1	.	.	5	.	1	.	6	1	.
Artilleriehandlanger Korporal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.
Artilleriehandlanger Gemeiner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	7	1	.

[1] Für Italien bestand auch ein besonderer Gebührsatz, doch unterschied er sich von jenem in den deutschen Erbländern nur hinsichtlich der Ober-, Unterleutnants und Fähnriche, welche in Italien zirka um 2 Gulden mehr erhielten.

XVII.

Gebühren bei einem österreichischen Feldartillerieregimente und beim Bombardierkorps.

	Im Frieden						Im Kriege													
	monatliche		tägliche		tägliche		monatlich						täglich						tägliche	
	Gage		Löhnung		Brot-	Pferd-	Gage		Feldbeitrag		Summa		Löhnung		Feldbeitrag		Summa		Brot-	Pferd-
	Guld	Kreuz	Guld	Kreuz	Portionen		Guld.	Kreuz	Guld	Kreuz.	Guld.	Kreuz	Guld.	Kreuz.	Guld.	Kreuz	Guld.	Kreuz.	Portionen	
Oberst u. Regimentsinhaber	316	$32\frac{1}{8}$	.	.	.	.	nach dem jeweiligen Generalscharakter						.	.	.	.	.	.	.	.
Oberst u. Regimentskommandant	247	32	.	.	.	.	247	32	10	8	257	40	.	.	.	.	.	.	9	12
Oberstleutnant (1. Oberfeuerwerkmeister)	148	31	.	.	.	.	148	31	3	31	152	2	.	.	.	.	.	.	6	10
Oberstwachtmeister	114	46	.	.	.	3	123	46	2	50	126	36	.	.	.	.	.	.	6	10
Hauptmann (2. Oberfeuerwerkmeister)	74	$15\frac{5}{8}$	.	.	.	.	74	$15\frac{5}{8}$	2	18	76	$33\frac{5}{8}$	.	.	.	.	.	.	3	5(4)
Kapitänleutnant (Feuerwerkmeister)	44	$20\frac{3}{8}$	.	.	.	.	44	$20\frac{3}{8}$	1	16	45	$36\frac{3}{8}$	.	.	.	.	.	.	3	5(4)
Oberleutnant	28	$1\frac{7}{8}$	.	.	.	.	28	$1\frac{7}{8}$	.	52	28	$53\frac{7}{8}$	.	.	.	.	.	.	2	3
Unterleutnant	24	45	.	.	.	.	24	45	.	43	25	28	.	.	.	.	.	.	2	3
K. k. ordinärer Kadett	12	51	.	.	.	.	12	51	.	.	12	51	.	.	.	.	.	.	1	.
Regimentsadjutant	16	18	.	.	.	1	19	18	.	31	19	49	.	.	.	.	.	.	2	3
Auditor	34	$43\frac{4}{8}$	.	.	.	.	34	$43\frac{4}{8}$	1	6	35	$49\frac{4}{8}$	.	.	.	.	.	.	2	3
Rechnungsführer, Regimentschirurg, Profoß	25	$31\frac{3}{8}$	.	.	.	.	25	$31\frac{3}{8}$	.	49	26	$20\frac{3}{8}$	.	.	.	.	.	.	2	3
Regimentskaplan	23	$25\frac{4}{8}$	.	.	.	.	23	$25\frac{4}{8}$	.	44	24	$9\frac{4}{8}$	.	.	.	.	.	.	2	3
Bataillonschirurg	15	.	.	.	1	.	15	.	1	.	16	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Unterchirurg, Furier	14	.	.	.	1	.	14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Regimentstambour	5	5	.	.	1	.	5	5	.	31	5	36	.	.	.	.	.	.	1	.
Oberfeuerwerker	.	.	.	36	1	.	.	.	.	.	.	.	.	36	.	1	.	37	1	.
Feuerwerker, Feldwebel	.	.	.	28	1	.	.	.	.	.	.	.	.	28	.	1	.	29	1	.
Korporal	.	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	1	.	21	1	.
Furierschütz, Spielmann	.	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	1	.	7	1	.
Bombardier	.	.	.	12	1	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	1	.	13	1	.
Oberkanonier	.	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	1	.	11	1	.
Unterkanonier	.	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	2	.	8	1	.

mente.

tägliche		Im Kriege – monatliches Traktament								tägliche	
Brot-	Pferd-	Gage		Kontraktions-zulage		Feldbeitrag		Summa		Brot-	Pferd-
Portionen		Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer	Portionen	
in allen Ländern											
.	.	341	$6\frac{4}{8}$	.	.	10	53	351	$59\frac{4}{8}$	9	12
12	8	165	$24\frac{1}{8}$	.	.	5	16	170	$40\frac{1}{8}$	9	12
8	8	125	$59\frac{7}{8}$	.	.	4	.	129	$59\frac{7}{8}$	6	10
6	9	101	45	.	.	3	14	104	59	6	10
6	5	81	$43\frac{4}{8}$	.	.	2	$36\frac{4}{8}$	84	20	3	6
3	4	45	$13\frac{4}{8}$	7	$16\frac{4}{8}$	1	26	53	56	3	6
$2\frac{1}{8}$	3	32	$37\frac{7}{8}$	3	$52\frac{1}{8}$	1	2	37	32	2	4
2	3	25	$31\frac{3}{8}$	5	$28\frac{5}{8}$	.	$48\frac{4}{8}$	31	$48\frac{4}{8}$	2	4
2	3	21	$19\frac{8}{8}$	5	$40\frac{8}{8}$	.	$40\frac{4}{8}$	27	$40\frac{4}{8}$	2	3
2	2	35	$32\frac{4}{8}$	.	.	1	$7\frac{4}{8}$	36	40	2	3
2	2	28	26	.	.	.	54	29	20	2	
2	2	21	$19\frac{8}{8}$	.	.	.	$40\frac{4}{8}$	21	$59\frac{4}{8}$		
2	2	25	$31\frac{4}{8}$	.	.	.	$48\frac{4}{8}$	26	20	2	3
1	1	12	.	.	.	4	.	16	.	1	1
1	1	11	.	.	.	4	.	15	.	1	1
1	1	15	.	.	.	.	.	15	.	1	1
1	1	5	.	.	.	4	.	9	.	1	1
1	1	11	.	.	.	4	.	15	.	1	1
3	3	25	$31\frac{4}{8}$	.	.	.	$48\frac{4}{8}$	26	20	2	3
		tägliches Traktament									
1	1	.	22	.	.	.	2	.	24	1	1
1	1	.	13	.	.	.	2	.	15	1	1
1	1	.	$8\frac{1}{2}$	.	1	.	1	.	$10\frac{1}{2}$	1	1
1	1	.	8	.	1	.	1	.	10	1	1
1	1	.	$6\frac{1}{2}$	.	1	.	1	.	$8\frac{1}{2}$	1	1
1	1	.	6	.	1	.	1	.	8	1	1

en erhielten meist eine zwischen dem Gebührensatz für die Erbländer und Ungarn liegende Gage.

XIX.

Übersicht der Zusammensetzung der österreichischen Grenadierbataillone im Jahre 1792 [1]).

Stammland	Zusammengesetzt aus den Grenadierdivisionen der Infanterieregimenter Nr.	Name des Bataillonskommandanten	Standort	Anmerkung
Nieder-Österreich	3, 4, 46	Josef Graf Saint-Julien von 46	Wien—Mauer	
	23, 24, 49	Georg Bürger von 23	Wien	
Ober-Österreich	14, 50, 59	Thomas Chevalier Keating von 59	Wien	
Inner-Österreich	16, 27, 45	Gottlieb von Zschock von 27	Graz	
	13, 26, 43	Paul Redel von 26	Klagenfurt	
Böhmen	10, 41, 54	Josef Freiherr von Ulm von 54	Prag	
	25, 35, 42	Ulbrich von Adelstein von 35	Prag	
	17, 36, 47	Ernst Wenzel Graf Attems von 47	Prag	
	11, 18, 21	Johann Graf Walsch von 21	Neuhans	
	15, 28, 57	Georg Freiherr von Synoth von 57	Prag	
Mähren	8, 22, 29	Johann Nep. Staader von Adelstein von 22	Brünn	
	1, 12, 40	Ferdinand Graf Nimptsch von 1	Brünn	
	7, 20, 56	Joachim Freiherr von Bender von 20	Brünn	
Ungarn	2, 32, 34	Anton Barthodeiszky von 2	Niederlande	
	19, 37, 53	Ferdinand Graf Morzin von 34	Niederlande	
	33, 39, 52	Karl Freiherr von Leeuven von 52	Niederlande	
Siebenbürgen	31, 51	Franz Graf Pückler von 51	Niederlande	
Niederlande	9, 30, 58	August Graf Briey von 58	Niederlande	Diesem Bataillon wurden die beiden Würzburgischen Grenadierkompagnien zugeteilt.
	38, 55	Franz Chevalier Ronaseau von 38	Niederlande	
Italien	44, 48	Franz Wollust von 48	Mailand	

[1]) Wrede, Geschichte der k. und k. Wehrmacht, II, 269 und Militäralmanach 1793.

XX.

Sollstände der österreichischen Infanterie im Frieden und im Krieg[1]).

Friedensstand eines Regiments zu 2 Grenadier- und 16 Füsilierkompagnien — Kriegsstand zu 2 Grenadier- und 18 Füsilierkompagnien.

Chargen	Stab		Grenadier-kompagnien		Leib- und Oberstens- Kompagnia		Oberstleutnants- u. erste Majors- Kompagnia		Zweite Majors- Kompagnia		Die drei ersten Ordinari- Kompagnien		Die letzten Ordinari- Kompagnien		Summe	
	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg
Oberstinhaber	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Oberstregimentskommandant	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Oberstleutnant	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Major	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	2
Hauptmann	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	13	15
Kapitänleutnant	.	.	.	.	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	4	5
Oberleutnant	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	18	20
Unterleutnant	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	18	20
Fähnrich	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	8	18
Fahnenkadett	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Kadett	6	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	6	6
Kaplan	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Auditor	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Rechnungsführer	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Regimentsadjutant	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Regiments- oder Oberchirurg	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Bataillonschirurg	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3
Bataillonsunterchirurg	8	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	19

Furier	9	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	10
Regimentstambour	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Profoß	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Feldwebel	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	18	20
Führer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	8	10
Korporal	.	.	4	4	4	6	4	6	4	6	4	6	4	6	72	116
Furierschütz	.	.	1	3	1	5[2])	1	5	1	5	1	4	1	4	18	84
Spielleute (Tambours und Pfeifer)	.	.	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	56	62
Gefreite	.	.	.	.	8	12	8	12	8	12	8	12	8	12	128	216
Zimmerleute	.	.	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	18	40
Gemeine	.	.	99	99	160	200	160	200	160	200	160	200	160	200	2758[3])	3798
Summe . .	38	44	113	116	182	234	182	234	182	234	182	233	182	233	3176	4476

Hiezu kamen die Artilleriehandlanger, deren jedes Regiment im Kriegsfalle 3 Korporale und 96 Gemeine überkomplett zu führen hatte, von diesen waren 10 für die Grenadierdivision, 1 Korporal und 29 Gemeine für das dritte Bataillon, wenn es ins Feld rückte, bestimmt, 2 Korporale und 57 Gemeine gehörten zu den beiden ersten Bataillonen. Jenes Regiment, welches den Kommandanten des Grenadierbataillons beistellte, hatte einen Bataillonsadjutanten, einen Furierschütz und einen Artilleriehandlangerkorporal überkomplett zu führen. Die Summe des Kriegsstandes betrug daher 4575 (4579) Mann.

Die ungarischen Regimenter hatten im Frieden um eine Majors- und 5 ordinäre Kompagnien, im Krieg um eine Majors- und 3 ordinäre Kompagnien, also um 1092, beziehungsweise 933 Mann höheren Stand. Derselbe stellte sich somit auf 4268, beziehungsweise 5508 (5512) Mann.

An Stelle des vierten Bataillons wurde bei den übrigen Regimentern in der Regel eine Reservedivision aufgestellt, zu welcher je ein Hauptmann, Oberleutnant und Leutnant aus dem Ruhestande, ein Adjutant, ein Furier, ein Unterchirurg, 3 Feldwebel, 18 Korporale und 54 Gefreite aus dem Stande des Regiments und 720 Rekruten kamen. Statt dieser überzähligen Chargen waren bei den Kompagnien um 76 Gemeine weniger im Stand zu führen.

Besorgte das dritte Bataillon die Rekrutenabrichtung, so wurden ihm unter den gleichen Modalitäten 2 Feldwebel, 12 Korporale und 36 Gefreite von den zwölf Kompagnien der ersten beiden Bataillone zugeteilt.

[1]) Zusammengestellt nach dem Stand und Verpflegsreglement vom Jahre 1785.

[2]) Die Oberstenskompagnie hatte 6 Furierschützen.

[3]) Diese Zahl entsprach dem normalen Friedensstande. Standsverminderungen wurden nur durch Herabsetzung der Zahl der Gemeinen der Füsilierkompagnien erzielt, wobei man bis auf 100 Mann herabging. Die Grenadiere behielten stets den vollen Stand

XXI.

Adjustierung der österreichischen Armee im Jahre 1792.

Generalität.

Hut aus schwarzem Seidenfilz mit breiter Goldborte.

Rock weiß, je nach Rang mehr oder weniger reich galoniert. Borte im Zickzack, Aufschläge scharlachrot, mit Goldborten eingefaßt. Taschenklappen gleichfalls mit Goldborten geziert. Knöpfe vergoldet, mit Stern und geziertem Rand.

Außer Dienst und im Felde:

Kaputrock aus lichttaubengrauem Tuch mit ponceaurotem Aufschlag, goldenen Galonen an den Ärmeln.

Weste scharlachrot, mit Goldborten eingefaßt.

Hose aus scharlachrotem Tuch.

Mantel weiß.

Stulphandschuhe aus Rehleder.

Fußbekleidung Reiterstiefel mit Anschnallsporen.

Degen vergoldet.

Feldbinde von Gold[1]) (seit 1790 vom Tragen enthoben).

Stock aus spanischem Rohr mit Goldknopf.

Generaladjutanten.

Die Uniform vom Regiment des Kaisers (Chevaulegersregiment Nr. 1).

Rock grün mit karmoisinroter Egalisierung, Knopflöcher mit Gold ausgenäht.

Weste grün, Knopflöcher wie Rock, bei Stabsoffizieren mit Silber und Gold eingefaßt.

Hose weiß, sonst wie General.

Generalquartiermeisterstab.

Rock dunkelblau mit ponceauroter Egalisierung.

Weste ponceaurot.

Hose ponceaurot, sonst wie Infanterieoffiziere.

Deutsche, wallonische und italienische Infanterie.

Füsiliere.

a) Offizier.

Kopfbedeckung Hut dreieckig gestülpt mit Goldborte, links vorn schwarze Masche mit Knopf und schwarz-gelber Schnur geziert.

---

[1]) Hübler, Militär-Ökonomie-System, 20. Nr. 42, Seite 63.

Rock weiß, offen getragen, Umlegkragen und Ärmelaufschläge in Regimentsfarbe egalisiert.

Weste in Regimentsfarbe, bei Stabsoffizier Saum und Taschenklappen mit schmaler Gold- oder Silberborte geziert.

Hose weiß.

Fußbekleidung hohe Stiefel mit Stulpen.

Mantel weißer Roquelaur.

Feldbinde aus schwarz-gelber Seide.

Handschuhe aus gelbem Leder mit kleinen Stützeln.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung. Im Dienst: Kasket, Kopf und Schild aus Filz, Umschlag oder Bedeckung aus schwarzem Kalbleder (bei Regenwetter zum Herablassen), in der Mitte des Stirnsebildes ein Messingschild mit Initialen des Regenten, links neben Stirnschild schwarz-gelber Pompon, oberhalb dessen gelber Stutz.

Außer Dienst oder auf Arbeit: Holzbanben (Lagermützen).

Rock weiß, mit weißem Zwilch gefüttert, geschlossen zu tragen; schmaler Umlegkragen, Ärmelaufschlag, Dragoner (auf linker Achsel) und Schößenklappen bei je 4 Regimentern in gleicher Farbe egalisiert. Gelbe und weiße Knöpfe.

Leibel weiß.

Arbeitszwilchkittel bis an die Knie reichend. Im kleinen Dienst Weste (Ärmelleibel).

Hose weiß.

Halsbindel aus einem 1 ½ Zoll breiten Bande von schwarzem Roßhaar.

Handschuhe aus Leder für Unteroffiziere.

Fäustlinge für Mannschaft.

Fußbekleidung Schuhe und schwarze Tuchgamaschen (über die Hosen reichend) mit ledernen Knöpfen.

Mantel [1]) weißer Roquelaur mit Kragen und Dragoner von Regimentsfarbe.

Ungarische Infanterie.

a) Offizier.

Hosen und Kamisol wie Mannschaft, erstere mit Gold und Silberschnüren, sonst wie deutsche Infanterie.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung wie deutsche Infanterie.

Rock wie deutsche Infanterie, die Ärmelaufschläge in geschweifter Fasson mit 4 Linien breiten weißen Litzen.

Hose [2]) in Regimentsfarbe, später einheitlich aus himmelblauem Tuch mit schwarz-gelben Schnüren nach ungarischer Art benäht.

Kamisol [3]) blau wie Hose mit Regimentsegalisierung.

Fußbekleidung ungarische Schuhe.

Grenadiere.

a) Offizier.

Kopfbedeckung dreieckig gestülpter Hut (vor dem Feinde Kasket gestattet).

[1]) Nach „Ökonomikum" aus meliertem (Pfeffer und Salz) Tuch.

[2]) Verordnung vom Jahre 1783, 38, 328. (K. A., Schriftenabteilung.)

[3]) Verordnung vom Jahre 1783, 38, 328. (K. A., Schriftenabteilung.)

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung Bärenmütze nebst Futteral, mit der Aufschlagfarbe des Regiments ausstaffiert. Bei Feldwebel und Korporal mit Silber-, bei Mannschaft mit Zwirnborten besetzt. Messingschild bei Feldwebel und Korporal vergoldet. Als Kommodekopfbedeckung Dreispitz mit schmaler weißer Borte.

Garnisons-Regimenter.

Kopfbedeckung wie Füsilier.

Rock weiß, Kragen mit Ärmelaufschlag und Schößenklappen ohne Egalisierung.

Mantel wie Füsilier, ohne Egalisierung.

Tornister aus Zwilch, Patrontaschen ohne Messingschild.

Grenzer. (Fußtruppen.)

Grenz-Scharfschütz.

Kopfbedeckung Kasket wie Infanterie.

Rock weiß, Schnitt und Egalisierung wie ungarische Infanterie, bei den Aufschlägen kleine Börtchen und Litzen angebracht.

Hose weiß mit ungarischem Schnitt.

Grenzinfanterist.

Kopfbedeckung Filzmütze (Klobuk) mit kleinem schwarz-gelbem Pompon.

Rock weiß (bei den drei slavonischen Regimentern braun) nach ungarischem Schnitt, mit verschiedenfärbiger Aufschlagfarbe. Schößenklappen nicht egalisiert.

Hose weiß mit ungarischem Schnitt, Verschnürung in Egalisierungsfarbe, später schwarz-gelb.

Riemzeug weiß.

Grenzartillerist.

Kopfbedeckung wie Scharfschütz.

Rock wie Scharfschütz, Rockfutter in Egalisierungsfarbe.

Hose wie Scharfschütz.

Tornister wie Scharfschütz, am Riemen Geschützaufsatz angebracht.

Ungarischer Säbel.

Hausmontur für alle: Braune Röcke, blaue Hosen,

Technische Truppen.

Ingenieur.

Kopfbedeckung Dreispitz mit schmaler Goldborte, auf der linken Seite goldene Schlinge mit einem Knopf.

Rock hellblau (graublau), bis an die Knie reichend, schmaler Umlegkragen und breite Umschläge, der Ärmel mit pompadourrotem Samt überzogen, 2 Reihen Goldknöpfe. Rockfutter bei Stabsoffizieren aus pompadourrotem Samt, bei den übrigen Offizieren aus ebensolchem Tuch. Aus den Ärmeln stehen lange, gefältelte Hemdbesätze hervor. Die schwarze Halsbinde läßt unten das Hemd sehen. En parade auf rechter Schulter goldene Achselschnüre.

Weste pompadourrot mit 12 Goldknöpfen, goldbesetzten Knopflöchern und spannbreiten Borten. Große, mit 3 Knöpfen zu schließende Taschenklappen. Bei Stabsoffizieren goldbordiert.

Hose kurz, in Gala von kirschrotem Samt mit 4 gelben Knöpfen an den Knien, sonst aus gleichem Tuch wie Rock.

Fußbekleidung hohe Stiefel mit Klappen, über welche die weißen Stiefelgamaschen hervorragen, in Gala weiße Strümpfe und Schuhe mit Goldschnallen.

Mantel von grauem Tuch, Aufschläge und Kragen von pompadonrrotem Tuch, Futter von gleicher Farbe.

Feldbinde (bei Parade) wie Infanterieoffiziere.

Degen samt Portepee an kurzer Hängkuppel unter der Weste zu tragen.

Sporen bei Stabsoffizieren von Silber.

Sappeur [1]).

a) Offizier.

Kopfbedeckung Dreispitz wie Infanterie.

Rock dunkel hechtgrau mit karmoisinrotem Samt, gelbe Knöpfe; auf linker Achsel goldene Achselschnur. Rockfutter hechtgrau.

Weste von strohgelbem Tuch, bei Stabsoffizieren goldbordiert.

Hose von strohgelbem Tuch.

Mantel grau.

Fußbekleidung wie Ingenieur, hohe Stiefel mit Stulpen.

Degen wie Infanterieoffiziere.

Feldbinde (bei Parade) wie Infanterieoffiziere.

Sporen bei Stabsoffizieren von Silber.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung Hut à la Corse, goldbordiert mit schwarz-gelbem Federbusch. Die hohe Krämpe rückwärts getragen. Beim Feldwebel im Federbusch noch zwei schwarze und in der Mitte eine weiße 7 bis 8 Zoll hohe Reiherfedern nebst einer von Gold und schwarzer Seide gewirkten Hutrose.

Rock hechtgrau (Infanterieschnitt) mit kleinem, liegendem Kragen, karmoisinrote Egalisierung, gelbe Knöpfe. Beim Brigadier auf Aufschlag 3 Knöpfe.

Weste hechtgrau.

Leibel hechtgrau.

Hose von weißem Tuch (Armeeschnitt).

Fußbekleidung hohe Stiefel mit Kappen, über welche die weißleinenen Stiefelgamaschen hervorschauen.

Mantel grauer Roquelaur.

Pontonier.

a) Offizier.

Kopfbedeckung Dreispitz mit goldenen Tressen.

Rock kornblumenblau mit ponceaurotem Aufschlag, Vorstoß offen getragen.

Weste blau.

Hose blau, später weiß.

Fußbekleidung Stiefel mit Stützeln (Ansatzstulpen).

Degen.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung Kasket, größer wie für Infanterie, statt Messingschild mit einem kaiserlichen Adler und 2 Ankern an der Front besetzt.

---

[1]) Rieger, Geschichte der Geniewaffe, 193 und 205.

Rock (Infanterieschnitt) wie Offiziere.

Leibel wie Rock.

Hose blau, später weiß.

Fußbekleidnng Stiefel mit Stützeln.

Pionier [1]).

a) Offizier.

Kopfbedeckung Kasket wie Infanterie, mit goldenen Tressen geziert.

Rock hechtgrau mit grasgrünem Krsgen nnd Ärmelaufschlag, weiße Knöpfe.

Weste hechtgrau.

Hose weiß.

Fußbekleidnng hohe Stiefel.

Degen.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedecknng Kasket von schwarzem Leder mit Messingschild, der rnnde obere Teil beim Unteroffizier mit Silber-, beim Gemelnen mit Wolltressen geziert Llnks schwarz-gelbe wollene Rose, ober derselben gelber Stutz.

Rock (Iufanterieschnitt) hechtgran mit grasgrünem Kragen, Ärmelaufschlag und Schößenklappen, 14 welße Knöpfe.

Hose von weißem Tuch.

Mantel[2]) wie Infanterie.

Fußbekleidung schwarze Gamaschen und Schuhe.

Riemzeug weiß.

Säbel wie Infanterie, am Leibriemen getragen, an welchem auch die Patrontasche angebracht war.

Mineur.

Adjustierung und Ausrüstnng wie Sappeur.

Tschaikist[3]).

a) Offizier.

Kopfbedeckung wie Infanterieoffiziere mit silberner Borte. (Stabsoffizier mit Feldzengmeisterborte.)

Rock lichtblan (oder kornblumenblan), mit hellrotem (ponceaurotem) Umlegkragen und Ärmelanfschlag, gelbe Knöpfe, rotes Fntter.

Weste hellrot.

Hose von deutschem (wie deutsche Infanterie) und ungarischem Schnitt, lichtblan, letztere mit silberner Schnurverzierung.

Fußbekleidnng zur dentschen Hose Stiefel, zur ungarischen Bnndschuhe.

Mantel Roqnelanr russischgran.

Säbel gelb beschlagen, goldenes Portepee.

Säbelkuppel von weißem Leder mit glatten gelben Schnallen.

Halsbinde; sonst wie Infanterie.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung Klobuk aus schwarzem Filz mit messingenem Doppeladler und zwei zweiarmigen Ankern als Verzierung. Bei Unteroffizieren am oberen

---

[1]) Brinner, Geschichte des Pionierregiments, 88.

[2]) Ebenda, 190.

[3]) Gjukić, Geschichte der österreichiseh-ungarisehen Donzuflottille.

Rand weiße Borte, an der linken Seite eine gelbe Rosette. Später Kasket wie Pontonier.

Rock wie Offizier, lichtblau mit ungarischem Schnitt, Ärmelaufschlag, Umlegkragen und Schößenklappen pouceaurot. Ärmelaufschläge hatten am Rande gezackte weiße Borten.

Hose lichtblau, ungarischer Schnitt. Verschnürung schwarz-gelb.

Mantel Roquelaur wie Offizier.

Artillerie.

a) Offizier.

Kopfbedeckung Dreispitz goldbordiert, mit vergoldetem Knopf (darauf Regimentsnummer) geziert.

Rock wolfsgrau (auch rehbraun genannt) mit ponceauroter Egalisierung und gelben Knöpfen. Letztere trugen Regimentsnummer 1 bis 3, B (Bombardierkorps), G (Garnisonsartillerie) oder Z (Zeugsartillerie). Artilleriefüsiliere hatten glatte Knöpfe.

Weste rot, beim Stabsoffizier mit Goldborte.

Hose weiß.

Fußbekleidung hohe Stiefel.

Säbel mit weißer, beim Stabsoffizier mit Gold übernähter Kuppel.

Mantel wolfsgrauer Kaputrock (Schnitt wie Roquelaur) mit ponceaurotem Kragen.

Fußbekleidung Stiefel.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung wie Offizier.

Rock wie Offizier.

Leibel wolfsgrau.

Hose wolfsgrau, zum Kaserndienst Zwilchüberzugbosen.

Mantel wolfsgrauer Kaputrock (Schnitt wie Roquelaur), Kragen von ponceaurotem Tuch.

Handschuhe Feldwebel und Bombardier aus Leder.

Fäustlinge für Mannschaft.

Fußbekleidung Stiefel mit Stützeln.

Riemzeug weiß, Kalbfelltornister wie Infanterie.

Kavallerie.

1. Kürassier.

a) Offizier.

Kopfbedeckung Dreispitz mit Goldborte.

Rock weiß mit Egalisierung des Regiments, offen getragen.

Weste in Egalisierungsfarbe, beim Stabsoffizier goldbordiert.

Hose weiß oder paillefarbig.

Fußbekleidung Stulpstiefel mit Kniekappen, stählerne Anschnallsporen. Weiße Kniestrümpfe ragten über die Stiefel hervor.

Küraß, mit schmalen, vergoldeten Messingbeschlägen am Küraßrande geziert (beim Stabsoffizier in der Mitte bis zum Riemen, beim Subalternoffizier bis zur Höhe des Brustbeines); über der Weste, unter dem offenen Rock zu tragen.

Mantel weißer Roquelaur.

Feldbinde aus schwarz-gelber Seide.

Handschuhe aus weißem Rehleder mit Stulpen.

Pallasch in mit schwarzem Leder überzogener Scheide.

Stock aus spanischem Rohr mit weißbeinernem, silbernem oder goldenem Knopf.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung Dreispitz, dessen eine Seite vorne aufgesetzt wurde, mit schwarzer kleiner Schmetterlingsmasche, schwarz-gelber Schnur und solchem Knopf, verschiedenfärbigen wollenen Seitenquasten, einem 22 *cm* hohen, $^1/_3$ gelben, $^2/_3$ schwarzen Federbusch. Wachtmeister und Estandarteführer goldene, Korporal silberne Borte am Hutrande.

Rock weiß, mit weißem Zwilchfutter, etwas länger wie bei Infanterie, geschlossen zu tragen, Stehkragen (1 Zoll hoch) mit Paroli und kleinem Knopf. Paroli, Ärmelaufschläge und bortenartiger Besatz der umgeschlagenen und zusammengehefteten Schößenklappen in Egalisierungsfarbe des Regiments. Weiße oder gelbe Knöpfe.

Leibel weiß mit weißen oder gelben Knöpfen.

Hose lichtstrohgelb, enganliegend.

Überzughose weiß, von Zwilch, an der Seite zum Knöpfen.

Fußbekleidung wie Offiziere.

Mantel wie Offiziere.

Handschuhe für Unteroffiziere.

Fäustlinge für Mannschaft.

Brustpanzer; Pallasch aus Stahl mit gerader Klinge; Säbelkorb beim Mann aus Stahl, beim Unteroffizier aus Messing. Der Griffknopf beim Unteroffizier in Gestalt eines Löwenkopfes. Säbelscheide beim Wachtmeister mit Naturleder überzogen, bei den übrigen blank aus Stahlblech. Säbelkuppel mit Doppelmessingschnalle, beim Reiter über den Rock geschnallt. Karabiner am 9 *cm* breiten weißen Lederriemen; zwei Sattelpistolen, Patrontasche schwarz, glatt; Riemzeug aus weißem Leder; Portepee aus schwarz-gelbem Harras beim Unteroffizier, beim Mann aus weißem Leder.

Stock bei Wachtmeister und Estandarteführer spanisches Rohr, bei Korporal Haselstock.

2. Karabinier.

a) Offizier.

Wie Kürassieroffiziere.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung wie Kürassier, beim Mann mit $1^1/_2$ Zoll breiter weißer Kamelhaarborte.

Lederriemen beim Karabiner mit 2·6 *cm* breiter gelber Wollborte besetzt.

Patrontasche mit kaiserlichem Namenszug aus Messing und 2 *cm* breiter gelber Wollborte geziert.

Sonst wie Kürassier beziehungsweise die Chevaulegersdivisionen wie Chevaulegers.

3. Dragoner.

a) Offizier.

Wie Kürassieroffiziere, nur ohne Küraß.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung wie Kürassier.

Rock wie Kürassier, statt Stehkragen mit Umlegkragen, auf der linken Achsel den sogenannten Dragoner. Umlegkragen und Dragoner mit Egalisierungs-

farbe. Sonst wie Kürassiere (ohne Küraß; in den Türkenkriegen waren sie mit demselben beteilt).

4. Chevauleger.

a) Offizier.

Kopfbedeckung Hut wie Kürassier.

Rock weiß oder flaschengrün, mit verschiedenfärbiger Egalisierung.

Sonst wie Kürassieroffiziere (ohne Küraß).

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung Kasket aus schwarzem Filz, höher wie bei Infanterie, mit schmaler Goldborte geziert, links neben Stirnschild schwarz-gelbe Rosette und schwarzgelber Federbusch (bei Trompeter rot). Das Regiment Latour behielt den Dragonerhut bei.

Rock weiß oder flaschengrün mit rotem Futter, geschlossen zu tragen; Umlegkragen, Ärmelaufschläge, Dragoner und Schößenklappen von verschiedenfärbigem Tuch. Weiße oder gelbe Knöpfe. Trompeter-Rock karmoisinrot, Kragen, Ärmelaufschläge, Dragoner und Schößenklappen flaschengrün.

Leibl flaschengrün.

Sonst wie Dragoner.

5. Husar.

a) Offizier.

Kopfbedeckung Pelzkalpak mit Reiherbusch, der Sack in der Farbe des Mannschaftstschakos [1]). Außer Dienst den Dreispitz.

Pelz bei jedem Regiment aus andersfärbigem Tuch [2]), mit „fuchsfählenem Gebräme" mit Silber- oder Goldverschnürung. Beim Ausrücken angezogen, jedoch nicht zugeknöpft.

Dolman aus Tuch in Regimentsfarbe, einfach verschnürt.

Hose aus Tuch, teils in der Farbe des Pelzes, teils andersfärbig [3]), mit Gold- oder Silberverschnürung.

Fußbekleidung Czismen in ungarischer Art, aus Kordovanleder mit Goldschnüren; Messingsporen.

Gürtel von gelbseidenen Schnüren mit gold und schwarz melierten 20 Knöpfen.

Mantel weißer Roquelaur.

Säbel gebogen, mit drei großen gelben Bändern beschlagen, goldenes Portepee.

[1]) [2]) [3])

Nr.	Tschako	Pelz und Dolman	Hose
2	schwarz	dunkelblau	dunkelblau
11	schwarz	dunkelgrün	krapprot
16	schwarz	lichtblau	lichtblau
17	rot	lichtblau	lichtblau
30	schwarz	papageigrün	krapprot
32	grau	dunkelblau	dunkelblau
34	hellblau	papageigrün	krapprot
35	grün	lichtblau	lichtblau
44	schwarz	dunkelblau	dunkelblau

Säbelriemen von Karmoisinleder.

Säbeltasche von rotem Tuch.

Stock wie Kürassieroffizier.

Exerzieradjustierung grauer Kaputrock, gewichste Stiefel, nach ungarischer Art gemacht und eingefaßt, grauer Roquelaur.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung Tschakohaube, verschiedenfärbig aus Filz, beim Korporal mit gelber Borte. Die Stirnseite mit Rosette aus schwarz-gelber Borte, mit schwarz-gelber Bortenschleife und schwarz übersponnenem Knopf geziert. Über der Schleife kleiner schwarz-gelber Wollpompon, darüber der Federbusch. Links an der Tschakohaube hing, nach rückwärts gebunden, die mit zwei Quästchen gezierte Fangschnur. Wachtmeister Kalpak wie Offizier.

Pelz bei jedem Regiment aus andersfärbigem Tuch, mit weißem Lammfell gefüttert, schwarz-gelbe Verschnürung; bei Wachtmeister und Estandarteführer mit Fuchsfell, bei Mannschaft mit schwarzem Lammfell verbrämt. Bei Ausrückung angezogen, jedoch nicht zugeknöpft. Knöpfe gelb oder weiß.

Dolman (Leibel) in der Regimentsfarbe.

Hose teils in der Farbe des Pelzes, teils abweichend, mit einfacher schwarz-gelber Verschnürung.

Im inneren Dienst Zwilchkittel und Überzughosen (letztere beiderseits zum Knöpfen) aus weißem Lodentuch.

Mantel weiß.

Fußbekleidung ungarische Czismen, Rand mit schwarz-gelber Schnur eingefaßt. Anschlagsporen.

Gürtel von gelb wollenen Schnüren mit gelb und schwarz melierten 20 Knöpfen.

Handschuhe für Unteroffiziere.

Fäustlinge für Mannschaft.

Halsflor (statt Halsbinde) von schwarzem Garn.

Ungarischer Säbel stark gekrümmt mit eiserner Scheide.

Säbelgehänge von rotem Juchtenleder.

Säbeltasche von rotem Tuch, mit Allerhöchstem Namenszug.

Unteroffiziere Portepee von schwarz-gelber Wolle.

Mann Säbelhandriemen von rotem Juchtenleder.

Riemzeug weiß.

Karabiner wie Chevauleger.

6. Ulanen.

a) Offizier.

Kopfbedeckung viereckige weiße Czapka mit braunem Pelz besetzt, auf der linken Seite schwarz-gelber Federbusch.

Ulanka (Kurtka) grasgrün; Kragen, Ärmelaufschlag, Dragoner und Schößenklappen mit ponceauroter Egalisierung. Gelbe Knöpfe.

Weste weiß.

Hosen weiß (Husarenschnitt).

Fußbekleidung polnische Stiefel, en parade aus rotem Saffianleder.

Säbel wie deutsche Kavallerie.

Mantel Roquelaur wie deutsche Kavallerie.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung wie Offiziere, jedoch gelb[1]).

Ulanka (Kurtka) wie Offiziere.

Leibel grün mit gelben Knöpfen.

Hose wie Offiziere.

Fußbekleidung Czismen.

Mantel Roquelaur wie deutsche Kavallerie.

Säbel wie Husar.

Lanze mit schwarz-gelbem Fähnchen aus Taffet (zum Abnehmen eingerichtet), 8 Schuh hoch, schwarz lackiert mit kurzer Eisenspitze.

Train.

a) Offiziere.

Kopfbedeckung Hut wie Infanterie.

Rock wolfsgrau mit kaisergelber Egalisierung. Am Ärmelaufschlag 2 kleine Knöpfe. Weiße Knöpfe.

Weste kaisergelb.

Hose kaisergelb.

Fußbekleidung hohe Stiefel; sonst wie Infanterie.

b) Mann (Gemeiner).

Kopfbedeckung Hut[2]), bei Unteroffizier mit silberner Borte eingefaßt.

Rock wolfsgrau, mit kaisergelbem Kragen. Weiße Knöpfe. Am Arm schwarz-gelb-schwarze Binde.

Hose weiß.

Mantel weißer Roquelaur.

Fußbekleidung hohe Stiefel mit Stulpen.

Säbel Wachtmeister Pallasch; die übrigen Säbel mit und ohne Bügel.

Armeeuniform. (Armeestand.)

Die zu keinem Regimente gehörigen Stabs- und Oberoffiziere trugen Hut, weißen Rock mit roten Aufschlägen und weißen oder gelben Knöpfen.

Jene der Husarenregimenter trugen Uniformen aus pompadourfärbigem Tuch.

Militärchirurgen[3]).

Kopfbedeckung Hut (nicht bordiert) mit schwarzer Masche besteckt, eine goldene Schlinge seitwärts am kleinen Uniformknopf.

Rock weiß und dunkelblau meliert (hechtgrau), rot gefüttert. Der kleine Stehkragen hatte schwarzsamtene Paroli mit kleinem gelben Knopf; Ärmelaufschläge von schwarzem Samt mit 3 vergoldeten Knöpfen.

Weste rotes Tuch mit kleinen gelben Knöpfen.

Hose rotes Tuch.

Fußbekleidung Stiefel.

---

[1]) Wrede, III/1, 292.

[2]) Hübler, 15, Nr. 22, 36.

[3]) Ebenda, 19, Nr. 146, 195.

Degen vergoldet, unter der Weste zu tragen; vom Bataillonschirurgen abwärts ohne Portepee.

Pensionisten

trugen die Uniform ihres Regiments.

Invaliden.

Kopfbedeckung Hut ohne Borten.
Rock weiß mit krapproter Egalisierung.
Stiefel, Zwilchtornister, Füsiliersäbel.

Stabsinfanterieregiment.

Weißer Rock, Kragen und Aufschläge weiß.
Grenadiermütze.

Infanteriefreikorps.

Freikorps O'Donell.

Schwarze Tschakomütze, grüner Rock mit krapproter Egalisierung und gelben Knöpfen, grüne Hosen.

Regiment Grün-London.

Schwarzer Tschako, grüner Rock mit krapproter Egalisierung und gelben Knöpfen, grüne Hosen.

Limburger Freiwillige, später Legion Erzherzog Karl.

Hechtgrauer Rock mit karmoisinroter Egalisierung und weißen Knöpfen.

Deutsches (Dandini-, später Mahony-) Jägerkorps.

Kopfbedeckung Hut à la Corse mit weiß-grünem Federstutz und Seitenquasten. Beim Schützen schwarzes, beim Jäger grünes Windband.
Rock hechtgrau mit stahlgrünem Aufschlag und gelben Knöpfen.
Hosen hechtgrau mit ungarischem Schnitt.
Mantel Roquelaur wie bei Infanterie.
Riemzeng schwarz.
Seitengewehr Säbel der Füsiliere.
Gewehr teils wie bei Infanterie, teils doppelläufiger Stutzen.

Tiroler Scharfschützenkorps.

Rock mit grasgrüner Egalisierung und gelben Knöpfen. Sonst wie Deutsches Jägerkorps.

Le Loup-Jäger (Niederländisches Jägerkorps)

wie Tiroler Scharfschützenkorps.

Grenzfreikorps.

Serbisches oder slavonisches Freikorps.

Schwarze Tschakomütze, brauner Rock mit ponceauroter Egalisierung und weißen Knöpfen, blaue Hosen.

Kroatisches oder Gyulaifreikorps.

Schwarze Tschakohaube, brauner Rock mit ponceauroter Egalisierung und gelben Knöpfen, graue Merinoroquelaurs, Lederzeug von rotem Juchten.

Kavalleriefreikorps.

Ulanenfreikorps Degelmann.

Kopfbedeckung gelbe Czapka.
Kurtka grasgrün mit ponceauroter Egalisierung, gelbe Knöpfe.
Hosen weiß (Husarenschnitt).

XXII.

Übersicht der österreichischen Kavallerie Ende Januar 1792 [1]).

Nummer	Gattung	Name des Regiments	Standort des Regiments	Werbbezirk des Regiments	Name des Regimentskommandanten	Divisionen	Formiert mit dem effektiven Stand von Mann	Formiert mit dem effektiven Stand von Pferde	Abgang auf den Sollstand Mann	Abgang auf den Sollstand Pferde	Egalisierung	Knöpfe	Anmerkung
5.	Karabiniere	Herzog Albert von Sachsen-Teschen	Odenburg	alle deutschen Werbbezirke mit Ausnahme von Krain, Görz und Gradiska	Freiherr von Seckendorff	4	1435	1290	.	84	pompadourrot	gelb	1798 Kürreg. Nr. 3 1867 Dragreg. Nr. 3
6.	Karabiniere	Erzherzog (später Kaiser) Franz	Steinamanger		Freiherr von Kölbel	4	1388	1303	.	71		weiß	1798 Kürreg. Nr. 1 1867 Dragreg. Nr. 1
4.	Kürassiere	Hohenzollern	Vorderösterreich	Böhmen	Chevalier Hotze	3	1071	1017	.	6	ponceaurot	weiß	1798 Kürreg. Nr. 8 1867 Dragreg. Nr. 8
10.	Kürassiere	Zezschwitz	Moór	Mähren und Schlesien	Freiherr von Linken	3	1021	958	2	65	dunkelgrün	gelb	1798 Kürreg. Nr. 5 1802 aufgelöst
12.	Kürassiere	Kavanagh	Brandeis	Oberösterreich	Graf Mercandin	3	1039	1003	.	20	dunkelgrün	weiß	1798 Kürreg. Nr. 12 1802 Kürreg. Nr. 4 1867 Dragreg. Nr. 4
14.	Kürassiere	Nassau-Usingen	Neutra	Steiermark und Kärnten	Freiherr von Riesch	3	1010	1084	13	.	hellblau	weiß	1798 Kürreg. Nr. 9 1802 Kürreg. Nr. 5 1867 Dragreg. Nr. 5
20.	Kürassiere	Jacquemin	Wien	Böhmen	von Karwinsky	3	1119	992	.	31	schwarz	gelb	1798 Kürreg. Nr. 10 1802 Kürreg. Nr. 6 1867 Dragreg. Nr. 6
21.	Kürassiere	Wallisch	Csaba	Mähren	Freiherr von Roth	3	1037	1063	.	.	dunkelblau	weiß	1798 Kürreg. Nr. 7 1867 Dragreg. Nr. 7

27.	Kürassiere	Czartoryski	Maria-Theresiopel	Böhmen	Freiherr von Schmidlin	3	1011	1054	12	.	karmoisinrot	gelb	1798 Kürreg. Nr. 4 1802 aufgelöst
29.	Kürassiere	Erzherzog Franz Josef von Este	Gyöngyös	Niederösterreich	Freiherr von Barcó	3	1001	856	22	167	schwarz	weiß	1798 Kürreg. Nr. 2 1867 Dragreg. Nr. 2
33.	Kürassiere	Anspach	Großwardein	Böhmen	Graf St. Amour	3	1254	951	.	72	papageigrün	weiß	1798 Kürreg. Nr. 11 1802 aufgelöst
3.	Dragoner	Kaiser	St. Georgen (Ungarn)	Niederösterreich	Artner	3	1061	1111	.	.	ponceaurot	gelb	1798 Dragreg. Nr. 2 1802 aufgelöst
9.	Dragoner	Savoyen	Szász-Régen	Niederösterreich	von Janota	3	1115	1053	.	6	schwarz	gelb	1798 Dragreg. Nr. 15 1802 Dragreg. Nr. 5 1860 Dragreg. Nr. 1 1867 Dragreg. Nr. 13
26.	Dragoner	Erzherzog Josef von Toscana	Keszthely	Steiermark und Kärnten	Graf Bellegarde	3	1080	1094	.	.	karmoisinrot	weiß	1798 Dragreg. Nr. 3 1802 Dragreg. Nr. 1 1860 Kürreg. Nr. 9 1867 Dragreg. Nr. 9
37.	Dragoner	Koburg[2])	Niederlande	Böhmen	von Fischer	4	1636	1516	8	128	ponceaurot	weiß	1798 Dragreg. Nr. 6 1802 aufgelöst
38.	Dragoner	Württemberg	Ujpécs	Mähren und Schlesien	Freiherr von Ritschan (Rziczan)	3	1568	1223	.	.	schwarz	weiß	1798 Dragreg. Nr. 8 1802 Dragreg. Nr. 3 1860 Kürreg. Nr. 11 1867 Dragreg. Nr. 11
39.	Dragoner	Waldeck	Báth	Böhmen	Prinz Hohenlohe	3	1068	1220	.	.	dunkelgrün	weiß	1798 Dragreg. Nr. 7 1802 Dragreg. Nr. 2 1860 Kürreg. Nr. 10 1867 Dragreg. Nr. 10 1873 Husreg. Nr. 15

[1]) Nach der „Haupt-, Stand- und Diensttabelle vom 1. November 1791 bis 31. Januar 1792" und nach dem „Österr. Militär-Almanach für das Jahr 1792".

[2]) Während bei den anderen Regimentern der Abgang auf den Friedensfuß nachgewiesen ist, wurde bei Koburg-Dragonern, Latour-Chevaulegers und Blankenstein-Husaren, die sich in den Niederlanden befanden, der Abgang auf den Kriegsfuß, jedoch ohne Einrechnung der Reserveeskadron, welche noch nicht zu errichten war, eingestellt. Bei den Székler-Husaren wurde der Abgang auf den vollen Kriegsfuß in Rechnung gebracht.

Nummer		Name	Standort	Werbbezirk	Name des Regiments-kommandanten	Divisionen	Formiert mit dem effektiven Stand von		Abgang auf den Sollstand		Egalisierung	Knöpfe	Anmerkung
		des Regiments					Mann	Pferde	Mann	Pferde			
1.	Chevaulegers	Kaiser	Gaja	Mähren	Chevalier Fitzgerald	3	1221	965	.	94	ponceaurot	gelb	1798 Dragreg. Nr. 1 1802 Chevreg. Nr. 1 1851 Ulreg. Nr. 6
7.	Chevaulegers	Kinsky	Mähr.-Ostrau	Böhmen	Fürst Liechtenstein	3	1219	1057	.	2	hellblau	gelb	1798 Dragreg. Nr. 12 1802 Chevreg. Nr. 5 1851 Ulreg. Nr. 9 1873 Dragreg. Nr. 10
13.	Chevaulegers	Modena	Grodek	Böhmen	Graf O'Reilly	3	1060	1014	.	45	dunkelblau	weiß	1798 Dragreg. Nr. 5 1802 aufgelöst
18.	Chevaulegers	Karaiczay	Rzeszow	Mähren	Lajos	3	1057	1165	2	.	ponceaurot	weiß	1798 Dragreg. Nr. 4 1802 Chevreg. Nr. 2 1851 Ulreg. Nr. 7
19.	Chevaulegers	Levenehr	Rohatyn	Oberösterreich	Kieumayer	3	1030	1074	29	.	dunkelgrün	gelb	1798 Dragreg. Nr. 14 1802 Dragreg. Nr. 4 1860 aufgelöst
28.	Chevaulegers	Lobkowitz	Żolkiew	Niederösterreich	Freiherr von Mack	3	1052	952	7	107	hellblau	weiß	1798 Dragreg. Nr. 10 1802 Chevreg. Nr. 3 1851 Ulreg. Nr. 8
31.	Chevaulegers	Latour [1]	Tournai	Niederlande	Freiherr von Pforzheim	4	1483	1191	161	453	pompadourrot	gelb	1798 Dregreg. Nr. 11 1802 Chevreg. Nr. 4 1851 Dragreg. Nr. 7 1860 Dragreg. Nr. 2 1867 Dragreg. Nr. 14

2.	Husaren	Kaiser	Złoczów	Alt-Ofen	Freiherr von Blaskóvich	5	1940	1860	4	84	Vergleiche Anhang XXI.	gelb	1798 Husreg. Nr. 1
11.		Erdödy	Esseg	Veszprim	Freiherr von Kosztolányi	5	1966	1918	.	26			1798 Husreg. Nr. 9
16.		Blankenstein [2])	Brüssel	Großwardein	Graf Hadik	5	2084	2036	.	10			1798 Husreg. Nr. 6
17.		Erzherzog Leopold	Nagy-Enyed	Siebenbürgen	von Ott	5	2035	2030	.	.			1798 Husreg. Nr. 2
30.		Wurmser	Troppau	Preßburg	Graf Nauendorf	5	2353	2128	.	.			1798 Husreg. Nr. 8 1 Div. i. d. Niederl.
32.		Esterházy	Pardubitz	Ofen	Dévay	5	2276	2004	.	.			1798 Husreg. Nr. 3 1 Div. i. d. Niederl.
34.		Vécsey	Horodenka	Fünfkirchen	von Spiegelberg	5	1715	1467	229	477		weiß	1798 Husreg. Nr. 4
35.		Barcó	Tarnopol	Kaschau	Quietowsky	5	1959	1808	.	136		gelb	1798 Husreg. Nr. 10
44.		Székler	Sepsi-Szent-György	Die von Szeklern bewohnten Grenzdistrikte	von Schulz	5	3398	1646	.	614		weiß	1798 Husreg. Nr. 11 war bis 1851 Grenzhusarenregiment
.	Ulanen	Mészáros	Sáros-Patak	Galizien	Freiherr von Schubirz	4	2223	1438	.	.			1798 Ulreg. Nr. 1

[1]) Während bei den anderen Regimentern der Abgang auf den Friedensfuß nachgewiesen ist, wurde bei Koburg-Dragonern, Latour-Chevaulegers und Blankenstein-Husaren, die sich in den Niederlanden befanden, der Abgang auf den Kriegsfuß, jedoch ohne Einrechnung der Reserveeskadron, welche noch nicht zu errichten war, eingestellt. Bei den Székler-Husaren wurde der Abgang auf den vollen Kriegsfuß in Rechnung gebracht.

[2]) Siehe Anmerkung 1.

XXIII.

Friedens- und Kriegsstände der österreichischen Kavallerie-Regimenter.

a) Regimentsstab.

Charge	Karabiniers		Kürassiers Dragoner Chevaulegers		Husaren		Ulanen		Stabsdragoner	
	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg
Oberstinhaber	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.
Oberstregimentskommandant	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Oberstleutnant	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Oberstwachtmeister	2	2	1	1	3	3	2	2	1	1
Kaplan	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Unterleutnant zur Besorgung der Naturalrichtigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Auditor	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.
Rechnungsführer	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Adjutant	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Regimentschirurg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Oberchirurg	1	2	.	2	1	2	.	2	2 [1]	2 [2]
Stabstrompeter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Estandarteführer	4	4	3	3	5	5	4	4	.	.
Oberschmied	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.
Unterschmied	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.
Riemer	.	.	.	.	2	2	2	2	2	2
Schneider	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.
Profoß	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.
Summe	18	20	15	18	24	26	19	21	13	13

[1] Beim Stabsdragonerregiment waren statt Ober-, Unterchirurgen angestellt.
[2] Siehe Anmerkung 1.

b) Eskadron.

Charge	Karabiniers Kürassiere	Dragoner Chevaulegers	Husaren	Ulanen	Stabsdragoner	Karabinier-Feld- u. Res.-Esk. u. Kürass.-Feld-Esk.	Kürassier-Res.-Esk.	Dragoner- u. Chevaulegers-Feld- u. Res.-Esk.	Husaren- u. Ulanen-Feld- u. Res.-Esk.	Stabsdragoner
	Im Frieden					Im Krieg				
Rittmeister	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Rittmeister en second	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Oberleutnant	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Unterleutnant	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wachtmeister	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Furier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Unterchirurg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
Trompeter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sattler	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.
Schmied	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Korporale	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12
Vizekorporale	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gemeine	145	151	170	151	128	145	114	180	180	200
Summe	168	174	192	173	150	168	137	203	202	225

c) Summe des Friedens- und Kriegsstandes.

Abteilungen	Karabinier-		Kürassier-		Dragoner- und Chevaulegers-		Husaren-		Ulanen-		Stabsdragoner-	
	Regiment											
	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg
Stab	18	20	15	18	15	18	24	26	19	21	13	13
1. Division	336	336	336	336	348	406	384	404	346	404	300	450
2. Division	336	336	336	336	348	406	384	404	346	404	300	450
3. Division	336	336	336	336	348	406	384	404	346	404	300	450
4. Division	348	406	.	.	.	.	384	404	346	404	.	.
5. Division	.	.	.	.	.	.	384	404	.	.	.	.
Reserveeskadron	.	168	.	137	.	203	.	202	.	202	.	.
Summe	1374	1602	1023	1163	1059	1439	1944	2248	1403	1839	913	[1]) 1363

[1]) Beim Stabsdragonerregiment sollten sich im Kriegsfall überdies 350 Supernumeräre für Remontentransporte befinden.

XXIV.

Sollstände der technischen Truppen[1].

a) Sappeure[2].

Stab: 1 Major, 1 Rechnungsführer, 1 Oberchirurg, 2 Unterchirurgen, 2 Furiere (1 Furierschütz), zusammen 7 (8) Personen.

Jede der 4 Kompagnien: 1 Hauptmann, 1 Kapitänleutnant, 1 Ober-, 1 Unterleutnant, 2 (3) Sappeurmeister, 4 (6) Sappeurführer, 6 (12) Obersappeure, 18 (36) Altsappeure, 1 (4) Furierschützen, 1 Tambour, 40 (24) Jungsappeure, zusammen 76 (90) Personen.

Gesamtstand 311 (368) Personen.

b) Mineure.

Stab: 1 Oberstleutnant, 1 Major, 1 Adjutant, 1 Rechnungsführer, 1 Oberchirurg, 3 Unterchirurgen, 3 Furiere, 1 Tambour, 1 Profoß, zusammen 13 Personen.

Jede der 4 Kompagnien: 1 Hauptmann, 1 Kapitänleutnant, 1 Oberleutnant, 1 Unterleutnant, 2 Feldwebel, 1 Mineurmeister, 8 Minenführer, 1 Furierschütz, 2 Spielleute, 12 Obermineure, 20 Alt- und 68 Jungmineure, zusammen 118 Personen.

Garnisons-Minenrabteilung: 1 Hauptmann, 1 Kapitänleutnant, 1 Ober-, 2 Unterleutnants, 2 Feldwebel, 1 Mineurmeister, 6 Minenführer, 8 Obermineure, 16 Alt-, 44 Jungmineure, zusammen 82 Personen.

Gesamtstand 567 Personen.

c) Pontoniere.

Stab: 1 Oberstleutnant, 1 Major, 1 Kassier oder Rechnungsführer, 1 Zeugsverwahrer, 1 Oberchirurg, 1 Unterchirurg, 1 Furier, 1 Zeugdiener, 1 Profoß, zusammen 13 Personen.

Jede der 4 Feldkompagnien: 1 Hauptmann oder Kapitänleutnant, 1 Ober-, 1 Unterleutnant, 1 Oberfeldbrückenmeister, 2 Unterbrückenmeister, 5 Korporale, 1 Spielmann, 9 Zimmerleute, 15 Altpontoniere, 40 Gemeine, zusammen 76 Personen.

Stab des Oberstschiffamtes: 1 Amtsverwalter, 1 Amtsoffizier, 1 Zeugsverwalter, 1 Amtsschreiber, 1 Zeugdiener, 1 Konstrukteur, 1 Modelltischler, 1 Seilermeister, 1 Wagnermeister, 1 Schmiedemeister, 3 Armementpensionisten, zusammen 13 Personen.

---

[1]) Absatz 4 von Seite 241 hat richtig zu lauten: Die Sappeure formierten 4, die Mineure 4 Kompagnien und eine Garnisons-Mineurabteilung. Der Stand der Mineurkompagnien erhöhte sich im Kriege nur um eine Anzahl Furierschützen.

[2]) Die eingeklammerten Ziffern beziehen sich auf den Kriegsstand.

Die Hauskompagnie: 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant, 3 Schiffsverwalter, 8 Korporale, 5 Schopper, 24 Altpontoniere, 44 Gemeine, zusammen 86 Personen. Gesamtstand 416 Personen.

d) Tschaikistenbataillon.

Stab: 1 Oberst oder Oberstleutnant, 1 Major, 1 Kaplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Bataillonschirurg, 1 Bataillonstambour, 1 Profoß, 1 Schulmeister, 1 Waldaufseher, zusammen 11 Personen.

Jede der 4 Kompagnien: 1 Hauptmann oder Kapitänleutnant, 1 Ober-, 2 Unterleutnants, 1 Feldwebel, 1 Furier, 8 Korporale, 2 Furierschützen, 8 Gefreite, 8 Titulargefreite, 2 Zimmerleute, 4 Spielleute, 239 Gemeine, zusammen 277 Personen Gesamtstand 1119 Personen.

XXV.

Effektivstand und Dislokation der österreichischen Artillerie Ende Januar 1792[1]).

Nummer	Name des Regiments (Abteilung)	Standort des Regiments (Abteilung)	Name des Kommandanten	Formiert: Kompagnien	Formiert: mit dem effektiven Stande von	Anmerkung
1.	Feldartillerieregiment	Prag	Baron Forstenberg	18	2624	3 Kompagnien in den Niederlanden 2 Kompagnien in Galizien 1 Kompagnie in Siebenbürgen
2.	Feldartillerieregiment	Wien	Unterberger	18	2604	2 Kompagnien in Ungarn
3.	Feldartillerieregiment	Olmütz	Funk von Senftenau	18	2917	3 Kompagnien in den Niederlanden
	Artilleriefüsilierbataillon	Himberg bei Wien	Avrath	8	973	1 Kompagnie in Böhmen
	Bombardierkorps	Wien	Vogelhuber	4	645	
	Artilleriefeldzeugamt	Wien	.	.	270	
		Wien	.	.	224	
		Prag	.	.	520	
		Olmütz	.	.	190	
		Graz	.	.	55	
		Innsbruck	.	.	74	
		Ofen	.	.	55	
	Artilleriedistrikte	Peterwardein	.	.	344	
		Karlstadt	.	.	129	
		Temesvár	.	.	150	
		Lemberg	.	.	65	
		Karlsburg	.	.	100	
		Mecheln	.	.	126	
		Mantua	.	.	134	

[1]) Nach der „Haupt-, Stand- und Diensttabelle" vom 1. November 1791 bis 31. Januar 1792 und dem „Österreichischen Militär-Almanach" für 1792.

XXVI.

Sollstand der österreichischen Feldartillerieregimenter[1]).

Benenntlich	Kompletter Friedensstand	
	Eines der 3 Feldartillerie-regimenter	Summe der 3 Feldartillerie-regimenter
Beim Stabe.		
Obersten und Inhaber	1	3
Obersten und Kommandanten	1	3
Oberstleutnants	1	3
Oberstwachtmeister[2])	3	10
Kapläne	1	3
Auditore	1	3
Rechnungsführer	1	3
Regimentsadjutanten	1	3
Regimentschirurgen	1	3
Bataillonschirurgen	4	12
Unterchirurgen	9	27
Regimentstambours	1	3
Hoboisten	8	24
Profoßen	1	3
Summe des Stabes	34	103
Bei den Kompagnien.		
Hauptleute	12	36
Kapitänleutnants	6	18
Oberleutnants	18	54
Unterleutnants	36	108
Feldwebel	18	54
Furiere	18	54
Korporale	198	594
Furierschützen	18	54
Spielleute	36	108
Oberkanoniere	1800	5400
Unterkanoniere	900	2700
Summe der Kompagnien	3060	9180
Zusammen	3094	9283

[1]) Kriegs- und Friedensstand der Kompagnien war bis auf die Vermehrung an Furierschützen, entsprechend der Zahl der Offiziere, gleich, beim Stabe trat eine Vermehrung um einen Oberleutnant als Inhabersadjutant, einen Unterleutnant-Proviantoffizier, 3 Unterchirurgen und 2 Furierschützen ein. Beim 2. Regiment wurde überdies noch ein Major eingestellt, welcher beim Generalartilleriedirektor Dienst machte.

[2]) Beim 2. Regiment wurde ein 4. Major als Kommandant des Feldzeugamtes im Stand geführt.

XXVII.

Sollstand des österreichischen Bombardierkorps.

Beim Stabe.	Kompletter Friedensstand
Oberstleutnant	1
Oberstwachtmeister	2
Professor matheseos mit Hauptmannsgehalt	1
Oberfeuerwerkmeister	2
Feuerwerkmeister	3
Hauptmann als Adjutant beim Generalartilleriedirektor	1
Auditor	1
Rechnungsführer	1
Adjutant	1
Oberchirurg	1
Unterchirurg	2
Korpstambour	1
Furierschützen	7
Profoß	1
Summe des Stabes	25

Bei den Kompagnien.

Hauptleute	4
Oberleutnants	4
Unterleutnants	8
Oberfeuerwerker	96
Feuerwerker	144
K. k. Kadetten	24
Furiere	4
Furierschützen	4
Spielleute	8
Bombardiere	524
Summe der Kompagnien	820
Zusammen	845

XXVIII.

Sollstand des österreichischen Artilleriefüsilierbataillons.

Beim Stabe.	Kompletter Friedensstand
Oberstleutnant	1
Oberstwachtmeister	1
Kaplan	1
Auditor	1
Rechnungsführer	1
Adjutant	2
Oberchirurg	1
Bataillonschirurg	1
Unterchirurg	4
Bataillonstambour	1
Profoß	1
Summe des Stabes	15
Bei den Kompagnien.	
Hauptleute	6
Kapitänleutnants	2
Oberleutnants	8
Unterleutnants	8
Feldwebel	8
Furiere	8
Korporale	48
Furierschützen	8
Spielleute	16
Zimmerleute	32
Gemeine	800
Summe der Kompagnien	944
Zusammen	959

XXIX.

Friedens- und Kriegsstand des österreichischen Feldzeugamtes.

	Charge	Friedens- Stand	Kriegs-[1] Stand	Anmerkung
Stab	Major, der im Stande des 2. Artillerie-regiments geführt wird	1	1	
	1. Oberfeuerwerkmeister	.	1	Vom Bombardierkorps
	Professor matheseos	.	1	"
	2. Oberfeuerwerkmeister	.	1	"
	Feuerwerkmeister	.	3	"
	Oberzeugwarte	7	4	
	Unterzeugwarte	5	7	
	Adjutant	1	1	
	Oberchirurg	1	1	
	Unterchirurgen	1	3	
	Munitionäre	29	30	
	Brückenmeister	1	2	
	Furierschützen	1	18	
Zeugspersonal	Hauptleute	2	2	
	Oberleutnants	5	4	
	Unterleutnants	4	6	
	Bindermeister	1	1	
	Bindergesellen	5	4	
	Schlossermeister	5	3	
	Schlossergesellen	16	24	
	Oberschmiedemeister	2	2	
	Unterschmiedemeister	8	14	
	Schmiedgesellen	55	98	
	Fürtrag	150	231	

[1]) Ausmarschierender Stand.

	Charge	Friedens- Stand	Kriegs- Stand	Anmerkung
	Übertrag . . .	150	231	
Zeugspersonal	Oberwagnermeister	2	2	
	Unterwagnermeister	6	10	
	Wagnergesellen	22	52	
	Tischlermeister	2	2	
	Tischlergesellen	7	8	
	Drechslergesellen	2	4	
	Sattlermeister	2	2	
	Sattlergesellen	7	8	
	Riemermeister	2	2	
	Riemergesellen	7	8	
	Oberzimmermeister	1	1	
	Unterzimmermeister	5	7	
	Zimmergesellen	19	56	
	Handlangerkorporale	5	9	
	Handlangergemeine	30	100	
	Furierschützen	2	12	
	Summe . . .	271	514	

XXX.

Stand der 13 Garnisonsartilleriedistrikte.

Benanntlich		Kompletter Friedensstand des Wiener Garnisonsartilleriedistriktes	Prager	Olmützer	Grezer	Ofner	Inns-brucker	Peterwar-deiner	Karl-städter	Temes-várer	Lem-berger	Karls-burger	Mechelner	Mantuaner	Zusammen
Oberst	Artilleriepersonal	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Oberstleutnant		.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	.	1	1	6
Oberstwachtmeister		.	2	1	1	.	1	1	1	.	1	1	.	.	9
Unterchirurg		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Hauptleute		3	5	2	1	2	1	4	1	2	1	1	2	2	27
Kapitänleutnants		1	4	1	1	1	1	3	1	2	.	2	3	1	21
Oberleutnants		2	5	2	1	1	2	4	1	2	1	1	.	2	24
Unterleutnants		9	7	3	3	2	2	10	2	4	3	3	3	2	53
Feuerwerker		7	26	8	4	2	4	17	7	8	2	4	9	8	106
Feldwebel		1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
Furiere		.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
Korporale		7	26	10	4	6	6	20	10	8	4	6	8	8	123
Spielleute		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Kanoniere		48	104	75	30	25	43	150	79	66	34	46	58	72	920
Unterkanoniere		10	96	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	141
Oberzeugwart	Zeugspersonal	2	5	1	.	1	1	2	1	1	1	1	1	1	18
Unterzeugwart		3	1	1	1	1	.	3	.	1	1	.	2	1	15
Munitionäre		20	17	6	4	4	4	13	4	6	5	5	8	5	101
Armatursinspektor		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Magazinsdiener		.	10	3	.	.	1	6	1	5	2	1	.	2	31
Oberbindermeister		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Unterbindermeister		.	3	1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	1	8
Bindergesellen		3	6	3	1	2	1	4	1	2	1	2	4	2	32
Oberschlossermeister		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Fürtrag		122	414	154	51	48	67	239	109	109	56	73	100	108	1650

Benanntlich		Wiener	Prager	Olmützer	Grazer	Ofner	Innsbrucker	Peterwardeiner	Karlstädter	Temesvárer	Lemberger	Karlsburger	Mechelner	Mantuaner	Zusammen
		Kompletter Friedensstand des Garnisonsartilleriedistriktes													
Übertrag . .		122	414	154	51	48	67	239	109	109	56	73	100	108	1650
Unterschlossermeister		1	3	1	.	.	.	2	.	1	.	1	1	.	10
Schlossergesellen .		6	8	3	.	.	.	7	2	2	1	2	.	2	33
Oberschmiedmeister		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2
Unterschmiedmeister		4	5	1	.	1	.	4	1	1	.	1	.	1	19
Schmiedgesellen .		23	17	6	.	.	.	21	3	9	.	6	3	4	92
Oberwagnermeister		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Unterwagnermeister		1	3	1	.	.	.	2	.	1	.	1	1	1	11
Wagnergesellen .		6	8	3	.	1	.	10	2	2	.	2	2	2	38
Obertischlermeister		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Tischlergesellen .		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Unterdrechslermeister		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Drechslergesellen .		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Oberbüchsenmachermeister .	Zeugspersonal	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Unterbüchsenmachermeister .		5	4	1		1	1	2	1	1	1	1	2	1	21
Büchsenmachergesellen		12	13	5	2	2	2	12	4	6	3	4	2	3	70
Unterschäftermeister		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schäftergesellen .		.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	.	1	5
Oberstückbohrmeister		1	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	1
Unterstückbohrmeister		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Oberzimmermeister		1	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Unterzimmermeister		.	4	1	.	.	.	4	1	1	.	1	2	1	15
Zimmergesellen . .		11	8	3	.	1	.	13	2	3		3	1	2	47
Handlangerkorporale . . .		2	3	1	.	.	.	2	.	1	.	.	2	.	11
Gemeine Handlanger		20	30	10	2	1	4	24	4	12	4	4	9	8	132
Portiere		2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Zusammen . .		224	520	190	55	55	74	344	129	150	65	100	126	134	2166

XXXI.

Daten über Erfordernis an Bedienung, Ausrüstung und hinsichtlich Wirksamkeit des österreichischen Feldgeschützes.

Geschützgattung			Rohrgewicht in Kilogramm	Bedienung: Bombardier	Bedienung: Kanoniere	Bedienung: Handlanger	Bespannt mit Pferden: Geschütze	Bespannt mit Pferden: Munitionswagen	Munition: Vollkugeln	Munition: Kartätschen	Munition: Granaten	Munition: Leuchtballen	Munition: Pulverpatronen	Größte Schußweite in Schritten: Vollkugel ohne Aufsatz	Größte Schußweite in Schritten: Vollkugel mit Aufsatz	Größte Schußweite in Schritten: Vollkugel Gellschuß	Größte Schußweite in Schritten: Haubitzgranate	Wirksamste: Kartätschschuß	Munitionswagen	Packpferde	Anmerkung
Feldgeschütz	Liniengeschütz	dreipfündig	243	.	5	6	2	2	132	44[1]	.	.	.	500	1200	1500	.	300 bis 400	1	.	Zu je zwei Geschützen ein Korporal der Artillerie
		sechspfündig	414	.	5	8	4	4	160	34	.	.	.	500	1400	2100	.	300 bis 600	1	.	
	Reservegeschütz	zwölfpfündig	812	.	5	10	6	4	70	20	.	.	.	500	1600	2400	.	300 bis 1000	1	.	
		achtzehnpfündig	1168	.	[2]	.	8	4	.	.	[3]	.	.	700	1250	.	.	.	1	.	
		sechspfündige Kavalleriekanone	400	.	6	.	6	4	160	34	.	.	.	500	1400	2100	.	300 bis 600	je zwei Geschütze 1	4	Zu je zwei Geschützen ein berittener Korporal der Artillerie
		siebenpfündige Haubitze	288	1	5	7	3	4	.	10	80	3	163[3]	.	.	.	600 bis 1100	400 bis 500	1	.	Zu je zwei Geschützen ein Korporal der Artillerie
		siebenpfündige Kavalleriehaubitze	280	1	4	.	4	4	.	10	80	3	163[3]	.	.	.	600 bis 1100	400 bis 500	je zwei Geschütze 1	4	Zu je zwei Geschützen ein berittener Korporal der Artillerie
		zehnpfündige Haubitze	760	1	1	4	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	

[1]) Hievon 8 Kartätschenbüchsen ohne Pulverpatronen.
[2]) Die Ausrüstung an Munition und die Zahl der Bedienung wurde jeweilig festgesetzt.
[3]) In Gewichtsabstufungen von 700 bis 140 Gramm.

XXXII.

Bestand der preußischen Infanterie im Jahre 1792.

a) Linieninfanterie.

Nr.	Name	Feld- Bataillone	Depot- Bataillone	Nr.	Name	Feld- Bataillone	Depot- Bataillone
1	Alt-Bornstedt, später Kunheim	3	1	28	Gentzkow	3	1
2	Heuckel, 1793 Brünneck	3	1	29	Wendessen	3	1
3	Thadden	3	1	30	Schönfeld, später Wegnern	3	1
4	Armandrütz	3	1	31	Borcke, später Lattorf	3	1
5	Kalckstein	3	1	32	Erbprinz Hohenlohe	3	1
6	Grenadiergarde	1	.	33	Goetzen	3	1
7	Owstien	3	1	34	Prinz Ferdinand von Preußen	3	1
8	Pirch, früher Scholten	3	1	35	Prinz Heinrich von Preußen	3	1
9	Budberg, später Manstein	3	1	36	Raumer, 1793 Puttkammer	3	1
10	Romberg	3	1	37	Wolffreamsdorf	3	1
11	Holstein-Beck	3	1	38	Vittinghoff	3	1
12	Kleist	3	1	39	Könitz, 1793 Crousaz	3	1
13	Braun	3	1	40	Jung-Pfuhl, früher Erlach	3	1
14	Wildau	3	1	41	Schladen, früher Woldegk	3	1
15	Garde	3	.	42	Hanenfeld	3	1
16	Hansen, früher Gillern	3	1	43	Leopold von Anhalt	3	1
17	Brünneck, 1793 Raumer	3	1	44	Dohna, später Kunitzky	3	1
18	Kronprinz	3	1	45	Eckartsberg, später Grävenitz	3	1
19	Friedrich von Braunschweig	3	1	46	Alt-Pfuhl	3	1
20	Jung-Bornstedt	3	1	47	Hertzberg	3	1
21	Herzog von Braunschweig	3	1	48	Köthen	3	1
22	Klinckowström, früher Schlieben	3	1	49	Borch	3	1
23	Lichnowsky	3	1	50	Troschke	1	.
24	Frankenberg, früher Béville	3	1	51	Hanstein	3	1
25	Möllendorf	3	1	52	Alt-Schwerin	3	1
26	Jung-Schwerin	3	1	53	Favrat	3	1
27	Knobelsdorff	3	1	54	Bonin	3	1
				55	Tiedemann, später Hollwede	3	1

Summe 161 Feld- und 52 Depotbataillone.

b) Leichte Infanterie.

Füsilierbataillone			
Nr.	Name	Nr.	Name
1	Schenk	11	Dessaunniers
2	Renouard	12	Anhalt
3	Thile	13	Thadden
4	Liebenroth	14	Pollitz
5	Borcke	15	Rühle, früher Forçade
6	Rembow	16	Oswald
7	Schultz	17	Hinrichs
8	Hanff	18	Müffling
9	Prosch	19	Ernest
10	Martini, früher Diebitsch	20	Legat

Feldjägerregiment . . . . 2 Bataillone

Summe 22 Bataillone.

XXXIII.

Übersicht der preußischen Kavallerieregimenter im Jahre 1792.

a) Kürassiere.

Nr.	Name	Eskadronen	Nr.	Name	Eskadronen
1	Dolffs	5	8	Schlitz, genannt Goertz	5
2	Marwitz	5	9	Manstein	5
3	Leibregiment	5	10	Gendarmes	5
4	Mengden	5	11	Leibkarabiniers	5
5	Ludwig von Württemberg	5	12	Dallwig	5
6	Herzog von Sachsen-Weimar	5	13	Gardes du corps	3
7	Borstell, früher Ilow	5			

b) Dragoner.

Nr.	Name	Eskadronen	Nr.	Name	Eskadronen
1	Lottum	5	7	Scheuk, früher Zabeltitz	5
2	Schmettau	5	8	Bardeleben	5
3	Gilsa, später Prittwitz	5	9	Borstell, später Bruckner	5
4	Normann, später Katte	5	10	Frankenberg	5
5	Anspach-Bayreuth	10	11	Tschirsky	5
6	Werther	10	12	Kalckreuth	5

c) Husaren.

Nr.	Name	Eskadronen	Nr.	Name	Eskadronen
1	Czettritz	10	6	Wolffrath, früher Gröling	10
2	Eben	10	7	Trenck, früher Usedom	10
3	Köhler	10	8	Von der Goltz	10
4	Lediwary (Eugen von Württemberg)	10	9	Bosniakeuregimeut Günther	10
			10	Wolky	10
5	Görking	10			

Summe 233 Eskadronen.

XXXIV.

Streitkräfte der bedeutendsten deutschen Mittelstaaten 1792.

a) Kursachsen.

		Name	Bataillone	Grenadier- Kompagnien	Füsilier- Kompagnien		Name	Eskadronen	Artillerie-Bataillone	Artillerie-Kompagnien	Technische Kompagnien
		Leibgrenadiergarde	2	2	8	Kürassiere	Gardes du corps	4	.	.	.
						Kürassiere	Karabiniers	4	.	.	.
1.	Infanterieregiment	Kurfürst	2	2	8	Kürassiere	Kurfürst	4	.	.	.
2.	Infanterieregiment	Prinz Anton	2	2	8	Kürassiere	Zezschwitz	4	.	.	.
3.	Infanterieregiment	Prinz Max	2	2	8						
4.	Infanterieregiment	Zanthier	2	2	8	Chevauxlegers	Kurland	4	.	.	.
5.	Infanterieregiment	Prinz Xaver	2	2	8	Chevauxlegers	Sachsen-Teschen	4	.	.	.
6.	Infanterieregiment	Prinz Klemens	2	2	8	Dragoner	Gersdorf	4	.	.	.
7.	Infanterieregiment	Lindt	2	2	8	Dragoner	Sachsen-Weimar	4	.	.	.
8.	Infanterieregiment	Bomsdorf	2	2	8		Süßmilch-Husaren	8	.	.	.
9.	Infanterieregiment	Hartitzsch	2	2	8		Feldartillerieregiment	.	2	12	.
10.	Infanterieregiment	Langenau	2	2	8		Pontoniere	.	.	.	1
11.	Infanterieregiment	Gotha	2	2	8		Mineure	.	.	.	1
12.	Infanterieregiment	Heyde	2	2	8		Garnisonsartillerie	.	.	1	.
		Summe	26	26	104		Summe	40	2	13	2

Stände ähnlich wie bei den preußischen Truppen, ebenso Infanterie- und Kavalleriebewaffnung (Offiziere keine Spontons). Feldartilleriematerial schwere und leichte Zwölfpfünder, schwere und leichte Achtpfünder, vierpfündige Regimentsgeschütze, sechzehn- und achtpfündige Haubitzen, vierpfündige Granatstücke (Haubitzen mit verlängerten Rohren).

Miliztruppen: 4 Kreisregimenter.

b) Pfalz-Bayern.

		Name	Bataillone	Kompagnien
1.	Grenadiere	Leibregiment	2	8
2.	Grenadiere	Kronprinz	2	8
3.	Grenadiere	Graf Isenburg	2	8
4.	Grenadiere	Baden	2	8
1.	Jäger	Schwiegeld	2	8
2.	Jäger	Salern	2	8
1.	Füsilierregiment	Karl von Zweibrücken	2	8
2.	Füsilierregiment	Max Josef von Zweibrücken	2	8
3.	Füsilierregiment	Rodenhausen	2	8
4.	Füsilierregiment	La Motte	2	8
5.	Füsilierregiment	Weichs	2	8
6.	Füsilierregiment	Wilhelm von Birkenfeld	2	8
7.	Füsilierregiment	Wahl	2	8
8.	Füsilierregiment	Morawitzky	2	8
9.	Füsilierregiment	Preysing	2	8
10.	Füsilierregiment	Hohenhausen	2	8
11.	Füsilierregiment	Junker	2	8
12.	Füsilierregiment	Belderbusch	2	8
13.	Füsilierregiment	Fürst Isenburg	2	8
14.	Füsilierregiment	Kinkel	2	8
		Summe . . .	40	160

		Name	Eskadronen	Artillerie Bataillone	Artillerie Kompagnien
1.	Kürassiere	Minuzzi	4		
2.	Kürassiere	Ludwig von Zweibrücken	4		
1.	Chevaulegers	Leiningen	4		
2.	Chevaulegers	La Rosée	4		
3.	Chevaulegers	Fugger	4		
4.	Chevaulegers	Nyß bestand nur aus dem Inhaber			
1.	Dragoner	Leibregiment	4		
2.	Dragoner	Taxis	4		
		Artillerieregiment Rumford		2	8
		Summe . . .	28	2	8

Reorganisiert im Jahre 1790.

Sollstand der Infanterie im Kriege ähnlich wie in Preußen, der Kavallerie etwas höher, die tatsächlichen Stände waren indessen kaum halb so groß, bei den Eskadronen befanden sich nur wenige Pferde, Bewaffnung, Ausrüstung und Vorschriften nach französischem Muster.

Feldartilleriematerial leichte Zwölf-, Sechs-, Vier- und Dreipfünder, siebenpfündige Haubitzen.

Miliz: 8 Bataillone Landfahnen enger Ausschuß, 12 Bataillone Landfahnen weiter Ausschuß.

c) Hannover.

Name	Bataillone	Grenadier- Kompagnien	Musketier- Kompagnien
Garderegiment	2	2	8
1. Stockhausen (1794 Scheither) . . .	2	2	8
2. Prinz Friedrich . .	2	2	8
3. Reden, spät. Scheither (1794 Steding) .	2	2	8
4. Mutio, spät. Bothmer	2	2	8
5. Beck (1793 Hohorst)	2	2	8
6. Bessel, später Hammerstein . .	2	2	8
7. Bussche (1794 Plat)	2	2	8
8. Mecklenburg-Strelitz	2	2	8
9. Wurmb, spät. Quernheim (1793 Wangenheim	2	2	8
10. Diepenbroik . . .	2	2	8
11. Tauhe (1795 Wedding)	2	2	8
12. Linsingen (1795 Walthausen) . .	2	2	8
13. Ahlefeld, spät. Bessel (1795 Scheither)	2	2	8
14. Wangenheim (1793 leichtes Thies) .	2	2	8
Summe . . .	30	30	120

		Name	Eskadronen	Artilleriebataillone	Artillerie- Kompagnien	Technische Kompagnien
Leibgardekürassiere			4	.	.	.
1.	Kürassiere	Leibregiment . . .	4	.	.	.
2.	Kürassiere	Hammerstein (1793 Prinz Ernst) . .	4	.	.	.
3.	Kürassiere	Bremer (1793 Hammerstein) . .	4	.	.	.
4.	Kürassiere	Bussche	4	.	.	.
5.	Dragoner	Ramdohr	4	.	.	.
6.	Dragoner	Sehmiedehen (1793 Dachenhausen) .	4	.	.	.
7.	Dragoner	Friedrichs (1793 Oeynhausen) . .	4	.	.	.
8.	Dragoner	Estorff	4	.	.	.
9.	leichte Dragoner	Königin	4	.	.	.
10.	leichte Dragoner	Prinz von Wales .	4	.	.	.
Artillerieregiment Trew . .			.	2	10	.
Garnisonsartillerie			.	.	1	.
	Ingenieurkorps	Mineure, Sappeure .	.	.	.	1
	Ingenieurkorps	Pontoniere, Pioniere	.	.	.	1
		Summe . . .	44	2	11	2

Stände niedrig, Kompagnie durchschnittlich 125 Mann, Eskadron 140 Reiter. Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung nach preußischem Muster. Feldartilleriematerial sehr schwer, Zwölf-, Sechs- und Dreipfünder, siebenpfündige Haubitzen.

Miliz: 10 Bataillone Land- und 4 Bataillone Garnisonsregimenter.

d) Hessen-Kassel.

	Name	Bataillone	Grenadier-Kompagnien	Musketier-Kompagnien		Name	Eskadronen	Artillerie-Kompagnien	Technische Kompagnien
Garden	Garde	2	2	10	Kürassiere	Gardes du corps	1		
	Garde-Grenadiere	2	2	10		Gendarmes	3		
	Leibregiment	2	2	10		Karabiniers	3		
Infanterie-regiment	Erbprinz	2	2	10	Dragoner	Leibregiment	5		
	Kospoth	2	2	10		Prinz Friedrich	5		
	Prinz Karl	2	2	10		Husarenregiment	3		
	Loßberg	2	2	10					
						Feldartillerie		3	
	Leichtes Bataillon Lenz	1/2	.	2		Garnisonsartillerie		1	
	Feldjägerbataillon	1/2	.	2		Pioniere			1
	Summe	15	14	74		Summe	20	4	1

Stand einer Kompagnie nicht über 140 (Grenadiere 110) Mann, einer Eskadron 120 bis 140 Reiter. Die Grenadiere wurden gewöhnlich in Bataillone vereint. Im Frieden stand bei den Garden 1/[illegible], bei den Linientruppen 1/[illegible] des Sollstandes unter den Fahnen. Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung nach preußischem Muster, Feldartilleriematerial Dreipfünder und einpfündige Amüsetten.

Miliz: 13 Garnisons-(Land-)regimenter zu Fuß mit 33 Bataillonen, 2 Dragonerregimenter Nr. 3 und 4.

Der größte Teil der hessischen Infanterie hatte am nordamerikanischen Freiheitskriege teilgenommen und war eine gut disziplinierte, kriegsgeübte Truppe. Die Kavallerie litt Mangel an Reitpferden, die Dragoner waren im Frieden aus Ersparungsrücksichten unberitten. Charakteristisch war die kleine Zahl der bei der Truppe diensttuenden Offiziere.

e) Hessen-Darmstadt.

Name	Bataillone	Kompagnien	Name	Eskadronen
1. Leibgrenadierbataillon	1	4	Chevaulegers	4
2. Leibgrenadierbataillon	1	4	Summe	4
Leibregiment	2	8		
Landgraf	2	8		
Leichtes Bataillon	1	4		
Summe	7	28		

Stand einer Grenadier- oder leichten Kompagnie 170, einer Musketierkompagnie 150 Mann. Eine Eskadron 125 Reiter. Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung nach preußischem Muster.

Miliz: 2 Landregimenter.

XXXV.

Zusammensetzung der französischen Linienarmee im Herbst 1792[1]).

a) Linieninfanterie[2]).

Nr.	Früherer Name	Nr.	Früherer Name
1	Colonel général	25	Poitou
2	Picardie	26	Bresse
3	Piémont	27	Lyonais
4	Provence	28	Maine
5	Navarre	29	Le Dauphin
6	Armagnac	30	Perche
7	Champagne	31	Aunis
8	Austrasie	32	Bassigny
9	Normandie	33	Touraine
10	Neustrie	34	Angoulême
11	La Marine	35	Aquitaine
12	Auxerrois	36	Anjou
13	Bourbonais	37	Maréchal de Turenne
14	Forez	38	Dauphiné
15	Béarn	39	Isle de France
16	Agénois	40	Soissonais
17	Auvergne	41	La Reine
18	Royal Auvergne	42	Limousin
19	Flandre	43	Royal Vaisseaux
20	Cambrésis	44	Orléans
21	Guyenne	45	La Couronne
22	Viennois	46	Bretagne
23	Royal	47	Lorraine
24	Brie	48	Artois

[1]) Zusammengestellt nach Susane, Histoire de l'Infanterie française, I, de la Cavalerie française, I, de l'Artillerie française.

[2]) Aufgelöst wurden am 20. August 1792 die Schweizerregimenter Nr. 63 Ernst, Nr. 64 Salis-Samaden, Nr. 65 Sonneberg, Nr. 66 Castellas, Nr. 69 Vigier, Nr. 76 Châteauvieux, Nr. 85 Diesbach, Nr. 86 Courten, Nr. 95 Salis-Marschlins, Nr. 97 Steiner, Nr. 100 Rheinach; am 9. September 1792 Nr. 101 Royal Liegois allemand

Nr.	Früherer Name	Nr.	Früherer Name	
49	Vintimille	82	Saintonge	
50	Hainaut	83	Foix	
51	La Sarre	84	Rohan	
52	La Fère	87	Dillon irlandais	
53	Alsace allemand	88	Berwick irlandais	
54	Royal Roussillon	89	Royal Suédois allemand	
55	Condé	90	Chartres	
56	Bourbon	91	Barrois	
57	Beauvais	92	Walsh irlandais	
58	Rouergue	93	Enghien	
59	Bourgogne	94	Royal Hessen-Darmstadt allemand	
60	Royal Marine			
61	Vermandois	96	Nassau allemand	
62	Salm-Salm allemand	98	Bouillon allemand	
67	Languedoc	99	Royal Deux-Ponts allemand	
68	Beauce	102	Gardes françaises	
70	Médoc	103	" "	
71	Vivarais	104	" "	
72	Vexin	105	Le Roi	
73	Royal Comtois	106	Cap français	Kolonial-regimenter
74	Beaujolais	107	Pondichery	
75	Monsieur	108	Isle de France	
77	La Mark allemand	109	Guadeloupe	
78	Penthièvre	110	Port-au-Prince	
79	Boulonnais	111	Isle-Bourbon	
80	Angoumois			
81	Conti		Summe 99 Regimenter à 2 Bataillone	

b) Leichte Infanterie (Chasseurs à pied).

1	royaux de Provence	9	des Cévennes
2	" " Dauphiné	10	du Gévaudan
3	" " Corse	11	des Ardennes
4	Corses	12	du Roussillon
5	Cantabres	13	Gardes françaises
6	Bretons	14	" "
7	d'Auvergne		
8	des Vosges		Summe 14 Bataillone

c) Linienkavallerie [1].

1	Carabiniers de Monsieur	2	Royal
2	" " "	3	Commissaire général
1	Colonel général	4	La Reine

[1]) Royal Allemand, früher Nr. 15, desertierte im Frühjahr 1792.

Nr.	Früherer Name	Nr.	Früherer Name
5	Royal Pologne	17	Berry
6	Le Roi	18	Royal Normandie
7	Royal étranger	19	Royal Champagne
8	Cuirassiers du Roi	20	Royal Picardie
9	Artois	21	Royal Navarre
10	Royal Cravates	22	Royal Guyeooe
11	Royal Roossillon	23	Mestre de camp général
12	Le Dauphin		Summe:
13	Orléans		2 Karabinierregimeoter à 4 = 8 Eskadr.
14	Royal Piémont		23 Kavallerieregimenter à 3 = 69 „
15	Royal Lorraine		
16	Royal Bourgogoe		Totale . . 77 Eskadr.

d) **Dragoner.**

Nr.	Früherer Name	Nr.	Früherer Name
1	Royal	11	Aogoulême
2	Condé früher Kavallerie	12	Artois
3	Bourboo früher Kavallerie	13	Monsieur
4	Conti-Kavallerie	14	Chartres früher Kavallerie
5	Colooel géoéral	15	Noailles früher Kavallerie
6	La Reine	16	Orléaos
7	Le Dauphio	17	Schomberg
8	Penthièvre früher Kavallerie	18	Le Roi
9	Lorraine		
10	Mestre de camp géoéral		Summe: 18 Regimenter à 3 = 54 Eskadr.

e) **Leichte Kavallerie.**

Nr.	Früherer Name		Nr.	Früherer Name	
1	Alsace	Chasseurs-à-cheval	11	Normandie	Chasseurs-à-cheval
2	Evêchés		12	Champagne	
3	Flaodre		1	Berchény (Bercsényi)	Husaren [1]
4	Fraoche-Comté		2	Chamborant	
5	Haioant		3	Esterházy	
6	Languedoc		4	Colonel général	
7	Picardie		5	Lauzuo	
8	Guyenne				
9	Lorraioe			Summe: 17 Regimenter à 4 = 68 Eskadr.	
10	Bretagne				

f) **Artillerie.**

Nr.	Früherer Name	Nr.	Früherer Name
1	La Fère	5	Straßburg
2	Metz	6	Auxonne
3	Besaoçoo	7	Toul
4	Grenoble	8	Kolonien

[1]) Saxe-Husaren, früher Nr. 4, desertierte 1792.

XXXVI.

Verzeichnis des im Jahre 1792 für militärische Zwecke zur Verfügung gestandenen Kartenmaterials der wichtigsten österreichisch-französischen Kriegsschauplätze[1]).

I. Niederlande.

a) Übersichtskarten.

Les XVII provinces dites les Pays-Bas etc. Par et chez le Sr. le Ronge, Ing. Géographe. 1 : 1,050.000. 1 gest. Blatt. Paris 1742.

Belgiam Catholicum, seu decem Provinciae Germaniae, Inferioris etc. a Tob. Maiero, Math. Cult. etc. 1 : 740.000. 1 gest. Blatt. 1747.

Carte des XVII provinces, ou de l'Allemagne inférieure etc. par Tob. Majer de la société géographes etc. 1 : 1,100.000. 1 gest. Blatt. 1748.

Belli ab obitu Caroli VI. etc. Factum tam in Germania quam Belgio ob successionem Austriacam gesti theatrum geographice delineatum a L. J. Krausio etc. 1 : 1,300.000. 1 gest. Blatt. 1748.

b) Generalkarten.

Carte des Pays-Bas contenant la Flandre, le Brabant, pays de Liège et de Namur, le Boulonnois, le Haynaut etc. par le Rouge, ingénieur-géographe du roi. 1 : 200.000. 6 gest. Blätter. Paris 1742 und 1744.

Carte générale etc., des provinces autrichiennes dans les Pays-Bas etc. Gravé par L. A. Dupuis, géographe. 1 : 500.000. 1 gest. Blatt. 1777.

Théâtre de la guerre, ou carte topographique etc. des Pays-Bas etc. Gravé par A. Reinhardt. 1 : 230.000. 6 gest. Blätter. Frankfurt a. M. 1784.

Nouvelle carte chorographique des Pays-Bas autrichiennes etc. par S. B. de Bouge, géographe. 1 : 247.000. 16 gest. Blätter. Bruxelles 1789.

Neueste Generalkarte von den sämtlichen österreichischen Niederlanden etc. von Herrn A. von Wenzely. 1 : 255.000. 4 gest. Blätter. Wien 1790.

c) Spezialkarten.

Cartes des provinces des Pays-Bas, etc. Dressées sur les mémoires de Engène Henry Friex etc. 1 : 120.000. 1 Band. Paris 1744 und 1792.

[1]) Dieses Verzeichnis wurde nach dem in der Kartenabteilung des k. und k. Kriegsarchivs vorhandenen, wie der Vergleich mit einschlägigen Werken zeigt, erschöpfenden Material an Karten aus jener Zeit zusammengestellt. Die Originalaufnahmen der österreichischen Länder, welche damals geheimgehalten wurden und nur dem eigenen Armeekommando in Kopien zur Verfügung standen, sind durch kleinen Druck bezeichnet.

Théâtre nouveau des guerres présentes aux Pays-Bas Autrichiennes etc. 1 : 158.000. 1 Band. Deventer und Almelo 1745.

Topographie générale des Pays-Bas, Hollandais et Autrichiennes. 1 : 138.000. 1 Band.

Cabinetskarte der österreichischen Niederlande, aufgenommen und verfertigt unter der Direktion des GM. Joseph Grafen von Ferraris. 1 : 12.000. 275 gez. Blätter. (1764—1777.)

Carte chorographique des Pays-Bas autrichiennes etc. par le comte de Ferraris, Lieutenant-Général etc. 1 : 86.400. 25 gest. Blätter. 1777.

II. Deutscher Kriegsschauplatz.

1. Im allgemeinen.

a) Übersichtskarten.

Théâtre de la guerre sur le Rhin, sur la Meuse, sur la Moselle, et sur le Neckre etc. par le Rouge. 1 : 928.000. 2 gest. Blätter. Paris 1744.

Carte des cercles du Haut et du Bas Rhin etc. par le Sr. Robert de Vaugondy Geog. ord. du roi 1753. Par P. Santini 1777. 1 : 660.000. 1 gest. Blatt. Venedig 1777.

Karte von Deutschland etc. entworfen von F. L. Güssefeld etc. 1 : 1,288.000. 4 gest. Blätter. Augsburg 1790.

b) Generalkarten.

Carte des pays situés entre la Moselle, la Saare, le Rhin, et la Basse Alsace etc. par le Sr. Sanson, Géographe. 1 : 256.000. 2 gest. Blätter.

Grand théâtre de la guerre sur les frontières de France et d'Allemagne etc. par Guillaume de L'Isle (Delisle) Géographe etc. 1 : 247.000. 6 gest. Blätter.

Théâtre de la guerre, ou carte nouvelle du cours du Rhin etc. par G. de l'Isle (Delisle), géogr. 1 : 240.000. 3 Blätter Seide.

Partie des états des cercles des quatre électeurs et du Haut Rhin etc. par Henry Sengre etc. 1 : 244.000. 8 gest. Blätter.

Neuester Schauplatz des Krieges an den Oberrhein und in denen Niederlanden, oder Lauf des Rheins von den Waldstätten ab, bis zu dessen Ausfluß etc. durch J. F. Oettinger, Ing. Capitaine. 1 : 400.000. 6 gest. Blätter.

Le flambeau de la guerre allumée au Rhin etc. de N. Vischer. 1 : 247.300. 36 gest. Blätter in 1 Band. Amsterdam 1744.

Carte géographique représentant les cours entier du Rhin etc. avec les pays confins etc. par Matthieu Albert et George Frédéric Lotter. 1 : 404.800. 6 gest. Blätter.

Théâtre de la guerre des Rhin etc. G. A. Rizzi-Zannoni, Geografo della Rep. di Venezia. 1 : 234.000. 12 gest. Blätter. Paris 1760.

Grand atlas d'Allemagne etc. par J. G. A. Jäger, capitaine-lieutenant d'artillerie etc. 1 : 218.000. 81 gest. Blätter. 1789.

c) Spezialkarten

Karte der Rheinländer von Lauterburg bis Köln etc.) von W. C. Buna. 1 : 148.000. 6 gest. Blätter. Frankfurt a. M. 1762.

d) Postkarten.

Spezialpostkarte durch den Schwäbischen Kreis etc. herausgegeben von den Homannischen Erben. 1 : 432.000. 1 gest. Blatt. 1752.

Neue und vollständige Postkarte durch ganz Deutschland etc. herausgegeben von den Homannischen Erben. 1 : 1.500.000. 16 gest. Blätter. Nürnberg 1786.

2. Bayern.

a) Übersichtskarten.

Chur-Bayern samt demselben ineorporirten und angrenzenden Landen etc. Zu finden bei Christoph Riegel. 1 : 790.000. 1 gest. Blatt. 1743.

b) Generalkarten.

Das Herzogtum Ober- und Nieder-Bayern etc. von Gebrüder Lotter. 1 : 270.000. 4 gest. Blätter.

Mappa Eleetoratns et Ducatus Bavariae snperioris et inferioris etc. ad acta Auspie. Acad. Reg. Scient. Berol. 1 : 265.000. 4 gest. Blätter. 1766.

c) Spezialkarten.

Exactissima Statunm totius Dneatus Bavariae tabula ete. per G. C. Buna. 1 : 142.000. 9 gest. Blätter

3. Elsaß und Lothringen.

a) Generalkarten.

Alsatia landgraviatus ete. Matth. Sentteri. 1 : 342.000. 1 gest. Blatt. 1734.

Snperioris atque inferioris Alsatiae ete. Tob. Conr. Lotter calcogr. 1 : 342.000. 1 gest. Blatt. 1734—1758.

Departement du Haut Rhin etc. 1 : 263.000. 1 gest. Blatt. Ans dem Atlas national de France. Paris 1790.

Departement de la Moselle ete. Gravé par Doudan. 1 : 263.000. 1 gest. Blatt. Ans dem Atlas national de Franee. Paris 1790.

Carte de la Lorraine, du Barrois etc. par Dezauche, Ingr. Géog. du roi etc. 1 : 340.000. 2 gest. Blätter. Paris 1790.

b) Spezialkarten.

Carte d'Alsaee levée, réduite et dessinée par le Sr. Broutin, Ingenieur ete. 1 : 21.600. 69 gez. Blätter. 1710—1734.

Alsatia superior et inferior III tabulis delineata etc. per Jacqnes Miehal, Capitaneum etc. 1 : 130.000. 3 gestochene Blätter. 1734.

Le cours du Rhin de Bâle à Hert près Philisbourg, contenant l'Alsace et partie dn Brisgau ete. Par Le Rouge, Ingner. géographe. 1745. Corrigé et augmenté 1772. 1 : 88.000. 5 gest. Blätter. Paris 1772.

4. Württemberg.

a) Generalkarten.

Cireuli Sveviae Mappa ex snbsidijs Michalianis delineata ata & a Dno. J. M. Hasio ete. 1 : 495.000. 1 gest. Blatt. 1743.

Per inclyti circuli Sueviei snpremorum ordinum etc. Johann Lambert Kolleffel ete. 1 : 247.000. 6 gest. Blätter.

b) Spezialkarten.

Snevia Universa IX Tabulis delineata, in quibus Omnium etc. exhibita a Jacques Michal, Capitaine ete. 1 : 172.000. 9 gest. Blätter. 1750.

5. Österreich, das ganze Reich und größere Teile.

a) Übersichtskarten.

Dermahliges Kriegs-Theatrum, oder Neue und akkurate Landkarte, das ganze Königreich Böheim, Herzogthum Schlesien und die Markgrafthümer Mähren ete. nebst

einen großen Theil von Ober-Sachsen etc. Königreich Polen und Ungarn etc. an das Licht gebracht durch Johann Jakob Lidl, k. k. priv. Univ. Kupferstecher. 1 : 988.000. 1 gest. Blatt. Wien 1757.

b) Postkarten.

Post-Charte der Kais. Königl. Erblande durch Herrn Abee Georg Ignaz Freyherrn von Mezburg k. k. Professor der Mathematique etc. 1 : 1,300.000. 4 gest. Blätter. 1782.

Post-Charte der Kais. Königl. Erblande durch Herrn Abee Georg Ignaz Freyherrn von Mezburg k. k. Professor der Mathematique etc. 1 : 2,400.000. 1 gest. Blatt. 1785.

Postkarte sämtlicher k. k. deutsch und hungarischer Erbländer etc. 1 : 2,000.000. 1 gest. Blatt. Wien 1788.

6. Böhmen.

a) Übersichtskarten.

Regni Bohemiae in duodecim Circulos divisae etc. perlustratione concinnatum Joh. Christoph Müller, S. C. M. Capitan et Ingen. 1 : 673.000. 1 gest. Blatt. 1720.

Bohemiae Regnum in XII circulos divisum etc. per Homannianos Heredes. 1 : 732.000. 1 gest. Blatt. 1730.

Karte von dem Königreiche Böhmen. Nach Müller neu verzeichnet herausgegeben von Franz Joh. Jos. von Reilly. 1 : 673.000. 1 gest. Blatt. 1730.

Neue und Accurat verfaste Geographische Landt Karte des ganzen König Reichs Böhmen etc. an das Licht gebracht durch J. J. Lidl, Kön. Priv. und Univ. Kupferstecher. 1 : 740.000. 1 gest. Blatt. Wien 1744.

Neue und zuverlässige Generalkarte von Königreich Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz etc. entworfen von C. Schütz etc. 1 : 1,000.000. 1 gest. Blatt. Wien 1790.

b) Generalkarten.

Mappa chorographica novissima et completissima totius Regni Bohemiae etc. exhibita a Joh. Christoph Müller, S. C. M. Capitan et Ingn. 1720. Hanc in formam reducta a Joh. Wolfg. Wieland, Locumtenente et Ing. 1726. 1 : 230.000. 25. gest. Blätter. 1726.

Carte chorographique de la Bohème etc. par Le Rouge, Ingr. Géographe. 1 : 230.000. 9 gest. Blätter. Paris 1757.

Atlas topographique et militaire, qui comprend les Etats de la Couronne de Bohème etc. par le Sr. Julien. 1 : 230.000. 59 gest. Blätter. Unvollständig. Paris 1758.

Nouveau Théâtre de Guerre, ou Atlas topographique et Militaire qui comprend le Royaume de Bohème etc. Dressé sur les Cartes etc. du Capitaine Müller etc. R. J. Julien. Verschiedene Maßstäbe. 82 gest. Blätter. Paris 1757—1760.

c) Spezialkarten.

Mappa geographica Regni Bohemiae etc. exhibita a Joh. Christoph Müller, S. C. M. Capitan et Ingen. 1 : 136.000. 25 gest. Blätter. 1720.

Kriegs-Karte des Königreichs Böhmen aufgenommen auf Befehl eines hochlöblichen Kais. Königl. Hof-Kriegs-Raths in den Jahren 1764, 1765, 1766 und 1767 gegen Schlesien und Sachsen etc. unter der Direction des Obristen von Fabris, rectificiert im Sommer 1780, 1781, 1782 und 1783 unter der Leitung des GFWM. Freih. von Elmpt. 1 : 28.800. 273 gez. Blätter. 1764—1783.

d) Postkarten.

Neue und accurate geographische Post-Land-Karten des ganzen Königreichs Böhmen etc. 1 . 1,300.000. 1 gest. Blatt. 1730.

c) Militärisebe Karten.

Militärische Marsch-Route durch das Königreich Böheimb etc. a Joh. Cbristoph Müller, S. C. M. Capitan et Ingen. 1 : 675.000. 1 gest. Blatt. 1720.

7. Mähren.

a) Übersichtskarten.

Neue und zuverlässige Generalkarte von Königreich Böhmen, Mähren, Schlesien etc. Entworfen von C. Schütz. 1 : 1,000.000. 1 gest. Blatt. Wien 1790.

b) Generalkarten.

Tabula generalis marehionatus Moraviae ete. exhibet Joh. Christoph Müller, S. C. M. Capitan. 1 : 490.000. 1 gest. Blatt. 1725.

Nouveau Théâtre de Guerre, ou Atlas topograpbique et Militaire qui comprend le Royaume de Bobème, etc. le Marquisat de Moravie ete. R. J. Julien. Versehiedene Maßstäbe. 82 gest. Blätter. Paris 1758—1760.

Carte générale du Marquisat de Moravie etc. Chez Covens et Mortier. 1 : 410.000. 1 gest. Blatt. 1759.

c) Spezialkarten.

Marehionatus Moraviae etc. exhibet Jo. Chr. Müller, S. C. M. Capltan. 1 : 180.000. 8 gest. Blätter. 1720.

Karte von dem Markgrafthum Mähren aufgenommen durch k. k. Officiere unter der Leitung des Majors Freiherrn von Elmpt etc. 1 : 28.800. 126 gez. Blätter. 1764—1781.

8. Österreich ob und unter der Enns.

a) Generalkarten.

Archiducatus Austriae inferioris etc. Jo. Baptistae Homanni. 1 : 430.000. 1 gest. Blatt. Norimbergae 1748.

b) Spezialkarten.

Aufnahme von Ober-Oesterreich nebst der zum Hausruck-Viertel gehörigen Grafschaft Neuburg ete. Aufgenommen in den Jahren 1769 bis 1772 und 1780 unter der Direction des k. k. Majors Neu vom Generalquartiermeisterstabe. 1 : 28.800. 78 gez. Blätter. 1769—1772, 1780.

Mappa des Landes ob der Enns ete. aufgenommen unter der Direktion des k. k. Obristlieutenant von Neu in den Jahren 1769, 1770, 1772 und das Inn-Viertel 1779 und 1780. 1 : 86.400. 12 gez. Blätter. 1781.

Mappa von dem Land ob der Enns etc. von C. Schütz etc. 1 : 86.400. 12 gest. Blätter. 1781, 1787.

Aufnahme vom Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. Aufgenommen in den Jahren 1781—1782 unter der Direction des Obristlieutenants Neu des Generalquartiermeisterstabes. 1 : 28.800. 121 gez. Blätter. 1781—1782.

III. Schweiz.

a) Übersichtskarten.

Helvetia tredecem statibus liberis quos Cantones vocant, per Dm. Tobiam Mayerum etc. 1 : 670.000. 1 gest. Blatt. Norimbergae 1751.

Carte de la Suisse où sont les treize cantons, leurs Alliées etc. publiée par François Grasset, Libraire etc. 1 : 525.000. 1 gest. Blatt. Lausanne 1769.

Carte de la République des Suisses etc. par J. E. Hanman. 1 : 533.000. 1 gest. Blatt. Paris 1777.

La Suisse divisée en ses treize cantons et ses alliés etc. Par P. Santini. 1 : 640.000. 1 gest. Blatt. Venise 1778.

Neue Karte von der Schweiz oder Helvetien in die XIII Eidgenossenschaften etc. eingetheilt. W. Faden etc. 1 : 570.000. 2 gest. Blätter. 1789.

b) Generalkarten.

Carte de la Suisse, où l'on a marqué les routes suivies par Mre. Wil. Coxe etc. Gestochen von J. Rausch. 1 : 495.000. 1 gest. Blatt 1788.

c) Spezialkarten.

Atlas Suisse. Levé et dessiné par J. H. Weiß etc. 1 : 120.000. 16 gest. Blätter. 1786—1802.

IV. Italien.

1. Im allgemeinen.

a) Übersichtskarten.

Tabula Italiae Antiquae geographica etc. Auctor d'Anville etc. 1 : 2,050.000. 1 gest. Blatt. 1764.

Karte von Italien. Verfaßt von Herrn d'Anville etc. 1 : 1,540.000. 1 gest. Blatt. 1788.

Carte de la partie septentrionale de l'Italie par M. Chauchard, Capitaine d'Infanterie etc. 1 : 529.000. 4 gest. Blätter. 1791.

b) Generalkarten.

Parte d' Italia che comprende lo Stato superiore di Parma, Modena, Toscana, Bolognese e Ferrarese etc. Roma Patrimonio di S. Pietro la Sabina e la Marca etc. 1 : 380.000 4 gest. Blätter. Venezia 1790.

c) Straßenkarten.

Per Italiam Cursus publici et Viarum Militarium etc. per utila excudente Christophoro Weigelio. 1 gest. Blatt. Vor 1732.

2. Genua (Ligurien).

a) Generalkarten.

Kriegs-Schau-Platz in Italien in der Republic Genua oder eine ausführliche geographische Landkarte des Hauptgebietes besagter Republic etc. Joh. Jacob Lidl, Kupferstecher etc. 1 : 244.000. 1 gest. Blatt. Vor 1740.

Etats de la Seigneurie et Republique de Gênes etc. 1 : 421.000. 1 gest. Blatt. Venise 1783.

b) Spezialkarten.

Topographische Charte sämmtlichen Länder der Republic Genua zugehörig, zufolge der Original' Charte des berühmten Chafrion, — verbessert und vermehrt 1784 etc. 1 : 139.000. 8 gest. Blätter. 1784.

3. Lombardisch-Venetianisches Königreich.

a) Übersichtskarten.

Etats de la Seigneurie et Republique de Venise en Terre ferme etc. par P. Santini. 1 : 640.000. 1 gest. Blatt. 1776.

b) Generalkarten.

Les Provinces du Veronese, du Vicentin, du Padovan, de Polesine de Rovigo et du Dogado ou Duché de la Republique de Venise etc. Julian Gampiculi s. 1 : 262.000. 1 gest. Blatt.

— Par etc. Barthelemy Colombo. 1736.

4. Piemont.

a) Übersichtskarten.

Ducatus Sabaudiae Principatus Pedemonti etc. ab Christoph Weigelio. 1 : 987.600. 1 gest. Blatt. Vor 1750.

b) Generalkarten.

Carta corografica degli Stati di S. M. il Re di Sardegna data in luce dall' Ingegnere Borgonio nell 1683, corretta et accresciuta nell' anno 1772. Jacobus Stagnonus etc. 1 : 215.000. 16 gest. Blätter. 1772.

c) Spezialkarten.

Carta degli Stati di S. M. il Re di Sardegna contenente il Piemonte etc. di Andrea Drury. 1 : 168.600. 1 gest. Blatt. 1765.

5. Innerösterreich.

a) Generalkarten.

Die Provinz Inner-Oesterreich oder die Herzogthümer Steyermark, Kärnten und Krain, die Grafschaften Goerz und Gradiska etc. von Jos. Kindermann. 1 : 257.000. 12 gest. Blätter. Graetz 1789—1797.

b) Spezialkarten.

Karte von Inner-Oesterreich, nämlich der Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien, der reichsunmittelbaren Stadt Triest samt ihrem Gebiete etc. von Officieren des Generalquartiermeisterstabes unter der Direction des Obristen Jsaay aufgenommen. 1 : 28.800. 250 gez. Blätter. 1784—1785.

6. Steiermark.

a) Übersichtskarten.

Ducatus Stiriae et Carintiae, Carniolae etc. per Cornelium Danckerts. 1 : 620.000. 1 gest. Blatt. Amstelodami 1723.

b) Generalkarten.

Ducatus Stiriae novissima tabula ex ampliore mappa olim R. Dni. Georgii Matth. Vischer etc. a Joh. Bapt. Homanno. 1 : 494.000. 1 gest. Blatt. Norimbergae 1724.

Stiriae ducatus juxta recentissimas observationes et accuratissimas mappas commoda hac forma etc. per Tob. Conrad Lotter, Geograph. 1 : 494.000. 1 gest. Blatt. Augsburg.

7. Kärnten.

a) Generalkarten.

Nova et accurata Carinthiae Ducatus tabula geographica etc. a Jo. Bapt. Homanno, Geographo. 1 : 350.000. 1 gest. Blatt. Norimbergae.

Carinthia Ducatus distincta in Superiorem et Inferior, Cum insertis Dominiis ad Archiep. Salisburgens. etc. per Tobiam Conradum Lotter. 1 : 350.000. 1 gest. Blatt. 1769.

b) Militärische Karten.

Das Herzogthum Kärnten abgetheilt in 18 Compagnie-Werb-Bezirke. 1 : 250.000. 2 gest. Blätter. 1788.

8. Krain.

a) Generalkarten.

Tabula Ducatus Carnioliae Vindorum Marchiae et Histriae etc. a Joh. Bapt. Homanno, S. C. M. Geogr. 1 : 494,000. 1 gest. Blatt. Norimbergae.

Exactissima Ducatus Carniolae Vindorum Marchiae et Histriae etc. Toh. Conr. Lotter, Geogr. 1 : 494.000. 1 gest. Blatt. Augsburg 1769.

Karte von Krain mit den angrenzenden Ländern. F. X. Baraga, Ing. etc. 1 : 457.000. 1 gest. Blatt. 1778.

b) Spezialkarten.

Ducatus Carnioliae tabula chorographica etc. per Joanem Dismam Floriantschitsch de Grienfeld etc. et per Abrahamum Kaltschmidt etc. 1 : 96.000. 12 gest. Blätter. 1744.